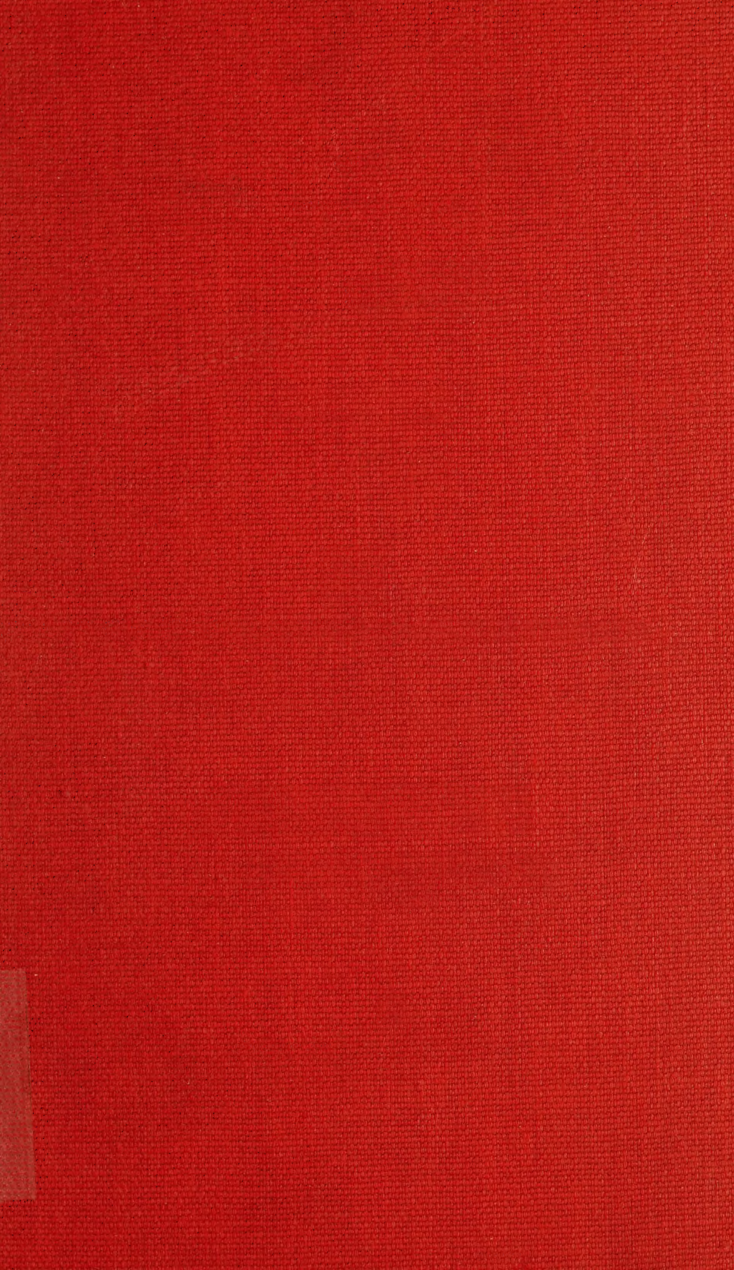


Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

37. und 38. Heft:

Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht.

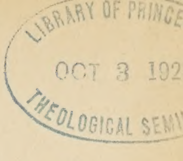
Eine von der juristischen Fakultät der Universität Breslau preisgekrönte historisch-dogmatische Studie zum kirchlichen Benefizialwesen.

Von

Dr. J. U. GODEHARD JOS. EBERS,
Referendar.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.



DAS

DEVOLUTIONSRECHT

VORNEHMLICH NACH

KATHOLISCHEM KIRCHENRECHT.

EINE VON DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BRESLAU PREISGEKRÖNTE HISTORISCH-DOGMATISCHE STUDIE ZUM KIRCHLICHEN BENEFIZIALWESEN

VON

Dr. J. U. GODEHARD JOS. EBERS,
REFERENDAR.

Volo dare homines beneficiis,
Non beneficia hominibus.
Hadrian IV.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINEM VATER

DEM

DIÖZESANBAUMEISTER FÜRSTBISCHÖFLICHEN BAURAT

JOSEF EBERS

IN BRESLAU.

Vorwort.

Es gilt, im folgenden nicht allein eine systematische Darstellung des Devolutionsrechtes zu geben, sondern auch vor allem die geschichtlichen Grundlagen aufzuweisen, aus denen dies Rechtsinstitut hervorgegangen ist. Gerade letzteres ist bisher vernachlässigt worden, wie ja überhaupt die Kirchenrechtsgeschichte erst in der neuesten Zeit aufzublühen beginnt. Damit aber die geschichtliche Entwicklung des Devolutionsrechtes verfolgt werden kann, muss auch auf die Geschichte der Verleihung der kirchlichen Aemter eingegangen werden; denn diese bildet den Hintergrund, auf dem sich die Geschichte des Devolutionsrechtes abhebt. Vor allem trifft dies zu für die Zeit vor seiner gesetzlichen Festlegung auf dem dritten Laterankonzil 1179. Will man die wenigen Ansätze des Devolutionsgedankens in den ersten Jahrhunderten, ihren geringen Einfluss auf die spätere Gestaltung des Rechtsinstitutes verstehen, die Gründe für die so späte Einführung des Devolutionsrechtes erkennen, die Wurzeln, aus denen es erwächst, auffinden, so ist es erforderlich, besonders eingehend die Entwicklung des Besetzungsrechts der kirchlichen Aemter in der römisch-byzantinischen Zeit zu schildern, die Umwandlung, welche das Verleihungsrecht nach dem Eintritt der Germanen in die Kirche erlitt, darzulegen, auf das Staatskirchenrecht und das Eigenkirchenwesen in der Zeit der Merowinger und Karolinger sowie auf die durch die Herrschaft des Laizismus, mit seinen alles kirchliche Leben erdrückenden Folgen, hervorgerufene Reformbewegung einzugehen, welche die Kirche aus den Fesseln der weltlichen Macht befreite, und so die selbständige Regelung des Besetzungsrechtes ermöglichte. Für die Zeit nach der Blüteperiode des Devolutionsrechtes, seit 1312, genügt ein kürzerer Ueberblick über die Geschichte der kirchlichen Benefizienbesetzung, um zu sehen, in welchem Umfange sich das Devolutionsrecht zu erhalten vermochte, welchen Einfluss besonders das päpstliche Reservationsrecht sowie die bald wieder auftauchenden Rechte der weltlichen Fürsten bei der Aemterverleihung auf unser Rechtsinstitut ausüben mussten.

Weiterhin soll auch versucht werden, auf Grund von urkundlichem Material die praktische Anwendung des Devolutionsrechtes, besonders in der ersten Zeit nach seiner Einführung, zu zeigen. Zu diesem Zwecke wurden die zugänglichen Regestensammlungen durchforscht, so dass es vielleicht gelang, bis Anfang des 14. Jahrhunderts — denn weiter reichen die meisten Sammlungen nicht — ein einigermassen vollständiges Bild zu gewinnen, mindestens soweit Besetzungen iure devolutionis durch den Papst oder auf seine Veranlassung in Frage kommen. Für die spätere Zeit fehlt es grösstenteils an gesammeltem Material. Es wurden zwar die Urkunden der hiesigen Dombibliothek daraufhin untersucht, jedoch mit wenig Erfolg. Eine Vollständigkeit schien für die späteren Jahrhunderte um so weniger erforderlich, als es m. E. nur darauf ankommt, zu zeigen, dass das Devolutionsrecht nicht bloss theoretisch behauptet, sondern auch praktisch ausgeübt wurde und wird.

Was die Literatur über das Devolutionsrecht betrifft, so fehlt es bisher an einer Monographie. Die 70 Seiten umfassende Dissertation von Kremski, welche ausserdem die Devolution beim Präsentationsrecht des Patrons einseitig hervorhebt, verdient diese Bezeichnung kaum. Noch weit mehr gilt dieses von den einschlägigen Arbeiten eines G. L. Boehmer, Mayer, Hedderich, von denen die ersten beiden nur in knappen Sätzen die Grundzüge des Devolutionsrechtes darlegen, aber auch nicht mehr bieten wollen, während die letzte ganz kurz die Frage der Devolution bei Versäumnis der für Prälatenwahlen festgesetzten Frist für das deutsche Reich jener Zeit behandelt. Dagegen findet sich, zumal bei den älteren Kanonisten (von den neueren ist vor allem Hinschius zu nennen), in ihren umfassenden Darstellungen des Kirchenrechts oder einzelner seiner Gebiete auch das Devolutionsrecht mehr oder weniger eingehend behandelt.

Ein kurzer Ueberblick über die Geschichte und etwaige Geltung des Devolutionsrechtes in der evangelischen Kirche macht den Schluss.

Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle dem Herausgeber der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen", Herrn Prof. Dr. Stutz, für die liebenswürdige, unermüdliche Förderung der Arbeit, wie auch für deren Aufnahme in seine Sammlung meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Breslau, im September 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Teil.

Systematische Darstellung des Devolutionsrechtes.

Anhang.

Das Devolutionsrecht nach evangelischem Kirchenrecht.

Verzeichnis der benützten Quellen und Literatur[1].

a) Quellen.

Conventiones de Rebus Ecclesiasticis inter S. Sedem et Civilem Potestatem initae sub Pontificatu Ssmi. D. N. Leonis P. P. XIII. usque ad diem 7. Nov. 1893. Romae 1893.

Galante, Fontes iuris canonici selecti. Oeniponti 1906.

Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae-Venetiis 1759 ff. Neue Ausgabe. Parisiis 1903 ff.

Mühlbauer, Thesaurus resolutionum S. C. Concilii . . . usque ad annum 1882. Monachii 1883.

Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. 2 Bde. Leipzig 1830.

Nussi, Conventiones de Rebus Ecclesiasticis inter S. Sedem et Civilem Potestatem variis formis initae. Moguntiae 1870.

Regesta Pontificum Romanorum:
1. Jaffé-Wattenbach (bis 1198). Lipsiae 1885.
2. Potthast (1198—1304). Berolini 1874.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Zunächst Bd. II (1100—1205) bearbeitet von Knipping. Bonn 1901.

Regesta Episcoporum Constantinensium (517—1496). Bisher Bd. I u. II (517—1383) bearbeitet von v. Ladewig u. Müller, v. Cartellieri und Rieder. Innsbruck 1895 ff.

Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis (— 1305). Bisher Bd. I—IV bearbeitet von v. Mülverstedt. Magdeburg 1876 ff.

Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium (742—1514). Bisher Bd. I u. II (742—1288) bearbeitet von Boehmer-Will. Innsbruck 1877, 1886.

---

[1]) Werke, die nur gelegentlich zitiert werden, sind hier nicht angeführt.

Regesta Archiepiscoporum Salisburgensium (1106—1246), bearbeitet von v. Meiller. Wien 1866.

Regesten zur schlesischen Geschichte im Codex Diplomaticus Silesiacus Bd. VII (Grünhagen), XVI, XVIII, XXII (Grünhagen und Wuttke) (erschienen bis 1333). Breslau 1884 ff.

Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891.

Richter-Schulte, Canones et decreta Concilii Tridentini; accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. interpretum declarationes et resolutiones. Lipsiae 1853.

Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae. Coloniae Aug. Agrippinensium. 1759 ff.

Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich. Regensburg 1898.

Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae (— 1775). Romae 1860 bis 1864.

Walter, Fontes Juris Ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1862.

Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen; nebst vier Ergänzungsbänden. Freiburg 1885, 1888, 1890, 1892, 1904.

---

b) Literatur.

Barbosa, Pastoralis sollicitudinis sive de officio et potestate episcopi descriptio nunc demum ab ipso auctore recognita. Lugduni 1641.

Barth, Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz. 34. bis 36. Heft. Stuttgart 1906.

Benedicti Papae XIV., De synodo dioecesana libri XIII. Ferrarae 1756.

Boehmer, G. L., Theses dissertationis inauguralis de iure conferendi ex iure devoluto. Göttingae 1758 (in tom. IV von Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici Germaniae. Ratisbonae 1794, S. 580 ff.).

Boehmer, J. H., Jus ecclesiasticum Protestantium iuxta seriem decretalium, quarta editio. Halae Magdeburgicae 1738.

Bouix, Institutiones iuris canonici in varios tractatus divisae. Tractatus de capitulis editio secunda. Parisiis-Lugduni 1862.

Engel, Collegium universi iuris canonici, editio octava. Salzeburgi 1717.
Espen, van, Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, editio tertia. Coloniae Agrippinae 1719.
Ferrari, Prompta bibliotheca. Romae 1767[1]).
Ficker, Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (Sitzungsbericht d. kais. Akad. d. Wiss. zu Wien. Phil.-hist. Kl. Bd. 72 [1872] S. 55 ff., 381 ff.).
Friedberg, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts⁵. Leipzig 1903.
— Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874.
— Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.
Galante, La condizione giuridica delle cose sacre. I. Torino 1903.
Garcias, Tractatus de beneficiis. Coloniae Allobrogum 1618.
Gibert, Corpus Juris Canonici per regulas naturali ordine digestas. Coloniae Allobrogum 1735.
Goenner u. Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 10 u. 11. Heft. Stuttgart 1904.
Gonzalez, Dilucidum ac perutile glossema seu commentatio ad regulam octavam cancellariae de reservatione mensium et alternativa episcoporum; rursum post auctoris obitum editum per Vincentium Castellanum. Romae 1624.
Gonzalez Tellez, Commentaria perpetua in singulos textus V librorum decretalium, editio secunda. Francofurti ad Moenum 1690.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I^{3-4}. Leipzig 1904. II^{2}. 1900. III^{3-4}. 1906. IV^{1-2}. 1903.
— Die Bischofswahlen unter den Merovingern. Erlangen 1883.
Hedderich, Dissertatio Juris Ecclesiastici Publici ad Concordata Germaniae. De Jure devoluto, si capitulum ecclesiae cathedralis Germaniae mediatum non eligat intra trimestre (in: Dissertationum Juris Ecclesiastici Germanici successive editarum Vol. I, S. 55 ff.). Bonnae 1783.
Hefele, Conciliengeschichte². Freiburg 1873 ff.
Heiner, Katholisches Kirchenrecht⁴. Paderborn 1904 f.
Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. Prag 1828.
Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1905.

---

[1]) Die neue Ausgabe mit Index und 2 Supplementbänden, Rom 1885 bis 1899, war mir nicht zugänglich.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I—VI, 1. Berlin 1869 ff.

Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du 9e au 12e siècle. Paris 1890.

— Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle. Paris 1900.

Kremski, De iure devolutionis in beneficiis providendis. Diss. inaug. Berolini 1853.

Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts 2. Freiburg 1892.

Laymann, Jus canonicum. Dillingae 1666.

Leuren, Forum beneficiale. Coloniae Agrippinae 1704.

Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. I, II. Strassburg 1878.

Luchaire, Manuel des institutions Françaises. Période des Capétiens directs. Paris 1892.

Lotter, De re beneficiaria libri tres. Coloniae 1709.

Mayer, Positiones de iure conferendi beneficia regularia ex iure devoluto (in seinem Thesaurus novus [siehe G. L. Boehmer] S. 599 ff.).

Permaneder, Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts 3. Landeshut 1856.

Phillips, Kirchenrecht I—VII, (fortgesetzt von Vering) VIII, 1. Regensburg 1855—1889.

Pichler, Jus canonicum secundum quinque decretalium titulos. Venetiis 1750.

Pirhing, Jus canonicum in quinque libros decretalium distributum. Dillingae 1674.

Pyrrhus Corradus, Praxis beneficiaria. Venetiis 1699.

Rebuf, Praxis beneficiorum. Lugduni 1620.

Reiffenstuel, Jus canonicum universum iuxta titulos quinque librorum decretalium. Maceratae-Venetiis 1763 ff.

Richter(-Dove-Kahl), Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts 8. Leipzig 1886.

Rösch, Der Einfluss der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen. Freiburg 1900 (zuerst erschienen im Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 78, S. 225 ff.; 411 ff.; 605 ff. Mainz 1898).

Rosner, Weiteres über die Bischofswahlen in Deutschland von Emil Friedberg. (Im Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 33 S. 92 ff.; 272 ff. Bd. 34 S. 90 ff. Bd. 35 S. 67 ff.; 393 ff. Mainz 1875 ff.)

Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1900 bis 1903.

Scherer, v., Handbuch des Kirchenrechts (bisher I. II.) Graz 1886, 1898.

Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universum. Neapoli-Venetiis 1738.

Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entstehung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.

Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Freiburg 1884.

Schulte, v., Lehrbuch des katholischen und evangelischeu Kirchenrechts, vierte Auflage des katholischen, erste des evangelischen. Giessen 1886.

Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I, 1. Berlin 1895.

— Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

— Kirchenrecht. (In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler Bd. II, S. 811 ff. Leipzig-Berlin 1904).

Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Magontiae 1786 ff.

Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und evangelischen Kirchenrechts [3]. Freiburg 1893.

Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover-Leipzig 1905.

Wernz, Jus decretalium. Bisher 4 Bde. Bd. I in 2. Auflage. Romae 1900 ff.

Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1888.

Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen. I. u. II, 1, Berlin 1903 ff.

Verzeichnis der besprochenen Quellen.

Konkordate und Konventionen.

Konzilien und Synoden.

Abkürzungen.

Arch. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
Boehmer = G. L. Boehmer, Theses . . . de iure conferendi ex iure devoluto.
Boehmer, J. P. = J. H. Boehmer, Jus ecclesiasticum Protestantium.
Conventiones = Conventiones sub pontificatu Leonis P. P. XIII., im Gegensatz zu Nussi, Conventiones, die nach dem Herausgeber zitiert werden.
Friedberg = Friedberg, Staat und Bischofswahlen (nur im dritten Teile).
Galante = Galante, Fontes.
R. A. M. = Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium.
R. A. Magd. = Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis.
R. A. Col. = Regesten der Erzbischöfe von Köln.
R. E. C. = Regesta Episcoporum Constantinensium.
R. A. S. = Regesta Archiepiscoporum Salisburgensium.
R. S. = Regesten zur schlesischen Geschichte.
S. C. C. = Sacra Congregatio Concilii.
Stutz = Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens.
Schneider = Die partikulären Kirchenrechtsquellen (nur im dritten Teile).

F. V. = Friedberg, Verfassungsrecht.
Richter, V. G. = Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung.

Barbosa n. ... = Pars III. alleg. 126 n. ...
Boehmer, J. P. § ... = Lib. I. tit. 10 § ...
van Espen n. ... = Pars II. tit. 21 c. 5 n. ...
Garcias n. ... = Pars X. c. 3 n. ...
Leuren q. ... = Pars II. q. ...
Lotter n. ... = Lib. II. q. 24 n. ...
Pirhing n. ... = Lib. I. tit. 10 n. ...
Rebuf n. ... = Tit. De devolutionibus n. ...
Thomassin n. ... = Pars II. lib. 1 c. 51 n. ...

Verbesserungen.

Seite 25, 2 lies: Phillips statt Philipps.
„ 27, 1 „ S. 11, 4. „ S. 11 4,.
„ 27, 2 „ S. 23 „ S. 22 f.
„ 40, 2 „ S. 38 f. „ S. 38.
„ 43, 2 a. E. lies: S. 15, 1 statt S. 14, 3.
„ 132, 4 lies: S. 37 ff. statt S. 37 f.
„ 143, 1 Z. 5 lies: XVI, 538 statt XVI, 358.
„ 150, 6 lies: S. 127 f. statt S. 128
„ 220, 1 „ S. 195 f. „ S. 196.
„ 239 Z. 2 lies: Sess. XXIV c. 16 statt Sess. XXIV c. 6.

Einleitung.

§ 1.

Als eine ihrer vornehmsten Aufgaben muss es die Kirche betrachten, die geistlichen Aemter ordnungsgemäss zu besetzen. Soll nicht ihre ganze Wirksamkeit lahmgelegt werden, so ist ein vakantes kirchliches Amt möglichst bald in kanonischer Weise einer geeigneten Person zu verleihen. Zu diesem Zwecke gab die Kirche im Laufe der Jahrhunderte bestimmte Vorschriften über die Eigenschaften, welche die Erlangung eines Kirchenamtes erfordern sollte, sowie über die Form und schliesslich auch über die Frist der Besetzung. Wie aber, wenn der, welchem die Verleihung oder wenigstens eine wesentliche Mitwirkung bei derselben zusteht, diese Vorschriften ausser acht lässt? Immer und immer wieder wurden derartige Verletzungen der kanonischen Bestimmungen mit den verschiedensten Strafen bedroht: Nichtigkeit der Besetzung, allein oder verbunden mit der dauernden oder zeitweisen Entziehung des Verleihungsrechts, Suspension, Exkommunikation u. s. w. Konnten aber solche Strafen den gewünschten Erfolg haben? Ihre Androhung musste allerdings abschreckend wirken; ward aber dennoch gegen jene Vorschriften gefehlt, so wurde bei blosser Nichtigkeit der Kollator nicht genügend gestraft, weil er das vakante Kirchenamt immer noch anderweitig besetzen konnte; Entziehung des Verleihungsrechts, Suspension, Exkommunikation waren hinwiederum zu hart, denn sie trafen zwar den sich verfehlenden Kollator, liessen jedoch das Kirchenamt auch weiterhin erledigt

bleiben, weil in diesem Falle der Verleihungsberechtigte, welcher grundsätzlich allein, unter Ausschluss jedes andern, das betreffende Kirchenamt besetzen darf, die Verleihung nicht vornehmen konnte. Dem war nur dadurch abzuhelfen, dass man der collatio ordinaria eine collatio extraordinaria zur Seite stellte, einem an sich Nichtberechtigten gestattete, in das Besetzungsrecht des collator ordinarius einzutreten. Wurde nun diesem das Verleihungsrecht dauernd oder auch nur für längere Zeit entzogen, so drohte die collatio ordinaria illusorisch zu werden und allmählich der ausschliesslichen collatio extraordinaria Platz zu machen, der vorher Nichtberechtigte zum allein Berechtigten zu werden. Anders, wenn jener sein Recht nur für das eine Mal verlor, in welchem es zur Ausübung gelangen konnte. Dann wurde er ob seines Verfehlens genügend gestraft, ohne seines Rechts allzulange beraubt zu sein, während zugleich die Möglichkeit gegeben war, das betreffende Kirchenamt inzwischen den kanonischen Vorschriften entsprechend zu besetzen.

Schon früh begegnen uns denn auch derartige Bestimmungen; eine feste Gestalt gewinnen und allseitig zur Geltung gebracht werden konnten sie indessen erst, nachdem es der Kirche gelungen war, den allzugrossen weltlichen Einfluss auf die Besetzung der Kirchenämter zu brechen. Jene gesetzliche Regelung erfolgte auf dem dritten Laterankonzil unter Alexander III. (1179), der weitere Ausbau dieses neuen Rechtsinstituts, nunmehr „Devolutionsrecht" genannt, verblieb seinen Nachfolgern, besonders dem dritten Innocenz, und der aufblühenden kirchlichen Rechtswissenschaft.

Was den Namen „devolutio" betrifft, so leitet er sich von „devolvere" (= deorsum volvere, herabrollen, herabwälzen) ab[1]). Im übertragenen Sinne schon von den Klassikern in verschiedenster Bedeutung angewandt[2]), wurde von den Juristen der Kaiserzeit das Passivum bald zur Bezeichnung des Aus-

---

[1]) Forcellini, Totius latinitatis lexicon s. v. devolvo.

[2]) Vgl. die ebd. angeführten Stellen.

drucks: „deferri“, „an jemanden fallen, ihm anheimfallen“ verwendet (so z. B. devolvitur ad quem quid: bona Scaev. II, 78, 39[1]); bona ad fiscum Paul. II, 883, 28; Marcian. II, 142, 9; 881, 32; Herm. I, 734, 39; dominium Ulp. II, 608, 4; hereditas Pap. II, 718, 35; Ulp. II, 302, 2 ad gradum; Marcian. I, 171, 3; Mod. II, 879, 9; pars alicuius Scaev. II, 254, 9; possessio Pap. II, 61, 15; successio ad sequentem gradum Ulp. II, 71, 30; tutela Ulp. I, 749, 2)[2]), ohne dass jedoch, wie sich aus der Betrachtung der einzelnen Stellen ergibt, an den Uebergang des Aemterbesetzungsrechts oder auch an ein bestimmtes Rechtsinstitut gedacht wurde. Dies blieb den Juristen auf dem päpstlichen Throne um die Wende des 11. Jahrhunderts vorbehalten. Zwar scheint im Lehensrechte schon vorher der Ausdruck devolvi die spezielle Bedeutung für „Eröffnung, Anheimfallen“ des Lehens erhalten zu haben[3]), für den Uebergang des Besetzungsrechts von Kirchenämtern findet er sich dagegen erst unter Innocenz III. Bis dahin begnügte man sich mit dem allgemeinen Ausdruck

---

[1]) Zitiert nach Band, Seite und Zeile der grossen Pandektenausgabe von Mommsen.

[2]) Des weiteren kommt der Ausdruck in den Digesten noch vor: Alf. I, 573, 23: excidit anulus et in Tiberim devolutus est; Ulp. I, 254, 35: pressura quadam lumen in aedes devolvitur; Paul. II, 856, 7: in summam egestatem devolvi; Ulp. I, 762, 41 und 44: devolvitur in tutelae iudicium aliquid (unter die Vormundschaftsklage fallen); Ulp. I, 802, 28: gestus in tutelae actionem; Ulp. I, 799, 10: iudicium tutelae in negotiorum gestorum actionem.

Diese Angaben, welche sämtliche Digestenstellen von devolvo umfassen, verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. Grupe-Metz, welcher die Bearbeitung des Artikels „devolvo“ für das demnächst erscheinende Vocabularium jurisprudentiae Romanae der Savigny-Gesellschaft übernommen hat, und dem auch an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen sei.

[3]) Vgl. z. B. Chron. Laureshamense, 1107—1119 und 1153 (M. G. SS. XXI, 435 und 444); die Konstitution Heinrichs VII. vom 17. Juli 1231 für das Kapitel von Nynburg betr. die houelehen dieser Kirche (M. G. Const. II, 423); ferner Reg. Salisb. S. 236 n. 297; S. 244 n. 326 u. 327; S. 260 n. 405; S. 278 n. 503.

„provisio“, um die Besetzung kraft Devolutionsrechts zu bezeichnen[1]).

Das erste Mal begegnen wir dem Worte „devolvere“ in dem angegebenen Sinne Ende April 1198 (am 8. Januar war Innocenz gewählt) in einem Briefe an den Erzbischof von Mailand[2]): „. . . cum . . . cancellariae dignitas . . . ad nos . . . pleno iure sit devoluta.“ Am 5. August desselben Jahres schreibt er an Bischof und Kapitel von Treviso[3]): „. . . (praepositura,) cuius donatio ad nos iam est . . . devoluta.“ In einem Briefe vom 16. Februar 1199[4]) erklärt der Papst die Bestimmungen des dritten Laterankonzils mit den Worten: „ut . . . ad superiorem donatio . . . devolvatur“, indem er darüber seine Verwunderung ausspricht, dass trotz jener Vorschriften Erzbischof und Kapitel von Magdeburg die Propstei und sechs Kapitelspräbenden über Jahresfrist unbesetzt gelassen hätten, so dass die Verleihung jener Benefizien „ad nos esset secundum statuta dicti concilii devoluta“. Unterm 28. April 1199 finden wir, soweit ich sehe, den Ausdruck zum ersten Male im Corpus Juris Canonici[5]), wo Innocenz sagt, dass, wenn der Erzbischof von York auch suspendiert gewesen sei, „non tamen ad ipsum capitulum ex illa culpa praebendarum erat donatio devoluta.“ Von da ab begegnen wir dem Worte fast regelmässig[6]).

---

[1]) Gl. zu rubr. III. 6 in VI^to i. f.: „provisio vero dicitur, quando fit iure devoluto: scilicet quando superior providet in refutationem inferioris“.

[2]) Ep. I, n. 120 (Migne, Innoc. opp. I, 110).

[3]) Ep. I, n. 337 (Migne I, 313). Hinschius zitiert (III, 168, 4) versehentlich Ep. I, 327.

[4]) Ep. II, n. 289 (Migne I, 854).

[5]) c. 5 X. III. 8.

[6]) Wenn v. Schulte (KR. 162, 2) sagt: „Das Wort devolvere wird gebraucht in c. 15 X de conc. praeb. (Innocenz III. 1212), seitdem ziemlich ständig“, so ist dies nicht richtig, wie aus dem Text hervorgeht. Aber auch seit der im Text zitierten Stelle (c. 5 X. III. 8) bis zu der von v. Schulte angeführten (c. 15 X. III. 8) (1199—1212) kommt der

Zu erwähnen ist noch, dass sich in einzelnen Gegenden Deutschlands, besonders im Geltungsgebiete des fränkischen Rechts, so vor allem am Niederrhein, ein „Devolutionsrecht" entwickelte, welches mit unserm Rechtsinstitut nichts als den Namen gemein hat. Bekannter ist es unter dem Namen „Verfangenschaftsrecht", kraft dessen bei beerbter Ehe, in welcher Gütergemeinschaft geherrscht hatte, dem überlebenden Ehegatten an der Fahrnis Alleineigentum, an den Liegenschaften dagegen nur der Niessbrauch zusteht, da diese den Kindern „verfangen" und deshalb allein mit ihrer Zustimmung veräusserlich sind[1]). „Jus devolutionis," definiert Bennerscheid, „est beneficium legis, quo rupto parentum thoro bona immobilia superstitis quoad proprietatem transeunt in liberos istius matrimonii, relicto superstiti coniugi ad dies vitae usufructu"[2]).

Ausdruck im Corpus Juris Canonici noch öfters vor, so: c. 2 X. I. 5 (zwischen 1200—1202); c. 23 X. I. 6 (1202); c. 3 X. I. 10 (1202); c. 12 X. III. 8 (1208); c. 5 X. I. 10 (1208).

[1]) Stoekmann, De iure devolutionis, Amstelod. 1688; Tour, De iure devol. secundum morem et statuta Jul. et Mont. Duisburgi 1774; Bennerscheid, De iure devolutionis secundum morem et statuta Archidioes. Colon., Col. 1748; Devies, Das Recht der Verfangenschaft in allgemeiner Beziehung und mit Rücksicht auf Berg, Jülich. Cöln 1829.

[2]) A. a. O. S. 5.

Erster Teil.

Geschichte des Devolutionsrechtes.

A. Bis zu seiner gesetzlichen Regelung (1179).

1. Periode der Herrschaft des römischen Kirchenrechts.

Der Gedanke des Eintritts in das Besetzungsrecht eines andern taucht, wie es scheinen möchte, nicht erst in dem späteren Kirchenrecht auf. Er ist vielmehr schon in den ersten Jahrhunderten der kirchlichen Rechtsgeschichte, wenn auch vereinzelt und vorübergehend, hervorgetreten. Dies ist umsomehr zu beachten, als die kirchlichen Gesetzgeber hierfür nicht etwa einen Anknüpfungspunkt im altrömischen Staatsrecht finden konnten. Denn den Römern war ein solches Eintrittsrecht fremd.

Mochte eine Volkswahl — die eigentliche Besetzungsart der Magistrate zur Zeit der Republik [1]) —, weil sie unterbrochen oder die erforderliche Majorität nicht erreicht war, erfolglos bleiben oder, weil die Vorschriften über die Wahlqualifikation nicht beachtet wurden [2]), nichtig sein, stets hatte eine nochmalige Wahl zu erfolgen [3]). Nur die Volkstribunen hatten

---

[1]) Vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht (I—III³ 1887 f.) I, 8. Die Unterbeamten sowie später die kaiserlichen Beamten kommen hier nicht in Betracht, da sie von ihren Vorgesetzten ein- und abgesetzt wurden.

[2]) Vgl. ebd. I, 482.

[3]) Vgl. ebd. III, 417.

in der ersten Zeit das Recht, sich durch Kooptation zu ergänzen, falls ein Teil der zu besetzenden Stellen auf Grund erfolgloser Wahl unbesetzt geblieben war[1]) — ein Recht, das sich aus der eigenartigen Stellung dieser Beamten erklärt. Prinzipiell ausgeschlossen war die Volkswahl bei den Priesterkollegien, die sich regelmässig durch Majoritätsbeschluss selbst zu ergänzen hatten. Hier stand zwar dem Oberpontifex das Prüfungs- und Entscheidungsrecht über die Qualifikation der Kandidaten zu[2]), ohne dass es sich aber — zumal dies Recht selbst sehr zweifelhaft war[3]) — in solchen Fällen zu einem ausserordentlichen Ernennungsrecht gesteigert hätte. Nachdem dann Tiberius im Jahre 14 n. Chr. dies Bestellungsrecht der Magistrate wie der grossen Priesterkollegien dem Senate übertragen hatte[4]), mit dem ein mehr oder weniger eingreifendes Vorschlags- bezw. Ernennungsrecht des Kaisers konkurrierte[5]), war ein Eintritt in das Besetzungsrecht ausgeschlossen. Denn dem Senat stand ja, schon in republikanischer Zeit, ein weitgehendes Dispensationsrecht hinsichtlich des Mangels an der gesetzlichen Wahlqualifikation zu[6]): ein gleiches Recht machten die Kaiser geltend[7]), bis sie infolge ihres Einflusses auf den Senat sogar, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich der allein massgebende Faktor bei der Bestellung der höheren Beamten wurden.

Aus dem römischen Recht ist demnach unser Rechtsinstitut nicht erwachsen. Soweit wir in den ersten Jahrhunderten Ansätze hierfür finden, entspringen sie rein kirchlichen Bedürfnissen ohne irgend welche Anlehnung an weltliche Verhältnisse.

---

[1]) Vgl. ebd. III, 417 und I, 218 ff.
[2]) Vgl. ebd. II, 24.
[3]) Vgl. ebd. 24, 3.
[4]) Vgl. ebd. III, 347 f.; 1222 f.; II, 1109 f.
[5]) Vgl. ebd. II, 921 ff.; 1109 f.
[6]) A. a. O. I, 481.
[7]) Vgl. ebd. II, 917 ff.

§ 2.

a) Höhere Kirchenämter.

Die erste Spur des Devolutionsgedankens begegnet uns in den von Dionysius Exiguus überlieferten, heiss umstrittenen, aber wohl trotz alledem echten Kanones der Synode von Sardica im Jahre 344 [1]. Es wird nämlich in ihrem sechsten Kanon [2] festgesetzt, dass, falls sich der noch allein übrig gebliebene Bischof einer Provinz weigert, die verwaisten Bischofsstühle im Verein mit den Bischöfen der benachbarten Provinz zu besetzen, diese auf Bitten der Gemeinden selbst Bischöfe bestellen sollen.

Dieser Kanon setzt schon eine gewisse Entwicklung des kirchlichen Rechtes bezüglich der Wahl und Weihe der Bischöfe voraus.

Ist auch über die Formen, in denen sich diese vollzog, wenigstens für die nachapostolische Zeit ein gewisses Dunkel verbreitet, so steht doch für die Zeit Cyprians (Mitte des 3. Jahrhunderts) die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Gemeinde fest [3], während die benachbarten Bischöfe, die ja allein den Gewählten durch die Handauflegung in die Nachfolge der Apostel berufen konnten, durch dieses ausschliessliche Weiherecht schon früh ihren Einfluss bei der Wahl geltend machen mussten. So stand ihnen denn schon in dieser Periode neben der Zustimmung auch die Prüfung des Gewählten zu, dessen Wahl in ihrer Gegenwart zu erfolgen hatte. Konnte in der

---

1) Mansi III, 22 ff. Vgl. Hefele I, 556 ff.

2) Auch = c. 9 D. 65. Ueber die Echtheit der Stelle vgl. Hefele 578 ff. Siehe auch Funk im Hist. Jahrbuch XXIII 1902, S. 497 ff. und XXVI 1905, S. 1 ff.

3) Cypriani Ep. 67 c. 4 und 5 (Hartel, Cypr. opp. omnia, Vindob. 1868 ff., S. 738 f.). Unter „Volkswahl“, „Gemeindewahl“ ist im folgenden stets die Beteiligung von Klerus und Volk gemeint, ohne dass ich zu der schwer zu entscheidenden Frage, ob beide Faktoren wählen oder der Klerus allein wählt und das Volk ein weitgehendes Mitwirkungsrecht hat — was wahrscheinlicher ist —, Stellung nehmen wollte.

Untersuchung, bei der Freund und Feind des Gewählten zu Worte kommen sollten, seine Rechtgläubigkeit und Tugend nicht erwiesen werden[1]), so hatte eine Neuwahl stattzufinden, da das Recht der Gemeinde, sich selbst ihren Bischof zu wählen, nicht gekürzt werden durfte[2]), eine andere Strafe als die Verwerfung der Wahl aber nicht bekannt war.

Dieser Gedanke ist für die Geschichte des Devolutionsrechts von weittragender Bedeutung. Solange man an ihm festhält, ist an ein Devolutionsrecht nicht zu denken. Und in der Tat wird im Laufe der folgenden Jahrhunderte, pochend auf jenes Recht der Gemeinde, der allmählich hervortretenden Devolutionsidee grosser Widerstand entgegengesetzt. Erst mit dem Zurückdrängen des Einflusses der Gemeinde gelingt es auch jener, festeren Fuss zu fassen.

Mit dem Ausbau der Metropolitanverfassung, welche das Konzil von Nicaea schon voraussetzt und in allgemein verbindlicher Form festlegt, die folgenden Synoden bestätigen und nur in einzelnen Punkten ändern[3]), bleibt zwar den zur Provinzialsynode berufenen Bischöfen das Prüfungsrecht des Gewählten, aber dem Metropoliten fällt das Vorrecht zu, die Wahlhandlung zu leiten, den Gewählten zu bestätigen und ihn unter Assistenz wenn möglich von allen oder wenigstens von zwei Bischöfen seiner Provinz zu weihen[4]).

Diese Rechte der Provinzialsynode hatte das Konzil von Sardica vor Augen, als es die eingangs erwähnte Vorschrift erliess. Sie entsprach zweifellos einem dringenden Bedürfnis.

---

[1]) A. a. O. Vgl. Hinschius II, 512; Loening I, 110; Phillips-Vering VIII, 9 f.

[2]) Loening a. a. O.

[3]) Vgl. zum folgenden: Conc. Nicaen. (Mansi II, 667 ff.; Galante 60 ff.) c. 4 = c. 1 D. 64 und c. 6 = c. 8 D. 64 und c. 1 D. 65; Conc. Laodic. (Mansi II, 563 ff.) c. 12 = c. 4 D. 24; Conc. Antioch. (Mansi II, 1307 ff.) c. 19 = c. 2 D. 65; ferner die bei Loening I, 414 f. angegebenen Synoden des Abendlandes.

[4]) Vgl. Hinschius II, 1 f.; Loening I, 111; 413 ff.

Die Provinzialsynode hatte an sich nicht das Recht, in die Angelegenheiten einer benachbarten Provinz einzugreifen. Der Kanon aber gewährt es ihr; sie soll in das Recht des säumigen Bischofs eintreten und die Weihe vornehmen lassen. Aengstlich wird jedoch das Recht der Gemeinde gewahrt: die Bischöfe dürfen nur auf Drängen der letzteren jenen Schritt tun.

Allerdings fehlt es noch an der Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Gemeinde sich an die benachbarten Bischöfe hätte wenden dürfen, womit der Willkür Tür und Tor geöffnet war. Erst das Konzil von Chalcedon vom Jahre 451 [1]) ordnete in seinem 25. Kanon [2]) an, dass die Weihe des Bischofs binnen dreier Monate nach Eintritt der Vakanz stattzufinden habe.

Welche Vorkehrungen sind nun getroffen, welche Strafen festgesetzt, um die Beobachtung all dieser Bestimmungen zu sichern? Durch das Prüfungsrecht der Provinzialsynode konnte zwar die Wahl eines Unwürdigen seitens der Gemeinde verhindert bezw. zu nichte gemacht werden, da eine Neuwahl zu erfolgen hatte. Wie aber, wenn sich ein Untauglicher von fremder Hand weihen liess? wenn die kanonischen Bestimmungen über Wahl und Weihe seitens der Bischöfe selbst verletzt wurden? Grundsätzlich war in solchen Fällen Wahl und Weihe nichtig, der unrechtmässig Geweihte wurde seines Amtes entsetzt und aus dem Episkopat, in welchen er sich eingeschlichen, verstossen [3]); nur die von ihm erteilten Ordinationen erkannte man nach einer schon früh auftauchenden milderen Anschauung als zu Recht bestehend an [4]). Für das demnach vakant bleibende Bis-

---

[1]) Mansi VII, 357 ff.; vgl. Hefele II, 505 ff.

[2]) Auch = c. 2 D. 75.

[3]) Loening I, 416. Juristisch kann dies keine Deposition sein, da eine solche die rechtsgültige Erlangung des Amtes voraussetzt. Hinschius IV, 729, 6 a. E.

[4]) So die Synode zu Riez 439 (Mansi V, 1189 ff.), welche die nur von zwei Bischöfen vollzogene Weihe des Armentarius von Embrun für nichtig, den Bischofsstuhl für vakant, die von ihm vollzogenen Ordina-

tum musste nach dem oben [1]) Gesagten eine Neuwahl erfolgen [2]), während die Bischöfe, welche sich an der Weihe beteiligt hatten, Disziplinarstrafen verfielen: so Entziehung des Rechts der Teilnahme an Bischofsweihen und des Erscheinens auf der Provinzialsynode [3]), Versagung der communio fratrum, des amtlichen Verkehrs mit den übrigen Bischöfen (die eigentliche Disziplinarstrafe für die Bischöfe, welche die vorigen mit umfasste [4])), ja selbst ausnahmsweise Absetzung [5]). Von einem Eintritt eines andern, eines Ueber- oder Nebengeordneten in ihre Rechte ist aber nirgends die Rede.

So zahlreich auch die Vorschriften über Wahl und Weihe sind — denn diese Punkte beschäftigten dauernd die Konzilien und Synoden in den ersten Jahrhunderten —, die durch-

---

tionen dagegen für gültig erklärte. Vgl. Schmitz, Die Rechte der Metropoliten und Bischöfe in Gallien (Arch. Bd. 72 [1894] S. 21); Hinschius II, 164, 5; IV, 734, 5. [1]) Seite 9.

[2]) Es sei aus späterer Zeit nur an die Synode zu Rom im Jahre 998—999 erinnert, auf der Gregor V. den von nur zwei Bischöfen auf das Bistum Puy geweihten Grafen Gévaudan absetzte und Neuwahl durch Volk und Klerus anordnete (Migne 139, 274). Vgl. Imbart de la Tour 306. Allerdings ward in manchen Fällen auch eine solche Weihe für gültig erklärt. Vgl. Loening I, 416.

[3]) Konzil von Turin um 400; Riez 439. Vgl. Loening a. a. O.; Hinschius IV, 730, 3; Schmitz a. a. O. 28. Um die Zeit der Abhaltung des Turiner Konzils hat sich neuerdings ein Streit erhoben. Babut (Le concile de Turin. Paris 1904) meint, es hätten zwei Konzilien zu Turin stattgefunden, das eine um 400, das andere, dem unser Kanon zu verdanken sei, 417. Hiergegen wendet sich Duchesne (Revue historique Bd. 87 (1905) S. 278 ff.), der an der Zeit um 400 festhält. Ihm schliesst sich Savio (Civiltà Cattolica, 6. V. und 1. VII. 1905, S. 280 ff. bezw. 39 ff.) an, welcher das Konzil auf 398 verlegt. Vgl. auch Babuts Erwiderung in der Revue historique Bd. 88 (1905), S. 57 ff.

[4]) Vgl. Hinschius IV, 742; 754. Wenn das Chalcedonense wiederholt androht: „divinis subiaceat regulis (constitutionibus)“, so sind diese Disziplinarstrafen gemeint (Hinschius IV, 754, 17).

[5]) Synode von Riez 439 (a. a. O.); Orange 441 (Mansi VI, 433 ff.) c. 21 im Falle der Weihe durch nur zwei Bischöfe. Vgl. auch Nov. 123 c. 1 a. E. und Nov. 137 c. 2 a. E.

greifende Regelung einer Frage vermissen wir, nämlich was zu geschehen hat, falls unter den zur Prüfung einer Wahl versammelten Bischöfen Uneinigkeit herrscht, oder die Wähler selbst eine Doppelwahl vorgenommen haben.

Soviel steht ja fest, dass unter den Bischöfen die Majorität entscheidet [1]), und dass ferner ohne die Zustimmung des Metropoliten niemand geweiht werden kann. Das zweite Konzil von Arles (443 oder 452) [2]) verlangt in seinem 5. Kanon, der Metropolit solle der Majorität der Bischöfe beitreten, betont aber im 6. Kanon ausdrücklich, dass niemand „sine metropolitani conscientia“ Bischof werden könne. Es scheint demnach, dass Uebereinstimmung beider Faktoren erforderlich war, dass weder die Bischöfe dem Metropoliten noch der Metropolit den Bischöfen einen Kandidaten aufdrängen konnten [3]). Aber das Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen musste zu Konflikten führen, sobald die Metropolitangewalt sich steigerte. Und in der Tat suchten die Metropoliten am Ende des 9. Jahrhunderts allein den Ausschlag zu geben.

Weit mehr noch macht sich der Mangel einer genauen Regelung des Verfahrens bei Doppelwahlen fühlbar. Denn mit dem Augenblick, wo seit Constantin das Bischofsamt an Einfluss immer mehr gewinnt, versuchen, getrieben von Habsucht oder Ehrgeiz, auch unlautere Elemente, sich in die Reihen des Episkopats einzudrängen. Auf alle nur mögliche Weise wirbt man um Stimmen. Kein Mittel ist zu schlecht; Gewalt, List, Bestechung sind an der Tagesordnung. Vergeblich schärfen immer wieder die Konzilien die kanonischen Bestimmungen über die Bischofswahlen ein. Hierzu kommt die innere Uneinigkeit, der Streit der Parteien, der Gegensatz von Stadt und Land, welche die grösser werdenden Gemeinden innerlich trennen [4]). Daher kein Wunder, dass sich dies auch bald bei der Besetzung der Bistümer geltend macht. Zwiespältige Wahlen sind die

---

[1]) Conc. Nicaen. c. 6. [2]) Mansi VII, 875 ff.

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 24.

[4]) Vgl. Loening I, 112 f.

Folge. Zwar stand es den Bischöfen kraft ihres Prüfungsrechtes zu, diejenigen Kandidaten, welche den kanonischen Anforderungen [1]) nicht entsprachen, zu verwerfen. Wie aber, wenn an den von den verschiedenen Parteien Gewählten nichts auszusetzen war? Sollten sie alle verworfen werden, und somit Neuwahl stattfinden, trotzdem an ihrer Würdigkeit kein Zweifel bestand? oder konnten die Bischöfe sich für den einen erklären, ohne die Rechte der andern zu verletzen?

In diesem Falle scheint man sich an grössere Konzilien oder an den Kaiser gewandt zu haben, um sich an dessen Entscheidung für den einen der Gewählten zu halten. Denn sobald die Kaiser christlich geworden, üben sie, kraft ihrer unumschränkten Gewalt, kraft ihrer Stellung als „Schützer und Hüter der Lehre und Verfassung der Kirche" [2]), einen teilweise weitgehenden Einfluss auf die Besetzung der Bistümer. Während in Konstantinopel sich derselbe naturgemäss bis zur fast ausschliesslichen Ernennung des Patriarchen steigerte [3]), konnte in entfernteren Bistümern, zumal im Abendlande, hiervon keine Rede sein. Die Gemeindewahl blieb die Regel, wenn auch in einzelnen Fällen eine grössere oder geringere Beeinflussung seitens kaiserlicher Beamten oder selbst die Ernennung durch den Kaiser nicht ausblieb. Sicherlich aber war nicht allgemein die Gültigkeit der Bischofswahl von der kaiserlichen Bestätigung abhängig [4]). Wem allerdings der Kaiser seine Anerkennung versagte, der konnte kaum Bischof sein [5]).

Auf Grund jener Stellung mögen die Kaiser wohl bei strittigen Wahlen eingegriffen haben [6]). Bekannt ist allerdings

---

[1]) Vgl. ebd. 126 ff. [2]) Hinschius II, 513.

[3]) Vgl. Cotlarciuc, Die Besetzungsweise des (schismatischen) Patriarchalstuhles von Konstantinopel (Arch. Bd. 83 [1903] S. 25 ff.).

[4]) Wie Hinschius II, 514 annimmt. Vgl. Loening I, 122 f.; Hauck, Bischofswahlen 2 f.; Funk, Die Bischofswahlen im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters (in seinen Kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Unters. I, [1897] 31).

[5]) Hauck a. a. O. 3 n. 6. [6]) Vgl. Loening I, 123.

nur ein einziger Fall: gelegentlich der Doppelwahl für den römischen Stuhl 418/419, den uns Baronius in seinen Annalen (ad ann. 419) überliefert hat [1]. Aber auch hier traf der Kaiser Honorius keine eigentliche Entscheidung zwischen den beiden Gewählten, Bonifazius und Eulalius; denn der letztere sprach sich selbst sein Urteil; der Kaiser hatte nämlich im Einverständnis mit dem zur Entscheidung des Streites berufenen Konzil zu Ravenna angeordnet, dass derjenige von beiden im voraus verurteilt sein solle, welcher wider seinen Befehl nach Rom zurückkehre, bevor die Angelegenheit durch ein grösseres Konzil erledigt sei. Da Eulalius dem Befehle zuwider handelte, wurde er gebannt, Bonifazius aber anerkannt.

Honorius sah recht wohl ein, welche Schwierigkeiten die Behandlung der Doppelwahlen bot. Um sie zu lösen, griff er auf das alte Prinzip, das Gemeindewahlrecht zurück und bestimmte in der bekannten Verordnung vom Jahre 420 [2], dass bei Doppelwahlen keiner der Gewählten, selbst wenn er schon geweiht wäre, Bischof werden solle, sondern vielmehr stets eine Neuwahl zu erfolgen habe. Wenn es nun auch zweifelhaft ist, ob diese Verordnung für alle Bistümer gelten sollte oder für den Apostolischen Stuhl allein [3], so hat doch die Entscheidung dieser Frage nicht allzugrosse Bedeutung, da die Verordnung schon im Jahre 439 durch den Codex Theodosianus aufgehoben ward, ohne dass an ihre Stelle eine entsprechende Bestimmung gesetzt wurde.

Daher sah sich Leo d. Gr. (440—461), um die leidige Frage der Doppelwahlen endgültig zu regeln, veranlasst, im Jahre 446 (?) eine Entscheidung zu treffen, die auf Jahrhunderte

---

[1] Vgl. Loening I, 123 ff.

[2] In einem Briefe an Bonifaz: „At si duo (forte) contra fas temeritate certantium fuerint ordinati, nullum ex his futurum penitus sacerdotem, sed illum solum in sede apostolica permansurum, quem ex numero clericorum nova ordinatione divinum iudicium et universitatis consensus elegerit" bei Loening I, 125, 4; Hauck a. a. O. 3 n. 8.

[3] So Loening I, 126.

hinaus ihre Bedeutung nicht verlor [1]): Volk und Klerus müssen bei der Wahl einig sein; teilen sich die Stimmen, so soll der Metropolit den Würdigsten von den Gewählten als Bischof bestätigen: „Cum ergo de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditer postularit, ita ut si in aliam forte personam partium se vota diviserint, metropolitani iudicio is alteri praeponatur (praeferatur), qui maioribus et studiis iuvatur et meritis" [2]). Der

---

[1]) Das im Einvernehmen mit dem Papst von Athalarich im Jahre 533 erlassene Gesetz, nach welchem der König bei streitigen Papst- und Bischofswahlen um Entscheidung angegangen werden sollte (Werminghoff I, 33), hatte wohl nur vorübergehende, auf die königliche Macht sich stützende Geltung.

[2]) Ep. XIV c. 5 (Migne 54, 673; Mansi V, 1282) = c. 36 D. 63. Friedrich (Sitzungsberichte der bayer. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. Kl. 1891, S. 821 ff.) hat diesen Brief, welcher sich auf den päpstlichen Vikariat zu Thessalonich bezieht und an den damaligen Bischof und Metropoliten von Thessalonich gerichtet ist, als nicht von Leo I. verfasst zu beweisen gesucht, indem er vermutet, dass das Schreiben infolge des Streites des Papstes Hormisdas (514—523) mit dem Metropoliten Dorotheos von Thessalonich entstanden sei. Unter den zahlreichen Gründen, welche er zur Stütze seiner Meinung beibringt, kommt für uns vor allem einer in Betracht: die in dem Briefe zu Tage tretende Kirchenverfassung könne nicht der Zeit Leos, sondern nur der des Hormisdas angehören. Dem gegenüber hat v. Nostitz-Rieneck (in Zeitschr. f. kath. Theol. XXI (1897) 1 ff.; vgl. besonders S. 45, 1) aus den sonstigen Briefen Leos ziemlich überzeugend nachgewiesen, dass die von Friedrich angefochtene Kirchenverfassung tatsächlich schon der Zeit Leos entspricht. Mag nun der Brief von Leo oder Hormisdas herrühren, in jedem Falle ist unsere Stelle — selbst wenn wir in ihr nicht eine dadurch getroffene Entscheidung, sondern nur eine gelegentliche Darstellung der schon längere Zeit geltenden oder eine Wahrung der vom Vikar bedrohten Metropolitanrechte sehen wollen, was nach dem Inhalt des Briefes zweifelhaft bleibt — zum mindesten ein Beweis für die Rechtsanschauung, wenn nicht der Zeit um die Mitte des 5., so doch der zu Anfang des 6. Jahrhunderts. Der Einfachheit halber wird im folgenden nur von der „Entscheidung" oder „Anordnung Leos" die Rede sein, ohne damit zu der Streitfrage Stellung nehmen zu wollen.

Welche Bedeutung man, zum mindesten später, dieser Anordnung

Papst räumt somit dem Metropoliten eine entscheidende Stelle ein, die ihn über seine Mitbischöfe hoch erhebt. Seine Stimme allein gibt den Ausschlag, er tritt als Richter zwischen den Gewählten auf und fällt nach dem Massstabe der grösseren Würdigkeit das Urteil zu Gunsten des einen unter Ausschluss des andern. Ein Punkt ist hierbei besonders hervorzuheben, der für die Entwicklung des Devolutionsrechts von Bedeutung ist: der Metropolit fällt als Richter (metropolitani iudicio) zwischen den Parteien das Urteil; er tritt nicht in das Besetzungsrecht eines andern ein, er darf noch nicht, wie später, einen beliebigen Dritten an Stelle der Gewählten zum Bischof ernennen. Sein Recht ist abhängig von dem Recht der Gewählten auf seine Entscheidung, die daher nur zu Gunsten des einen, zu Ungunsten des andern ausfallen kann. Der Grund hierfür liegt wiederum in dem absoluten Recht der Gemeinde, des Klerus und Volkes, sich ihren Bischof zu wählen — „tantum ut nullus invitis", fährt Leo fort, „et non petentibus ordinetur, ne civitas episcopum non optatum aut contemnat aut oderit" — ein Recht, das durch die Ernennung eines Dritten seitens des Metropoliten gekürzt werden musste. Solange das Prinzip der Volkswahl in vollem Umfang gewahrt bleibt, ist an eine Devolution nicht zu denken.

Und schon beginnt man, an diesem Grundsatz zu rütteln, schon machen sich zumal im Orient Bestrebungen geltend, welche die Gemeinden mehr oder weniger von der Wahl ihrer Bischöfe ausschliessen wollen [1]). Gerade durch die Wahlumtriebe, die Kämpfe der Parteien veranlasst, setzt diese Be-

---

Leos beimass, erhellt daraus, dass sie sich in den meisten grösseren Kanonessammlungen des Mittelalters findet. Vgl. den Quellennachweis bei Wolf v. Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, I. Paderborn 1905, Anm. zu I, 118 (96).

[1]) Die Bestimmungen der Kanones 12 und 13 des Konzils von Laodicaea (vgl. oben S. 9, 3), wonach überhaupt keine Wahl erfolgen, sondern die Bischöfe allein die Bischofsstühle besetzen sollen, haben keine Bedeutung erlangt.

wegung im Osten schon in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts ein. Die Masse des Volkes soll an der eigentlichen Wahl nicht mehr teilnehmen, es soll ihr nur noch ein Zustimmungsrecht zu der von dem Klerus und den vornehmen Klassen vorzunehmenden Wahl zustehen [1]). Ihren vorläufigen Abschluss findet diese Entwicklung unter Justinian, welcher durch eine Reihe von Staatsgesetzen neben der Verschärfung der Erfordernisse in der Person des zu Wählenden [2]), auch die Formen der Bistumsbesetzung neu ordnete. Schon l. 42 Cod. I. 3 (im Jahre 528) liess nur die Bewohner der Bischofsstadt, „qui eam civitatem incolunt", zur Wahl zu; c. 1 Nov. 123 (im Jahre 546) und c. 2 Nov. 137 (im Jahre 564) beschränken dann das Wahlrecht auf die Geistlichkeit und die Vornehmen („clerici et primates civitatis"). Aber auch das diesen zustehende Recht ist nicht mehr das Wahlrecht im eigentlichen Sinn, sondern nur noch ein Vorschlagsrecht. Denn die Genannten haben innerhalb von 6 Monaten drei (bei Mangel an geeigneten Personen zwei, selbst auch nur einen) Kandidaten von erforderlichen Eigenschaften zu benennen, aus denen dann derjenige, welchem die Weihe zusteht („ille quem competit ordinare episcopum"), den Würdigsten auswählen und weihen soll; verstreichen die 6 Monate ohne Vorschlag, so hat er selbst einen Geeigneten auszusuchen und zu weihen. Gelangt jemand unter Umgehung all dieser Vorschriften auf einen Bischofsstuhl, so soll er abgesetzt werden, sein Ordinator auf ein Jahr suspendiert sein und seines Vermögens zu Gunsten seiner Kirche verlustig gehen (Nov. 123) oder gleichfalls abgesetzt werden (Nov. 137).

Wie bei den Doppelwahlen, gemäss der Anordnung Leos, der Metropolit, hat auch hier der Konsekrator sich für den Würdigsten unter den Gewählten zu entscheiden („ut ex tribus

---

[1]) Vgl. Loening I, 113 f.; Hauck, Bischofswahlen 5.

[2]) l. 42, 48, 53 Cod. I. 3; 1, 2 Nov. 6; c. 1, 2 Nov. 123; c. 2 Nov. 137. Vgl. zum folgenden auch Pfannmüller, Die kirchliche Gesetzgebung Justinians (Berlin 1902) S. 44 ff.

ita electis personis melior eligatur electione et iudicio ordinantis"). Einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht aber bietet die Bestimmung einer, wenn auch etwas langen Frist und die Festsetzung einer Strafe für deren Versäumung. Denn zum ersten Male tritt uns hier der Devolutionsgedanke in unverhüllter Gestalt entgegen. Ueben die Wähler ihr Recht in der festgesetzten Frist nicht aus, so verlieren sie dasselbe, und es tritt, unter Durchbrechung des Prinzips der absoluten Volkswahl, der Ordinator an ihre Stelle, welcher, nur gebunden an die Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften, frei ernennt. Etwas unklar ist jedoch die Bestimmung desjenigen, der dieses freie Ernennungsrecht ausüben soll. Ist unter „ille, quem competit ordinare episcopum" der Metropolit allein gemeint? wenn ja, warum diese geschraubte Wendung? oder steht der Provinzialsynode, also den um den Metropoliten versammelten Bischöfen, dieses Recht zu? Sicher ist der Metropolit als solcher aus dem Grunde nicht erwähnt, weil sich inzwischen die Stufen der Exarchen und Patriarchen entwickelt hatten, die den ihnen unterstehenden Metropoliten teilweise neben dem Prüfungsrecht auch das Recht zur Ordination der Bischöfe entzogen [1]). Anders aber verhält es sich mit der Teilnahme der Provinzialsynode an jenem devolutionsartigen Besetzungsrecht. Wenn auch die Macht der Metropoliten (das gleiche gilt in noch höherem Masse von den Patriarchen und Exarchen) seit dem Nicaenum eher zu als abgenommen hatte, so waren sie doch von den Bischöfen ihrer Provinz keineswegs unabhängig; die Provinzialsynode hatte ihre Befugnisse durchaus nicht verloren. Gerade zur Vornahme der Ordination der Bischöfe konnten die Metropoliten, den Kanones zufolge, der Mitwirkung ihrer Komprovinzialen garnicht entraten. Deshalb kann man recht wohl, wie es Hinschius [2]) will, unter „ille, quem competit ordinare episcopum" den Metropoliten im Verein mit den ihm assistie-

---

[1]) Vgl. Hinschius II, 514 f. [2]) II, 514, 5.

renden Komprovinzialen verstehen. Wenn diese Auslegung für den Akt der Weihe selbst zweifellos zutrifft, so ist sie doch weder für die Auswahl unter den in Vorschlag gebrachten Kandidaten, noch für die Ausübung des freien Besetzungrechts nach Ablauf jener 6 Monate zwingend. Denn es lässt sich ebenso gut annehmen, dass diese Befugnisse dem Metropoliten allein zustanden. Hierfür spricht schon der Umstand, dass gemäss der oben [1]) angeführten Anordnung Leos d. Gr. ja auch bei Doppelwahlen dem Metropoliten ausdrücklich („metropolitani iudicio") das alleinige Entscheidungsrecht zustand, Justinians Bestimmung somit keine überraschende Neuerung für die Befugnisse der Provinzialsynode schaffen konnte.

Wie dem auch immer sein mag, die an sich weittragende Bedeutung der kaiserlichen Vorschriften verlor sich in den kommenden Jahrhunderten mehr und mehr, da das Gemeindewahlrecht durch die Unruhen des Bilderstreites und das Schisma des Photius langsam absterben sollte. Das 7. allgemeine Konzil zu Nicaea im Jahre 787 [2]) verlangt in seinem 3. Kanon [3]), indem es sich auf den 4. Kanon des Nicaenum, demselben einen andern Sinn unterschiebend, beruft, die Bischofswahl durch die Bischöfe unter Verwerfung der Ernennung von Bischöfen und Priestern seitens der Fürsten [4]). Im Laufe des 9. Jahrhunderts wird, abgesehen für Konstantinopel selbst, dieses Ziel erreicht, die Bischöfe erlangen das ausschliessliche Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle [5]).

---

[1]) Seite 15.

[2]) Mansi XIII, 414 ff.; vgl. Hefele III, 475 ff.

[3]) Auch = c. 7 D. 63.

[4]) Mansi XIII, 419 ff.; Hefele, I, 385. Vgl. auch das 8. allgemeine Konzil zu Konstantinopel 869 (Mansi XVI, 157 ff.; vgl. Hefele IV, 417 ff.) c. 22.

[5]) Vgl. Funk a. a. O. 32 f. Im weiteren Verlaut hielt man sich in so fern an Justinians Bestimmungen, als die Bischöfe dem Metropoliten (für Konstantinopel dem Kaiser) einen Ternavorschlag machten. Vgl. Cotlarciuc a. a. O. 24 ff.; Milaš-Pessić, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Zara 2. Aufl. 1905 § 91, I.

Auch im Abendlande sind, von denselben Beweggründen wie im Orient getrieben, Strömungen bemerkbar, welche die Gemeinde von der Wahl ihrer Bischöfe ausschliessen wollen; indes ohne grossen Erfolg. Die Ueberzeugung, dass Klerus und Volk bei der Bestellung der Bischöfe mitzuwirken hätten, war viel zu fest gewurzelt, als dass man sich so leicht hätte darüber hinwegsetzen können, zumal diese Rechte auch von kirchlicher Seite, besonders von den Päpsten — es sei an Cölestin, Leo d. Gr., Hilarius, Gregor d. Gr.[1]) erinnert —, aufs eifrigste geschützt wurden. Gegenteilige Versuche, wie die Bestimmung des zweiten Konzils von Arles 443 od. 453[2]), Vorfälle wie in Châlons und Bourges in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, von denen Apollinaris Sidonius in seinen Briefen erzählt[3]), Einsetzung seitens der Bischöfe unter Anwendung von zuweilen bedenklichen Mitteln, sind immerhin zu vereinzelt, als dass sie jene Ueberzeugung vernichten, die Beteiligung der Gemeinde auf ein blosses Zustimmungsrecht zu der von den Bischöfen und dem Metropoliten getroffenen Wahl herabdrücken können. Die angedeuteten Beispiele in den Schriften des Sidonius sind indes für uns in so fern von Interesse, als sie zeigen, wie man vergeblich bald diesen, bald jenen Ausweg sucht, um die Schäden zu beseitigen, welche bei dem Wachsen der Gemeinden die Wahl durch das Volk mit sich bringen musste; besonders aber, weil sie ein Beweis dafür sind, wie nötig eine allgemein gültige Regelung der Frage der Doppelwahlen, ja, ich möchte sagen, die Einführung einer dem späteren Devolutionsrecht entsprechen-

---

[1]) Vgl. Jaffé n. 369; 411; 434; für Gregor die bei Hinschius II, 515, 5 zitierten Briefe.

[2]) c. 54 (Mansi VII, 885): Volk und Klerus sollen unter drei von der Provinzialsynode aufgestellten Kandidaten wählen. Vgl. Hinschius II, 515, 6 a. E.; Loening I, 116 f.

[3]) Ep. IV, 25; Ep. VII, 5 und 9 (M. G. Auct. antiqu. VIII, 76 f.; 107 f. und 112 ff.). Vgl. auch Loening I, 118 f.; Phillips-Vering VIII, 235 ff.; Hauck a. a. O. 7 f.

den Befugnis in einer Zeit war, wo im Abendlande alle Bande staatlicher Ordnung sich lösten. In Châlons, wo die Bürgerschaft in drei Parteien geteilt war, deren Kandidaten sämtlich eine kirchliche Gesinnung vermissen lassen, suchen die Bischöfe den Konflikt dadurch zu lösen, dass sie unter Verwerfung der von den Parteien gewählten einen eigenen Kandidaten aufstellen und ihn, ohne Berücksichtigung der ob dieses Unterfangens vor Erstaunen nicht widersprechenden Gemeinde, zum Bischof weihen. Sie liessen sich damit zweifellos einen Rechtsbruch zu schulden kommen, der nur durch die Notlage sich entschuldigen lässt, und der dann durch stillschweigende Zustimmung des Volkes seine Ratihabition fand. Die Bischöfe massten sich ein Recht an, das ihnen nicht zustand, ein Recht, welches ihnen erst eine spätere Zeit in dem Devolutionsrecht zusprechen sollte. Denn die Kanones gewährten der Provinzialsynode bloss das Verwerfungsrecht unwürdiger Kandidaten unter Wahrung der Gemeindewahl, Leo d. Gr. dem Metropoliten bei Doppelwahlen nur die Befugnis, durch sein richterliches Urteil dem Würdigsten unter den Gewählten zum Siege zu verhelfen. Ganz abgesehen aber davon, ob die Anordnung Leos zeitlich in diesem Falle zur Anwendung kommen konnte, lagen die Verhältnisse allerdings so, dass eine Neuwahl seitens der Gemeinde infolge der Bemühungen der Kandidaten aussichtslos war.

In Bourges war es ähnlich. Die Zahl der Kandidaten, die sich durch Bestechungen aller Art den Erfolg zu sichern suchten, war so gross, dass sie, wie Sidonius sagt, „nec duo recipere scamna potuissent“. Hier bewirkte nun Sidonius, als Bischof von Clermont der einzige seiner Provinz, dessen Bistum noch nicht in die Hände der Westgoten gefallen war [1]), durch seinen Einfluss, dass die Parteien sich einigten und ihm das Recht übertrugen, den neuen Bischof zu bezeichnen, den sie dann wählen wollten. Und so geschah es auch. Wenig-

---

[1]) Vgl. Hauck a. a. O. 8.

stens wurde auf diese Weise ein solch offenkundiger Rechtsbruch wie in Châlons vermieden und das Recht der Gemeinde in gewisser Weise gewahrt.

Mögen nun auch noch mehr derartige Fälle, wie die eben gezeichneten, vorgekommen sein, das Prinzip der Bischofswahl durch Klerus und Volk unter entscheidender Mitwirkung der Bischöfe vermochte sich zu halten und machte nicht der ausschliesslichen Wahl durch die Bischöfe wie im Orient Platz. Vielleicht wäre es auch im Abendlande dazu gekommen — denn die Ansätze hierzu zeigten sich ja —, wenn nicht durch den Eintritt der Germanen ein neues Element in die Kirche eingezogen wäre. Im Kampf mit den germanischen Fürsten, welche auf Grund ihrer unumschränkten Gewalt auch mehr oder weniger das Ernennungsrecht der Bischöfe in ihren Ländern beanspruchten, war gerade die Berufung auf das alte kanonische Wahlrecht durch Klerus und Volk zuweilen die einzige Waffe, mit der man ihrem Verlangen entgegentreten konnte. Kein Wunder daher, dass, wie wir sehen werden, selbst kirchliche Kreise, die sonst der Volkswahl nicht günstig gesinnt waren, doch dieselbe verteidigten, um die dem kirchlichen Rechtsbewusstsein widersprechenden, zeitweise allzu hoch geschraubten Anforderungen der Könige besser bekämpfen zu können.

Ehe wir jedoch auf diese Verhältnisse näher eingehen, müssen wir einen Blick auf die Entwicklung des Besetzungsrechts der niederen Kirchenämter in der römischen Zeit werfen, weil sich auch hier für die Geschichte des Devolutionsrechts manches Wertvolle finden wird.

§ 3.

b) Niedere Kirchenämter.

In der Kirche der ersten Jahrhunderte ist der Bischof, dessen Bistum sich zunächst mit dem Gebiete der Bischofsstadt deckt, dessen Kathedrale die Stadtkirche ist, der unumschränkte

Herr seiner Diözese. In seiner Hand laufen alle Fäden der Verwaltung zusammen, sein Wille allein ist massgebend; kirchliche und teilweise auch weltliche Gerichtsbarkeit steht ihm zu. Der Klerus, welcher sich scharf von den Laien scheidet, ist vollständig von dem Bischof abhängig. Denn dieser erhebt den Laien durch die Ordination zum Kleriker, er verleiht ihm gleichzeitig ein Amt, welches ihm jederzeit wieder genommen werden kann, er gewährt ihm den nötigen Unterhalt, sei es in Gestalt von Geld oder Naturalleistungen, sei es durch Verleihung von Grund und Boden auf Widerruf (precarium), er allein gibt ihm den Auftrag und die Vollmacht, die Sakramente zu verwalten und das Predigtamt auszuüben: kurz, der Kleriker ist nur der Gehilfe und Diener des Bischofs [1]).

Nicht anders wird es, als das Bistum die Schranken der Bischofsstadt niederreisst und sich über das umliegende Land ausdehnt, als besonders nach dem Aufhören der Verfolgung überall auf dem Lande christliche Gemeinden mit eigener Kirche auftauchen, während in der Stadt gleichfalls neue Kirchen infolge des Wachsens der Stadtgemeinde entstehen. Wird bei den letzteren der Gottesdienst durch die Kleriker der Bischofskirche versehen, so macht sich bei den immer grösser werdenden und in weiterer Entfernung von der Bischofsstadt liegenden Landgemeinden bald das Erfordernis geltend, hier dauernd Kleriker anzustellen, die im Namen des Bischofs die Sakramente spenden und das Predigtamt ausüben. Bei diesen hängen gleichfalls alle ihre Befugnisse, ihr Amt, ihre Einkünfte, wenn auch teilweise weniger uneingeschränkt vom Bischof ab [2]).

---

[1]) Vgl. Loening I, 129 ff.; Stutz I, 2 ff.; 12 ff.; 79 ff.; Werminghoff I, 18 ff.

[2]) Vgl. Hinschius II, 262 ff.; Stutz I, 41 ff.; Derselbe, Art. „Pfarre“ in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie f. protest. Theologie, 3. Aufl., XV, 1904, S. 240 ff.; Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle, Paris 1900, S. 59 ff. (dazu Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 22 ff.); Werminghoff I, 21; Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems (Arch. Bd. 82 [1902] S. 77 ff.).

Diese Stellung will aber nicht besagen, dass der Bischof ganz nach seiner Willkür handeln kann. Denn sie findet ihre Schranke an den Sätzen des geltenden Rechts. Der Bischof hat bei der Weihe die Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften[1]) des Kandidaten zu beachten, widrigenfalls ihm das Ordinationsrecht entzogen[2]) oder gar die communio fratrum versagt wird[3]). Steht ihm an sich auch die freie Auswahl der Kandidaten zu, so ist er dennoch an den Rat seines Presbyteriums wie an die Zustimmung der Gemeinde gebunden, ohne dass jedoch die Verletzung dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Weihe zur Folge hat[4]). Auch für die Verleihung des Amtes, die ja sofort bei der Weihe erfolgen muss, da Weihe und Anstellung untrennbar, absolute Ordinationen nichtig sind[5]), finden naturgemäss diese Bestimmungen ihre Anwendung[6]).

In gleicher Weise werden auch die wenigen besonderen Aemter vom Bischof verliehen, die sich wie der Archidiakonat und der Archipresbyterat im Presbyterium schon früh entwickeln[7]). Unter diesen sind von besonderer Bedeutung für uns zwei Aemter: das des Oekonomen in der morgenländischen Kirche und das des Vicedominus in der abendländischen. Denn hier begegnen uns die ersten Spuren des Devolutionsrechts bei niederen Kirchenämtern, deren Besetzung dem Bischof allein zukommt.

---

[1]) Vgl. Loening I, 131 ff.

[2]) Loening I, 141; Hinschius IV, 730, 3.

[3]) Hinschius IV, 742, 10. Vgl. oben S. 11.

[4]) Vgl. Loening I, 130 f.; Hinschius II, 616.

[5]) Loening I, 142.

[6]) Vgl. Hinschius a. a. O. Gerade bei der Bestellung der städtischen Geistlichkeit und der Landpfarrer hat sich die Beteiligung der Gemeinde am längsten, bis ins 9. Jahrhundert, erhalten, während das Recht des consilium, welches dem Presbyterium zustand, auf das Domkapitel überging. (Vgl. ebd. 617.)

[7]) Ebd.; Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs, Tübingen 1898 (Universitätsprogramm) S. 7 ff.

Um das Kirchenvermögen d. h. das Vermögen der ganzen Diözese, dessen Verwaltung an sich ja dem Bischof allein zustand, vor Uebergriffen zu schützen, hatte das Chalcedonense (451)[1]) jedem Bischof es zur strengen Pflicht gemacht, aus seinem Klerus einen Oekonomen zu bestellen, der unter seiner Aufsicht die Verwaltung zu führen habe[2]). Das Amt des Oekonomen war um so wichtiger, als er zusammen mit dem Archipresbyter und Archidiakon das Bistum während der Sedisvakanz im Namen des Presbyteriums zu leiten hatte[3]). Dies Institut scheint sich indes im Westen nicht überall eingebürgert zu haben[4]). Es findet sich allerdings für die Zeit der Sedisvakanz ein vom Metropoliten zu bestellender Verwalter des Kirchenvermögens[5]), intercessor, inventor genannt, mit dem der später mehr übliche visitator identisch ist, wenn sich dessen Tätigkeit auch nicht allein auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt, sondern sich auch noch auf die Ausübung der bischöflichen Funktionen erstreckt, während die laufenden Amtsgeschäfte dem Presbyterium verbleiben[6]).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens sede plena dagegen scheint im Abendland in der Regel der Bischof selbst geführt zu haben, der hierbei von einem oder mehreren Klerikern, zuweilen auch von dem Archidiakon, unterstützt wurde[7]). Die

---

[1]) c. 26 = c. 4 D. 89 und c. 21 C. 16 q. 7; siehe oben S. 10, 1.

[2]) Vgl. Hinschius II, 228; Loening I, 235 f.; Philipps VII, 250; Schneider 23; 51; Stutz I, 8 f.

[3]) Hinschius a. a. O.

[4]) Loening a. a. O.; Stutz a. a. O., aber auch Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Stutz, H. 23/24), Stuttgart 1905, S. 355 A. 1 a. E.

[5]) Wie Stutz I, 8, 38 gegen Loening I, 417, 1 für Spanien nachweist.

[6]) Vgl. Hinschius II, 229 ff. Auf die spätere Entwicklung durch das Dekretalenrecht und das Tridentinum kommen wir weiter unten zurück.

[7]) Stutz I, 9. Das dictum Gratiani zu c. 2 D. 89, welches den Archidiakon auf dieselbe Stufe mit dem gleich zu erwähnenden vicedominus oder maior domus stellt, beweist, dass im 12. Jahrhundert dem Archidiakon die Verwaltung des Kirchenvermögens, wenn nicht ausschliesslich, so doch wenigstens nicht selten zustand.

Namen yconomus und vicedominus[1]), auch maior domus, praepositus domus — zuweilen für zwei nebeneinander stehende Aemter — finden sich hierfür. Augustinus übergibt die Verwaltung des Bistumsvermögens seinem praepositus domus[2]). Gregor d. Gr., der in seiner eigenen Verwaltung den Vorteil dieser Aemter kennen gelernt hatte[3]), ordnet im Jahre 601 an, dass der Bischof Paschasius sich einen vicedominus sowie einen maior domus bestelle[4]). Im Orient dagegen erhielt sich das Institut des Oekonomen, wie es das Chalcedonense geschaffen hatte, Jahrhunderte hindurch. Ein Beweis dafür ist das 7. allgemeine Konzil zu Nicaea (II) im Jahre 787[5]), welches im Kanon 11[6]) die Vorschrift des Chalcedonense wiederholt.

Bei diesem Amte bezw. Aemtern zeigt sich nun einmal

---

[1]) Ebd. n. 41; Loening II, 343 ff. und 343, 2. Ueber den vicedominus unter den Kapetingern, welcher die weltlichen Güter des Bistums zu schützen hat, dessen Amt aber ein laikales geworden ist, vgl. Luchaire 288 f.

[2]) Loening I, 236, 1.

[3]) Ueber den vicedominus am päpstlichen Hofe, dem die Aufsicht über den Lateranpalast und die Verwaltung des päpstlichen Haushaltes zustand, dessen Amt im 11. Jahrhundert in das des camerarius überging, vgl. Hinschius I, 383; 406 und Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter (Kirchenr. Abhandl. hrsg. von Stutz H. 12), Stuttgart 1904 S. 25; 83 f. u. ö. Ihm zur Seite steht bis auf den heutigen Tag der maior domus als Leiter des päpstlichen Hauswesens. Vgl. Hinschius I, 389; 491.

[4]) Jaffé, n. 1845; Reg. Ep. XI, 53 (M. G. Ep. II, 327 f.); c. 2 D. 89. Schon die Glosse betont die Identität dieser Aemter mit dem des Oekonomen des Chalcedonense, wenn sie dieselben als die Aemter eines oeconomus rerum episcopalium bezw. rerum canonicorum erklärt (Gl. zu c. 2 cit. s. v. vicedominum und s. v. maiorem domus); ebenso Gratian, wenn er in der Summa des Kanon den Inhalt der Verordnung Gregors mit den Worten bezeichnet: „Quilibet episcopus vicedominum et oeconomum habeat."

[5]) Siehe oben S. 19, 2.

[6]) = c. 3 C. 9 q. 3. Es wird diese Vorschrift schon hier im Zusammenhang erwähnt, um später die Verhältnisse der morgenländischen Kirche nicht mehr berühren zu müssen.

der Gedanke, einen andern in die Befugnisse des eigentlich berechtigten Bischofs eintreten zu lassen, bei den niederen Kirchenämtern, wie bemerkt, zum ersten Male. Dann aber sehen wir zugleich eine Fortbildung des Devolutiongedankens, wie sie für die Zeit überraschend ist, die aber weniger auf ein entwickelteres Rechtsbewusstsein, als vielmehr auf ein gesteigertes Machtgefühl zurückzuführen ist.

Das Chalcedonense hatte den Bischof, welcher der Konzilsvorschrift zuwiderhandeln würde, mit den Worten bedroht: „divinis subiaceat regulis (constitutionibus)", und somit Disziplinarstrafen, zumal die Entziehung der communio fratrum[1]) angeordnet. Gregor d. Gr. gab alsdann in seiner Verordnung dem Klerus, falls der Bischof sich keinen Vizedominus oder Majordomus ernennt, das Recht, diese selbst zu wählen.

Auffallend erscheint es, dass dem seinem Bischof in so ausgeprägter Weise unterworfenen Klerus[2]) ein solch weitgehendes Recht eingeräumt wird, welches ihn über den Bischof erhebt, ein ius devolutionis ad inferiores, wenn wir von Devolutionsrecht sprechen dürfen. Die einzigmögliche Erklärung für diese überraschende Erscheinung kann darin gefunden werden, dass der Diözesanklerus neben dem Bischof am ehesten den für die Verwaltung des Kirchenvermögens Geeignetsten kennen musste, da ja der Vizedominus und Majordomus aus dem Klerus des Bistums genommen werden sollte. Das 2. Nicaenum bestimmte dagegen, dass für den in der Bestellung eines Oekonomen säumigen Bischof der Metropolit, für den säumigen Metropoliten aber der „Bischof von Konstantinopel" kraft seiner Stellung, aus eigenem Recht (ex auctoritate propria) jenes Amt frei verleihen solle. Während wir also bei Gregors Verordnung von einer devolutio ad inferiorem sprechen können, zeigt sich hier eine bedeutsame Entwicklung des Devolutionsgedankens: nicht mehr ein Untergeordneter, sondern ein hierarchisch höher Stehender tritt in die Rechte des Säu-

---

[1]) Siehe oben S. 11, 4. [2]) Siehe oben S. 22 f.

migen ein: der Metropolit für den Bischof, der Patriarch für den Metropoliten. Der Grundsatz des späteren Rechtes: devolutio fit ad superiorem proximum hat hierin sein Vorbild.

Unverständlich ist daher die Bemerkung der Glosse[1]): „ergo sicut superiores inferiorum, sic inferiores superiorum supplent defectum.“ Zog der Glossator etwa diesen Schluss aus der Bestimmung, das Besetzungsrecht solle vom Metropoliten an den „Bischof von Konstantinopel“ übergehen? Wie konnte er aber übersehen, dass die Bischöfe von Konstantinopel als Patriarchen der morgenländischen Kirche allmählich eine hierarchisch dominierende, mit dem päpstlichen Einfluss scharf rivalisierende Stellung über die Metropoliten und Bischöfe des Orients erlangt hatten? Zweifellos setzt jene Konzilsvorschrift gerade das schon allgemein anerkannte Uebergewicht des Patriarchenstuhles voraus, zumal der Patriarch Tarasius selbst den Vorsitz innehatte. Wäre die Ansicht des Glossators richtig, so bedeutete dieser Kanon keinen allzugrossen Fortschritt. Aber gerade darin, dass der Patriarch auch die Säumigkeit des Metropoliten supplieren soll, liegt ein Gedanke, der erst im Dekretalenrecht völlig zur Durchführung gelangt, der Gedanke nämlich, dass das Besetzungsrecht vom niederen Kollator gradatim bis zum höchsten kirchlichen Obern übergeht; zwar spricht der Kanon dies nicht direkt aus, man wird ihn aber wohl dahin interpretieren können, dass der Patriarch auch an einer einfachen Bischofskirche den Oekonomen bestellen soll, falls der Metropolit es unterlässt, gemäss der Konzilsvorschrift an Stelle des säumigen Bischofs dies zu tun[2]).

Die Verleihung der niederen Kirchenämter, welche bisher erwähnt sind, steht, abgesehen von dem geringen Einfluss der

---

[1]) Gl. zu c. 3 cit. s. v. episcopis.

[2]) Durch ein Synodaldekret von 1028 wurde im Anschluss an unsern Kanon dem Metropoliten allgemein das Recht zugesprochen, bei Saumseligkeit des Bischofs in der Besetzung irgend welcher Dienstposten der Diözese einzutreten, eine Bestimmung, die für die morgenländische Kirche noch heute Geltung hat. Vgl. Milaš-Pessić a. a. O. § 79 n. 9 und Anm. 15.

Gemeinde und des Presbyteriums, ausschliesslich dem Bischof zu; der Eintritt eines Dritten in sein Recht ist ausgeschlossen. Wie kein anderer Bischof als er in seiner Diözese die Ordination erteilen darf, so ist er auch allein berechtigt, die Kirchenämter seines Bistums zu verleihen, er ist mit einem Ausdruck des späteren Rechts, der collator ordinarius der Diözese, mit welchem ein Dritter nicht konkurrieren kann, ohne eines der wichtigsten Rechte des Bischofs zu zertrümmern. Die Provinzialsynode mit dem Metropoliten an der Spitze kann zwar kraft ihres Aufsichtsrechtes den sich verfehlenden Bischof mit Disziplinarstrafen belegen[1]), aber an seine Stelle treten, z. B. statt unwürdiger Kleriker geeignete einsetzen, darf sie nicht. Hierzu fehlt ihr jede Berechtigung. Die Zeit für eine derartige Befugnis ist noch nicht gekommen.

Die Bestimmungen, welche wir für die Bestellung des Oekonomen kennen lernten, sind allerdings ein für jene Zeit unerhörter Eingriff in die bischöflichen Rechte, aber sie bilden eine Ausnahme, hervorgerufen durch zwingende Not. Es galt, das Kirchenvermögen vor Missbräuchen zu schützen, denen es von seiten der bischöflichen Beamten oder geistlicher und weltlicher Berater leicht ausgesetzt war[2]). Wie oft mag es auch dem einen oder andern Bischof an Fähigkeit gefehlt haben, das Vermögen zumal eines grossen Bistums zu verwalten! Daher die Versuche des Konzils von Antiochia[3]); daher die Bestimmungen des Chalcedonense. Aber gerade letztere zeigen, wie man nicht daran zu denken wagte, in das Besetzungsrecht des Bischofs selbst einzugreifen, sein Versäumen durch einen andern supplieren zu lassen. Man kannte nur das eine Mittel: die dauernde Entziehung aller oder einzelner Amtsbefugnisse, wie des Ordinationsrechts, oder die Versagung der communio fratrum[4]), allerdings eine für solche Schuld viel zu harte Strafe, zugleich aber ein Beweis dafür, wie ängstlich man die Rechte

---

[1]) Vgl. Loening I, 385 ff. [2]) Loening I, 234; Stutz I, 8.
[3]) Ebd. [4]) Vgl. Hinschius IV, 730; 734; 742.

des Bischofs zu wahren suchte, wie auch für die Wichtigkeit, die man dem Amt eines Oekonomen beimass. Wenn Gregor d. Gr. in seiner Verordnung dem Klerus eine so tief in die bischöflichen Rechte eingreifende Befugnis gibt, so ist dies auch nur als ein tastender Versuch zu bezeichnen, kraft päpstlicher Autorität die Frage zu regeln. Denn das Schreiben Gregors dürfte wohl nur zu dem Zweck, eine augenblickliche Notlage zu beseitigen, verfasst, kaum aber als allgemein verbindliche Norm gedacht sein.

Anders die Besimmungen des 2. Nicaenum, die wenigstens für den Orient[1]) dauernd bindende Kraft hatten und noch haben[2]). Sie setzen neben der dominierenden Stellung, welche der Patriarch von Konstantinopel durch kaiserliche Gunst erlangt hatte, ein gewaltiges Wachsen der Macht des Metropoliten voraus. Es hatte sich allerdings inzwischen die Bedeutung des Metropolitanverbandes im Morgen- wie Abendland geändert. Während er hier, wie wir sehen werden, unter den Merowingern allmählich fast zerfällt, die Rechte des Metropoliten und der Provinzialsynode immer mehr zu verschwinden drohen, und erst durch die Reform unter den ersten Karolingern ein Umschwung eintritt, scheint dort — soweit nicht allmählich die höheren Kirchenverbände, Exarchate, Patriarchate, besonders aber die allgemeinen Konzilien an die Stelle der Provinzialsynoden treten — das Gegenteil der Fall zu sein. Die Provinzialsynode konnte zwar mit Disziplinarstrafen gegen die Bischöfe einschreiten, die Befugnis, statt des Bischofs, das erledigte Amt zu besetzen, stand jedoch, wie wir sahen, weder ihr noch dem Metropoliten allein zu, eben weil der Bischof in seinem Rechte, ausschliesslich die Kirchenämter seiner Diözese zu besetzen, nicht geschmälert werden durfte. Um so auffallender ist die Bestimmung des Nicaenum, welches dem Metropoliten bezw. dem Patriarchen ein solches Recht einräumt, was sich wohl nur

[1]) Bekanntlich wurde im Abendlande das Konzil, mit dessen Beschlüssen sich sogar fränkische Synoden befassten, anfänglich verworfen.

[2]) Siehe oben S. 28, 2.

aus der vollendeten Zentralisation erklären lässt, welche die morgenländische Kirche in jener Zeit aufweist.

Dies ist die einzige Ausnahme in der Periode des römischen Kirchenrechts[1]) von dem sonst streng festgehaltenen Grundsatz, dass kein Dritter in die Besetzungsrechte des Bischofs eintreten kann, zugleich ein Beweis dafür, dass das Gebiet der Kirchenämter „freier bischöflicher Kollatur" für den Devolutionsgedanken und seine Entwicklung in dieser Zeit noch unfruchtbares Land war. Inzwischen aber hatte sich ein Institut zu bilden begonnen, welches für die Entwicklung des Devolutionsrechts von grösster Bedeutung werden sollte: die Privatkirche.

Bald nach Aufhören der Verfolgungen zeigt sich allenthalben eine auch mehr nach aussen tretende Regsamkeit, Hab und Gut in den Dienst der Kirche zu stellen. Die reichen Mitglieder der Gemeinde setzten, zumal als sich auch auf dem Lande das Christentum mehr und mehr ausbreitete, eine Ehre darin, auf eigenem Grund und Boden Kapellen, Oratorien, später auch Klöster zu erbauen oder zu dotieren, kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten Vermögensvorteile zuzuwenden oder solche selbst zu stiften. Bildete bisher das Kirchengut ein einheitliches Ganzes, an welchem das Eigentum der bischöflichen Kirche, die Verwaltung ausschliesslich dem Bischof zustand[2]), musste man solchen Wohltaten gegenüber dem Willen des Stifters entgegenkommen. Behielt er sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens vor, so konnte man ihm dies schon aus Dankbarkeit nicht verweigern. Kein Wunder daher, dass durch das Aufblühen der Privatkirchen und privater kirchlicher Anstalten die bisherige Eigentums- und Verwaltungseinheit be-

---

[1]) Das Kirchenrecht des Orients hält sich, anders als das des Abendlandes, frei von germanischen Einflüssen, so dass man es bis zum Schisma, wenn nicht darüber hinaus, als römisch-byzantinisch bezeichnen kann.

[2]) Stutz I, 5. Imbart de la Tour, Les paroisses S. 75 ff. (Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 27 ff.); Galante, La condizione giuridica delle cose sacre I, Torino 1903, S. 60 ff.

denklich gefährdet zu werden drohte[1]). Man sah sich denn auch bald veranlasst, diese Verhältnisse zu regeln. Kaiser Zeno erliess im Jahre 477 eine Konstitution[2]), welche Schenkungsversprechen an die Person eines Heiligen zwecks Baues eines Oratoriums, Hospizes, Spitales oder einer sonstigen kirchlichen Anstalt für wirksam erklärt, und daraus dem Bischof oder dessen Oekonomen eine Klage gegen den Erbauer gibt, zugleich mit der Bestimmung, dass nach Erfüllung der versprochenen Leistung der Erbauer oder seine Erben die Verwaltung der Schenkung, gemäss den Bestimmungen und Absichten des Schenkers, führen könne. Aber nicht genug damit, durch weitere kirchliche und staatliche Gesetzgebung bildete sich in der orientalischen Kirche geradezu ein „Stifterrecht" aus, das bis heute seine Geltung nicht verloren hat[3]). Uns interessiert speziell das dem Stifter oder seinen Erben eingeräumte Recht, die für den Gottesdienst an der Kirche oder Wohltätigkeitsanstalt erforderlichen Kleriker anzustellen.

Im 5. Jahrhundert hatte sich die Anschauung entwickelt, dass die von Privaten gegründeten und vielleicht in ihrem Eigentum stehenden[4]) Kirchen, Klöster und Anstalten frei, und darum die an denselben von den Gründern angestellten Kleriker der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfen seien. Von der Synode von Chalcedon (451)[5]) wurde daher in ihrem 4. und 8. Kanon ausdrücklich erklärt, dass die Jurisdiktion des Bischofs sich über alle Kleriker und Mönche des Bistums erstrecke[6]). Das schon lange geübte Einsetzungsrecht der Kle-

[1]) Vgl. Stutz I, 41 ff.; 53.

[2]) l. 15 C. I. 2. Vgl. Stutz I, 55.

[3]) Vgl. die dieses Institut historisch und dogmatisch darstellende Schrift von v. Zhishman, Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche. Wien 1888; ferner Milaš-Pessić a. a. O. § 98 und Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes (Kirchenr. Abhandl., hrsg. von Stutz, H. 22) Stuttgart 1905, S. 38 ff.

[4]) Siehe aber Knecht a. a. O., S. 41 ff.; 31 ff.

[5]) Siehe oben S. 10, 1.

[6]) Vgl. Loening I, 346.

riker aber blieb den Stiftern uneingeschränkt[1]). Erst Justinian griff hier entscheidend ein, indem er die Rechte der Fundatoren zu Gunsten des Diözesanbischofs bedeutend schmälerte.

Im Jahre 530 hatte er zunächst dem Bischof die Befugnis gegeben, die von den Stiftern kirchlicher Anstalten oder deren Erben eingesetzten Verwalter, falls sie ihren Pflichten nicht nachkämen, zu verjagen und selbst geeignetere zu bestellen[2]). Nicht lange und er gewährte ein ähnliches Recht dem Bischof bei Unwürdigkeit der angestellten Kleriker. In c. 2 Nov. 57 (im Jahre 537)[3]) bestimmte er nämlich, dass „ad honorem et cultum“ des Patriarchenstuhles von Konstantinopel der Gründer einer Kirche nicht mehr willkürlich (quos vult per potestatem) die anzustellenden Kleriker dem Patriarchen zwecks Erteilung der Cheirotonie vorführen dürfe, sondern der Patriarch die Kandidaten zuvor prüfen und dann die Würdigsten auswählen solle. Neun Jahre später (546) dehnt er dies Privileg auf alle Bistümer in erweitertem Masse als allgemeine Norm aus, indem in c. 18 Nov. 123 der Diözesanbischof das Recht erhält, die von dem Erbauer einer Kirche (bezw. dessen Erben) vorgeschlagenen Persönlichkeiten bei Unwürdigkeit zurückzu-

---

[1]) Vgl. Zhishman 50 ff. Ob sich dieses (Gewohnheits-)Recht aus dem Eigentum, welches der Stifter durch Stiftung oder Dotierung der Kirche bezw. Anstalt erlangt, herleitet (so Zhishman 50) oder einem der Dankbarkeit entspringenden Entgegenkommen der Kirche (so Milaš-Pessić a. a. O.), ist zweifelhaft. Für erstere Auffassung findet sich in der römischen Gesetzgebung kein Beleg (Hinschius II, 618, 7, ebenso Knecht, S. 38); gegen letztere würde jedoch die in jener Zeit herrschende Auffassung von der unbeschränkbaren Gewalt des Bischofs sprechen. Vielleicht haben wir es nur mit einer an sich widerrechtlichen Gewohnheit oder Uebung zu tun, die dann im Interesse der bischöflichen Stellung eingeschränkt, aber aus Pflichten der Dankbarkeit nicht gänzlich beseitigt wurde.

[2]) l. 46, § 3, C. I, 3; wiederholt im Jahre 545 in c. 10 Nov. 131 und durch Aufnahme in die Nomocanones von dauernder Bedeutung für das morgenländische Kirchenrecht. Vgl. Zhishman 7; 95.

[3]) Vgl. zum folgenden Zhishman 52 f.; Pfannmüller 63, der jedoch die beiden Novellen nicht scharf voneinander trennt.

weisen, selbst geeignetere auszusuchen und für jene Kirche zu weihen[1]).

An Stelle des unbeschränkten Einsetzungsrechtes der Stifter wird ihnen nur ein Vorschlagsrecht gelassen; der Bischof ist es, welcher durch die Weihe die kanonische Institution[2]) und damit das Amt verleiht. Schlägt der Stifter einen Unwürdigen vor, so verliert er sein Recht, der Bischof tritt in dasselbe ein und ernennt frei einen Dritten. Nach dem Privileg von 537 dagegen hatte der Patriarch nur die Entscheidung über den Würdigsten. Hierzu kommt aber noch eins, wodurch der Charakter des durch diese beiden Novellen festgelegten Vorschlagsrechts wesentlich bestimmt wird. Das Präsentationsrecht ist nur ein Recht, keine Pflicht[3]). Macht der Stifter (bezw. seine Erben) keinen Gebrauch von diesem seinem Rechte, schlägt er keinen Kandidaten vor, so besetzt der Bischof. Dies ist keine Strafe für eine etwaige Nachlässigkeit des Stifters — denn nur auf die Nichterfüllung einer Pflicht, nicht aber auf die Nichtausübung eines Rechts kann eine Strafe gesetzt sein —, sondern es wird nur das durch die Befugnis des Stifters beschränkte Recht des Bischofs frei und er kann die Besetzung vornehmen. Klar und unverhüllt tritt uns also auch hier schon derselbe Gedanke entgegen, der im späteren Patronatrecht des Abendlandes dem Bischof gegenüber dem einen Unwürdigen oder gar nicht präsentierenden Patron das Devolutionsrecht (?) gewährt.

In der späteren, besonders durch Patriarchalentscheidungen geförderten Entwicklung des Präsentationsrechts der Stifter wurden die Anordnungen Justinians nicht aufgehoben, sondern

---

[1]) „. . . Si vero, qui ab eis eliguntur, tanquam indignos prohibent sacrae regulae ordinari, tunc sanctissimus episcopus quoscunque putaverit meliores, ordinari procuret . . .“

[2]) Zhishman 53.

[3]) c. 2 Nov. 57: „. . . si quis aedificans ecclesiam . . . voluerit aliquos clericos statuere . . .“ c. 18 Nov. 123: „Si quis oratorii domum fabricaverit et voluerit in ea clericos ordinare . . .“

nur weiter ausgebaut[1]), so dass die Devolutionsbestimmungen, wenn auch in Einzelheiten noch vertieft, für die morgenländische Kirche gemeines Recht geworden sind, während man im Abendlande auf gänzlich anderem Wege und unabhängig vom Osten zu einem ähnlichen Erfolg gelangt. Denn auch hier bedroht die Privatkirche die Eigentums- und Verwaltungseinheit des Bistumsvermögens, ohne jedoch den Stiftern solch weitgehende Rechte wie im Orient zu verschaffen. Erst der siegreiche Einzug germanischer Elemente in das römische Kirchenrecht drängt die Entwicklung in gänzlich andere Bahnen. Die Eigenkirche sprengt die Einheit des Kirchenvermögens, führt zur gänzlichen Dezentralisation des Bistums und verleiht dem Gründer die denkbar weitgehendsten Rechte. Nur durch jahrhundertelangen Kampf gelingt es der Kirche, den fremden Eindringling zu besiegen und unter Verschmelzung römischer und germanischer Gedanken das kanonische Patronatsrecht aufzubauen.

Die afrikanische Kirche ist es, welche im Abendlande die ersten, bald von den Vandalenstürmen wieder verwischten Spuren einer Zersplitterung der Einheit des Eigentums, aber unter Wahrung der bischöflichen Zentralverwaltung, durch die Verselbständigung der Landkirchen aufweist[2]). Es kommt indes ebensowenig, wie in Italien — wo sich zwar verschiedentlich infolge der Errichtung von Land- und Privatkirchen Sondervermögen bilden, aber gleichfalls ohne das alte Verwaltungssystem bis in das 7. Jahrhundert hinein auch nur in grösserem Massstabe einschränken zu können[3]) — zu einem den Verhältnissen des Orients entsprechenden Anstellungs- oder selbst nur Vorschlagsrecht der Kleriker seitens der Gründer. Der Bischof ernennt ausschliesslich; der Stifter muss sogar nach der in Italien für Jahrhunderte geltenden Gelasianischen Weiheformel, welche die Kirchengründung seitens Privater zum

---

[1]) Vgl. Zhishman 54 ff.

[2]) Vgl. Stutz I, 48 ff. [3]) Vgl. ebd. 51 ff.

Gegenstand hat, auf jedes andere Recht als das der Teilnahme am Gottesdienst, ausdrücklich verzichten[1]).

Aehnliches gilt für Gallien und Spanien. Wenn hier der Boden für die Bildung von Sondervermögen unter Sprengung der Eigentums- ja selbst der Verwaltungseinheit infolge des Aufblühens und der weit grösseren Bedeutung der Landkirchen, der reichen Schenkungen seitens Privater, auch äusserst günstig war[2]), so kommt es gleichfalls doch nur ganz ausnahmsweise zu einer Beschränkung des an sich ausschliesslichen Besetzungsrechtes des Bischofs. Den einzigen nachweisbaren Fall dieser Art zeigt Kanon 10 des ersten Konzils von Orange im Jahre 441 (wiederholt von der Synode von Arles im Jahre 443 oder 452), welcher demjenigen Bischof, der in einem fremden Bistum eine Kirche erbaut, unter Wahrung der Rechte des Diözesanbischofs ein Vorschlagsrecht für die Geistlichen an derselben gestattet[3]). Dies ist jedoch keine auf das Eigentum an der Kirche gestützte Konzession, auch kein Entgegenkommen aus Gründen der Dankbarkeit, als Aequivalent für seine Aufwendungen wie im Orient, sondern nur die Rücksichtnahme auf die bischöfliche Würde des Erbauers[4]). Daraus geht hervor, dass der Kanon den Schluss auf ein gleiches Recht der im Kanon erwähnten saeculares aedificatores, wie Hinschius will, nicht zulässt[5]). Hiergegen spricht vielleicht ferner der Umstand, dass man keine Vorschrift für den Fall, es würde ein Unwürdiger präsentiert, als erforderlich hielt. Hätte man den Laien ein solches Recht einräumen wollen, so wäre sicherlich, ähnlich wie im Orient, eine Sicherungsmassregel gegen den Missbrauch jenes Rechtes

---

[1]) Ebd. 58, 78; 59, 86; vgl. 62; 62, 100 (hierzu Hinschius II, 620, 3 und 621, 1) und 63, 102; Galante a. a. O. 60 ff.

[2]) Vgl. Stutz I, 66 ff.

[3]) c. 1. C. 16 q. 5 (Mansi VI, 437); Hinschius II, 619 f.; Loening I, 164; Stutz I, 69 f.; Galante S. 60; 78.

[4]) Stutz I, 70, 22; vgl. Stutz in den Gött. Gel. Anz. 1904, S. 47 ff.

[5]) Ebd.

getroffen worden. Blieb das Vorschlagsrecht aber auf Bischöfe beschränkt, so gewährte die Würde des Stifters schon eine gewisse Sicherheit.

Allerdings findet sich kurze Zeit später ein Einfluss der Laien auf die Bestellung der Kleriker anerkannt, aber inzwischen ist der Eintritt der Germanen in die Kirche erfolgt, die Eigenkirche in das Kirchenrecht eingezogen. Bis dahin ist ausser jener einzig dastehenden Befugnis des episcopus aedificator im Abendland kein Fall rechtlich anerkannten Einflusses eines Dritten bei Besetzung kirchlicher Aemter nachweisbar[1]). Der Diözesanbischof stellt ebenso wie früher ausschliesslich die Kleriker an[2]), gleichviel, ob es sich um die Kathedrale oder Privatkirchen, Landkirchen, Taufkirchen, Klöster oder Kapellen handelt, gleichviel ob die Kleriker noch vom Bischof ihren Unterhalt beziehen oder aus dem selbständigen Vermögen ihrer Kirche oder ihres Klosters. Erst die germanische Eigenkirche, die nun ihren Einzug hielt, sollte dem Bischof dieses Recht rauben.

Auf einen Punkt müssen wir noch kurz eingehen: die Bestellung des Klostervorstehers, des Abtes. Zwar fehlt es sowohl in der Regel des hl. Pachomius, wie in der des hl. Basilius an einer Vorschrift hierüber, doch scheint man, wie sich aus einer Bemerkung des hl. Cassianus († 450)[3]) ergibt, den Abt gewählt zu haben[4]). Ausdrücklich setzt dies dann um 520 der hl. Benedikt in seiner Regel[5]) fest, die allmählich, wenigstens im Abendlande, alle sonstigen verdrängt und bis in die Zeit der grossen Ordensstifter des 13. Jahrhunderts fast ausschliesslich Geltung behält. Sie unterwarf, auf den Anord-

---

[1]) Ebd. [2]) Vgl. Loening I, 164; II, 356 f.; Stutz I, 62.

[3]) De institutis coenobiorum II, c. 3 (Migne 49, 80 ff.).

[4]) Loening I, 339.

[5]) ed. Woelfflin, Benedicti regula monachorum. Lipsiae 1895. Deutsch herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag: Leben und Regel des hl. Vaters Benedictus[2], 1902; ferner im Auszug bei Galante 623 ff.

nungen des Chalcedonense[1]) fussend, das einzelne Kloster der Jurisdiktion des Diözesanbischofs; die Kleriker werden von diesem geweiht — bedürfen hierzu aber der Erlaubnis des Abtes — und erhalten von ihm die Befugnis zur Ausübung der kirchlichen Funktionen[2]). Der Abt selbst soll kraft positiver Vorschrift[3]) von den Mönchen einstimmig gewählt werden. Fallen die Stimmen der Mehrheit auf einen Unwürdigen, so soll der Kandidat der Minderheit als Abt eingesetzt werden. Wählen die Mönche aber einstimmig einen Unwürdigen, dann können der Bischof des Sprengels oder die benachbarten Aebte, ja sogar die Gläubigen, selbst einen Abt bestellen. Benedikt nimmt demnach in solchem Falle den zur Wahl Berufenen zur Strafe ihres Verfehlens das Wahlrecht und überträgt es anderen, die an der Wahl unbeteiligt sind. Unbeeinflusst von ähnlichen Gesetzen, bricht sich also auch hier der Devolutionsgedanke Bahn. Allerdings ist derjenige, welcher dies devolutionsartige Recht ausüben soll, ungenau bezeichnet, doch läuft es schliesslich darauf hinaus, dass der Bischof infolge der aus seiner Jurisdiktion über das Kloster fliessenden Macht allein die Besetzung vornehmen kann.

Wenn diese Vorschrift Benedikts auch kein kirchliches Gesetz, sondern zunächst nur ein Statut des Gründers für seine Genossenschaft sein sollte und für ein an sich nicht kirchliches Amt berechnet war, so ist ihr vielleicht doch eine gewisse Bedeutung zuzumessen. Wie nahe hätte es gelegen, zumal als später die Reform von Cluny einsetzte, jene Devolutionsbestimmungen auch auf die Bischofswahlen auszudehnen! Ob sie wirklichen Einfluss auf die Gestaltung des Devolutionsrechts gewonnen hat, lässt sich allerdings nicht nachweisen. Wenn Gregor VII., der grösste der Cluniacenser, dem Metropoliten oder Papste, wie wir sehen werden, ein Devolutionsrecht bei Wahl eines unwürdigen Bischofs zuspricht, könnte

---

[1]) Siehe oben S. 32.

[2]) Vgl. Loening I, 345 ff.; II, 369 ff.; Werminghoff I, 39 f.

[3]) c. 64.

man es vermuten; es bleibt aber nur eine Vermutung. Soviel ist indes sicher, auf die Gestaltung der Form für die Abtsbestellung in den nächsten Jahrhunderten hat sie keinen Einfluss. Denn auch bei den Abtswahlen greift das germanische Recht, besonders das Eigenkirchenwesen, entscheidend ein und lässt Benedikts Anordnungen in Vergessenheit geraten.

Ziehen wir aus dem Gesagten die Schlussfolgerung und legen wir uns die Frage vor: ist das Kirchenrecht der römischen Zeit grundlegend für das spätere Devolutionsrecht? sind dessen Wurzeln in jenem schon zu finden?, so kann eine bejahende Antwort nur mit grosser Vorsicht gegeben werden. Gewisse Ansätze und teilweise auch eine Entwicklung der Devolutionsidee lassen sich zweifellos nachweisen. Die Bischofswahl steht prinzipiell der Gemeinde zu; Verletzung der kanonischen Wahlvorschriften hat Neuwahl zur Folge. Erst unter Justinian, und zwar auch nur für den Orient, wird unter Beschränkung des Prinzips der Volkswahl dem Metropoliten ein ausserordentliches Besetzungsrecht gegeben, falls Klerus und Optimaten nicht innerhalb sechs Monaten drei Kandidaten vorschlagen. Im Falle einer Doppelwahl sucht man die Entscheidung durch schiedsrichterlichen Spruch des Kaisers oder eines Konzils zu treffen, später steht im Abendlande dem Metropoliten das Urteil unter den Gewählten, aber nicht ein freies Besetzungsrecht zu. Die Verletzung kanonischer Vorschriften seitens der Bischöfe wird durch Disziplinarstrafen geahndet. Nur ganz selten, wie gemäss dem 6. Kanon von Sardica[1]), treten andere in die Rechte der Bischöfe ein. Auch auf dem Gebiete der niederen Kirchenämter zeigt sich nur ausnahmsweise eine devolutionsartige Berechtigung: bei dem Amte des Oekonomen bezw. Vizedominus sowie bei den geistlichen Stellen an Kirchen oder Anstalten Privater. Hier macht sich sogar in stärkerem Masse eine Entwicklung der Devolutionsidee selbst bemerkbar[2]). Wird ein unwürdiger Abt von der

[1]) Siehe oben S. 8 und 9 f. [2]) Siehe oben S. 26 ff. und 33 f.

Klostergemeinde einstimmig gewählt, hat nach der Benediktinerregel der Bischof neben den benachbarten Aebten und Gemeinden das Besetzungsrecht.

Indes darf eines nicht übersehen werden, diese Ansätze eines Devolutionsrechts lassen den organischen Zusammenhang unter sich vermissen. Nicht einem einheitlichen Gedanken sind sie entsprungen, sondern zu verschiedenen Zeiten dem jeweiligen Bedürfnis nach Regelung einzelner Fragen. Die Gesetzgebung greift bald hier, bald dort mit devolutionsartigen Bestimmungen ergänzend ein, sucht hier die Bischofswahl, dort die Besetzung einzelner niederer Aemter zu schützen. Nur in den Gesetzen Justinians tritt die Devolutionsidee gleichzeitig auf mehreren Gebieten und darum einheitlicher hervor.

Die wenigen Ansätze eines Devolutionsrechts tauchen aber nicht nur zu verschiedenen, zum Teil weit auseinander liegenden Zeiten auf, sondern haben auch fast ausschliesslich alleinige Geltung für die morgenländische Kirche. Das Abendland weist nur einige Bestimmungen auf, die den Devolutionsgedanken zwar in sich bergen, ohne ihn jedoch scharf hervortreten zu lassen. Und auch diese wenigen sind nur vorübergehend. Von weiterer Bedeutung ist höchstens Leos Anordnung, welche dem Metropoliten die Entscheidung bei Doppelwahlen gibt[1]). Denn im Mittelalter beruft man sich öfters hierauf, um für den Metropoliten daraus das Recht herzuleiten, für einen Gewählten einzutreten oder gar, entgegen Leos Absicht, einen Dritten zu ernennen, ihm also eine Befugnis zu gewähren, die dem späteren Devolutionsrecht entspricht[2]).

Anders im Orient. Die hier schon an sich zahlreicheren Bestimmungen, welche devolutionsartige Rechte verleihen, haben abgesehen von der einen, welche die Bischofswahl betrifft, dauernde Bedeutung erlangt und zumal im Stifterrecht ihren weiteren Ausbau gefunden. Aber auf die Entwicklung des

[1]) Siehe oben S. 15.

[2]) Ueber die fragliche Bedeutung der Vorschrift Benedikts s. ob. S. 38.

späteren Devolutionsrechts sind sie von keinem oder nur ganz geringem Einfluss gewesen. Das Kirchenrecht des Abendlandes wurde zunächst schon durch die Aufnahme und Verschmelzung germanischer Elemente von den Bahnen abgedrängt, welchen es auf Grund der römischen Zeit hätte folgen können, und entwickelte sich infolgedessen in vielen Punkten völlig abweichend von dem der morgenländischen Kirche. Hierzu kommt, dass die Kluft, welche schon durch die Behandlung mancher so gänzlich verschiedener Verhältnisse zwischen Orient und Okzident hervorgerufen werden musste, seit dem Schisma sich in rechtlicher Beziehung noch immer mehr erweiterte, so dass an eine Uebertragung orientalischer Rechtsgedanken auf das Abendland nicht zu denken ist. Allerdings darf man annehmen, dass so feingebildeten Juristen, wie Alexander III., Innocenz III., Bonifaz VIII., denen wir das Institut des Devolutionsrechts bezw. seinen Ausbau verdanken, die Rechtsquellen der morgenländischen Kirche, vor allem aber Justinians Gesetzgebung nicht unbekannt waren, zumal das Studium des römischen Rechtes und gerade Justinians Gesetzbuches eben wieder zu neuem Glanze aufblühte. Mögen ihnen nun immerhin bei Ausgestaltung des Devolutionsrechts auch die einschlägigen Bestimmungen Justinians und des Orients vorgeschwebt haben, soviel geht zweifellos aus unseren Erwägungen hervor: der Gedanke an den Eintritt in das Besetzungsrecht eines Dritten taucht in mehr oder weniger klarer Fassung zwar schon zur Zeit des römischen Kirchenrechts auf, gewisse Ansätze eines Devolutionsrechts sind bereits vorhanden, aber diese üben auf die Gestaltung des Institutes, wie es um die Wende des 12. Jahrhunderts in das Kirchenrecht eingeführt und ausgebaut wird, irgendwelchen grösseren Einfluss nicht aus. Seine Wurzeln hat es nicht im römischen Kirchenrecht, wir müssen sie in einer anderen Sphäre suchen, und das ist, neben dem von germanischen Anschauungen stark durchsetzten kirchlichen Rechte der folgenden Jahrhunderte, vor allem das fränkische Staatskirchenrecht.

2. Periode der allmählichen Durchsetzung des Kirchenrechts mit germanischen Rechtsanschauungen (Merowingerzeit).

§ 4.

a) Höhere Kirchenämter.

Ueberall, wo die Germanen ihren Fuss hinsetzen und unter Zertrümmerung der morschen Römerwelt neue kraftvolle Reiche gründen, suchen ihre Fürsten mit mehr oder weniger Erfolg auch die höchste Gewalt in kirchlichen Sachen zu erringen. Gelang es ihnen, die kanonische Besetzung der Bischofsstühle durch Klerus und Volk zu beseitigen und für sich selbst ein ausschliessliches Ernennungsrecht geltend zu machen, dann war jenes Ziel durch einen damit von ihnen abhängigen Episkopat leicht zu erreichen. Daher das Streben, die Bischöfe selbst und ausschliesslich allein zu ernennen, wie es uns besonders bei den Merowingern entgegentritt. Dieses ausschliessliche Ernennungsrecht aber musste eine Uebertragung des Devolutionsgedankens vom Orient auf das Abendland direkt ausschliessen; und doch taucht er auch hier auf, jedoch erst zu einer Zeit, wo das Ernennungsrecht des Königs eingeengt zu werden beginnt. Wir müssen daher einen Blick auf diese Entwicklung, das Steigen und Fallen des königlichen Besetzungsrechtes werfen.

Für die meisten der germanischen Reiche fliessen die Quellen, welche uns über diese Verhältnisse unterrichten können, nur trübe. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Bischöfe der arianischen Landeskirchen in weit grösserer Abhängigkeit von ihren Königen standen als die katholischen Bischöfe.

Im Vandalenreiche (429—534) war die Besetzung der arianischen Bistümer, wie wohl überall, von der königlichen Zustimmung abhängig, die der orthodoxen konnte bald frei, ohne jeden fremden Einfluss, wie zur Römerzeit vollzogen

werden, bald war sie durch die Verfolgungen gänzlich unmöglich[1]). Unter Odoaker und den Ostgoten (476—555) war gleichfalls von einem Rechte des Königs auf Mitwirkung bei den Bischofswahlen — abgesehen vielleicht von denen auf arianische Bistümer — nicht die Rede, wenn auch in einzelnen Fällen, zumal bei Papstwahlen, sein Einfluss unverkennbar ist[2]). Noch ungewisser sind die Verhältnisse im Burgunderreiche (443—534). Es ist nichts Sicheres überliefert, wie die Wahl der arianischen Bischöfe erfolgte. Die katholische Hierarchie erfreute sich dagegen grösster Duldung, so dass ihre Bischofswahlen nach den römischen Vorschriften vor sich gehen konnten. Ob der König hierbei irgendwelchen Einfluss ausübte, ob seine Erlaubnis vorangehen musste, ist allerdings zweifelhaft. Letztere scheint nur bei der Ordination arianischer Bischöfe erforderlich gewesen zu sein und war sicher Voraussetzung, falls ein Beamter überhaupt in den geistlichen Stand eintrat[3]).

Nähere Nachrichten liegen dagegen für das Westgoten- und Frankenreich vor. Die Könige der Westgoten[4]) liessen die katholische Kirche völlig nach römischem Rechte leben. Es erfolgte also die Besetzung der Bischofsstühle, den Kanones gemäss, durch Wahl von Klerus und Volk, Prüfung und Bestätigung seitens der Provinzialsynode und Konsekration durch den Metropoliten und die Komprovinzialen. Bevor diese aber erteilt werden konnte, wurde die königliche Genehmigung der Wahl eingeholt[5]). Hatte der König in der arianischen Kirche

---

[1]) Vgl. Werminghoff I, 28 f.

[2]) Vgl. ebd. 30 ff.; Hinschius II, 516, 2; Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich der Grosse und die katholische Kirche (Kirchengesch. Studien von Knöpfler, Schrörs und Sdralek III, 1, 2) Münster 1896, S. 135; 253; s. auch oben S. 14, 3.

[3]) Vgl. Werminghoff I, 44 ff.; Loening I, 548 ff.; 576 ff.

[4]) Vgl. zum folgenden: Dahn, Die Könige der Germanen VI Würzburg 1871), 367 ff.; Hinschius II, 516 ff.; Loening I, 510 ff.; Werminghoff I, 40 ff.

[5]) Vgl. die Zeugnisse bei Dahn 402 ff.; 411.

wahrscheinlich das ausschliessliche Einsetzungsrecht, so musste er bei der Macht, welche der katholischen Hierarchie in seinem Reiche zustand, bei der Bedeutung ihrer ungeschmälerten Privilegien, bei dem hohen Ansehen ihres Klerus, der eine gewisse Neigung zu den katholischen Franken zeigte, versuchen, durch Beeinflussung der Wahlen solche Männer auf den Bischofsstühlen zu sehen, welchen er Vertrauen zu schenken vermochte. Auch nach dem Uebertritte Reccareds I. zum Katholizismus konnten die Könige bei der nun noch mehr wachsenden Bedeutung der Kirche für das Staatsleben, zumal der politischen Stellung der Bischöfe, auf jene Befugnis nicht verzichten. Ja noch mehr; sie setzten sich zuweilen über die Rechte der Gemeinde gänzlich hinweg und ernannten, ähnlich wie die römischen Kaiser, selbst Bischöfe[1]. Ein von der Kirche anerkanntes Recht auf Genehmigung der Wahl stand ihnen aber anfänglich nicht zu. Noch die 4. Synode von Toledo im Jahre 633[2] kennt nur die Wahl durch Klerus und Volk mit nachfolgender „auctoritas metropolitani vel comprovincialium sacerdotum assensio“. Von dem Erfordernis der königlichen Genehmigung ist keine Rede, so dass man sie wenigstens nicht als regelmässig notwendig hinstellen kann[3]. Die 12. Synode von Toledo (681)[4] setzt dagegen in ihrem 6. Kanon schon das mit der Gemeindewahl konkurrierende Recht des Königs voraus, die Bischöfe mit nachfolgender Zustimmung der übrigen Bischöfe (Komprovinzialen?) selbst zu ernennen. Denn der Kanon gestattet dem Erzbischof von Toledo, um die durch das Erfordernis der Zustimmung seitens der Bischöfe verursachten langen Vakanzen zu verhüten, die neu ernannten Bischöfe, falls er sie für würdig erachtet, selbst zu weihen. Dass aber der Erzbischof bei Zurückweisung der so ernannten Bischöfe selbst

---

1) Dahn 404 ff.

2) Mansi X, 611 ff.

3) Vgl. Funk a. a. O. 35 ff.

4) Mansi XI, 1023 ff. Vgl. auch Hinschius II, 517.

die erledigten Bischofssitze besetzen, also eine Art Devolutionsrecht, wenigstens ohne Zustimmung des Königs, geltend machen durfte, ist nicht erwiesen und auch nicht anzunehmen.

Wir sahen, dass in Gallien kurz vor der fränkischen Eroberung der alte Grundsatz: Der Bischof wird von Volk und Klerus gewählt, an sich noch in der Ueberzeugung aller lebte, dass es jedoch auch hier keineswegs an Versuchen fehlte, den Einfluss der Gemeinde zu Gunsten des Metropoliten und der Provinzialsynode zurückzudrängen. Wurde dieses Ziel, wenigstens soweit die Beseitigung der Gemeinde in Frage kam, mit der fränkischen Eroberung erreicht? machte sich des Königs Einfluss sofort und ohne Widerstand in dem Masse geltend, dass von einer Beteiligung des Volkes an der Bischofswahl nicht mehr die Rede war, dass wie später in der Karolingerzeit, auch jetzt schon der König es ist, welcher das Bistum verleiht und nur ex speciali gratia der Gemeinde die Wahlbefugnis gewährt? Nein. Wie im Westgotenreich zeigt sich auch hier eine allerdings schnellere Steigerung des königlichen Einflusses, während prinzipiell die Wahl durch Klerus und Volk bestehen bleibt. Verfolgen wir diese Frage etwas genauer.

Zwei Machtfaktoren traten sich überall dort entgegen, wohin des kühnen Frankenkönigs erobernder Fuss sich stellte. Auf der einen Seite die abendländische Kirche mit ihrer Bildung, ihrem Reichtum, ihrer eben vollendeten, hierarchisch abgestuften Verfassung: Der Bischof, dessen fast unbegrenzte Macht wir schon kennen lernten, als das Haupt der Diözese, dessen Gebot in geistlichen Dingen, teilweise auch in weltlichen, keinen Widerspruch kennt, der allein seinen Klerikern die Ordination erteilen und ein Amt verleihen kann; die Provinzialsynode mit dem Metropoliten an der Spitze, welcher neben der Gesetzgebungs- und Disziplinargewalt besonders auch die Sorge für die Besetzung der erledigten Bistümer obliegt; der Papst als das allgemein anerkannte Oberhaupt der Kirche, dessen oberste richterliche und Gesetzgebungsgewalt schon im

5. Jahrhundert in Gallien nicht mehr bestritten wurde[1]), der bei dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches der Erbe des Kaisers in seiner Eigenschaft als Schützer der Kirche und ihrer Einheit geworden war. Auf der andern Seite die unbeugsame Kraft eines jungen, erst im Werden begriffenen, aber mit erstaunlicher Schnelle sich ausbauenden Staatswesens, dessen Oberhaupt kraft eigenen Rechtes eine unbeschränkte Gewalt über Land und Volk ausübt, dessen Wille allein massgebend ist, der unabhängig von jedem fremden Rechte mindestens alle wichtigen Aemter im Staat zu besetzen hat. Und dieser König bekennt sich zum Katholizismus. Er tritt der Kirche nicht wie die Fürsten der andern germanischen Reiche mehr oder weniger feindlich entgegen, er toleriert sie nicht nur, wie bei den Westgoten, nein, er wird schon aus Dankbarkeit ihr natürlicher Schutzherr, ihr Vorkämpfer; mit ihrer Hilfe war es Chlodowech gelungen, sein Reich zusammenzuschweissen, seine Siege sind darum zugleich Siege des Katholizismus über den Arianismus.

Wie aber liessen sich die Ansprüche dieser beiden an Macht gleichartigen, in ihrem Wesen so grundsätzlich verschiedenen, aufeinander angewiesenen Faktoren vereinigen, ohne dass die Rechte des einen zu Gunsten des andern wesentlich geschmälert wurden? Die Stunde eines neuen Staatskirchenrechts ist gekommen. Aber dieses weicht von dem römischen in prinzipiellen Fragen ab. Die Kirche bleibt den merowingischen Königen gegenüber zwar weit freier und selbständiger, als unter den römischen Kaisern; indes nur auf dem Gebiete des Glaubens und der Lehre. Hier ist von einer entscheidenden Einmischung des Staatsoberhauptes nicht mehr die Rede [2]). Aber die Kirche war zu mächtig, als dass der Staat ihr in der Ordnung ihrer Verhältnisse jede Freiheit gönnen zu dürfen glaubte. Daher schon im Anfange die bald mit Erfolg gekrönten Ver-

---

[1]) Loening I, 492.

[2]) Ausführlich handelt hierüber Loening II, 30 ff.

suche, in die kirchliche Verwaltung einzugreifen, durch staatliche Gesetze die Verfassung umzuändern und neu zu ordnen: Die Kirche Galliens wird zur fränkischen Landeskirche [1]). Die Verbindung mit Rom wird gelöst, der Papst hat keine oberstrichterliche und Gesetzgebungsgewalt mehr, er bildet für Gallien nur noch das Haupt der Glaubens-, nicht mehr einer Verfassungseinheit. Auch die Metropolitanverfassung gerät ins Wanken, das enge Band, welches die Bistümer einer Provinz bisher umschloss, lockert sich immer mehr, bis es sich am Ende der Merowingerzeit gänzlich auflöst. Einen Zusammenhalt haben die Bischöfe jedoch in den Reichskonzilien, dem höchsten Gesetzgebungsorgan der fränkischen Kirche, dessen Zusammentritt von der königlichen Erlaubnis abhängig ist. Im übrigen bleibt der Kirche die Freiheit, ihre Verhältnisse zu ordnen, ihre innere Verfassung weiter auszubilden, die Disziplinargewalt zu handhaben; auch die fränkische Kirche lebt nach römischem Rechte, aber nur in so weit, als die veränderte Stellung des Staates zur Kirche nicht Abänderungen erforderlich macht [2]).

Dasselbe gilt für die Frage der Bischofswahl. Grundsätzlich kamen für sie die kanonischen Vorschriften in Betracht: Wahl durch Volk und Klerus, Prüfung und Weihe des Gewählten seitens der Provinzialsynode bezw. des Metropoliten. Aber bald sucht sich, wie in Byzanz und den nichtfränkischen germanischen Reichen, der Einfluss des Herrschers geltend zu machen, welcher sich von der Empfehlung eines Kandidaten binnen kurzem zum Bestätigungs- und selbst Ernennungsrecht steigert, von kirchlichen Kreisen bald anerkannt, bald angegriffen. Hier schon beginnt jenes Schauspiel, das sich durch alle kommenden Jahrhunderte hindurchzieht: auf der einen Seite das berechtigte Streben der Kirche, die Besetzung zumal der höheren Kirchenämter allein nach den kanonischen Vor-

---

[1]) Vgl. auch Werminghoff I, 49 ff.

[2]) Vgl. Loening II, 34 ff.; Werminghoff I, 49 ff.; 71 ff.

schriften ohne jede staatliche Beteiligung zu regeln, auf der andern Seite die Versuche des Staates, einen mehr oder weniger ausschliesslichen Einfluss bei der Verleihung derselben zu gewinnen, Bemühungen, deren Erfolg im allgemeinen neben der Macht der Ideen von dem jeweiligen Uebergewicht des einen oder andern Teiles abhängen musste.

Man hat behauptet, wahrscheinlich schon unter Chlodowech sei der Rechtssatz in unbedingter Geltung gewesen, dass „kein bischöflicher Stuhl besetzt werden darf ohne Genehmigung des Königs“ [1]. Indes zeigen die wenigen in die Zeit des ersten Frankenkönigs fallenden Bistumsbesetzungen, wie die von Verdun, Auxerre, Arras, dass Chlodowech an eine entscheidende Beeinflussung der Wahl nicht dachte [2]. Er sprach wohl den Wunsch aus, diesen oder jenen als Bischof zu sehen oder schlug einen Kandidaten vor, ohne jedoch in das Recht der Gemeinde und der Bischöfe einzugreifen. Vom politischen Standpunkte aus musste er naturgemäss Sorge tragen, treue und unverdächtige Männer in jenen einflussreichen Stellungen zu sehen [3]. Hierzu brauchte es aber zu einer Zeit, wo Staat und Kirche sich gegenseitig Dank schuldeten, keiner besonderen rechtlichen Form. Der Wunsch des Königs genügte.

Und doch sollte dies an sich geringe Zugeständnis der Kirche die schwerwiegendsten Folgen haben. Der Gedanke einer Beteiligung des Königs bei der Besetzung jener auch politisch so wichtigen Aemter war gegeben; an seine Realisierung schritten Chlodowechs Nachfolger. Mit einem Schlage änderte sich bei dessen Tode die Sachlage [4]. Die Söhne dieses

---

[1] So Loening II, 175; vgl. Hinschius II, 518; Phillips-Vering VIII, 247 ff.

[2] Loening a. a. O. sucht zwar gerade die beiden ersten Fälle für seine Ansicht zu verwerten, doch dürfte Haucks Auslegung (Bischofswahlen 9 ff.), die im Text vertreten wird, die richtigere sein. Auch Werminghoff (I, 69) schreibt jenem Rechtssatz erst unter Chlodowechs Nachfolgern Geltung zu.

[3] Vgl. Hauck a. a. O. 11.

[4] Vgl. zum folgenden Loening II, 176 ff.; Weyl, Das fränkische

klug abwägenden und vorsichtig handelnden Fürsten kannten im Gefühl ihrer unumschränkten Macht nur ein Gebot: ihren Willen; „nur die Gewalt galt ihnen als Grenze der Gewalt . . . Hatte Chlodowech einen entschiedenen Einfluss geübt, ohne doch das kirchliche Recht aufzuheben, so wurde es nun auf allen Seiten durchbrochen“ [1]. Der König beschränkt sich nicht mehr auf die Aeusserung eines Wunsches, wen er gewählt sehen möchte; er ernennt selbst nach freiem Ermessen, wen immer er will, ohne sich an die kanonischen Vorschriften zu halten. Selbst die Ernennung zweier Bischöfe für ein Bistum, Tours, kommt vor, welche nach dem Berichte Gregors von Tours [2]) auch wirklich drei Jahre lang die Diözese regierten.

Das königliche Ernennungsrecht verdrängt aber nicht ganz die Volkswahl; denn Wahlen durch Gemeinde und Klerus kommen in der ganzen Merowingerzeit dauernd vor, wie eine Fülle von Beispielen in den Werken Gregors von Tours und den Heiligenleben beweist [3]). Aber dieses Wahlrecht ist kein absolutes mehr. Der König kann es jederzeit ignorieren und seinerseits ernennen. Er erlaubt oder verhindert die Wahl oder verzichtet überhaupt auf jede Beteiligung, er erteilt dem Gewählten die Bestätigung oder verweigert sie, kurz, wider seinen Willen hat keine Wahl Erfolg. Bei zwiespältigen Wahlen wendet sich jede Partei an den König, um für ihren Kandidaten die Bestätigung zu erlangen; er hat die Entscheidung [4]); nur derjenige, welchen er bestätigt, kann Bischof werden. Der König masst sich somit in diesem Falle ein Recht an, welches zwar auch die römischen Kaiser ausgeübt hatten, das aber jetzt

---

Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger (Gierke, Untersuchungen H. 27) Breslau 1888, S. 52 ff.; Hauck a. a. O. 15 ff.; Phillips-Vering 251 ff.; Werminghoff I, 70 ff.

[1]) Hauck a. a. O. 15.

[2]) Greg. Turon., Hist. Franc. III, c. 17 (M. G. SS. Merov. I, 126).

[3]) Loening II, 172.

[4]) Loening II, 178.

nach Leos I. Verordnung [1]) dem Metropoliten als Richter unter den Parteien zustand. Indes Macht geht vor Recht. Wohl in keiner Periode der Kirchengeschichte hat dieses Wort mehr Geltung gehabt, als unter den ersten Nachfolgern Chlodowechs. Des Königs Wille entscheidet, wer von den Gewählten den vakanten Bischofsstuhl besteigen darf. Aber nicht genug damit; nichts hindert den König, unter Nichtachtung des Wahlrechtes der Gemeinde, auch einem Dritten das Bistum zu verleihen. Denn für ihn besteht keine Rechtsnorm, die ihn zwänge, das Anrecht der Gewählten anzuerkennen; sein Wille allein ist kraft der absoluten königlichen Gewalt massgebend.

Kann auch in allen den Fällen, in welchen der König trotz erfolgter Wahl selbst ernennt, von einer Betätigung des Devolutionsgedankens nicht die Rede sein — denn nicht auf das Recht, sondern die Gewalt stützt er sich hierbei —, so sind diese Eingriffe in das Recht der Gemeinde und der Provinzialsynode doch für die Entwicklung der Devolutionsidee von Bedeutung; denn sie sollten für ein von den Karolingern auszubildendes königliches Devolutionsrecht grundlegend werden. Hatte bisher im Abendland bei der Zurückweisung der Wahl eines Unwürdigen — die einzige Strafe hierfür, wenn man überhaupt von Strafe reden kann — eine Neuwahl zu erfolgen, war bei Doppelwahlen der Metropolit in seinem Urteil an die Gewählten gebunden — es läge denn Unwürdigkeit beider Kandidaten vor, in welchem Falle gemäss dem Prinzip der Volkswahl die Gemeinde nochmals zu wählen hatte —, so beginnt man jetzt, nichts Ungewöhnliches, nichts Unkanonisches mehr darin zu sehen, dass die Ernennung seitens eines bisher Nichtberechtigten, zunächst des Königs, eintreten kann, bei Doppelwahlen die Rechte der Gewählten nicht mehr beachtet zu werden brauchen und ein Dritter zum Bischof erhoben werden darf. Dadurch aber wird langsam dem Ge-

---

[1]) Siehe oben S. 15.

danken die Bahn geebnet, dass bei Wahl eines Unwürdigen oder in unkanonischer Form (Doppelwahl) die Wähler zur Strafe ihre Befugnis verlieren.

Auch im übrigen werden die Rechte der Provinzialsynode und des Metropoliten illusorisch oder mindestens stark geschwächt. Ihr kanonisches Prüfungs- und Zurückweisungsrecht des Gewählten kann einem von dem gewalttätigen Herrscher ernannten oder anerkannten Manne gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden; das bisherige Recht, der Wahl von Klerus und Volk zuzustimmen, wird zur Pflicht, den vom König Ernannten oder Bestätigten zum Bischof zu weihen [1]). Die Konsekration hängt nicht mehr von dem Ergebnis der Prüfung, sondern von dem Befehle des Königs ab. Gegen seinen Willen jemandem die Bischofsweihe zu erteilen, ist so gut wie ausgeschlossen.

Wie stellen sich nun die kirchlichen Kreise zu diesen hochgespannten Ansprüchen?

Anfänglich scheint sich kein Widerstand erhoben zu haben; die Massregeln der Könige, die ja zunächst nicht kirchenfeindlich waren, erschienen als ein Ausfluss der Frömmigkeit. Hierzu kommt die uns schon bekannte Neigung des Episkopats, das Wahlrecht der Gemeinde zu schmälern [2]). Ihm konnte es somit nur lieb sein, wenn die Beteiligung des Volkes an der Bestellung der Bischöfe durch die Einmischung des Königs verdrängt wurde; aber er übersah, dass dies nicht ohne Schädigung seines eigenen Einflusses geschehen konnte. Vielleicht wäre es vor der Hand auch zu keiner Opposition gekommen, wenn nicht alsbald zwei Momente jene Massregeln des Königs verdächtig gemacht hätten: die Simonie und die Ernennung von Laien [3]), Uebelstände, welche schon unter Chlodowechs Nachfolgern einzureissen begannen. Jetzt besinnt sich der Episkopat. Sofort erhebt er auf den Synoden seine Stimme

[1]) Loening II, 212.
[2]) Vgl. Hauck a. a. O. 25.
[3]) Ebd. 25 ff. Vgl. Loening II, 186 ff.; 190 ff.

und sucht diese Missbräuche zu beseitigen. Die Rettung aber glaubt er allein in der Rückkehr zum Gemeindewahlrecht zu sehen. Daher erinnern die Synoden, welche alsbald gegen die Simonie [1]) und die Laienernennung [2]) eifern, auch zugleich an das alte Wahlrecht der Gemeinde; anfänglich nur schüchtern, dann immer kühner [3]). Doch das Ziel war zu hoch gesteckt, die volle Rückkehr zur Volkswahl unter Ausschluss jeder königlichen Beteiligung unerreichbar; man musste sich mit weniger begnügen [4]), und so kommt man 549 auf der 5. Synode zu Orléans zu der wichtigen Bestimmung „cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano . . . cum comprovincialibus pontifex consecretur“ [5]). Das bisher nur staatlich anerkannte Genehmigungsrecht des Königs wird damit auch kirchlich autorisiert [6]). Die königliche Bestätigung, welche vor der Weihe zu erfolgen hat, ist kanonisches Requisit geworden; „ego canonice adsumturus sum hunc honorem,“ sagt der erwählte Bischof Cato von Clermont; ohne königliche Genehmigung will er sich nicht weihen lassen [7]), und dies trotz des Mahnens der Komprovinzialbischöfe. Dass jenes Recht des Königs aber tatsächlich auch nur als Bestätigungsrecht gedacht ist und jedes Ernennungsrecht ausgeschlossen sein soll, ergibt sich aus der weiteren Bestimmung der Synode, nach welcher keiner Gemeinde ein Bischof aufgezwungen, noch sie

---

[1]) 2. Syn. zu Orléans 533 c. 4 (Mansi VIII, 836; M. G. Conc. I, 62); zu Clermont 535 c. 2 (Mansi VIII, 860; M. G. I, 66); 5. Syn. zu Orléans 549 c. 10 (Mansi IX, 131; M. G. I, 103).

[2]) 3. Syn. zu Orléans 538 c. 6 (Mansi IX, 13; M. G. I, 75); 5. Syn. zu Orléans 549 c. 9 und c. 12 (Mansi a. a. O.; M. G. I, 103 f.).

[3]) Vgl. 2. Syn. zu Orléans c. 7 (Mansi a. a. O.; M. G. a. a. O.); zu Clermont c. 2 (a. a. O.); 3. Syn. zu Orléans c. 3 (Mansi IX, 12; M. G. I, 73 f.).

[4]) Hauck a. a. O. 29 f.

[5]) c. 10 (a. a. O.).

[6]) Loening II, 179; Hauck a. a. O. 30.

[7]) Greg. Turon. Hist. Franc. IV, c. 6 (M. G. SS. Merov. I, 145).

zur Wahl eines bestimmten Kandidaten genötigt werden dürfe [1]). Danach ist also jeder Bischofsstuhl durch freie Wahl des Klerus und Volks mit nachfolgender Bestätigung des Gewählten seitens des Königs zu besetzen. Dem Metropoliten und der Provinzialsynode bleibt ihr Prüfungsrecht erhalten, welches sie ohne Rücksicht auf den königlichen Willen ausüben sollen.

Doch die Geltung all dieser Beschlüsse hing immer von dem guten Willen der einzelnen Herrscher ab. Skrupellos setzten sie sich, wenn es ihnen erwünscht erschien, über dieselben hinweg. Das zeigt deutlich die Geschichte der Merowinger während der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Während in den Reichen Guntchrams und Sigiberts I. die Vorschriften von 549 im allgemeinen innegehalten werden [2]), herrscht unter Brunchilde und im Reiche Chilperichs die grösste Willkür: Simonie und Ernennung von Laien sind an der Tagesordnung, die Wahl durch Klerus und Volk bleibt leere Form oder findet überhaupt nicht statt; Synoden, welche dem Unwesen hätten steuern wollen, konnten nicht zusammentreten [3]).

Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb wuchs das kirchliche Bewusstsein immer mehr, so dass, als der kirchlich gesinnte Chlotachar II. das ganze Reich wieder vereinigt hatte, noch einmal der Versuch gemacht werden konnte, das Wahlrecht der Gemeinde unter Ausschluss der königlichen Ernennung zu erhalten. Das grosse Pariser Reichskonzil von 614 wiederholt die alten Vorschriften über Besetzung der Bistümer durch Wahl seitens des Klerus und Volks unter Bestätigung des Metropoliten und der Provinzialsynode und erklärt jede andere Besetzung für nichtig, während des könig-

---

[1]) c. 11 (Mansi a. a. O.; M. G. I, 104), erweitert durch c. 8 der 3. Pariser Synode zwischen 556—573 (557?) (Mansi IX, 746; M. G. I, 144 f.).

[2]) Vgl. Hauck a. a. O. 33 ff.; 37; Phillips-Vering 257 ff.

[3]) Vgl. Hauck a. a. O. 38 f.; 39 ff.; Phillips-Vering 260 f.

lichen Bestätigungsrechts nicht gedacht wird [1]). Aber auch dieser Versuch misslang, wenigstens zum Teil. Denn Chlotachar nimmt in seinem Edikt zwar die Beschlüsse des Konzils auf, fügt aber in c. 1 hinzu, der König werde die Wahl, wenn sie auf einen Würdigen falle, bestätigen [2]). Er hält also an dem Rechte der Bestätigung fest, erkennt jedoch andrerseits das Wahlrecht der Gemeinde unbeschränkt an [3]). Hatte 549 die Kirche dem Könige das Genehmigungsrecht zugestanden, so hier der König der Kirche das Recht der Gemeinde auf die Wahl des Bischofs. Eine Form für die Bestellung der Bischöfe war damit gefunden, welche das Interesse des Staates wie der Kirche berücksichtigte [4]), keiner dieser beiden Faktoren soll ausschliesslich die Besetzung der Bistümer in der Hand haben, sondern diese hat durch gemeinsame Tätigkeit zu erfolgen.

Dieser Rechtssatz blieb die Grundlage für die Besetzung der Bischofsstühle unter den folgenden Merowingern. Erst in dem Jahrhundert der Auflösung des Reiches, nach Dagoberts I. Tode (639), hört man auf den Synoden wieder Klagen über Simonie, über eigenmächtige Ernennungen, über Erhebung von Laien auf die Bischofsstühle, aber das Edikt wird dadurch nicht aufgehoben, die Wahl durch Klerus und Volk mit nachfolgender Bestätigung seitens des Königs bleibt die Regel [5]). Nur ein Gedanke, welcher die Grundlage des karolingischen Staatskirchenrechts werden soll, beginnt schon jetzt aufzutauchen: Der König, und nicht mehr die Kirche und Gemeinde,

---

[1]) c. 1 und 2 (M. G. Conc. I, 186).

[2]) M. G. Capit. I, 21; Galante 122.

[3]) Ueber die umstrittene Deutung des letzten Satzes von Kanon 1 vgl. Hinschius II, 518, 7; Loening II, 182, 2; Hauck a. a. O. 46, Anm. 155; Phillips-Vering 263, 79; Lesne, La hiérarchie épiscopale (Provinces, Métropolitains, Primats) en Gaule et en Germanie 742—882 (Mémoires et travaux publiés par les professeurs des facultés catholiques de Lille I), Paris 1905, S. 14.

[4]) Hauck a. a. O. 47.

[5]) Ebd. 48 ff.; Kirchengeschichte I, 400 ff.; Phillips-Vering 266 f.

ist es, welcher das Amt verleiht. Die Wahl seitens des Klerus und Volks ist nur noch die Bitte um eine bestimmte Person[1]).

Mit der kirchlichen Anerkennung des königlichen Bestätigungsrechts, welches, wie das Edikt von 614 zeigt, auch das Prüfungsrecht des Gewählten einschloss, war praktisch eins der vornehmsten Rechte der Provinzialsynode und des Metropoliten hinfällig geworden. Zwar schärfen die Synoden[2]) wiederholt ein, die Bischöfe sollen den Kandidaten auch bei erfolgter Bestätigung seitens des Königs nur nach gewissenhafter Prüfung die Weihe erteilen, aber wer hätte es mit Erfolg wagen können, einem Manne die Weihe zu versagen, welchen der König für würdig befunden hatte? Es ist denn auch kein Beispiel bekannt, dass ein vom König Bestätigter wegen Unwürdigkeit nicht konsekriert sei[3]). Somit wird die Bestätigung seitens der Provinzialbischöfe zur Form, die Genehmigung des Königs aber zum Befehl, die Ordination zu vollziehen[4]). Indes nicht bloss in dieser Hinsicht, sondern in jeder Beziehung sind die Rechte des Metropoliten und der Provinzialsynode fortgefallen oder mindestens sehr beschränkt und in ihrer Wirksamkeit abgeschwächt. Ihre Aufsicht und Disziplinargewalt über die bischöfliche Verwaltung, ihr Gesetzgebungsrecht, ihre Befugnisse bei Errichtung neuer Bischofsstühle, bei der Versetzung von Bischöfen, bei der Verwaltung eines vakanten Bistums, bei der Veräusserung von Kirchengut, alles hat mehr oder weniger an Bedeutung verloren oder ist ganz verschwunden[5]). Das Institut der Provinzialsynode verfällt daher, zumal infolge der Abhängigkeit von den Königen[6]), der

---

[1]) Vgl. Marculfi form. I, 5—7 (M. G. form. 45 ff.). Vgl. Hauck, Bischofswahlen 51 f.; Phillips-Vering VIII, 267.

[2]) Z. B. 5. Synode zu Orléans c. 10 und 11 (Mansi IX, 131; M. G. Conc. I, 103 f.).

[3]) Vgl. Loening II, 183 f. 211 ff.; Lesne a. a. O.

[4]) Vgl. Marculfi form. I, 6 (M. G. a. a. O. 46).

[5]) Vgl. Loening II, 207 ff.; Lesne a. a. O. S. 14 ff.

[6]) Hinschius II, 7; Lesne a. a. O. S. 16 f.

überragenden Bedeutung der Nationalkonzilien und der Verweltlichung des Episkopats [1]), immer mehr, der Metropolitanverband verliert seine Kraft und löst sich in den allgemeinen Wirren der letzten Merowingerzeit so gut wie auf [2]).

§ 5.

b) Niedere Kirchenämter.

So ungenügend wir auch unterrichtet sind, eines steht fest, sofern die Kirche nicht unter Verfolgung zu leiden hat, hat sich in den arianischen Reichen der Germanen die Stellung des Bischofs in seiner Diözese zu der Geistlichkeit im allgemeinen [3]) nicht geändert, es sei denn darin, dass zum Eintritt in den Klerus die königliche Erlaubnis für erforderlich erklärt wurde. Die Geistlichen befinden sich in derselben Abhängigkeit von ihrem Bischof, wie zu römischer Zeit [4]).

Gleiches gilt von dem Frankenreiche. Die Bischöfe waren es, denen der junge Staat seine Entstehung und überaus schnelle Festigung, seine Ausbreitung und Herrschaft über ganz Gallien nicht zu geringem Teile verdankte, deren Wirken es gelang, den Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten zu überbrücken. Kein Wunder, dass sie, zumal bei der Schwäche des Metropolitanverbandes, an Macht und Einfluss in kirchlichen wie politischen Dingen immer mehr gewannen, wenn sie auch in letzterer Beziehung in eine bisher nicht gekannte Abhängigkeit vom Herrscher gerieten, dem sie, wie jeder, auch der geringste Untertan, den Treueid zu leisten hatte [5]).

In seiner Diözese dagegen bleibt der Bischof nach wie vor

---

[1]) Werminghoff I, 73.

[2]) Vgl. Hinschius a. a. O.; Loening II, 217 ff.; Hauck, K. G. I, 412; Lesne a. a. O. S. 24 ff.

[3]) Auf die Frage der Privatkirchen kommen wir weiter unten zurück.

[4]) Vgl. z. B. bei Werminghoff I, 32 f.; 42 f.; 45.

[5]) Vgl. Loening II, 220 ff.; 254 f.

unbeschränkter Herr. Er ist der Träger der Kirchengewalt, ihm sind die Geistlichen völlig unterworfen, er nimmt sie in den Klerus auf, wozu allerdings schon seit Chlodowech die Erlaubnis des Königs oder des königlichen Grafen erforderlich ist[1], er erteilt die Weihen und verleiht ihnen ein Kirchenamt[2]; von ihm erhalten sie auch weiter ihren Unterhalt oder Güter zur Prekarienleihe, sofern sie nicht an Eigenkirchen angestellt sind; er erteilt ihnen die Vollmacht, den Gottesdienst zu halten, das Predigtamt auszuüben, die Sakramente zu verwalten. Kurz, die Stellung des Bischofs zu seinem Klerus hat sich zunächst nicht geändert. Ebenso wie früher ist er bei der Ordination und Anstellung an die immer von neuem wiederholten Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der Kleriker[3], an den Rat des Presbyteriums, an die Zustimmung der Gemeinde gebunden[4]. Verletzte er diese Vorschriften, so lief er Gefahr, von der Provinzialsynode kraft ihres Aufsichtsrechtes zur Rechenschaft gezogen zu werden. Diese konnte jedoch nur mit Disziplinarstrafen, so der totalen oder der jetzt auftauchenden partiellen Suspension von der Ausübung einzelner bischöflicher Amtsrechte[5], Entziehung der communio fratrum u. s. w. versuchen, den Bischof zur Beobachtung der kirchlichen Anordnungen zu zwingen; ein Eintrittsrecht in seine Befugnisse stand ihr jedoch nicht zu[6]. Aber gerade der Verfall dieses Instituts, wie wir ihn kennen lernten, musste die Willkür des Bischofs in diesem Punkte steigern. Zwar sollte der Weihe und Anstellung eines Klerikers die Prüfung über das Freisein von (später sogenannten) Irregularitäten vorangehen[7]; indes wie oft mag, zumal bei den niederen Weihe-

[1]) Vgl. Hauck I, 148; Loening II, 159 ff.
[2]) Loening II, 331 ff.; 357 ff.
[3]) Vgl. ebd. 278 ff.
[4]) Vgl. oben S. 24.
[5]) Vgl. Hinschius IV, 811; 730 ff.; 742.
[6]) Vgl. oben S. 29.
[7]) Loening II, 282 f.

graden und Kirchenämtern[1]), aus dem angegebenen Grunde eine solche Untersuchung von dem allmählich verweltlichten Episkopat unterlassen worden sein! Wäre sonst eine derartige Verwilderung des Klerus eingetreten, wie sie die letzte Merowingerzeit aufweist?

Der Bischof bleibt also, wie er allein die Weihe erteilt, grundsätzlich auch der ausschliessliche Verleiher aller Kirchenämter in seiner Diözese, er stellt die Geistlichen an, mag es sich um die Kathedrale oder eine Landkirche, um Klosterkirchen, Oratorien oder Privatkirchen, Kapellen oder Taufkirchen handeln. Indessen dieser Grundsatz wird, wie schon angedeutet, in demselben Augenblick, wo die Germanen mit der Kirche in Berührung kommen, durch eine ihnen eigentümliche Rechtsanschauung, die Eigenkirche, durchbrochen.

Der Begriff der Eigenkirche[2]) knüpft an den heidnischen Haus- und Eigentempel des Germanen an, in welchem er Gottesdienst für sich und sein Haus abhielt oder abhalten liess[3]). Mit der Bekehrung zum Christentum werden die Rechtsanschauungen des Eigentempels auf alle Kirchen und kirchlichen Anstalten übertragen, die auf dem einem Germanen zu freiem Eigentum gehörigen Boden errichtet sind. Durch die Weihe wird der Altargrund, auf dem der Altar sich erhebt, nicht berührt, er bleibt im Eigentum des Grundherrn. Ebenso gehört ihm das Zubehör der Kirche, die dos ecclesiae. Zubehör aber ist „das Kirchengebäude mit seinem Inventar, mit den Messgewändern und Kirchengeräten, mit den Kirchenbüchern und Glocken u. s. w., ferner alles, was an unbeweglichem Gut und an nutzbaren Rechten und Einkünften zur Kirche gehört, also die Kirchenländereien, die vom Stifter und anderen an den Altar übertragen worden sind und, vielleicht zerstreut, um die Kirche herumliegen, aber auch die Ob-

---

[1]) Ebd. 284.

[2]) Vgl. zum folgenden Stutz, Eigenkirche 14 ff.

[3]) Vgl. Stutz, Benefizialwesen I, 89 ff.

lationen und die Primitien, die Gebühren, die der Geistliche für seine Amtshandlungen erhebt, und später der Zehnt“ [1]).

Steht also die Kirche in dem Eigentum des Grundherrn, so kann er über sie frei verfügen: er darf sie nach Belieben verkaufen, vertauschen oder verschenken, er darf sie vererben, zu Lehen oder in Pacht geben, er darf sie verpfänden, kurz er hat die volle privatrechtliche Herrschaft über sie und ihr Vermögen. Nur das eine ist ihm versagt, er kann die Kirche nicht mehr ihrer Bestimmung entziehen, sie in ein weltliches Wohnhaus verwandeln und dadurch säkularisieren. Dem steht das kirchliche Veräusserungsverbot, welches hier nur analog angewandt werden kann, entgegen: ist ein Gebäude einmal durch bischöfliche Weihe zum kirchlichen Dienst bestimmt, so kann es zu anderen profanen Zwecken nicht mehr gebraucht werden; alles, was der Kirche an Vermögensstücken zugewendet wird, bleibt mit ihr unauflöslich verbunden. Da der Eigentümer die Früchte und Nutzungen aus dem Kirchengut zieht, muss er seinerseits einmal für den Unterhalt der Kirche sorgen, dann aber auch für den Gottesdienst, und deshalb, falls er nicht selbst Geistlicher ist, ihr die erforderlichen Kleriker geben und besolden.

Hiermit berühren wir die zweite Seite der Kirchherrschaft des Grundherrn. Aus dem Eigentum fliesst ihm nämlich neben den vermögensrechtlichen Befugnissen auch eine öffentlichrechtliche: die volle Leitungsgewalt über die Kirche. Er setzt den Geistlichen ein und wieder ab, und dieser verwaltet für ihn die Kirche und ihr Vermögen.

In der Eigenkirche entsteht damit der bisher schon stark gefährdeten, aber noch immer festgehaltenen Eigentums- und Verwaltungseinheit des Bistumsvermögens der ärgste Feind, dem sie erliegen soll. Denn überall, wo die Germanen erscheinen, tauchen diese Sondervermögen mit ihrer eigenen Ver-

---

[1]) Stutz, Eigenkirche 15; Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern (Abh. a. d. Strassb. staatsw. Seminar H. 20), Strassburg 1906, S. 165 ff.

waltung auf, überall entstehen Eigenkirchen. An Stelle der römischen Zentralisation tritt jetzt die weitgehendste Dezentralisation. Dezentralisiert wird das Eigentum nicht minder als die Verwaltung und Nutzung des Kirchenvermögens, so die Grundlage für den späteren Ausbau der Diözese bildend; dezentralisiert aber wird sogar, wenigstens faktisch, wenn auch nie von der Kirche anerkannt[1]), die Regierungsgewalt des Bischofs. Und hierin liegt gerade das gefährlichste Moment der Eigenkirche. Der Grundherr setzt nach dem Rechte der Zeit den Geistlichen ein und ab, ohne Rücksicht auf die Würdigkeit desselben, ohne Rücksicht auf die von der Kirche verlangten Eigenschaften ernennt er ihn, ein unerhörter Eingriff in die Rechte des Bischofs. Kein Wunder, dass die Kirche derartige Anschauungen bekämpft und, wo sie dieselben dulden muss, nach Möglichkeit zu mildern sucht.

Wie nachteilig das Eigenkirchenrecht auch für die römischrechtliche Verfassung der Kirche war, deren Ende es herbeiführt, so dürfen doch die Vorteile, welche aus ihm für das Kirchenrecht erwuchsen, nicht übersehen werden; denn dem Eigenkirchenrecht verdanken wir mehr oder weniger den stolzen Bau des klassischen Kirchenrechts, ihm die Ausgestaltung der Diözesen und die Einführung des Pfarrsystems, ihm eine Reihe von bisher unbekannten Rechtsinstituten, wie die Inkorporation und den Patronat, das Regalien-, Spolien- und Stolgebührenrecht, ihm das kirchliche Benefizium, die Pfründe[2]). Und auch das Devolutionsrecht hat zwar nicht seine Wurzeln, aber seine Veranlassung in ihm. Entspringt es doch dem Streben, die Ernennung ungeeigneter Kleriker seitens des Grundherrn zu verhüten, der Bemühung, dem Bischof die Befugnis zu geben, den Anzustellenden zu prüfen und bei Unwürdigkeit selbst die Ernennung vorzunehmen.

Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung der Eigen-

---

[1]) Vgl. Stutz, Eigenkirche 23 ff.

[2]) Vgl. des näheren die Ausführungen von Stutz in seiner „Eigenkirche" S. 24 ff. und seinem „Kirchenrecht" S. 829 ff.

kirche, und zwar speziell hinsichtlich der Ernennung der Geistlichen bei den christlich gewordenen germanischen Völkern.

Ueberall, wo die Germanen im Bereich der Kirche erscheinen, taucht auch ihre Eigenkirche auf, aber nicht überall vermag sie sich länger zu halten. Die Sueven, wie die Westgoten, die Burgunder, wie die Langobarden haben sie gehabt[1]). Indes gerade in den anfänglich arianischen Reichen unterliegt die Eigenkirche nach der Annahme des Katholizismus der Macht und dem Einfluss des Episkopats.

Uns interessiert besonders die Entwicklung bei den Westgoten, weil die Form, welche die Beteiligung des Grundherrn nach Ueberwindung des Eigenkirchenrechts, wenn auch nur für kurze Zeit gewann, sich als eine Art von Patronat darstellt, wie er erst ein halbes Jahrtausend später allgemein eingeführt werden sollte. Zweifellos haben die Westgoten versucht, auch nach ihrem Uebertritt zur katholischen Kirche ihr Eigenkirchenwesen zu retten. Die Beschlüsse der Konzilien zeigen dieses deutlich. Immer wieder betonen sie, dass die Verwaltung der Dos an gestifteten oder beschenkten Kirchen dem Bischof zustehe, den Stiftern oder deren Erben keine „potestas" über die Kirche und ihr Vermögen zukomme[2]). Auch der Anspruch, die Geistlichen zu ernennen, scheint nicht erloschen zu sein. Dafür spricht der gleich zu erwähnende Konzilsbeschluss von 655[3]). Aber die Macht des Episkopats, sein Einfluss auf die weltliche Gesetzgebung war doch zu gross, als dass jene Anschauungen, gleich von Anfang an scharf bekämpft, hätten durchdringen können. Und so kommt es auf dem 9. Provinzialkonzil von Toledo (655) zu einem Kompromiss[4]) zwischen dem Episkopat und den Grundherren: den Stiftern von Kirchen soll (unter Ausschluss ihrer Erben) für ihre Lebenszeit die

---

[1]) Vgl. Stutz I, 95 ff.; 103 ff.; 108 ff.; 112 ff.

[2]) Vgl. ebd. I, 103 ff.; auch Hinschius II, 621, 7 und Galante, Cose sacre I, S. 77 ff.

[3]) Stutz I, 106, 18.

[4]) Stutz, Eigenkirche 25.

Fürsorge für dieselben überlassen bleiben; ferner dürfen sie geeignete Kleriker dem Bischof präsentieren, welcher jedoch, falls sie keine würdigen finden, selbst im Einverständnis mit ihnen, passende einsetzen soll, eine anderweitige Besetzung seitens des Bischofs aber sei nichtig[1]).

Die Kirche war also hier in einer überraschend kurzen Zeit zu einer Regelung der Privatkirchenfrage gelangt. Das Besetzungsrecht des Bischofs war nicht mehr in Frage gestellt, aber auch dem Verlangen der Grundherrn kam man entgegen. Das Ergebnis ist ein ähnliches wie im Orient[2]). Hier wie dort wird das von den Stiftern beanspruchte Einsetzungsrecht auf ein reines, in der Dankbarkeit der Kirche begründetes Präsentationsrecht beschränkt; hier wie dort taucht der Devolutionsgedanke auf: der Bischof darf, falls von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht oder ein Unwürdiger vorgeschlagen wird, diesen zurückweisen und selbst einen Geeigneten ernennen. Der Kanon des Konzils von Toledo scheint zwar dem Wortlaut nach diese Befugnis dem Bischof nur zu gewähren, falls der Stifter von seinem Rechte, das ja keine Pflicht ist — daraus geht hervor, dass die Befugnis des Bischofs einen strafenden Charakter für den Stifter nicht trägt[3]) —, keinen Gebrauch macht: „Quod si tales (i. e. rectores idoneos) forsan non inveniantur, ab eis (i. e. fundatoribus) tunc, quos episcopus loci probaverit Deo placitos, . . . instituat.“ Der Ausdruck „si tales non inveniantur“ lässt sich indes zweifellos dahin interpretieren: falls der Stifter keine geeignete Kandidaten findet und infolgedessen gar nicht oder nur Unwürdige präsentiert, soll der Bischof u. s. w. Auch ist wohl anzunehmen, dass die hierher gehörenden Bestimmungen Justinians dem hochgebildeten Episkopat nicht unbekannt waren und vielleicht sogar zum Vorbild dienten. Aber in zwei

---

1) Can. 2 (Mansi XI, 26) = c. 32 C. 16 q. 7.
2) Vgl. oben S. 32 ff.
3) Vgl. oben S. 34.

Punkten geht der toletanische Beschluss über die Anordnungen des Kaisers hinaus: einmal zu Gunsten des Bischofs, in so fern als nur dem Stifter selbst, nicht mehr seinen Erben das Vorschlagsrecht zusteht; andrerseits zu Gunsten des Gründers, in so fern, als der Bischof bei Ausübung seiner devolutionsartigen Befugnis sich mit dem Stifter ins Einvernehmen zu setzen hat, nur solche Kleriker ernennen darf, die diesem genehm sind.

Zwar ward dieser Sieg des Episkopats über die Anschauungen des Eigenkirchenwesens von keinem Einfluss für die Gestaltung der Verhältnisse in den übrigen germanischen Staaten — fehlte es doch hier an einer wesentlichen Voraussetzung, der dominierenden Stellung der Bischöfe —, zwar wurden die Beschlüsse von Toledo von den Sarazenen zugleich mit der Westgotenherrschaft hinweggefegt[1]), aber durch ihre Aufnahme in die Kanonensammlungen und zuletzt in Gratians Dekret haben sie, als die Päpste nach Ueberwindung der Eigenkirche an ihre Stelle den Patronat setzten, wenn auch nicht bestimmend, so doch wohl als Fingerzeig dienen können. Und darin liegt ihre Bedeutung für die Geschichte des Devolutionsrechts[2]).

Anders als in dem Westgotenreich hat sich bei den Langobarden selbst nach ihrem Uebertritt zum katholischen Bekenntnis das Eigenkirchenwesen ungeschmälert erhalten[3]). Der Grund liegt darin, dass auch nach diesem Schritte die

---

[1]) Stutz I, 108. Doch scheint, wie auch sonst rein westgotisches Recht nachher wieder auflebte, so das unverkürzte Eigenkirchenrecht im mittelalterlichen Spanien trotz der westgotischen Gesetzgebung und der sarazenischen Invasion sich behauptet zu haben. Vgl. vorläufig de Hinojosa, La fraternitad artificial en España (aus der Rivista de Archivos) 1905 S. 6 ff.

[2]) Hinkmar von Reims, der, wie wir sehen werden, ganz ähnlich die Bestellungsfrage zu lösen sucht, scheint diesen Beschluss nicht gekannt zu haben, sonst hätte er sich wohl zweifellos in seiner Schrift „Ueber die Kirchen und Kapellen" darauf gestützt. Vgl. Stutz I, 292, 41.

[3]) Vgl. zum folgenden Stutz I, 113 ff.; Galante, Cose sacre I, S. 121 ff.

katholische Kirche und der Episkopat anders als bei den übrigen arianischen Völkern keine politische Machtstellung sich zu erringen vermag. Es bleibt somit den einzelnen Bischöfen überlassen, sich mit dem fremden Gast, dem Eigenkirchenwesen, auseinanderzusetzen. In der Zeit der Eroberung aber hatte die kirchliche Organisation auf das ärgste gelitten. In manchen Teilen Italiens war die kirchliche Ordnung gänzlich zerstört, in anderen schwer geschädigt; zwar setzt man dem Eindringen der Eigenkirche nach Möglichkeit Widerstand entgegen, so dass ein so rascher und völliger Sieg derselben wie bei den Franken nicht möglich ist, aber dieser Widerstand ist auch kein so geschlossener wie im Westgotenreich. Daher die Zwitterbildungen römisch-kirchlichen und germanischen Rechts, wie sie uns nur in Italien begegnen. Bald werden Kirchen gemäss den kanonischen Vorschriften gegründet unter Ausschluss einer Besetzungsbefugnis des Stifters, bald behält dieser sich allein oder sich und einer, auch mehreren Personen, die Besetzung vor, sei es auf Lebenszeit, sei es auch für einen oder mehrere Erben, nach deren Tode das Besetzungsrecht dem Bischof zufallen soll[1]); selbst die devolutionsartige, sonst aber einflusslose Bestimmung kommt vor, dass bei Versäumnis der Ausübung des Ernennungsrechts dasselbe für immer an den Bischof verloren gehe[2]). Anderseits treten uns aber auch, und zwar seit dem 8. Jahrhundert immer zahlreicher, Stiftungen entgegen, welche das Recht der Eigenkirche namentlich bezüglich der Besetzung in reiner Form zeigen[3]), welche den allmählichen Sieg des germanischen Rechts beweisen.

Im allgemeinen hat jedoch das Eigenkirchenrecht in Italien nicht die Bedeutung und den Einfluss erlangt wie bei den Franken. Denn es bleibt im wesentlichen auf unbedeu-

---

[1]) Vgl. die interessanten Beispiele bei Stutz I, 118 ff.; Galante, Cose sacre S. 131 ff.; 133 ff.

[2]) Stutz I, 121.

[3]) Vgl. Stutz I, 123 ff.; Galante, Cose sacre I, 147 ff. (dazu Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 81 f.).

tendere Kirchen dritter Ordnung beschränkt, während die Kathedralen, Tauf- und Pfarrkirchen zum grössten Teil dem römisch-kirchlichen Rechte, der Herrschaft des Bischofs nicht entzogen werden[1]). Allerdings macht sich auch bei diesen bald der Einfluss germanischer Anschauungen geltend: auch sie werden zu Eigenkirchen, aber zu Eigenkirchen des Bischofs, so dass sich an dem Besetzungsrechte selbst, wenn es auch vielleicht mehr privatrechtlichen Charakter erhält, doch praktisch nichts ändert.

Weit günstiger für das Eigenkirchenwesen war der Boden im jungen Frankenreiche. In Italien bestanden seit dem Ausgange des 5. Jahrhunderts genaue Vorschriften über private Kirchengründungen[2]), in Gallien fehlt es an solchen, oder es kommt nur zu schwachen Versuchen[3]), daher ist hier auch der Widerstand gegen das neue Recht weit geringer als jenseits der Alpen, so dass es schon beim ersten Anlauf den Sieg davonträgt; daher entstehen auch keine Zwitterbildungen, wie sie uns bei den Langobarden begegnen[4]).

Gerade bei der Ernennung der Geistlichen macht sich die germanische Anschauung zuerst geltend. Gleich mit der fränkischen Eroberung dringt sie in diesem Punkte durch und muss schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts von den Bischöfen geduldet werden[5]). Auf dem 4. Konzil zu Orléans (541)[6]) nämlich sucht man nur die Missbräuche der Grundherrn zu beseitigen, ohne prinzipiell das Eigentumsrecht an der Kirche und ihrem Vermögen sowie das Bestellungsrecht

---

[1]) Vgl. Stutz I, 131 ff.

[2]) Siehe oben S. 35 f.

[3]) Siehe oben S. 36.

[4]) Stutz, I, 138 f.; vgl. aber auch Galante, Cose sacre I, S. 102 ff. und dazu Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 78 ff.

[5]) Vgl. Stutz I, 136; Loening II, 357 f.; Hinschius II, 622; Hauck I, 226 f.

[6]) Mansi IX, 111 ff.; M. G. Conc. I, 87 ff.; vgl. auch Hefele II, 780 ff.

der Geistlichen in Abrede zu stellen. Der Grundherr soll die Kirche genügend dotieren, Kleriker anstellen, welche den Gottesdienst würdig versehen können, ohne sie jedoch der bischöflichen oder archidiakonalen Disziplinargewalt zu entziehen, fremde Kleriker aber nur mit dem Willen des Bischofs und nach einer von diesem vorgenommenen Prüfung[1]). Man sieht, wie der Episkopat sich bemüht, dem Angriff des neuen Rechts zu begegnen, seinen Einfluss auf die Geistlichen an den Privatkirchen zu retten.

Der Sieg des Eigenkirchenwesens im Frankenreiche fällt in die Zeit zwischen 650 und 750[2]), jene Periode allgemeiner Auflösung der staatlichen und kirchlichen Organisation, das Jahrhundert, in welchem das Merowingerreich seinem Ende zugeht, der Metropolitanverband zerfällt, die Güter der Kirche zum grössten Teil in die Hände der Laien geraten, die fränkische Landeskirche zu Grabe getragen wird. In dem Augenblicke, in welchem die Macht des Episkopats als Ganzes im Metropolitanverbande zusammenbricht, beginnt auch die anfänglich durch die Schwäche der Provinzialsynode gesteigerte Machtstellung des einzelnen Bischofs in seiner Diözese zu wanken; die Eigenkirche ist es, durch welche sie untergraben wird; den Bischöfen aber fehlt der Zusammenhalt, um gemeinsam gegen diesen Feind vorzugehen. Ihr Widerstand ist daher zu schwach. Die Grundherrn setzen in dieser Zeit schrankenloser Willkür ihre Ansprüche, zumal die Ernennung der Geistlichen betreffend, durch. Ohne sich gemäss der Vorschrift des Konzils von Orléans um den Willen des Bischofs zu kümmern, ohne auf die Würdigkeit und Fähigkeit des Kandidaten zu sehen[3]), ernennen sie die Kleriker. Nur bei den Eigenkirchen der Klöster behauptet sich der Einfluss des Bischofs länger. Erst unter den Karolingern gelingt es hier, die Ernennung der

---

[1]) Can. 7; 26; 33.

[2]) Vgl. Stutz I, 137 f.

[3]) Vgl. Hauck I, 549.

Geistlichen durchzusetzen und die Rechte des Bischofs auf eine blosse Mitwirkung zu beschränken[1]).

Was die Abtswahlen und die Fortdauer der devolutionsartigen Bestimmung Benedikts[2]) hierbei betrifft, so herrscht in der fränkischen Zeit bezüglich des ersten Punktes die grösstmögliche Verschiedenheit und Unsicherheit, so dass auch über die Geltung jener Bestimmungen nur Vermutungen aufgestellt werden können.

Ganz abgesehen davon, dass es der Benediktinerregel nur langsam gelingt, allgemein Geltung zu erlangen, dass ferner die Vorschrift Benedikts keineswegs von der Kirche gegeben war, treten der Durchführung jenes Devolutionsgedankens zwei Momente, welche die Wahlfreiheit beschränken, hindernd entgegen: die Gewalt des Bischofs und das Eigenkirchenwesen.

Wie schon bemerkt[3]), konnte es leicht dahin kommen, dass der Bischof kraft seines Einflusses die übrigen Faktoren, welchen neben dem Bischof jene devolutionsartige Befugnis zustehen sollte, beiseite drängte und selbst die Ernennung vornahm. Dies um so mehr, als es schon früh Regel wurde, dass der Abt eine höhere Weihe erhielt, welche nur der Diözesanbischof erteilen konnte; besass er dagegen schon den vorgeschriebenen Ordo, so war für ihn als Mitglied des bischöflichen Klerus die Erlaubnis seitens des Bischofs zur Uebernahme des Amtes eines Abtes notwendig. Aus diesen Rechten entwickelt sich dann seit dem 6. Jahrhundert die Sitte, dass der Bischof dem Abt eine Segnung, die Benediktion erteilt und ihn damit zugleich in sein Amt einführt[4]). Kein Wunder daher, dass die Bischöfe, denen die Selbständigkeit der Klöster — wenn die-

---

[1]) Vgl. Stutz I, 179 und Anm. 101.

[2]) Siehe oben S. 37 ff.

[3]) Siehe oben S. 38.

[4]) Loening II, 377. Juristisch ist die mit der Benediktion tat-

selben auch ihrer Jurisdiktion unterlagen, so standen sie ihnen doch als freie Genossenschaften, die wenigstens anfänglich nicht zum Klerus gerechnet wurden, mit eigenem Vermögen gegenüber[1]) — ein Dorn im Auge war, jene Rechte dahin zu erweitern suchten, den Klöstern einen Abt aufzudrängen und nicht bloss bei Wahl eines Unwürdigen, sondern überhaupt unter Ausschluss des Wahlrechts frei zu ernennen. Hiergegen, wie auch gegen sonstige Eingriffe der Bischöfe, suchte man sich schon seit dem 7. Jahrhundert durch Privilegien, die durch königliche Bestätigung[2]) noch verstärkt werden konnten, zu schützen, in welchen der Bischof verpflichtet ward, den vom Konvent Gewählten zu benedizieren und in sein Amt einzuführen[3]). Zwar hielt man anfänglich noch an einem Prüfungsrecht seitens des Bischofs fest, aber auch dieses wurde bald ausgeschlossen[4]). Die Entwicklung drängte mehr und mehr auf gänzliche Loslösung von der bischöflichen Gewalt, ein Ziel, das durch die in den kommenden Jahrhunderten immer zahlreicher werdenden Exemtionen[5]) sowie die Aenderungen in der Form der Bestellung der Ordensobern erreicht wurde[6]).

So ward jene devolutionsartige Bestimmung der Benediktinerregel schon bald durch das angemasste Ernennungsrecht der Bischöfe verdrängt. Ob sie wieder auflebte, als sich die Klöster ihre Wahlfreiheit erkämpft hatten, ist zweifelhaft —

---

sächlich zusammenfallende Amtseinsetzung ein von dieser getrennter, selbständiger Akt von rechtlicher Wirkung, welche der Benediktion abgeht. (Gonzalez Tellez ad c. 1 X. I. 10; Hinschius IV, 156, 2.)

[1]) Loening II, 380.

[2]) Vgl. Loening II, 385 f.

[3]) Loening II, 378; Hinschius a. a. O. Vgl. Marculfi form. I, 1 (M. G. form. 39 ff.).

[4]) Loening a. a. O.

[5]) Das erste exemte Kloster überhaupt war Bobbio i. J. 628 (Jaffé n. 2017); das erste und zunächst einzige in Deutschland ward Fulda auf Bitten des hl. Bonifatius i. J. 753 (vgl. Hauck I, 582 ff.).

[6]) Vgl. Hinschius a. a. O.

vielleicht nur so lange, als den Bischöfen noch ein Prüfungsrecht verblieb; im übrigen aber widersprach sie zu sehr den Bestrebungen, die Gewalt der Bischöfe über die Klöster zu beseitigen, als dass man diesen ein solches Recht hätte gewähren wollen.

Das zweite Moment, welches mit der Wahlfreiheit die Geltung jener Bestimmung ausschliessen sollte, war das eindringende Eigenkirchenwesen. Denn schon früh beginnen Könige, Bischöfe, Privatpersonen, selbst Klöster, auf eigenem Grund und Boden sogenannte Eigenklöster zu bauen[1]). Damit aber verfällt die Klosterkirche mit dem Kloster als Zubehör ebenso, wie wir es bei der Privatkirche sahen, dem Eigentum des Grundherrn. Dieser lässt jedoch eine freie Wahl nicht zu, sondern ernennt selbst den Abt. Zuweilen gewährt allerdings der Stifter dem Kloster das Recht, seinen Vorsteher zu wählen, entweder ganz unbeschränkt oder aber unter Vorbehalt seiner Bestätigung. An sich stand beim Eigenkloster zwar dem Bischof, der die Weihe bezw. die Erlaubnis dazu sowie die Benediktion zu erteilen hatte, das Prüfungsrecht und damit die Befugnis zu, den Ernannten bezw. Gewählten abzulehnen oder anzuerkennen[2]). Aber wie wollte der Episkopat mächtigen Grundherrn, zumal dem gewaltigsten, dem Könige gegenüber ein derartiges Recht geltend machen? Die Verhältnisse gestalten sich somit ähnlich wie bei der königlichen Ernennung oder Bestätigung der Bischöfe. Hier wie dort hängt ein weitergehender Einfluss des Bischofs von der mehr oder minder geschwächten Macht des Herrn ab. Dagegen ist an eine Ausübung des devolutionsartigen Rechtes, welches Benedikt dem Bischof gibt, so gut wie gar nicht zu denken. Gelang es wirklich dem Bischof, die Verwerfung der Wahl oder Ernennung eines Unwürdigen durchzusetzen, so erfolgte wohl ohne Zweifel eine nochmalige

---

[1]) Vgl. zum folgenden Loening 374 ff.; 638 ff.; Luchaire § 40 bis 54; Stutz KR. 830 f.

[2]) Vgl. Hauck I, 246 ff.

Wahl oder Ernennung; die Besetzung seitens des Bischofs aber würde der auf seine Befugnis eifersüchtig bedachte Grundherr kaum zugegeben haben.

Jener Devolutionsgedanke der Benediktinerregel scheint demnach, wenn vielleicht auch theoretisch festgehalten, praktisch bald an Bedeutung verloren zu haben. Er konnte hier wohl erst wieder lebendig werden, als er sich auch auf anderen, der kirchlichen Gesetzgebung unterliegenden Gebieten zu regen begann.

Die germanische und speziell merowingische Periode ist also nach dem Gesagten für die Entwicklung der Devolutionsidee entschieden ungünstig gewesen. Die wenigen Ansätze, denen wir in der römischen Zeit begegnen, sind durch germanische Elemente unterdrückt. Einzig die noch aus der römischen Zeit stammenden devolutionsartigen Bestimmungen des orientalischen Stifterrechts, durch welche die Beschlüsse von Toledo beeinflusst zu sein scheinen, sowie die der Benediktinerregel könnten vielleicht, aber auch nur vielleicht — die einen wegen der Aufnahme der toletanischen Anordnungen in die Kanonensammlungen, die andern wenigstens theoretisch infolge der der Regel Benedikts gezollten Verehrung —, den Anspruch erheben, sich durch die Jahrhunderte hindurch gerettet und auf den Ausbau des Devolutionsrechts im Dekretalenrecht eingewirkt zu haben.

Von neuen Ansätzen des Devolutionsgedankens während dieser Periode könnte man, falls ein, wenn auch lockerer Zusammenhang der toletanischen Beschlüsse mit dem Stifterrecht des Orients angenommen wird, höchstens einen finden: die von dem König beanspruchte Befugnis, unter Hintansetzung des Rechts von Klerus und Volk, bei erfolgter Wahl eines Unwürdigen, diesen zu verwerfen und an seiner statt selbst einen Dritten zum Bischof zu ernennen; besonders ist dies der Fall bei Doppelwahlen, wo er die Entscheidung zwischen den

Gewählten treffen soll, aber auch einen Dritten zum Bischof erheben kann. Selbst in diesem Falle darf man indessen, wie oben gezeigt[1]), von der Devolutionsidee nicht sprechen, denn die Gewalt ist noch kein Recht. Nur für die weitere Entwicklung als Ausgangspunkt für ein späteres königliches und zwar als Strafe geltend zu machendes Devolutionsrecht sind diese offenbaren Rechtsverletzungen von Bedeutung. Für das Aufkommen einer seitens kirchlicher Organe auszuübenden Devolutionsbefugnis aber ist der Boden durch das fränkische Staatskirchenrecht gänzlich unfruchtbar gemacht. Dasselbe gilt auf dem Gebiet des Eigenkirchenwesens; die Stellung des Eigenherrn lässt bei dem Streben, jeden bischöflichen Einfluss auszuschliessen, ebenfalls keine solche zu. Erst mit dem Augenblick, wo die kirchlichen Kreise gegen die vielköpfige Laienherrschaft vorzugehen beginnen, wird die Bahn auch für ein kirchliches Devolutionsrecht frei.

Die Merowingerzeit hat also für die Geschichte des Devolutionsrechts, kurz gesagt, die Bedeutung, dass sie einmal die wenigen Ansätze des Devolutionsgedankens zerstört, aber zugleich unbewusst den Grundstein für den Bau des Devolutionsrechts legt.

3. Periode des germanischen Kirchenrechts (Karolingerzeit).

§ 6.

a) Höhere Kirchenämter.

Hatte sich auch bis in die letzten Tage der Merowinger als rechtmässige Form der Besetzung der Bistümer gemäss den Bestimmungen von 614 die Wahl durch Klerus und Volk mit nachfolgender Genehmigung des Königs erhalten, so geriet bei der Auflösung aller staatlichen und kirchlichen Ordnung, in einer Zeit, wo Rechtsnormen ein leerer Schall, Gewalt und

[1]) Siehe oben S. 50.

tatsächliche Macht einzige Gewähr für Sicherheit war, die Bestellung der Bistümer ohne Rücksicht auf die Wahlfreiheit mehr und mehr in die Hand der Grossen. Wie Karl Martell mit den Gütern der Kirche verfuhr, die Bischofstühle, falls er sie überhaupt nicht unbesetzt liess, seinen Parteigängern nicht nach ihrer Würdigkeit, sondern aus rein politischen Gründen verlieh, ist bekannt[1]). Nicht aus Missachtung der vom Staat der Kirche gewährleisteten Rechte handelte er so, es galt vielmehr, mit allen Mitteln das Reich bei der allgemeinen Auflösung vor dem gänzlichen Zerfall, bei dem Ansturm innerer und äusserer Feinde vor dem Untergange zu schützen[2]). Die Herstellung eines geordneten Staatslebens, die Neugestaltung der kirchlichen Organisation war das Erbe, welches er seinen Nachfolgern hinterliess. Pippin und Karlmann beginnen denn auch sofort unter Mitwirkung des hl. Bonifatius die Reform — eingeleitet durch das erste deutsche Nationalkonzil, das Concilium Germanicum von 742[3]) —, welche neben der Ordnung der Lebensweise des verwilderten Klerus besonders die Wiederherstellung des Metropolitanverbandes im Auge hatte; völlig gelingt dies indes erst am Ende der Regierung Karls d. Gr.[4]). Das wichtigste Recht, die entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung der Bistümer wird aber der Provinzialsynode und dem Metropoliten ebensowenig wiedergegeben, wie der Gemeinde die Wahlfreiheit. Pippin und Karlmann halten an der königlichen Ernennung der Bischöfe fest[5]). Und Karl d. Gr. kennt

---

[1]) Vgl. Hauck I, 458 ff.; Phillips-Vering VIII, 269; Werminghoff I, 70.

[2]) Loening II, 220.

[3]) M. G. Conc. II, 1 ff.; vgl. auch Hefele III, 497 ff.

[4]) Vgl. Hinschius II, 7; Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern in Gierke, Untersuchungen H. 40, Breslau 1892, S. 129 ff.; Hauck II, 205 ff.; Phillips-Vering 272 ff.; Lesne a. a. O., S. 37 ff.; 61 ff.; 71 ff.

[5]) Vgl. Hinschius II, 522 f.; Hauck I, 525 f.; Phillips-Vering 273 ff.

überhaupt keine andere Form für die Besetzung der Bistümer als die Ernennung durch den König, ein Recht, das ausschliesslich diesem zusteht[1]). Zwar war das alte Wahlrecht der Gemeinde am fränkischen Hofe nicht unbekannt, wohl wusste man, dass dies die von den Kanones vorgeschriebene Art der Bestellung der Bischöfe war[2]), aber Karl hielt die Befugnis der Ernennung seitens des Königs für nicht minder, ja höher berechtigt. Denn nicht auf Menschensatzung, sondern auf göttlicher Anordnung beruhe sie, das Ernennungsrecht ist ihm ein Ausfluss der ihm von Gott gegebenen Gewalt[3]). „Durch die Allmacht Gottes und die Anordnung des Königs" erhalten die Bischöfe die Leitung ihrer Gemeinde[4]); und diese Anschauung des Königs wird von allen seinen Zeitgenossen geteilt[5]).

Woher dieser Umschwung? Woher dieser Bruch mit aller kirchlichen Tradition? Woher die widerspruchslose Anerkennung seitens der Kirche? Mag auch besonders letztere, neben der Dankbarkeit für die Wiederherstellung der kirchlichen Organisation in Gallien und ihrer Errichtung in Deutschland, ihren Grund in der mächtigen Persönlichkeit Karls haben, so

---

[1]) Selbst in den wenigen Wahlprivilegien, die Karl erteilt, wie für Aquileja, Chur, Reggio, Ravenna (vgl. Hinschius II, 523, 6 und 7; Imbart de la Tour 192; Phillips-Vering VIII, 277 f.), die sich meist auf ausserfränkische Bistümer beziehen, wird wenigstens das Recht des Königs auf Bestätigung gewahrt; „salva principali potestate nostra" heisst es schon im Privileg für Aquileja (Böhmer-Mühlbacher Reg. Imp. n. 310).

[2]) Vgl. den Brief Alkuins an Eanbald von York 795 (M. G. Ep. IV, 90 n. 44).

[3]) Hauck II, 200 f.

[4]) So schreibt Karl an den Bischof von Lüttich: „Karolus . . . . Ghaerbaldo episcopo cum universis tibi omnipotente Deo et nostra ordinatione commissis" (M. G. Capit. I, 245).

[5]) So, wenn Leidrad von Lyon sich Karl gegenüber: „divina dispensatione et vestra miseratione Lugdunensis ecclesiae episcopus" nennt. (M. G. Ep. IV, 540 n. 29.)

genügt dies doch nicht, um eine Erklärung für jene Ernennungsbefugnis, die nicht mehr als drückende Gewaltmassregel empfunden, sondern als ein Recht des Königs anerkannt wird, zu finden. Man hat dies Ernennungsrecht auf päpstliche Verleihung[1]), auf die Nachfolge in das römisch-kaiserliche Recht zurückführen wollen. Die Quelle ist aber eine andere: das Ernennungsrecht der Karolinger ist das Resultat der geschichtlichen Entwicklung, das Erzeugnis der Vereinigung von Imperium und Sacerdotium in der Person Karls d. Gr., vorbehaltlos anerkannt, wie unter keinem seiner Nachfolger.

Das Imperium, die unbeschränkte königliche Macht war das Erbteil der Merowinger. Im Reiche Chlodowechs ist der König, welcher keine Grenze seiner Macht anerkennt, nicht nur der Repräsentant, sondern der Herr, der Eigentümer des Staates. Seine Stellungnahme zu der Kirche konnte dies nicht ändern; sie musste vielmehr dahin führen, dass die gallische Kirche zur fränkischen Landeskirche, die Bischöfe zu Untertanen des Königs wurden. Beanspruchte er die Ernennung der Bischöfe, so war dies ein Ausfluss seiner absoluten Gewalt im Staate; nicht die Kirche verleiht das bischöfliche Amt, sondern der König, eine Anschauung, wie sie seit Dagobert I. besonders in den Formeln immer deutlicher hervortritt[2]). Die Besetzung der Bistümer wird zum Verwaltungsakt[3]). Wenn den Gemeinden das Wahlrecht gewährt wird, ist dies nur eine Konzession, ein Gnadengeschenk des Königs, das jederzeit zurückgenommen werden kann; Zusicherungen wie das Edikt von 614 binden ihn nicht. Denn sein Wille allein ist Gesetz. Diese politische Stellung des Königs geht auf die Karolinger über, aber sie ist noch weit mehr ausgebildet wie früher.

---

[1]) Ueber die angeblichen Privilegien Zacharias' für Pippin und Karlmann, Hadrians I. für Karl d. Gr., Leos VIII. für Otto I. vgl. Hinschius I, 229 und II, 523, 4; Phillips-Vering VIII, 279, 10; vor allem Imbart de la Tour 92 ff.

[2]) Vgl. oben S. 54 f.

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 99.

Denn ihrer staatlichen Souveränität tritt nicht die Kirche gegenüber, sie finden keine organisierte kirchliche Macht vor wie einst Chlodowech, mit der sie sich auseinanderzusetzen haben, sondern sie selbst müssen die zerfallene fränkische Kirche erst wieder aufrichten und organisieren.

Gerade hieraus ist verständlich, dass man dem König einen Anteil auch am Sacerdotium zusprach. Hatte man schon im Merowingerreich dem Königtum einen religiösen Charakter aufzuprägen gesucht, so wird jetzt dieses Ziel voll erreicht. Durch seine Salbung erhielt schon der merowingische König eine Art priesterlicher Stellung. Mit der Verleihung der Würde eines Patricius an Pippin und seine Söhne ward der König der Schutz- und Schirmherr des Papstes und der Kirche, der Hüter der kirchlichen Ordnung, der Schützer der kirchlichen Güter, eine Würde, die in der Kaiserkrönung Karls, durch welche der König zum weltlichen Oberhaupte der Kirche wurde, ihren höchsten Gipfel erreichte. In der Person Karls ward der Dualismus zwischen Imperium und Sacerdotium ausgeglichen[1], das Ideal germanisch-christlicher Weltherrschaft verkörpert; denn der Staat war nur die politisch organisierte Kirche[2]. Aus jener kirchlichen Stellung aber folgerte Karl das Recht, oberster Gesetzgeber, Lehrer, Richter und Verwalter der Kirche zu sein, er beruft und leitet die Konzilien, er gibt ihren Beschlüssen Gesetzeskraft, er entscheidet selbst über Glaubensstreitigkeiten, vor seinen Richterstuhl zieht er die höhere Kriminal- und Disziplinargerichtsbarkeit; seiner obersten Verwaltung unterliegt der ganze kirchliche Organismus, er gründet Bistümer und umschreibt ihre Territorien, er sorgt für die Besetzung der Bischofstühle. Der Papst ist zwar das geistliche Oberhaupt der Kirche, praktisch aber nur noch der erste Metropolit in Karls Reiche[3]).

---

[1]) Werminghoff I, 107.

[2]) Imbart de la Tour 102.

[3]) Vgl. Stutz KR. 838; Werminghoff I, 103 f.

Die Verbindung von Imperium und Sacerdotium im Königtum aber machte die Bischöfe zu Vertretern des Königs in der Leitung der Kirche; sie werden königliche Beamte wie die Grafen, zumal als auch sie richterliche und Verwaltungsbefugnisse erhalten. Wie der Graf muss der Bischof die Befehle des Königs verkünden; wie der Graf sein Gebiet, hat der Bischof seine Diözese im Namen des Königs zu verwalten und diesem Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Der Bischof ist also wie der Graf Verwaltungsorgan des Königs, durch den einen leitet er die weltlichen Interessen seiner Untertanen, durch den andern die geistlichen[1]). Beider Gewalt rührt nach fränkischer Auffassung vom König her. So lag es nahe, dass Karl ebenso wie er die Grafen ernennt, auch die Ernennung der Bischöfe vornahm. Wer wollte auch ihm, dem mächtigsten Herrscher, den je ein Volk gesehen, diese Befugnis nehmen? Machte er doch von ihr einen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechenden Gebrauch, ernannte er doch würdige Bischöfe und liess nur selten bei besonderen Umständen Bistümer unbesetzt[2]).

Diese überragende Stellung des Königs in der Kirche war aber an die Person Karls geknüpft; ein weniger tatkräftiger Herrscher als er vermochte sie nicht zu behaupten. Andrerseits durfte die Kirche eine Befugnis nicht dulden, deren Ausübung in der Hand eines Königs, der weniger persönliche Garantie bot als Karl d. Gr. für sie von unberechenbarem Schaden sein konnte. Der Kirche galt nach wie vor als kanonische Besetzungsform der Bischofsstühle die Wahl durch Volk und Klerus; dem Könige gebühre nur ein Zustimmungsrecht. Ihr gegenüber stand in weltlichen Kreisen und bei den Herrschern die Auffassung, das Ernennungsrecht sei ein aus der königlichen Gewalt fliessendes Recht, welches durch die Mit-

---

[1]) Vgl. Imbart de la Tour 105.

[2]) Hinschius II, 523; Hauck II, 202 f.; Phillips-Vering VIII, 277.

wirkung anderer Faktoren nur aus besonderer Gnade seitens des Königs beschränkt werden könnte; zwei Anschauungen, welche bis auf Innocenz III. miteinander rivalisieren.

Bald nach Karls Tode macht sich die kirchliche Auffassung wieder geltend. Auf der Reichssynode zu Aachen im Jahre 817 wird beschlossen [1]) und von Ludwig dem Frommen in dem grossen Kirchenkapitular von 818/819 [2]) bestätigt, dass die Besetzung der Bistümer durch Wahl von Klerus und Volk zu erfolgen habe. Das Zustimmungsrecht des Königs wurde, obwohl nicht erwähnt, indes sicherlich nicht aufgehoben [3]). War schon diese Befugnis im Rechtsbewusstsein des Volkes tief eingewurzelt, so konnte der Herrscher selbst auf das Ernennungsrecht jetzt — und erst recht später, als die Macht des Königtums zu schwinden drohte — bei der weit höheren politischen Bedeutung der Bischöfe, infolge des vermehrten Güterbesitzes, ihres Anteils am Staatsleben, der Ausbildung der Immunität und Vassallität [4]), nicht verzichten, ein Recht, welches ihm die Möglichkeit gewährte, treue Anhänger zur Stütze des Königtums auf den Bischofsstühlen zu sehen. Und in der Tat hat Ludwig auch in der Folgezeit ebenso wie seine Nachfolger selbständig Ernennungen [5]) vorgenommen, ohne dass man kirchlicherseits zunächst Einspruch erhob [6]). Den kirchlichen Ansprüchen war genügt,

---

[1]) Hefele IV, 26.

[2]) c. 2 (= c. 34 D. 63): „Sacrorum canonum non ignari .... adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi ... eligantur" (M. G. Capit. I, 276).

[3]) Hinschius II, 524; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 325.

[4]) Vgl. Hinschius II, 523 f.

[5]) Vgl. die bei Hinschius II, 525, 7; Phillips-Vering VIII, 306 f. und Hauck II, 565, 2 angeführten Ernennungen.

[6]) Ein Beweis hierfür ist die Pariser Synode von 829, welche den König ermahnte, nur würdige Hirten der Kirche vorzusetzen (Mansi XIV, 601). Vgl. Hinschius II, 524; Phillips-Vering VIII, 281 f.

wenn Männer ernannt wurden, welche den Anforderungen der Kirche entsprachen und ohne simonistische Umtriebe auf die Bischofsstühle gelangten[1]). Dies war um so leichter zu verhindern, als am königlichen Hofe sich genügend geistliche Würdenträger befanden, mit denen der König sich vor der Ernennung wohl durchgängig erst beriet, so dass diese auf die etwaige Unwürdigkeit des Kandidaten hinweisen konnten[2]).

Einen Vorteil hatte indes das Aachener Konzil: das Wahlrecht der Gemeinde wird vom König mehr geachtet. Der beste Beweis hierfür sind die jetzt häufiger erteilten Privilegien, welche einzelnen Kirchen die freie Bischofswahl zusichern[3]). Aber diese Wahlen sind nicht frei in dem Sinne der Kirche; der König wahrte sich einen weit über das auch kirchlicherseits anerkannte Zustimmungsrecht hinausgehenden Einfluss. Die Wahl leiteten königliche Wahlkommissare (Königsboten, missi) oder der vom König oder wenigstens mit seiner Genehmigung ernannte Provisor des Bistums. Das Ergebnis der Wahl wurde, wie in der Merowingerzeit, in einem sog. Wahldekret beurkundet und an den König gesandt, welcher dem Gewählten die Bestätigung erteilte, das Bistum übertrug und darauf dem Metropoliten den Weihauftrag (praeceptum) gab[4]).

---

[1]) Hinschius a. a. O.

[2]) Hinschius II, 528 f.; Imbart de la Tour 82.

[3]) Der Wortlaut der Privilegien ist uns am besten überliefert in dem Formelbuch des Bischofs Salomon von Konstanz, form. 1 (M. G. form. 395 f.). Privilegien verlieh: Ludwig der Fromme: Worms, Modena, Piacenza und Aquileja; Lothar I.: Chur und Aquileja; Karl der Dicke: Châlons, Orléans, Paderborn und Genf; Arnulf: Bremen; Ludwig das Kind: Halberstadt und Freising; Karl der Einfältige: Trier. Vgl. Hinschius II, 526, 1; Hauck II, 565, 1; Phillips-Vering VIII, 312 f.; Imbart de la Tour 192. Ausserdem konnte die Geistlichkeit des vakanten Bistums im Einzelfall um die Erlaubnis bitten, die Wahl vornehmen zu dürfen.

[4]) Vgl. Salomons Formelbuch (a. a. O.); ferner Hinschius II, 529 f.; Hauck II, 563 f.

Traten sich schon bei der Frage, wer die Prüfung hinsichtlich der kirchlichen Erfordernisse in der Person des Gewählten vorzunehmen habe, die kirchliche und die königliche Anschauung gegenüber — jene sprach sie den Bischöfen, diese dem König zu —, so noch mehr im Falle der Verwerfung einer Wahl. Nach altkirchlicher Vorschrift hatte gemäss dem Prinzip der Volkswahl eine nochmalige Wahl zu erfolgen[1]), eine Anordnung, die durch das Bestreben des Episkopats, die Besetzung der Bistümer an sich zu bringen, weit mehr aber noch durch das angemasste Bestätigungs- und Ernennungsrecht der Merowinger praktisch zwar von geringer Bedeutung geworden war, theoretisch aber immer noch festgehalten wurde.

Dem gegenüber ging die königliche Auffassung[2]) von ganz andern Grundlagen aus. Nicht die Wahl des Volkes und die nachfolgende Bestätigung seitens der Bischöfe, sondern der König verleiht das bischöfliche Amt; mag er selbst ernennen oder der Gemeinde die Wahl überlassen, immer ist die Einsetzung des Bischofs ein Akt der königlichen Hoheitsgewalt; der Gewählte wird dem König nur präsentiert, er allein gibt (dare) ihm das Bistum. Die Wahlfreiheit ist eine freiwillige Beschränkung des königlichen Rechts und deshalb nur auf Grund eines Privilegs oder spezieller Erlaubnis möglich; sie bleibt eine Konzession, ein Gnadengeschenk seitens des Königs, welches bei Missbrauch jederzeit wieder zurückgenommen werden kann[3]). Denn die Wähler haben eine gute Wahl vorzunehmen, eine Pflicht, welche juristisch in dem Treueid begründet liegt, den sie dem König geschworen haben[4]).

---

[1]) Siehe oben S. 8 f.

[2]) Vgl. Hinschius II, 525 ff.; Imbart de la Tour 77 ff.; 193 f.

[3]) Im Privileg für Piacenza gewährt Ludwig der Fromme den Wählern das Wahlrecht ausdrücklich nur unter der Bedingung, dass sie eine gute Wahl vornehmen. (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung [1886] VII, 443.)

[4]) Vgl. die allocutio missorum (M. G. form. 549 ff.); vgl. auch Imbart de la Tour 88.

Deshalb steht es auch in letzter Linie dem König allein zu, den Wahlvorgang und die Würdigkeit des Gewählten zu untersuchen. Fällt die Prüfung ungünstig aus, ergibt sich, dass die Wähler ihre Pflicht verletzt haben, so gehen sie, und zwar zur Strafe [1]) für dieses Vergehen, der königlichen Gnadenbezeugung verlustig, das durch das Wahlprivileg, wenn auch nicht rechtlich, sondern nur faktisch eingeschränkte Nominationsrecht des Königs wird wieder frei, und dieser ernennt selbst den Bischof [2]).

Dass dies die Anschauung des Hofes war, geht deutlich aus der Formel für Wahlprivilegien, die uns durch das Formelbuch Salomons von Konstanz [3]) überliefert ist, sowie aus der allocutio hervor, welche die missi Ludwigs d. Fr. an die Wähler gelegentlich einer Bischofswahl zu richten hatten [4]). In ersterer heisst es: „per auctoritatem nostrae potestatis eidem ecclesiae hoc pacto in eodem clero vel etiam in ipsa parochia ius eligendi sibi episcopum in eleemosynam nostram concessimus .... Si .... personam servili iugo notabilem vel publicis exactionibus debitam aut etiam vitiis suis consentaneam, vel ipsi sine populo eligere vel nobis absque idoneis parochiae testibus assignare praesumpserint, liceat nobis potestate regia uti et iuxta scientiam nobis divinitus concessam ecclesiae dei dignum sacerdotem constituere.“ — Aus der Allokution ist hervorzuheben: „Notum sit omnibus ..., qui in ista parochia consistunt, ideo nos huc missos fuisse, ut ab eo (Hludovico imperatore) potestatem inter vos eligendi sacerdotem adnuntiaremus ... Si forte aliquis per vestrum praemium aut per aliquam malitiosam artem hanc sedem subri-

---

[1]) Siehe oben S. 50 f.

[2]) Natürlich steht es ihm frei, aus besonderer Gnade noch eine zweite Wahl zu gestatten, wie Ludwig der Fromme für Sens 828 (Hinschius II, 527, 2; Imbart de la Tour 78; 89), der einzig bekannte Fall.

[3]) Form. 1 (M. G. form. 395 ff.).

[4]) M. G. form. 549 ff.

pere conaverit et hoc vobis malum consentientibus, ut in illum electio veniat, hoc nequaqam consentiemus vobis, sed domno imperatori annuntiemus et ille sine ullo periculo et cum licentia canonum, undecunque et cuicunque clerico voluerit, dare potuerit et tunc merito auferetur a vobis potestas eligendi."

Schliesslich sei noch aus einem Briefe Karls des Kahlen an Papst Nikolaus I. im Jahre 867 folgende Stelle angeführt[1]: „. . . Eo tempore Vulfarius praefatae urbis (Remensis) venerabilis archiepiscopus valida vexabatur infirmitate, qua et mortuus est. Eo defuncto et ab Imperatore secundum sacrorum canonum institutionem plebi electione concessa contigit, eos quemdam virum Gislemarum nomine ad pontificatus honorem elegisse. Qui dum ante episcopos discutiendus assedisset, oblatus est ei textus evangelicus. Cum autem ipsum aliquatenus legere, nihil tamen intelligere omnes pariter cognovissent, reprobatus ac velut insipiens ab omnibus est deiectus. Tunc vero domno imperatori visum est, ut praefatus Ebo pro scientiae capacitate meritorumque reverentia ad iam dictum promoveretur episcopatum. Quod cum plebi atque omnibus sane sapientibus esset relatum, placere sibi omnes unanimiter affirmavere ac sic secundum canonicam institutionem est archiepiscopus ordinatus."

Dieses Recht konnte aber um so eher geltend gemacht werden, als nicht selten in den Privilegien ausdrücklich das Wahlrecht auf den Klerus der betreffenden Diözese beschränkt war[2], und es so leicht an einer geeigneten Persönlichkeit fehlte. Ja noch mehr. Der Begriff einer „schlechten" Wahl war sehr dehnbar, völlig in das subjektive Empfinden des

---

[1]) Mansi XV, 797.

[2]) So in dem Privileg für Freising, während in dem für Trier ausdrücklich gestattet wird, falls sich dort kein geeigneter Kandidat finde, einen solchen von anderen Kirchen zu wählen. Vgl. auch die Schreiben Nikolaus' I. an Karl den Kahlen 866 und an den Erzbischof Egilo von Sens (Mansi XV, 392 ff. und 391 f.).

Königs gestellt. Nicht ein solcher Kandidat war „unwürdig“, dem die von der Kirche verlangten Eigenschaften fehlten, sondern derjenige, welcher nach des Königs und seiner Ratgeber Meinung unfähig war, das betr. Bistum zu Nutz und Frommen des Staates zu leiten. Wahrlich, in der Hand gewalttätiger oder gar schlechter Herrscher eine überaus gefährliche Waffe gegen die Kirche!

Unter einer schlechten Wahl war aber auch eine strittige, eine Doppelwahl zu verstehen, so dass deren Entscheidung gleichfalls dem Könige zustand. Hierbei war er jedoch nicht an die Gewählten gebunden. Er konnte einen von ihnen bestätigen, aber ebenso gut einen Dritten selbst ernennen. Wenn Karl der Einfältige am Schluss des Trierer Privilegs[1]) sagt: „Si hoc quoque evenerit, quod in quorumdam episcoporum electione iam contigisse dinoscitur, ut vota eligentium divisa dissenserint, ei parti qua clerus et melioris intentionis viri consenserint . . . regalis faveat auctoritas et secundum eorum electionem super eos optatus constituatur antistes,“ so ist dies eine zu Gunsten der kirchlichen Auffassung gewährte Einschränkung des königlichen Rechts; der König verzichtet auf das ihm auch bei Doppelwahlen zustehende, freigewordene Nominationsrecht und begnügt sich damit, als Richter unter den Parteien den besser berechtigten der Gewählten zu bestätigen und auf den Bischofsstuhl zu erheben. Dies ist aber eine Ausnahme, zu einer Zeit, wo das Karolingerreich seinem Ende zugeht, das Königtum an Macht verloren hat. Vorher und auch, wie wir sehen werden, unter den späteren Kaisern bis auf Heinrich VI. hielt sich der Herrscher nicht an die aus einer Doppelwahl hervorgegangenen Kandidaten, sondern ernannte frei einen Dritten.

Die Privilegien hatten nach all dem „im Grunde geringe praktische Bedeutung, der König konnte aus irgend einem Vorwande den vorgeschlagenen Kandidaten dennoch verwerfen und einen ihm genehmeren Bewerber vorziehen“[2]).

---

[1]) Bei Hinschius II, 526, 1; Phillips-Vering VIII, 313, 108.
[2]) Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] 1887, III, 641.

Für uns aber sind diese Privilegien von grösster Wichtigkeit. Denn in ihnen bezw. in den aus ihnen fliessenden Rechten des Königs liegt die Grundlage für das spätere Devolutionsrecht der Kirche. All die Ansätze der Devolutionsidee, die wir bisher kennen gelernt haben, sind von keinem oder ganz geringem Einfluss auf dies Rechtsinstitut gewesen. Seine Wurzeln scheinen unmittelbar in dem karolingischen Staatskirchenrecht, in der königlichen Auffassung von dem Wahlrecht der Gemeinde zu liegen. Die Kirche brauchte nur diese Verhältnisse in etwas anderer Form zu übernehmen, bei den Bischofswahlen an die Stelle des Königs den Metropoliten oder den Papst zu setzen und dieses analog für die Privatkirchen auf das Verhältnis von Bischof und Grundherrn anzuwenden — und die Freiheit der Kirche in der Stellenbesetzung war gesichert. Wie nahe dies lag, zeigt das Verhalten Hinkmars von Reims, auf welches wir weiter unten zurückkommen. Es war tatsächlich nur eine Frage der Zeit; noch war das Königtum zu stark, die Laienherrschaft in der Kirche zu mächtig, der Episkopat und das Papsttum zu schwach, um jenen Schritt zu wagen.

Man könnte einwenden, schon die merowingischen Könige hätten jene Rechte ausgeübt. Hier liegt aber doch etwas anderes vor. Unbedingt erforderlich war bei jeder Bischofswahl im Merowingerreich [1]) die Zustimmung des Königs, ohne dieselbe konnte niemand Bischof werden; auch die Kirche hatte dies schon früh anerkannt. Die Regel war die Wahl durch Volk und Klerus. Ernannte der König unter Nichtachtung des Wahlrechts selbst, so beruhte dies, vor wie nach dem Jahre 614, auf keinem Rechtstitel, sondern war ein Akt der Willkür, die ihre subjektive Rechtfertigung höchstens in der unbeschränkten königlichen Gewalt finden konnte. Das Bistum ward aber auch nach Anschauung der weltlichen Kreise nicht durch den König, sondern durch die Bestätigung

---

[1]) Vgl. auch das oben S. 48 ff. Gesagte.

und Weihe seitens der Kirche verliehen. Erst im letzten Drittel der Merowingerzeit dringt die Ansicht durch, dass nicht die Kirche, sondern der König es ist, welcher das Bistum vergibt. Schon unter den ersten Karolingern ist es dann allgemeines Rechtsbewusstsein sowohl der kirchlichen wie weltlichen Kreise geworden, dass der König, eingeschränkt durch die rechtlich begründete Beteiligung von Volk und Klerus, die Bischofsstühle besetze, und diese Art der Verleihung den kanonischen Vorschriften entspreche [1]). Gefestigt ward diese Auffassung durch die Anschauung, dass der Herrscher mit der königlichen auch die priesterliche Würde vereinige [2]).

Wenn nun andrerseits der König, der oben geschilderten Auffassung folgend — das Ernennungsrecht sei ein Ausfluss der königlichen Gewalt, die Beteiligung anderer Faktoren nur eine freiwillige Beschränkung dieses Rechts —, unter Nichtachtung des Wahlrechts der Gemeinde selbst ernennt, so ist dies, zumal wenn zur Strafe für eine auf einen Unwürdigen gefallene Wahl erfolgend, kein Akt der Gewalt mehr wie bei den Merowingern, sondern nur ein Beiseiteschieben des andern relativ berechtigten Faktors (Volk und Klerus — König). Denn es wird das Bistum trotzdem immer noch, wenn auch einseitig, von demjenigen verliehen, welchem ein zwar beschränktes, aber eben ein Recht hierauf zusteht. Auch die Kirche, welche ja jenes eingeschränkte Besetzungsrecht anerkannte [3]), hätte sich wohl zunächst nicht dagegen gewandt, wenn nicht der Missbrauch, welcher bald seitens schwacher und weniger

---

[1]) Die Synode von Diedenhofen bittet 844 die Könige „ut sedes, quae . . . sine episcopis viduatae manent . . . episcopos a deo datos et a vobis regulariter designatos et gratia s. spiritus consecratos accipiant“ (M. G. L. L. I, 381; Mansi XIV, 798). Vgl. ferner c. 7 des Konzils von Valence (855) (Mansi XV, 7) sowie Hinschius II, 525.

[2]) Vgl. oben S. 74 ff. und 73, 4 und 5.

[3]) Auch die Päpste erkannten ein Bestätigungs- oder Mitwirkungsrecht als wünschenswert an und befahlen den Bischöfen, dementsprechend zu verfahren. Vgl. die Stellen bei Hinschius II, 524 f. und Phillips-Vering VIII, 310 f.

kirchlich gesinnter Herrscher damit getrieben wurde, ihr Einschreiten unbedingt erfordert hätte.

Waren also jene Befugnisse des Königs bei den Wahlen im Karolingerreich, die wir als eine Wurzel des kirchlichen Devolutionsrechts bezeichnet haben, auf das königliche Recht, nicht mehr auf blosse Gewalt, gestützt, so kann man sie doch nicht, wie es geschehen, schon als „Devolutionsrecht" bezeichnen. Es ist dies eine Antizipation nicht nur des Namens, sondern auch vor allem des Begriffes eines Instituts, an welches vorläufig noch nicht zu denken war[1]). Gewiss sind jene Rechte analog den späteren des Bischofs beim Patronat; hier wie dort wird das Besetzungsrecht des grundsätzlich Verleihungsberechtigten, welches durch die Befugnisse eines an sich Nichtberechtigten beschränkt ist, durch dessen Nachlässigkeit (im weitern Sinne) wieder frei. Aber das Devolutionsrecht der klassischen Zeit ist ein scharf geprägtes Ausnahmerecht, ein ausserordentliches Besetzungsrecht, der Eintritt eines sonst Nichtberechtigten in die Befugnisse des Berechtigten[2]), welcher sie schuldhafterweise nicht oder nicht vorschriftsmässig ausgeübt hat. Das „Devolutionsrecht" der Karolinger dagegen tritt zunächst keinem Berechtigten gegenüber ein, dessen Befugnisse der nicht berechtigte König ausüben könnte. Denn er ist nach seiner Auffassung der allein Verleihungsberechtigte, Volk und Klerus haben kein Wahlrecht, sondern nur die von ihm erteilte Erlaubnis, bei der Besetzung mitzuwirken. Darum ist es auch kein Ausnahmerecht, sondern eine Funktion des allgemeinen, nach

---

[1]) Dies meint wohl auch Imbart de la Tour, wenn er sagt: „La nomination royale ne s'exerce que par un droit de dévolution" (S. 78).

[2]) Auch der Patron hat das Recht bei der Besetzung des Patronatsbenefiziums mitzuwirken; der Bischof ist nicht berechtigt, allein die Verleihung vorzunehmen. Inwieweit man aber hier streng juristisch von Devolution reden darf, wird im dogmatischen Teil zu untersuchen sein.

königlicher Anschauung rechtlich unbeschränkten Verleihungsrechtes, weshalb seine Ausübung auch nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, sondern stets geltend gemacht werden kann, gleichviel ob eine schlechte oder gute oder auch gar keine Wahl stattgefunden hat. Das gleiche gilt von dem Rechte des Königs, bei Doppelwahlen die Gewählten zu verwerfen und einen Dritten zu ernennen. Denn auch hier handelt es sich nur um eine „schlechte“ Ausübung der Wahlerlaubnis auf der einen und um eine Ernennung kraft des königlichen Rechts auf der andern Seite. Von einem Devolutionsrecht wird man erst sprechen können, wenn kraft eines, wenn auch nur angemassten Rechtes derjenige, welcher sonst höchstens die Wahlen zu bestätigen hat, selbständig ernennen darf [1]).

Es kann also von einem königlichen Devolutionsrecht unter den Karolingern nicht die Rede sein. Dass aber das kirchliche Institut des Devolutionsrechts aus jenen Befugnissen des Königs hervorgegangen ist, d. h. dass die Kirche sie zum Vorbild genommen und auf ihre Verhältnisse, den Bedürfnissen angepasst, übertragen hat, wird der weitere Verlauf der Darstellung zeigen.

Schon unter Ludwig dem Frommen sahen wir, wie eine kirchliche Reformpartei Wahlfreiheit verlangt und die Mitwirkung des Königs auf ein Zustimmungsrecht beschränkt wissen will [2]). Aber mit seinem Tode hört auch die Reformbewegung wenigstens zu Gunsten der Wahlfreiheit infolge der einreissenden politischen Wirren auf. Es gibt keine geschlossene systematische Opposition mehr gegen das nun wild wuchernde Ernennungsrecht der Herrscher. Nur einzelne, wie Hinkmar von Reims, kämpfen dagegen, aber sie haben wenig Rückhalt an den übrigen Bischöfen [3]).

---

1) Wir kommen weiter unten noch darauf zurück.

2) Vgl. die Synoden zu Aachen 817, 828 und 836, zu Paris 829.

3) Vgl. Imbart de la Tour 183 f.

Es wäre vielleicht auch zu keinem Widerstande gekommen, wenn ihn nicht, neben den Bestrebungen der Metropoliten, ihren alten Einfluss wieder zu gewinnen, eine neue Gefahr hervorgerufen hätte: das Eigenkirchenrecht der niederen Kirchen, welches in der Gesetzgebung der ersten Karolinger, wie wir sehen werden, seinen Höhepunkt erreicht hat, sucht sich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch auf die höheren Kirchenämter, die Bistümer, auszudehnen und auch diese zu Benefizien des Königs umzuwandeln, die Güter der Bistümer als königliches Eigentum zu behandeln. Der Gedanke lag nahe.

Seit Ludwig dem Frommen treten auch die Bistümer in die privatrechtliche defensio und das mundeburdium des Königs d. h. in ein engeres dingliches Schutzverhältnis, das aber von der allgemeinen staatsrechtlichen advocatio ecclesiae des Königs[1]) scharf zu scheiden ist. In dieses Schutzverhältnis tritt aber nicht die Diözese, das der bischöflichen Jurisdiktion unterworfene Territorium, welches aus einer Reihe lokaler, selbständiger Bezirke mit eigenen Kirchen und Klerus besteht, sondern nur der grösste dieser lokalen Organismen, das Bistum, bestehend aus bischöflichen Eigenkirchen, Burgen, Klöstern, Oratorien, später auch aus den vom König verliehenen öffentlichen Rechten: Zöllen, Münzrecht u. s. w., auf dessen Ländereien sich Niessbraucher, Prekaristen, Benefiziare, Zinsleute, Kolonen und Sklaven befinden; ausserdem sind noch viele dem Inhaber des Bistums, dem Bischof, durch Kommendation und Vassallität verbunden[2]). Dieser Komplex von Gütern und Rechten tritt also in ein enges dingliches Schutzverhältnis zum König, ohne jedoch zunächst die privatrechtliche Persönlichkeit des Bistums — die sich die Germanen nicht unter der römischen juristischen Person vorstellen konnten und deshalb unter der physischen des Heiligen sich vergegenwärtigten, welchem die Kathedrale geweiht war — anzutasten[3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 75.

[2]) Imbart de la Tour 118 f.

[3]) Vgl. auch Stutz, Eigenkirche 33 f.

Nach kirchlicher Anschauung ergab sich aus diesem Schutzverhältnis die Pflicht für den König, das Bistum, zumal während der Vakanz, vor jeder Minderung zu bewahren, bei Neubesetzung dasselbe dem neuen Bischof als ein ihm für die Zeit der Vakanz übergebenes depositum zurückzugeben [1]. Wie nahe lag es nun, die Eigenkirchenidee, „die alle Köpfe erfüllte" [2], auch hierauf zu übertragen. Verschiedene Umstände trugen hierzu bei. Der König ernennt, nach seiner Auffassung unbeschränkt und frei, den Bischof, er verleiht ihm mit den Gütern das bischöfliche Amt, ebenso wie er auf seinen königlichen Eigenkirchen den Kleriker bestellt; er hat gewisse Aufsichtsrechte über das Kirchengut, zu Veräusserungen seine Zustimmung zu geben, ihm sind bedeutende Servitien zu zahlen [3], bei Vakanz werden die Güter des Bistums nach germanischer Anschauung ledig und fallen heim [4]. Vor allem aber lagen ähnliche Verhältnisse schon lange bei den königlichen Eigenklöstern vor, und diese standen im Eigentum des Königs.

So ist es nicht zu verwundern, dass aus der tuitio des Königs bald ein potestas, eine Verfügungsfreiheit über die Bistumsgüter während der Vakanz wird, deren er sich zu Gunsten des Ernannten begibt. Noch ein Schritt, und die potestas geht in das dominium, in das volle Eigentum über [5], welches er dem Bischof nur zur Leihe gibt. Gegen das Ende des 9. Jahrhunderts beginnt man schon die Bistümer zu Benefizialleihe zu vergeben [6]. Im 10. Jahrhundert setzt sich dann der

---

[1] Imbart de la Tour 116.

[2] Stutz a. a. O. 34.

[3] Ebd. 35.

[4] Vgl. auch schon Ficker 99 und jetzt Stutz, s. v. „Regalie" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie[3] XVI, S. 536 ff.

[5] Vgl. Imbart de la Tour 125 ff.

[6] Schon 860 bezeichnet Hinkmar Abteien und Bistümer als Benefizien des Königs, nachdem er sich noch 858 dagegen verwahrt hat. (Stutz, Lehen und Pfründe, Zeitschrift der Savignystiftung Germ. Abt. XX [1899] 213 f.).

Lehenstaat immer mehr durch, welcher sich auch die Abteien und Bistümer völlig unterwirft. Das Ernennungsrecht des Königs ist nicht mehr ein Ausfluss der Staatshoheit, sondern zu einer Folge des Eigentums am Kirchengut, am Bistum geworden[1], so dass für einen entscheidenden Einfluss der Kirche, geschweige denn für ein Wahlrecht kein Platz mehr ist.

Diese Entwicklung rief schon gleich in ihren Anfängen die Aufmerksamkeit einzelner, scharfblickender Männer im Kreise der früheren Reformpartei hervor. Zumal Hinkmar, der eifrige Verfechter der Metropolitanrechte, durchschaute mit klarem Blick, wie kaum ein anderer, wohin die Entwicklung führen musste, dass nämlich das auf das Eigentum gestützte Ernennungsrecht jede Mitwirkung kirchlicher Kreise ausschliessen und dem Wahlrecht der Gemeinde den schon schwankenden Boden gänzlich entziehen würde. Immer wieder betont er, dass die Bistumsgüter nicht „in potestate" des Königs ständen, sondern ihm nur „ad defendendum et tuendum" kommendiert seien[2]. Gelang es ihm, das auf die potestas regia über die Bistumsgüter sich immer mehr stützende Ernennungsrecht des Königs zu beseitigen und seine Beteiligung auf das alte Zustimmungsrecht herabzudrücken, so war die Wahlfreiheit gesichert, andrerseits aber auch zugleich ein zweites Ziel erreicht, um das er schon längst kämpfte: die Wiederherstellung der alten Metropolitangewalt.

Wie schon oben[3] gesagt, war bei der Reorganisation des Metropolitanverbandes dem Metropoliten und dessen Suffraganen ihre wichtigste Befugnis, die entscheidende Beteiligung

[1]) Wir kommen hierauf noch einmal ausführlicher zurück.

[2]) Vgl. De ord. pal. (M. G., Cap. II, 517 ff.) c. 9: „. . . quia res ecclesiasticas divino iudicio tuendas et defensandas suscepit (rex) . . ." Ep. I ad Lud. III (Migne 126, 110 ff.) c. 1: „ut secundum ministerium vestrum res et facultates ecclesiae, quas ad defendendum et tuendum vobis dominus commendavit, suae dispositioni committatis . . ."; c. 4: „Sunt qui dicunt, . . . quia res ecclesiasticae episcopiorum in vestra sint potestate, ut cuicumque volueritis eas donetis."

[3]) Seite 72.

bei der Bistumsbesetzung nicht wiedergegeben worden. So ganz konnte man aber ihrer Mitwirkung nicht entraten. Sie mussten den vom König Ernannten oder Bestätigten die Hände auflegen und die bischöfliche Weihe erteilen. Nach königlicher Auffassung stand zwar dem Herrscher die Prüfung des Wahlvorgangs und der kirchlichen Eigenschaften des Gewählten zu. Aber auch eine — von der Reformpartei ausschliesslich verlangte — Prüfung seitens der Bischöfe konnte sowohl bei Ernennung wie bei Wahl nicht gänzlich ausgeschlossen werden[1], wenn sie auch tatkräftigen Herrschern gegenüber wohl ohne Einfluss sein durfte. Indes gerade die politischen Wirren unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen begünstigten die Bestrebungen der Metropoliten, ihr Mitwirkungsrecht wieder geltend zu machen. Nicht um die Freiheit der Wahlen im Sinn der radikalen Reformpartei ist es Hinkmar zu tun; er erkennt bereitwillig das Zustimmungsrecht des Königs an. Nur das absolute Ernennungsrecht, zumal wenn es aus dem angemassten Verfügungsrecht des Königs über die Güter der bischöflichen Kirche gefolgert wird, bekämpft er einerseits, wie andrerseits den damit eng zusammenhängenden Ausschluss des Prüfungsrechts der Bischöfe. „Ideo[2] ... consensu eius (regis) electione cleri ac plebis et approbatione episcoporum provinciae quisque ad ecclesiasticum regimen absque ulla venalitate provehi debet“, sagt er in seiner „Pfalzordnung“[3]. Die Stärkung seiner Metropolitangewalt gilt ihm alles.

Aus diesem Kampfe Hinkmars gegen das königliche Ernennungsrecht und für den Metropolitaneinfluss ragt besonders ein Fall hervor, welcher deutlich die Bestrebungen und Ziele des kühnen Erzbischofs zeigt: der Streit um die Wiederbesetzung von Beauvais (881—882).

Schon 879 hatte Hinkmar, als er für das erledigte Bis-

---

[1]) Vgl. Hinschius II, 529 f.; Imbart de la Tour 49 ff.; Lesne a. a. O. 112.

[2]) Die ausgelassenen Worte sind die S. 89, 2 zitierten.

[3]) c. 9 (a. a. O.).

tum Noyon freie Wahl verlangte, mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Da Noyon der Spielball wilder Intrigen und Parteikämpfe war, wollten die gemeinsam regierenden Könige Ludwig III. und Karlmann auf Anraten der Hofpartei, die einen der ihrigen auf dem Bischofsstuhl zu sehen wünschte, selbst ernennen. Hinkmar wehrte sich dagegen und liess eine Wahl vornehmen, aus der Hetilo hervorging. Die Hofpartei verhinderte eine Zeit lang noch die königliche Bestätigung, 880 aber konnte Hetilo infolge Hinkmars Bemühungen geweiht werden[1]).

Viel tiefer einschneidend ist der Fall von Beauvais. Am 28. Januar 881 war Odo von Beauvais gestorben. Ludwig III. gewährte freie Wahl. Trotz der Mahnung Hinkmars, einem würdigen Manne ihre Stimme zu geben[2]), wählte Volk und Klerus einen gewissen Rodulf, welchem Hinkmar und die versammelten Bischöfe wegen Unwürdigkeit die Bestätigung versagten. Dasselbe geschah, als in einer zweiten Wahl Honorat gewählt wurde. Im April 881 trat die Generalsynode zu Fimes (Saint-Macre) dem Urteil bei und bat in einem Briefe an den König, da die Besetzung des vakanten Bistums gemäss den Kanones jetzt den Bischöfen der benachbarten Provinzen zustehe, um Genehmigung zur Vornahme derselben[3]). Anfänglich war Ludwig geneigt, den Beschlüssen beizustimmen, aber schliesslich versagte er doch, beeinflusst von seiner Umgebung, die auf das königliche Ernennungsrecht hinwies, seine Genehmigung und ernannte einen gewissen Odoaker, auf den sich auch die Stimmen von Klerus und Volk des verwaisten Bistums vereinigt hätten. Hinkmar widersetzte sich dem in einem Schreiben

---

[1]) Flodoard. hist. Rem. eccl. III, 24 (Migne 135, 234 f.; M.G. SS. XIII, 537). Vgl. Schrörs 435 und 587, 165; Dümmler a. a. O. III, 151; 199; Phillips-Vering VIII, 302; Imbart de la Tour 197.

[2]) Hincmari, Ep. ad cler. et pleb. Bellovac. (Migne 126, 258 ff.).

[3]) Das Synodalschreiben ist uns leider nicht erhalten (Dümmler a. a. O. III, 151, 3); unterrichtet werden wir über die ganzen Vorfälle durch die Briefe Hinkmars an den König (Migne 126, 110 ff.).

an den König energisch. Gemäss den Kanones von Nicaea, der Dekretale Leos I., dem Aachener Kapitular von 818 stehe die Wahl Klerus und Volk, die Konfirmation dem Metropoliten und den Bischöfen zu, der König aber habe nur ein Zustimmungsrecht. Mit Unrecht stütze er sich auf sein Schutzrecht oder gar, wie einige behaupteten, auf sein Eigentumsrecht. Auch die Wahl durch Volk und Klerus komme nicht in Betracht, denn diese hätten durch ihre schlechten Wahlen ihr Wahlrecht verloren. Odoaker sei zudem unkanonisch, ohne Gegenwart des Visitators gewählt. Die Besetzung stehe jetzt den Bischöfen zu, und dringend bitte er den König um seine Zustimmung[1]).

Vergeblich suchte Ludwig den Erzbischof durch Versprechungen zu gewinnen; vergeblich übertrug er dem Odoaker die Bistumsgüter. Hinkmar gab nicht nach und verhängte im Juli 882 nach langem Zaudern den angedrohten Bann über Odoaker. Dies brach den Widerstand des Königs und schon im August 882 konnte Hinkmar einen Brief an den neuen Hirten von Beauvais richten[2]).

Zwei Momente erhalten durch diese Vorfälle ihre scharfe Beleuchtung: die Stellung Hinkmars zum königlichen Ernennungsrechte einerseits und zu dem Gemeindewahlrecht anderseits, beide gegeben durch seine Auffassung von der Metropolitangewalt. Das ausschliessliche Ernennungsrecht des Königs, zumal wenn auf die zum Eigentum führende Verfügungsfreiheit (potestas) gestützt, verwirft er auf das Entschiedenste[3]). Nur ein Zustimmungsrecht gesteht er ihm unter Berufung auf kirchliche und weltliche Gesetze, besonders das Aachener Kirchen-

---

[1]) Migne a. a. O. 110—117.

[2]) Vgl. zu der ganzen Angelegenheit auch vor allem Schrörs 437 ff. und das Regist. Hincmari n. 501 ff. (ebd. S. 556) sowie Hefele IV, 543; Phillips-Vering VIII, 302 ff.; Imbart de la Tour 67; 198 ff. Dümmler (III, 151; 199); Hinschius (II, 527, 3) und Lesne (112 f.) erwähnen den Fall nur kurz.

[3]) Siehe die oben S. 89, 2 aus dem Briefe Hinkmars zitierten Stellen sowie deren Fortsetzung.

kapitular von 818/19 zu[1]. Die Konfirmation, die entscheidende Prüfung aber haben der Metropolit und die Bischöfe, weil sie ja auch dem Gewählten die Bischofsweihe erteilen[2]. Der Gedanke war an sich nicht neu, schon die Reformpartei zu Ludwig des Frommen Zeit, betonte das Konfirmationsrecht der Bischöfe; aber das von den Königen beanspruchte Ernennungsrecht stand damals der Durchführung dieser Gedanken noch im Wege[3]. Anders jetzt bei der Schwäche des Königtums und der erstarkten Metropolitangewalt. Nun konnten auch die richtigen Folgerungen gezogen werden, und dies hat Hinkmar getan. Er verwirft die Wahl des Rodulf. Nach königlicher Auffassung hatte nunmehr der Herrscher zu ernennen, falls er nicht eine Neuwahl gestattete. Eine Neuwahl fand statt; ob die Erlaubnis hierzu vom König oder von Hinkmar erteilt wurde, sagen die Quellen nicht; indes ist letzteres anzunehmen, wie aus dem gleich noch zu erwähnenden Schreiben an Volk und Klerus von Beauvais hervorgeht. Aber auch Honorat, welcher nun gewählt wurde, erhielt Hinkmars Bestätigung nicht. Wiederum stand nach der königlichen Anschauung die Besetzung dem König zu, da Volk und Klerus durch die „schlechte" Wahl zum zweiten Male ihre Rechte verloren hatten. Jetzt griff Hinkmar ein. Aus dem von ihm beanspruchten Konfirmationsrechte folgert er: wer zu konfirmieren hat, dem steht auch bei Wahl eines Unwürdigen die Besetzung zu. Nicht mehr der König, sondern der Metropolit und die

---

[1]) c. 3: „Attendendum est, ... qualiter hoc imperiale capitulum sacris regulis et antiquorum imperatorum legibus congruat, ostendens, quoniam ... in electione episcopi assensio regis sit, non electio, in episcoporum vero executione sit electio, sicut et ordinatio."

Hierher gehört auch das Ersuchen der Synode, wie auch Hinkmars, an den König um seine Zustimmung zu der von den Bischöfen vorzunehmenden Wahl (s. ob. S. 92).

[2]) Siehe die vorige Anm.; vgl. auch Migne 126, 311 adversus Hincmarum Laudunensem.

[3]) Vgl. die alloc. missorum (M. G. form. 549 ff.).

Suffraganbischöfe haben die früher vom König beanspruchte devolutionsartige Befugnis, das vakante Bistum zu besetzen. Und die Synode von Fimes stimmt ihm bei. Trotz des schärfsten Widerstandes Ludwigs hält er an diesem Anspruch fest, und will die vom König vorgenommene Ernennung des Odoaker welche mit einer Scheinwahl seitens des Volks und Klerus verdeckt ward, nicht anerkennen. Seine Bitte: „ut sicut sacrae leges et regulae praecipiunt, archiepiscopis et episcopis collimitanearum dioeceseon electionem concedere dignemini, ut undecumque, secundum formam regularem electionis, episcopi talem eligant, qui et sanctae ecclesiae utilis et regno proficuus et vobis fidelis ac devotus cooperator existat . . .“ [1]), begründet er mit folgenden Worten: „Quod scripsistis, vota omnium, qui morantur in Belvacensi ecclesia, in Odoacrum concordare, non est mirum, si stulti et improbi ac cupiditate caecati toties taliter agunt, non correcti de reiectione pravae suae electionis in Fromoldum [2]) et reprobato Rodulfo et a se electo Honorato sacro episcopali ordini adhuc fidei doctrina incongruo, perdiderunt electionem, sicut ostensum est illis in synodo et per sacras regulas non ulterius illorum sed episcoporum esse electionem, quam non praeire sed subsequi et non se ab ea debere excidere et nunc contra regulas et leges sine visitatore praesumpserunt electionem“ [3]).

Hinkmar überträgt also — und hierin liegt seine Bedeutung für uns — glattweg das nach königlicher Auffassung dem Herrscher zustehende „Devolutionsrecht“ auf den Metropoliten und die Bischöfe. Und dies war nicht die Schöpfung eines Augenblickes. Hinkmar muss bereits längere Zeit derartige Pläne zur Hebung seiner Metropolitangewalt gehegt haben. Wie hätte er sonst schon in dem Schreiben an Volk und

[1]) c. 1 (Migne a. a. O. 110).

[2]) 860 hatte Hinkmar die Wahl eines gewissen Fromold auf den Bischofsstuhl von Beauvais wegen Unwürdigkeit verworfen, aber Neuwahl gestattet.

[3]) c. 6 (a. a. O. 114).

Klerus von Beauvais mit der Aufforderung, die Wahl vorzunehmen, sagen können[1]): „Ich wünsche, dass ihr wisset, dass wenn ihr einen Unwürdigen uns wissentlich vorführt, eure Wahl kassiert wird gemäss der Gerechtigkeit durch unser Urteil und das unserer Mitbischöfe, und gemäss den Kanones von Laodicaea[2]) werden wir suchen, einen Mann zu wählen, welcher euren verkehrten Wünschen nicht zustimmt"?

Die Begründung dieser Ansprüche ist äusserst schwach. Er legt den Quellen, auf die er sich beruft, einen Sinn unter, welchen sie nicht haben; die angezogenen kirchlichen und staatlichen Gesetze sprechen den Bischöfen nur das Prüfungsrecht zu, nicht aber das Besetzungsrecht bei Wahl eines Unwürdigen. Nach kirchlichem Rechte hatte gemäss dem Prinzip der Volkswahl, wie wir gesehen, eine zweite Wahl zu erfolgen, eine Entziehung dieses Rechts zur Strafe kennt es nicht; nach staatlichem Rechte stand dem König das Besetzungsrecht zu, der aus besonderer Gnade eine Neuwahl gewähren konnte. Hinkmar aber beansprucht diese Rechte des Königs für sich. Wie sehr er sich zu dem geltenden Rechte in Gegensatz stellte, fühlte er recht wohl; nur zögernd, nachdem auch die zweite Wahl schlecht ausgefallen war, sucht er seine Ansprüche durchzusetzen.

Bei der Frage der Doppelwahlen scheint er sich dagegen auffallenderweise in dem Rahmen des bisherigen Rechts zu halten und gemäss der Dekretale Leos[3]) nur das Entscheidungsrecht unter den Gewählten zu beanspruchen, nicht aber das vom König ausgeübte Recht, eventuell einen Dritten zu ernennen[4]). Dafür, dass er auch dieses getan hat, fehlen die

---

[1]) Ep. ad cler. et pleb. Bellovac. (Migne 126, 260 f.).

[2]) Mansi II, 563 ff. Kan. 12 (= c. 4 D. 24) spricht allerdings dem Metropoliten und den benachbarten Bischöfen sogar das Ernennungsrecht zu, da nach Kan. 13 überhaupt keine Wahl durch das Volk erfolgen soll.

[3]) Siehe oben S. 15.

[4]) Vgl. die noch unten zu erwähnende Stelle aus seiner Schrift

Belege. Ja, die Quellen scheinen sogar dagegen zu sprechen. Denn in seiner erwähnten Schrift „De ecclesiis et capellis" beruft er sich zur Begründung seines Anspruchs, bei Vorschlag eines Unwürdigen frei ernennen zu dürfen, gerade auf die Dekretale Leos. Hätte er auch bei Doppelwahlen freie Ernennung beansprucht, so wäre durch die Berufung hierauf die Begründung leichter gewesen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass zwischen der Abfassung seiner Schrift und den Vorfällen von Beauvais rund 20 Jahre liegen, in denen sich die Ansicht Hinkmars, zumal es sich um Steigerung seiner Macht handelte, wohl geändert haben kann. Gerade aus seiner späteren Auffassung von dem Wahlrechte der Gemeinde liesse sich dieses entnehmen. Doch bleibt alles nur Vermutung.

Das Wahlrecht des Klerus und Volkes ist ihm nämlich nichts weiteres als ein blosses Vorschlagsrecht, ein Präsentationsrecht[1]) an die Bischöfe, die eigentliche Besetzung stehe diesen zu[2]). Derartige Bestrebungen, die Mitwirkung der Gemeinde möglichst zu beschränken, sind nicht neu. Sie mussten bei der Neigung des Episkopats hierzu von neuem erwachen, sobald dessen Macht dem Königtum gegenüber zu steigen begann.

Können wir nun die Rechte, welche Hinkmar für sich und seine Bischöfe bei Wahl eines Unwürdigen beansprucht, als Devolutionsrecht bezeichnen? Im allgemeinen entsprechen diese Befugnisse ja dem Begriff des Devolutionsrechts weit mehr,

---

„De ecclesiis et capellis" (bei Stutz I, 292, 41), wo er die Anordnung Leos fast wörtlich anführt. Vgl. auch Migne 126, 311 f. adversus Hincmarum Laudunensem. Vgl. ferner Schrörs 319; Imbart de la Tour 67.

[1]) Imbart de la Tour 68 geht zu weit, wenn er die Wahl des Volkes sogar nur eine Anfrage sein lässt.

[2]) Vgl. z. B. Ep. ad cler. et pleb. Bellovac. cit. (s. oben S. 95); Ep. I ad Lud. III c. 3 cit. (s. oben S. 93, 1).

Dies ist auch neben der S. 94, 2 angeführten Tatsache der Grund, weshalb ich annehme, dass nach Verwerfung der Wahl Rodulfs Hinkmar, nicht der König, eine Neuwahl gestattet hat.

als die vom König ausgeübten [1]). Der Metropolit und die Bischöfe, an sich nicht zur Verleihung berechtigt, treten in das Besetzungsrecht der Gemeinde, welche wegen Wahl eines Unwürdigen ihre Befugnis zur Strafe verloren hat, ein und ernennen selbst einen Bischof. Allerdings ist dieses Recht ebenfalls kein selbständiges, sondern fliesst nach Hinkmars Auffassung aus der Metropolitangewalt, aus seinem Prüfungs- und Bestätigungsrecht. Ist es schon deshalb gewagt, hier von einem Devolutionsrecht zu sprechen [2]), so kommt noch hinzu, dass jene Befugnisse, anders wie die des Königs, objektiv gar keine Rechte sind, sondern sich als eine unbefugte Ausdehnung des Prüfungs- und Bestätigungsrechts darstellen, welche weder in den kirchlichen und staatlichen Gesetzen, noch auch in der Metropolitangewalt einen Anhalt findet. Man kann also hier höchstens von devolutionsartigen Eingriffen in das kirchliche Wahlrecht der Gemeinde reden.

Die ganzen Vorfälle sind nur in so fern von grosser Bedeutung, als sie uns zeigen, wie lebendig der Devolutionsgedanke durch das königliche Recht geworden war, wie nahe es lag, die vom König beanspruchten Rechte auf die Kirche zu übertragen. Dies vermochte aber kein auch noch so mächtiger Metropolit auf die Dauer durchzusetzen. Hierzu bedurfte es, zumal einem erstarkten Königtum gegenüber, einer ebenbürtigen Macht, die nur noch im Papsttum gefunden werden konnte. Allerdings hielt, ja steigerte sich noch kurze Zeit die Metropolitangewalt, zumal den Bischöfen gegenüber —, Stephan VI. (885—891) verlieh sogar dem Erzbischof von Narbonne mit Ausschluss seiner Komprovinzialen eine Art Devolutionsrecht für den Fall, dass sich in einem vakanten Suffraganbistum kein geeigneter Kandidat fände [3]) —, unter dem Einfluss Pseudo-Isidors aber sowie der wachsenden Macht der Bischöfe, des

---

[1]) Vgl. auch oben S. 85 f.

[2]) Wie Mast, Die Stellung der Erzbischöfe (Freiburg 1847) 96; Hinschius II, 528.

[3]) Migne 129, 856. Vgl. auch Imbart de la Tour 207 f.

deutschen Königtums und der Grossen in Frankreich starb sie immer mehr ab.

Ihr Erbe schien das Papsttum werden zu sollen. Noch im Anfang des 9. Jahrhunderts nur der erste Reichsmetropolit, war der Papst bis zum Ende desselben Jahrhunderts zu einer vordem unerreichten Höhe der Macht gestiegen, die ihm bald auch einen bisher unbekannten Einfluss auf die Wahlen gewähren sollte. Grundsätzlich hielt das Papsttum an dem Wahlrecht von Klerus und Volk fest und bekämpfte zumal in der Person Nikolaus' I. das Ernennungsrecht des Königs auf das schärfste[1]), wenn es ihm auch ein Zustimmungsrecht nicht versagte[2]). Aber auch sich selbst sprach es noch kein Ernennungsrecht zu. Nur in zwei Punkten machte es seinen Einfluss bei der Besetzung der Bistümer von jetzt an dauernd geltend: bei Translation und Deposition von Bischöfen ist die Erlaubnis des Papstes erforderlich[3]). Gestützt ward dieser Anspruch auf den Grundsatz der in ihrer Echtheit nicht angefochtenen und bald zu allgemeiner Anerkennung gelangten[4]) Dekretalen Pseudo-Isidors, dass jede causa maior vor den Richterstuhl des Papstes gehöre[5]). Ist der Papst aber oberster Richter, dann kann auch bei strittigen Wahlen an ihn als Entscheidungsinstanz appelliert werden. Und in der Tat beginnen im Laufe des 9. Jahrhunderts die interessierten Parteien sich an den Papst zu wenden, sei es, dass eine Doppelwahl erfolgt oder sonstige Unregelmässigkeiten vorgekommen waren[6]). In die Wahl selbst aber mischen sich

[1]) Vgl. z. B. Ep. Nic. 63—65 (Mansi XV, 349 ff.); Ep. 55 (a. a. O. 329 f.). Vgl. auch Hauck II, 543 f.

[2]) Siehe oben S. 84, 3; Imbart de la Tour 136 f. Nur Johannes VIII. war zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. Vgl. Hauck 558.

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 141 ff. Es sei nur an die bekannten Streitigkeiten bezüglich Ebos und Hinkmars sowie an die Angelegenheit Rothads von Soissons erinnert.

[4]) Hinschius II, 13 f.

[5]) Vgl. Ep. Nic. I. ad episc. Gall. (Mansi XV, 693 ff.).

[6]) Vgl. Imbart de la Tour 147 f.; 159.

die Päpste noch nicht, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, aus ihrer anerkannten Stellung als Wächter der Kanones[1]) ihrer schon jetzt betonten plenitudo potestatis[2]) auch ein Ernennungs- oder wenigstens ein Devolutionsrecht herzuleiten. Es findet sich aber nicht das geringste Anzeichen hierfür[3]). Selbst bei Doppelwahlen hält sich der Papst an Leos bekannte Verordnung, wie der Fall von Lausanne 878 zeigt, wo Johannes VIII. sich für einen der Kandidaten, Hieronymus, entscheidet[4]).

Die überragende Stellung des Papsttums zeigt sich besonders auch darin, dass seine Einmischung in die Befugnisse des Metropoliten zwar als Ausnahme, aber nicht als ein rechtswidriger und darum nichtiger Eingriff aufgefasst wird. Folgende zwei Vorfälle charakterisieren dies deutlich. 881 hatte Karl der Dicke einen gewissen Optandus zum Bischof von Genf wählen lassen; als sich der Erzbischof von Vienne weigerte, ihn, weil nicht der Diözese angehörig, zu weihen, wandte sich Karl an Johannes VIII., und dieser erteilte dem Optandus selbst die Weihe[5]). Zweifellos war dies ein bisher unbekannter Eingriff in die Rechte des Metropoliten; der Papst ist sich dessen auch bewusst und sucht seine Handlungsweise durch die Weigerung des Erzbischofs und die Länge der Vakanz zu rechtfertigen; er hält sie selbst nicht für sein Recht, sondern für eine Ausnahmemassregel; denn ausdrücklich hebt er hervor: „salvo deinceps privilegio eiusdem loci antiquae propriae metropolis". Indes wird die Erteilung der Ordination doch als gültig angesehen. Von einer „Devolution der Ordination"[6]) kann aber nach dem Gesagten keine Rede sein[7]), zu-

---

[1]) Hinschius II, 9.

[2]) Schon Nikolaus I. sagt, der Papst könne „cuncta disponere, ordinare atque definire" (Migne 119, 790).

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 138 und 154.

[4]) Migne 126, 788.

[5]) Migne 126, 947. Vgl. auch Imbart de la Tour 152.

[6]) Mast a. a. O. S. 100 und 80.

[7]) Vgl. auch Imbart de la Tour 136.

mal dieses päpstliche Vorgehen gar keinen strafenden Charakter trägt. Dasselbe gilt von der Weihe, welche 889 Stephan VI. dem Bischof Teutbold von Langres nach zweimaliger, aber vergeblicher Aufforderung an den Metropoliten erteilte. Auch hier wird die Klausel „salvo iure etc." beigesetzt[1]).

Die Päpste zogen demnach im 9. Jahrhundert noch nicht die Konsequenzen, welche sich aus ihrer zu immer allgemeinerer Anerkennung gelangten Stellung hätten ziehen lassen[2]). Das verblieb einer weit späteren Zeit. Vielleicht wäre es schon bald dazu gekommen, wenn das Papsttum nicht im 10. Jahrhundert unter teilweiser Entartung seiner Träger seiner völligen Unfreiheit entgegengegangen wäre.

Werfen wir noch einen Blick auf die Abteien, welche infolge ihres Reichtums, der hohen politischen Stellung ihrer Vorsteher schon längst nicht mehr zu den niederen Kirchen gerechnet wurden, sondern den Bistümern ebenbürtig zu werden drohten. Wir hatten gesehen[3]), dass zwei Momente die Geltendmachung der devolutionsartigen Bestimmung in der Benediktinerregel so gut wie ausschlossen: das von den Bischöfen angemasste Ernennungsrecht und das Eigenkirchenrecht bei den Eigenklöstern. Bezüglich der letzteren gilt das oben Gesagte auch für diese Zeit. Es war zwar zu Beginn dieser Periode das Ernennungsrecht der Bischöfe verschwunden, und die freie Wahl erkämpft[4]), dafür drohte aber eine andere Gefahr, welcher die freien Abteien erliegen sollten. Noch weit mehr als die Bistümer[5]) gerieten die Klöster in ein

---

1) Migne 135, 264 f. Vgl. Imbart de la Tour a. a. O.

2) Imbart de la Tour 166.

3) Siehe oben S. 67 ff.

4) Vgl. Kirchenkapitular von 818/819 c. 5 (M. G. Capit. I, 276): „Monachorum siquidem causam qualiter . . . disposuerimus et quomodo ex se ipsis sibi eligendi Abbates licentiam dederimus . . . confirmavimus."

5) Siehe oben S. 87 ff.

Abhängigkeitsverhältnis vom König[1]). Um sich zu schützen, traten sie durch die Person des Abtes, der sich dem Schutzherrn kommendieren musste, in dessen Muntschaft, wodurch das Kloster Königsschutz, sein Besitz die Rechtsstellung des Königsgutes genoss[2]). Es war damit aber der Weg gebahnt, auch diese Klöster wie die Eigenklöster des Königs zu behandeln; schon der gemeinsame Name monasteria regia zeigt dies. Daraus floss das Recht des Königs, über die Klöster zu verfügen, sie besonders zu Leiherecht zu vergeben[3]), ferner aber auch das Recht, den Abt zu ernennen. Zwar wurde wiederholt freie Abtswahl als Norm festgesetzt, aber noch weniger als die freie Bischofswahl innegehalten. Ein Prüfungsrecht seitens des Bischofs, welcher die Benediktion zu erteilen hatte, konnte wohl nicht ausgeschlossen werden (wenn es sich dort, wo Laienäbte waren, nicht ganz erübrigte), aber an die Ausübung einer devolutionsartigen Befugnis war unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts nicht mehr zu denken.

§ 7.

b) Niedere Kirchenämter.

Wie wir sahen[4]), hatten die Grundherrn in der Zeit allgemeiner Auflösung ihre aus dem Eigenkirchenwesen fliessenden Ansprüche, zumal die Ernennung der Geistlichen betreffend, durchzusetzen vermocht, während die Bischöfe ohnmächtig waren, dem zu steuern. Gerade die Säkularisationen kirchlicher Güter unter Karl Martell führten zu einer gewaltigen Ausdehnung des den kirchlichen Anschauungen so feindlichen

---

[1]) Bezüglich der traurigen Lage der Klöster Frankreichs im 10. und auch im 11. Jahrhundert vgl. Luchaire 275 ff.

[2]) Vgl. Werminghoff I, 97.

[3]) Es sei nur an den Kampf der Kirche gegen die Laienäbte erinnert. Vergleiche die Aufzählung der Klöster in Laienhänden in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bei Hauck II, 598, 2.

[4]) Siehe oben S. 66.

germanischen Rechts. Denn dadurch, dass die Bistumsgüter, oft auch mit ihren Kirchen und Kapellen, zu Leiherecht vergeben — die Grundlage des Lehenswesens — und letztere als geliehene bischöfliche Eigenkirchen aufgefasst wurden, verfielen sie dem Eigenkirchenrecht mit all seinen Folgen, besonders der der Stellung des Grundherrn zum Kleriker[1]).

Standen sich somit zwei Faktoren — Bischof und Grundherr — gegenüber, deren beider Ansprüche zwar einander diametral entgegengesetzt waren, aber doch der Begründung nicht entbehrten — die des einen lag im alten kirchlichen Recht, die des anderen in einer urgermanischen Rechtsanschauung —, die aufzugeben keiner gesonnen war, so konnte die dringend notwendige Vermittlung zwischen beiden nur von einer Seite erfolgen, die nicht ausschliesslich die Interessen des einen oder anderen zu vertreten hatte, sondern die beider in sich vereinigte. Und dies war das Königtum; als Grossgrundbesitzer[2]) stand es auf Seite der Grundherren, als Hüter der staatlichen und kirchlichen Ordnung neigte es sich den Bischöfen zu[3]). Ihm erwuchs die Aufgabe, neben der Wiederherstellung der zerrütteten staatlichen und kirchlichen Ordnung auch die Frage des Eigenkirchenwesens in einer beide Teile befriedigenden Weise zu lösen.

So sehen wir, dass sich alsbald Pippin — nachdem schon das Concilium Germanicum von 742 (Kan. 3) durch das Gebot: Jeder Priester ist seinem Diözesanbischof unterworfen[4]), versucht hatte, den bischöflichen Einfluss auf die Geistlichen an

---

[1]) Stutz I, 183; 193.

[2]) War ja der König zu einer Zeit, wo man noch keine Trennung von Staats- und königlichem Hausvermögen kannte und daher alle Kirchen auf fiskalischen oder königlichen Privatgütern in gleicher Weise als Eigenkirchen behandelte, der grösste Eigenkirchenherr. (Vgl. ebd. 154 ff.)

[3]) Stutz, Eigenkirche 21.

[4]) M. G. Con. II, 3; vgl. Hefele III, 499. Von neuem wurde dies eingeschärft in Kan. 8 des Konzils zu Verneuil 755 (M. G. Cap. I, 33; vgl. Hefele 589).

den Eigenkirchen wieder herzustellen — an Papst Zacharias um Rat zwecks Regelung der Eigenkirchenfrage wendet[1]). Der Papst musste sich bald überzeugen, dass diese germanische Anschauung nicht mehr zu beseitigen wäre, und so kam er denn, nachdem er anfänglich die strengen Vorschriften des kanonischen Rechts hatte durchführen wollen, zu einem tolerari posse der Eigenkirche und der Rechte des Grundherrn an ihr; stillschweigend erkennt er die Befugnis, den Kleriker zu ernennen, an, nur solle eine Prüfung seitens des Bischofs vorangehen[2]). Definitiv gelöst aber war damit die Frage noch nicht, vielmehr nur angeschnitten. Die endgültige Regelung verblieb auch hier Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr., welche auf der gegebenen Bahn fortschritten.

Karls d. Gr. Eigenkirchengesetzgebung, welche bei seiner weltumspannenden Stellung die Aufnahme des Eigenkirchenwesens in das Kirchenrecht des Abendlandes bedeutet[3]), hatte drei Ziele im Auge[4]): die Sicherung des Bestandes der Eigenkirche, die Hebung der Stellung des Geistlichen an der Eigenkirche und seine Unterordnung unter den Bischof. Das erste suchte man dadurch zu erreichen, dass die Realteilung der Eigenkirche durch mehrere Miterben verboten, eine entsprechende Dotierung verlangt und dem Bischof zwar keine Verwaltungsrechte, wohl aber die Aufsicht über die Eigenkirchen eingeräumt wurde. Von dem zweiten und dritten Gesichtspunkte ausgehend, wiederholte Karl die alten Vorschriften über die Pflicht der Kleriker dem Bischof gegenüber zur Unterord-

---

[1]) Vgl. Hauck II, 8 ff.; Stutz I, 216 ff. und 221 f.

[2]) Die entsprechende Bestimmung der sogenannten Synodalstatuten des hl. Bonifatius: „Ut laici presbyteros non eiiciant de ecclesiis, nec mittere praesumant sine consensu episcoporum suorum" (Mansi XII, 383) gehört in Wahrheit dem Anfang des 9. Jahrhunderts an; vgl. Werminghoff im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXVI, 1901, S. 667 f.

[3]) Stutz I, 223.

[4]) Ebd. 223 ff.; 228 ff.; 233 ff. Vgl. auch „Eigenkirche" 21 f.

nung, Rechenschaftslegung, zum Besuch der Synoden und bischöflichen Gerichtstage. Besonders aber wandte er sich gegen die freie Ernennung seitens der Grundherrn. Es wurde, gleichfalls im Anschluss an ältere Bestimmungen, zumal an den Brief Zacharias' sowie an ein schon bestehendes Gewohnheitsrecht[1]), die Einwilligung (also ein Prüfungs- und Zurückweisungsrecht) des Bischofs zum Empfange einer Kirche vorgeschrieben[2]) und damit den Ansprüchen sowohl der Grundherren, wie der Bischöfe Genüge geleistet: dem Grundherrn stand die entscheidende Bestimmung des Klerikers zu, der Bischof, welcher die Weihe und Anstellung, d. h. die kirchliche Autorisation vorzunehmen hatte, konnte verhindern, dass ein Unwürdiger oder Ungeeigneter die Kirche erhielt. Auch die freie Entlassung der Eigenkirchengeistlichen durch die Grundherren wurde, allerdings erst am Ende der Regierung Karls, verboten und von der Genehmigung des Bischofs abhängig gemacht.

Ebenso wie wir es bezüglich der Bistumsbesetzung ge-

---

[1]) Dies setzt ein Brief Karls an seine italienischen Beamten voraus, worin er sie tadelt: „ita ut presbyteros nescio qua temeritate presentari episcopis denegetis“ (M. G. Cap. I. 203); vgl. Stutz I, 229.

[2]) Kapitular von 769 (M. G. Cap. I, 45): „ut nemo accipiat ecclesiam infra parrochiam sine consensu episcopi sui nec de una ad aliam transeat.“

An sich bleibt auch in der Folgezeit der Grundherr der Verleiher der Kirche; er ist es, welcher presbyteros ponit, ordinat, constituit, ecclesiam dat (vgl. Hinschius II, 626, 5), während der Bischof dem Kleriker nur die Weihe erteilt und die Befugnis gibt, den kirchlichen Dienst zu versehen. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht (Wien 1894) S. 31, sieht allerdings in der Konsenserteilung seitens des Bischofs die eigentliche Anstellung. Zweifellos soll Bischof und Grundherr zusammenwirken, das Hauptgewicht aber liegt, wie sich aus der geschichtlichen (auch späteren) Entwicklung ergibt, in der Befugnis des Grundherrn. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle, Paris 1900, nimmt, sogar schon für die ältere Zeit, eine doppelte Investitur, eine kirchliche und eine weltliche an. Gegen ihn Stutz in den Gött. Gel. Anz. 1904, S. 1 ff., bes. S. 52 ff., welcher in seinem „Benefizialwesen“ schon Wahrmunds Ansichten berücksichtigt und berichtigt hat.

sehen haben, macht sich auch hier nach Karls d. Gr. Tode ein Umschwung geltend. Beide, Bischof wie Grundherr suchen ihren Einfluss zu erweitern, die anerkannten Rechte des anderen zu schmälern. Zumal die Bischöfe benutzten das ihnen eingeräumte Zustimmungsrecht, um den Grundherrn die Ausübung ihrer Befugnisse nach Möglichkeit zu erschweren und zu verleiden[1]) und so allmählich ihr Zustimmungsrecht zu einem freien Ernennungsrechte umzuwandeln[2]).

Ludwig d. Fr. sah sich daher alsbald gezwungen, die wieder aufgerollte Eigenkirchenfrage von neuem zu lösen und beiden Teilen entgegenzukommen. In dem grossen Kirchenkapitular von 818/819[3]), welches den Höhepunkt der Eigenkirchengesetzgebung bildet[4]), wird entsprechend den 29 capitula proprie ad episcopos der Aachener Reichssynode von 817[5]) sowohl den Ansprüchen der Bischöfe, wie denen der Grundherrn Rechnung getragen[6]). Kein Unfreier soll fernerhin zum Geistlichen an der Eigenkirche ernannt werden; die Kirche selbst mindestens, als eine Art congrua für den Kleriker, mit einer ganzen zinsfreien Hufe ausgestattet werden; für diese, sowie für den Anteil am Zehnten und die Gaben der Gläubigen für die Kirche, den Kirchhof, für Pfarrhaus und Pfarrgarten soll der Priester allein geistliche Dienste verrichten; nur für sonst noch überlassenes Gut hat er seinem Herrn die schuldigen Dienste, die Leiheabgaben zu leisten. Jede derartige Kirche aber muss einen eigenen Priester haben.

Damit hatte die Kirche einen ungeahnten Erfolg errungen.

---

1) Stutz I, 239.

2) War es ihnen ja auch, am spätesten in Bayern, gelungen, die alte Wahl durch die Markgenossen, wobei sie nur eine probatio hatten, zu beseitigen und ein Ernennungsrecht geltend zu machen. Vgl. Stutz I, 202, 31 und 32.

3) c. 6, 9, 10—12 und 29 (M. G. Cap. I, 276 ff.).

4) Stutz I, 259.

5) Vgl. Hefele IV, 26 f.

6) Vgl. zum folgenden Stutz I, 248 ff.

Das kirchliche Benefizium, die Pfründe war erstritten. Der Kleriker, jetzt rechtlich geschützt, wurde unabhängig von einem oft geringen Stipendium, er besass lebenslänglich die nur durch Richterspruch entziehbare Pfründe, die Kirche mit ihrem Zubehör. Die Anstellungsform wurde nun das beneficium, die freie Leihe des fränkischen Rechts, ohne jedoch wie dieses die Kommendation und den Herrenfall zu kennen[1]).

Aber auch den Grundherrn kam man entgegen[2]). Abgesehen von einer sie befriedigenden Lösung der Zehntfrage, bleibt ihnen ihr Recht auf die Anstellung der Kleriker. Zwar können sie ohne Zustimmung und Genehmigung des Bischofs keine Geistliche ernennen oder entlassen; ausdrücklich wird jedoch festgesetzt, dass der Bischof keinen ihm zwecks Erteilung der Weihe von dem Grundherrn vorgeschlagenen Kleriker zurückweisen darf, sobald Lebensführung und Bildung den kirchlichen Anforderungen entsprechen[3]).

Die Bestrebungen einzelner Bischöfe, ihr Zustimmungsrecht durch Chikanierung der Grundherrn in ein positives Ernennungsrecht umzuwandeln, waren damit zunichte gemacht[4]), ihre Mitwirkung wieder auf das genau umschriebene Prüfungs- und Genehmigungsrecht zurückgedrängt. Ebensowenig aber wie bei Säumigkeit des Grundherrn, dem zur Ausübung seines Rechts ja nicht einmal eine Frist gesetzt ist[5]), kennt die karo-

---

[1]) Vgl. Stutz, Lehen und Pfründe a. a. O. 230 f,; KR. a. a. O. 834.

[2]) Vgl. Stutz I, 257 f.

[3]) c. 9 (a. a. O. 277): „Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur; et si laici clericos probabilis vitae et doctrinae episcopis consecrandos suisque in ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos reiiciant."

Immer und immer wieder wird an diese Bestimmung erinnert, so z. B. auf den Synoden zu Mainz 847 und 888, zu Tribur 895, zu Seligenstadt 1022 (Schannat-Hartzheim II, 156 f.; 371; 401; III, 57). Vgl. auch die von Stutz I, 275, 55—57 angegebenen.

[4]) Stutz a. a. O.

[5]) Hinschius II, 626, 5.

lingische Gesetzgebung bei Zurückweisung eines Unwürdigen eine devolutionsartige Befugnis des Bischofs, selbst einen Kleriker zu ernennen.

Sogar das Papsttum sah sich allmählich genötigt, das Eigenkirchenrecht nicht nur wie einst Zacharias zu dulden, sondern selbst, auch für Italien, anzuerkennen und aufzunehmen. Auf einer Synode zu Rom im November 826 beschäftigten sich zwei Kanones mit ihm. In dem Kanon 21[1]) wird ausdrücklich das Eigentumsrecht des Grundherrn sowie seine Befugnis, die Kirche zu verleihen, unter Wahrung des Prüfungs- und Zustimmungsrechts des Bischofs anerkannt. Im Anschluss an die Bestimmung des c. 11 des Kirchenkapitulars von 818/819, nach welchem jede nach Vorschrift dotierte Kirche einen eigenen Priester haben muss, bestimmt sodann Kanon 24, der Bischof solle, falls ein Grundherr seine Kirche verwaist und verödet lasse und trotz bischöflicher Mahnung innerhalb dreier Monate einen Priester nicht einsetze, sofort, da ihm die Aufsicht zustehe, beim Fürsten Anzeige erstatten, damit nach dessen Spruch Abhilfe geschaffen werde[2]).

---

[1]) „Monasterium vel oratorium canonice constructum a dominio constructoris invito non auferatur, liceatque illi id presbitero, cui voluerit, pro sacro officio illius dioceseos et bonae auctoritatis dimissoriae cum consensu episcopi, ne malus existat, commendare ita, ut ad placita et iuxta reverentiam ipsius episcopi oboedienter sacerdos recurrat“ (M. G. Cap. I, 374).

[2]) „Sunt quaedam pia loca . . . inventa, quae . . . sacerdotibus destituta nulloque debito ibidem resonant nec existunt officia. . . . Itaque si proprio iure ecclesiae sint subiectae, episcopus ibidem sine intermissione presbiterum cum sufficiente suae utilitatis ope constituat. Et si secularium hominum sunt iure constituta, ab episcopo illius dioceseos admoneantur; et si admoniti presbiterum infra trium mensium spatium ibidem neglexerit constituere, curam exinde habens episcopus absque neglectu principi suggerat, quatenus eius emendetur sententia“ (a. a. O. S. 375). Vgl. auch Stutz I, 259 ff.

Darauf, dass hier an eine allgemeine Präsentationsfrist von drei Monaten nicht zu denken ist, hat schon Hinschius II, 627, 1 a. E. hingewiesen.

Gerade dieser Kanon ist ein Beweis dafür, dass auch die Kirche eine devolutionsartige Befugnis des Bischofs noch nicht kennt. Nur vom Staate aus konnte man volle Abhilfe erwarten, eben weil jene Anordnungen den staatlichen Gesetzen entsprachen, die kirchlichen Zuchtmittel aber, welche dem Bischof zu Gebote standen, leicht ihre Wirkung verfehlen konnten[1].

War nun auch durch staatliche und kirchliche Gesetzgebung die Eigenkirchenfrage geregelt, so fehlte es doch unter Ludwigs Nachfolgern nicht an Streitigkeiten. Gerade die Grundherrn suchten ihre eingeschränkten Befugnisse wieder zu erlangen, so dass der Episkopat sich begnügen musste, immer und immer wieder die staatlichen Anordnungen einzuschärfen, und die Reform nur das eine im Auge haben konnte, den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen[2]. Allerdings machte sich auch in der radikal-kirchlichen Reformpartei bald eine Strömung geltend, welche das Eigenkirchenrecht überhaupt beseitigen wollte, um so unter Ausschluss des Laieneinflusses die Macht des Episkopats zu heben und die fränkische Kirche aus ihrer allgemeinen Notlage zu befreien. Griff man auf die ältere kirchliche Gesetzgebung zurück, welche dem Gründer einer Kirche gar keine Rechte oder nur das blosse Eigentum an ihr liess, und konnte man ihre Beachtung wieder durchsetzen, so war das verhasste Eigenkirchenrecht beseitigt[3]. Anfänglich tauchten nur einzelne Versuche auf, bald aber ging man systematischer vor[4]. Vielleicht wäre das Ziel erreicht und das Eigenkirchenrecht zu Falle gebracht worden, wenn nicht ein Mann aufgetreten wäre, der das Eigenkirchenrecht auf drei Jahrhunderte

---

[1]) Vgl. Stutz I, 227, 54.

[2]) Vgl. ebd. 261 ff. Vgl. auch die Zusammenstellung der Konzilien, welche das Zustimmungsrecht des Bischofs betonen bei Schindler, Zur geschichtl. Entwicklung des Laien- und geistlichen Patronats (Arch. Bd. 85 [1905] 502 ff.).

[3]) Stutz I, 280 f.

[4]) Das Nähere siehe bei Stutz I, 281 ff.

hinaus retten sollte[1]). Und dieser Mann war Hinkmar von Reims; das Mittel: seine erst vor einigen Jahren wieder aufgefundene, um 860[2]) verfasste Schrift: „De ecclesiis et capellis“.

Ohne auf den Inhalt[3]) näher einzugehen, sei hervorgehoben, dass er sich auf den Boden des geltenden Rechts stellt, das Privateigentum an Kirchen durchaus anerkennt, aber zugleich das Aufsichtsrecht des Bischofs betont und nur die unberechtigten Uebergriffe und die gewinnsüchtige Ausnützung der Kirchen seitens der Grundherren zurückweist. Bezüglich der Anstellung der Kleriker nimmt er die Bestimmung des Kapitulars von 818/819 auf, demgemäss der Bischof einen vom Grundherrn vorgeführten Kleriker von untadeligem Lebenswandel und Bildung nicht zurückweisen darf.

In der Frage aber, was geschehen soll, falls ein Unwürdiger vorgeschlagen wird, geht Hinkmar über das geltende Recht hinaus und spricht dem Bischof eine Befugnis zu, deren Berechtigung sich nicht auf ältere Bestimmungen gründen lässt. Nach dem Sinne des Kapitulars wie auch der römischen Synodalkanones darf der Bischof einen Unwürdigen zurückweisen, worauf der Grundherr einen Geeigneteren vorzuführen hat. Tut er dies nicht, hält er also an dem vom Bischof Zurückgewiesenen fest oder verleiht er die Kirche gar nicht, so kann der Bischof neben Anwendung kirchlicher Zuchtmittel nur die Staatsgewalt anrufen, um den Grundherrn zu bestrafen. Hinkmar aber beansprucht in diesem Falle für sich ein devolutionsartiges, freies Ernennungsrecht. „Si autem,“ sagt er in der erwähnten Schrift, „clerici, quos laici offerunt, vita et scientia non fuerint inventi probabiles, episcopus domui Dei dignos dispensatores provideat, quia et sancti canones iubent, ut si in civitate duo ad episcopatum electi fuerint, archiepiscopi

[1]) Ebd. 286; 295.

[2]) Ebd. 285, 20.

[3]) Den Gedankengang siehe ebd. 286 ff.

providentia is alteri praeponatur, qui maioribus studiis iuvatur et meritis[1])."

Noch verschiedentlich taucht dieser Gedanke auf. So (zwischen 845—882)[2]) in einem Briefe an den Grafen Teodulf: „. . . Si autem vis ibi habere presbyterum, adduc mihi talem clericum, qui aptus sit sacro ministerio, et ego illum inquiram et illi ecclesiam dabo et tunc illum ordinabo, si mihi talis clericus satisfactionem fecerit, quod nullum pretium inde donaverit. Et si tu ita facere non volueris, ego ordinabo, qualiter populus ibi officium habeat, usque dum ibi ordinem presbyterum. Cui si aliquod impedimentum contra divinas et humanas leges feceris, et manifestum fuerit, presbyter ibi permanebit, et tu et omnes, qui tibi consenserint, ab omni christianitate usque ad satisfactionem eritis separati[3])."

Ferner, wenn er (zwischen 854—882)[4]) an seinen Verwandten, den Grafen Bertram von Tardenois schreibt: „Item pro loco vacante sine presbytero, ubi s. Patricia requiescit, monens, ut quantocius ministris ecclesiasticis clericum sacro ministerio aptum ostendat, qui valeat ibi ordinari, sciens pro certo, quia post ordinationem, quae fieri debebat in proximo, ipsum locum sine presbytero non dimitteret, quia nec cum mercennario nec sine pastore proprio ipsos homines audebat dimittere; et si ipse non praesentaverit eum, qui dignus possit inveniri, ille ordinaturus esset, qualem meliorem potuisset invenire[5])."

Schliesslich sei noch aus der von Hinkmar im Jahre 874 abgehaltenen Reimser Synode Kanon 5 angeführt: „. . . Ipsi enim scitis, quia nemo fidelis in parochia nostra in sua ecclesia sine presbytero esse cupit, et sine ordinatione episcopali presbyterum ibi habere non potest, quapropter quisque defuncto

---

[1]) Bei Stutz I, 292, 41.

[2]) Reg. Hincm. n. 534 (Schrörs 558).

[3]) Flod. hist. Rem. III, c. 26 (M. G. SS. XIII, 542; Migne 135, 242 f.).

[4]) Reg. Hincm. n. 544 (a. a. O. 559).

[5]) Flod. hist. Rem. III, c. 26 (a. a. O. 545; a. a. O. 246 f.).

presbytero in sua ecclesia presbyterum petit. Apud quem clericum bonum quaesiero, ut illi presbyterum ordinem, ipse clericum bonum quaeret; si eum bonum mihi adduxerit, ordinabo illum; sin autem, alium requiram et ipse tamdiu clericum bonum quaeret, usque dum convenientem ordini sacro inveniat[1]."

Die Analogie von Hinkmars Verhalten in diesen Fällen mit dem bei Wahl eines Unwürdigen zum Bischof ist offensichtlich; zeitlich treten jedoch seine Ansprüche bei den niederen Kirchen weit früher auf, als bei den höheren. Geschieht dies nun in Uebertragung oder analoger Anwendung der devolutionsartigen Befugnisse des Königs bei Bischofswahlen, wie wir es Hinkmar im Falle von Beauvais tun sahen? Man könnte zu dieser Vermutung kommen. Dagegen spricht aber gerade die Priorität des Anspruches bei Eigenkirchen vor dem bei Wahlen. Es dürfte daher nur ein rein äusserlicher Zusammenhang zwischen beiden vorhanden sein, dessen Grund höchstens in der Ausdehnung des Prüfungsrechtes zu finden wäre. Das eine aber haben sie gemeinsam: beider Ansprüche Begründung ist äusserst schwach, hier wie dort findet sich kein Anhalt im geltenden Recht, das Hinkmar vielmehr, wie aus den zitierten Briefen hervorgeht, tendenziös umdeutet[2]. Besonders die Berufung auf die Dekretale Leos muss als verfehlt bezeichnet werden. Daraus könnte höchstens das Recht hergeleitet werden, den Grundherrn zu zwingen, nach Vorschlag eines Unwürdigen, weitere Personen vorzuführen, aus denen dann der Bischof die geeignetste auswählt. Ein devolutionsartiges Ernennungsrecht aus der Anordnung des Papstes herauslesen zu wollen, ist eine völlig unberechtigte Interpretation. Hinkmar ist sich dessen auch wohl bewusst; denn ebenso wie bei Wahl eines Unwürdigen zum Bischof macht er auch hier nur zögernd, bei mehrmaliger erfolgloser Präsentation, von dem in Anspruch genommenen freien Ernennungsrechte Gebrauch[3].

---

[1]) Mansi XV, 496.

[2]) Stutz I, 294, 44.

[3]) So auch Stutz I, 292, 41 a. E.

Auffallend ist es, dass Hinkmar, der wie keiner seiner Zeitgenossen die kirchlichen Bestimmungen der Vergangenheit kannte, der Kanon des 9. toletanischen Konzils[1]), in welchem er leicht eine Begründung seiner Ansprüche hätte finden können, entgangen ist, zumal er das 3. Konzil von Toledo in seiner Schrift „De ecclesiis et capellis" anführt.

Bezüglich der Frage, ob diese von Hinkmar beanspruchten Befugnisse als ein Devolutionsrecht bezeichnet werden dürfen, kann auf das verwiesen werden, was über die von ihm angemassten Rechte bei unkanonischer Bischofswahl ausgeführt wurde[2]). Denn hier wie dort entsprechen jene Befugnisse im allgemeinen dem Devolutionsbegriffe: der Bischof, an sich nach staatlichem und kirchlichem Rechte nicht zur Verleihung berechtigt[3]), tritt in das Besetzungsrecht des Grundherrn ein, welchem Hinkmar dieses Recht zur Strafe wegen unkanonischer Präsentation abspricht, und ernennt und weiht selbst frei. Hier wie dort sind jedoch andrerseits diese Befugnisse objektiv gleichfalls keine Rechte, sondern nur eine unbefugte Ausdehnung des Prüfungs- und Bestätigungsrechts. Demnach lässt sich auch in diesem Falle Hinkmars Verhalten nur als ein devolutionsartiger Eingriff in die staatlich und kirchlich anerkannten Rechte des Grundherrn bezeichnen.

---

[1]) Siehe oben S. 61 ff. und 63, 2.

[2]) Siehe oben S. 96 f.

[3]) Man könnte aus den Worten in dem Brief an Teodulf: „et ego illum inquiram et ego illi ecclesiam dabo" schliessen, dass Hinkmar für sich das Verleihungsrecht beanspruche, dem Grundherrn nur ein reines Vorschlagsrecht lasse (so auch Wahrmund 31, 19). Aber dies würde mit seiner Stellung zum Eigenkirchenrecht völlig in Widerspruch stehen. Es soll in den Worten wohl nur eine Anerkennung des vorgeschlagenen Klerikers oder vielleicht eine Art missio canonica liegen; denn obwohl der Eigenpriester nicht kraft kirchlichen Auftrages den kirchlichen Dienst versah, sondern kraft der im Leihevertrag dem Grundherrn gegenüber übernommenen Verpflichtung, bedurfte er doch einer kirchlichen Autorisation, die ihm durch die Weihe oder durch den consensus des Bischofs erteilt wurde. Vgl. oben S. 104, 2.

Die Bedeutung der von Hinkmar beanspruchten Rechte, die ja sonst nur ein vereinzelter Versuch geblieben sind, liegt indes darin, dass sie dafür vorbildlich sein konnten, auf welchem Wege die Kirche — wenn es ihr erst einmal gelang, das Eigenkirchenrecht und damit den massgebenden Einfluss der Laien zu beseitigen — vorzugehen hatte, um die an sich berechtigte Mitwirkung des Grundherrn bei Besetzung der niederen Kirchenämter mit den kirchlichen Anforderungen zu vereinigen. Vorderhand aber dachte noch niemand daran. Im Gegenteil. Wie schon gesagt, Hinkmars Schrift rettete das Eigenkirchenrecht auf lange Zeit hinaus. Ja, es sollte sogar neue Eroberungen machen.

Wie stand es nun mit den übrigen niederen Kirchen?

Ohne auf die Entwicklung hier näher eingehen zu können, sei nur kurz folgendes hervorgehoben[1]). Bald nach dem Sieg des Eigenkirchengedankens gelangen auch die bischöflichen Landkirchen allmählich dem Bischof gegenüber in dieselbe Lage, wie die Eigenkirchen den Grundherrn gegenüber. Die bisherige Zentralverwaltung hört auf, der Klerus erhält durch die dadurch eintretende Dezentralisation die ersehnte Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Veranlasst wird diese Bewegung sowohl durch den allgemeinen Uebergang zur Naturalwirtschaft als auch besonders durch das sich immer weiter ausdehnende Eigenkirchenwesen. Die Vermögens- und Verwaltungseinheit zieht sich zunächst auf die Stadtkirchen, dann auf die Kathedrale zurück, bis sie auch hier ins Wanken gerät, bis das Kathedralgut in bischöfliches Tafelgut und in Kapitelgut, dieses zerlegt in einzelne Pfründen, geteilt wird. Die bischöflichen Kirchen werden fortan als Eigenkirchen des Bischofs, dieser als ihr Grundherr betrachtet; ihre Verleihung erfolgt daher gleichfalls zu Pfründenrecht. Im Anfang des 9. Jahrhunderts ist die Entwicklung so gut wie abgeschlossen. Auch das Papsttum schliesst sich ihr an, indem es auf der römi-

[1]) Ausführlich siehe bei Stutz I, 296—371.

schen Synode von 826 in dem schon erwähnten Kanon[1]) die Eigenkirchen der Laien mit den bischöflichen Kirchen auf eine Stufe stellt. Das Recht und die Pflicht zur Leitung und Besetzung der Kirchen ist nun nicht mehr ein Ausfluss der bischöflichen Jurisdiktion, sondern des Eigentums, welches dem Bistum an den bischöflichen Kirchen zusteht. So war der weltlichen (privaten und königlichen) und der schon lange blühenden klösterlichen Eigenherrschaft noch eine dritte, die bischöfliche, zur Seite getreten. Damit aber standen, abgesehen vielleicht von unbedeutenden Kapellen, alle niederen Kirchen unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts, bis dieses erst im 12. Jahrhundert durch das Papsttum zu Falle gebracht wurde[2]).

Wie sich aus dem vorstehenden ergibt, ist die Karolingerzeit für die Geschichte des Devolutionsrechts überaus bedeutungsvoll geworden. In ihr zeigt sich die eine der beiden Wurzeln des Devolutionsrechts, in ihr begegnen uns die ersten zielbewussten Versuche, ein kirchliches Devolutionsrecht geltend zu machen. Das karolingische Staatskirchenrecht ist es, woraus zusammen mit der aus dem Primat fliessenden plenitudo potestatis des Papstes — welcher Einfluss diesen beiden Faktoren zuzuschreiben ist, wird sich weiter unten ergeben — erwachsen sollte. Der Gedanke, dem wir schon unter den Merowingern begegnet sind[3]), dass die Wähler bei einer „schlechten" Wahl zur Strafe ihr Recht an einen anderen verlieren, erhält jetzt eine scharf geprägte Gestalt in den Wahlprivilegien und dem in diesen angedrohten „Devolutionsrecht" des Königs. Andrerseits öffnet sich hier zum ersten Male der Weg, auf welchem das Devolutionsrecht in die Kirche einziehen sollte: die Uebertragung jener königlichen Befugnisse auf kirchliche Obere. Hinkmars Vorgehen

---

[1]) Siehe oben S. 107, 2.
[2]) Stutz I, 295.
[3]) Siehe oben S. 50 f.

in dem Falle von Beauvais zeigt dies deutlich. Nicht minder regt sich bei den niederen Eigenkirchen der Devolutionsgedanke; Hinkmar beansprucht eine devolutionsartige Befugnis bei Vorschlag eines unwürdigen Klerikers seitens des Grundherrn.

An sich sind diese Versuche Hinkmars, ein Devolutionsrecht geltend zu machen, zwar ohne grosse Nachwirkung geblieben, sie haben auf die spätere Gestaltung unseres Rechtsinstitus ebensowenig Einfluss ausgeübt wie die Ansätze des Devolutionsrechts, denen wir früher begegnet sind. Aber eines scheinen auch sie bereits zu zeigen: die indirekte Veranlassung zur Einführung des Devolutionsrechts gibt das Eigenkirchenrecht. Hinkmar beanspruchte eine devolutionsartige Befugnis bei den Wahlen, als er die den Bistümern drohende Gefahr wahrnahm, Eigenkirchen des Königs zu werden. Ist es auch zweifelhaft, ob das eine durch das andere bedingt wurde, oder ob nicht weit mehr das Streben nach Vergrösserung seiner Metropolitangewalt ihn zur Geltendmachung jenes Anspruchs trieb, so sollte doch in Zukunft gerade der Kampf gegen die Eigenherrschaft das Devolutionsrecht erzeugen. Zunächst musste allerdings das Vordringen der Eigenkirche naturgemäss jeden Versuch unterdrücken, den Devolutionsgedanken lebendig zu gestalten. Aber gerade die alles überwuchernde Eigenherrschaft mit ihrer Vernichtung jedes kirchlichen Lebens sollte gegen den Laizismus eine kirchliche Reaktion hervorrufen, welche nach der Niederwerfung dieses Feindes und nach der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung danach trachten musste, Mittel zu finden, die zur sicheren Durchführung ihrer Ideen dienen konnten. Und gerade bei der Regelung der Benefizienbesetzung — eines der Hauptpunkte der Reformbewegung — waren Vorschriften zu geben, geeignet, eine unkanonische Besetzung zu verhindern. In Verfolgung dieser Gedanken führt denn auch, wie wir sehen werden, das Papsttum nach den gewaltigen Reformkämpfen des 11. und 12. Jahrhunderts das Devolutionsrecht ein.

§ 8.

4. Periode des Niederganges des germanischen Kirchenrechts und Zeit der kirchlichen Reform (von Beginn des 9. bis zur Wende des 12. Jahrhunderts).

Hinkmars Kampf gegen das Ernennungsrecht des Königs war der letzte erfolgreiche Versuch, das Wahlrecht im weitesten Sinne d. h. die Beteiligung der Kirche an der Besetzung der Bistümer zu retten. Nie hat der königliche Einfluss üppiger geblüht als im 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Als Rechtsnachfolger der Karolinger hielt zunächst das deutsche Königtum an der Ernennung der Bischöfe und Aebte fest[1]). Konrad I., die Ottonen, die Salier haben dieses Recht noch weit mehr geübt als die Karolinger. Dies will aber nicht besagen, dass jede Wahl überhaupt ausgeschlossen war. Dazu lag die Anschauung, dass die Wahl durch Volk und Klerus die von den Kanones verlangte Besetzungsart sei, zu tief in aller Bewusstsein. Wurden ja auch weiterhin, allerdings immer seltener Wahlprivilegien erteilt[2]). Ausschlaggebend aber war die Stimme des Königs. Er konnte, wie in der Karolingerzeit, dem Erwählten die Bestätigung versagen und einen anderen ernennen; er konnte, ohne die Wahl erst abzuwarten, die Besetzung selbst vornehmen; bei Doppelwahlen traf er die Entscheidung zu Gunsten eines der Erwählten oder durch Ernennung eines Dritten; wurde eine „schlechte" Wahl vorgenommen, so hatten die Wähler ihr Recht verwirkt, und der König

---

[1]) Vgl. zum folgenden: Hinschius II, 530 ff.; Phillips-Vering 351 ff.; Hauck III, 18; 19; 28 ff.; 397 ff.; 436 ff.

[2]) So von Otto I. für Paderborn, Hamburg, Halberstadt, Würzburg, von Otto II. für Magdeburg, von Heinrich II. für Minden, Hildesheim. (Vgl. Hinschius 532, 2 und 533, 1; Phillips-Vering 362; 389; 406; Hauck III, 29, 9). Weit zahlreicher waren Privilegien für Klöster wie Corvey, Fulda, Reichenau (Werminghoff I, 193).

trat an ihre Stelle; kurz, die Stellung des Königs zu den Wahlen ist dieselbe, eher noch erweitert, wie zur Karolingerzeit. Denn die Wahlfreiheit ist nicht mehr ein Wahlrecht im alten Sinne, sondern nur noch ein Vorschlagsrecht, eine Art Postulation, die „electio" wird zur Aufstellung des Kandidaten. Geht die „electio", was mehr oder weniger die Regel ist, vom König aus, so sucht man der kanonischen Forderung nach Wahl durch Volk und Klerus dadurch entgegenzukommen, dass man nachträglich noch eine Scheinwahl vornehmen lässt[1]), „ut", wie Otto I. bei Verleihung des neugegründeten Erzbistums Magdeburg an Adalbert von Weissenburg sagt, „haec nostra electio firmior et subnixior fiat"[2]).

Diese Rechte des Königs sind aber seit der Wende des 9. Jahrhunderts nicht mehr, wie unter den Karolingern, so sehr ein Ausfluss der staatlichen Hoheit, als vielmehr eine Folge des Eigentums am Reichskirchengut geworden. Schon im Laufe des 9. Jahrhunderts beobachteten wir den Beginn der Umwandlung des Schutzverhältnisses in das Eigentum[3]). Jetzt vollendet sich dieser Prozess. Der König betrachtet sich als Eigentümer[4]) der Bistümer und Erzbistümer auf deutschem Reichsboden; sie sind Reichskirchen, ihr Gut steht im Eigentum des Reiches. Der König verleiht das Reichskirchengut wie ein Lehen dem Bischof — dasselbe gilt auch für die Aebte — durch einen Akt, seit dem 11., regelmässig erst im 12. Jahrhundert[5]), Investitur genannt, welcher das Zeichen des Eigentums ist. Wer investiert, ist Eigentümer. Gerade der Umstand, dass die Bistümer und Abteien seit dem 10. Jahrhundert in der Form der Leihe — Investitur auf der einen Seite, Treueid und Mannschaft auf der anderen — vergeben werden, beweist das Vordringen der Eigenkirchenidee auch auf

---

[1]) Vgl. Hauck, Fürstenmacht 37 ff.

[2]) M. G. Dipl. I, 503 n. 366.

[3]) Siehe oben S. 86 ff.

[4]) Vgl. zum folgenden Ficker 104 ff.; Werminghoff I, 181 ff.

[5]) Stutz, Lehen und Pfründe a. a. O. S. 220.

die höheren Kirchen[1]). Denn die Eigenkirche ist die Grundlage der Investitur. Die Investitur aber ist die Einräumung einer Sache, insbesondere einer Liegenschaft oder eines Rechts seitens des Eigentümers an einen anderen zu Besitz und Genuss, symbolisiert durch die Uebergabe eines Gegenstandes. Der König verleiht dem Bischof durch die Investitur zunächst nur die auf dem Boden des Reiches stehende und darum diesem gehörende Kathedrale, deren Pertinenz das Gesamtgut des Bistums in dem oben[2]) angegebenen Umfange ist (temporalia oder regalia)[3]). Da dieses aber die materielle Grundlage zur Verwaltung der spiritualia bildet, andrerseits die Konsekration nur demjenigen erteilt (aber auch nicht verweigert) werden kann, welchem der König die temporalia gegeben hat, verleiht der König zugleich auch die spiritualia, die iurisdictio, das Amt[4]). Die Konsekration wird, zumal sie erst der Uebertragung folgt, gewissermassen zu einer akzessorischen Zeremonie[5]), zu einer Form, die nicht mehr als wesentlich erscheint, besonders da als Symbol der Investitur der Bischofsstab[6]), seit Mitte des 11. Jahrhunderts auch der Bischofsring übergeben wird, Insignien, welche gerade die geistliche Seite des bischöflichen Amtes versinnbildlichen. Eine weitere Folge ist die, dass eine Prüfung des vom König Ernannten oder Bestätigten seitens des

---

[1]) Stutz, Eigenkirche 36 f.

[2]) Siehe oben S. 87.

[3]) Hauck III, 55, 2 nimmt dies für die sächsische Zeit noch nicht an, weil der König damals nicht die Kirche, sondern noch vor allem das Amt verlieh. Für die Karolingerzeit ist dies ja zweifellos. Aber schon um die Wende des 9. Jahrhunderts schiebt sich der Eigentumsgedanke unter, und tritt daher die Verleihung der Kirche in den Vordergrund.

[4]) Vgl. Hinschius II, 536; Imbart de la Tour 349; Werminghoff I, 182; ferner auch Ficker 108.

[5]) P. Fournier, Yves de Chartres et le droit canonique (Rev. des quest. hist. a. 63 [1898]) S. 65.

[6]) Das erste Mal wird dieses schon zwischen 888 und 909 in der vita Rimberti, des Nachfolgers Ansgars, erwähnt. (M. G. SS. II, 770)

Metropoliten und seiner Suffragane ausgeschlossen war. Einwendungen konnten nur vor der Ernennung gemacht werden; dies um so leichter, als der König stets von einer Reihe geistlicher Würdenträger umgeben war, und die Bischöfe und besonders der Metropolit bei der Beratung über die Besetzung hinzugezogen wurden. Aber diese haben nur die Rolle politischer Ratgeber des Königs; an ein ihnen als Kirchenoberen zustehendes, selbständiges Prüfungsrecht ist nicht mehr zu denken[1]. Die Entscheidung steht beim König; wen er erst einmal ernannt oder schon investiert hat, der ist und bleibt unweigerlich Bischof und kann nur vom König selbst seines Amtes entkleidet werden.

Noch weit grössere Triumphe als im deutschen Reiche feierte die Eigenkirchenidee in Frankreich. Denn der Umstand, dass die deutschen Bistümer reichsunmittelbar, also Reichskirchen und deshalb unveräusserlich blieben und nicht in die Hände der Herzöge kamen[2] — das Verdienst Ottos I. welcher dadurch die Grundlage für den Reichsfürstenstand der Bischöfe legt[3] —, hat eine solche völlige Herrschaft des Eigenkirchenrechts wie in Frankreich verhindert.

Die letzten Karolinger Frankreichs haben gleichfalls versucht, immer mehr die Wahlen auszuschliessen und ihren Einfluss durch Ernennung geltend zu machen. Ludwig IV., Raoul, Lothar, ebenso Hugo Capet und seine Nachfolger mischen sich in die Wahlen oder ernennen direkt auf die Bistümer[4]. Aber im allgemeinen gelingt es ihnen trotz aller Eingriffe, Gewalt, Simonie nicht, wie den deutschen Königen, ihr Ernennungs-

---

[1] Vgl. Hinschius 537 f.; Phillips-Vering 472 f.

[2] Heinrich I. verlieh an Herzog Arnulf die bayerischen Bistümer mit dem Ernennungsrecht, machte sie also aus Eigenkirchen des Reiches zu solchen des Herzogtums Bayern (vgl. Hauck, Fürstenmacht 13 ff.; Werminghoff I, 251), ein Vorgehen des Thietmar als wider alles Recht verstossend bezeichnete (Thietmar. Chron. I, 15, M. G. SS. III, 742).

[3] Hauck a. a. O. 41; K. G. III, 33; Imbart de la Tour 260.

[4] Imbart de la Tour 226 ff.

recht durchzusetzen. Die Form der Wahl wird gewahrt[1]). Aber es gilt auch hier noch das alte Prinzip, dass zur Vornahme der Wahl des Königs Erlaubnis, zur Konsekration seine Bestätigung erforderlich[2]) ist; er ist es auch, der dem Erwählten oder Ernannten das Bistum, wie die bischöfliche Würde und Jurisdiktion, später unter Uebergabe des Bischofsstabes und -ringes, gegen Leistung von Treueid und Mannschaft[3]) verleiht[4]). Aber im Unterschied zu Deutschland gelingt es dem schwachen Königtum nicht, diese theoretisch festgehaltenen Grundsätze in der Praxis überall durchzusetzen. Denn einmal vermochte hier die Geistlichkeit, zum Teil wenigstens, die Konsekration von einer Prüfung seitens der Bischöfe abhängig zu machen und sie vor die Investitur zu verlegen — ein Umstand, welcher die unumstrittene Anerkennung des königlichen Verleihungsrechts verhinderte —, andrerseits muss das Königtum seit dem Auftreten der Kapetinger seine Rechte auf die Bistümer mit den Grossen des Landes teilen.

Angebahnt wird diese, Frankreich eigentümliche Erscheinung[5]), welche den Sieg der Eigenkirchenidee über die Bistümer dokumentiert, dadurch, dass Grafen vom König mit der Sorge um das Gut des vakanten Bistums betraut wurden[6]),

---

[1]) Ebd. 360.

[2]) Auch jetzt noch von den Päpsten anerkannt; so von Johannes X. (914—928): „Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat nisi rex, cui divinitus sceptra collata sunt." „Eo quod prisca consuetudo et regni nobilitas censuit, ut nullus episcopum ordinare debuisset absque regis iussu". (Migne 132, 806 und 808).

[3]) Imbart de la Tour 352 ff.; 357.

[4]) Vgl. ebd. 231 ff.; 350; ferner Hinschius II, 539 f.; Luchaire 509.

[5]) Vgl. zum folgenden Imbart de la Tour 209 ff.; 267 ff.; 285 ff.; 336 ff.; Luchaire 272 ff. Ueber die Abteien in den Händen der Grossen vgl. Luchaire 275 ff.; für die Normandie auch Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert (Leipzig 1899) S. 31 f.

[6]) Ficker 104.

oder einige Kirchen sich infolge politischer Wirren sogar selbst in das mundiburdium eines Grafen begaben[1]). Entwickelte sich nun, wie wir sahen[2]), schon bei den in der Muntschaft des Königs stehenden Bistümern am Ende des 9. Jahrhunderts die Auffassung königlichen Eigentums, so musste dies bei den Grafen in einer Zeit völliger Anarchie einem schwachen Königtum gegenüber gleichfalls gelingen. Und in der Tat, allmählich wird der Graf, zum Teil durch Anmassung königlicher Rechte, noch mehr durch Gewalt, nicht nur politischer Souverän, sondern unmittelbarer Eigentümer des Bistums. Neben die im Eigentum des Königs stehenden Bistümer treten solche, die sich in dem eines Grossen befinden (évêchés royaux — évêchés seigneuriaux)[3]). Am schärfsten zeigt sich der Eigentumscharakter in Südfrankreich. Als Vermögen der Familie ward das Bistum einem jüngeren Sohne, der deshalb Kleriker geworden, wie eine Art Apanage gegeben, aber auch ganz oder zum Teil veräussert, verschenkt, verkauft, als Ausstattung gegeben, zum Wittum ausgesetzt, als donatio propter nuptias zugewandt[4]), kurz das Bistum ist zur res in commercio, zur Eigenkirche geworden.

Gleichen Schritt mit der Entwicklung des Eigentums an den Gütern des Bistums hält die Entwicklung des Besetzungsrechts. Leiteten die Könige ihr Ernennungsrecht aus dem Eigentum am Bistum ab, warum sollten die Grossen nicht ebenfalls dies Recht geltend machen? Hatte der Graf anfänglich kraft königlichen Auftrags die Wahl zu leiten, die Erlaubnis zu ihrer Vornahme, die Bestätigung dem Erwählten zu erteilen, ja selbst die Ernennung vorzunehmen, so ist es nicht zu ver-

---

[1]) Imbart de la Tour 279 ff.; Luchaire a. a. O.

[2]) Siehe oben S. 87 ff.

[3]) Imbart de la Tour untersucht S. 234—259 genau, welche Bistümer (und zu welcher Zeit) in die Gewalt der Grossen kamen. Für die Normandie vgl. auch Böhmer a. a. O.

[4]) Vgl. die Beispiele bei Imbart de la Tour 336 ff.; Hinschius II, 538, 3; Ficker 91; Stutz, Eigenkirche 36 f.

wundern, dass, wie so manches andere königliche Recht: Gerichtsbarkeit, Steuer, Souveränität, auch jene langsam und unmerklich auf den Grafen übergehen. Der Hauptgrund aber ist: weil der Grosse Herr des Bistums geworden ist, wird er auch Herr, Eigentümer der Wahl, electio, als eines Gutes, über welches er verfügen kann, wie über jedes andere nutzbare Gut; er kann es mit und ohne das Bistum vererben, veräussern, zur Mitgift, zu Lehen geben[1]). Der Inhalt dieses Rechts ist derselbe wie bei der königlichen electio: er ernennt selbst, oder er gewährt Klerus und Volk ausnahmsweise — denn den Grossen gelingt es weit mehr als den im Kampfe gegen diese von der Geistlichkeit abhängigen Königen, das Ernennungsrecht durchzusetzen — die Wahl, welche gleichfalls nur ein Vorschlag ist, an den er sich nicht gebunden fühlt; er kann den Gewählten bestätigen oder verwerfen, der Gemeinde wegen „schlechter" Wahl ihre Befugnis entziehen und so jenes devolutionsartige Recht des Königs geltend machen, kurz die Entscheidung steht bei ihm. Ohne seinen Willen kann niemand Bischof werden. Wie der König verleiht auch er durch die Investitur das Bistum, die temporalia, wie die bischöfliche Würde mit der ihr anhaftenden Jurisdiktion, die spiritualia, wofür der Bischof gleichfalls Treueid und Mannschaft leisten muss.

Traten sich nun auch die Bistümer des Königs und die der Grossen gegenüber, so war eine scharfe Trennung bezüglich des Besetzungsrechts doch nicht überall durchgeführt. In manchen Bistümern der Grossvassallen vermag sogar der König seine Rechte zu behaupten, in anderen kommt es zur Teilung: der Grosse hat die electio, der König behält das Bestätigungsrecht, in anderen wieder ist jede Mitwirkung des Königs ausgeschlossen, der Grossvassall hat die Wahl allein oder mit anderen Grossen zusammen[2]).

---

[1]) Imbart de la Tour 285 f.; Luchaire 272 f.

[2]) Imbart de la Tour 259. Nicht minder übten in den wieder-

Bezüglich der niederen Kirchen lässt sich auf das S. 113 und 114 Ausgeführte verweisen und kurz sagen: „Unbestrittener und rücksichtsloser, als es dies von der zweiten Hälfte des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts tat, hat das Eigenkirchenrecht nie zuvor geherrscht“ [1]).

Das Eigenkirchenrecht hatte somit auf der ganzen Linie gesiegt. Alles Kirchengut, fast sämtliche Kirchenämter, von der schlichtesten Dorfkapelle bis hinauf an die Stufen der Kathedra Petri — ja, schon beginnt Heinrich III. auch über diese selbst in der unumschränktesten Weise zu verfügen, nachdem seine Vorgänger mehr aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten ein Besetzungsrecht geltend gemacht hatten; noch ein Schritt und auch das Papsttum ward von der Eigenkirchenidee erfasst [2]) — sind der privatrechtlichen Anschauung des germanischen Eigentums erlegen, befinden sich zum grössten Teil in den Händen der Laien. In keiner Zeit hat der Laizismus in der Kirche unumschränkter geherrscht, als im 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Folgen sind denn auch überaus traurig. Die immer weiter um sich greifende, so eng mit der Eigenherrschaft verknüpfte Simonie seitens der Könige — es sei nur an Konrad II., Philipp I. er-

---

gewonnenen Teilen Spaniens die Herrscher ein unbeschränktes Ernennungsrecht aus und verfügten, zumal in der Mark, über die Bistümer wie über ein ihrer Nutzung unterstehendes Privateigentum, so auch hier den Sieg der Eigenkirche beweisend. Vgl. Hinschius II, 598, 3; Phillips-Vering VIII, 186 ff.

In England hatte der König, nachdem ursprünglich die Erzbischöfe von Canterbury und York mit ihren Suffraganen die Bischöfe ernannt hatten (Synode von Becancelde 694: „. . . Regum est constituere comites, duces . . . et archiepiscopi est episcopos . . . eligere et constituere“), mit dem Witan, der curia regis, gleichfalls freies Ernennungsrecht, während die (seltene) Wahl nur eine Art Präsentation war, an die der König sich gebunden erachtete. Vgl. Hinschius II, 583 f.; Böhmer a. a. O. 49 f.

[1]) Stutz I, 295, 54.

[2]) Stutz, Eigenkirche 38.

innert — und Grossvassallen, ein Laster, welches seinen Grund nicht zuletzt in dem Fehlen eines Prüfungsrechts der Bischöfe hat, das Aufgehen des Episkopats in politischen Interessen, das Entstehen der Familienbistümer Frankreichs, führen mehr und mehr zu einer Verweltlichung zunächst der höheren Geistlichkeit. Mit ihr hält die Verwilderung auch des niederen Klerus gleichen Schritt. Die Bischöfe hatten zwar die von den Grundherren oder von ihnen selbst an ihren Eigenkirchen anzustellenden Priester zu prüfen; was kümmerten aber den von ganz anderen Interessen erfüllten Episkopat die Vorschriften der Kanones? Wie konnte er, dem selbst die erforderlichen Eigenschaften fehlten, solche vom niederen Klerus verlangen? Hatten die Bischöfe selbst ihre Würde durch Bestechung erlangt, so lag es nahe, auch ihrerseits die von ihnen abhängigen Aemter um Gold zu verschachern. Und nicht anders die Grundherren. Hierzu kommt als weitere Folge, in steter Wechselwirkung mit der Simonie, der Konkubinat im niederen, ja auch höheren Klerus, welcher kaum noch als Unrecht empfunden wird. Das Amt des Vaters vererbt sich wie ein Lehen auf den Sohn. Das Priestertum droht eine geistliche Kaste zu werden. So lockert sich denn alle Sitte, alle Disziplin. Ein allgemeiner, furchtbarer Niedergang der kirchlichen Kreise ist das Merkmal dieser Zeit. Der Gedanke an die Freiheit der Kirche scheint verschwunden zu sein.

Und das Papsttum? Aus den Tagen tiefster sittlicher Erniedrigung im 10. Jahrhundert war es nur hervorgegangen, um mehr und mehr unter die Herrschaft weltlicher Macht zu geraten. Gerade in Rom und Oberitalien war das allgemeine Uebel am höchsten gestiegen[1]). Von den untersten bis zu den obersten Kirchenstellen waren alle feil um schnödes Gold; selbst die Tiara konnte erkauft werden. Fast kein Kleriker, der nicht Weib und Kind hatte, und der Papst ging mit schlechtem Beispiel voran; zu keiner Zeit steht das Papsttum

[1]) Hefele IV, 793.

sittlich tiefer, wie im 10. Jahrhundert. So war es auch das Papsttum nicht, welches den Gedanken der Reform, der Freiheit der Kirche hätte wahren können.

Und doch war er nicht geschwunden. Immer und immer wieder tauchte er auf, aber nur in einzelnen Kreisen, bei wenigen, über ihren Zeitgenossen stehenden Männern. Diese konnten zwar hier und da durch ihr Beispiel bessernd einwirken; da es aber an Einheitlichkeit fehlte, war ihnen eine gründliche Reform unmöglich. Diese musste, um Erfolg zu haben, von einem einflussreichen, geschlossenen Ganzen ausgehen. Von dem entarteten Papsttum, dem verweltlichten Episkopat, dem verwilderten niederen Klerus aber konnte die Rettung der Kirche nicht erfolgen. Diese anzubahnen, war nur einem Stande möglich, welcher sich als Ganzes von der Pest der Zeit, Simonie und Konkubinat, frei gehalten, und dies war das Mönchtum Frankreichs. Während es in Deutschland gleichfalls von jenen Lastern nicht ganz frei bleibt, gelingt es vor allem der Kongregation von Clugny, in überraschend schneller Weise das Mönchsleben zu restaurieren. In alter Reinheit lebt die Regel des hl. Benedikt wieder auf, die Laienabteien werden unterdrückt, die Klöster von der bischöflichen Gewalt eximiert und unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt. Glücklich wird die Reform des Mönchtums durchgeführt. Jetzt geht es daran, die ganze Kirche zu reformieren. Sollten aber Sitten und Disziplin des Klerus erneuert werden, so musste zunächst eine Reform der kirchlichen Institutionen erfolgen; wollte man Simonie und Konkubinat ausrotten, so war die Axt zuerst an ihre Wurzel, die Laienherrschaft, die Investitur der höheren und niederen Kirchen, kurz an die Eigenkirche anzulegen. Denn diese war es, welche die Kirche in so tiefe Erniedrigung gebracht hatte. So ward die Reform der Kirche zu einem Kampf um die Freiheit der Kirche von der Laienherrschaft, zu einem Streit um die Frage: Kann ein Laie eine Kirche zu Eigentum besitzen? [1]

---

[1] So auch Imbart de la Tour 375.

Scharfblickend erkannten die Cluniacenser, dass diese Reform der ganzen Kirche nur von einem allgemein anerkannten Oberhaupte, dem Papsttum, mit Erfolg durchzuführen war. Und so galt es, wenn es gelingen sollte, den Reformideen allgemeinen Eingang zu verschaffen, zunächst das Papsttum sittlich zu heben, und es so als Vorbild hinzustellen, dann aber vor allem den Stuhl Petri selbst von jeder weltlichen Gewalt unabhängig zu machen. Wie sollte die Herrschaft der Laien über Bistümer und niedere Kirchen bekämpft werden, wenn die erste Kirche der Christenheit selbst die Eigenkirche des deutschen Königs zu werden drohte? Und so kommt es, dass in demselben Augenblick, als Heinrichs III. Herrschaft über den Stuhl Petri gesichert scheint, als er begeistert für die Reform der Kirche, ein ausgesprochener Feind der Simonie, dieserhalb 1046 drei Gegenpäpste absetzt und kurz nacheinander drei deutsche Päpste, zuletzt im Jahre 1048 seinen eigenen Vetter Bruno, Leo IX., ernennt, für das Papsttum die Stunde der Freiheit schlägt, die Morgenröte der Weltherrschaft aufdämmert. Unter dem Einfluss Hildebrands legt Leo IX. vor der Ankunft in Rom (1049) sein durch den Kaiser erlangtes Amt, weil wider die Kanones, nieder, und wird von Volk und Klerus jubelnd erwählt. Die erste freie Papstwahl seit langer Zeit, der erste Schlag gegen des Kaisers Macht.

Mit Begeisterung nimmt Leo die Reformideen der Cluniacenser auf. Er ist es, der zuerst, dank Hildebrands genialer Einsicht, das Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche aufstellt[1]), er, der wie kein anderer vor ihm von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass die alten Bande gebrochen, die Besetzung der Kirchenämter der Kirche zurückgegeben, jegliche Investitur, alle Eigenherrschaft seitens eines Laien entfernt werden müsse, um die Reform durchgreifend und dauernd zu gestalten.

Alsbald hält er Synode auf Synode. Schon in Rom verurteilt er Simonie und Konkubinat[2]); dann eilt er über Deutsch-

---

[1]) Ebd. 376. [2]) Hefele IV, 719.

land nach Reims, hält dort 1049 die grosse Synode[1]), welche den drohenden französischen und spanischen Nationalkirchen ein jähes Ende bereitet. Scharf geht er gegen die simonistischen Bischöfe vor; schon wird der zweite Schritt getan: um die Wurzel jener Laster zu vernichten, die Laienherrschaft zu beseitigen, wird die Besetzung der Bischofsstühle für die Kirche zurückverlangt, freie Bischofswahl als allein zulässig aufgestellt[2]). Ueberaus tätig ist Leo; er eilt von Ort zu Ort, um Synode auf Synode zu halten, in Mainz, in Unteritalien, Rom, Vercelli[3]), und in aller Gemüt weiss er die Reformideen zu entflammen. König Ferdinand I. von Castilien hält 1050 zu Coyaca eine Synode, die deutlich zeigt, wie der Kampf auch gegen die niederen Eigenkirchen aufgenommen ist. Jede Kirche steht unter dem Bischof, bestimmt der Kanon 3, kein Laie hat Gewalt über sie[4]).

Auch die folgenden Päpste, Viktor II., Stephan X., Nikolaus II., Alexander II., sind ganz von dem Geiste der Reform erfüllt. Synode folgt auf Synode[5]), zumal in Frankreich und Italien, während in Deutschland mit dem Tode Heinrichs III. die grösste Anarchie in kirchlichen Kreisen zu herrschen beginnt. Der Grundton aller Beschlüsse dieser Synoden ist der Kampf gegen Simonie und Konkubinat, vor allem gegen deren Ursache, die Eigenkirchenherrschaft. Fort und fort kehren die Bestimmungen wieder gegen Kauf und Verkauf sowie Entziehung höherer und niederer Kirchen, Regalien- und Spoliennutzung, kurz gegen die Betätigung des Eigentums an den Kirchen[6]).

Auf der Lateransynode von 1059[7]) geht man wiederum

---

[1]) Ebd. 722 ff.

[2]) Can. 1: „ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur". (Mansi XIX, 741).

[3]) Vgl. Hefele IV, 734 ff.

[4]) Mansi XIX, 787. Vgl. Hefele IV, 756.

[5]) Vgl. Hefele IV, 787 ff.

[6]) Vgl. z. B. die Synode von Toulouse 1056 (Mansi XIX, 847 ff.).

[7]) Vgl. Hefele IV, 800 ff.

einen Schritt weiter. Neben dem Papstwahldekret[1]), welches die Besetzung der Cathedra Petri der weltlichen Gewalt entzieht, die Wahl den Kardinälen unter nachfolgender Akklamation durch Volk und Klerus überlässt, während dem deutschen Könige nur der viel umstrittene[2]) honor debitus zukommen soll, werden die Beschlüsse wider Simonie und Konkubinat erneuert, dem Volk verboten, an dem Gottesdienste von Simonisten oder Konkubinariern teilzunehmen[3]), vor allem aber, um diese Laster mit der Wurzel auszurotten, bestimmt: Kein Kleriker darf, weder um Geld noch umsonst, aus Laienhand eine Kirche annehmen[4]).

Dies war die Kriegserklärung an das Eigenkirchenrecht, das höhere wie das niedere. Aber noch sollte es zu keinem offenen Kampfe kommen. Der Tod des Papstes, der darauffolgende Streit um die Tiara verhinderte ihn. Zwar ergriff jetzt, zumal in Oberitalien, das Volk — es sei an die Mailänder Pataria erinnert — Partei gegen die Konkubinarier, zwar sandte der Papst überall hin seine Legaten zur Durchführung jener Beschlüsse, die immer von neuem auf den Synoden wiederholt werden[5]), aber zum offenen Kampfe kam es erst, als Gregor VII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte.

Gregor VII., der, als die Seele der ganzen Reformbewegung, schon längst erkannt hatte, dass eine durchgreifende Erneuerung der Kirche nur durch gänzliche Niederwerfung der Laienherrschaft möglich war, nahm alsbald auf den Fastensynoden

---

[1]) M. G. Const. I. 538 ff.; Galante 414 ff.

[2]) Vgl. über den sogen. Königsparagraphen die reiche Literatur bei Hauck III, 683, 4; dazu neuestens v. Pflugk-Harttung i. d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.f. Bd. 27 (1906) S. 11 ff.

[3]) Werminghoff I, 195 nimmt dies erst für die Synode von 1075 an. Vgl. aber Hefele IV, 824 und 857, sowie die Synode von 1063.

[4]) Can. 6: „ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio“ (M. G. a. a. O. 547).

[5]) Z. B. Synoden von Vienne, Tours 1060, Rom 1063 (Mansi XIX, 925 ff.; 1023 ff.). Vgl. Hefele IV, 840 ff.; 857 f..

von 1074[1]) und 1075[2]) die früheren Beschlüsse auf: Simonisten und Konkubinarier dürfen in der Kirche nicht mehr dienen, keine Kirche darf fernerhin gekauft oder verkauft werden; 1075 wiederholt er ausserdem die Bestimmung von 1059: das Volk darf an dem Gottesdienste von Simonisten und Konkubinariern nicht mehr teilnehmen, und fügt noch das Verbot hinzu: kein Geistlicher darf aus der Hand eines Laien, des Kaisers, eines Herzogs, Markgrafen oder Grafen, irgend einer weltlichen Macht oder Person ein Bistum, eine Abtei oder ein niederes Kirchenamt annehmen, widrigenfalls Geber wie Empfänger der Strafe der Exkommunikation verfallen[3]).

Damit war jede Laieninvestitur, ausdrücklich auch die des Königs auf die Bistümer und Abteien, verboten, jedes Laieneigentum aufgehoben[4]). So entbrennt denn mit Heinrich IV., welcher trotzdem fortfährt, die Bischöfe zu investieren, der Investiturstreit, nicht allein ein Kampf um die Freiheit der Wahlen, um die Investitur — diese gab nur den Namen her —, sondern die „Reaktion des wiedererwachenden alten römisch-kirchlichen Rechts, gegen das von der Eigenkirche ausgehende, alles überwuchernde germanische Kirchenrecht“[5]), ein Kampf um die Freiheit der Kirche vom Staate, ja um ihre Existenz, für den Staat um die Verteidigung seiner Gerechtsame, seines Eigentums an den Reichskirchen, das seinen schärfsten Ausdruck in der Investitur hatte, deren Verbot die kirchliche wie die weltliche Herrschaft des Königs über die Reichskirchen zu zerstören schien[6]). Der Verlauf des Kampfes, der seinen vorläufigen Abschluss in dem Wormser Konkordat erhielt, ist bekannt; wir haben ihn hier nicht zu verfolgen. Nur ein Moment aus der Gesetzgebung Gregors sei hervorgehoben.

---

[1]) Vgl. Hefele V, 24; Hauck III, 773 f.

[2]) Hefele V, 78 ff.; vgl. Hinschius II, 544; Hauck III, 777 f.; Imbart de la Tour 393 f.

[3]) Vgl. M. G. SS. VIII, 412.

[4]) Dies hat schon Ficker 422 f. betont.

[5]) Stutz, Eigenkirche 42.

[6]) Vgl. ebd. 39 f.; Werminghoff I, 182; 195.

Auf der Novembersynode von 1078[1]) werden die Beschlüsse von 1075 nochmals in verschärfter Form wiederholt. Inzwischen[2]) hatte sich aber der Papst davon überzeugt, dass der Kampf nach zwei Fronten, gegen die höhere und gegen die niedere Eigenkirchenherrschaft, gegen das Königtum und gegen die Laienaristokratie, deren Hilfe man im Kampfe gegen jenes nicht entbehren konnte, wenig Erfolg versprach; der Angriff wird daher geteilt. Man verzichtet zunächst, unter Wahrung der prinzipiellen Stellung, auf die Bekämpfung des niederen Eigenkirchenwesens, schärft das Zölibatgebot von neuem ein, versagt den Klerikersöhnen Weihe und Amt und sucht die Eigenherren durch den Hinweis auf die Gefahren, welche die Kirchherrschaft für das Heil ihrer Seelen bilde, zur freiwilligen Uebertragung ihrer Kirchen an die Bischöfe zu bewegen. Nur der Kampf gegen die höheren Eigenkirchen, gegen den König, wird mit aller Kraft fortgesetzt.

Die Höhe seiner Gesetzgebung erreichte Gregor auf der Fastensynode von 1080[3]). Der erste und zweite Kanon wiederholen fast wörtlich die Bestimmungen von 1075 und 1078. Der sechste gibt eine Anordnung, wie an Stelle der verbotenen Investitur die Besetzung der Bistümer erfolgen solle: „Quotiens, defuncto pastore alicuius ecclesiae, alius est ei canonice subrogandus instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia, apostolicae sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat. Quodsi corruptus aliquo vitio aliter agere praesumpserit, electionis perperam factae omni fructu carebit et de caetero nullam electionis potestatem habebit. Electionis vero potestas omnis in deliberatione sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat. Si enim is, ad quem

[1]) Mansi XX, 507 ff. Vgl. Hefele V, 124 f.; Hinschius II, 548.

[2]) Vgl. zum folgenden Stutz, Eigenkirche 41 f.; KR. 840.

[3]) Mansi XX, 531 ff.; M. G. Const. I, 555 ff. Vgl. Hefele V, 141 f.; Hinschius II, 549.

consecratio pertinet, non rite consecrando teste beato Leone gratiam benedictionis amittit, consequenter is, qui ad pravam electionem declinaverit, eligendi potestate privatur[1]).“

Der Papst setzt demnach als Art der Besetzung vakanter Bischofsstühle, auf das alte Recht zurückweisend, die Wahl durch Klerus und Volk fest, während dem Metropoliten sein allgemein geschwächtes, in Deutschland gänzlich entschwundenes Prüfungs- und Bestätigungsrecht wiedergegeben wird. Ausserdem aber verleiht er dem Metropoliten ein Recht, welches ihm bis dahin nicht zugestanden hat: Das Devolutionsrecht. Die Stunde unseres Rechtsinstituts hat geschlagen. Erfolgt eine Wahl unkanonisch (perperam) — und zwar unkanonisch im weitesten Sinne, sei es durch Nichtbeachtung der Wahlformen, sei es durch Verfehlung gegen das Simonieverbot oder gegen die Vorschriften über die Eigenschaften des zu Erwählenden —, so verlieren die Wähler zur Strafe ihr Recht, und die Besetzung steht dem Metropoliten zu. Zum ersten Male wird dem Metropoliten durch ein kirchliches Gesetz solch eine weitgehende Befugnis gegeben. Bis dahin hatte in einem derartigen Falle nach kirchlicher Auffassung stets eine Neuwahl zu erfolgen; denn Bischof konnte jemand nur durch die Wahl von Klerus und Volk werden. Das Recht des Volkes durfte nicht gekürzt werden, eine Strafentziehung dieses Rechtes war bisher unbekannt. Gregor führt sie ein. Auch das Recht des Metropoliten, bei Doppelwahlen die Entscheidung zu treffen, bildet keine Ausnahme, da er ja nur einem von den seitens der Gemeinde Gewählten seine Stimme geben durfte — waren beide unwürdig, hatte Neuwahl zu erfolgen —, aber keinen Dritten frei ernennen konnte. Jetzt wird ihm dieses Recht gegeben. Denn auch Doppelwahlen sind „electiones perperam factae“, und gerade diese sollten in der Folgezeit am ehesten zur Ausübung eines derartigen Rechts Anlass geben.

---

[1]) Mansi XX, 533; M. G. Const. I, 537; Jaffé, Bibl. Germ. II, 400 f.

Im kirchlichen Rechte hat Gregors Anordnung also keinen Anhalt [1]). Dies fühlt er selbst. Er sucht für das von ihm statuierte Recht eine Begründung in der altkanonischen Vorschrift, nach welcher einem Konsekrator, der non rite die Weihe vornimmt, zur Strafe das Recht der Teilnahme an Bischofsweihen entzogen wird [2]); noch weit eher sei den Wählern, welche ihr Recht schlecht ausüben, dieses zu entziehen.

Woher schöpfte nun Gregor diese Bestimmung? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Sicherlich war ihm Hinkmars Anschauung, wie wir sie vor allem in dem Streite um Beauvais [3]) kennen gelernt haben, nicht fremd. Ob sie aber bestimmend auf ihn eingewirkt hat, ist zweifelhaft, ebenso wie die etwaige Vermutung, dass die devolutionsartige Anordnung der bei der Restaurierung des Mönchtums zu neuem Leben erweckten Regel St. Benedikts [4]) von entscheidendem Einfluss gewesen ist. Begründeter erscheint die Annahme, dass Gregor die Befugnis, welche die Könige für sich beanspruchten, das königliche „Devolutionsrecht“ auf einen kirchlichen Obern übertrug. Hatte er erst einmal dem Könige jeden Einfluss auf die Besetzung der Bistümer abgesprochen, so musste er auch, selbst im Widerspruch mit den kirchlichen Regeln, dafür sorgen, dass gerade in dem Punkte, wo die Könige, wenn sie eine Wahl überhaupt gestatteten, stets unter Verletzung der kanonischen Vorschriften eingegriffen hatten: bei „schlechten“ Wahlen, ein Ersatz geschaffen wurde. Es war dies eine kirchenpolitische Notwendigkeit. Um so mehr, je häufiger jetzt im Kampfe mit Heinrich strittige und unkanonische Wahlen erfolgten, Gregor aber andrerseits suchen musste, nach Möglichkeit überall An-

---

[1]) Imbart de la Tour 425 schreibt auffallenderweise der Provinzialsynode zur Karolingerzeit ein Devolutionsrecht zu, eine Ansicht, die durch nichts begründet ist und sich nicht halten lässt.

[2]) Siehe oben S. 11.

[3]) Siehe oben S. 91 ff.

[4]) Siehe oben S. 37 f.

hänger zu erhalten[1]. So lag es nahe, die dem König genommene Befugnis nunmehr einem kirchlichen Obern, und zwar demjenigen, welcher das Prüfungsrecht ausüben sollte, zu übertragen, und dies war zunächst der Metropolit.

Diese Annahme zeigt wohl, woher Gregor wahrscheinlich seine Bestimmung entlehnte, lässt aber ein Moment ausser acht, welches einerseits dem Kanon seine juristische Begründung gibt, andrerseits aber auch beweist, dass das „Devolutionsrecht“ der deutschen Könige nicht die ausschliessliche Quelle unseres Rechtsinstituts ist: den Primat des Papstes. Und der Kanon selbst weist darauf hin. Wir begegnen nämlich in demselben noch der Bestimmung, dass das Devolutionsrecht dem Metropoliten oder dem Papste zustehe. Soll dies nun heissen, dass der Papst mit dem Metropoliten in der Ausübung dieses Rechtes konkurriere? oder bedeutet es, dass er nur bei Verhinderung bezw. Fehlen des Metropoliten, oder falls es sich um die Wahl für einen Erzstuhl handle, eintrete? Werfen wir zur Beantwortung der Frage einen Blick auf die Entwicklung des päpstlichen Einflusses bei den Bischofswahlen.

Wie im 9. Jahrhundert[2] hält der Papst auch im 10. und 11. Jahrhundert daran fest, dass zu Deposition, Demission und Translation von Bischöfen seine Erlaubnis notwendig ist, die Wahl des Nachfolgers seiner speziellen Aufsicht unterliegt. Der trotz der Erniedrigung und Unfreiheit des Papsttums immer allgemeiner anerkannte Primat des Nachfolgers Petri, seine aus diesem fliessende Stellung als oberster Richter, vor dessen Stuhl jede causa maior gehört, führt dahin, dass allmählich mehr und mehr alle Wahlstreitigkeiten, zumal Doppelwahlen, durch Appellation an ihn gebracht werden. Und dies um so mehr, als zwistige Wahlen gerade zur Zeit der Reform infolge des Gegensatzes von Anhängern und Gegnern derselben, um so häufiger werden mussten, die Macht des Metropoliten aber nicht

---

[1] Bernheim in Forschungen zur Deutschen Geschichte, XX (1880) S. 365 f.

[2] Siehe oben S. 98.

mehr ausreichte, dessen Entscheidung zur Anerkennung zu bringen. Der Papst ist die anerkannte höhere Instanz für alle Wahlfragen geworden [1]). Noch hält er sich an die Bestimmung Leos, nach welcher bei Doppelwahlen unter den Gewählten die Entscheidung getroffen werden muss, noch lässt er bei unregelmässigen oder unkanonischen Wahlen Neuwahl eintreten, nur seine richterliche Entscheidung tritt neben, wenn nicht über die des Metropoliten; noch macht er kein eigenes Ernennungsrecht geltend. Aber in einem Punkte ist ein Fortschritt bemerkbar. Im 9. Jahrhundert waren uns zwei Fälle begegnet [2]) in denen der Papst bei Weigerung des Metropoliten einem Bischof die Ordination erteilt, jedoch „salvo iure metropolitani“, als eine Ausnahme. Jetzt ist dies allmählich zu einem päpstlichen Rechte geworden; um die Wende des 10. Jahrhunderts beansprucht der Papst in allen Fällen einer fehlerhaften Wahl oder eines Vergehens (Simonie u. s. w.) oder sonstigen Mangels (Weigerung u. s. w.) in der Person des Metropoliten für sich die Befugnis, an dessen Stelle, zuweilen auch zu dessen Strafe, dem Bischof die Weihe erteilen zu können [3]), ohne dass er tatsächlich dieselbe immer ausübte. Das päpstliche Recht steht neben dem des Metropoliten. „Si quilibet presbyterorum aut diaconorum“, sagt Benedikt VII. auf der römischen Synode von 983, „gratis donum spiritus sancti ab archiepiscopo sive a metropolitano suo accipere non potuerit, studeat venire ad s. matrem Romanam ecclesiam catholicam et in eadem episcopalem benedictionem accipiat“ [4]). So weiht Gregor V. den Bischof von Cambray, weil er dessen Erzbischof nicht anerkannte, Silvester II. den Bischof von Puy, weil der Metropolit zensuriert war; ja Odalrich von Orleans wendet sich 1022 selbst an den Papst mit der Bitte, ihm die Konsekration zu erteilen, da sein Metropolit sich weigere; andere Bischöfe wieder erbitten und erhalten die Konsekration

---

[1]) Vgl. Imbart de la Tour 304 ff.; 484 ff.; Hauck III, 211.

[2]) Siehe oben S. 99 f. [3]) Imbart de la Tour 309.

[4]) Mansi XIX, 79; Migne 137, 338.

seitens des Papstes als besondere Auszeichnung für sie und ihre Kirche [1]). Seit dem Vordringen der Reform mehren sich diese Fälle, zumal bei Weigerung seitens des Metropoliten. So beauftragt Gregor VII. 1080 den Erzbischof von Magdeburg an Stelle des gebannten Metropoliten von Bremen, Gizur zum Bischof von Island, und an Stelle des gebannten Erzbischofs von Köln, Reginhard zum Bischof von Minden in seinem Namen zu weihen [2]); 1082 droht er dem Erzbischof Raoul von Tours, Hoël von Le Mans bei Weigerung selbst zu weihen; aus demselben Grund erteilt Urban II. 1091 Ivo von Chartres sowie Artaud von Elne, 1094 Lambert von Arras, 1095 Humbaud von Auxerre [3]) die Konsekration, kurz das Weiherecht des Papstes tritt neben das des Metropoliten, dieser hört auf, der allein Berechtigte zu sein. Erteilt der Papst aber die Weihe, so liegt darin zugleich die Konfirmation, welche doch eigentlich das Recht des Metropoliten war. Schon 1078 wird dies gesetzlich fixiert; es bestimmt die Synode zu Rom, dass die Konfirmation eines neuen Bischofs demjenigen zustehe, welcher die Weihe vornehme [4]). Jetzt aber, 1080, wird ausdrücklich das Konfirmationsrecht des Papstes formuliert und auf gleiche Stufe mit dem des Metropoliten gestellt [5]).

Der päpstliche Einfluss war somit bei der Besetzung der Bistümer, wie überhaupt in allen kirchlichen Angelegenheiten, seit Nikolaus I. dauernd gestiegen. Im Laufe der Reformbewegung musste dies noch mehr der Fall sein. Schon längst stand ihm das in dem Primat, in der plenitudo potestatis [6]), virtuell ent-

---

[1]) Imbart de la Tour 309; 498 f.

[2]) Reg. Arch. Magd. Bd. III, Nachtrag I, n. 68 und n. 69.

[3]) Imbart de la Tour 497 f.; vgl. auch F. X. Barth, Hildebert von Lavardin und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht (in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, H. 34/36), Stuttgart 1906 S. 318 ff., eine Untersuchung, die auch eine eingehende Darstellung von dem Untergang des Eigenkirchenrechtes und dem Verlauf der Kirchenreform in Frankreich gibt.

[4]) Imbart de la Tour 492. [5]) Vgl. ebd.

[6]) Vgl. oben S. 99 und Anm. 2.

haltene Recht zu, bei allen Wahlen einzuschreiten. Immer mehr drängt die Entwicklung dahin, dem Papst das ausschliessliche Besetzungsrecht zuzusprechen. Gregor zieht als erster für das Gebiet der unkanonischen Wahlen aus jenem mehr oder weniger theoretischen Satze die Konsequenz[1]) und fügt dadurch dem Aufbau des päpstlichen allgemeinen Verleihungsrechts einen weiteren Stein hinzu. Zum ersten Male fixiert das Papsttum dieses sein Recht durch ein kirchliches Gesetz.

Erwägt man noch, dass es für Gregor galt, dem an seinen überlieferten Rechten festhaltenden Königtum einen ebenbürtigen Gegner gegenüberzustellen, Macht gegen Macht zu setzen[2]), dass diese aber nur das Papsttum sein konnte, so kann die Beantwortung jener Frage, die Deutung des Kanons von 1080, nur lauten: dem Papst steht es frei, jederzeit, falls er es für erforderlich hält, das an den Metropoliten devolvierte Besetzungsrecht selbst auszuüben; das Devolutionsrecht des Papstes ist nicht ein Ersatz für das fehlende des Metropoliten, sondern es steht neben[3]), es konkurriert mit diesem. Zugleich aber ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass das Devolutionsrecht Gregors tatsächlich seinen Grund in dem Primat, in der plenitudo potestatis des Papstes hat, und nur die äussere Form dem vom König beanspruchten Rechte entlehnt.

Aus all dem folgt ferner, dass Gregor nicht, wie einzelne behaupten[4]), aus Herrschsucht und schlauer Berechnung diesen Kanon aufstellte, um durch das formale Zurückgreifen auf die alte kanonische Wahl ein mehr oder weniger verhülltes, ausschliessliches Nominationsrecht des Papstes geltend zu machen. Ebenso wie seine Vorgänger seit Leo IX., ebenso wie die Päpste der nächsten zwei Jahrhunderte, hält auch er an dem

---

[1]) Vgl. auch Bernheim a. a. O. 366 f.

[2]) Ebd. 366. [3]) Ebd. 367.

[4]) So Meltzer, Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in betreff der Bischofswahlen, 2. Aufl., Dresden 1876, S. 168 f.; Hinschius II, 545 f.

Prinzip der kanonischen Wahl fest. „Ordinationes," bestimmt die Novembersynode von 1078[1]) in Kanon 4, „. . . quae non communi consensu cleri et populi secundum canonicas sanctiones fiunt, . . . infirmas et irritas esse diiudicamus." Unser Kanon von 1080 sagt inhaltlich dasselbe. Das erste Laterankonzil von 1123 sanktioniert dann endgültig die Besetzung der Bistümer: „Nullus in episcopum, nisi canonice electum, ad consecrandum manus mittat[2])." Die Bemühungen der folgenden Päpste bis auf den dritten Innocenz um die Durchführung dieses Kanons sind bekannt. Diese ganze Gesetzgebung zeigt aber, dass die Päpste weit davon entfernt waren, das Nominationsrecht des Königs in ein solches des Papstes umzuwandeln[3]). Der Kanon von 1080 ist nur die logische, durch kirchenpolitische Umstände erforderlich gewordene Konsequenz, die gesetzliche Fixierung eines virtuell schon längst im Primat enthaltenen Rechts für den einen Ausnahmefall einer unkanonischen Wahl.

Noch deutlicher geht dies daraus hervor, dass der Kanon gar nicht in die Praxis umgesetzt wurde. Nicht ein Fall ist bekannt, in dem Gregor oder einer seiner nächsten Nachfolger das ihnen zustehende Devolutionsrecht geltend gemacht hätten[4]). Dagegen liegen zwei Beispiele für direkte päpstliche Nomina-

---

[1]) Mansi XX, 507 ff.

[2]) Can. 10 (Mansi XXI, 283 f.; in M. G. Const. I, 575 = Can. 3).

[3]) Vgl. auch Imbart de la Tour 420 ff.; Bernheim a. a. O. 366.

[4]) Von den vier Besetzungen, welche Meltzer 172—179 als auf Grund des Devolutionsrechts erfolgt ansieht, kann nur die von Narbonne 1080 in Betracht kommen, während in den übrigen Fällen der vakante Bischofsstuhl stets durch eine, wenn auch von Gregor beeinflusste Wahl besetzt wurde.

In Narbonne verhindert der abgesetzte Erzbischof eine Neuwahl, weshalb der Papst einen gewissen Dalmatius ernennt und weiht, zugleich aber in einem Briefe an Klerus und Volk diese Ausnahmemassregel zu rechtfertigen sucht. (Vgl. hierzu Imbart de la Tour 420.) An eine Ausübung des Devolutionsrechts gemäss dem Kanon von 1080 ist also auch hier nicht zu denken. Es liegt vielmehr eine direkte, aus den Umständen erklärliche Nomination seitens des Papstes vor.

tion vor: Dol 1076[1]) und Narbonne 1080[2]), die ihre Erklärung in den gegebenen Umständen finden, von Gregor aber selbst als Ausnahmefälle angesehen werden. Daraus lässt sich deshalb auch nicht schliessen, dass Gregor das Wahlrecht unterdrücken und selbst die Bischöfe ernennen will. Dagegen spricht gerade die grosse Anzahl von Fällen, in welchen der Papst auf sein Devolutionsrecht verzichtet und eine zweite Wahl gestattet. So in Chartres 1076 (sogar drei Wahlen), in Férouanne 1081—1084, in Orléans 1096; in Laon lässt Paschalis II. (1099—1118) sogar nach einer Doppelwahl nochmals wählen[3]).

Es gewann somit der Kanon von 1080 praktisch keine Bedeutung. Die Zeit war noch nicht gekommen, um ein kirchliches Devolutionsrecht allgemein durchzuführen. Die Verbote der Investitur werden zwar von Gregors Nachfolgern Viktor III. (1087), Urban II. (1089, 1095, 1098, 1099), Paschalis II. (1102) erneuert[4]), unser Kanon aber nicht mehr. Ja nicht einmal in die Kanonessammlungen, weder in die Werke Ivos noch in Gratians Dekret, selbst nicht in die Sammlung des Kardinals Deusdedit, der doch soviel aus Gregors Register schöpfte[5]), ist er übergegangen, ein Zeichen dafür, welche geringe Bedeutung ihm schon binnen kurzem beigemessen wurde. Deutlich geht dies auch aus dem Wormser Konkordat hervor, in welchem die Entscheidung der Doppelwahlen dem Kaiser „cum consilio vel iudicio metropolitani et comprovincialium“ überlassen wird[6]).

Der Investiturstreit mit den deutschen Königen fand seinen Abschluss in dem Wormser Konkordat von 1122[7]). Nachdem sich die Verhandlungen von Sutri 1111 mit der theoretisch

[1]) Vgl. Imbart de la Tour 419 f. [2]) Siehe S. 137, 4.

[3]) Bei Imbart de la Tour 425 f.

[4]) Vgl. Hinschius II, 550.

[5]) Nur Can. 1 von 1080 hat er in L. IV c. 96 (54) übernommen.

[6]) Wir kommen hierauf weiter unten ausführlich zurück.

[7]) M. G. Const. I, 159 f.; 161; Galante 180 f.

allein richtigen Lösung: Verzicht auf jede Investitur einerseits, auf das Reichskirchengut andrerseits, zerschlagen hatten, kam eine Vereinbarung zu stande, welche die Forderungen von Kirche und Staat gleichmässig berücksichtigte. „Consensu et consilio principum" verzichtet Heinrich V. zu Gunsten der Kirche völlig auf die Investitur mit Ring und Stab, gewährt ihr überall, im Reiche wie in Italien und Burgund, kanonische Wahl und freie Weihe, kurz die volle, von der Reform verlangte Freiheit für die Bistümer und Abteien. Kalixt II. gesteht dagegen dem Kaiser[1]) zu: Wahl der reichsunmittelbaren (qui ad regnum

[1]) Aus der persönlichen Fassung des päpstlichen Privilegs, auf die schon wiederholt hingewiesen worden war, hat neuerdings D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (in Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1905), nachzuweisen gesucht, dass mit dem Tode Heinrichs V. das päpstliche Privileg, nicht aber das kaiserliche Zugeständnis erlosch, die Kirche demnach in diesem Zeitpunkt die volle Freiheit der Bischofswahlen ohne irgend eine Beeinflussung seitens des Kaisers erlangte. Zur Unterstützung seiner Ansicht geht Schäfer die einzelnen Bischofswahlen bis auf Heinrich VI. durch und glaubt, in dem Verhalten der Kaiser bei diesen den Beweis für seine These zu finden. So scharfsinnig nun auch Schäfer hierbei zu Werke geht, so ist doch seine Behauptung verfehlt, da die Prämisse von der er ausgeht: die päpstliche Urkunde sei nach dem Wortlaut nur persönlicher Natur, nicht zutrifft. Es haben sich denn auch alsbald Stimmen mit durchschlagendem Erfolg gegen Schäfer ausgesprochen, so Hauck, Zum Wormser Konkordat (Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III$^{3-4}$, 1906, S. 1047 ff., Exkurs III), Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden (in Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, H. 81, 1906), Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs von K. Zeumer I, 4, 1906). Das Resultat dieser Untersuchungen lässt sich dahin zusammenfassen: Einmal beweisen die Vorurkunden, auf denen das W. K. fusst, dass gerade, wie Bernheim zeigt, die persönliche Fassung die denkbar stärkste und sicherste Bindung war. Sodann bezeugen die Aussagen der Zeitgenossen, besonders die bisher wenig beachteten in den Schriften Gerhohs von Reichersberg, auf welche wir zum Teil noch zurückkommen, dass das W. K. als der dauernde Friedensschluss zwischen imperium und sacerdotium angesehen wurde. Dass in Wirklichkeit die Bestimmungen des W. K. zum grössten Teil zunächst einseitig von der

pertinent[1])) Bischöfe und Aebte in Gegenwart des Kaisers, Entscheidung strittiger Wahlen durch den Kaiser im Verein mit dem Metropoliten und den Komprovinzialen, Belehnung mit den Regalien — d. h. Investitur mit den vom Reich den Kirchen verliehenen Gütern, nicht wie bisher neben den Spiritualien auch mit allen, selbst von anderer Seite geschenkten Gütern[2]), durch das Zepter seitens des Kaisers, und zwar in Deutschland (mit Lothringen und slawischen Gebieten[3])) vor der Weihe, in Burgund und Italien nach derselben, gegen Leistung von fidelitas und hominium.

Mit „Rat und Hilfe“ der Fürsten war das Konkordat geschlossen worden. Die in Worms nicht anwesenden Fürsten stimmten nachträglich auf dem Reichstag in Bamberg am 11. November 1122 zu[4]). Aber auch seitens der Kirche blieb die Anerkennung nicht aus. Nachdem Kalixt in einem Schreiben vom 13. Dezember[5]) an den Kaiser Gott gedankt und seiner Freude Ausdruck gegeben hatte, dass nun Frieden und Eintracht zwischen Kaiser und Papst blühen werde, trat 1123 das erste Lateranense zusammen, um in feierlicher Weise den Friedensschluss zu bestätigen[6]). Somit war das Wormser Konkordat von den verfassungsmässig zuständigen Organen als Reichs- und Kirchengesetz feierlich sanktioniert worden[7]). Demnach sollte der hierdurch für die Bischofswahlen geschaffene Rechtszustand

---

Kirche aufgehoben und dies erst später auch reichsrechtlich zugestanden wurde, werden wir noch im Text sehen. Danach sind die Ausführungen Schäfers über die einzelnen Wahlen zu korrigieren; soweit es sich um strittige Wahlen handelt, wird dies teilweise weiter unten geschehen.

[1]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, S. 272; 322; 330; Eigentum des Reichs 86 f.

[2]) Vgl. neuestens Rudorff 19 ff.

[3]) Hefele V, 373, 2; Rudorff 8.

[4]) Ekkehardi Chronicon (M. G. SS. VI, 260).

[5]) M. G. Const. I, 163.

[6]) Vgl. den lebhaften Bericht Gerhohs von Reichersberg, De ordine donorum Sancti Spiritus (M. G. Libelli III, 280).

[7]) Vgl. Bernheim, Untersuchungen 31 ff.; 42; Rudorff 46 ff.

dauernd sein. Und dies war auch die Auffassung der Zeitgenossen[1]). Doch es kam bald anders. Binnen eines Jahrhunderts sank eine Bestimmung nach der anderen dahin, und es blieb als kümmerlicher Rest nur noch die Investitur des deutschen Reichsklerus mit dem Zepter (später mit der Fahne) vor der Weihe mit den demgemäss bedingten Pflichten der Prälaten durch die Jahrhunderte bestehen, ja formell bis zum Untergang des alten Deutschen Reiches[2]).

Wir haben diese Entwicklung noch kurz zu streifen.

Unter Lothar und im Beginn der Regierung Konrads III. standen die Rechte des Kaisers auf Grund des Konkordats in Uebung, wie selbst von den Gegnern, wenn auch mit Bedauern, ausdrücklich anerkannt wurde[3]). Aber um 1140 zeigt sich ein Umschwung. Die extrem-kirchliche Partei triumphiert, dass ein Teil der konkordatsmässigen Rechte des Kaisers vernichtet sei; „nunc," jubelt Gerhoh, einer ihrer Wortführer, „per Dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinendam extorta concessio partim est annichilata, quia Deo gratias absque regis presentia fiunt electiones episcoporum[4])". Den Fortbestand der Investitur erkennt er an, doch hofft er von der Zukunft auch deren Beseitigung. Was versteht nun Gerhoh unter „concessio partim annichilata"? Man hat bisher, soweit diese für die Beurteilung des Wormser Konkordats so wichtige Stelle überhaupt beachtet wurde, angenommen, dass es dank der Schwäche Konrads der Kirche gelungen sei, die konkordatsmässigen Rechte des Kaisers mehr und mehr zu verringern und so das Konkordat teilweise aufzuheben (partim annichilata)[5]). Mit viel Glück zieht nun neue-

---

[1]) Vgl. z. B. Gerhoh, De edificio Dei (M. G. Libelli III, 141 f.), ferner die von Hauck a. a. O. angeführten Schriftsteller.

[2]) Werminghoff I, 203 f.; Bernheim a. a. O. 77 f.

[3]) Vgl. Gerhoh, De edificio Dei c. 8 (M. G. a. a. O.) verfasst um 1130, überarbeitet vor 1138. Vgl. Bernheim a. a. O. 66 f.; Rudorff 52 f.

[4]) De ordine donorum Sancti Spiritus (M. G. Libelli III, 280).

[5]) So noch Rudorff 55 f.

stens Bernheim[1]) eine weitere Stelle Gerhohs[2]) aus den Jahren 1148—1151 zur näheren Erläuterung der erwähnten hinzu. Aus dieser geht hervor, dass der bekannte Kanon 28 des 2. Lateranense von 1139[3]) unter Innocenz II. nicht allein, wie wir noch sehen werden, die Wahlberechtigung den Laien entzieht und sie ausschliesslich dem Kapitel im Verein mit den Vertretern der Diözesanklöster zuspricht, sondern zugleich der Konkordatsbestimmung, welche die Beteiligung des Kaisers bei den Wahlen festsetzt, geradezu derogiert. Zu den älteren Kanones, führt Gerhoh aus, durch welche „excluditur violentia regum seu principum ceterorumque laicorum potestativorum ab electionibus et promotionibus episcoporum, . . . accedit novum pape Innocentii decretum, quo precipitur electio a canonicis fieri secundum consilium religiosorum". Es habe somit, fährt er fort, die Zustimmung der Laien („laicorum assensio") sowie die Investitur („illa regalium donatio") erst „electo et constituto episcopo" zu erfolgen, bei zwistiger Wahl sei das Urteil der geistlichen Instanz (also nicht mehr Entscheidung durch Kaiser und Bischöfe!) abzuwarten, „expectatur iudicum spiritalium sententia, ut electo iam confirmato fiat regalium donatio".

Es war demnach[4]) die Kirche einseitig von dem Vertrag von 1122 zurückgetreten und hatte ihn in den wichtigsten Punkten aufgehoben. Dies brauchte indes der andere Paziszent nicht ohne weiteres anzuerkennen, zumal wie wir gesehen, das Wormser Konkordat nicht bloss Kirchengesetz, sondern

---

[1]) a. a. O. 68 ff.

[2]) In Commentarius in psalmum LXIV (M. G. Libelli III, 452).

[3]) „Obeuntibus sane episcopis, quoniam ultra tres menses vacare ecclesiam s. patrum prohibent sanctiones, sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur; quodsi exclusis eisdem religiosis electio fuerit celebrata, quod absque eorum consensu et convenientia (conniventia) factum fuerit, irritum habeatur et vacuum" (Mansi XXI, 533; Galante 597 = c. 35 D. 63).

[4]) Denn Gerhoh spricht namens der ganzen Reformpartei. Vgl. Bernheim a. a. O. 71.

auch formelles Reichsrecht geworden war. Und in der Tat hielt das Reich auch in der Folgezeit an den ihm 1122 gewährleisteten Rechten fest[1]. Erst in dem Thronstreit zwischen Welfen und Staufen gibt es seine Rechte gegenüber dem mächtig gewordenen Papsttum aus politischen Gründen auf. Philipp von Schwaben (1203), Otto IV. (1209) und Friedrich II. (1213 und 1219) und zuletzt noch Rudolf I. (1275) verzichten in fast gleichlautenden Zusicherungen[2] auf den „abusus" ihrer Vorgänger, auf die praesentia bei den Wahlen, das Entscheidungsrecht bei strittigen Wahlen, das Spolien- und Regalienrecht[3]. Damit waren jene kirchlicherseits schon 1139 aufgehobenen Bestimmungen des Wormser Konkordats nun auch als Reichsgesetz gefallen[4]. Nur das Eigentum des Reichs an den Regalien und die dadurch bedingte Investitur — die zwar vor der Weihe, aber nach erfolgter kirchlicher Bestätigung vor sich ging — bleiben dauernd bestehen, aber die sonst aus dem Eigentum fliessenden Rechte sind dahin, und zur Zeit Innocenz III., als das Papsttum auf der Höhe seiner Macht steht, ist die Besetzung der Bistümer eine, auch reichsrechtlich anerkannt, rein kirchliche Angelegenheit geworden, das höhere Eigenkirchenrecht mit seinen das kirchliche Leben geradezu vernichtenden Auswüchsen verschwunden[5].

---

[1] Vgl. Bernheim a. a. O. 74. Gerade erst unter Friedrich I. entwickelt sich das Spolien- und Regalienrecht zur vollen Blüte. Vgl. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Kaiser Friedrich II. 1. Tl. (in Historischen Studien von Ebering, 1901, H. 25) S. 4, 1; Stutz, „Regalie" in Hauck-Herzogs Realencykl. XVI, 358. Auf die Stellung der Kaiser zu dem Passus des Konkordats über die zwistigen Wahlen kommen wir weiter unten eingehend zurück.

[2] M. G. Const. II, 8 ff.; 36 f.; 57 ff.; 77 ff.; LL. II, 405.

[3] Vgl. Krabbo a. a. O. 11 ff.; 27 ff.; Bernheim a. a. O. 76 f. Stutz, „Regalie" a. a. O. S. 538. A. M. Hinschius II, 573, 4.

[4] Bernheim a. a. O. 77.

[5] Die späteren Nominationsrechte sind nicht, als aus dem Eigentum fliessend, privatrechtlicher Natur, sondern beruhen auf aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten erteilter päpstlicher Verleihung.

Wie stand es nun in den anderen Ländern?

Auch in Frankreich[1]) kam es zu einem Investiturstreit, der indes keine so scharfen Formen annahm, wie in Deutschland, da die Könige ihren Einfluss auf die Bistümer mit den Grossvassallen teilen mussten, auch kein solch zäher Widerstand der Reform entgegengesetzt wurde, andrerseits die Päpste, um den Kampf mit dem Kaiser mit voller Wucht führen zu können, Frankreich, ebenso wie England, nicht auf die Seiten der Gegner drängen durften. Es ist daher hier auch zu keinem formellen Abschluss gekommen. Der König und die Grossvassallen scheinen allmählich mit der Investitur durch Ring und Stab aufgehört zu haben, da der König infolge der politisch viel unbedeutenderen Stellung der Bischöfe kein allzu grosses Interesse an der Investitur haben konnte, die Grossen aber zu schwach waren, dauernd Widerstand zu leisten. Hinzu kommt, dass der Einfluss beider Faktoren auf die Bistumsbesetzung nicht in dem Masse schwindet wie in Deutschland. Denn, wenn auch das direkte Ernennungsrecht mehr und mehr fallen gelassen und die Wahl die Regel wird, so hängt sie doch noch immer von dem Willen des Königs oder — in den einzelnen Grafschaften in mehr oder minder geschwächtem Masse — von dem des Grossen ab. Er hat die Erlaubnis zur Wahl zu geben, er hat den Gewählten, den er meistens vorher entscheidend bezeichnet, zu bestätigen und ihm die Regalien gegen Leistung des Treueides[2]) zu verleihen. Kurz die Wahl ist, wie früher, auch jetzt noch eine Konzession des Königs oder Grossen. Erst unter den Nachfolgern Ludwigs d. Hl. gelingt

---

[1]) Vgl. Hinschius II, 578 ff.; Imbart de la Tour 396 ff.; 439 ff.; 473 ff.; Luchaire 31 f.; 509 f.; 274 f.; Barth 318 ff. Bezüglich der Normandie vgl. auch Böhmer a. a. O. 144 f.; 271 f.; 317 ff.

[2]) Nach Imbart de la Tour 450 f. hat der Bischof nur für sonstige Lehen, nicht aber für Bistumsgüter Mannschaft zu leisten. Vgl. auch Luchaire a. a. O. Die Stellen, welche Hinschius II, 583, 2 für homagium und Fidelitätseid anführt, sprechen gleichfalls nur für letzteren.

es dem Papsttum, diese königlichen Rechte, selbst das der Bestätigung, zurückzudrängen (nur das Regalienrecht gelangt gerade in Frankreich zu voller Anerkennung), während die Albingenserunruhen und der Sturz der englisch-normannischen Dynastie die meisten Bistümer der Grossen verschwinden und unter die Gewalt der Krone kommen lassen.

In England[1]) wurde allerdings auch die Investiturfrage, und zwar erst unter Heinrich I. (1100—1135), brennend, ohne dass es jedoch zu solch scharfem Kampfe — aus gleichen Rücksichten seitens des Papsttums wie in Frankreich — kam wie in Deutschland. Schon 1105 kommt es zu dem Kompromiss von L'Aigle. Der König verzichtet auf die Investitur mit Ring und Stab, wogegen die Bischöfe und Aebte Lehenseid und homagium zu leisten haben. Im übrigen war sein Einfluss auf die Besetzung ungemindert. Die Wahl, welche durch den Klerus der Bischofsstadt, dann vor allem durch die Bischöfe erfolgt, bleibt doch mehr oder weniger nur ein Vorschlag an den König, der in dem assensus einen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Nachdem Stephan (1135—1154) in der zweiten Charte von 1136 die Freiheit der Kirche, Besetzung der Bistümer durch kanonische Wahl (die freie Wahl bei den Abteien setzt sich etwas später durch), Belehnung mit den Temporalien nur gegen Leistung des Treueides, nicht mehr des homagium, gewährleistet hatte, ohne dass in der Tat der königliche Einfluss gänzlich beseitigt wurde, nahm Heinrich II. (1154—1189) in den Konstitutionen von 1164 die alten Vorrechte des Königs wieder auf. Erst Innocenz III. gelang es dann, im Kampf mit Johann ohne Land, freie Prälatenwahlen mit nachfolgender königlicher Bestätigung durchzusetzen, die nur bei gewichtigen Gründen versagt werden sollte. So verschwand zwar die Mitwirkung der Bischöfe, jedoch bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht der Einfluss des Königs.

---

[1]) Vgl. Hinschius II, 584 ff.; Böhmer a. a. O. besonders S. 129; 160 ff.; 370 ff.; 386 ff.

In Schottland und Irland sowie in den skandinavischen Reichen [1]) stand die Bistumsbesetzung wesentlich beim König, wenn auch Volk und Klerus hinzugezogen wurde. Aber auch hier drang im 12. Jahrhundert, ausser in Schweden [2]), wo das königliche Ernennungsrecht sich zu halten vermochte, die kanonische Bischofswahl durch.

In Spanien [3]) konnte im 12. Jahrhundert um so leichter die Wahl durch Volk und Klerus eingeführt werden, als keine Investitur erfolgt war. Der Einfluss des Königs aber liess sich nicht gänzlich beseitigen; auch fürderhin macht er neben der licentia eligendi ein Bestätigungsrecht geltend.

In Italien war, soweit dessen Gebiete dem deutschen König unterstanden, mit dem zweiten Lateranense der schon durch das Wormser Konkordat sehr geminderte Einfluss des Kaisers (Investitur nach der Weihe) an sich vernichtet [4]). Allerdings haben die Kaiser noch wiederholt versucht, ihre alten Rechte in einzelnen Gebieten geltend zu machen, aber langsam muss ihr Einfluss der seit dem 12. Jahrhundert immer mehr wachsenden Macht des Papsttums weichen [5]). In Süditalien und Sizilien [6]), wo die Normannen ebenso wie in England das Ernennungsrecht durch den Herrscher behauptet hatten, gelang es gleichfalls erst Innocenz III., freie Wahl mit nachfolgender königlicher Bestätigung durchzusetzen, wobei letztere mehr eine reine Form war, weil eine Verwerfung nur im Einverständnis mit dem Papste erfolgen konnte.

---

[1]) Vgl. Hinschius II, 591, 2; Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, München 1875, S. 26 ff., 93 f.

[2]) Vgl. z. B. Potthast n. 6379: Honorius III. ermahnt i. J. 1220 den König und die Fürsten, den Kapiteln das Wahlrecht nicht zu kürzen.

[3]) Vgl. Hinschius II, 598, 3; Phillips-Vering VIII, 189 ff. Für Portugal, das sich erst 1139 von Spanien losriss, gilt für die in Frage stehende Zeit dasselbe wie von Spanien. (Vgl. Phillips-Vering 219.)

[4]) Vgl. oben S. 142 f. [5]) Vgl. Hinschius II, 593 f.

[6]) Vgl. ebd. 594 ff.

Für Ungarn[1]) hatte Stephan d. Hl. im Jahre 1000 von Sylvester II. das Besetzungsrecht aller Bistümer erhalten. Zwar wurde auch hier im Anfang des 12. Jahrhunderts die Investitur aufgegeben, das Ernennungsrecht aber nicht. Nur vorübergehend gelang es Innocenz IV. und seinen Nachfolgern, dieses Recht auf ein Zustimmungsrecht bei den Wahlen herabzudrücken.

Es ist also dem Papsttum gelungen, im Laufe des 12. Jahrhunderts dem Prinzip, die höheren Kirchen durch Wahl zu besetzen, allgemeine Anerkennung, zum zweiten Male gemeinrechtliche Geltung zu verschaffen. Fast durchgängig war die höhere Eigenherrschaft beseitigt, die Besetzung der höheren Kirchenämter, zumal der Bistümer, in die Hand der Kirche gekommen. Und das Papsttum selbst war frei geworden, hatte sich eine mit den Staaten rivalisierende Stellung erworben, ja ging dem Gipfel seiner Macht, seiner allumfassenden Weltherrschaft entgegen. Um so leichter konnte es nun daran denken, den jetzt ungleich leichteren Kampf gegen die niedere Eigenherrschaft wieder aufzunehmen[2]), und dann vor allem die innere Reform durchzuführen. Eine grosse Reihe von Aufgaben harrte seiner, zumal auf dem Gebiete der kirchlichen Benefizien, die, losgelöst von dem Eigenkirchenrecht, dem Boden, welchem sie erwachsen waren, eine gründliche Regelung erforderten.

Zunächst galt es, das Wahlverfahren für die höheren Kirchen gesetzlich zu regeln, einmal, um die vorhandenen Lücken in den bisherigen kirchlichen Anordnungen auszufüllen, sodann aber auch, um den stets von neuem auftauchenden Bestrebungen der Herrscher entgegenzutreten, die dahin gingen, ihren Einfluss bei den Wahlen zu vermehren[3]). Schon im Laufe des 13. Jahrhunderts findet diese Gesetzgebung ihren

[1]) Vgl. ebd. 599, Anm. a. E. Siehe aber c. 4 X. I. 5, welches für ein Wahlrecht unter Innocenz III. spricht.

[2]) Wir kommen weiter unten darauf zurück.

[3]) Hinschius II, 602.

Abschluss derart, dass die von ihr aufgestellten Normen im wesentlichen noch heute Geltung haben.

Besonders bedurfte der Wahlkörper einer Reorganisation[1]). Wenn früher die Wahlen erfolgten, so war die kanonische Form die Beteiligung von Volk und Klerus, näherhin der höheren Stiftsgeistlichkeit, des Adels und der Vassallen des Bistums. Die Reform hatte die Beseitigung der Kirchherrschaft der Laien, ihrer entscheidenden Beteiligung bei der Besetzung der kirchlichen Aemter im Auge. War es gelungen, den Einfluss der Fürsten zurückzudrängen, so musste man naturgemäss auch an die Ausschliessung der übrigen Laien bei den Bischofswahlen denken[2]). Nur langsam und vorsichtig führt man dies durch. Schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts zeigten sich Bestrebungen, den Kapiteln die electio vorzubehalten, der übrigen Geistlichkeit nur ein consilium, dem Volk den assensus zu gewähren. Das zweite Laterankonzil (1139) schloss sich dem an[3]). Damit war jeglicher Einfluss sowohl der Fürsten, wie überhaupt der Laien indirekt zurückgewiesen. Denn daraus, dass eine Wahl ohne Zuziehung der Mönche (viri religiosi)[4]) von den kirchlichen Oberen verworfen werden soll, folgt, dass eine Beteiligung der Laien nicht erforderlich ist,

---

[1]) Vgl. zum folgenden ebd. 602 ff.; Imbart de la Tour 522 ff.

[2]) Funk a. a. O. S. 38 verwirft diese Ansicht; die Beschränkung der Wahlberechtigung auf die Kapitel sei nur mit Rücksicht auf eine geordnete Wahl erfolgt, die durch die grossen Gemeinden gefährdet war. So richtig der letztere Gedanke auch ist, so war er doch sicher nicht allein ausschlaggebend. Dagegen spricht schon das Ziel der ganzen Reformbewegung: Beseitigung jedes Laieneinflusses. Vgl. jetzt auch Bernheim, Untersuchungen 71 ff.

[3]) Can. 28. Den Wortlaut siehe oben S. 142, 3. Welche derogierende Kraft für das Wormser Konkordat dem Kanon zukommt, welche Bedeutung für den Einfluss und die Mitwirkung des Königs bei den Bischofswahlen, haben wir oben S. 142 f. gesehen.

[4]) So auch Hinschius II, 603; Imbart de la Tour 526, 2; v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883, S. 5 f. Dazu neuestens Bernheim a. a. O.

diesen somit keine entscheidende Mitwirkung mehr zusteht, andrerseits, dass den Mönchen, gegenüber den eigentlich wahlberechtigten Kanonikern, nur ein Zustimmungsrecht, also nur ein Widerspruchsrecht gegen eine nicht ordnungsgemässe Wahl oder gegen einen unwürdigen Kandidaten, gewährt wird[1]. Allmählich verlieren sie auch diese Befugnis, und gelingt es, unter Billigung der Päpste[2], den einzelnen Kapiteln, jeden fremden Einfluss auszuschliessen[3], bis durch die Aufnahme der päpstlichen Entscheidungen, welche diese Entwicklung noch begünstigen und zum Teil voraussetzen, in die mit Gesetzeskraft ausgestattete Dekretalensammlung Gregors IX. die alleinige Wahlberechtigung der Kapitel gemeinrechtliche Geltung erlangte[4].

Aber auch die niederen Kirchen liess man nicht aus dem Auge. Unmittelbar nach dem Wormser Konkordat wird der Kampf gegen die niedere Eigenherrschaft, welcher seit 1078 geruht hatte[5], wieder aufgenommen[6]. Schon gleich das erste Laterankonzil von 1123[7] trifft Bestimmungen, nach welchen die Uebertragung der Seelsorge oder einer Pfründe dem Bischof allein zustehen soll; nur dieser, kein Laie, sei er auch noch so fromm, darf über kirchliche Dinge irgendwie verfügen[8].

---

[1] Vgl. Hinschius 603; v. Below a. a. O. 5 ff.

[2] Vgl. z. B. c. 3. X. II. 12; c. 42. 56. X. I. 6; vgl. ferner v. Below 11 ff.

[3] In Deutschland der mächtigen höheren Geistlichkeit, den Stiftsprälaten und dem Adel gegenüber, sogar erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts (vgl. Hinschius 605 ff.) trotz der feierlichen Zusicherungen Ottos IV. und Friedrichs II. (M. G. Const. I, 36 f.; 57 ff.; 77 ff.).

[4] Die Kan. 23—25 des vierten Lateranense haben nicht, wie zum Teil angenommen wird, diesen Sieg herbeigeführt. Denn sie bezeichnen die Wähler nur mit „qui eligere debuerant“, „praesentibus omnibus, qui debent et possunt interesse“, „eligatur in quem omnes vel major pars capituli consentit“ (Imbart de la Tour 529).

[5] Vgl. oben S. 130.

[6] Vgl. auch Bernheim a. a. O. 71 f.

[7] Mansi XXI, 281 ff.; M. G. Const. I, 575 f. Vgl. auch Hefele V, 379 ff.

[8] Kan. 4 (bezw. 8).

Das zweite Lateranense 1139 [1]) geht noch weiter, indem es alles Eigentum von Laien an Kirchen ausschliesst: diese müssen ebenso wie die Zehnten an den Bischof zurückgegeben werden, niemand darf von einem Laien eine Pfründe empfangen [2]). Doch bald sah man ein, dass der eingeschlagene Weg nicht zum Ziel führen konnte. Es wurde damit zu viel auf einmal verlangt [3]). Man begnügt sich deshalb zunächst damit, das Hauptaugenmerk auf die entscheidende Beteiligung des Bischofs bei der Besetzung zu richten, die Frage des Eigentums aber der Zeit zu überlassen. Dies konnte umso leichter geschehen, als das Eigentum an Kirchen, welches sich inzwischen, dem Schicksal alles germanischen Grundeigentums folgend, übersättigt hatte [4]), immer mehr seine Bedeutung als Grundlage der Befugnisse des Kirchherrn, infolge des reichen Ertrags, welchen neben sonstigen Einkünften der Zehnt einbrachte, verlor und sich langsam in lauter Einzelrechte: ius fundi, ius regaliae, ius spolii, ius praesentationis, conductus, petitionis, patronatus, auflöste [5]).

Zunächst wandte man sich also der Besetzungsfrage zu. Immer wieder wird der schon zu Beginn der Reform aufgestellte Satz [6]) betont, dass niemand als nur der Bischof eine Kirche verleihen kann. „Clerici a laicis ecclesias nulla ratione recipiant," schreibt Hadrian IV. 1156 an Bischof Udalrich von Halberstadt [7]). Aber alle Verbote, Kirchen aus Laienhand zu nehmen, konnten nur wenig praktischen Erfolg haben, wenn nicht zugleich ein Mittel gefunden wurde, dieselben auch durch-

---

[1]) Mansi XXI, 525 ff. Vgl. auch Hefele V, 440 ff.

[2]) Kan. 10; 25.

[3]) Vgl. Hauck IV, 35. Ueber die Selbstbeschränkung, welche die Reformbewegung in diesem Punkte zunächst, namentlich auch in Frankreich, sich auferlegen musste, vgl. Stutz, Eigenkirche 42 und jetzt vor allem Barth, Hildebert von Lavardin S. 202 ff.

[4]) Stutz, Eigenkirche 42.

[5]) Ebd. 43; K.R. 841.

[6]) Lateransynode von 1059; siehe oben S. 128.

[7]) Jaffé n. 10189, vgl. n. 10139.

zuführen. Und Alexander III. (1159—1181) fand dasselbe. In äusserst geschickter Weise beseitigt er das schon stark wankende Eigentum als die Grundlage der Rechte des Grundherrn, setzte an dessen Stelle die Dankbarkeit der Kirche, und schuf so eine neue Basis, auf welcher er alsdann das sogenannte Patronatrecht aufbaute [1]). Die Befugnisse des Grundherrn waren demnach nicht mehr der Ausfluss des Eigentums an Grund und Boden der Kirche und dieser selbst, sondern sie hatten ihre Quelle in einem Privileg seitens der Kirche, in einer Gnadenbezeugung, welche leicht geändert, ja selbst zurückgenommen werden konnte. Ja noch mehr. Um diese Befugnisse gänzlich ihres privatrechtlichen Charakters zu entkleiden, erklärte Alexander das ius patronatus als ein „ius spirituali annexum“ [2]), d. h. das kirchliche Interesse, nicht mehr die weltliche Seite habe dasselbe zu beherrschen. Als Folgerung ergab sich aber daraus, die kirchliche Kontrolle sowie die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte bei Streitigkeiten über die Rechte der Grundherren [3]). Damit war der Kirche die Möglichkeit an die Hand gegeben, die Verbote der Kirchenverleihung seitens der Laien durchzuführen, die sonstigen aus dem Eigentum fliessenden Befugnisse des Grundherrn zu beseitigen, kurz den Patronat nach kirchlichen Grundsätzen auszubauen [4]). Das wichtigste aber war: an Stelle der Verleihung seitens des Laien trat ein blosses Vorschlagsrecht. Der vom Grundherrn bestimmte Geistliche erhält Kirche und

---

[1]) Stutz, Eigenkirche 43. Wahrmunds Ansicht (a. a. O. S. 71 ff.) ist die Folgerung aus seiner oben S. 104, 2 angegebenen falschen Auffassung des consensus des Bischofs bei der Anstellung des Geistlichen an einer Eigenkirche.

[2]) In einem Briefe an den Bischof Heinrich von Winchester (Mansi XXII, 340). Vgl. c. 16 X. III. 38, in welches Raimund von Pennaforte bekanntlich die Stelle eingeschoben hat.

[3]) c. 3. X. II. 1: „Causa vero iuris patronatus ita coniuncta est et connexa spiritualibus causis, quod non nisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.“

[4]) Vgl. Hinschius II, 629; Stutz a. a. O. 43 f.

Amt erst durch die auctoritas des Bischofs, welche nicht mehr wie früher eine blosse Prüfung, sondern der eigentliche Uebertragungsakt ist; der Grundherr hat nur die Initiative zur Besetzung zu ergreifen, während dem Bischof die Verleihung, beschränkt durch das Präsentationsrecht des Patrons, zusteht [1]).

Und an sich schien dies nicht einmal etwas Neues zu sein. Konnte ja schon seit den Tagen Karls d. Gr. der Grundherr nur im Einvernehmen mit dem Bischof einen Kleriker anstellen. Zwar war er es, welcher bisher die Kirche verlieh, während der Bischof nur die Prüfung vorzunehmen und eine Art missio zu erteilen hatte [2]). Dass jetzt der juristische Charakter dieser beiden Akte ein gänzlich anderer wurde, musste jedoch den meisten Grundherren entgehen; scheinbar wurden ihre Befugnisse ja nicht gekürzt. So erklärt es sich denn auch, dass die Anordnungen Alexanders III. und seiner Nachfolger keinen grossen Widerstand finden, wenn sie auch ihrem vollen Umfange nach infolge des zähen Fortlebens der alten Anschauungen nur langsam durchdringen. Trotz Annahme des neuen Namens bleiben in der Praxis doch Reste des Eigenkirchenrechts bestehen. Noch im 13. Jahrhundert gebrauchen die Patrone Wendungen wie concedere, dare, investire, noch Jahrhunderte hindurch müssen die Provinzialsynoden den Patronen stets von neuem die selbständige Verleihung der Benefizien, die Besitznahme und Detention der Kirchen, die Minderung ihrer Dotationen verbieten [3]). Nicht minder spricht hierfür die Dinglichkeit des Patronates, welche sich als Rest der alten Anschauung zumal in Deutschland bis auf den heutigen Tag erhalten hat, sowie der praktische landesherrliche Patronat, welcher, wie wir noch sehen werden, bald auftaucht [4]).

---

[1]) Vgl. Hinschius 630. [2]) Vgl. oben S. 104, 2 und 112, 3.

[3]) Es werden uns noch solche Bestimmungen begegnen.

[4]) Vgl. Hinschius 631 ff.; Hauck IV, 37; v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden I, Berlin 1902, S. 14 ff.; Stutz, Eigenkirche 43 f.; K. R. 867 f.; in Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. XXV (1904) S. 229 ff.; 232 ff.

So hatte also das Papsttum die Eigenherrschaft auch der niederen Kirchen — der Untergang der bischöflichen Eigenkirchen[1]) vollzog sich von selbst, da hier niemand Rechte aufzugeben hatte — zu Grabe getragen und zugleich die Besetzung derselben den kirchlichen Anforderungen gemäss ordnen können. Für die Verleihung sämtlicher Kirchenämter lagen somit, nachdem das dritte Lateranense 1179 auch die Form für die der Besetzung des Bischofs oder eines niederen Kollators unterliegenden Benefizien geregelt hatte, genaue und ausführliche Bestimmungen vor, welche für eine den kirchlichen Interessen entsprechende Art der Verleihung Sorge trugen.

Zu gleicher Zeit aber war das Papsttum zu der Lösung einer zweiten Aufgabe geschritten. Solange Ordination und Amtsverleihung zusammenfielen, genügten die für Erlangung der Weihe erforderlichen Voraussetzungen in der Person des Ordinanden auch zum Erwerbe des Amtes. Nachdem aber diese beiden Akte im Laufe der Zeit auseinandergefallen waren — sobald dem König oder Eigenherrn das Ernennungsrecht, den kirchlichen Oberen nur noch ein Prüfungsrecht gesetzlich zustand, also sicher seit Anfang des 9. Jahrhunderts, mit der Entstehung der kirchlichen Benefizien, dürfte diese Scheidung eingetreten sein —, konnten die mehr negativen Erfordernisse für die Ordination nicht mehr ausreichen. Die Aufstellung gewisser positiver Eigenschaften wurde erforderlich, die je nach der Art des Amtes verschieden sein mussten[2]). Es genügte nicht mehr die allgemeine für die Ordination ausreichende Dignität, Würdigkeit des Kandidaten, es war jetzt auch auf seine Idoneität, die Fähigkeit für das betreffende Amt zu sehen, die sich allerdings in manchen Punkten mit jener decken wird. So entwickelte sich denn schon seit Beginn der Reform — war dies doch eines ihrer Hauptziele — eine reiche Gesetzgebung, die dann besonders ausgiebig unter Alexander III. und Innocenz III. floss.

---

[1]) Siehe oben S. 113 f. [2]) Vgl. Hinschius II, 476.

Nunmehr galt es aber auch zugleich, Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung all dieser Vorschriften über die Form der Verleihung und die Person des Erwerbers zu sichern. Wie wenig die früheren Strafbestimmungen genützt, hatte die Lage der Kirche zu Beginn der Reform gezeigt. Allerdings hatte hierzu neben der Eigenkirche auch die durch diese herbeigeführte allgemeine Verweltlichung der kirchlichen Kreise ihr Teil beigetragen. Jetzt aber waren Episkopat wie Klerus von einem gänzlich anderen Geiste beseelt. Der Laizismus war besiegt, kirchlicher Sinn in aller Gemüt eingezogen. Insoweit war also das Papsttum zur Durchführung seiner Vorschriften im allgemeinen der höheren und niederen Geistlichkeit sicher. Aber es galt für die Zukunft vorzubauen, die Beachtung jener Anordnungen nicht dem guten Willen des einzelnen zu überlassen.

Die alten Strafbestimmungen genügten wohl, soweit sie die Person des Erwerbers eines unkanonisch oder wider die Vorschriften über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verliehenen Kirchenamts betrafen: die Besetzung war nichtig, er ging desselben mindestens verlustig, wenn er nicht noch weiteren Strafen verfiel, das Kirchenamt wurde wieder oder blieb vielmehr fernerhin vakant und musste anderweitig besetzt werden.

Anders lag es mit den Strafvorschriften für den Verleiher selbst, der das vakante Amt wider die kirchlichen Vorschriften besetzt hatte. Soweit die Eigenherrschaft reichte, waren bei einigermassen widerstandsfähigen Grundherren die Strafbestimmungen der Kirche überhaupt nicht durchführbar. Aber auch sonst hatten sie nur relativen Wert. Strafen, wie die Suspension, sei es von allen oder einzelnen Amtsbefugnissen — letztere erst seit dem 6. Jahrhundert[1]) — sei es definitiv oder nur auf kürzere Zeit, trafen zwar den Bischof oder den sonst zur Verleihung Berechtigten, z. B. den Archidiakon, das Kapitel,

[1]) Hinschius IV, 734; 811; V, 70.

sehr hart, aber das betreffende Kirchenamt musste gleichfalls darunter leiden. Denn wer sollte es besetzen? Der suspendierte Bischof konnte es nicht, ein anderer durfte es nicht. Noch ungünstiger lagen die Verhältnisse bei den Wahlen. Gemäss dem Prinzip der Volkswahl musste der Gemeinde das Wahlrecht erhalten bleiben, auch wenn sie mehrmals unkanonisch oder einen Unwürdigen gewählt hatte. Die einzige Strafe war die Verwerfung der betreffenden Wahl. Als nun gar auf dem dritten Lateranense bestimmte Fristen für die Besetzung der niederen Benefizien eingeführt wurden, konnten doch unmöglich auf die Uebertretung derselben jene harten Strafen angewandt werden. Es musste jetzt ein Mittel gefunden werden, welches einerseits den sich verfehlenden Kollator bestrafte, ohne ihn für immer oder auf allzulange Zeit seines Rechts zu berauben, andrerseits die Besetzung des vakanten Benefiziums nicht hinausschob. Ein solches konnte z. B. in der Entziehung der Amtseinkünfte (suspensio a beneficio) oder in der des blossen Genusses der Pfründe (suspensio a perceptione beneficii) auf bestimmte Zeit liegen. Und tatsächlich hat man erstere Strafe, die früher zur Strafverschärfung nur zugleich mit der suspensio ab officio verhängt wurde[1]), auf dem dritten Lateranense auf die Wahl eines Unfähigen gesetzt[2]). Indes auch diese Strafe war zu hart für die blosse Fristversäumnis, andrerseits aber entsprach es den alten strafrechtlichen Anschauungen, den Kollator auch darin zu bestrafen, worin er sich verfehlt hatte, also ihm seine Besetzungsrechte zu entziehen[3]). Wollte man dies, so musste man aber zugleich einem anderen die Be-

---

[1]) Hinschius V, 69.

[2]) Kan. 3: „ab ecclesiasticis beneficiis triennio se noverint suspensos“ (Mansi XXII, 219 = c. 7 X. I. 6.)

[3]) So sagt Innocenz III. ausdrücklich, als er 1199 die Wahl des H. zum Bischof von Cambray wegen Unwürdigkeit kassiert und kraft Devolutionsrechts selbst die Besetzung vornimmt: „cum in eo (electores) sint puniendi, in quo peccarunt“. Ep. II, 95 (Migne, Innoc. opp. I, 643; 642).

fugnis einräumen, in dem betreffenden Vakanzfall an seiner Stelle das Kollationsrecht auszuüben, die Verleihung des Amtes vorzunehmen, welches, zumal nach Einführung von kanonischen Besetzungsfristen, nicht vakant bleiben durfte.

Die Einführung einer derartigen Vorschrift lag jetzt überaus nahe. Wir haben die verschiedenen Ansätze kennen gelernt, wir sahen besonders, wie dieser Gedanke in dem königlichen „Devolutionsrecht“ lebendige Gestalt erlangt hatte, wie dann Gregor VII. zum ersten Male ein solches Recht für den Metropoliten und den Papst gesetzlich fixierte. Diese Versuche zeigten deutlich den Weg, welchen man einzuschlagen hatte, um jenes Ziel zu erreichen. Und das Bedürfnis hierzu lag, wie schon ausgeführt, sowohl für die niederen[1]), wie besonders auch für die höheren Benefizien vor.

In dem Wormser Konkordat hatte Heinrich V. auf jede Beteiligung bei den Wahlen, also auch auf das alte Prüfungs- und „Devolutions“recht verzichtet. Nur ein schwacher Rest jener Befugnisse war ihm durch das päpstliche Privileg belassen, aber auch dieser Rest war so ungenau fixiert, so unklar umschrieben, dass es leicht zu Zwistigkeiten zwischen den beteiligten Faktoren kommen konnte. Die päpstliche Bulle gewährt dem Kaiser: „Ut, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas“ [2]). Indessen ist diese Bestimmung nicht so zweideutig, wie bisher angenommen wurde; sie lässt keineswegs die Frage offen, ob dem Metropoliten mit den Bischöfen die eigentliche Entscheidung zustehe,

---

[1]) Wenn dies Hinschius III, 168, 2 aus dem dictum Gratiani, zu c. 2 D. 89 schliesst, welches die Vorschrift dieser Dekretale Gregors I. (s. oben S. 26) auch auf die Wahl des Archidiakons bei Säumigkeit des Bischofs angewendet wissen will, dürfte er dabei übersehen haben, dass Gratian dieses Verlangen nur stellt, weil im 12. Jahrhundert auf den Archidiakon, wenigstens teilweise, die Stellung des in der Dekretale erwähnten vicedominus übergegangen war. (Vgl. noch oben S. 25, 7.)

[2]) M. G. Const. I, 161.

welcher der König nur beizutreten habe, oder ob umgekehrt der König eine solche fällen und sich dabei des Rates und Urteils der Bischöfe bedienen solle [1]). Vielmehr sagt sie deutlich, der Kaiser solle die Entscheidung treffen „consilio vel iudicio", „mit minne edder mit rechte" d. h. entweder durch gütlichen Vergleich oder, wenn dieser nicht gelänge, auf Grund eines richterlichen, schiedsrichterlichen Spruchs unter Vorsitz des Königs [2]), dem damit immerhin ein gewisser Einfluss gesichert wird, wenn ihm, analog dem Reichshofgericht vielleicht auch nur die formelle Leitung, das Finden des Urteils aber den Bischöfen zustehen soll [3]). Es war somit die Entscheidung strittiger Wahlen in die Hand des Königs und vornehmlich der Bischöfe gelegt, das von Gregor VII. in dem Kanon von 1080 dem päpstlichen Stuhle vindizierte Recht ausgeschaltet [4]), andrerseits ein einseitiges Ernennungsrecht, ein Devolutionsrecht des Königs unter Verwerfung der Gewählten ausge-

---

[1]) So Hinschius II, 563.

[2]) Schäfer a. a. O. 27.

[3]) Rudorff a. a. O. 15. Schäfer überschätzt wohl den hierdurch dem König gewährten Einfluss, wenn er a. a. O. hierin „einen ganz wesentlichen Teil der königlichen Befugnisse" erblickt. Vgl. Rudorff a. a. O.

[4]) Wenn Rudorff a. a. O. 10 ff. annimmt, dass im W. K., wenigstens von kirchlicher Seite, gerade im Gegenteil die Bestimmungen von 1080 und demnach bei strittigen Wahlen ein päpstliches Devolutionsrecht festgehalten sei, und zur Stütze dieser Ansicht dem bekannten Briefe Adalberts von Mainz (bei Jaffé, Monum. Bamberg., Berlin 1869, S. 518 ff.) eine neue, aber unhaltbare Deutung gibt, so übersieht er einmal, dass in diesem Falle die Zeitgenossen dem Kanon wohl mehr Beachtung geschenkt hätten (vgl. oben S. 138), sodann aber vor allem, dass nach dem Wortlaut des W. K. bei strittigen Wahlen die Entscheidung nur zu Gunsten eines der Kandidaten, nicht aber zu Gunsten eines Dritten — und erst dann könnte man von Devolutionsrecht sprechen — fallen darf. Allerdings ist es zweifellos, dass, worauf schon Bernheim (Zeitschrift für Kirchenrecht 1883 Bd. 19, S. 175) hingewiesen hat, durch das W. K. ein päpstliches Prüfungsrecht auf Grund von Appellation und damit ein gegebenenfalls entscheidender Einfluss des Papstes bei strittigen Wahlen, wie wir noch sehen werden, nicht ausgeschlossen war.

schlossen [1]). Ebenso wie einst gemäss der Verordnung Leos darf auch hier die Entscheidung nur auf einen der Gewählten fallen, die Ernennung eines Dritten ist wie früher seitens des Metropoliten so auch jetzt nicht möglich.

Was sollte nun aber geschehen, wenn die aus einer strittigen Wahl hervorgegangenen Kandidaten sämtlich wegen Untauglichkeit oder wegen eines Verstosses gegen die vorgeschriebenen Wahlformen verworfen wurden? Sollte Neuwahl erfolgen? Sollte Devolution an den König oder an ihn und die Bischöfe oder an den Papst eintreten? Hierüber enthielt das päpstliche Privileg ebensowenig eine Bestimmung wie darüber, was zu tun war, falls bei einer einhelligen Wahl gegen die Bestimmungen über Würdigkeit oder über die Form gefehlt wurde. Zweifellos blieb damit dem päpstlichen Entscheidungsrecht, zumal falls von dem Betroffenen Appellation eingelegt wurde, ein weiter Spielraum [2]). Aber soviel geht aus den Quellen hervor: wurden der oder die Kandidaten verworfen, so ist nie von einer Ernennung seitens des Papstes die Rede, stets erfolgt eine, wenn auch vielleicht von Rom stark beeinflusste Neuwahl, ein päpstliches Devolutions- oder Ernennungsrecht begegnet uns nicht. Wohl aber bildet sich im Laufe der Zeit wider den Wortlaut des Wormser Konkordats ein königliches Devolutionsrecht heraus; jedoch nicht schon unter Heinrich V. selbst, wie Bernheim annimmt [3]). Denn der Fall von St. Gallen, in welchem Heinrich nach einer Doppelwahl sich durch den Spruch eines Hofgerichtes zuerkennen liess: „neutram istarum partium juri suo resistere, quin libere

---

[1]) Vgl. auch Hinschius II, 559, 2; Bernheim, Forschungen 369.

[2]) Das Appellationsrecht wurde allerdings von den Kaisern scharf bekämpft, was daraus hervorgeht, dass in den erwähnten Zusicherungen Ottos IV. und Friedrichs II. sowie Rudolfs die Appellation ausdrücklich freigegeben wurde. Ob es nun in den einzelnen Fällen dem Papste gelang, auf Grund der Appellation sein Entscheidungsrecht geltend zu machen, hing jeweilig von dem gegenseitigen Machtverhältnis ab.

[3]) Forschungen 370 ff.; 379.

hanc potestatem (abbatiam S. Galli) posset in quemcunque vellet ex jure transferre"[1]), gehört nicht hierher. Die fragliche Wahl fällt nicht in das Jahr 1123[2]), sondern schon in die Zeit zwischen Dezember 1121 und Mai 1122, also sicher noch vor Abschluss des Konkordats (23. September 1122)[3]). Mithin war diese Geltendmachung des Devolutionsrechts keine Konkordatsverletzung[4]), sondern nur das letzte Aufflackern des alten königlichen Rechts, welches bald darauf zu Grabe getragen werden sollte, um nur unter den Staufen noch einmal für kurze Zeit zu neuem Leben zu erwachen.

Die Doppelwahlen vor 1139 haben für uns kein grösseres Interesse. Denn einmal wissen wir aus Gerhohs angeführten Worten[5]), dass bis dahin die durch das Konkordat dem Kaiser eingeräumten Rechte unbestritten ausgeübt wurden, andrerseits gewähren diese Wahlen keinen Aufschluss über die eben gestellten Fragen. Unter Lothar, „einem der Führer der kirchlich-fürstlichen Partei"[6]), erfolgt die Entscheidung strittiger Wahlen durch den Kaiser im Verein nicht allein mit den Bischöfen, sondern sogar mit päpstlichen Legaten oder mit dem Papste selbst[7]). Daraus folgt aber noch nicht, dass der Papst als in solchen Fragen allein zuständig anerkannt wird[8]). Denn ebensowenig, als man daraus, dass Lothar nicht bei jeder Wahl persönlich zugegen war, auf das Nichtbestehen des Rechtes (nicht der Pflicht!) der praesentia schliessen darf[9]),

---

[1]) Casuum S. Galli cont. II c. 8 (M. G. SS. II, 160).

[2]) So Bernheim, Zur Gesch. des W. K. Göttingen 1878, S. 38; 65.

[3]) Schäfer a. a. O. 69 f.

[4]) Vgl. ebd. 67 ff.

[5]) Siehe oben S. 141.

[6]) Hauck IV, 114.

[7]) Vgl. bezüglich Magdeburg Vita Norberti c. 18 (M. G. SS. XII, 694); Annal. Colon. (M. G. SS. XVII, 756); für Halberstadt den Brief des Kaisers an Innocenz II. (Jaffé, Monum. Bamberg. S. 524); betreffs Trier Gesta Alberonis (M. G. SS. VIII, 248). Vgl. auch Hinschius II, 564.

[8]) So Schäfer a. a. O. 22 ff.

[9]) Bernheim, Untersuchungen 75.

ist von einem Aufgeben seines Entscheidungsrechts die Rede, wenn der Kaiser bei der Behandlung strittiger Wahlen über den Kreis der „Metropoliten und Komprovinzialen“ hinausgeht und den Papst oder dessen Legaten um Rat fragt oder selbst deren Entscheidung erbittet. Der Grund liegt eben ganz in Lothars Politik.

Anders unter Konrad III. Hier begegnen uns zwei Doppelwahlen: zu Konstanz (1140) und Utrecht (1150—1152), beide also nach dem 2. Lateranense, in welchem, wie wir sahen [1]), das Wormser Konkordat einseitig von der Kirche aufgehoben war. Der Kirche stand es daher nach ihrer Auffassung zu, nun selbst ausschliesslich über zwistige Wahlen zu entscheiden. Und in der Tat sehen wir, dass dies von nun an dauernd versucht wird. Eine andere Frage aber ist es, wie sich die Kaiser, denen reichsrechtlich ihre Befugnisse ja noch nicht genommen waren, dem gegenüber verhielten. Und hier zeigt sich denn, dass die erfolgreiche Durchsetzung der beiderseitigen Ansprüche eine reine Machtfrage geworden ist. Der schwache Konrad sucht, an seinen ihm reichsrechtlich zustehenden Rechten festzuhalten, vermag dies aber nicht und muss regelmässig vor der päpstlichen Entscheidung zurücktreten. Andrerseits setzt die Kirche ihre Ansprüche nicht schroff durch, sondern sucht durch vorsichtiges Handeln ihr Ziel zu erreichen; das päpstliche Entscheidungsrecht wird auf die eingelegte Appellation einer oder beider Parteien gestützt. Friedrich I. dagegen weiss seine Forderungen so nachdrücklich zu wahren, dass jedes Entscheidungsrecht des Papstes, selbst auf Grund von Appellationen, ausgeschlossen war. Die Betrachtung der Doppelwahlen unter diesen Herrschern wird das Gesagte bestätigen.

Ueber die Wahl in Konstanz [2]) fehlt es an sicheren Quellen [3]). Nur so viel scheint festzustehen, dass der Papst die Entschei-

---

[1]) Siehe oben S. 142 f.

[2]) Reg. Const. n. 800.

[3]) Hinschius II, 565, 2 a. E.

dung getroffen hat [1]). Für Utrecht fliessen dagegen die Quellen reichlicher [2]). Nach dem Tode Hartberts wählte eine adlige Partei Hermann, Propst bei St. Gereon in Köln, eine bürgerliche Friedrich von Berg, Propst zu St. Georg in Köln. Beide Parteien werden vom König an den Hof nach Nürnberg geladen, wo er dann „adhibito episcoporum et principum et virorum prudentium ac religiosorum consilio" die Wahl der adligen Partei als die der „sanioris consilii (partis)" bezeichnet und an den Papst schreibt: weil die Bischöfe und Fürsten als Recht erkannt hätten, der König müsse die gewählte und „in sacris ordinibus aetate congrua inventam personam" befördern (provehere), bitte er ihn, das löblich Begonnene durch seinen Segen [3]) zu vollenden und zu bestätigen [4]). Die Partei Friedrichs appelliert alsdann an den Papst, nachdem ihnen Konrad nochmalige gerichtliche Untersuchung zugesagt hatte. Die endgültige Entscheidung wird darauf von den inzwischen eingetroffenen päpstlichen Legaten in Lüttich zu Gunsten Hermanns gefällt.

Es zeigt sich demnach die päpstliche Entscheidung als massgebend. Aber ein Fortschritt ist gegenüber Lothars Politik zu bemerken. Konrad sucht sein Entscheidungsrecht, und zwar auf Grund eines Fürstenspruches, geltend zu machen. Allerdings spricht er dies nicht offen aus, sondern sucht durch vorsichtig gewählte Worte den Papst zur Zustimmung zu bewegen. Wenn der Erfolg schliesslich auch für seinen Kandidaten war, so erreichte er doch nicht das gewünschte Ziel. Der Papst hiess sein Vorgehen nicht ohne weiteres gut, sondern schickte seine Legaten, welche die Angelegenheit erst zu unter-

---

[1]) Vgl. Bernheim, Forschungen 380 f.; Hauck IV, 154.

[2]) Annal. Egmund. (M. G. SS. XVI, 456); Otton. Fris. Gesta Frid. I., I, 67—69; II, 4 (M. G. SS. XX, 388; 392); Jaffé, Bibl. I, 452 ff. Vgl. auch Schäfer a. a. O. 45 ff.

[3]) „benedictione sacrae manus vestrae" kann kaum, wie Schäfer (S. 46) will, mit „Weihe" zu übersetzen sein.

[4]) Jaffé a. a. O. S. 454.

suchen hatten. Immerhin mag wohl des Königs Wunsch bei der Entscheidung mit berücksichtigt worden sein.

Genau dieselbe Wahrnehmung lässt sich bei den streitigen Abtswahlen machen. Wenn es auch dem König gelingt, im allgemeinen einen weitgehenderen Einfluss geltend zu machen, der seinen Grund in dem auf politischen Rücksichten beruhenden Nachgeben der Kurie hat[1]), so war doch eine grundsätzliche Anerkennung derartiger Rechte vom Standpunkte der Kirche aus unmöglich. Bei der einzigen zwiespältigen Abtswahl, die uns unter Lothar und Konrad begegnet — in Murbach 1149/50[2]) — kommt der Hof im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof Ortlieb von Basel und anderen Bischöfen, nachdem von einer Gegenpartei Unwürdigkeit des Gewählten und Verstoss gegen die Wahlformen geltend gemacht war, zur Verwerfung der Wahl, worauf nach langem Sträuben Abt Eilulf von Erbach gewählt wird, dem der König die Abtei auch verleiht. Konrad wendet sich alsdann an den Papst mit der Bitte, die Wahl zu bestätigen. Inzwischen hatte die Gegenpartei den Bischof von Basel in Rom verklagt, und war die Angelegenheit der Untersuchung und Entscheidung des Bischofs von Lausanne übertragen worden. Dieser bestätigte alsdann auch den Gewählten. Also nicht des Königs Entscheidung, sondern die des Papstes bezw. seines Beauftragten ist von Bedeutung.

Gänzlich anders liegen die Verhältnisse unter Friedrich Barbarossa. Wie keiner seiner Vorgänger seit 1122 und keiner seiner Nachfolger, hat er es verstanden, längst entschwundene Rechte der früheren Kaiser zur Geltung zu bringen. Noch einmal vereint er, ein zweiter Otto d. Gr.[3]), den Glanz abendländischen Kaisertums in sich, noch einmal vermag er die divergierenden Kräfte der geistlichen Reichsfürsten an seinen Thron zu fesseln, noch einmal wacht in ihm ein Teil der alten königlichen Vorrechte bei den Wahlen auf.

---

[1]) Vgl. Schäfer 50; 55. [2]) Vgl. Schäfer 56 f.
[3]) Schäfer 60.

Unter Friedrich begegnen wir elf Doppelwahlen, von denen nur einige für uns besonders in Betracht kommen. In Köln [1]) entscheidet er sich nach einem Fürstenspruch für einen der Gewählten, denselben Friedrich von Berg, den wir schon in den Utrechter Streitigkeiten kennen lernten [2]). In allen übrigen Fällen hat Neuwahl stattgefunden, jedoch nicht ohne dass mehrfach des Kaisers Einfluss für die Wahl eines bestimmten Dritten massgebend war [3]).

Als 1152 in Magdeburg [4]) zwiespältig gewählt wurde, wusste der König unter Verwerfung beider Kandidaten die Minorität für Bischof Wichmann von Zeitz-Naumburg zu gewinnen, der, wie es scheint, durch Bestechung auch einige von den Gegnern für sich bestimmte. Ob nun eine nochmalige Wahl erfolgte, oder nur, was wahrscheinlicher ist, eine partielle Wahl seitens der für Wichmann gewonnenen, ist zweifelhaft. Aber sicherlich verdankt Wichmann den Erzstuhl im Grunde allein dem König, der ihn alsbald mit den Regalien belehnte. Dies ist auch die Auffassung des Königs; „Cicensem episcopum Wichmannum ad archiepiscopatum Magdeburgensem transtulimus“, sagt er in seiner eigenen Epitome für die Gesta Ottos von Freising [5]). Er beansprucht für sich das Recht, bei Doppelwahlen unter Beirat der Fürsten als Bischof einzusetzen, wen immer er wolle. „Tradit enim curia“, stellt Otto von Freising als am Hofe gehegte Meinung dar, „et ab aecclesia eo tempore, quo sub Heinrico V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumnat, quod, obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere, nec aliquem electum ante

---

[1]) Otto Fris. Gesta Frider. I. II, 31 f. (M. G. SS. XV, 415).

[2]) Siehe oben S. 161.

[3]) Vgl. Schäfer 64.

[4]) Otto Fris. II, 6 (a. a. O. 392); Chron. mont. sereni (M. G. SS. XXIII, 149). Vgl. Hauck IV, 187 f.; Schäfer 64 ff.

[5]) A. a. O.

consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat“ [1]).

Friedrich geht also weit über das im Wormser Konkordat gewährte Entscheidungsrecht bei strittigen Wahlen hinaus. Er gibt der betreffenden Konkordatsbestimmung eine Auslegung, die ihr nicht zukommt. Von einem Devolutionsrecht war im Konkordat nicht die Rede. Friedrich aber beansprucht ein solches. Ist eine Doppelwahl vor sich gegangen, so fühlt sich der König nicht mehr an die Gewählten gebunden, sondern hält es für sein Recht, auch einen Dritten frei ernennen zu dürfen [2]). Wenn er auch nachher noch eine Wahl vornehmen lässt, so bleibt dies nur eine leere Form, um den allgemeinen Anschauungen über die Wahlfreiheit entgegen zu kommen.

Der Fortschritt der Politik Konrads gegenüber ist nach dem Gesagten unverkennbar. Ja noch mehr. Als Eugen III. gegen diese unkanonische Translation protestiert [3]) und seine Legaten mit der Entscheidung der Frage beauftragt, lässt Friedrich dies nicht zu, und sie müssen unverrichteter Sache nach Rom zurückkehren [4]).

Jener Grundsatz, welcher vielleicht mit dem Spruch des Hofgerichts im St. Gallener Streit [5]) in Zusammenhang steht, ist von Friedrich noch wiederholt vertreten worden. Deutlich geht dies aus den Vorgängen in Cambray 1167 und Trier 1183 hervor. Bei der zwiespältigen Wahl in Cambray [6]) ordnete Friedrich, ohne sich formell zu entscheiden, unter Bezeichnung der ihm von den Gewählten genehmen Persönlichkeit an, sich auf einen für Reich und Kirche geeigneten Kandidaten zu einigen, andernfalls werde er auf Grund des ihm zustehenden Rechts einen Bischof ernennen. „Alioquin nos“, schreibt er an

---

[1]) II, 6 (a. a. O. 392 f.). [2]) Vgl. oben S. 86.

[3]) Otto Fris. II, 8 (a. a. O. S. 393).

[4]) Vgl. Hauck IV, 187 ff.; 191 ff. [5]) Siehe oben S. 158 f.

[6]) Annal. Camerac. (M. G. SS. XVI, 540 ff.); Gesta ep. Cam. cont. (M. G. SS. VII, 501 und 508 c. 20). Die Briefe des Kaisers in dieser Angelegenheit in M. G. Const. I, 327 n. 231—233. Vgl. auch Schäfer 71.

die Grafen Dietrich und Philipp von Flandern, „ex consilio principum eis, sicut justicia nostra exigit, episcopum subrogabimus", an den Klerus: „Nos de superabundanti jure imperii personam, quam ex divino arbitrio et consilio principum elegerimus, idoneam tamen, vobis in dominum et episcopum extunc praeficiemus." Ausdrücklich hebt er hervor, dass diese Neuwahl nur ein Zeichen besonderer kaiserlicher Gnade („ex imperiali clementia, eam electionis libertatem vobis donantes") sei, da er das Recht habe, bei strittigen Wahlen eine beliebige geeignete Persönlichkeit auf den vakanten Stuhl zu erheben („licet enim vobis discordantibus de jure imperii quamlibet personam idoneam vobis subrogare possemus"). Besonders deutlich geht seine Auffassung von der Neuwahl aus dem Briefe an das Kapitel hervor: „Quamvis enim sine electione, dictante justicia, in quamlibet personam hunc honorem conferre possemus, ecclesie tamen vestre deferimus et dilectum nostrum Petrum et non alium per sollempnitatem electionis maluimus sublimare, quam de imperiali justicia in hujus dignitatis apicem collocare." Der Kaiser weist also auch hier auf das ihm zustehende Devolutionsrecht hin, verzichtet aber aus dem oben angegebenen Grunde zunächst auf dasselbe, lässt formell nochmals einen der aus der ersten Wahl hervorgegangenen wählen und droht erst bei weiterer Uneinigkeit die Ausübung seines Rechtes an.

Hatte der Kaiser hier wenigstens formell noch eine Wahl vornehmen lassen, so machte er 1169 nach Verwerfung beider für den Erzstuhl von Hamburg-Bremen gewählten Kandidaten, Sigfried und Otbert, von dem beanspruchten Devolutionsrecht Gebrauch und ernannte nach dem Wunsche Heinrichs des Löwen den Halberstädter Propst Baldevin [1]), wie es scheint, ohne dass eine Neuwahl [2]) erfolgte.

---

[1]) Annal. Stadens. und Annal. Palidens. (M. G. SS. XVI, 643 und 94).

[2]) Hauck IV, 277, 4 nimmt dies analog den Vorgängen in Cambray an.

In gleicher Weise geht er bei der zwiespältigen Abtswahl in Einsiedeln 1171—1173 [1]) vor, indem er „iudiciali sententia principum utrumque respuens tercium ex eisdem fratribus nomine Wernherum . . . constituit“.

In der Trierer Angelegenheit (1183) [2]) verhält sich der Kaiser ähnlich wie in dem Fall von Cambray. Als die Parteien sich nicht einigen konnten, und deshalb vorgeschlagen wurde, die Wahl an den Kaiser zu bringen, erreichte es der Archidiakon Folmar, dass er von den Seinigen unter Protest der Gegenpartei gewählt wurde. Friedrich lud beide Parteien nach Konstanz, und hier wird durch Fürstenspruch festgestellt, dass bei zwiespältigen Wahlen der König mit dem Beirat der Fürsten irgend eine geeignete Persönlichkeit für den vakanten Stuhl zu ernennen habe („iudicio principum sancitum fuit, quod imperator per consilium principum, si in electione discordarent, quam vellet ydoneam personam subrogaret“). Der Kaiser verzichtet jedoch auf das ihm zugesprochene Devolutionsrecht und gewährt Neuwahl, in der Propst Rudolf von Wied von den Gegnern Folmars gewählt und auch investiert wird, während dieser den Hof verlässt und an Lucius III. appelliert, welcher sich die nochmalige Prüfung und Entscheidung der Angelegenheit vorbehält. Urban III., der inzwischen Lucius gefolgt war, verwirft dann 1186 Rudolf und konsekriert Folmar zum Erzbischof von Trier. Erst unter Clemens III. nehmen die Streitigkeiten ein Ende, als er 1189 Folmar seiner Würde entsetzt und Neuwahl gestattet, bei welcher, da Rudolf schon zurückgetreten war, „precibus et suggestione regis“ der kaiserliche Kanzler Johannes alle Stimmen auf sich vereinigte.

Aus all diesen Wahlvorgängen ist zweifellos ersichtlich, dass Friedrich ein Devolutionsrecht für sich nicht nur theore-

---

[1]) Annal. Einsidlens. (M. G. SS. III, 148). Die Zeitangabe nach Schäfer 75, 3.

[2]) Gesta Trev. cont. III, c. 6 ff. (M. G. SS. XXIV, 383 ff.). Vgl. auch Hinschius II, 567 f.; Hauck IV, 302 ff.; Schäfer 72.

tisch beansprucht hat[1]), sondern davon auch faktisch, wenn auch selten, Gebrauch machte. So in Bremen[2]) und Einsiedeln, desgleichen in Magdeburg, wo der Ernennung höchstens eine partielle Wahl folgt. In Cambray und Trier gewährt er dagegen aus besonderer Gunst, die ihren Grund in politischen Rücksichten haben mag, eine Neuwahl, jedoch nicht ohne seinen prinzipiellen Standpunkt zu wahren. Und das Papsttum ist machtlos gegenüber diesen Ansprüchen. Zwar betont es, wie in den Fällen von Magdeburg und Trier, sein Entscheidungsrecht und sucht es auch geltend zu machen. Sobald die Entscheidung aber zu Ungunsten Friedrichs ausfällt, erkennt dieser sie nicht an und trägt schliesslich, wenn auch wie in Trier erst nach langem Streit, regelmässig den Sieg davon.

Denselben Standpunkt wie sein Vater vertrat Heinrich VI. In Cambray 1191[3]) hatte dem von der „pars sanior“, aber formell anfechtbar gewählten Kandidaten gegenüber die gegnerische Partei eine andere vom Kaiser empfohlene Persönlichkeit aufgestellt, „quia imperator asserit, quod in discordia partium sibi licet episcopatus et abbatias cui voluerit conferre“, worauf dann Heinrich tatsächlich auch diesem das Bistum verlieh[4]). Wie ersichtlich, beansprucht der

---

[1]) So Wolfram, Friedrich I. und das W. K., Marburg 1883, S. 140 ff., dem Bernheim (Zeitschrift für Kirchengeschichte VII (1885) S. 321 f.) folgt, während er früher (Forschungen 371 ff.) ebenso wie jetzt Schäfer (77 f.) den im Text vertretenen Standpunkt teilte.

[2]) Hauck IV, 477, 4 und Wolfram 104, dem Bernheim a. a. O. 321 sich anschliesst, nehmen allerdings für Bremen analog den Vorgängen in Cambray Neuwahl an, weil der Kaiser, wie aus dem Briefe an den Grafen von Flandern hervorgehe, die kanonische Wahl schonen wolle. Dies mag sein — aus den Quellen ergibt es sich nicht —; bedeutet aber eine so weit gehende Beeinflussung der Wähler, wie sie in Bremen anzunehmen ist, nicht eine verschleierte Ernennung? Dasselbe muss für Magdeburg gelten, falls man eine nochmalige Wahl Wichmanns annimmt.

[3]) Gisleb. chron. Hanoniense (M. G. SS. XXI, 573).

[4]) Vgl. Hauck IV, 660 f.; auch Schäfer 72 f.

Kaiser bei strittigen Wahlen nicht nur das Entscheidungsrecht, wie es einst Heinrich V. gewährt war, sondern direkt ein Devolutionsrecht. Denn die Worte „cui voluerit conferre“ wollen doch nicht besagen, dass der Kaiser nur demjenigen die vakante Kirche übertragen könne, welchem er unter den Gewählten den Vorzug gäbe.

Wohl aus demselben Grunde entscheidet der Kaiser sich 1192 in dem Utrechter Wahlstreit[1]) für Theoderich, den einen der Gewählten, jedoch nicht ohne auf Widerstand seitens des Papstes zu stossen, welcher auf die Appellation des anderen Kandidaten, Arnold, die Entscheidung zu Gunsten jenes trifft, aber wohl nur, weil Arnold inzwischen gestorben war.

In Lüttich[2]) dagegen verleiht 1192 Heinrich, nachdem ein Gericht geistlicher Fürsten, dessen Urteilsfinder der Bischof von Münster war, erkannt hatte: „Quod episcopatus Leodiensis in manus domini imperatoris devenisset dandus ad voluntatem suam,“ unter Verwerfung der beiden Kandidaten Albert von Brabant und Albert von Rethel, das Bistum dem Propst Lothar von Hochstaden. In schärferem Masse hat kein Kaiser seit dem Wormser Konkordat das Devolutionsrecht geltend gemacht, als Heinrich in diesem Falle. Ja selbst, wenn sich die Parteien nachträglich noch einigen, hält er ihr Recht für erloschen und beansprucht für sich die Besetzung. Er fühlt es nicht, dass dies eine unberechtigte Anmassung ist, sondern hält es für ein von seinem Vater ihm überkommenes Recht. „Juris esse sui,“ antwortet er, wie der Biograph Alberts von Brabant erzählt, als sich beide Parteien auf Albert geeinigt hatten, „et honoris imperii sui et hoc a patre suo accepisse, dive memorie imperatore Frederico, ut in omnibus ecclesiis regni sui,

---

[1]) Annal. Egmund. (M. G. SS. XVI, 471). Vgl. auch Hinschius II, 568.

[2]) Gisleb. chronic. Hanon. p. 237 ff. (M. G. SS. XXI, 577 ff.). Vita Alberti ep. Leodiens. c. 5 und 46 (M. G. SS. XXV, 143; 168). Vgl. auch Hinschius a. a. O.; Hauck IV, 660 f.; 665; Schäfer 73 f.

que ad ejus donum spectant, si partes sunt invente in electione celebranda, omnibus partibus in electione dissidentibus electionis vocem et meritum prorsus expirare et penes se esse ius omne et omnem potestatem, ut ipse cui voluerit extendat manum suam, et a se ipso eligendum et investiendum, quem dignum ipse censuerit“ [1]).

Auch in diesem Falle griff der Papst infolge Appellation ein, entschied zu Gunsten Alberts von Brabant und liess ihn, da sich der Metropolit Bruno von Köln weigerte, durch seinen Legaten, Wilhelm von Reims, weihen. Heinrich hielt zwar an seinen Ansprüchen fest, doch erledigte sich die Angelegenheit, als Lothar sich nach der Ermordung Alberts der Absetzung seitens Cölestins III. unterwarf.

So war auch dieser Versuch des Kaisers, ein Devolutionsrecht geltend zu machen, schliesslich zu Gunsten des Papsttums missglückt. Noch einmal hat dann später Friedrich II. das Devolutionsrecht beansprucht. Denn als im Jahre 1242 nach Absetzung des Bischofs Poppo von Bamberg seitens des Kaisers das Kapitel trotz seiner Aufforderung zögerte, eine Neuwahl vorzunehmen, drohte er, selbst einen Bischof einzusetzen, und in der Tat wurde daraufhin sicher unter seinem Einfluss der kaiserliche Protonotar Heinrich von Catania gewählt [2]).

Diese Ausführungen zeigen nochmals mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, wie es für die Kirche immer mehr erforderlich wurde, die Frage der streitigen wie überhaupt der unkanonischen Wahlen zu regeln, ihre Entscheidung durch den

---

[1]) Ueber die strittige Frage, ob hier, wie in den Fällen unter Barbarossa, der Fürstenspruch jenes Recht des Kaisers erst feststellte oder, wie Bernheim (Forschungen 371) will, nur entscheide, ob der vorliegende Fall das an sich nicht zu bezweifelnde Recht eintreten lasse, vgl. Schäfer 75 ff.

[2]) Vgl. auch Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. 1243—1254. Leipzig 1900. S. 6 ff.; 43.

Kaiser unmöglich zu machen und dieselbe kirchlichen Obern in die Hand zu geben. Zugleich aber war klarer wie je zuvor der Weg gewiesen, den die Kirche zur Sicherung der kanonischen Besetzung nicht nur der höheren, sondern auch der niederen Kirchenämter einzuschlagen hatte: Die den Verhältnissen angepasste Uebertragung des von den Königen beanspruchten Devolutionsrechts auf die kirchlichen Obern. Verlieh man ihnen dieses Recht, so war das erstrebte Ziel[1]) erreicht, das Mittel, die Uebertretung der von neuem aufgestellten und ergänzten Vorschriften über Form und Frist der Verleihung der höheren wie der niedern Benefizien, über die Idoneität des Erwerbers wirkungsvoller zu verhindern, gefunden, zugleich aber auch die Möglichkeit gegeben, den Uebeltäter in einer entsprechenden Weise zu bestrafen, ohne jedoch die Besetzung der vakanten Kirche hinauszuschieben.

Dies war um so leichter als andrerseits, wenigstens auf dem Gebiete der höheren Kirchenämter, das Papsttum das von Gregor VII. dem apostolischen Stuhle vindizierte, aus dem Primat fliessende Devolutionsrecht keineswegs vergessen hatte. Zwar schien es, wie dargelegt[2]), anfänglich noch nicht praktisch werden zu wollen. Sobald indessen das Papsttum frei wurde, musste auch das Devolutionsrecht Gregors wieder auftauchen. Wir haben gesehen, wie unter Heinrichs V. Nachfolgern Rom mit mehr oder weniger Erfolg, vorab allerdings nur auf Grund von Appellationen, sein oberstes Entscheidungsrecht immer mehr zur Geltung zu bringen vermag, wie seine in dem Primat gegründete plenitudo potestatis immer allgemeinere Anerkennung findet. Machten die Päpste auch zunächst nur selten von dem Devolutionsrecht Gebrauch, traten sie z. B. bei strittigen Wahlen einem der Kandidaten bei, statt frei zu ernennen, oder gewährten sie bei unkanonischer Wahl auch meist eine Neuwahl, so liegt der Grund hierfür in rein politischen Verhältnissen, die ein zu

---

[1]) Vgl. oben S. 154 ff.
[2]) Vgl. oben S. 137 f.

schroffes Eingreifen der Kurie nicht wünschenswert erscheinen liessen. Soviel aber ist sicher, das Devolutionsrecht Gregors war nicht untergegangen und konnte es auch nicht mehr. Dafür bürgte der Primat, die plenitudo potestatis.

Es galt also jetzt, dieses virtuell im Primat ruhende Recht für (im weiteren Sinne) unkanonische Besetzungen wirksam zu machen, seine Ausübung bei niederen Benefizien auf verschiedene kirchliche Obere zu übertragen, für die Art seiner Ausübung das von den Königen geltend gemachte Devolutionsrecht unter Anpassung an die verschiedenen Verhältnisse zum Vorbild zu nehmen, und so das Devolutionsrecht in das Kirchenrecht einzuführen.

Diesen Schritt, welcher für die kirchlichen Aemter von dauernder Bedeutung werden sollte, unternahm ein Papst, dessen Scharfsinn wir schon bei einer anderen Gelegenheit, bei der Ueberleitung der zerfallenen niederen Eigenkirchherrschaft in den Patronat bewundern konnten: Alexander III., der ebenbürtige Gegner eines Barbarossa, zu einer Zeit, wo er nach dem Frieden von Venedig auf der Höhe seines Pontifikates stand, als er, umgeben von 300—400 Bischöfen, zahlreichen Aebten und anderen kirchlichen Würdenträgern aus allen Ländern der Christenheit[1]), im Jahre 1179 das elfte ökumenische Konzil, das dritte Lateranense feierte. Derselbe Papst, dem wir den Patronat, die Einführung einer Verleihungsfrist für die niederen Benefizien, die Neuregelung der Idoneitätsvorschriften verdanken, legte, gerade durch die Festsetzung einer Besetzungsfrist eine sichere Grundlage schaffend, die Fundamente zu dem Rechtsinstitute der Devolution, dessen weiterer Ausbau seinen Nachfolgern, besonders dem dritten Innocenz verblieb.

---

[1]) Vgl. Hefele V, 711.

B. Geschichte des Devolutionsrechtes während seiner Blütezeit (1179—1312)[1].

§ 9.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit uns bisher das Devolutionsrecht begegnet ist, wurde es geltend gemacht bei Ausserachtlassung der kanonischen Form der Verleihung oder bei Verletzung der Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften in der Person des Erwerbers. Dadurch, dass es jetzt auf dem dritten Lateranense auch bei Ueberschreitung der gleichzeitig eingeführten Besetzungsfrist angeordnet wird, erhält das Devolutionsrecht, nunmehr zu dauernder Geltung gesetzlich fixiert, eine breite, sichere Grundlage, eine Ausdehnung, welche diesem Rechtsinstitut erst seine Bedeutung verschafft. Weitaus der grösste Teil der Fälle, in welchen in Zukunft das Devolutionsrecht geltend gemacht werden wird, stützt sich weniger auf die Verleihung an einen Unwürdigen oder auf eine in unkanonischer Form erfolgte Besetzung, als vielmehr auf die Versäumnis der gesetzlichen Verleihungsfristen.

Die drei Kanones des dritten Lateranense[2]), welche grundlegend für das Devolutionsrecht waren, sind folgende:

1. Kan. 3[3]) bestimmt in § 3: „Clerici sane, si contra formam istam“ — es gehen eine Reihe der oben[4]) erwähnten

---

[1]) Die Begrenzung der „Blütezeit“ mit dem Jahre 1312 findet ihre Begründung einmal darin, dass auf dem Konzil von Vienne (1311/1312) durch Clemens V. die letzte der im Corp. Jur. Can. enthaltenen wesentlichen Bestimmungen über das Devolutionsrecht erlassen wurde, ferner darin, dass mit diesem Papste die Zeit der päpstlichen Reservationen beginnt, welche das Devolutionsrecht mehr und mehr einengen mussten.

[2]) Mansi XXII, 217 ff. Vgl. auch Hefele V, 711 ff.

[3]) c. 7 i. f. X. I. 6.

[4]) Seite 153.

Bestimmungen über die Idoneität der Kandidaten für einzelne Aemter voraus — „quemquam elegerint, eligendi tunc potestate privatos, et ab ecclesiasticis beneficiis triennio noverint se suspensos ... Episcopus autem, si contra haec fecerit aut consenserit fieri, in conferendis praedictis officiis et beneficiis, potestatem amittat et per capitulum, aut per metropolitanum, si capitulum concordare nequiverit, ordinetur".

2. Kan. 8 [1]) ordnet unter anderem an: „... Cum vero praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, quae digne administrare valeant, conferantur. Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur. Quod si ad capitulum pertinuerit et infra praescriptum terminum hoc non fecerit, episcopus secundum Deum hoc cum religiosorum virorum consilio exsequatur. Vel si omnes forte neglexerint, metropolitanus de ipsis secundum Deum absque illorum contradictione disponat."

3. Kan. 17 [2]) lautet im wesentlichen: „... Praesenti decreto statuimus, ut, si forte in plures partes fundatorum se vota diviserint, ille praeficiatur ecclesiae, qui maioribus inveniatur meritis et plurimorum eligitur et approbatur assensu. Si autem hoc sine scandalo esse nequiverit, ordinet antistes ecclesiam, sicut melius eam secundum Deum viderit ordinandam. Et id ipsum etiam faciat, si de iure patronatus quaestio emerserit inter aliquos, et, cui competat, infra tres menses non fuerit diffinitum."

Das c. 3 X. III. 38 hat statt „tres menses" „quattuor menses" gesetzt, indem bei Abfassung der Gregorianischen Sammlung die Dekretale Innocenz' III. c. 27 X. III. 38 (auf die wir weiter unten noch zurückkommen) berücksichtigt

---

[1]) c. 2 X. III. 8.

[2]) c. 3 X. III. 38.

wurde, welche bei Streitigkeiten um den Laienpatronat Devolution nach vier Monaten festsetzt[1]).

Sind die beiden letzten Kanones leicht zu interpretieren, so bietet der Kanon 3 umsomehr Schwierigkeiten, die sich aber zum Teil durch Vergleichung mit jenen, besonders mit Kanon 8, heben lassen. Wenden wir uns daher zunächst zu letzterem.

Kanon 8 besagt: Werden kirchliche Präbenden und irgendwelche Offizien nicht innerhalb von sechs Monaten besetzt, so hat, falls dem Bischof die Verleihung zusteht, das Kapitel die vakanten Kirchenämter zu besetzen, und umgekehrt der Bischof, wenn das Kapitel sein Kollationsrecht nicht ausübt. Als zweite Instanz wird der Metropolit eingeführt. Damit ward, wie es scheint, zum ersten Male als Strafe für ein Vergehen der Verlust einer einzelnen, aus dem Amte fliessenden Befugnis mit Beschränkung auf den betreffenden Ausübungsfall festgesetzt. Denn nach dem Wortlaut des Kanons („si episcopus conferre distulerit, per capitulum ordinetur") ist nicht die dauernde Entziehung des Verleihungsrechtes angedroht — eine Strafe, welche für dieses Vergehen viel zu hart wäre, andrerseits den Kollatoren allmählich alle ihrer Besetzung zustehenden Kirchenämter entziehen und anderen kirchlichen Organen übertragen musste —, sondern nur der Verlust ihres Rechts und die Devolution desselben an einen anderen Kollator für den vorliegenden Vakanzfall.

Gilt dieses nun auch analog für die Bestimmungen des Kanons 3? Er ordnet einmal die Entziehung des Wahlrechts nebst dreijähriger suspensio a beneficio[2]) an, falls eine Wahl

---

[1]) Vgl. Hinschius III, 46, 1, der irrigerweise statt Kan. 17 Kan. 15 zitiert; ferner Gonzalez Tellez zu c. 3 X. III. 38 n. 1: „licet in prima collectione ita legatur et in ipso Concilio dict. cap. XVII, tamen in aliis codicibus legitur quatuor, . . . et recte, ut consentiat textus hic ipsi Alexandro (muss heissen Innocentio) relato in cap. Cum propter (c. 27 eodem) . . .".

[2]) Vgl. oben S. 155.

wider die vorangehenden Idoneitätsvorschriften erfolgt, sodann für den Bischof, wenn er eine solche Verleihung vornimmt oder zulässt, den Verlust seiner „potestas“, die an seiner Stelle das Kapitel und, bei Uneinigkeit desselben, der Metropolit ausüben soll. Liegt hierin die dauernde Entziehung des Wahl- bezw. Kollationsrechts? Die überaus knappe Fassung des Kanons lässt, zumal wenn er allein betrachtet wird, diese Auslegung zu. Stellt man ihn jedoch neben Kanon 8, so muss eine solche Interpretation, wenigstens zunächst für die im Kanon erwähnten niederen Kirchenämter, zurückgewiesen werden. An beiden Stellen heisst es: „si episcopus contra haec fecerit (bezw. distulerit), per capitulum ordinetur“, und in beiden Fällen soll in zweiter Instanz der Metropolit eintreten. Diese auffallende, fast wörtliche Uebereinstimmung lässt auf eine gewollte, auch inhaltliche Uebereinstimmung schliessen. Erheben sich ja auch hier gegen die dauernde Entziehung jenes Rechts dieselben Bedenken, zumal das zweite, welche wir bei der Fristversäumnis gegen einen dauernden Verlust des Kollationsrechts geltend gemacht haben. Selbst die ausdrückliche Hervorhebung des „potestatem amittat“ spricht hiergegen nicht. Denn diese Worte wollen doch wohl nur die juristische Grundlage schaffen, vermöge deren das Kapitel, als an sich nicht dazu berechtigt, die betreffenden Kirchenämter besetzen darf. Bei der entsprechenden Bestimmung gelegentlich der Fristversäumnis erübrigte sich dies, da eben beide Kanones zusammen gehören und sich gegenseitig ergänzen sollen. Geht das Besetzungsrecht aber nur für das eine Mal verloren, dann hat das Kapitel eben auch nur in diesem einen Falle das Recht, die Verleihung vorzunehmen, d. h. es tritt Devolution ein. Und dieses wird in gleicher Weise schon in Kanon 8 bestimmt. Denn die Stelle: „si episcopus conferre distulerit“ ist zweifellos mit den unmittelbar vorangehenden Worten dahin zusammenzuziehen: „si episcopus infra sex menses personis, quae digne administrare valeant, conferre distulerit“. Was heisst das aber anderes, als die Devolution tritt ein, sobald der Bischof eine vakante Kirche gar nicht be-

setzt oder nur einem unwürdigen Kleriker verleiht? Es sind also beide Verfehlungen auf eine Stufe gestellt, mit derselben Strafe bedroht. In Kanon 3 werden für einzelne Aemter: Dekanat, Archidiakonat, Seelsorgebenefizien, besondere Idoneitätsvorschriften gegeben, deren Uebertretung mit Devolution des Besetzungsrechts bestraft werden soll, während für die übrigen niederen Benefizien nur die allgemeine Idoneität verlangt wird.

Dürfte somit der Beweis erbracht sein, dass in Kanon 3 nicht dauernde Entziehung, sondern Devolution des bischöflichen Kollationsrechts festgesetzt ist — eine Ansicht, welche von den neueren Kanonisten nicht geteilt zu werden scheint —, so ist noch die Beantwortung zweier Fragen zu geben: Was bedeuten in Kanon 3 die Worte: „aut consenserit fieri“? wie steht es mit der Bestimmung über Wahlen?

Der Kanon droht dem Bischof Devolution seiner „potestas“ an das Kapitel nicht nur an, wenn er wider die Vorschriften des Kanons eines von den erwähnten Aemtern verleiht, sondern auch, wenn er einer derartigen Besetzung zustimmt. Unter dieser Zustimmung muss aber eine kraft seines Amtes erfolgte Zustimmung verstanden werden. Wie könnte sonst der Bischof mit dem Verlust seiner „potestas“ bedroht werden? Daraus folgt, dass unter „potestas“ neben dem oben dargelegten Kollationsrecht auch ein aus seiner Jurisdiktion fliessendes Zustimmungsrecht gemeint ist, nämlich die „institutio collativa“ d. h. falls seine collatio nicht libera, sondern necessaria, an die Wahl, Ernennung oder Präsentation anderer Personen gebunden ist.

Es bestimmt also der Kanon, dass Devolution für den Bischof eintreten soll, sowohl wenn er niedere Benefizien seiner collatio libera, wie wenn er solche seiner institutio collativa an personae non idoneae verleiht, nicht nur bei Verfehlung in der Kollation, sondern auch in der Institution. So fasst auch schon die Glosse — während die neueren Kanonisten dies übersehen, vielleicht, weil sie d a u e r n d e Entziehung der potestas an-

nehmen — den Kanon auf, wenn sie sagt[1]): „ea vice cum ad episcopum pertinet collatio beneficii, vel confirmando primum successorem, et hoc cum ad alios pertinet collatio.“

Nun bestimmt der Kanon ferner noch, dass bei der Wahl eines non idoneus die Wähler ihres Wahlrechts verlustig gehen und der suspensio a beneficio auf drei Jahre verfallen sollen. Dass es sich hier nicht bloss um Wahlen auf niedere Aemter, z. B. seitens eines Kapitels, handelt, ist unzweifelhaft. Der § 3 will, nachdem vorher die Idoneitätsvorschriften sowohl für höhere wie niedere Benefizien gegeben sind, Strafbestimmungen für die Uebertretung sämtlicher vorangehender Vorschriften treffen, also auch der bis § 2 — dieser enthält die Vorschriften für die angegebenen niederen Aemter — für die Bischofswahlen aufgestellten. Dafür spricht auch die Verschärfung der Strafe mit der suspensio a beneficio[2]), welche nur bei Wahlen festgesetzt ist. Soll nun der Verlust des Wahlrechts ein dauernder sein oder ist hier gleichfalls Devolution angeordnet? Haben wir gesehen, dass bei den niederen Kirchenämtern das Kollations- bezw. Institutionsrecht nicht für immer, sondern nur für einen Fall entzogen wird, so muss dies nach dem Wortlaut des Kanons auch für das Wahlrecht gelten[3]). Kein Grund spricht dafür, dass die Wahl anders behandelt werden soll wie die Kollation und Institution. Der grösseren Wichtigkeit der Wahlbenefizien ist durch die ausserdem noch angedrohte Suspension Rechnung getragen, und gerade dieses

---

[1]) Zu c. 7 cit. s. v. conferendis; vgl. ferner Leuren q. 472, 3; Laymann zu c. 7 cit. n. 5 und 8; Pirhing III. 8. n. 36; von Neueren scheint nur Helfert (S. 215) diese Ansicht zu teilen.

[2]) Vgl. auch Reiffenstuel I. 6. n. 260 ff., der ausführlich unter Heranziehung späterer Dekretalen feststellt, dass die Strafe der Suspension sich nur auf Bischofswahlen beziehe, bei niederen Benefizien dagegen der alleinige Verlust des Wahlrechtes eintrete.

[3]) Ausdrücklich nimmt Hinschius V, 63, 8 dauernde Entziehung des Wahlrechts an, während er V, 65, 5 den Kanon gerade als Beispiel für den nur einmaligen Verlust einer Amtsbefugnis, des Wahlrechtes, ansieht.

ist ein Zeichen dafür, dass im übrigen die allgemein festgesetzte Strafe, die Devolution, eintreten soll. Es wäre ja auch unbegreiflich, wenn der Gedanke der Devolution bei Wahl eines unwürdigen Bischofs — ein Gedanke, der bisher so lebhaft und fast ausschliesslich (es sei an das „Devolutionsrecht“ der Könige und an Gregor VII. erinnert) hervorgetreten war — gerade in dem Augenblick zurückgetreten sein sollte, als man zum ersten Male das Devolutionsrecht fixierte. Wie wäre es auch denkbar, dass das Papsttum zu eben derselben Zeit, in welcher es um die Freiheit der Bischofswahlen kämpfte, durch eine solche Bestimmung dieses sein Werk zum Teil vernichtet hätte? Denn sollte das Wahlrecht dauernd entzogen werden, so musste oder konnte es wenigstens dahin kommen, dass allmählich überall die kanonische Wahl verschwand.

Unterliegt es demnach keinem Zweifel, dass Kanon 3 bei Wahl eines seinen Anordnungen gemäss unwürdigen Bischofs Devolution eintreten lässt [1]), so ist andrerseits der Kanon gerade ein Beweis dafür, dass die Devolution bei Wahlen unwürdiger Bischöfe schon längst bekannt war und wohl auch geübt wurde, ehe sie nunmehr gesetzlich festgelegt wurde. Während bei den niederen Benefizien genau dasjenige kirchliche Organ bestimmt wird, an welches die Devolution erfolgen soll, fehlt eine solche Bestimmung bei den Bischofswahlen. Dies setzt aber voraus, dass eine solche nähere Bezeichnung überflüssig erschien, dass also in diesem Falle der devolutionsberechtigte Obere allgemein

---

[1]) So auch Pirhing I. 6. n. 72: „Si capitulares illegitime natum vel alias indignum aut inhabilem eligant, electio est ipso iure irrita . . . Etsi (in cap. Cum in cunctis) [= Kanon 3] id expressum non habeatur, tamen colligitur ex § fin. ibid., ubi dum ducitur, quod eligentes indignum pro ea vice sint privati eligendi potestate, consequenter etiam electio est irrita ideoque ad alios devolvitur.“ Vgl. auch Heiner II, 187, 5.

Vorausgesetzt wird selbstverständlich, dass das Kapitel in corpore sich verfehlt, andernfalls verlieren nur die Schuldigen ea vice ihr Wahlrecht, während die übrigen die Wahl vornehmen können. Wir kommen im systematischen Teile noch einmal hierauf zurück.

bekannt war. Und wer konnte dies anders sein als der Papst? [1]) Wir haben gesehen [2]), wie nach dem Wormser Konkordat das Papsttum das Devolutionsrecht Gregors VII. nicht vergessen hatte, wenn es auch in der Praxis wenig oder gar nicht geltend gemacht wurde. Soviel ist indessen sicher, das aus dem Primat fliessende päpstliche Devolutionsrecht bedurfte kaum noch einer genauen gesetzlichen Fixierung; Alexander III. konnte sich mit einer Andeutung begnügen.

In dieser Auffassung des Lateranensischen Kanons werden wir bestärkt durch Innocenz III., wenn er die Bischofswahl eines illegitime natus unter ausdrücklicher Berufung auf den § Clerici kassiert [3]); wenn er ferner am 19. Juni 1199 die Wahl eines gewissen H., der erst die Tonsur empfangen hatte, zum Bischof von Cambray verwirft und seinen Legaten P. beauftragt, der Kirche von Cambray einen würdigen Hirten zu geben [4]); desgleichen wenn er am 22. Dezember 1204 die Wahl Ecberts zum Bischof von Bamberg unter Bezugnahme auf das dritte Lateranense kassiert, welches ein Alter von mindestens 30 Jahren verlange, widrigenfalls die Wähler ihres Wahlrechts verlustig gingen; aus besonderen Gründen wolle er aber doch Ecbert zum Bischof von Bamberg weihen [5]). Die etwaige Gewährung einer zweiten Wahl nach einer wegen Unwürdigkeit erfolgten Wahlkassation [6]) ist keineswegs ein Zeugnis gegen diese Anschauung. Denn wer das Recht hat, kann sich auch dieses

---

[1]) Vgl. auch die Glosse zu c. 23 X. I. 6. s. v. ad nos: „Et quod c. Cum in cunctis (= Kan. 3) debeat sic intelligi ex eo patet, quod Papa in c. Cum in cunctis § Clerici non dicit, ad quem devolvatur eligendi potestas; unde debet intelligi, quod ad ipsum debet devolvi, cum in inferioribus dignitatibus dixit, ad quos devolvatur potestas eligendi, cum eligitur vel confirmatur indignus.“ Vgl. ferner die Glosse im Casus zu c. 18 in VI[to] I. 6.

[2]) S. 137 f. und S. 157 ff.

[3]) c. 20 X. I. 6.

[4]) Ep. II, 95 (Migne, Innoc. opp. I, 642 f.).

[5]) Ep. Suppl. n. 89 (Migne IV, 129 f.).

[6]) Vgl. z. B. Potthast n. 2471.

seines Rechtes zu Gunsten eines anderen begeben, wie es uns grade beim Devolutionsrecht wiederholt begegnen wird.

Das dritte Lateranense ordnet demnach in seinem dritten und achten Kanon die Devolution an:

1. bei Wahl eines Unwürdigen zum Bischof an den Papst;

2. bei Verleihung eines der niederen Kirchenämter an einen Ungeeigneten oder bei Versäumnis der für die niederen Benefizien festgesetzten Besetzungsfrist seitens des Bischofs an das Kapitel und umgekehrt vom Kapitel an den Bischof, in zweiter Instanz an den Metropoliten;

3. bei Erteilung der Institution an einen non idoneus ebenfalls an das Kapitel bezw. an den Metropoliten.

In gleicher Weise soll weiterhin der Bischof gemäss Kanon 17 beim Patronat eintreten, und zwar bei Uneinigkeit der Patrone sowohl die Majorität, als auch die grössere Würdigkeit des Kandidaten berücksichtigen, falls aber dadurch öffentliches Aergernis entsteht oder Streitigkeiten um das Patronatsrecht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigelegt sind, selbst das Benefizium verleihen.

Die Anordnungen über das Devolutionsrecht beim Patronat scheinen nicht genügend Klarheit geschaffen zu haben, was sich daraus erklärt, dass dieses Institut eben erst eine gewaltige Umwälzung und Neugestaltung erfahren hatte. Daher begegnen uns in der Folgezeit noch mehrere Dekretalen, die sich gleichfalls mit dem Devolutionsrecht beim Patronat beschäftigen.

Anschliessend an Kanon 17 des Lateranense bestimmt Alexander III. bezüglich des Devolutionsrechts bei Streit unter Laienpatronen um ihr Patronatsrecht[1]):

„Si vero ordinatio alicuius ecclesiae ad tuam institutionem spectat et pro controversia laicorum de iure patronatus inter se disceptantium prorogatur: fas tibi sit appellatione remota in eadem personam idoneam instituere, ita, quod repraesentetur ab eo, qui ius evicerit patronatus."

---

[1]) c. 12. X. III. 38.

Eine weitere Dekretale lautet[1]):

„Eam te decet. (Et infra.) Illas autem ecclesias, de quarum patronatu controversia fuerit, si infra sex menses, postquam vacaverint, non fuerit controversia terminata, licitum tibi sit, de persona idonea ordinare.“

Der scheinbare Widerspruch in den Fristbestimmungen dürfte sich folgendermassen lösen lassen[2]):

Das Lateranense hatte allgemein sechs Monate für die Besetzung von niederen Benefizien sowohl freier bischöflicher Verleihung als auch geistlichen und laikalen Patronats vorgeschrieben. Nur bei Streit um das Patronatsrecht unter Laien war eine kürzere Frist, nämlich drei Monate, festgesetzt. Diese letztere Anordnung wiederholt die Dekretale „Si vero“. Da es nun fraglich war, ob diese Bestimmung sich auch auf den geistlichen Patron bezöge, spricht diesem die Dekretale „Eam te decet“ auch in diesem Falle sechs Monate Frist zu. Hierfür spricht der Umstand, dass die dreimonatliche Frist des Lateranense bei Streit um den Laienpatronat nur eine Ausnahme bildet, welche die Dekretale „Si vero“ wiederholt, die sechs Monate der Dekretale „Eam te decet“ somit das Regelmässige sind und sich nicht auf den Laienpatron, der eben eine Ausnahmestellung einnehmen soll, folglich nur auf den geistlichen Patron beziehen können. Diese Dekretalen sind demnach keine Neuerung, sondern nur eine genauere Auslegung der lateranensischen Bestimmungen. Auch das Summarium der Dekretale „Eam te decet“ bestätigt diese Ansicht: „Sed intellige de patronis ecclesiasticis, nam in laicis sufficiunt quatuor menses.“

Diese viermonatliche Frist wurde statt der dreimonatlichen des Lateranense von Innocenz III. durch folgende Dekretale vom Januar 1199 eingeführt[3]): „. . . Mandamus, quatenus, si de iure patronatus quaestio emerserit inter aliquos et cui com-

---

[1]) c. 22 eod.

[2]) Vgl. auch Kremski 16 ff.; und Hinschius III, 46, 2.

[3]) c. 27. eod.

petit, infra quatuor menses non fuerit diffinitum, extunc ecclesiam ipsam de persona non differas idonea ordinare ita, quod illi ex hoc non debeat in posterum praeiudicium generari, qui ius evicerit patronatus."

Im Anschluss daran hat dann die Doktrin die viermonatliche Frist auf den Laienpatronat allgemein ausgedehnt, auch wenn kein Streit vorhanden sei[1]). Erst Bonifaz VIII. gab dieser doktrinären Meinung gesetzliche Geltung, so dass dem Laienpatron in jedem Falle vier, dem geistlichen sechs Monate zur Präsentation zustehen[2]).

Demnach stellt sich das Devolutionsrecht beim Patronat zur Zeit Innocenz III. folgendermassen dar:

Erfolgt vom Laien- oder geistlichen Patron die Präsentation eines geeigneten Kandidaten nicht innerhalb sechs Monaten, so tritt Devolution an den Bischof ein; dasselbe gilt, falls diese Frist infolge von Uneinigkeit oder Streit geistlicher Patrone verstreicht; nur den Laienpatronen gegenüber kann bei Streit der Bischof schon nach vier Monaten kraft Devolutionsrechts einschreiten.

Noch zwei Dekretalen beschäftigen sich mit dem Devolutionsrecht beim geistlichen Patron[3]), die aber nur wiederholen, dass bei vernachlässigter Präsentation seitens des geistlichen Patrons Devolution an den Bischof eintritt. Inwieweit wir indes überhaupt berechtigt sind, beim Patronat vom Devolutionsrecht zu reden, wird die systematische Darstellung zeigen.

Durch Alexander III. waren die Grundzüge unseres Rechtsinstituts festgelegt; den weiteren Ausbau überliess er seinen

---

[1]) Vgl. van Espen II, 25 c. 5 n. 14.

[2]) c. un. in VI[to] III. 19.

[3]) c. 3 (Alexander III.) X. III. 48 und. c. 2 (Innocenz III.) X. I. 10. Letztere wird im Corpus Juris Canonici Clemens III. zugeschrieben, stammt aber von Innocenz III. vom 24. Februar 1199, wie Richter und Friedberg in ihren Ausgaben des Corpus Juris Canonici in der Anmerkung zu diesem Kapitel nachweisen. Vgl. Potthast n. 609.

Nachfolgern, besonders dem dritten Innocenz[1]). Dieser führte es in so fern weiter aus, als er erklärt, dass für das Devolutionsrecht die Besetzungsfrist nicht vom Augenblick der Vakanz an, sondern von dem der Kunde derselben an („a die notitiae") laufe[2]); bei Mangel einer Schuld trete keine Devolution ein[3]); eine Besetzung nach Ablauf der Frist sei nichtig und könne nur durch Duldung des devolutionsberechtigten Oberen Geltung haben[4]); das Verleihungsrecht gehe nur für das eine Mal verloren[5]); bei Kapitelswahlen verbleibe, falls ein Teil einen Unwürdigen wähle, das Wahlrecht dem unschuldigen, wenn auch kleineren Teile[6]); bei der collatio simultanea von Bischof und Kapitel greife das Devolutionsrecht nur bei Verfehlung beider Parteien Platz[7]), jedoch so, dass nach Ablauf der Frist auch die zu spät erfolgte Besetzung durch einen Teil die Devolution nach sich ziehe[8]). Endlich führt Innocenz das schon im dritten Lateranense angedeutete Prinzip der Devolution an den superior proximus durch[9]), d. h. an denjenigen, welchem das Recht der Konfirmation oder Institution zusteht[10]), ohne jedoch damit die Bestimmung des Kanon 7 des Lateranense (Devolution vom Bischof an das Kapitel) aufzuheben.

---

[1]) Vgl. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304, Freiburger philos. Doktordissertation 1905. S. 13.

[2]) c. 5 X. III. 8 (1199); c. 3 X. I. 10 (vor 1204).

[3]) c. 5 cit.; c. 15 X. III. 8 (1212).

[4]) c. 4 X. I. 10 (1204).

[5]) c. 2 X. I. 10 (1199); c. 27 X. III. 38 (1199); vgl. auch c. 41 X. I. 6 (1215).

[6]) c. 22 X. I. 6 (1203); c. 23 eod. (1202); c. 25 eod. (1205). Vgl. auch die Glosse im Casus zu c. 25 cit., die sogar, wie auch einige der angeführten Dekretalen, nicht ganz korrekt von Devolution an den anderen Teil spricht.

[7]) c. 3 X. I. 10 (vor 1204); c. 15 X. III. 8 (1212).

[8]) c. 5 X. I. 10 (1210).

[9]) Vgl. die zitierten Dekretalen, besonders c. 3 X. I. 10.

[10]) Vgl. die Glosse zu Clem. c. un. I. 5 s. v. dispositionem: „ad superiorem proximum, ad quem spectat confirmatio vel institutio, devolvit potestas."

Die Krone dieser Tätigkeit Innocenz' bilden die Kanones 23—26 des vierten Lateranense (1215)[1]; werden doch durch diese Kanones die Bestimmungen des Devolutionsrechtes auf die Bistümer und Abteien ausgedehnt, mit derselben breiten Grundlage, wie bei den niederen Benefizien, insbesondere auch unter Aufnahme einer Devolutionsfrist.

Denn, wie stand es mit der Versäumnis der alten kanonischen Frist von drei Monaten für Bischofswahlen? Bisher waren uns keine devolutionsartigen Bestimmungen hierfür begegnet. Es mögen ja vielleicht die Könige und Grossen, falls ihnen die Wahl zu lange verzögert erschien, selbst kraft ihres „Devolutionsrechts“ eingegriffen und frei ernannt haben. Doch bleibt dies eine unsichere Vermutung. Anders, als das Papsttum die Freiheit der Wahlen erkämpft hatte und die Entscheidung unkanonischer Wahlen für sich beanspruchte. Unter unkanonischer Wahl (mit Gregors VII. Worten: „electio perperam facta“) konnte man auch eine Wahl verstehen, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgte. Und in der Tat finden wir nach 1122 öfters ein Eingreifen des Papstes bei versäumter Wahlfrist.

Thomassin[2]) führt folgendes Beispiel an: Im Jahre 1142 verlieh Innocenz II. das Erzbistum Bourges, welches 1140 nach dem Tode des Erzbischofs Albericus vakant war, einem gewissen Petrus de la Chastre. Er musste sogar Frankreich mit dem Bann belegen, als Ludwig VII. diesen, weil wider seinen Willen eingesetzt, nicht zulassen wollte, sondern eine Wahl mit Ausschluss des Petrus befahl. Erst auf die Bitte des hl. Bernhard von Clairvaux und des Abtes Petrus von Clugny liess der König, als er zum zweiten Kreuzzug rüstete (1147), den Petrus den Bischofsstuhl besteigen. Thomassin fügt hinzu: „Perspicuum est devolutionis iure collatum(?) fuisse a Pontifice archiepiscopatum Bituricensem, ut qui vacasset

---

[1]) Mansi XXII, 981 ff. Vgl. auch Hefele V, 878 ff.
[2]) c. 51 n. 1.

ab anno 1140 ad 1142[1]), cum eodem ipso tempore vacarent et alii episcopatus complures vel non permittente rege, ut electiones celebrarentur, aut electos semel episcopos vanis causationibus suspendente[2])."

Vielleicht lässt sich auch folgendes hierher rechnen: Alexander III. gestattet[3]) am 18. Februar 1179[4]) dem Bischof Simon von Meaux (ep. Meldensis), wenn ein Kloster seiner Jurisdiktion vakant wird, und die Mönche oder Nonnen sich nicht „infra congruum tempus" auf eine geeignete Person einigen können, selbst diejenige würdige Persönlichkeit als Abt oder Aebtissin zu bestätigen, welche die „pars maior et sanior capituli" auf ihrer Seite hat. Unter „congruum tempus" kann keine bestimmte Frist, sondern nur die Aufforderung, in angemessener, kurzer Zeit die Wahl vorzunehmen, verstanden, werden, da erst das vierte Lateranense die dreimonatliche Frist für Bischofswahlen auch auf die Regularprälatenwahlen ausdehnt[5]).

Das dritte Lateranense lässt die Frist für Bischofswahlen unerwähnt. Denn die Bestimmung des Kanon 3 § 1[6]) will

---

[1]) Allerdings hatte das zweite Lateranense (1139) in dem uns bekannten Kanon 28 (s. ob. S. 142, 3) die dreimonatliche Frist von neuem eingeschärft, ohne jedoch eine Strafe für deren Ueberschreitung festzusetzen.

[2]) Als Zeugnis führt er aus Ep. 222 des hl. Bernhard an: „Quid meruit non iam sola Bituricensis ecclesia, sed Catalaunensis etiam et Remensis, etiam et Parisiensis? Quo iure praesumit rex, ut . . . Christi pastores praemitti non permittat, ut his quidem electorum promotionem prohibeat, aliis vero, quod hactenus inauditum est, dilationem electionis indicat?"

[3]) Vgl. Jaffé n. 13296.

[4]) Also drei Wochen vor Eröffnung des Konzils (5. März 1179; vgl. das Regest zu diesem Datum bei Jaffé).

[5]) c. 41 X. I. 6. Auffallend ist es, wenn der Gegenpapst Oktavian (Viktor IV.) 1162 den Mönchen von Schlierbach (?) (monachis Vlierbacensibus) befiehlt, sich „infra XXX dies" einen Abt zu wählen, — es wird aber aus dem erwähnten Mangel einer Fristbestimmung und wohl auch aus dem Bestreben verständlich, sich möglichst rasch Anhänger zu verschaffen.

[6]) c. 7 § 1 X. I. 6: „Cum vero electus fuerit et confirmationem

weiter nichts sagen, als dass die Benefizien eines electus, die mit Empfang der Konsekration ipso iure vakant werden, gleichfalls für vakant angesehen und daher besetzt werden sollen, wenn der electus et confirmatus sich nicht binnen dreier Monate [1]) die bischöfliche Weihe erteilen lässt. Von einer Devolution dieser Benefizien ist natürlich keine Rede [2]). Andrerseits wurde die dreimonatliche Frist nicht etwa durch die von Kanon 8 aufgestellte Frist von sechs Monaten aufgehoben, da diese sich nur auf niedere Kirchen bezog. Der Wortlaut war allerdings ungenau und konnte leicht zu Missverständnissen führen. Daher sah sich Innocenz III. im Jahre 1208 veranlasst, in einem Briefe an das Kapitel von Gerona [3]) ausdrücklich zu erklären, dass die sechsmonatliche Frist des dritten Lateranense nicht auf die Bistümer ausgedehnt werden dürfe, der Metropolit bei Nachlässigkeit des Kapitels nicht kraft Devolutionsrechts eingreifen und selbst einen Bischof ernennen könne.

Es lässt sich, da es an Belegen fehlt, schwer sagen, was in solchen Fällen geschah. Im Fall Gerona kassiert der Papst die Ernennung seitens des Erzbischofs aus dem angegebenen Grunde, gewährt aber Neuwahl, die innerhalb eines Monats zu erfolgen habe, widrigenfalls der Erzbischof „auctoritate nostra" den Bischofsstuhl besetzen solle. Daraus könnte man auf ein vom Papste beanspruchtes Devolutionsrecht schliessen, auf welches er zu Gunsten des Erzbischofs verzichtet. Aber es ist nicht zu übersehen, dass die Angelegenheit infolge einer

---

electionis acceperit, et ecclesiasticorum bonorum administrationem habuerit, decurso tempore de consecrandis episcopis a canonibus diffinito, is, ad quem spectant beneficia, quae habebat, de illis disponendi liberam habeat facultatem."

[1]) Schon das Chalcedonense hatte in Kan. 25 die Frist von 3 Monaten für die Erteilung der Bischofsweihe vorgeschrieben (s. ob. S. 10).

[2]) Vgl. Glosse zu c. 7 cit. s. v. ad quem spectant.

[3]) c. 12 X. III. 8; Ep. XI, 107 (Migne II, 1425 ff.): „... Canon Lat. concilii ab Alexandro Papa contra negligentes editus ad archiepiscopatum vel episcopatum non solet extendi ..."

Appellation vor den päpstlichen Stuhl gekommen war, so dass von einer Devolution nicht die Rede sein kann. Immerhin mögen die Päpste auf Grund des aus ihrer plenitudo potestatis fliessenden Devolutionsrechts die Besetzung eines über drei Monate vakanten Bischofstuhls beansprucht haben. Ja die Glosse [1]) nimmt gerade mit Berufung auf die eben angeführte Dekretale an, dass vor dem vierten Lateranense Devolution direkt an den Papst erfolgte. Dies würde auch dem Zustande entsprechen, den wir bezüglich der Wahlen unwürdiger Bischöfe vor dem dritten Lateranense kennen lernten [2]). Dafür spricht ferner die wiederholte Androhung Innocenz' an säumige Kapitel, die Besetzung eines vakanten Bischofstuhls „secundum officii nostri debitum" selbst vorzunehmen [3]).

Diesem immerhin unsicheren Zustande machte Innocenz dadurch ein Ende, dass er in Kanon 23 des vierten Lateranense dem Devolutionsrechte die nicht innerhalb dreier Monate vollzogenen Wahlen zu Kathedral- und Regularkirchen unterwarf. Er lautet [4]):

„Ne pro defectu pastoris gregem dominicum lupus rapax invadat, aut in facultatibus suis ecclesia viduata grave dispendium patiatur, volentes in hoc etiam occurrere periculis animarum et ecclesiarum indemnitatibus providere, statuimus, ut

---

[1]) So die Glosse zu c. 41 X. I. 6 s. v. devolvatur: „olim non devolvebatur ad proximum superiorem, sed ad Papam in episcopatibus." Vgl. Glosse zu c. 2 X. III. 8 s. v. infra sex menses, zu c. 12 X. III. s. v. extendi und im Casus zu c. 18 in VI[to] I. 6. Vgl. ferner Gonzalez Tellez zu c. 41 X. I. 6 n. 11: „. . . Illud discrimen versatur, quod in Concilio Lateranensi temporibus Alexandri III. praescriptum est tempus sex mensium eligentibus tantum circa dignitates inferiores, nec eo tempore negligente capitulo in electione episcopi devolvebatur electio ad metropolitanum, sed ad Pontificem . . ."

[2]) Siehe oben S. 178 f.

[3]) Vgl. die Briefe vom 13. Jan. 1209 an die Mönchskapitel von Coventry und Durham, an die Kapitel von Chichester (? capitulo Cicestrensi), Exe (? capitulo Exonensi) und Lincoln (Ep. XI. n. 212; 213 bei Migne II, 1528 f.).

[4]) c. 41 X. I. 6.

ultra tres menses cathedralis vel regularis ecclesia praelato non vacet. Infra quos, iusto impedimento cessante, si electio celebrata non fuerit, qui eligere debuerant, eligendi potestate careant ea vice, ac ipsa eligendi potestas ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur. Is vero, ad quem fuerit devoluta potestas, Deum prae oculis habens, non differat ultra tres menses cum consilio capituli sui et aliorum virorum prudentium viduatam ecclesiam de persona idonea ipsius quidem ecclesiae vel alterius, si digna non reperiatur in illa, canonice ordinare, si canonicam voluerit effugere ultionem.“

Indem der Papst hiermit die alte Wahlfrist von drei Monaten wiederholt, dieselbe aber auch für Regularkirchen festsetzt, widrigenfalls Devolution, und zwar an den nächst höheren Oberen, eintrete, verzichtet er auf ein bisher ihm zustehendes Recht zu Gunsten des Prinzips der Devolution an den superior proximus. In dieser Dekretale finden wir die Gedanken wieder, welche sich schon in den früheren Dekretalen beim Ausbau des Devolutionsrechts zeigten: Das Wahlrecht gehe nur einmal verloren, ein iustum impedimentum hindere den Eintritt des Devolutionsrechts. Neu ist, dass dem devolutionsberechtigten Oberen selbst auch nur dieselbe Frist, wie den Wählern zustehe, widrigenfalls er kirchlichen Strafen verfalle („si canonicam voluerit effugere ultionem“).

Diese letzten Worte könnten die Vermutung erwecken, dass selbst Innocenz III. der Gedanke an eine weitere Durchführung des Devolutionsrechts gradatim bis zum Papst nicht gekommen sei [1]), obwohl schon das dritte Lateranense durch Einführung der zweitinstanzlichen Stellung des Metropoliten

---

[1]) Z. B. sagt Thomassin n. 3 i. f.: „Nec III. nec IV. concilio Lat. ius devolutionis ad Pontificem usque summum esse perductum, nisi, ubi ille immediatus superior est, in episcoporum et abbatum electionibus.“ Dies ist an sich richtig. Will er aber, was nicht ganz klar ist, damit sagen, die devolutio gradatim ad Papam sei erst später, nach dem vierten Lateranense eingeführt, so wäre diese Ansicht zurückzuweisen.

den Anlass dazu hätte geben können. Es fehlt allerdings an einer Dekretale, welche dieses ausspricht, doch beweisen eine grosse Anzahl Briefe, dass Innocenz recht wohl die devolutio gradatim ad papam kannte. Denn immer wieder begegnen wir, wie wir weiter unten sehen werden, in den Briefen Wendungen, wie: „praebendae tamdiu vacaverunt, quod secundum Later. statuta concilii ad nos est earum donatio devoluta“. Wenn nun auch das dritte Lateranense, auf das sich Innocenz beruft, noch nicht die Devolution gradatim bis an den Papst aussprach, so lag diese doch implicite in der Einführung des Metropoliten als zweite Instanz [1]). Denn wer sollte supplieren, wenn auch dieser sich verfehlte? Daher ist die Drohung des vierten Lateranense „si canonicam voluerit effugere ultionem“ dahin zu verstehen, dass in diesem Falle den Metropoliten dieselbe Strafe, nämlich Devolution an den nächst höheren Oberen, treffen solle, wie die unter ihm stehenden.

In gleicher Weise unterwirft Innocenz in Kanon 24 [2]) diejenigen Bischofswahlen, welche gegen die in diesem Kanon gegebenen Vorschriften über die Wahlform verstossen, und in Kanon 25 [3]) jene, bei welchen ein „saecularis potestatis abusus“ d. h. eine unberechtigte Teilnahme, Beeinflussung, Kandidatenaufdrängung durch den König oder einen Grossen zugelassen wurde, dem Devolutionsrecht; jedoch ist hier im Gegensatz zu Kanon 23 („ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur“) nicht der devolutionsberechtigte Obere genannt. Bisher scheint bei unkanonischen Wahlen (im wei-

---

[1]) Es ist daher nicht angängig, von einer Fälschung (!) des Konzilsbeschlusses durch Innocenz zu sprechen, wie es Hauck IV, 729, 1 tut.

[2]) c. 42 X. I. 6: „. . . Qui vero contra praescriptas formas eligere attentaverint, eligendi ea vice potestate priventur“.

[3]) c. 43 eod.: „. . . Qui electionem huiusmodi (factam per saecularis potestatis abusum [vgl. ob. S. 143 den Verzicht Ottos II., Friedrichs II. u. s. w.]), quam ipso iure irritam esse censemus, praesumpserint celebrare, ab officiis et beneficiis penitus suspendantur per triennium eligendi tunc potestate privati.“

teren Sinne) ebenso, wie bei Wahl eines Unwürdigen, der Papst ein Devolutionsrecht beansprucht zu haben; wenigstens spricht ein Brief Innocenz' III. an das Kapitel von Mainz [1]) vom Jahre 1202 hierfür, in welchem er ausdrücklich das Devolutionsrecht für sich in Anspruch nimmt, da ein Teil der Kanoniker einen Postulierten vor seiner Admission zur Regierung zugelassen, der andere Teil jene nicht zur gemeinsamen Wahl berufen und selbständig gewählt hatte; „quin etiam . . . ad nos devoluta fuisset hac vice ordinatio Ecclesiae Maguntinensis". Auch die oben [2]) erwähnte Dekretale bestätigt diese Ansicht, da ein illegitime natus nicht gewählt, sondern nur postuliert werden kann, so dass hier die Devolution ebenso durch die Verletzung der kanonischen Wahlformen wie durch Uebertretung der Idoneitätsvorschriften als herbeigeführt anzusehen ist.

Ob nun durch die Konzilsvorschrift dem Prinzip der devolutio ad superiorem proximum zuliebe dem Metropoliten das Devolutionsrecht bei unkanonischen Wahlen gewährt wird, ist zweifelhaft. Bei Fristversäumnis verzichtete Innocenz auf sein Recht. Da aber die Kanones 23—26 sicher als ein Ganzes aufzufassen sind, könnte man wohl vermuten, dass sie sich gegenseitig zu ergänzen haben, dass demnach auch die Devolution bei unkanonischer Wahl nicht mehr an den Papst, sondern ebenfalls an den Metropoliten erfolgen soll. Andrerseits ist das Vergehen bei blosser Fristversäumnis lange nicht so schwer, wie bei unkanonischer Wahl oder Wahl eines Unwürdigen. Denn auch für diese muss das Gesagte in gleicher Weise gelten.

Hatte das dritte Lateranense, wie wir sahen [3]), auf die Erteilung der Institution an einen Unwürdigen Devolution angeordnet, so dehnt jetzt Kanon 26 [4]) diese Strafe auch auf die Konfirmation der Wahl eines ungeeigneten Prälaten aus [5]):

---

[1]) c. 23 eod.; Ep. V, 14 (Migne I, 964 ff.).

[2]) S. 179. [3]) Siehe oben S. 176 f.

[4]) c. 44 eod.

[5]) Unter „ad regimen animarum electus" ist zweifellos nur ein Bi-

„Cum quisquam ad regimen animarum fuerit electus, is, ad quem pertinet ipsius confirmatio, diligenter examinet et electionis processum et personam electi, ut cum omnia rite concurrerint, munus ei confirmationis impendat, quia, si secus fuerit incaute praesumptum, non solum deiiciendus est indigne promotus, verum etiam indigne promovens puniendus. Ipsum quoque decernimus hac animadversione puniri, ut, cum de ipsius constiterit negligentia . . . non solum confirmandi primum successorem illius careat potestate, verum etiam . . . a perceptione proprii beneficii suspendatur . . . Si vero convictus fuerit in hoc per malitiam excessisse, graviori subiaceat ultioni."

Auch hier vermissen wir die Bezeichnung des devolutionsberechtigten Oberen. Indes ist dieser ja höchstens für Abtswahlen streitig, deren Konfirmation dem Bischof zukommt, während für die Bischofswahlen nur an den Papst die Devolution des Konfirmationsrechts erfolgen kann, da letzeres hier dem Metropoliten zusteht. Für die Abtswahlen dürfte, falls obige Vermutung zutrifft, nach dem Willen Innocenz' gleichfalls nicht der Papst, sondern der Erzbischof als devolutionsberechtigter Oberer gemeint sein. Allerdings fehlt es ebenso wie für den Fall einer unkanonischen Wahl oder der Wahl eines Unwürdigen an Belegen, welche zur Klärung der Sachlage dienen könnten.

Diese Lücken in der Gesetzgebung Innocenz' III. füllte erst, wenigstens bezüglich der Devolution des Wahlrechts, nicht aber des Konfirmationsrechts, eine Dekretale Bonifaz' VIII. (1294—1303) vor 1298[1]) aus. Sie lautet[2]):

schof oder Abt zu verstehen, nicht wie die Glosse s. v. suspendatur anzunehmen scheint, jede mit cura verbundene Dignität. Denn diese bedarf einmal nicht der Konfirmation, sondern der Institution, andrerseits ist die Institution eines unwürdigen Dignitars schon in Kanon 3 des dritten Lateranense mit der Devolution bedroht.

[1]) Da er in diesem Jahre seinen Liber Sextus publiziert.

[2]) c. 18 in VI^to I. 6.

„Quamquam in casu negligentiae sit statutum a iure, ut ecclesia cathedrali vacante, si per eos, ad quos spectat, non fuerit electio de praelato infra tempus debitum celebrata, eligendi potestas ad superiorem proximum devolvatur: hoc tamen non est ad casum alium extendendum. Igitur si electores in huiusmodi ecclesia vel ipso iure, cum eligunt scienter indignum, vel per sententiam, cum formam traditam in generali concilio non observant, eligendi potestate priventur: non ad dictum superiorem, sed ad Romanum Pontificem potestas eadem devolvetur. Secus autem in inferioribus ecclesiis est censendum."

Um diese so einschneidenden Bestimmungen zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die weitere Geschichte der Bischofswahlen von Innocenz III. bis Bonifaz VIII. werfen.

Es war, wie wir uns erinnern, dem Papsttum und besonders dem dritten Innocenz gelungen, die Freiheit und Anerkennung der kanonischen Bischofswahlen überall (ausser in Schweden) durchzusetzen, und den Einfluss der Herrscher — den des Kaisers schon im Wormser Konkordat — auf ein Geringes herabzudrücken. Andrerseits hatten die Kaiser im 12. Jahrhundert Rechte beansprucht und teilweise auch durchgesetzt, die selbst weit über das im Wormser Konkordat gewährleistete Mass hinausgingen. Einem auf dem Höhepunkte seiner Macht stehenden Papsttum gegenüber konnten aber derartige Ansprüche nicht mehr festgehalten werden. Und so kommt es, dass im Anfang des 13. Jahrhunderts die Kaiser den Forderungen Innocenz' auf freie, unbeeinflusste Bischofswahl nachkommen und auf den „abusus praedecessorum" verzichten[1].

---

[1]) Vgl. ob. S. 143. Beachtenswert ist es, dass kurze Zeit darauf der Sachsenspiegel bei Versäumnis der weit kürzeren Wahlfrist von sechs Wochen dem König das Devolutionsrecht zuspricht: „Swar man bischope oder abbede oder ebbedischen nicht ne küset binnen ses weken, dar die lenunge an den keiser gat, he liet it sweme he wel, die sik redelike gehandelt hevet". (Ldr. III, Art. 59 § 2.) Der kirchlich gesinnte Schwabenspiegel kennt eine solche Bestimmung nicht.

Hierunter ist, wie dargelegt[1]), der Verzicht auf die konkordatsmässigen Befugnisse: die praesentia des Königs bei Wahlen, das Entscheidungsrecht strittiger Wahlen, ferner die Aufgabe des beanspruchten kaiserlichen Devolutions-, Spolien- und Regalienrechts zu verstehen, d. h. das Versprechen, die Wahlen völlig frei und kanonisch vor sich gehen zu lassen, sich jeglicher Einmischung zu enthalten, kurz die Wahlen sowie alle Wahlfragen der Kirche zu überlassen[2]).

Als dann Friedrich II. auf dem Tage von Eger, am 12. Juli 1213, diese Zusage durch Eid, vor den Fürsten des Reiches als Zeugen, wiederholte und so zu Reichsrecht erhob, was schon das zweite Lateranense als Kirchengesetz festgelegt hatte[3]), da war die Stellung, welche das Königtum in der deutschen Kirche seit den Tagen Chlodowechs eingenommen hatte, für immer verloren; die Emanzipation der Kirche von der weltlichen Macht war vollzogen[4]). Das Papsttum hinderte jetzt nichts mehr, die aus der in dem Primat begründeten plenitudo potestatis fliessenden Rechte auf die Besetzung der Bistümer, zumal das Devolutionsrecht, zur Geltung zu bringen.

Die Tätigkeit Innocenz' III. haben wir kennen gelernt. Wir sahen, wie er das Devolutionsrecht bei Fristversäumnis, bei unkanonischen Wahlen und bei Konfirmation der Wahl eines Unwürdigen gesetzlich festlegte, sowie die Devolution

---

[1]) Ebd.

[2]) Hinschius II, 573, 4 versteht unter dem abusus nur „eine bis zur Aufdrängung von Kandidaten gehende Beteiligung bei den Wahlen, und die Entscheidung bei streitigen Fällen bezw. das unter Ausschluss der Wahl in solchen Fällen in Anspruch genommene kaiserliche Devolutionsrecht auf Ernennung oder Anordnung einer Neuwahl", eine Ansicht, die sich aus seiner Auffassung von der dauernden Geltung des Wormser Konkordats erklärt.

[3]) S. ob. S. 142.

[4]) Hauck IV, 741. Ueber den Versuch Friedrichs II., noch einmal ein kaiserliches Devolutionsrecht geltend zu machen, vgl. ob. S. 169.

des Wahlrechts in letzterem Falle, wie sie schon das dritte Lateranense angeordnet hatte, wiederholt einschärfte. Nur bei strittigen Wahlen scheint man kein Devolutionsrecht geltend gemacht zu haben, um so auffälliger, als gerade solche das königliche Devolutionsrecht der Staufer hervorgerufen hatten. Die Päpste begnügten sich mit der Entscheidung, die ihnen auf Grund der Appellation zustand; verwarfen sie beide Kandidaten, so gewährten sie Neuwahl[1]). Nur wenn diese wiederum unkanonisch ausfiel[2]), oder beide Parteien sich ihres Rechts unwürdig gemacht hatten, beanspruchten sie das Devolutionsrecht[3]). Eine Wendung trat unter Innocenz IV. (1243 bis 1254) ein. Unter ihm zeigen sich die ersten Versuche, bei strittigen Wahlen den Kandidaten den Verzicht auf ihre Rechte nahezulegen und so die Schwierigkeiten zu lösen[4]). Trat der eine oder auch beide Prätendenten zurück, so stand es dem Papste frei, einen derselben oder auch einen dritten zum Bischof zu ernennen. Dieses bequeme Mittel wurde denn auch in der Folge sehr beliebt, und wir begegnen einer ganzen Reihe derartiger Beispiele[5]). Bald fand man noch einen anderen Weg, um derartigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen: das der geheimen Reservation. Wurde infolge einer Doppelwahl an den Papst appelliert, so erklärte er die Wahl für nichtig,

---

[1]) Vgl. z. B. Potthast n. 1924; vgl. auch Anm. 2.

[2]) Wenn z. B. die für die Neuwahl festgesetzte Frist nicht innegehalten wurde. Vgl. Ep. VII, 71 (Migne II, 350 ff.), wo Innocenz III. nach der Doppelwahl zu Münster eine Neuwahl „infra quindecim dies" gestattet, widrigenfalls die Adressaten des Briefes, einige Aebte und Pröpste der Kölner Diözese „auctoritate nostra" der Kirche einen geeigneten Bischof bestellen sollen.

[3]) Vgl. z. B. c. 23 X. I. 6; Ep. V, 14 (Migne I, 964 ff.).

[4]) Aldinger a. a. O. 49.

[5]) Vgl. Riezler n. 67; 68; 158; 276; 329. R. E. C. n. 3441 und 3453; 3810 und 3943; 4215 und 4342; 5218; 5259 und 5269. R. A. M. XXXVII, n. 1. Ferner aus der schlesischen Geschichte: Nach dem Tode Bischofs Heinrich I. von Breslau 1319 wählte die deutsche Partei Veit von Habdank, die polnische Luthold von Wyeruszo. Erst 1326 entschied

weil er sich zu Lebzeiten des vorigen Bischofs die Besetzung des Bistums im Geheimen reserviert habe[1]). Auch hier ist nicht von Devolution die Rede, obschon es in den päpstlichen Provisionsbullen heisst: „negotio . . . ad sedem apostolicam legitime devoluto"[2]). Denn die päpstliche Entscheidung bezw. Besetzung erfolgt auf Grund der Appellation der streitenden Parteien[3]), sowie auf Grund des obersten Besetzungsrechts, nicht aber kraft des Devolutionsrechts.

Innocenz IV., der mithin den Grund zu dieser Art Behandlung strittiger Wahlen legte, wusste aber auch auf andere Weise die Besetzung der Bistümer an sich zu ziehen. Denn ganz abgesehen davon, dass er die Entscheidung bei unkanonischen Wahlen für sich beansprucht[4]), beginnt er durch Erlass vom 9. September 1246 wenigstens in Deutschland die Wahlen zu seinen Gunsten zu beeinflussen, indem er eine Wahl, die nicht „cum assensu et consilio" des Papstes oder seines Legaten vollzogen sei, für nichtig erklärt[5]). Wie nahe lag es da, einen geeigneten Kandidaten selbst den Wählern zu empfehlen und so dem päpstlichen Provisionsrecht, das bezüg-

---

sich Johannes XXII. für Veit (R. S. zum 25. Dezember 1319). Als dann beide resignierten, transferierte er Bischof Nanker von Krakau auf den Stuhl von Breslau (R. S. n. 4576).

[1]) Vgl. z. B. R. E. C. n. 4414 und 4418; 4696 und 4757.

[2]) So R. A. M. XXXVII n. 1; Riezler n. 67; 158.

[3]) Ausdrücklich heisst es z. B.: „negotio per appellationes ipsorum [electorum] ad sedem apostolicam legitime devoluto" (Riezler n. 158). Es wird ja auch nicht gesagt „collatione devoluta", sondern „negotio devoluto". Dass hiermit nur gesagt sein soll, die Entscheidung sei an den Papst übergegangen, dürfte auch aus dem Briefe Johannes' XXII. vom 26. August 1323 bezüglich der Doppelwahl in Würzburg hervorgehen, in dem es heisst: „Negotio igitur electionis predicte ad audienciam nostram perlato." (ebd. n. 329.) Auch Eubel, Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen (Röm. Quartalschrift VIII, 1894 S. 181), ist dieser Ansicht: „bei zwiespältigen Wahlen wurde die Provision durch die aus jenem Anlass eingelegte Appellation begründet . . ."

[4]) So für Regensburg 1246. Vgl. Aldinger 72.

[5]) Vgl. ebd. 59 ff. auch zum folgenden. Am 12. Februar 1249

lich der niederen Benefizien schon grosse Ausdehnung gewonnen hatte, auch die Bistümer zu unterwerfen[1]).

Mögen diese Wahlbeschränkungen auch nur vorübergehender[2]) und infolge des Kampfes gegen Friedrich II. mehr lokaler Natur gewesen sein, sie waren doch für die Zukunft verhängnisvoll; wies Innocenz ja dadurch seinen Nachfolgern den Weg zunächst zu Provisionen auf die Bistümer und schliesslich zur Reservation dieser wichtigsten Kirchenämter.

Noch auf eine päpstliche Massnahme, die von grosser Bedeutung für die Geschichte der Bistumsbesetzungen sein sollte, ist hinzuweisen: Die Konstitution „Cupientes“ Nikolaus' III. (1277—1287)[3]). Hatte schon Gregor X. auf dem zweiten Konzil zu Lyon 1274 die Bestimmung erlassen, dass jeder erwählte Bischof innerhalb dreier Monate sich um die Konfirmation zu bemühen habe[4]), so ordnet jetzt Nikolaus an, dass die erwählten Bischöfe der dem Hl. Stuhle unmittelbar unterworfenen Bistümer sowie diejenigen, deren Wahl infolge Appellation, besonders bei Uneinigkeit der Wähler, der päpstlichen Konfirmation bedürfe, binnen eines Monats nach Annahme der Wahl (bei streitiger Wahl auch ein Vertreter jeder Partei) die Reise nach Rom antreten sollten, widrigenfalls sie alle Ansprüche aus der Wahl verlören („electionibus de ipsis factas

---

wiederholt er diesen Erlass in verschärfter Form; an Stelle des Rates tritt die spezielle Erlaubnis. R. A. M. XXXIII n. 661; vgl. auch Potthast n. 13214. Vgl. ferner Hauck IV, 838.

[1]) Als erstes Provisionsmandat auf ein Bistum bezeichnet Aldinger (S. 69) den dem Legaten Philipp, Elektus von Ferrara am 16. Dezember 1246 erteilten Auftrag, dem Heinrich von Lützelburg ein vakantes oder vakant werdendes Bistum seiner Legation zu verleihen. (Vgl. auch Potthast n. 12373.) Diese Provisionsmandate mehren sich dann in erschreckender Weise. Vgl. bei Aldinger (S. 108 ff.; 112; 133; 159) die Mandate an die einzelnen Legaten; ferner Hauck IV, 838 ff.

[2]) Nach Aldinger 91 lässt Alexander IV. diese Bistumsprovisionen, Wahlprohibition und -Aufsicht wieder fallen. Vgl. aber Haller, Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903, I, 37, 4.

[3]) c. 16 in VI^{to} I. 6. [4]) c. 6 eod.; Mansi XXIV, 87 f.

eo ipso viribus vacuantes, ipsos omni iure . . . decernimus privatos . . .").

Die Glosse[1]) erklärt diese Vorschrift dahin, dass nach dem Sinne des Gesetzgebers ihm die Besetzung kraft der plenitudo potestatis zustehe, dass rechtlich aber die Kanoniker eine Neuwahl vorzunehmen hätten. Ganz mit Recht; denn es liegt ja bei verspäteter Einholung der Konfirmation kein Verfehlen der Wähler vor, so dass das Devolutionsrecht Platz greifen könnte, ebensowenig, wie wenn der Erwählte nicht innerhalb der vom Konzil zu Lyon[2]) geforderten Frist eines Monats seine Zustimmung oder Ablehnung der Wahl kundgibt. Anders vielleicht bei streitigen Wahlen, wo die Parteien in der angegebenen Zeit Vertreter nach Rom senden sollen. Doch auch hier handelt es sich nicht um eine unkanonische Wahl, sondern nur um einen Akt, der ausserhalb der eigentlichen Wahlhandlung liegt, so dass die Wähler, falls hier eine Nachlässigkeit vorkommt, wohl die Befugnis, ihre Rechte aus dieser Wahl geltend zu machen, verlieren, aber nicht ihres Wahlrechts selbst verlustig gehen können. Aus diesem Grunde vermag ich auch nicht Eubel beizustimmen, wenn er meint[3]), durch die Einführung jener Fristen durch Gregor X. sei „für das Devolutionsrecht eine sichere Basis geschaffen" worden, oder wenn er sagt[4]), Martin V. habe in den ersten Jahren seines Pontifikats bei förmlichen Provisionen sich nicht auf

---

[1]) s. v. privatos: „Et pertinet provisio ad Papam, cum mens conditoris fuisse videatur, ex quo negotium esset in curia, quod Papa providere deberet, alias non esset celeris ecclesiarum expeditio et ex potestatis suae plenitudine potest facere, quod vult, sed de iure credo contrarium et dico, quod, si canonici deliquerunt in personam vel formam, tunc locum habet c. quamquam (c. 18 in VI[to] I. 6 s. oben S. 192). Si autem non deliquerint, electio revertitur ad eosdem" (mit Berufung auf c. 26 eod., nach welchem den Kanonikern Neuwahl zusteht, falls die erste Wahl ohne Erfolg verlief).

[2]) c. 6 cit. Thomassin (n. 6) sagt ausdrücklich: „Nec enim id ad devolutionis ius spectat."

[3]) A. a. O. S. 173. [4]) S. 185, 2.

besondere Reservationen gestützt, sondern vielmehr auf das Devolutionsrecht gemäss der Konstitution „Cupientes".

Diese Dekretale machte es dem Papste um so leichter, bei strittigen Wahlen in die Besetzung der Bistümer einzugreifen, die Wahlen zu verwerfen und selbständig, kraft seines obersten Besetzungsrechts (aber nicht auf Grund des Devolutionsrechts) das Bistum zu providieren. Dies ist wohl auch die Ursache dafür, dass das Summarium zu dieser Dekretale sagt: „Haec decretalis fuit multum utilis suo tempore, antequam Papa reservaret sibi provisiones episcopatuum."

Die Päpste konnten nach alledem das Devolutionsrecht bei unkanonischen und Wahlen Unwürdiger nicht aus der Hand geben; selbst wenn, wie oben[1]) gesagt, Innocenz III. die Devolution an den superior proximus vielleicht auch auf derartige Verfehlungen bei Wahlen angewandt wissen wollte, dürften daher seine Nachfolger nicht daran gedacht haben, ein Recht, welches die Päpste den Kaisern entrungen und für sich selbst beansprucht hatten, den Metropoliten zu überlassen. Ja, über kurz oder lang musste es, wie wir auch tatsächlich weiter unten sehen werden, dahin kommen, dass letzteren das Devolutionsrecht selbst bei Fristversäumnis zu Gunsten des Papsttums entzogen wurde.

Bonifaz befand sich somit auf altgewohntem Boden, als er jene Lücke in der Gesetzgebung des grossen Innocenz durch seine Dekretale „Quamquam"[2]) ausfüllte. Durch diese Konstitution zieht der Papst die unkanonischen Bischofswahlen und die Unwürdiger an sich; die Devolution soll nicht mehr an den superior proximus, sondern direkt an den Papst erfolgen; nur bei Versäumnis der Frist tritt noch ersterer ein.

Liess Bonifaz somit das Recht vor Innocenz III. wieder aufleben, so schuf er doch nichts Unerwartetes; denn er erhob nur das zum Gesetz, was in der Praxis schon längst geübt

---

[1]) S. 190. [2]) S. oben S. 192.

wurde. Wahrscheinlich hatten sich Strömungen seitens der Metropoliten geltend gemacht, welche das Devolutionsrecht des superior proximus bei Fristversäumnis, vielleicht dem Willen Innocenz' III. entsprechend, auch für die anderen Fälle beanspruchten — wie sich aus den Worten der Dekretale entnehmen lässt: „hoc (das Devolutionsrecht des superior proximus bei Fristversäumnis) tamen non est ad casum alium extendendum" —, Strömungen, die den Papst veranlassten, derartigen Ansprüchen auf gesetzlichem Wege ein für alle Mal den Weg abzuschneiden. Gewiss erlitt durch diese Bestimmungen der Grundsatz, den Innocenz III. unter Aufopferung eigener Rechte durchgeführt hatte, dass nämlich die Devolution stets an den superior proximus zu erfolgen habe, einen gewaltigen Stoss, der einer Zerstörung des Systems nahe kommt; er liess sich indessen nicht mehr abwenden, die Entwicklung drängte mehr und mehr zu einem ausschliesslichen Besetzungsrechte des Papstes.

Wenn Bonifaz die Devolution an den Papst nur bei Kathedralkirchen anordnet, so überlässt er dadurch bei den Regularkirchen das Devolutionsrecht dem superior proximus, also, ausser bei exemten Abteien, dem Bischof als dem Ordinarius der Diözese[1]). Von grosser Bedeutung ist die Bestimmung, dass, während sonst das Devolutionsrecht ipso iure eintritt, mithin eine nachfolgende Besetzung ungültig ist, dies bei unkanonischen Prälatenwahlen nicht der Fall sein soll; das Devolutionsrecht darf vielmehr erst ausgeübt werden, nachdem die Wahl durch Richterspruch als unkanonisch bezeichnet ist („per sententiam"); damit ist aber eine zweite, inzwischen vorgenommene Wahl nicht ohne weiteres als nichtig anzusehen[2]).

Eine weitere Einbusse erlitt der Grundsatz: devolutio fit ad superiorem proximum durch Clemens V.

---

[1]) Vgl. die Glosse zu c. 18. cit. s. v. in inferioribus.

[2]) Hier näher darauf einzugehen, erübrigt sich, da wir im systematischen Teil darauf zurückkommen.

Bisher war bei Verfehlungen in der Benefizienbesetzung seitens exemter Prälaten die Devolution an den Papst als superior proximus eingetreten. Auf dem Konzil von Vienne (1311—1312) wurden die Exemtionen als eine Hauptquelle der kirchlichen Missstände bezeichnet, deren Beseitigung durch eine Reform der Sitten und des Klerus das Konzil beabsichtigte[1]. Zwar gelang es den Bischöfen nicht, deren Beseitigung durchzusetzen[2]. Aber Clemens V. gewährte ihnen dadurch einen grösseren Einfluss auf die exemten Klöster, dass er dem Diözesanbischof das Devolutionsrecht bei Verfehlungen der exemten Prälaten in der Benefizienverleihung gab, indem er des Näheren verordnete[3]:

Besetzt ein Regularprälat ein ihm unterstehendes Benefizium nicht innerhalb der sechsmonatlichen Frist, so soll der Diözesanbischof dasselbe kraft Devolutionsrechts, und zwar „in non exemptis sua, in exemptis vero apostolica auctoritate" verleihen. Da der Verleihung an einen Unwürdigen keine Erwähnung getan wird, sollen die früheren Devolutionsbestimmungen bestehen bleiben, also bei exemten Prälaten der Papst, bei nicht exemten der Diözesanbischof als superior proximus das Devolutionsrecht ausüben. Aus der weiteren Anordnung, das betreffende Benefizium solle einem Regular- oder Säkularkleriker verliehen werden, je nachdem ein solcher es inne gehabt hatte, entwickelte alsdann die Doktrin den Grundsatz: „Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione."

Dies ist die letzte Konstitution, welche sich in der Blütezeit des Devolutionsrechts mit demselben beschäftigt. Der Ausbau des Devolutionsrechts kann durch diese Klementine als abgeschlossen angesehen werden. Zwar gab das Tridentinum noch eine Devolutionsbestimmung, indem es für die Ueber-

---

[1]) Vgl. Hefele VI, 515; 529.

[2]) Ebd. 529 f.

[3]) Clem. c. un. I. 5.

tretung seiner Anordnungen bezüglich des Kapitularvikars die Strafe der Devolution festsetzte. Doch ist dies nicht als ein Ausbau des Devolutionsrechts, sondern nur als eine Erweiterung seines Geltungsgebiets anzusehen. Dasselbe gilt von verschiedenen päpstlichen Konstitutionen, denen wir noch begegnen werden.

Es soll also nach dem Dekretalenrecht das Devolutionsrecht Platz greifen: bei schuldhafter Fristversäumnis, Besetzung mit einer ungeeigneten Person, Institution oder Konfirmation einer solchen, sowie bei Prälatenwahlen, falls die kanonische Form nicht beachtet wird.

Wie steht es aber mit einer unkanonischen Verleihung niederer Benefizien? Soll hier der Besetzungsberechtigte straflos ausgehen? Bisher sind uns keine hierher gehörenden gesetzlichen Bestimmungen begegnet. Man könnte sagen, es gibt für die Besetzung der niederen Benefizien keine so genau umschriebenen Formen, wie für die Wahl auf höhere Aemter. Das ist richtig. Indessen, ganz abgesehen z. B. von der Form des späteren Konkurses auf Kuratämter, auf deren Verletzung Pius V. die Devolution an den Papst festsetzte[1]), finden sich doch schon im Dekretalenrecht eine ganze Reihe von Anordnungen — es sei nur an die so zahlreichen Verbote der Simonie erinnert —, deren Nichtachtung die Besetzung ungültig, nichtig macht. Eine nichtige Besetzung ist aber, wie Hinschius[2]) bemerkt, einer überhaupt nicht vorgenommenen gleichzuachten. So kann das Devolutionsrecht in einem solchen Falle schon wegen Fristversäumnis geltend gemacht werden. Denn es dürfte derjenige, welcher sich so verfehlt hat, kaum das betreffende Benefizium innerhalb der laufenden Zeit noch einmal, und zwar in kanonischer Form, besetzen können.

---

[1]) Konstitution „In conferendis" § 4 (Richter, Trid. 577).
[2]) III, 168, 10.

Zwar fehlt es, wie gesagt, an derartigen Bestimmungen, indessen dürfte in der Praxis das Devolutionsrecht doch wohl geltend gemacht worden sein. Soll z. B. der Auftrag Innocenz' III. an den Bischof von Coventry (1198)[1]), Benefizien, deren Besitz durch Simonie erlangt ist, würdigen Personen zu verleihen, nicht vielleicht den Befehl bedeuten, vom Devolutionsrecht Gebrauch zu machen?

Aus obigem Grunde erwähnen auch die älteren Kanonisten nichts von einem Devolutionsrecht bei Verletzung der Verleihungsform für die niederen Benefizien, während die neueren sich durchgängig mehr oder weniger deutlich dafür aussprechen.

§ 10.

2. Die praktische Anwendung.

Haben wir im Vorhergehenden die Entwicklung der Devolutionsidee und den Ausbau des Devolutionsrechts im Dekretalenrecht kennen gelernt, so wollen wir jetzt einen Blick auf die praktische Verwertung dieses neuen Rechtsinstituts werfen.

Ueberaus zahlreich sind die Fälle, in denen auf Grund des Devolutionsrechtes, besonders von den Päpsten, ein Benefizium verliehen wird[2]).

Von Alexander III. selbst ist, soweit ich sehe, keine derartige Besetzung vorgenommen. Sein Nachfolger Lucius III. (1181—1185) gewährt am 9. März 1182[3]) dem Bischof Jocelin von Glasgow, falls die geistlichen Patrone nicht innerhalb von drei Monaten (während das dritte Lateranense doch sechs Monate festgesetzt hatte) präsentieren, selbst das betreffende

---

[1]) Ep. I, 467 (Migne I, 459 f.).

[2]) Dass wir vor allem päpstlichen Besetzungen kraft Devolutionsrechts begegnen, hat seinen Grund darin, dass es viel schwerer ist, quellenmässige Belege für das Einschreiten der Erzbischöfe oder Bischöfe zu finden als für das der Päpste.

[3]) Jaffé n. 14605.

Benefizium zu besetzen. Am folgenden Tage[1]) wiederholt er dasselbe Privileg, welches dann Urban III.[2]) am 9. Juni und 10. Juli 1186 erneuert. Dass es sich hier aber nicht um eine Ausnahme, ein Privileg handelt, zeigt ein weiterer Brief von Lucius vom 14. März 1185[3]), in welchem er Bischof Heinrich von Basel gestattet, falls bei Kanonikatswahlen die Kanoniker uneinig seien und sich nicht innerhalb der Frist des Lateranense einigen könnten, mit dem Rate des Propstes und der pars sanior capituli die betreffenden Benefizien geeigneten Personen selbst zu verleihen. Denn all die erwähnten Rechte stehen — ausser soweit in dem Falle von Glasgow die vom Konzil festgesetzte Frist auf drei Monate gekürzt wird — den betreffenden Bischöfen schon kraft gesetzlicher Bestimmung zu. Es ist dies nur das erneute Verleihen eines Rechtes, um eine genauere Durchführung der Vorschriften zu erlangen. Deutlich geht dies aus einem Briefe Innocenz' III.[4]) hervor, in welchem er ausführt: „Quia igitur plus solent prodesse, quae specialiter indulgentur, quam quae generaliter conceduntur, fraternitati tuae auctoritate praesentium duximus indulgendum, ut instituta iam dilecti concilii . . . sine contradictione et appellatione qualibet exsequaris."

In ähnlicher Weise gewährt sein Nachfolger Urban III. (1185—1187) am 4. März 1186 (oder 1187)[5]) Heinrich, Erzbischof von Bourges, Primas von Aquitanien das Recht, bei Uneinigkeit der Kanoniker über eine vakante Präbende, diese einer würdigen Person zu verleihen. Hier dürfte analog dem vorigen Fall gleichfalls der Ablauf der Frist vorauszusetzen sein. Am folgenden Tage[6]) gewährt der Papst dem Bischof Wilhelm von Lugo (ep. Lucensis) dasselbe Recht bei Uneinig-

---

[1]) Ebd. n. 14609.
[2]) Ebd. n. 15627 und n. 15645.
[3]) Ebd. n. 15386.
[4]) Ep. VIII, 13 (Migne II, 571).
[5]) Jaffé n. 15804.
[6]) Ebd. n. 15808.

keit der Patrone nach erfolglosem Ablauf der gesetzlichen Frist.

Von Gregor VIII. (1187) und Clemens III. (1187—1191) finden wir keinen Brief, der sich auf das Devolutionsrecht bezöge.

Cölestin III. (1191—1198) wiederholt zunächt am 12. April 1192 das Schreiben Urbans an Wilhelm von Lugo[1]). Unter ihm begegnen wir zum ersten Male einem Indult, kraft dessen die Devolution nicht eintreten soll. Am 29. August 1191 gestattet er nämlich („dispensatione indulget") Abt und Konvent des Klosters St. Petrus zu Glocester, einige ihnen unterstehende Kirchen bei eintretender Vakanz nicht zu besetzen und deren Einkünfte zur Unterhaltung ihres Hospitals zu benützen „non obstante dioecesani episcopi vel Lateran. concilii prohibitione", ungeachtet der Bestimmungen des Lateranense, nach denen der Bischof das Devolutionsrecht ausüben könnte[2]).

Die weitaus meisten Beispiele begegnen uns unter Innocenz III. Bald nach seinem Regierungsantritt (8. Januar 1198)

---

1) Ebd. n. 16850.

2) Ebd. n. 16745 und n. 16746. Diese formelhafte Ausschliessung des etwaigen Devolutionsrechts kommt oft vor; so z. B. Potthast n. 1507, besonders aber in päpstlichen Provisionsbullen. So befindet sich auch im Breslauer Domarchiv eine, der dortigen Vikarien-Kommunität gehörige, unedierte Originalurkunde vom 26. August 1493, in der Alexander VI. einem Kleriker aus Bamberg, Christof Hiltner, die durch Tod des Georg Wuchsdorff extra curiam erledigten beiden Vikarstellen am Dom- und Kreuzstift zu Breslau verleiht. Diese Provision solle gelten, wie immer diese Benefizien erledigt seien, „sive ut praemittitur sive alio modo . . . seu per liberam resignationem dicti Georgii vel alicuius alterius de illis extra dictam curiam . . . coram Notario publico et testibus sponte factam vacent, etiam si tanto tempore vacaverint, quod earum collatio iuxta Lateran. statuta concilii ad Sedem apostolicam legitime devoluta ipsaeque vicariae dispositioni apostolicae specialiter reservatae existant." Fast gleichlautend findet sich diese Formel in einer Provisionsbulle Nikolaus V. vom 25. September 1453 bei Theiner II, 136. Vgl. auch ebd. n. 354 und n. 355. (Die eben zitierte Urkunde kennt Theiner nicht.)

schreibt er im April-Mai 1198 an den Erzbischof von Mailand[1]: „Inde est, quod cum . . . cancellariae dignitas per annum et ultra iam in ecclesia Mediolan. vacaverit, licet iuris dictio conferendi eam ad nos iuxta Lateran. statuta concilii pleno iure sit devoluta, cum nec per te infra sex menses nec per Mediolanen. capitulum infra sex alios fuerit ordinata, nos tamen tibi . . . deferre volentes, devotionem tuam rogamus affectuosius et monemus, per apostolica tibi scripta praecipiendo mandantes, quatenus eidem subdiacono (Henrico de Settara) . . . non differas assignare."

Wir haben hier ein klares Beispiel für die Bestimmungen des Kan. 3 und 7 des Lateranense; nachdem der Bischof binnen sechs Monaten die Kanzlerwürde nicht verliehen hatte, stand dem Kapitel dieselbe Frist hierfür zu, und als auch diese erfolglos abgelaufen war, wird die Dignität jetzt von Innocenz, als dem „Metropoliten" des Erzbischofs, da dieser keinen anderen superior als den Papst hat, besetzt.

In ähnlicher Weise nimmt Innocenz am 5. August 1198[2]) die Besetzung der Propstei von Treviso (Tarvisina) vor, die „iam ultra XII annos . . . vacavit", weil deren Verleihungsrecht „ad nos iam est iuxta idem concilium devoluta". Gerade diese Besetzung ist ein klarer Beweis für die S. 189 aufgestellte Behauptung, dass schon Innocenz III. die devolutio gradatim ad Papam kannte. Denn der Papst beansprucht hier das Devolutionsrecht nicht als superior proximus, da Treviso Suffraganbistum von Aquileja war, so dass die Verleihung zunächst von Bischof und Kapitel an den Patriarchen und dann erst an den Papst devolvieren konnte.

Noch mehrere Besetzungen auf Grund des an ihn kraft Devolutionsrechtes übergegangenen Verleihungsrechts begegnen uns unter Innocenz. So verleiht er am 16. Februar 1199[3])

---

[1]) Ep. 1, 120 (Migne I, 110). Vgl. über dieselbe Angelegenheit Ep. I, 368 (Migne I, 346).

[2]) Ep. I, 337 (Migne I, 313), (Hinschius III, 168, 4 zitiert Ep. I, 327).

[3]) Ep. II, 289 (Migne I, 854). Reg. Arch. Magd. III. Nachtrag

dem Albrecht, Graf von Kevernburg, Propst zu St. Maria ad gradus in Mainz und Domherrn von Magdeburg, die Propstei an der Kathedrale zu Magdeburg, als an ihn devolviert („cum per annum et ultra vacaverit"), weil zunächst das Kapitel und dann der Erzbischof mit der Besetzung säumig gewesen wären. Von sechs Präbenden derselben Kirche, deren Verleihung gleichfalls an den Papst devolviert sei, sollen aus besonderer Gnade zwei der Erzbischof, zwei das Kapitel „vice nostra, non sua" innerhalb 40 Tagen besetzen, widrigenfalls den Empfängern dieses Briefes (die Aebte von Sittenbach und Georgental sowie der Propst des Marienstiftes zu Herford) und dem Mainzer Scholastikus P. das Verleihungsrecht jener vier Präbenden wie auch der beiden übrigen zustehe. In gleicher Weise gewährt er im Juni 1200[1]) dem Magdeburger Erzbischof das Besetzungsrecht der an den Papst devolvierten Propstei St. Nikolaus zu Magdeburg und verleiht selbst am 27. Mai 1215[2]) ein Kanonikat der Kathedrale einem gewissen A.

So verleiht er ferner auf Grund der devolutio gradatim ad Papam facta, wenn er im Juni 1200[3]) den Bischof Heinrich von Münster und die Dompröpste von Münster und Minden beauftragt, die Propstei von Bremen dem Otto von Wildeshusen zu übergeben, „si sit ad sedem apostolicam devoluta". Ebenso wenn er am 19. Januar 1202[4]) das Kapitel von Novara beauftragt, eine der Präbenden, die „tamdiu vacaverunt, quod secundum Lateran. statuta concilii ad nos est earum donatio

---

n. 288 setzen diesen Brief auf den 17. Febr. 1200. Dieser Verleihung der Propstei scheint sich Erzbischof Ludolf widersetzt zu haben. Denn im Juli 1201 gibt Innocenz dem Propst, Dekan und Scholastikus von Hildesheim Aufträge bezüglich dieser Besetzung. Vgl. Potthast n. 1442: „mandata dat super collatione, quam impediebat (Ludolfus) archiepiscopus Magdeburg. praepositurae ecclesiae Magdeb., quae erat sedi apostolicae devoluta."

[1]) Potthast n. 1084.

[2]) Ep. VIII, 78 (Migne II, 645).

[3]) Potthast n. 1081.

[4]) Ep. V, 144 (Migne I, 1156).

devoluta", einem gewissen Subdiakon Alibrandus zu übertragen, ebenso am 24. Juni 1204 [1]) das Kapitel von Vicenza für einen Subdiakon Nikolaus mit derselben Begründung. Ferner am 31. März 1212 [2]), wo er von acht an ihn devolvierten Präbenden der Metzer Kathedrale eine derselben einem Kleriker P. verleiht. Desgleichen, wenn er am 30. April 1202 [3]) Bischof und Kapitel von Xaintes (Xanctonensis) anzeigt, dass er von zehn Präbenden dieser Kirche, deren Besetzung „ad nos secundum statuta Lateran. concilii est devoluta", eine dem Erzpriester Fulcherius verleiht, während sechs weitere von drei genannten höheren Geistlichen besetzt werden sollen, denen auch die Verleihung der übrigen drei zustehe, falls sich Bischof und Kapitel nicht über die Besetzung einigen könnten.

Zuweilen überliess Innocenz aber auch einzelnen Bischöfen generell die Ausübung des päpstlichen Devolutionsrechts; so als er am 12. Mai 1205 [4]) den Erzbischof von Sens und in gleicher Weise am 18. Januar 1206 [5]) den Erzbischof Andreas von Lund auffordert, ihre Provinzen zu visitieren und die Benefizien, „quae tanto tempore in ecclesiis eiusdem provinciae vacare contigerit, quod ad nos secundum Lateran. statuta concilii earum donatio devolvatur, quae iam tamdiu vacavere", geeigneten Personen zu verleihen.

So ausgedehnten Gebrauch auch Innocenz von dem Devolutionsrecht machte, es wurde doch als Neuerung empfunden und stiess auf heftigen Widerstand, nicht allein bei Geltendmachung seitens des Papstes [6]), sondern auch seitens der Bischöfe. Daher sah sich der Papst wiederholt genötigt, auf dieses ausserordentliche Verleihungsrecht hinzuweisen und dasselbe einzuschärfen.

---

[1]) Ep. VII, 98 (Migne II, 382).
[2]) Ep. XV, 17 (Migne III, 555).
[3]) Ep. XV, 38 (Migne III, 570).
[4]) Ep. VIII, 52 (Migne II, 618).
[5]) Ep. VIII, 94 (Migne II, 773).
[6]) Vgl. S. 205, 3.

So musste er am 8. December 1198 [1]) dem Bischof Philipp von Durham, gegenüber den sich sträubenden Mönchen derselben Stadt, durch ein Schreiben das Recht zusprechen, die Besetzung selbst vorzunehmen, falls die Mönche oder andere niedere Kollatoren seiner Diözese Benefizien über die sechs Monate des Lateranense hinaus unbesetzt liessen. In gleicher Weise verleiht er am 7. April 1199 [2]) dem Erzbischof Ludolf von Magdeburg ausdrücklich das Recht: „ut praelationes, dignitates, praebendas et cetera beneficia ecclesiarum illarum, quae sunt tibi metropolitico iure subiectae, appellatione cessante, valeas idoneis conferre personis, si iuxta constitutionem Lateran. concilii illi, ad quos pertinent ad commonitionem tuam ea neglexerint ordinare“. Und zwei Jahre später sträubt sich derselbe Erzbischof gegen eine auf Grund desselben Devolutionsrechts vorgenommene Besetzung durch den Papst! [3])

Während diese beiden Briefe ein wohlbetontes, aber von den Untergebenen angegriffenes Recht der Bischöfe feststellen, sah sich der Papst zuweilen gezwungen, auch die Bischöfe selbst zu mahnen, von diesem ihrem Rechte Gebrauch zu machen. So wenn er April-Mai 1200 [4]) den Bischof Mauritius von Poitiers beauftragt, die Benefizien und Präbenden, welche über sechs Monate unbesetzt gelassen waren, geeigneten Personen zu verleihen. Ein klassisches Beispiel bietet ein Brief Innocenz' vom 9. März 1205 [5]) an den Kardinal-Erzbischof von Reims: Nach genauer Einschärfung der Lateranbestimmungen fährt der Papst fort: „Quia igitur plus solent prodesse, quae specialiter indulgentur, quam quae generaliter conceduntur, fraternitati tuae auctoritate praesentium duximus indulgendum, ut instituta iam dilecti concilii tam in dioecesi quam in pro-

---

[1]) Ep. I, 460 (Migne I, 433), (Hinschius III, 174, 1 zitiert Ep. I, 470).

[2]) Ep. II, 20 (Migne I, 551). Reg. Arch. Magd. II n. 117.

[3]) Vgl. oben S. 205, 3.

[4]) Potthast n. 1030.

[5]) Ep. VIII, 13 (Migne II, 571).

vincia Remensi sine contradictione et appellatione qualibet, exsequaris . . .“

Wir finden in diesen Worten den Grund, warum in so manchen der angeführten Briefe Innocenz' der Ausdruck „indulgemus“, „concedimus“ u. s. w. vorkommt. Es ist dies, wie schon erwähnt [1]), nur ein erneutes Verleihen eines Rechts, welches dem Empfänger des Briefes schon längst zusteht, und welches lediglich zu dem Zwecke wiederholt wird (wie Rom oft zu tun pflegt), um eine genauere Durchführung der betreffenden Vorschriften zu erlangen.

So konzediert Innocenz am 12. August 1209 [2]) dem Erzbischof von Rouen das Recht, falls die Kirchenpatrone nicht „infra tempus canonicum“ geeignete Personen präsentieren, selbst die Beneficien zu verleihen „salvo imposterum iure ipsorum“.

Solcher erneuten Verleihung des Devolutionsrechts begegnen wir bei den folgenden Päpsten noch öfters.

Schon Innocenz' [3]) Nachfolger, Honorius III. (1216 bis 1227), konzediert am 11. Juli 1219 [4]) dem Erzbischof Andreas und dem Kapitel von Prag, die Benefizien, welche Prälaten und Kanoniker gar nicht oder unkanonisch verliehen haben, und deren Besetzung ihnen somit zustehe, zu providieren.

Bei unkanonischer Bischofswahl macht Honorius das Devolutionsrecht geltend, als er im Jahre 1221 [5]) die Wahl des Domherrn T. auf den Brandenburger Bischofsstuhl, weil das Wahlrecht des Stiftes Leitzkau nicht berücksichtigt sei, verwirft und den Magdeburger Domdechant Gernand zum Bischof ernennt.

---

[1]) Vgl. oben S. 203. [2]) Potthast n. 3793.

[3]) Bezüglich des Devolutionsrechts bei Bischofswahlen unter Innocenz III. vgl. die oben S. 179; 186 f.; 190; 194 angeführten Beispiele.

[4]) Potthast n. 6102.

[5]) R. A. Magd. II, n. 655; vgl. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. (in Histor. Stud. von Ebering H. 53. 1906) S. 48 ff.

Desgleichen Gregor IX. (1227—1241), wenn er im Jahre 1236(?)[1] den Erzbischof von Magdeburg beauftragt, den Dechanten des Erzstifts auf den Stuhl von Halberstadt zu erheben, da die Wahl des L. nichtig sei, weil der Gewählte als Nichtmitglied des dortigen Domkapitels nur habe postuliert werden können.

Unter ihm begegnen wir ferner zum ersten Male einem Beispiele, wo ein Erzbischof bei einer Bischofswahl das Devolutionsrecht geltend macht. Im Jahre 1240[2]) besetzt Siegfried, Erzbischof von Mainz, kraft Devolutionsrechts den Bischofsstuhl von Olmütz mit dem Hildesheimer Domherrn Konrad von Friedberg, weil das Kapitel die Frist habe ohne Wahl verstreichen lassen.

Unter Innocenz IV. (1243—1254), dem Nachfolger Cölestins IV. (1241), finden wir mehrere Besetzungen kraft Devolutionsrechts.

---

[1]) Ebd. n. 1071.

[2]) „Archiepiscopus reputans eos iure electionis indignos, quia lapsu temporis iam devoluta erat ad eum potestas providendi eidem ecclesiae de pastore, Conradum Ildesemen. can. virum utique providum et discretum praedictae ecclesiae Olmucensi prefecit" (M. G. Ep. saec. XIII. Ep. II, 17).

Aldinger (S. 23) zieht die Berechtigung dieser Besetzung in Zweifel, indem er sie eine Ausdehnung der Devolution nennt und sich ohne ersichtlichen Grund auf Hinschius II, § 76, II und § 77, I beruft. Gegen Aldinger auch Krabbo a. a. O. 83 n. 75. — Der Papst erklärte Konrads Ernennung, weil minus legitime erfolgt, für ungültig (Potthast n. 11891). Worin diese Ungesetzlichkeit bestand, ist nicht recht ersichtlich. Nur so viel steht fest, dass Siegfried bei einer Visitation der Diözese einen Teil der Kanoniker gebannt hatte, die dann Konrad den Magister Wilhelm gegenüberstellten. Konrad vermochte sich, gestützt von König Wenzel, sieben Jahre lang, trotz aller päpstlichen Strafsentenzen zu halten, bis Wenzel auf die Seite des Papstes trat. Damit erst war für Benno, der vom Papst zum Bischof ernannt war, die Möglichkeit gegeben, von dem Olmützer Stuhle Besitz zu ergreifen (Potthast n. 11002; 11129; 11569; 11587; 11588; 11891; 12514; R. S. n. 578; 603; 657; 658). Vgl. auch Aldinger a. a. O. 22 ff.; Krabbo a. a O. 82 ff.

Schon bald nach seiner Wahl verleiht er am 13. September 1243[1]) ein Archidiakonat der Diözese Raab (dioec. Laurinensis), welches „tantopere vacavisset, quod eius collatio esset ad sedem apostolicam devoluta", einem gewissen Roger.

Nach der im Jahre 1244 wegen Schwäche erfolgten Resignation des Bischofs von Chiemsee fand keine Neuwahl statt, bis endlich am 30. März 1246 der Papst dem Erzbischof Albert von Preussen, Livland und Esthland die Verwaltung des Bistums übertrug, da das erst im Entstehen begriffene nordische Bistum nur wenig Einkünfte hätte[2]). Mit Recht weist Aldinger darauf hin, dass Innocenz diese Besetzung auf Grund des Devolutionsrechts vornahm, da er Albert das Bistum nur unter der Bedingung übertrug, dass ein Bischof auf kanonische Weise nicht gewählt sei[3]).

Am 5. Juli desselben Jahres[4]) beauftragt er seinen Legaten Philipp, electus von Ferrara, wenn sich keiner der für den Regensburger Stuhl erwählten Kandidaten für kanonisch gewählt erweisen sollte, selbst eine geeignete Persönlichkeit zum Bischof zu ernennen. Es ist auffallend, dass der Papst hier ein unmittelbar an ihn devolviertes Besetzungsrecht beansprucht, ohne die Zwischeninstanz des Metropoliten zu beachten. Der Grund hierfür dürfte in dem Streben Innocenz' liegen, die Verleihung der Bistümer gänzlich an sich zu ziehen, ein Ziel, auf welches z. B. sein uns schon bekanntes Verbot vom 12. Februar 1249 hinweist, die Bischofswahlen bei Strafe der Nichtigkeit nicht „absque nostra speciali licentia"[5]) vorzunehmen.

Unter die Regierung Innocenz IV. fällt ferner ein Mandat des Erzbischofs Siegfried von Mainz an den Bischof Heinrich von Konstanz, dem Magister Albert, Chorherrn von St. Stephan zu Konstanz, die St. Nikolauskirche zu Stein zu übertragen,

---

[1]) Potthast n. 11173.

[2]) Ebd. n. 12041 und 12042. Vgl. Aldinger a. a. O. 33; Krabbo a. a. O. 103; 108.

[3]) A. a. O. 34. [4]) R. A. M. XXXIII, n. 564.

[5]) Vgl. oben S. 195 und Anm. 5.

da deren Kollation infolge zu langer Vakanz an ihn, den Erzbischof, devolviert sei [1]).

Von Alexander IV. (1254—1261) hören wir, dass er am 25. März 1255 die sechsmonatliche Frist des Lateranense dem Erzbischof Einarus von Drontheim (Nidrosiensis) einschärft [2]), dass er ferner am 17. Februar 1255 [3]) dem Erzbischof von Genua (archiep. Januensis) befiehlt, der Kirche von Albenga einen Hirten zu geben, falls das Kapitel binnen fünfzehn Tagen — es dürfte sich demnach um eine Neuwahl nach Kassation der ersten oder nach Ablauf der kanonischen Frist handeln — nicht eine geeignete Person zum Bischof wähle. Dem Dominikanerorden gewährt er am 16. März 1257 [4]) neben der Befreiung von der dreimonatlichen Devolutionsfrist für die Wahlen das Privileg, dass, falls der Wahl eines Priors für einen Konvent oder eine Provinz aus irgend welchem Grunde die Konfirmation versagt werde, der Superior — also an Stelle des Bischofs bezw. des Papstes — den Prior ernenne. Heinrich, dem erwählten Erzbischof von Trier, verleiht er, ähnlich wie Innocenz III. verschiedenen Erzbischöfen [5]), das Recht, die an den päpstlichen Stuhl devolvierten Benefizien seiner Provinz selbst zu besetzen [6]), wie aus einem Briefe seines Nachfolgers, Urbans IV., vom 5. November 1261 [7]) hervorgeht, in welchem dieser jenes Privileg widerruft.

---

[1]) R. E. C. n. 1633.

[2]) Potthast n. 15764. Weshalb Hinschius III, 168, 4 darin eine päpstliche Besetzung kraft Devolutionsrechts erblickt, ist nicht recht ersichtlich.

[3]) Ebd. n. 15694.

[4]) Ebd. n. 16785 und 16786.

[5]) Vgl. oben S. 207.

[6]) „(facultas) conferendi personis idoneis, etiamsi alias beneficiatae non forent, abbatias, prioratus, dignitates et alia ecclesiastica beneficia quae in civitate ac dioecesi seu provincia Trevirensi tanto tempore vacaverant, quod ipsorum collatio erat ad sedem apostolicam secundum Lateran. statuta concilii legitime devoluta.“

[7]) Potthast n. 18145. Vgl. oben Anm. 2.

Urban IV. (1261—1264) nahm selbst ausdrücklich eine Besetzung kraft Devolutionsrechts vor, als er am 4. Januar 1264 [1]) dem Bischof Peter von Bergen befahl, die Marienkirche in Slidrum in der Diözese Stawanger einem armen Kleriker namens Thostanus zu übertragen.

Desgleichen Clemens IV. (1265—1268), als er am 14. Juli 1267 [2]) seinem Legaten Radulf, Bischof von Albano, befiehlt, den (Titular-?) Bischof von Gabala (Dschibleh in Syrien; episcopatus Gabulensis), auf den Stuhl von Potenza zu transferieren, weil dieser „sic vacare dicitur, ut eius sit ad nos ordinatio seu provisio devoluta“.

Ein Privileg von der Art, wie es Alexander IV. dem Erzbischof Heinrich von Trier verliehen hatte, finden wir noch öfters, so von Clemens IV. am 25. Mai 1267 für den Bischof von Uzès (ep. Ucetiensis) [3]), von Innocenz V. (1276) am 26. März 1276 für den Erzbischof Bonifatius von Ravenna [4]), von Nicolaus III. (1277—1280) am 31. Januar 1279 für Johannes, Erzbischof von Drontheim [5]), von Martin IV. (1281 bis 1285) am 2. Juni 1284 für Jakob, Erzbischof von Gnesen (allerdings nur für dies eine Mal bezüglich der von Jakob gemeldeten Benefizien) [6]), von Nikolaus IV. (1288—1292) am 28. Juli 1289 für den Erzbischof Gerhard von Mainz [7]) sowie von Bonifaz VIII. (1294—1303) am 28. Oktober 1295 für den Erzbischof Nikolaus von Upsala [8]) und am 31. Mai 1298 für den Erzbischof Johannes von Lund [9]). Hierher gehört vielleicht auch die von Nikolaus III. seinem Legaten für

---

[1]) Ebd. n. 18767.
[2]) Ebd. n. 20078.
[3]) Ebd. n. 20018. Vgl. oben S. 212, 2.
[4]) Ebd. n. 21113. Vgl. oben S. 212, 2.
[5]) Ebd. n. 21527. Vgl. oben S. 212, 2.
[6]) Ebd. n. 22148; Theiner I, n. 169.
[7]) Potthast n. 23019. Vgl. oben S. 212, 2.
[8]) Ebd. n. 24204. Vgl. oben S. 212, 2.
[9]) Ebd. n. 24685.

Ungarn, Polen, Dalmatien u. s. w. am 22. September 1278 [1]) verliehene Vollmacht, alle diejenigen von ihren Benefizien, Personaten und Dignitäten zu entfernen, welche sie „minus canonice“ besitzen, und diese geeigneten Personen zu verleihen; ferner wohl auch die von Nikolaus IV. dem Propst und Kapitel von Alby am 9. November 1289 [2]) gewährte Erlaubnis, einige Pfarrkirchen der Diözese, „dont la collation était depuis longtemps réservée au saint-siége“, zu besetzen.

Im übrigen hören wir von päpstlichen Besetzungen kraft Devolutionsrechts noch von Gregor X. (1272—1276), der am 6. August 1275 [3]) den Bischof Friedrich von Merseburg beauftragt, dem Bistum Samland einen würdigen Bischof zu geben, von Martin IV., welcher am 13. Juni 1284 [4]) dem Erzbischof von Ragusa befiehlt, für die Bistümer Trebinje-Mrkanj (in der Herzegowina) und Stagno (in Dalmatien) (ep. Tribuniensis et Stagnensis) geeignete Bischöfe zu bestellen und zu weihen, von Nikolaus IV., der am 1. März 1291 [5]) dem Erzbischof von Antivari das Mandat erteilt, den Bischofsstuhl von Sardo (Sardoniki in Epirus) (eccl. Sardanensis) zu besetzen. Der Grund ist in diesen Fällen stets die allzu lange Vakanz: „a longo iam dudum tempore pastoris solatio destituta“, bezeichnet Gregor die Kirche von Samland, während Martin und Nikolaus ihre Mandate ausdrücklich mit den Worten begründen „tanto tempore (pastoribus) iam vacavit (vacaverint), quod eius (earum) provisio est (sit) ad sedem apostolicam (secundum generalis concilii statuta) legitime devoluta.“ Aus demselben Grunde beauftragt Cölestin V. (1294) [6]) den Erzbischof von Canterbury, kraft päpstlicher Autorität die infolge siebenjähriger

---

1) Ebd. n. 21445.

2) Ebd. n. 23109.

3) Ebd. n. 21058.

4) Ebd. n. 22159; vgl. n. 22392.

5) Ebd. n. 23585.

6) Thomassin n. 1. Eine sehr fragliche Nachricht, da sie Potthast nicht kennt.

Vakanz an den Papst devolvierte Besetzung des Bistums London vorzunehmen, während Clemens V. (1305—1314) am 19. Juni 1310[1]) dem Erzbischof von Bremen befiehlt, die Gültigkeit der angefochtenen Wahl des Bischofs Ludechus von Pomesanien zu prüfen und gegebenenfalls „auctoritate apostolica“ für diesmal selbst einen geeigneten als Bischof einzusetzen[2]).

Ueberblicken wir das soeben Gesagte, so sehen wir, dass die Geltendmachung des Devolutionsrechts anfänglich auf scharfen Widerstand stiess, der sich allmählich verlor; bereits bald nach Innocenz III. dürfte es aber allgemein anerkannt gewesen sein. Dafür sprechen schon die wenigen angeführten Beispiele, wo Erzbischöfe das Devolutionsrecht mit Erfolg geltend machen. Sicherlich haben auch die Bischöfe ein Recht nicht unbeachtet gelassen, welches ihnen, untergeordneten Kollatoren und Patronen gegenüber, von so grossem Vorteil sein musste. Ja man dehnte partikularrechtlich das Devolutionsrecht auch auf Aemter aus, die demselben sonst nicht unterlagen, oder man umschrieb genauer die einzelnen Bestimmungen, nach denen die Devolution eintreten sollte, sei es, dass man die Devolutionsfrist verkürzte oder bestimmte Idoneitätsvorschriften für die Kandidaten, besonders zur Aufnahme in Kanonikatstifte, gab.

Gerade die Patrone versuchten immer noch die alten, ihnen einst aus der Kirchherrschaft fliessenden Rechte geltend zu machen, vor allem, den Kleriker selbst anzustellen, oder gar über diese hinauszugehen, die Güter und Einkünfte ihrer Pa-

---

[1]) Theiner I, n. 205.

[2]) Sind nun auch im obigen die Devolutionsfälle so weit aufgeführt, als sie sich nach den knappen Angaben der Papstregesten als solche darstellen, so mögen doch noch eine ganze Reihe in ihnen enthalten sein, die man als Besetzungen kraft Devolutionsrechts erst erkennen könnte, wenn man die Urkunden selbst nachschlagen würde. Denn die Regesten geben oft nur die einfache Tatsache der Besetzung an, ohne den Grund derselben zu nennen.

tronatskirchen einzuziehen und für sich zu verwenden[1]). Immer und immer wieder suchen die Provinzial- und Diözesansynoden diesem Unwesen zu steuern. Zumal der letzte Punkt sollte auf Jahrhunderte hinaus dauernd Gegenstand ihrer Beschlüsse sein. Hier nun bot das Devolutionsrecht eine Waffe, diese Ansprüche und Eingriffe abzuwehren.

Deutlich gibt dies das Provinzialkonzil zu Aschaffenburg im Jahre 1292 c. 8 zu erkennen, wenn es an die alten Verbote der Investitur seitens der Patrone erinnert, deren Nichtbeachtung in dem Mangel an genügenden Strafen begründet sei, weshalb das Konzil bestimme, dass jeder Kleriker, welcher ohne des Bischofs oder Archidiakons Zustimmung ein Benefizium von einem geistlichen oder Laienpatrone besitze, desselben dauernd verlustig gehen solle, „et ipsius collatio ea vice ad superiorem proximum devolvatur" [2]).

Bezüglich der Entfremdung von Kirchengut ordnet das Mainzer Provinzialkonzil von 1261 c. 24 an, dass ein Patron, welcher seiner Kirche nur eine portio congrua gelassen habe und die übrigen Einkünfte für sich verwende, „ad praesentationem, cum proxime (beneficium) vacaverit, nullatenus admittatur" [3]). Die Mainzer Synode von 1310 nimmt dann diese Bestimmung im Anschluss an ein Konzil zu Fritzlar fast wörtlich auf und bedroht des weiteren den Patron mit dem Anathem und dem Interdikt, falls er den Dezem oder sonstige Einkünfte auf Grund eines Vertrages mit dem zu präsentierenden Kleriker zurückbehält, den Kleriker mit dem Verluste von Amt und Benefizium, den Bischof oder Archidiakon, welcher einem solchen die Institution erteilt, mit der dauernden Suspension

---

[1]) Statt anderer vgl. Stutz, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, German. Abt. XXV, 1904, 229 ff. Vgl. auch ob. S. 152.

[2]) Schannat-Hartzheim IV, 10. Wiederholt von der Mainzer Synode im Jahre 1310 (Ebd. IV, 190)

[3]) Ebd. III, 603.

„ab institutione beneficiorum et collatione“ [1]). Entziehe der Patron jedoch der vakanten Kirche gänzlich die dos sowie ihr bewegliches oder unbewegliches Vermögen, so sei er exkommuniziert und „a iure praesentandi ea vice suspensus et loci archidiaconus, et si ipse negligens fuerit, superior ecclesiam conferat ipsa vice“ [2]).

Andrerseits begegnet uns auch die Verlängerung oder gar die Einführung einer neuen Präsentations- bezw. Devolutionsfrist. So schärft das Würzburger Nationalkonzil von 1287, welches unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten in Gegenwart Kaiser Rudolfs gefeiert wurde, und dessen Beschlüsse für Deutschland, Böhmen, Dänemark, Schweden, Mähren, Polen, Preussen und Russland bindend waren, in c. 12 die gesetzliche Präsentationsfrist ein; wenn die Patrone aber „per mensem ultra dictum tempus ecclesias ipsas detinere praesumpserint“, seien sie der Exkommunikation verfallen „et ea vice praesentatione huiusmodi sint privati“ [3]). Für die ständigen Vikare an inkorporierten Pfarrkirchen setzt das Konzil andrerseits in c. 17 unter Strafe der Devolution eine Präsentationsfrist [4]) von einem Monat fest [5]), während das Salzburger Provinzialkonzil von 1274 in c. 10 bestimmt hatte, dass „singuli episcopi per suas dioeceses elapso trimestri tempore providere curabunt“ [6]).

Die Anordnung einer Devolution des Institutions- bezw. Investiturrechts könnte man in c. 7 des schon erwähnten Aschaffenburger Konzils von 1292 erblicken. Es wird nämlich festgesetzt, dass wenn mehrere Kleriker auf dieselbe Pfarr-

---

[1]) Ebd. IV, 192 f.

[2]) Ebd. IV, 202.

[3]) Ebd. III, 728.

[4]) An sich fallen diese Aemter nicht unter die sechsmonatliche Präsentationsfrist des Lateranense, erst die S. C. C. hat, wie wir sehen werden, auch sie dieser unterworfen.

[5]) A. a. O. III, 729.

[6]) Ebd. 641.

kirche von verschiedenen Patronen „in discordia" präsentiert werden, der zur Institution oder Investitur Berechtigte die Einkünfte der Kirche während des Prozesses nicht mehr für sich einziehen dürfe, sondern für denjenigen von den Präsentierten zu verwalten und aufzubewahren habe, welcher aus dem Prozess als Sieger hervorgehen würde, andernfalls der Investiturberechtigte „iure investiendi ad aliqua beneficia in perpetuum sit privatus et tale ius ad superiorem proximum devolvatur" [1]). Doch lässt sich dies nicht als Devolutionsrecht bezeichnen, da es sich einmal nicht um ein bestimmtes Benefizium handelt, sodann dem Berechtigten seine Befugnis nicht für einen einzelnen Fall, sondern dauernd entzogen wird.

Als eine Art Devolutionsrecht liesse sich dagegen die Bestimmung des Provinzialkonzils von Fritzlar im Jahre 1246 c. 6 bezeichnen, nach welcher der Bischof so viel Kanonikatspräbenden vergeben durfte, als vom Kapitel Personen als Kanoniker aufgenommen würden, ohne dass die erforderlichen Benefizien frei wären [2]).

In unsere Periode gehören folgende zwei partikularrechtliche Devolutionsanordnungen aus der schlesischen Bistumsgeschichte.

Um die Wende des 13. Jahrhunderts bestimmte ein Gnesener Provinzialkonzil, jeder Bischof solle einen Offizial bestellen, der in seinem Auftrage einen Teil der bischöflichen Amtsgeschäfte, besonders die richterliche Tätigkeit übernehmen solle: „Quod si infra mensem episcopus negligens fuerit, extunc metropolitanus (Gneznensis) negligentiam approbatione concilii supplebit in hoc casu" [3]).

---

[1]) Ebd. IV, 10.

[2]) Ebd. III, 573; fast wörtlich übernommen von den Provinzialsynoden zu Mainz im Jahre 1261 (ebd. 604), im Jahre 1310 (ebd. IV, 191).

[3]) Aus den Statuta sinodalia et prouincialia dioecesis Wratislauiensis et prouincie Gneznensis bei Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bisthums und Hochstifts Breslau (Breslau, 1860 ff.) I, 622, 1.

Die Statuten der Breslauer Vikarienkommunität vom Jahre 1304 enthalten folgende Devolutionsbestimmungen:

In dem Abschnitt „de presentacione ac institucione vicariorum . . .“ [1]) wird ein Privileg Bischofs Heinrich I. (1302—1319) vom 3. Juni 1304 angeführt, in dem es unter anderem heisst: „. . . Quilibet canonicus nostre ecclesie Kathedralis, qui in dyocesi nostra per se presens fuerit, vel absens per procuratorem suum legittimum, si procuratorem reliquerit, ipsiusque vicaria vacauerit canonice, vnum idoneum ad eandem nostro Wratislauiensi decano siue vices suas gerenti debeat presentare, quem et ille in vicarium perpetuum nostre Wratislauiensis (ecclesie) recipere teneatur. Sed si aliquis absens extra nostram dyocesim, agens in remotis causis nostre ecclesie Wratislauiensis supra dicte, procuratorem legittimum non reliquerit, prefatus decanus siue vices eius gerens, premissa monicione edicto publico in ipsa nostra Wratislauiensi (ecclesia), quod infra terminum competentem ad vacantem vicariam sibi vicarius idoneus presentetur, alioquin ex tunc instituendi vicarium in vicariam, que vacauerit, idem dominus decanus siue eius vices gerens liberam habeat facultatem.“

Im Anschluss an dieses Privileg führt dann der Abschnitt: „de perpetuitate vicariorum“ [2]) näher aus:

„Item canonicus mortuo suo vicario . . . infra vnum mensem tenetur presentare vicariam etc. Et si infra prefatum tempus presentare negligeret, ex tunc ad decanum aut vicedecanum imprimis presentacio deuoluitur. Qui si negligeret presentare, consequenter ad superiorem videlicet episcopum et finaliter ad sedem apostolicam, sicuti aliorum beneficiorum ecclesiasticorum, deuoluitur collacio et prouisio . . .“

Es wird also hier partikularrechtlich die Devolution gradatim vom Kanonikus zum Domdekan, Bischof und Papst festgelegt.

---

[1]) Ebd. I, 677, Anmerkung.

[2]) Ebd. 678, Anmerkung.

C. Geschichte des Devolutionsrechtes nach seiner Blütezeit bis zum 19. Jahrhundert.

§ 11.

1. Im gemeinen Recht.

Mit der Uebersiedelung des päpstlichen Stuhles nach Avignon erwuchs dem Devolutionsrechte ein gewaltiger Gegner in dem immer stärker hervortretenden päpstlichen Besetzungsrecht auf Grund der Reservation, welches ihm bald die bedeutendsten Benefizien, die Bistümer, Abteien und ersten Stiftsdignitäten, entziehen sollte.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Devolutionsrecht ist die, dass das kanonische Verleihungsrecht der Benefizien auch dem ordentlichen Besetzungsberechtigten verbleibt. Sobald nun aber der Papst, von dem aus keine Devolution erfolgen kann, mehr und mehr die Provision, sei es einzelner, sei es ganzer Klassen von Benefizien, an sich zog, musste das Devolutionsrecht an seiner Ausdehnung immer grössere Einbusse erleiden und dadurch an Bedeutung verlieren.

Begannen schon die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zahlreicher werdenden päpstlichen Provisionen, welche seit Innocenz IV. auch auf die Bistümer ausgedehnt wurden[1]), die Rechte der ordentlichen Kollatoren zu schmälern, die vergeblich hiergegen Widerstand zu leisten suchten[2]), so war dies noch weit mehr der Fall, als die Päpste ganze Klassen von Benefizien durch Gesetz ihrer Verleihung vorbehielten. Wir haben deshalb auf diese sogenannten Reservationen etwas näher einzugehen[3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 196 und Baier, Päpstliche Provisionen 12 ff.

[2]) Ja, die weltlichen Grossen wussten dies auszunützen, indem sie, durch Beeinflussung der päpstlichen Ernennungen, ihnen genehme Personen sowohl auf die Bischofsstühle als auch auf niedere Benefizien zu bringen suchten. Vgl. Hinschius III, 133.

[3]) Vgl. über die Generalreservationen jetzt Lux, Constitutionum

Die erste Generalreservation rührt von Clemens IV. her. Am 27. August 1265[1]) bestimmt er nämlich in der Konstitution „Licet ecclesiarum“[2]), dass „secundum antiquam consuetudinem“[3]) die Verleihung aller Kirchen, Dignitäten, Personate und Benefizien, welche beim apostolischen Stuhle vakant würden, dem ordentlichen Kollator entzogen und dem Papste allein vorbehalten sein solle.

Waren unter „Ecclesiae“ auch die Bistümer gemeint? Nach dem Sprachgebrauch der Kurie sind allerdings sonst gerade unter diesem Ausdruck die Kathedral- (und Kollegiat-) kirchen zu verstehen[4]), doch dürfte Clemens IV. die Reservation nicht auch auf die Bistümer haben ausdehnen wollen; wenigstens nicht in der Praxis[5]). Bestätigt dies ja auch Johannes XXII., wenn er in seiner Konstitution „Ex debito“[6]) sagt,

---

Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum . . . collectio et interpretatio, Wratislawiae 1904. Vgl. auch Haller a. a. O. I, 30 ff.; 96 ff.

[1]) Potthast n. 19326. [2]) c. 2 in VIto III. 4.

[3]) So verlieh schon Innocenz III. am 8. Januar 1214 ein Breslauer Kanonikat einem gewissen Hippolyt, nachdem dasselbe durch Tod des Inhabers in curia erledigt war, Potthast n. 4874; vgl. auch c. 26 X. III. 5. (Dies ist übrigens neben c. 27 X. I. 3 von demselben Datum [Potthast n. 4873] die älteste Erwähnung des Breslauer Bistums im Corpus Juris Canonici.)

Unter der „antiqua consuetudo“ darf aber nicht etwa eine General-, sondern nur eine Spezialreservation verstanden werden d. h. die Reservation eines bestimmten, gerade in curia vakant werdenden Benefiziums (vgl. Hinschius III, 124, 3), ebenso wie auch die Erteilung des Privilegs „beneficia vacantia vel vacatura, quae ad collationem sedis apostolicae pertinent“ zu verleihen, nicht eine Generalreservation zur Voraussetzung hat. Wenn daher Innocenz IV. 1254 dem Erzbischof Gerhard I. von Mainz und den Prälaten seiner Diözese (R. A. M. XXXV, n. 107; Potthast n. 15465) ein solches Privileg gewährt, dann dürften unter diesen beneficia vacantia etc. solche zu verstehen sein, deren Besetzung an den Papst infolge Fristversäumnis devolviert sind, so dass dieses Privileg dasselbe besagte, wie die S. 212 ff. aufgeführten. Vgl. auch Hinschius a. a. O.

[4]) Vgl. Eubel a. a. O. S. 173.

[5]) Ebd. [6]) c. 4 Xvag. comm. I. 3.

dass erst Clemens V.[1]) (nicht schon Clemens IV.) auch die Kathedralkirchen reserviert habe, welche in curia erledigt seien. Ausgeschlossen aber wurden von dieser Reservation durch die Praxis die Laienpatronatspfründen[2]), so dass bei diesen der Ausübung des Devolutionsrechts nichts im Wege stand.

Um jedoch zu lange Vakanzen zu verhüten, da ja vom Papste keine Devolution eintreten kann, traf das zweite Konzil zu Lyon (1274) unter Gregor X. in Kan. 21[3]) die Bestimmung: Besetzt der Papst ein ihm in solcher Weise reserviertes Benefizium nicht innerhalb Monatsfrist, so soll das Recht des ordentlichen Verleihers wieder aufleben. Dieser Kanon ist für uns um so bemerkenswerter, als durch ihn dem Devolutionsrecht die durch Clemens entzogenen Benefizien, wenn auch in beschränkter Weise, wiedergegeben werden. Denn nimmt nach Ablauf dieses Monats der ordentliche Kollator die Besetzung innerhalb der kanonischen Frist nicht vor, so tritt natürlich das Devolutionsrecht des superior proximus ein; die nähere Begründung werden wir im systematischen Teil geben.

Noch mehr kam Bonifaz VIII. dem Devolutionsrecht entgegen, als er aus demselben Grunde wie Gregor X. — „ne vacatio diutina periculum valeat animabus afferre“ — diejenigen Pfarrkirchen, welche von dem inzwischen verstorbenen Papste nicht mehr vergeben seien oder während einer Vakanz des päpstlichen Stuhles erledigt würden, der Reservation entzog und der freien Besetzung seitens der ordentlichen Kollatoren überliess[4]). Andrerseits dehnte er den Begriff „in curia vacare“ dahin aus, dass die Erledigung eines Benefiziums an einem,

---

[1]) Vgl. c. 3 Xvag. comm. III 2.

[2]) Vgl. die Glosse zu c. 2 in VIto III. 4 s. v. collatio; Hinschius III, 156.

[3]) c. 3 in VIto III. 4; Mansi XXIV, 95.

[4]) c. 35 eod. Ist ihre Besetzung aber an den Papst devolviert, so fallen naturgemäss auch diese Benefizien nicht unter jene Ausnahme. (So auch Lux, a. a. O. 14).

innerhalb zweier Tagereisen („non ultra duas diaetas legales“) vom jeweiligen Aufenthalt der Kurie gelegenen Orte ebenfalls unter die Reservation falle[1]).

Waren bisher die in curia vakant werdenden Bistümer dem Devolutionsrecht noch erhalten, so sollte dies anders werden, als der päpstliche Hof nach Avignon verlegt worden war. Gleich nach seiner Wahl reservierte sich Clemens V. (1305 bis 1314) durch die Konstitution „Etsi in temporalium“[2]) die Besetzung seines bisherigen Erzbistums Bordeaux und dehnte die Reservationen seiner Vorgänger, die er beibehielt, für die Dauer seiner Regierung auch auf alle in curia erledigten Patriarchal-, Metropolitan-, erzbischöfliche und bischöfliche Kirchen, Abteien und Priorate aus.

Infolge der Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Frankreich geriet die Kurie immer mehr in finanzielle Schwierigkeiten. Um diese zu heben, griffen die Päpste, besonders Johannes XXII. (1316—1344) zu einem der verwerflichsten Mittel: es kommt das Taxenunwesen für die Provisionsbullen auf. „Dass die päpstlichen Provisionen,“ sagt Eubel[3]), „mehr und mehr den Charakter von Finanzmassregeln annehmen, ist allgemein anerkannt.“

Nicht genug damit, dass Päpste, besonders Johannes XXII., die Kirche mit Provisionsmandaten überschütteten[4]), suchten

---

[1]) 34 eod.

[2]) c. 3 Xvag. comm. III. 2.

[3]) S. 182.

[4]) Es seien hier beispielsweise die Provisionen Johannes' XXII. auf schlesische Benefizien aufgeführt. In den schlesischen Regesten finden sich folgende: im Jahre 1317: eine Provision (n. 3706); 1319: eine Provision (n. 3939) und eine Anwartschaft (n. 3949); 1321: drei Provisionen (n. 4178; 4179); 1323: drei Provisionen (n. 4281); 1324: drei Provisionen (n. 4323; 4395) und eine Anwartschaft (n. 4373); 1325: acht Provisionen (n. 4462; 4468; 4470; 4475; 4483; 4484; 4485; 4486) und zwei Anwartschaften (n. 4406; 4467); 1326: zwei Provisionen (n. 4516; 4593) und eine Anwartschaft (n. 4529); 1327: vier Provisionen (n. 4627; 4673; 4678; 4708) und eine Anwartschaft (n. 4702); 1328: eine Provision (n. 4723);

sie auch die Reservationen immer mehr auszudehnen, die Besetzung der Kirchenämter an sich zu ziehen.

Gleich Clemens' V. Nachfolger Johannes XXII. wiederholt 1316 in seiner Dekretale „Ex debito“ [1]) für die Zeit seiner Regierung die Reservationen der früheren Päpste, gibt aber zugleich dem Begriff der Vakanz in curia eine noch breitere Unterlage, indem darunter auch alle jene Benefizien fallen sollten, die durch eine seitens des Papstes erfolgende Absetzung, Versetzung, Beförderung [2]), Konsekration [3]) des bisherigen Inhabers erledigt würden oder durch Verwerfung einer Wahl oder Postulation seitens des Papstes oder durch Verzicht seitens des Gewählten bezw. Postulierten weiter vakant blieben, ausserdem aber auch die Aemter der Kardinäle und einer Reihe von Kurialbeamten.

Wenn nun die Verleihung der Aemter, für die eine Wahl oder Postulation verworfen wird, dem Papste reserviert ist, wie steht es da mit dem Devolutionsrechte? wird dasselbe dadurch nicht, wenigstens bei diesen beneficia electiva, zunichte gemacht, da doch nach der Doktrin die Reservation eines Benefiziums die Devolution ausschliesst, „cum in eis (beneficiis reservatis) non detur negligentia ordinarii“? [4]) Letzteres ist aber

---

1329: zwei Provisionen (n. 4858 und 4896); 1330: eine Provision (n. 4965) und eine Anwartschaft (n. 4941); 1332: vier Provisionen (n. 5132, 5136 bis 5138); 1333: drei Provisionen (n. 5209—5211) — also im ganzen nicht weniger als 36 Provisionen und 7 Anwartschaften. Wahrlich genug!

[1]) c. 4 Xvag. comm. I. 3.

[2]) So gestattet Clemens VI. aus besonderer Gnade dem Propst und Kapitel von Riga, das Priorat durch Wahl zu besetzen, welches eigentlich dadurch, dass er den Prior Vromoldus zum Erzbischof von Riga eingesetzt und konsekriert habe, seiner Verleihung zustehe (per huiusmodi promotionem suam et consecrationis munus apud sedem apostolicam de mandato nostro impensum, eidem apud sedem eandem vacare noscatur ad presens, nullusque preter nos de prioratu ipso hac vice disponere possit . . .“). Theiner I, n. 682.

[3]) Vgl. vorige Anmerkung.

[4]) Garcia n. 18; Leuren q. 754, 8; vgl. auch Gonzalez gl. 11, n. 61; Barbosa n. 87; Pyrrhus Corradus V, 1. n. 64; Lotter n. 34.

hier durchaus nicht der Fall; denn an jener Stelle der Konstitution spricht der Papst nicht von Benefizien, die noch vakant sind, und deren Besetzung ihm reserviert sein soll, sondern von Benefizien, für die das Besetzungsrecht (Wahl, Postulation u. s. w.) infolge einer Verfehlung der Kollatoren bereits konsumiert ist und deshalb dem Papst schon auf Grund des Devolutionsrechts und zwar besonders der Bestimmungen Bonifaz' VIII.[1]), zusteht. Andrerseits fallen unter diese Reservation auch die Aemter, deren Verleihung dem Papste infolge von Appellationen auf Grund seines obersten Entscheidungsrechtes z. B. bei strittigen oder Doppelwahlen zukommt. Es hat demnach Johannes XXII. nur das gesetzlich festlegen wollen, was zwar schon vielfach ausgeübt wurde, wie das Entscheidungs- und Besetzungsrecht bei Doppelwahlen, oder sogar schon gesetzlich bestimmt war, wie das Devolutionsrecht bei unkanonischen und Wahlen Unwürdiger, was aber andrerseits noch auf manchen Widerstand, besonders seitens der in ihren Rechten geschmälerten Metropoliten gestossen sein mag. Es ist dies somit eine Reservation, die teilweise das Devolutionsrecht zur Grundlage hat.

Daher ist hier von einer weiteren Beschränkung des Devolutionsrechts nicht die Rede, da der Papst ja den Metropoliten nur ein Recht entzieht, welches ihnen schon seit Bonifaz VIII. nicht mehr zusteht. Denn das Devolutionsrecht bei Versäumnis der Wahlfrist bleibt den Metropoliten hierdurch ungeschmälert. Die Vernichtung auch dieses Rechts war erst Urban V. vorbehalten.

Johannes XXII. nahm im folgenden Jahre 1317 noch eine zweite Reservation vor durch die Bulle „Exsecrabilis“[2]), in der er sich alle die Benefizien vorbehielt, welche ipso iure dadurch vakant würden, dass ihre Inhaber gegen die Vorschriften dieser Bulle über die inkompatibelen Kirchenämter verstossen hätten.

---

[1]) c. 18 in VI^{to} I 6. S. ob. S. 192.

[2]) c. un. Xvag. Joh. XXII. tit. III und c. 4 Xvag. comm. III. 2; Haller I, 98.

Schon früh waren Verbote der Pluralität von Benefizien erlassen worden[1], jedoch vergebens. Das dritte Lateranense[2] bestimmte daher, dass kein Kleriker mehrere Dignitäten oder Kuratämter inne haben dürfe, und zwar für den Beliehenen bei Strafe des Verlustes des zweiten Amtes und für den Verleiher bei Strafe der Entziehung des Kollationsrechtes für dieses Mal, so dass also Devolution eintreten musste. Das vierte Lateranense[3] änderte diese Vorschriften dahin um, dass der betreffende Empfänger ipso iure des ersten Amtes verlustig gehe, und dass dessen Besetzung dem ordentlichen Verleiher zustehe. Infolgedessen war hier von Devolution keine Rede mehr, es sei denn, dass der Kollator das erste Amt sechs Monate unbesetzt liess. Da aber päpstliche Dispensation für den Besitz auch mehrerer Benefizien möglich war, und das alte Unwesen wieder um sich gegriffen hatte, bestimmt jetzt Johannes XXII., dass derjenige, welcher auf Grund päpstlicher Dispensation im Besitz mehrerer beneficia incompatibilia sei, binnen Monatsfrist sich für eines derselben zu entscheiden habe, der aber, welcher keine solche Dispensation besitze, nur das zuletzt erlangte behalten dürfe, während die übrigen der päpstlichen Besetzung reserviert sein sollten[4].

Sein Nachfolger Benedikt XII. (1334—1342) hielt alle bisherigen Reservationen aufrecht und fasste sie im Jahre 1335 in der Bulle „Ad regimen“[5] zusammen.

---

[1]) So z. C. c. 3 C. 10 q. 3; c. 1 u. 2 C. 21 q. 1.

[2]) c. 3 X. III. 4.

[3]) c. 28 X. III. 5. Vgl. auch die statuta ecclesiastica des Erzbischofs Gerhard von Mainz 1294 (Schannat-Hartzheim IV, 588) und c. 4 der Kölner Synode von 1300 (ebd. IV, 38).

[4]) Indes auch diese Vorschrift war ohne Erfolg, ebenso die Versuche der folgenden Zeit. Erst das Tridentinum griff hier entscheidend ein, indem es den Besitz mehrerer Kuratämter „aut alias incompatibilia beneficia“ verbot (Sess. VII de ref. c. 2 und c. 4; Sess. XXIV de ref. c. 17). Bei den Bistümern liess sich dies jedoch nicht durchführen, zumal in Deutschland, wo Mitglieder mächtiger Fürstenhäuser z. B. Bayerns bis 1803 vielfach mehrere Bistümer in einer Hand vereinigten.

[5]) c. 13 Xvag. comm. III. 2. Haller I, 125.

In der Folgezeit gaben die Päpste ihre Generalreservationen nur noch in den sogenannten Kanzleiregeln, die von jedem Papste bei seinem Regierungsantritt von neuem bestätigt werden müssen (eventuell erweitert werden können), da sie mit dem Tode des Papstes erlöschen und somit nur Geltung während seines Pontifikats haben. Im allgemeinen blieben die bisherigen Reservationen bestehen. Nur noch zwei, allerdings sehr bedeutende Erweiterungen erfuhren sie: durch Clemens VI. (1342—1352), oder Urban V. (1362—1370), der alle Wahlprälaturen ohne Rücksicht auf die Art der Erledigung[1]), — und durch den Gegenpapst Clemens VII. (1376—1394), der auch die ersten Dignitäten nach der bischöflichen an allen Kathedralkirchen und die Hauptdignitäten an den Kollegiatkirchen der päpstlichen Besetzung vorbehielt[2]).

Hierdurch wurde das Devolutionsrecht auf das Stärkste getroffen. Nicht genug, dass ihm schon durch die Reservationen in curia ein grosser Teil der Benefizien entzogen war, gingen ihm jetzt die einflussreichsten und bedeutendsten Kirchenämter überhaupt verloren. Die Errungenschaft eines jahrhundertelangen Kampfes, die Besetzung der höheren Kirchenämter durch freie Wahl, ward mit einem Federstrich vernichtet. Und dies geschah gerade von der Seite, welche jenen Kampf aufgenommen und mit aller Kraft durchgeführt hatte, von dem Papsttum selbst.

---

[1]) Diese Reservation ist uns für Clemens VI. nur durch den Bericht erhalten, welchen Baluze (Vitae paparum Avenionensium I, 310, bei Hinschius III, 132, 2) überliefert. Lux (a. a. O. 36) hat dafür weder in den vatikanischen noch in den Avignonesischen Registern einen Beleg finden können, so dass es sehr zweifelhaft ist, ob die Reservation von Clemens VI. herrührt. Dagegen hat sich Urban V. am 4. August 1363 alle Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen „quocumque modo et ubicumque nunc vacantia et in posterum vacatura“ reserviert. Vgl. Lux a. a. O. 43. Vgl. auch Haller I, 127 und die 6. Kanzleiregel Urbans bei v. Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888. S. 15.

[2]) Diese letzte Bestimmung ging in die vierte Kanzleiregel über.

So ist es nicht zu verwundern, dass infolge dieser Ueberspannung des päpstlichen Besetzungsrechtes die zur „reformatio in capite et membris" in Konstanz versammelten Konzilsväter (1414—1418) sich nächst der Beilegung des unheilvollen Schismas auch mit dieser Frage beschäftigen wollten. Doch waren die Bemühungen in dieser Hinsicht vergeblich; man suchte vor allem das Schisma zu beseitigen und überliess die Regelung des päpstlichen Provisionswesens dem künftigen Papste, welcher am 11. November 1417 in Martin V. gewählt wurde, dem es nun oblag, die widerstreitenden Interessen der einzelnen Nationen durch besondere Vereinbarungen zu versöhnen[1]).

Durch die bald folgenden Konkordate[2]) mit Frankreich[3]) und Deutschland[4]) wurden im Kan. 2[5]) die „reservationes iuris scripti[6]) et constitutionis ‚Exsecrabilis' et ‚Ad regimen' modi-

---

Bezüglich der Streitfrage, ob dieselbe schon von Johannes XXII. herrührt, wie meist angenommen wird, vgl. Hinschius III, 132, 4.

[1]) Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418 (Leipzig 1867) S. 25 ff.; Phillips V, 521; Hinschius III, 133 f.

[2]) Das englische Konkordat kommt hier nicht in Betracht, da in demselben von dem Reservationsrecht keine Rede ist, und die Engländer an ihrem „statute of provisors of benefices" von 1351 festhielten, nach dem jedes Benefizium, das der Papst vergäbe, dem Könige diesmal zur Verleihung zustände. Vgl. Hübler 78; Hinschius III, 134, 6 und 133, 2; Makower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894, S. 44; Haller I, 422 ff., 427 f., 430, 443, 452 ff., 456 ff., 459. Abgedruckt bei Hübler 207 ff. und bei Makower 493 ff.

[3]) Dieses Konkordat umfasst nicht allein die Vereinbarungen mit Frankreich, sondern auch die mit Spanien und Italien, so dass man es als romanisches Konkordat bezeichnen muss. Vgl. Hübler 47. Abgedruckt ebd. 194 ff.

[4]) Abgedruckt ebd. 164 ff., sowie bei Walter 86 ff.

[5]) Die Kanones 2 der beiden Konkordate stimmen im allgemeinen überein. Vgl. die Synopsis bei Hübler 222 ff.

[6]) Nämlich die im Liber Sextus enthaltenen Konstitutionen, da die Extravagantes communes und Johannis XXII. erst von Johann Chappuis im Jahre 1500 dem Corpus Juris Canonici einverleibt wurden, die Clementinen (1317) aber keine Reservationen enthalten.

ficatae" [1]) aufrecht erhalten; somit blieben alle beneficia in curia vacantia (und zwar im Sinne der Konstitutionen „Exsecrabilis" und „Ad regimen", also auch die S. 224 f. erwähnte Reservation auf Grund des Devolutionsrechts bei Kassierung einer Wahl) der päpstlichen Verleihung vorbehalten.

Bezüglich der Bistümer und exemten Abteien wurde jedoch wieder die freie Wahl festgesetzt [2]), und somit dem Devolutionsrechte die wichtigsten Benefizien zurückgegeben. Aber mit einer Beschränkung; dadurch nämlich, dass das Konfirmationsrecht, welches die Päpste im Laufe des 14. Jahrhunderts ganz an sich gebracht hatten, ihnen durch das Konkordat zugesichert wurde, mussten auch nicht rechtzeitige Wahlen statt an den Metropoliten direkt an den Papst devolvieren. Dies finden wir durch das Konkordat selbst bestätigt, wenn es die Präsentation der Wahlen (und zwar für alle, nicht bloss für die exemten Bistümer) vor dem Papste gemäss der Konstitution „Cupientes" Nikolaus' III. [3]) verlangt und dann fortfährt: „si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae minus canonicae fuerint, Papa provideat, si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum" [4]). Die nicht exemten Abteien Deutschlands sollen dagegen diesen Bestimmungen nur dann unterliegen, wenn eine desfallsige Gewohnheit besteht („ubi ad curiam Romanam pro confirmatione venire . . . consueverunt"), die Frankreichs nur bei einer Dezemstaxe über 200 (die Italiens und Spaniens über 60) Dukaten [5]), so dass in den übrigen Fällen die Ordinarien devolutionsberechtigte Obere sind.

---

[1]) Die Modifikation besteht, wie sich aus dem Vergleich des Konkordates mit der Bulle ergibt, nur in der Reduktion der reservierten Kurialämter auf den numerus consuetus und in dem Ausschluss der Ehrenkapläne.

[2]) Vgl. Kan. 2, Absatz „In ecclesiis cathedralibus" des deutschen, Absatz „In caeteris vero ecclesiis" des romanischen Konkordates.

Dadurch wurde die eben erwähnte Reservation aber nicht aufgehoben.

[3]) Siehe oben S. 196. [4]) Vgl. auch Hedderich § 5—7.

[5]) Vgl. Absatz „In Monasteriis" des deutschen, Absatz „In caeteris vero ecclesiis" des romanischen Konkordats.

Auch die Reservation der Hauptdignitäten an Dom- und Stiftskapiteln wurde durch das Konkordat beseitigt; diese sollen wieder nach altem Rechte verliehen werden [1]).

Ursprünglich wollte Martin V. das Zugeständnis machen, von allen übrigen, diesen Generalreservationen nicht unterliegenden Benefizien nur zwei Drittel durch Provisionsmandate zu vergeben, ein Drittel aber den ordentlichen Kollatoren zur freien Verleihung zu überlassen [2]). In den Konkordaten jedoch reservierte er sich die Hälfte aller Benefizien und zwar so, dass bei eintretender Vakanz das betreffende Benefizium alternierend von Papst und vom ordentlichem Kollator besetzt werden solle. Fände sich aber, falls die Verleihung dem Papste zustehe, innerhalb dreier Monate „a die notae vacationis“ niemand mit einem päpstlichen Provisionsmandate ein, so solle das Besetzungsrecht des ordentlichen Kollators wieder aufleben [3]).

Wenn nun auch hierdurch, und zwar gesetzlich, dem Devolutionsrecht die Hälfte der Benefizien entzogen wurde — trat nach den angegebenen drei Monaten das Verleihungsrecht des ordentlichen Kollators wieder in Kraft, so war dadurch das betreffende Benefizium natürlich auch dem etwaigen Devolutionsrecht wieder unterworfen —, so darf doch nicht übersehen werden, dass durch diese Anordnungen dem päpstlichen Pro-

---

[1]) Vgl. Absatz „De caeteris dignitatibus“ des deutschen Konkordats: „. . . (De) maioribus dignitatibus post Pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis Ecclesiis . . . iure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet“, und Absatz: „De ceteris autem beneficiis“ des romanischen Konkordats, welches ausserdem noch die Priorate, Dekanate und Propsteien an grösseren Klöstern hierunter stellt.

[2]) Vgl. die Reformakte Martins V. (bei Hübler 128 ff.) Art. IV, Abs. „De caeteris vero dignitatibus“ (ebd. 134): „De caeteris vero dignitatibus, officiis et beneficiis saecularibus et regularibus . . . duae partes sint in dispositione papae et tertia pars remaneat in dispositione ordinariorum, ita quod duo prima cedant papae et tertium ordinario . . .“

[3]) Absatz „De caeteris dignitatibus“ des deutschen, Absatz „De ceteris autem beneficiis“ des romanischen Konkordats.

visionsrecht ein starker Riegel vorgeschoben ward. Denn durch die Unmasse der Provisionen (Mandate, Exspektanzen, Spezialreservationen u. s. w.), auf welche der Papst verzichtete, hatte das Devolutionsrecht weit grössere Einbusse erlitten, als dies jetzt bei der päpstlichen Alternative der Fall war.

Die verhältnismässig geringen Erfolge des Konzils von Konstanz hatten indes nur kurze Dauer. Da die Konkordate ohnehin allein auf fünf Jahre Geltung haben sollten[1]), traten nach Ablauf derselben die früheren Reservationen wieder in Kraft. Während in Deutschland, wenigstens innerhalb dieses Zeitraums, das Konkordat praktische Geltung erlangte, war dies mit dem romanischen nicht einmal der Fall; vielmehr lebten schon vor Ablauf der fünf Jahre infolge besonderen Uebereinkommens die alten Reservationen wieder auf[2]).

So konnte es nicht ausbleiben, dass das Konzil zu Basel (eröffnet 1431) weit radikaler, als das Konstanzer gegen das päpstliche Besetzungsrecht vorging. In seiner 23. Sitzung (1436)[3]) verwarf es sämtliche Generalreservationen der Konstitutionen Johannes' XXII. und Benedikts XII. sowie die der Kanzleiregeln und liess nur die „in corpore iuris expresse clausae" d. h. die Reservationen bis auf Clemens V., die übrigen nur in so weit, als sie sich auf den Kirchenstaat bezögen, gelten. Ebenso wurde für die Zukunft jede päpstliche Anwartschaft verboten, und dem Papste nur das ius praeventionis gelassen.

Dadurch aber war das Devolutionsrecht in dem alten Umfange wiederhergestellt, den es am Ausgang des 13. Jahrhunderts hatte. Ja, auch den Erzbischöfen wurde das Devolutionsrecht

---

[1]) Kan. 11 des deutschen Konkordats: „... Omnia et singula scripta durare et tolerari debeant usque ad quinquennium duntaxat a dato praesentium numerandum ... Sed lapso dicto quinquennio quaelibet Ecclesia et persona praedicta liberam facultatem habeat utendi quaelibet iure suo". Vgl. das romanische Konkordat Kan. 7.

[2]) Näheres siehe bei Hübler 315 ff.; 281 ff.; Hinschius III, 136 f.

[3]) Mansi XXIX, 110; Monum. conc. general., Wien 1857—1873, II, 847. Vgl. Hinschius 137 f.; Phillips V, 523.

bei Bischofswahlen wiedergegeben. Wenn das Konzil die Wahlen und deren Bestätigung wiederum den kompetenten Kirchenoberen einräumte und ausserdem festsetzte, dass der Konfirmator die kanonische Form der Wahl und die Würdigkeit des Kandidaten prüfen solle, so konnte dies doch nichts anderes heissen, als dass das Devolutionsrecht zur Zeit Innocenz' III. wieder erwachen, und vielleicht sogar die Konstitution „Quamquam“ Bonifaz' VIII.[1]) aufgehoben sein sollte; damit hatte aber auch bei unkanonischen Wahlen und Wahlen Unwürdiger die Devolution nicht an den Papst, sondern an den Metropoliten als superior proximus einzutreten[2]).

So revolutionär auch die Bestimmungen waren, wurden sie doch von Frankreich durch die Sanctio pragmatica von Bourges gesetzlich rezipiert (1438) und für Deutschland durch das Mainzer Akzeptationsinstrument anerkannt (1439)[3]).

Eugen IV., der das immer weiter gehende Konzil (setzte es doch den Papst ab, und wählte es einen neuen in Felix V.) nach Ferrara (1437) und dann nach Florenz (1439) verlegt hatte, musste in jenen Beschlüssen eine gar zu tiefe Demütigung seiner Würde erblicken und suchte daher durch Vereinbarungen mit den einzelnen Nationen die Frage der Benefizienbesetzung zu regeln. Mit Frankreich blieben anfänglich alle Verhandlungen erfolglos, bis endlich in dem Konkordat von 1516, welches Leo X. mit Franz I. schloss, der Papst auf alle Exspektanzen und Reservationen ausser den „in curia“ verzichtete[4]). In Deutschland liess Eugen IV. durch die 1447 erfolgenden sogenannten Fürstenkonkordate die Beobachtung der durch die Mainzer Akzeptationsurkunde angenommenen Baseler Beschlüsse bis auf eine weitere Vereinbarung oder ein zukünftiges Konzil zu[5]).

---

[1]) c. 18 in VI^{to} I. 6. S. ob. S. 192.

[2]) So auch Hedderich § 4.

[3]) Hinschius III, 138.

[4]) Phillips V, 524.

[5]) Hinschius III, 138. Die Bulle v. 5. Febr. 1447 bei Walter 101 ff.

Diese weitere Vereinbarung war das Wiener Konkordat, welches Nikolaus V. mit Kaiser Friedrich III. am 17. Februar 1448 schloss[1]). In demselben werden zunächst die Reservationen des Konstanzer Konzils aufrecht erhalten, mithin die reservationes iuris scripti und die Konstitutionen „Exsecrabilis" und „Ad regimen" in jener modifizierten Form. Aber auch diesen Reservationen entzog die Praxis, wie überhaupt allen Generalreservationen, die Pfründen, die dem Laien- oder gemischten Patronat unterstanden, sowie die Manual- und ad nutum amovibelen Benefizien[2]), so dass für diese das Devolutionsrecht, soweit wir überhaupt von Devolution reden dürfen, voll und ganz Geltung hatte.

Die für das Devolutionsrecht so wichtige Bestimmung über die Wahlen auf Bistümer und exemte Abteien und deren Konfirmation durch den Papst[3]) wurde fast wörtlich übernommen[4]). In gleicher Weise ward die Reservation der Hauptdignitäten aufgegeben[5]).

Nur bezüglich der unter diese Reservationen nicht fallenden Benefizien, die nach dem Konstanzer Konkordat der päpstlichen Alternative unterlagen, wurde eine Aenderung getroffen.

Martin V. hatte anfänglich vorgeschlagen[6]), nur auf zwei Drittel der Benefizien päpstliche Provisionen erteilen zu wollen,

---

[1]) Bei Walter 109 ff.; Galante 209 ff.

[2]) Hinschius III, 156; Sägmüller 274.

[3]) Siehe oben S. 229.

[4]) Vgl. § „Item in Ecclesiis metropolitanis". Wenn v. Schulte (S. 163 und Anm. 12) sagt, durch diesen Paragraphen des Wiener Konkordats habe die päpstliche Devolution die Ausdehnung erlangt, dass bei unzeitiger und unkanonischer Wahl das Besetzungsrecht an den Papst devolviere, so ist dies in so fern irrig, als schon die Konstanzer Konkordate, wenn auch nur vorübergehend, so doch vorbildlich diese Bestimmung aufweisen.

[5]) Vgl. § „In Monasteriis", Abs. „De caeteris dignitatibus", der fast wörtlich mit Kan. 2, Abs. „De caeteris dignitatibus" des Konstanzer Konkordats mit Deutschland übereinstimmt. Vgl. oben S. 230.

[6]) Vgl. oben S. 230.

ein Drittel aber der freien Besetzung der ordentlichen Kollatoren zu überlassen; durch die Konstanzer Konkordate war alsdann eine päpstliche Alternative für jedes einzelne Benefizium im Turnus (Papst — Kollator) angeordnet [1]. Jetzt wird diese Alternative dahin geregelt, dass die Benefizien, welche in den sechs ungeraden Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September und November, zur Erledigung gelangen, der päpstlichen Besetzung, die in den geraden Monaten der der ordentlichen Kollatoren zustehen [2]. Aber auch hier wird die Bestimmung des Konstanzer Konkordates bezüglich der dreimonatlichen Frist für die päpstliche Besetzung wiederholt [3].

Was nun das Devolutionsrecht betrifft, so kann auf das über das Konstanzer Konkordat Gesagte [4]) verwiesen werden.

Um die Anerkennung des Konkordats allgemein durchzusetzen, trat Rom in Einzelverhandlungen mit den deutschen Fürsten. Durch Gewährung besonderer Vorrechte an die mächtigeren unter ihnen — so erlangten z. B. die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier und Salzburg, ebenso die Kapitel von Bamberg und Würzburg das Indult, die Benefizien, welche in die päpstlichen Monate fielen, selbst zu besetzen [5] — gelang dies, und so wurde das Konkordat die Grundlage für die päpstliche Provisions- und Reservationspraxis in Deutschland [6].

Die Reformversuche des 15. Jahrhunderts, das päpstliche Provisions- und Reservationsrecht einzuschränken oder gar aufzuheben, waren demnach ohne wesentlichen Erfolg geblieben; das oberste Besetzungsrecht des Papstes, welches selbst das radikale Konzil zu Basel prinzipiell wenigstens nicht mehr in Frage zu stellen vermocht hatte [7], stand in jeder Beziehung

---

[1] Vgl. ebd.

[2] § „In Monasteriis", Absatz „De caeteris dignitatibus" a. E.

[3] Ebd. Vgl. oben S. 230.

[4] S. 229 ff.

[5] Vgl. Phillips V, 528; Hinschius III, 139, 2.

[6] Hinschius III, 140.

[7] Ebd.

unangefochten da; es konnte nur in so weit beschränkt werden, als dies durch das Papsttum selbst im Wege von Vereinbarungen oder Indulten und Privilegien freiwillig geschah. Daher bestanden und bestehen auch noch heute nach gemeinem Rechte die im Vorhergehenden aufgeführten Reservationen mit ihren Folgen für das Devolutionsrecht im vollen Umfange, die durch die Kanzleiregeln nur wenig geändert sind, aber noch stets vermehrt werden können.

Wir müssen daher noch einen kurzen Blick auf die Kanzleiregeln[1]) werfen, insoweit sie für das Devolutionsrecht in Betracht kommen.

Die erste Regel wiederholt die Konstitutionen „Exsecrabilis“ und „Ad regimen“, hebt aber die im Liber Sextus enthaltenen Reservationen nicht auf, nur die Praxis hat, wie schon gesagt, die Manualbenefizien und die Pfründen laikalen oder gemischten Patronats ausgenommen[2]), so dass diese dem Devolutionsrecht unterliegen. Dieselbe Regel beeinträchtigt aber auch das Devolutionsrecht in so fern bedeutend, als sie alle Benefizien, die wider die Vorschriften des Tridentinums verliehen sind, dem Devolutionsrechte des superior proximus entzieht, und dem des Papstes unterstellt. Damit sind sämtliche Devolutionsfälle auf Grund der Verleihung an einen Unwürdigen dem päpstlichen Devolutionsrecht reserviert, da das Tri-

---

[1]) Vgl. zum folgenden Phillips V, 533 ff. und Hinschius III, 143 ff. Abgedruckt finden sich die Kanzleiregeln bei Garcias V. c. 1; Reiffenstuel III. 5 n. 488; Rebuf P. III tit. „Additiones ad reg. Canc.“; Walter 483 ff. u. a. v. Ottenthal a. a. O. hat die Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. gesammelt und herausgegeben, während eine ältere Handschrift aus den Jahren 1362—1366, welche die Kanzleiregeln Johannes' XXII. und Benedikts XII. sowie einige Clemens' VI. und Urbans V. enthält, von Teige, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrh. (Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. Bd. 17 [1896] S. 415 ff.) veröffentlicht ist.

[2]) Vgl. z. B. neuestens S. C. C. vom 16. Februar 1867; 28. August 1886 (Acta S. Sed. 3, 229 ff.; 19, 286 ff.).

dentinum [1]) die alten Bestimmungen bezüglich der erforderlichen Eigenschaften des Erwerbers wieder aufgenommen, ergänzt und erweitert hat. In Deutschland blieb jedoch in diesen Fällen die Devolution an den superior proximus bestehen, da das Wiener Konkordat diesen Teil der Kanzleiregel noch nicht kannte [2]).

Durch die zweite Kanzleiregel werden alle Bistümer sowie alle Mannsklöster, deren jährliche Einkünfte 200 Kammergulden [3]) übersteigen (die sogen. Konsistorialabteien), ferner alle Benefizien, die während der Vakanz der Kirche des iure proprio oder iure devoluto [4]) kollationsberechtigten Oberen zur Erledigung kommen oder noch vakant sind [5]), dem Devolutionsrechte entzogen und dem Papste reserviert, mit Ausnahme der Kirchenämter, auf welche einem Dritten Präsentations [6])- oder Wahlrechte zuerkannt sind.

In der dritten Kanzleiregel finden sich nähere Bestimmungen über die in der Bulle „Ad regimen" reservierten inkompatibelen Benefizien.

Die vierte Regel entzieht dem Devolutionsrecht durch päpstliche Reservation die erste Dignität nach der bischöflichen an Kathedralen und die Hauptdignität an den Stiftskirchen, ferner die Priorate, Propsteien und andere Dignitäten an Regularkonventualkirchen, sowie die Vorsteherschaften der geistlichen (mit Ausnahme der Ritter-) Orden.

Die folgenden Regeln reservieren eine Reihe Benefizien von Kurialbeamten.

---

[1]) So Trid. Sess. VII de ref. c. 3; Sess. XXIII de ref. c. 6 und c. 18; Sess. XXV de ref. c. 15; Sess. XIV de ref. c. 10; Sess. XXIV de ref. c. 8; 12; 18. Hierher gehört auch die Verletzung der Vorschriften der Konstitution „In conferendis" Pius' V. über den Pfarrkonkurs, da dieselbe nur eine weitere Ausführung des Trid. Sess. XXIV c. 18 bildet.

[2]) Hinschius III, 147, 7.

[3]) Der Kammergulden = 4 fl. 50 kr. rhein. = 7—7½ M.

[4]) „. . . Reservavit dignitates et beneficia omnia ad collationem . . . et quamcunque aliam dispositionem . . . pertinentia."

[5]) S. C. C. vom 8. Juli 1866 (Acta S. Sed. 2, 209 ff.).

[6]) Vgl. neuestens S. C. Ep. et Reg. vom 4. März 1864 (ebd. 1, 169 ff.).

Die neunte [1]) Regel handelt von der Reservation der päpstlichen Monate und der „alternativa mensium“.

Wir sahen, wie sich Martin V. zwei Drittel der nicht unter die Generalreservationen fallenden Benefizien reservieren, ein Drittel den ordentlichen Kollatoren überlassen wollte, wie sich dann im Konstanzer Konkordat eine turnusartige Alternative herausbildete, die schliesslich im Wiener Konkordat unter Nikolaus V. zu einer Teilung der Monate führte. Derselbe Nikolaus griff nun den Zweidrittelvorschlag Martins wieder auf und reservierte sich zwei Drittel des Jahres, und zwar so, dass alle in den vorigen Regeln nicht reservierten Benefizien, welche in den (päpstlichen) Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November vakant werden, der Besetzung durch den Papst, in den Monaten März, Juni, September und Dezember aber den ordentlichen Kollatoren zustehen. Jedoch auch von dieser Reservation sind die Benefizien des Laien- und gemischten Patronats ausgeschlossen.

Im Anschluss an das Wiener Konkordat hat dann Leo X. im Jahre 1514 [2]) allen Bischöfen generell das Indult gewährt, für die Zeit ihrer Residenz das Recht zu erlangen, alle in den geraden Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember vakant werdenden Benefizien ihrer freien Kollation (also nicht geistlichen Patronats) selbst zu besetzen. Damit sind aber diese Benefizien dem Devolutionsrecht wieder unterstellt.

Die achtundsechzigste Regel endlich reserviert die während einer päpstlichen Sedisvakanz erledigten Benefizien dem neuen Papste.

Soweit nun das Devolutionsrecht nicht durch diese Reservationen beschränkt wird, besteht es nach gemeinem Recht in vollem Umfange fort und ist nur partikularrechtlich dort be-

---

[1]) Früher die achte Regel.

[2]) Vgl. Hinschius III, 154, 5. Phillips V, 536 nimmt Clemens VIII. als Urheber an.

engt, wo es durch besondere Indulte oder Konkordate Einbusse erleidet.

Dafür hat ihm aber das Tridentinum eine Erweiterung zukommen lassen, indem es ihm ein Kirchenamt unterwarf, das ihm bisher nicht unterstand und auch nicht unterstehen konnte, da bei ihm die Bedingungen für den Eintritt des Devolutionsrechts fehlten, nämlich das Amt des Kapitelsvikars.

Wir haben oben [1]) das Amt des „intercessor“, „interventor“, „visitator“ kennen gelernt, der sede vacante die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen und die bischöflichen Funktionen zu versehen hatte, während die laufenden Amtsgeschäfte dem Presbyterium verblieben. Nachdem sich aber im 10. und 11. Jahrhundert die Umbildung des Presbyteriums zum Domkapitel vollzogen hatte, und damit der Uebergang der spirituellen Leitung des Bistums gleichfalls an dieses kam, trat der Visitator zurück, und es erscheint seit dem 13. Jahrhundert das Domkapitel als das alleinige den vakanten Bischofstuhl repräsentierende Organ. Auch das Dekretalenrecht [2]) erkannte dies Administrationsrecht des Kapitels an, ohne jedoch genauere Formen vorzuschreiben. Infolgedessen konnte es die Verwaltung bald capitulariter, bald per turnum, bald durch einen oder mehrere, vom Kapitel völlig abhängige Vikare wahrnehmen lassen [3]). Daraus folgt aber, dass man hier unmöglich irgendwie ein Devolutionsrecht hätte geltend machen können. Nur in dem Falle, dass das Kapitel in spiritualibus et temporalibus nachlässig oder schlecht verfuhr, konnte nach einer Dekretale des achten Bonifaz [4]) der Erzbischof einen Visitator oder Administrator bestellen.

---

[1]) S. 25.

[2]) So c. 2 X. III. 9; c. 14 X. I. 33. Besonders lehrreich ist c. 3 in VI[to] I. 8: „Si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit.“

[3]) Vgl. Hinschius II, 232 f.

[4]) c. 4 in VI[to] I. 8.

Erst das Tridentinum gab hierüber genauere Bestimmungen. In der Sess. XXIV de ref. c. 6 wird angeordnet, das Kapitel habe bei eingetretener Sedisvakanz binnen acht Tagen einen oder mehrere Oekonomen für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sowie einen mit besonderen Eigenschaften versehenen sogenannten vicarius capitularis, Kapitelsvikar zu bestellen, widrigenfalls dies Recht an den Erzbischof, bei Metropolitankirchen an den ältesten Suffragan und bei exemten Kathedralen an den nächsten (propinquior) Bischof devolvieren solle [1]).

Wollen wir nun auf die praktische Anwendung des Devolutionsrechts seit 1311 noch einen Blick werfen, so ist zunächst zu bemerken, dass es für diesen Zeitraum an genügenden Belegen fehlt. Der Grund liegt vor allem darin, dass die meisten Regestensammlungen nicht über das 14. Jahrhundert hinausgehen, andrerseits aber vielleicht auch darin, dass das Ziel, welches man bei der Einführung unseres Rechtsinstituts vor Augen hatte — die langen Vakanzen und unkanonischen Besetzungen zu verhüten —, mehr oder weniger erreicht war, das die Kollatoren pflichteifriger waren und sich vor Verfehlungen hüteten, die den, wenn auch nur einmaligen, Verlust ihrer Rechte nach sich zogen. Einen schlagenden Beweis hierfür bietet der (unedierte) Liber receptionum V. Capituli S. Joanis Vratislaviensis im Domarchiv zu Breslau [2]). In den Jahren 1573—1590, 1624—1686 und 1724—1810 begegnen uns 260 Kanonikatsverleihungen und unter diesen, neben

---

[1]) Das Nähere insbesondere über die Eigenschaften des Kapitularvikars, die Art der Bestellung u. s. w. muss dem systematischen Teil vorbehalten werden.

[2]) In denselben wurden durch den jeweiligen Notar und Syndikus des Kapitels alle die Urkunden eingetragen, welche der einzelne Domherr bei seiner Installation vorzulegen hatte, also vor allem die Verleihungsurkunde selbst. Erhalten sind leider nur die Bände aus den Jahren 1573—1590, 1624—1686 und 1724—1810.

123 Provisionen iure reservationis (12 davon durch den Bischof kraft besonderen Indultes) nicht mehr als — zwei Besetzungen auf Grund des Devolutionsrechts.

Unser Rechtsinstitut scheint demnach, wenn auch theoretisch stets behauptet, die weittragende Bedeutung, welche ihm in der Praxis einst zukam, allmählich eingebüsst zu haben. Nur gänzlich verschwinden konnte es auch in der Praxis nicht. Und dies allein ist hier zu beweisen. Eine auch nur einigermassen vollständige Aufzählung aller Devolutionsfälle ist ausgeschlossen. Es muss daher, wie schon im Vorwort gesagt, genügen, zu zeigen, dass tatsächlich das Devolutionsrecht auch in praxi geübt wurde.

Als Beispiele für päpstliche Besetzung kraft Devolutionsrechts seien folgende Fälle angeführt:

Am 5. September 1318[1]) besetzt Johannes XXII. die Propstei von Nordhausen, „quaeque tanto tempore vacavisset, quod eius collatio iuxta Lateran. statuta concilii est ad sedem apostolicam legitime devoluta“.

Von demselben Papste haben wir noch ein lehrreiches Beispiel dafür, wie Rom, um Streitigkeiten über das Devolutionsrecht zu schlichten, kraft des obersten Provisionsrechts selbst das betreffende Benefizium besetzte. Das Kapitel von Bremen[2]) hatte die Scholasterie seiner Kirche, deren Besetzung dem Erzbischof zustand, einem gewissen Kanoniker Johannes verliehen, weil infolge der Nachlässigkeit des Erzbischofs das Provisionsrecht an das Kapitel devolviert sei. Der Erzbischof, welcher behauptete, er sei sich keiner Schuld bewusst, wollte diese Besetzung nicht gelten lassen. Um nun die Streitigkeiten beizulegen, „quod nec per capitulum iuri archiepiscopi nec per archiepiscopum iuri capituli derogetur“, zog der Papst die Besetzung der Scholasterie an sich und verlieh sie dem erwähnten Johannes.

---

[1]) Riezler n. 122.

[2]) Ebd. n. 309.

Mit der Begründung, dass das Verleihungsrecht an ihn devolviert sei, überträgt Benedikt XII. am 18. August 1339 [1]) die Propstei Oetting, weil der Herzog Heinrich von Niederbayern nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dem Erzbischof von Salzburg einen Kleriker präsentiert hätte, „idemque archiepiscopus . . . primo et deinde capitulum ecclesiae Salzburg., ad quos successive propterea eiusdem praeposituræ institutio et ordinatio de persona idonea erat devoluta, non curarunt praeposituram eandem infra tempus debitum de persona idonea ordinare."

Innocenz VI. sah sich gezwungen, am 5. Mai 1358 [2]) die auf Grund des Devolutionsrechts irrtümlich erfolgte Provision des Bistums Wladimir (in Wolhynien) durch den Patriarchen von Konstantinopel zu kassieren, da die Besetzung an den Papst devolviert sei; dann aber setzt er selbst den vom Patriarchen Providierten „auctoritate apostolica" zum Bischof ein.

Hierher könnte vielleicht auch der Auftrag Gregors XII. vom 29. Januar 1412 [3]) gehören, als Aebtissin des Klosters S. Deodat zu Benevent, das durch Resignation der Aebtissin Camellina und durch Absetzung der zu ihrer Nachfolgerin unkanonisch gewählten Schwester Katharina vakant war, eine gewisse Masella de Castellano aus dem Kloster S. Victorin in Benevent einzusetzen. Es sei denn, dass hier eine Besetzung kraft Reservation infolge Resignation und Deposition (letztere allerdings wohl auf Grund des Devolutionsrechts) vorläge.

Eine eigenartige Begründung des von ihm beanspruchten Devolutionsrechts gibt Bischof Rudolf III. von Konstanz, wenn er am 30. November 1330 [4]) erklärt, nachdem er die Aebtissin des weltlichen Stifts zu Säckingen, Frau Jonatha von

---

[1]) Ebd. n. 2050.

[2]) Theiner I, n. 786.

[3]) Eubel, Die Provisiones Praelatorum durch Gregor XII. nach Mitte Mai 1408 (in der Römischen Quartalschrift X [1896] S. 126).

[4]) R. E. C. n. 4245.

Damartin nach Prüfung der zwiespältigen Wahl zum Rücktritt bewogen, und das Kapitel durch Missbrauch der weltlichen Gewalt sein Wahlrecht verloren habe, wähle er, da ihm nun als dem superior proximus das Recht zustehe, die Stiftsfrau Agnes von Brandis zur Aebtissin.

Am 2. März 1365 [1]) verleiht Bischof Lampert von Speier „kraft des ihm für diesmal zustehenden Kollaturrechts" zwei näher bezeichnete Pfründen.

Aus der schlesischen Bistumsgeschichte sind mir folgende Fälle bekannt geworden:

Zwischen 1302 und 1319 investiert Bischof Heinrich I. den Pfarrer Albert auf die Kirche zu . . . (?), über deren Patronat zwei Laien prozessieren; denn da dieser Streit binnen vier oder sechs Monaten nicht beigelegt sei, stehe ihm „iure ad nos iuxta sancciones canonicas hac vice devoluto" das Recht der Verleihung zu [2]).

Mitte November 1319 überträgt Heinrich I., da nach dem Berichte des „N. presbiteri ecclesie nostre canonici" bei der Dekanswahl die Stimmen so geteilt waren, dass innerhalb der kanonischen Frist kein neuer Dekan „vestre ecclesie" erwählt und daher die Verleihung an ihn gefallen sei, die Dechantei dem Presbyter N. [3]).

Ein langwieriger Prozess knüpfte sich an eine auf Grund des Devolutionsrechts durch den Erzbischof von Gnesen vorgenommene Besetzung [4]). Ein gewisser Bruder Johann hatte

---

[1]) Glasschröder, Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter (München-Freising 1903) n. 124.

[2]) Aus dem Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan (Cod. Dipl. Sil. V, 148). Vgl. auch R. S. n. 2674. Dies ist übrigens, soweit ich sehe, die erste Geltendmachung des Devolutionsrechts in Schlesien.

[3]) Aus dem Formelbuch von Heinrichau (abgedruckt von Peiper in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens Bd. VII [1891] S. 472, n. 5). Vgl. auch R. S. n. 3958.

[4]) R. S. n. 4071.

auf die Präsentation des Abtes Johannes von St. Vinzenz (auf dem Elbing) bei Breslau vom Bischof von Krakau die Pfarre von St. Margarethen bei Bythum (Beuthen, Oberschl.) erhalten und ungestört im Besitze gehabt; plötzlich entriss Erzbischof Janislaw von Gnesen ihm die Kirche unter der falschen Angabe, sie sei seit so langer Zeit erledigt, dass auf ihn die Kollation rechtmässig devolviert sei, und verlieh sie einem gewissen Philipp. Infolge der Appellation Johanns wurde am 11. Oktober 1320 durch Urteil des päpstlich delegierten Richters, Abt Franko von Gemelnicz (Himmelwitz) das Verfahren des Erzbischofs widerrufen und Johann die Pfarre zurückgegeben. Da aber Philipp nicht weichen wollte, kam es zum Prozess [1]), an den sich noch ein Streit um das Patronatrecht der Kirche anschloss [2]).

Besonders viel Streitigkeiten entwickelten sich seit dem 16. Jahrhundert aus der Unsicherheit, wem das Patronatrecht einzelner Altäre in den Breslauer Pfarrkirchen zustände [3]).

So entstand im Jahre 1522 ein Streit über das Patronat- und Präsentationsrecht auf den Altar des hl. Bartholomäus, Felix u. s. w. in der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena [4]). Den von dem Advokaten des Domkapitels und anderen präsentierten Kanonikus Lorenz Poetschel wollten andere, die ebenfalls das Patronatrecht beanspruchten, nicht gelten lassen. Bischof Jakob von Salza beauftragte daher am 22. Dezember 1522 seinen Generalvikar und Offizial Johann Weyss, die Angelegenheit zu untersuchen. Falls der Partei, welche den P. präsentiert habe, ein grösseres oder doch gleiches Recht zustehe, solle er diese Präsentation genehmigen und bestätigen;

---

[1]) Vgl. R. S. n. 4093; 4094; 4118; 4129; 4132; 4136; 4139; 4155; 4156.

[2]) Vgl. R. S. n. 4187, 4263.

[3]) Heyne, Dokum. Geschichte III, 591.

[4]) Ebd. S. 591 ff.

doch behalte sich der Bischof ausdrücklich das Devolutionsrecht vor[1]).

Eine direkte Besetzung kraft Devolutionsrechts auf ein Altarbenefizium nahm Bischof Kaspar von Logau am 11. Mai 1566 vor, als er den erledigten Altar von St. Peter und Paul in der inzwischen protestantisch gewordenen Pfarrkirche zu St. Elisabeth dem Kanonikus und späteren Bischof Martin Gerstmann verlieh „ex negligentia patronorum debito et fatali tempore praesentandi praetergresso“ [2]).

Von Kanonikatsbesetzungen auf Grund des päpstlichen Devolutionsrechts begegnen uns, wie schon erwähnt, unter 230 Vakanzfällen in den Jahren 1573—1590, 1624—1686 und 1724—1810 zwei Beispiele:

Am 15. Oktober 1655 verleiht Alexander VII. Kanonikat und Präbende des verstorbenen Johannes von Best dem Ignatius Lassel von Kliman, weil sie „tanto tempore uacauerint, quod Eorum Çollatio iuxta Lateranensis statuta concilii est ad Sedem Apostolicam legitime devoluta“ [3]).

In gleicher Weise verleiht Clemens IX. am 23. August 1667 Kanonikat und Präbende des verstorbenen Karl Willenberger dem Petrus Schurff, weil sie „per obitum dicti Caroli, qui . . . ab anno et ultra diem clausit extremum, vacent ad praesens et tanto tempore vacaverint, quod eorum collatio iuxta Lateranensis statuta concilii ad Sedem praefatam legitime devoluta existant“ [4]).

Man ist versucht, auch die Besetzung von Kanonikat und Präbende des Simon Wenzeslaus Laesnit von Hartenberg mit Maxim. Franc. Cosdroas am 1. August 1656 durch Alexander VII. [5])

---

[1]) Heyne (592, 2) beruft sich auf eine Originalurkunde der Breslauer Vikarienkommunität, die aber inzwischen verloren gegangen ist.

[2]) Ebd. 579 und Anm. 1.

[3]) Liber receptionum V. Capituli S. Joanis Vratislaviensis, Bd. 1635 bis 1686 (Domarchiv zu Breslau IIIa, 11) fol. 190.

[4]) Ebd. fol. 349 ff.

[5]) Ebd. fol. 197 ff. Aehnlich auch die Provisionsbulle für Ign. Ferd. Richter auf die Dechantei vom 24. Juli 1663 (ebd. fol. 243 ff.).

hierher zu rechnen; denn der Papst sagt: „Cum canonicatus et praebenda . . . per obitum dicti Simonis, qui . . . a decem mensibus et ultra . . . diem clausit extremum, vacaverint et vacent ad praesens.“ Die Verleihung erfolgt aber, wie aus dem Eingang der Provisionsbulle hervorgeht, auf Grund der zweiten Kanzleiregel, durch welche, wie Alexander VII. hier sagt: „omnes canonicatus et praebendas, caeteraque beneficia ecclesiastica ad collationem et quamcumque aliam dispositionem Episcoporum quorumcunque non tamen cum alio vel aliis aut etiam ad alterius praesentationem vel electionem pertinentia, post ipsorum Episcoporum obitum aut Ecclesiarum suarum dimissionem seu amissionem vel privationem usque ad promotionem suorum successorum, ad easdem ecclesias apostolica auctoritate faciendam et adeptam ab eisdem succesoribus pacificam illarum possessionem, quomodocunque tu novacantia et in futurum vacatura collationi et dispositioni nostrae reservavimus.“

Ebensowenig gehören Besetzungen hierher, welche auf Grund der Vakanz in einem päpstlichen Monat vorgenommen werden, wenn auch in den betreffenden Urkunden die „provisio, collatio seu alia quaevis iuris dispositio“ als „ad Papam devoluta“ bezeichnet wird. Dieser Ausdruck, welcher hier in seiner ursprünglichen Bedeutung von „anheimfallen“, juristisch aber als „vorbehalten“, „reserviert“, jedoch nicht in der uns geläufigen speziellen Bedeutung aufzufassen ist, begegnet uns fast in allen bischöflichen Investiturschreiben der Jahre 1573 bis 1590 auf Grund einer iure reservati mensis vom Papste vorgenommenen Kanonikatsverleihung. So sagt, um nur ein Beispiel anzuführen, Bischof Kaspar von Logau in einer Investiturkunde vom 18. Dezember 1569: „. . . Vacante Canonicatu et praebenda . . ., quorum collatio, provisio seu alia quaevis iuris dispositio in mense Apostolico ad Sanctissimum in Christo Patrem et D. D. Pium divina providentia huius nominis Papam quintum devoluta esse“ [1]).

---

[1]) Ebd. IIIa, 9 fol. 4.

Auch nach 1312 begegnen wir auf den Provinzialsynoden einer Reihe Bestimmungen, welche die unberechtigten Ansprüche der Patrone zurückzuweisen suchen [1]).

Hatte das Aschaffenburger Konzil von 1292 sowie das Mainzer von 1310 den Patron, welcher einen Kleriker ohne bischöfliche Institution den Besitz seiner Patronatskirche einräumt, mit der Devolution bedroht, so setzt das Prager Konzil von 1355 c. 29 hierfür dauernden Verlust des Präsentationsrechts fest [2]), während die Kölner Provinzialsynode von 1549 wiederum nur für den einzelnen Erledigungsfall die Besetzung seitens des Oberen anordnet [3]).

Besonders zahlreich sind die Bestimmungen über die Entfremdung von Kirchengut oder Schmälerung der Einkünfte zumal seitens der Patrone, immer und immer wieder wird für dieses Vergehen auf den Synoden die Devolution oder der dauernde Verlust des Kollations- bezw. Präsentationsrechtes, wenn nicht noch sonstige Strafen festgesetzt; so auf den Synoden zu Kremsir 1318 c. 22 [4]), zu Eichstädt 1354 [5]), zu Prag 1355 c. 15 und c. 41 [6]), zu Magdeburg 1370 c. 21 [7]), zu Salzburg 1420 [8]), zu Strassburg 1435 c. 63 [9]), zu Würzburg 1446 [10]), zu Bamberg 1491 tit. 22 und 30 [11]).

Nicht minder oft kehren nunmehr, im Gegensatz zu der vorigen Periode, Anordnungen wieder, welche den Kollatoren oder Patronen die Devolution, welche zuweilen ausdrücklich hervorgehoben wird, androhen, falls sie nicht in der kanonischen Frist oder nur unwürdigen Klerikern die vakanten

---

[1]) Vgl. die oben S. 216 ff. angeführten Beispiele.

[2]) Schannat-Hartzheim IV, 389.

[3]) Ebd. VI, 542.

[4]) Ebd. IV, 272 f.

[5]) Ebd. IV, 375.

[6]) Ebd. IV, 385 u. 392 f.

[7]) Ebd. IV, 422.

[8]) Ebd. V, 182.

[9]) Ebd. V, 246.

[10]) Ebd. V, 329.

[11]) Ebd. V, 610 u. 613.

Benefizien verleihen bezw. die Präsentation hierauf erteilen; so auf den Synoden zu Regensburg 1512 [1]), zu Cambray 1550 und 1570 [2]), zu Augsburg 1567 [3]), zu Konstanz 1567 [4]), zu Salzburg 1569 [5]), zu Trient 1593 [6]), zu Brixen 1603 [7]), zu Prag 1605 [8]), zu Konstanz 1609 [9]), zu Augsburg 1610 [10]).

Ebenso begegnen wir der devolutionsartigen Bestimmung von Fritzlar vom Jahre 1246 wieder, nach welcher der Bischof so viel Kanonikatspfründen besetzen durfte, als vom Kapitel Personen als Kanoniker aufgenommen würden, ohne dass die erforderlichen Benefizien vakant wären; so auf den Synoden zu Prag 1355 [11]) und Würzburg 1446 [12]).

Ein eigenartiges Devolutionsrecht setzt die Synode zu Olmütz im Jahre 1342 fest, wenn sie bestimmt, dass Patrone, welche Kleriker zum Tausch ihrer Benefizien zwingen, „iure praesentandi careant ea vice“ [13]).

Nicht selten scheinen die Stifter von Pfründen in der Stiftungsurkunde neben dem Kollaturberechtigten auch zugleich denjenigen bestimmt zu haben, welchem die Besetzung iure devolutionis zustehen solle. Besonders reich an Belegen hierfür sind die Urkunden der Pfalz [14]).

---

[1]) Ebd. VI, 93.

[2]) Ebd. VI, 93 und VIII, 264.

[3]) Ebd. VII, 198 f.

[4]) Ebd. VII, 561 f.

[5]) Ebd. VII, 251.

[6]) Ebd. VIII, 428.

[7]) Ebd. VIII, 568.

[8]) Ebd. VIII, 746.

[9]) Ebd. VIII, 902.

[10]) Ebd. IX, 78. Vgl. auch die Visitationsdekrete des päpstlichen Legaten Albergo für die Kirche von Fulda vom Jahre 1619 c. 1 (ebd. IX, 306).

[11]) Ebd. IV, 604.

[12]) Ebd. V, 329.

[13]) Ebd. IV, 338 f.

[14]) Glasschröder a. a. O.

Am 26. März 1311 stiftete der Domprävendar Johannes zum Horne auf dem Altar S. Johannis Evang. im Speirer Dom eine Priesterpfründe, deren Kollatur nach des Stifters Ableben dem jeweiligen Domdechanten und iure devolutionis dem Dompropst bezw. Bischof zustehen soll[1]. Desgleichen stiftete am 6. Mai 1315 der Pfarrvikar in Gemeinschaft mit Dyzo von B., den Kirchgeschworenen und der ganzen Gemeinde von Bettenberg eine Frühmessnerei auf der neuerrichteten Kirche daselbst, deren Kollatur dem jeweiligen Pfarrvikar im Verein mit Dyzo von B. bezw. dessen ältesten Erben und den zwei ältesten Kirchgeschworenen zustehen soll, iure devolutionis aber dem Wormser Domdechanten als Pastor der Kirche zu B.[2]. Ebenso bestimmt der Wormser Bürger Heilmann Gemalthus bei der Stiftung einer Pfründe auf den Liebfrauenaltar der Kirche des Stiftes Zell, dass das Kollaturrecht dem Stifter und dessen Sohne Johann lebenslänglich zustehen, dann aber an Dechant und Kapitel des Stiftes, und iure devolutionis an den Abt von Hornbach fallen solle[3]. In gleicher Weise wird, um kurz zu sein, für gestiftete Priesterpfründen bestimmt: am 13. März 1322 als Kollator der Stifter und seine Erben, als Devolutionsberechtigter der Bischof von Worms[4]; am 8. März 1325 der jeweilige Stiftskantor — Dechant und Stiftskapitel zu Zell[5]; am 18. April 1328 der Dechant — das Kapitel des Stiftes St. Guido zu Speier[6]; am 29. März 1359 der Stifter und seine Erben — der Wormser Domdechant[7]; am 27. August 1401 der Stifter und dessen Erben — der jeweilige Pastor zu St. Martin[8]; am 22. März 1410 der jeweilige Pfarrvikar zu Studernheim im Verein mit den Kirchgeschworenen zu Agersheim — das Wormser Domkapitel[9]; um 1412 der je-

---

[1] Ebd. n. 46. [2] Ebd. n. 494.
[3] Ebd. n. 584. [4] Ebd. n. 498.
[5] Ebd. n. 587. [6] Ebd. n. 67.
[7] Ebd. n. 502. [8] Ebd. n. 165.
[9] Ebd. n. 518.

weilige Pfarrer von Albrechtswilr — der Bischof von Speier[1]); am 5. Februar 1431 der Pfarrer und die Kirchgeschworenen zu Freinsheim — der Bischof von Worms[2]); am 12. Januar 1500 die Neffen des Stifters und deren Nachkommen — Damian Faut in Vermingen und dessen Nachkommen[3]) (also selbst Laien gewährt man hier ein „Devolutionsrecht“!). Hierher gehören ferner noch Fälle, wie: Am 21. November 1377 stiftet der Propst von St. Guido in Speier eine Pfründe, deren Inhaber das Amt eines bestimmten anderen Pfründenbesitzers teilen soll. Der jeweilige Besitzer der einen Pfründe soll die andere bei Vakanz besetzen, iure devolutionis aber die Verleihung dem Hebdomadar des täglichen Stiftshochamtes zustehen[4]); am 28. Februar 1369 wird eine Pfründe gestiftet, deren Kollatur einmal dem ersten Besitzer und dann jenem zustehen soll, welchem sie iure devolutionis verfallen werde[5]); am 18. April 1338 hält es Ritter Dietrich v. Kirrweiler für nötig, die Bestimmung zu treffen, dass das Verleihungsrecht der Liebfrauenpfründe in der Pfarrkirche zu K. immer nur für den einen Fall und nicht für immer dem Diözesanbischof iure devolutionis zustehen solle, wenn der Stiftsdechant zur hl. Dreifaltigkeit in Speier selbe nicht innerhalb e i n e s Monats (!) nach Erledigung besetzen würde[6]).

Aus der schlesischen Bistumsgeschichte sei noch folgende Bestimmung hervorgehoben, welche ein Manualbenefizium dem Devolutionsrecht unterwirft:

---

[1]) Ebd. n. 187. [2]) Ebd. n. 524.

[3]) Ebd. n. 363. [4]) Ebd. n. 140.

[5]) Ebd. n. 130.

[6]) Ebd. n. 82. Wenn auch in allen diesen Fällen von Kollatur, Besetzung, die Rede ist, so dürfte es sich doch nur um eine Präsentation handeln. Deutlich geht das aus einzelnen Urkunden hervor, in denen Kollatur und Präsentation, Besetzungsrecht und Patronatrecht wechselweise gebraucht werden. Vgl. z. B. n. 136; 142; 701. Nach einem, zumal in Süd- und Westdeutschland, sehr verbreiteten Sprachgebrauch, der sich bis ins 19. Jahrhundert hinein behauptet hat, wurde eben, und zwar auch in amtlichen Schriftstücken, gerne statt praesentare conferre, statt

Bischof Johannes verwandelt am 2. Januar 1509 eine bestimmte Altarpfründe der Liebfrauengilde zu Ratibor (Oberschlesien) in ein Manualbenefizium für einen (geistlichen) Organisten. Die Bruderschaft habe in Zukunft als Patron den jedesmaligen Organisten dem Bischof für das Manualbenefizium zu präsentieren, „alioquin huius modi manualitate amota per negligenciam presentacionis disposicio ad nos et nostros successores tanquam lociordinarios pro eis vicibus deuoluat“ [1]).

§ 12.

2. Im partikulären Recht.

Das Devolutionsrecht hat, wie wir sahen [2]), allgemeine Geltung, soweit es nicht durch päpstliche Reservationen eingeschränkt ist oder durch Konkordate, ja auch nur durch Indulte Einbusse erleidet. Dies ist denn auch in ausgedehnter Weise geschehen.

Wenden wir uns zunächst Frankreich zu. Hier waren die Verhältnisse erst durch das Konkordat von 1516 zwischen Leo X. und Franz I. geregelt. Von päpstlichen Reservationen [3]) wurde nur die der beneficia vacantia in curia anerkannt, jedoch königliche Zustimmung zu einer derartigen Besetzung für erforderlich erklärt. In den Ländern aber, welche zur Zeit der pragmatischen Sanktion und des Konkordats noch nicht zu Frankreich gehörten (Bretagne, Provence, Flandern, Roussillon, Bourgogne und Lothringen) — den sogenannten pays d' obédience oder de réserve im Gegensatz zu den pays de concordat

---

praesentatio collatio oder collatura gebraucht; zahlreiche Belege dafür z. B. bei Goenner und Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden, und bei Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (Kirchenr. Abhandl., her. von Stutz 10./11. und 16./17. Heft), Stuttgart 1904 und 1905.

[1]) Originalurkunde der noch bestehenden Liebfrauengilde zu Ratibor unter angegebenem Datum.

[2]) S. 237 f. [3]) Hinschius III, 164, 7.

oder libres[1]) —, hatten die päpstlichen Reservationen, auch die der Kanzleiregeln bis zum Konkordat von 1801 volle Geltung.

In dem Konkordat von 1516 begegnen wir wieder zum ersten Male dem königlichen Nominationsrechte. Der Papst bewilligte nämlich dem König das Recht, innerhalb von sechs Monaten auf alle Erzbistümer, Bistümer, Abteien, Priorate und Klöster mit Ausnahme der vom Hl. Stuhl mit Wahlrechten privilegierten Kathedral- und Regularkirchen, zu nominieren[2]). Waren nun so dem Wahlrecht, und damit auch dem Devolutionsrecht, die wichtigsten Benefizien entzogen, so blieben sie doch andrerseits letzterem in so weit unterworfen, als Art. 5 ausdrücklich bestimmte: Weist der Papst einen Nominierten zurück, so hat der König innerhalb der drei nächsten Monate einen neuen Kandidaten zu nominieren, widrigenfalls dem Papste freies Besetzungsrecht zusteht („alioquin . . . Ecclesiae . . . per nos . . . libere provideri possit")[3]). Aber auch schon bei Versäumnis der ersten sechs Monate, wie überhaupt jeder Nominationsfrist, muss eigentlich das Devolutionsrecht eintreten bezw. das päpstliche Besetzungsrecht frei werden. Doch wird dies in praxi nicht geltend gemacht, sondern, wie wir

---

[1]) Ebd.

[2]) Art. 5 u. 7 (Nussi 22 ff.).

[3]) All diese Bestimmungen über das Nominationsrecht wurden auch durch das Konkordat von 1801 (bei Nussi 139 ff.; Schneider, Kirchenrechtsquellen 166 ff.; Galante 272 ff.) in Art. 4 u. 5 aufrecht erhalten, da nach demselben dem ersten Konsul und seinen katholischen Nachfolgern (vgl. Art. 17) das Nominationsrecht auf alle Erzbistümer und Bistümer zustehen, der Papst die kanonische Investitur aber gemäss den vor dem Regierungswechsel in Frankreich üblichen Formen (iuxta formas relative ad Gallias ante regiminis commutationem statutas) erteilen soll. Nur die Nominationsfrist wurde von sechs auf drei Monate herabgesetzt. Das im Text Gesagte hatte demnach mit der angegebenen Abweichung bis zum Trennungsgesetze vom 9. Dezember 1905 (abgedruckt bei Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat [Arch. Bd. 86, 1906, S. 195 ff] S. 221 ff. und in D. Ztschr. f. Kirchenr. Bd. 16, 1906, S. 370 ff.), wenigstens theoretisch, volle Geltung.

noch im systematischen Teile sehen werden, mit der Regierung in Verhandlung getreten. Inwieweit man hier, ebenso wie beim Patronat, überhaupt von Devolution reden darf, wird gleichfalls erst dort untersucht werden können.

Derselbe Papst hat 1510 mit Polen ein Konkordat geschlossen, welches im wesentlichen mit dem Wiener übereinstimmt und von Clemens VII. 1525 bestätigt wurde [1]).

Auch hier war schon früher den Königen ein Nominationsrecht auf gewisse Benefizien eingeräumt, wie aus einem Brief Nicolaus' V. vom 13. August 1448 an die Königin Sophie hervorgeht [2]). Allmählich müssen sie dann dieses Recht auch auf die Bistümer und Abteien erlangt haben. Denn 1530 hat der König auf Kulm nominiert [3]); ebenso bittet der König um Konfirmation — richtiger um die institutio canonica — seiner Nomination am 21. Februar 1538 für Kujawien (Vladislaviensis) [4]); am 27. Februar 1543 für Caminiecz [5]); am 27. September 1544 für Kiew [6]); am 11. November 1545 [7]) und am 24. August 1546 [8]) für Plocz.

War dies bisher mehr ein Supplikationsrecht [9]), so bildete es sich, mindestens tatsächlich, bald zum eigentlichen Nominationsrecht aus. So bittet der König um Konfirmation: am 21. März 1647 für die Abtei Plocz [10]); am 25. April 1650 für Posen („pro iure nostro Regio . . . nominavimus") [11]); am 6. Juli 1655 für Kiew („pro iure meo nominavi") [12]); am

---

[1]) Siehe das Konkordat Clemens VII. bei Nicolarts, Compendiosa praxis beneficiaria ex concordatis inclytae nationis Germanicae, Regni Poloniae et Galliae ... deducta[2], Coloniae Agrippinae, 1704, Tit. IV.

[2]) Theiner II, n. 86.

[3]) Ebd. n. 512, soweit ich sehe, die erste Bischofsnomination in Polen

[4]) Ebd. n. 582. [5]) Ebd. n. 602 und 604.

[6]) Ebd. n. 607. [7]) Ebd. n. 619.

[8]) Ebd. n. 624.

[9]) Vgl. Phillips V, 406 und die angegebenen Urkunden.

[10]) Theiner III, n. 412.

[11]) Ebd. n. 444.

[12]) Ebd. n. 489.

10. Januar 1658 für Krakau („usus iure meo")[1]; am 18. Dezember 1700 für Krakau („pro iure meo")[2]; am 20. Oktober 1709 für Posen („pro iure, quod mihi desuper competit")[3]; am 23. Januar 1765 für Premysl („pro iure nostro")[4]. Einem beschränkten königlichen Nominationsrecht begegnen wir in dem berühmten Vertrage von Petrikow vom 7. Dezember 1512 zwischen dem Könige von Polen und dem Bischof und Kapitel von Ermland, welches mit Westpreussen durch den zweiten Frieden von Thorn im Jahre 1466 an Polen gekommen war. Nach demselben muss das Kapitel bei eintretender Sedisvakanz dem König die Namen aller Prälaten und Kanoniker des Kapitels nennen. Aus diesen wählt dann der König vier „magis idoneos et nobis gratos" Kandidaten, die aber Preussen sein müssen, aus und nominiert sie dem Kapitel, welches nur aus diesen vier den Bischof wählen darf. Um lange Vakanzen zu verhüten, verpflichtet sich der König, die Nomination innerhalb acht Tagen vornehmen zu wollen („supradictos quatuor octo dierum ad summum spacio nominare debemus")[5].

Wenn nun auch sonst die päpstlichen Reservationen für Polen volle Geltung hatten, so gewährten doch die Päpste, zwar nicht generell wie in Deutschland, aber wenigstens einzelnen Bischöfen die Alternative der sechs Monate; so Nikolaus V. am 1. Januar 1449 Bischof und Kapitel von Posen[6]; am 2. Mai desselben Jahres dem Bischof von Plocz[7]) und am 28. Juni dem Erzbischof von Gnesen[8]; Sixtus IV. am 31. Januar 1472 Bischof und Kapitel von Krakau[9]. Doch waren diese Indulte meist nur persönlich, so dass sie mit dem Ab-

---

[1]) Ebd. n. 534. [2]) Ebd. IV, I, n. 6.
[3]) Ebd. n. 25. [4]) Ebd. IV, II n. 26.
[5]) Ebd. II, n. 367.
[6]) Ebd. n. 90.
[7]) Ebd. n. 104.
[8]) Ebd. n. 107.
[9]) Ebd. n. 211.

leben des betreffenden Bischofs wieder erloschen, bis Clemens VII. im Konkordat von 1525 die Alternative allen polnischen Ordinarien verleiht[1]).

Die eben erwähnte Beschränkung des Devolutionsrechts durch das königliche Nominationsrecht auf Bistümer begegnet uns noch vielfach; denn, ausser in Deutschland[2]), musste fast in all den Ländern, wo es im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts gelungen war, die kanonische Bischofswahl durchzusetzen, diese, nachdem sie schon dem päpstlichen Besetzungsrecht Platz gemacht hatte, seit dem 15. Jahrhundert auf Grund päpstlicher Indulte wiederum einem dem alten Ernennungsrecht nachgebildeten, aber mehr präsentationsartigen Nominationsrechte der Landesherrn, mit nachfolgender päpstlicher institutio canonica, weichen.

In England hatten die Könige von Johann ohne Land[3]) bis zur Reformation weitgehenden Einfluss auf die Wahlen, wenn er sich auch nicht bis zur Nomination steigerte[4]).

In Irland und Schottland wurde den Königen wenigstens ein Supplikationsrecht eingeräumt[5]).

Auch in Italien erlangten allmählich die Fürsten ein Nominations- oder Präsentationsrecht, so Savoyen, Piemont, Mailand[6]) u. s. w.; für Süditalien und Sizilien mussten die Päpste gleichfalls auf Grund des königlichen Patronatrechts ein Präsentationsrecht anerkennen, nachdem dieselben Herrscher dieses Recht schon in Spanien erlangt hatten[7]). Denn in diesem Lande erhielten Ferdinand und Isabella sowie ihre Nachfolger Indulte auf königliches Patronat bezw. Präsentation, nachdem

---

[1]) Vgl. Art. 1; vgl. auch Theiner II, n. 476.

[2]) Vgl. das Konstanzer und Wiener Konkordat oben S. 228 ff. und S. 234 f.

[3]) Siehe oben S. 145.

[4]) Hinschius II, 589 ff.

[5]) Phillips V, 406.

[6]) Ebd. 403 ff. und 408.

[7]) Hinschius II, 598.

ihnen Innocenz VIII. ein solches schon für Granada eingeräumt hatte [1]).

Ebenso wurde nach langen Verhandlungen von Benedikt XIV. auch Portugal das Nominationsrecht gewährt [2]).

In Ungarn behaupteten die Könige schon vom 14. Jahrhundert ab sogar wieder ihr altes Ernennungsrecht [3]).

In allen diesen Ländern kamen aber auch auf die niederen Benefizien mehr oder weniger königliche Nominations- bezw. Präsentationsrechte vor, so dass auch hierin das Devolutionsrecht in empfindlicher Weise geschmälert wurde. Denn bei solchen Rechten des Königs dürfte kaum ein Bischof das Devolutionsrecht geltend zu machen gewagt, vielmehr höchstens versucht haben, bei Unwürdigkeit des Nominierten vorstellig zu werden, und bei Fristversäumnis an die Ausübung der königlichen Rechte zu mahnen. Indes würde es zu weit führen, auf derartige Rechte der Fürsten bei der Besetzung von niederen Benefizien näher einzugehen [4]); wir wenden uns deshalb wieder Deutschland zu.

Was zunächst die Bistümer und Abteien anlangt, so waren bekanntlich durch das Wiener Konkordat die kanonischen Wahlen wieder hergestellt; aber bald gewährten die Päpste Er-

---

[1]) Ebd. Anm. 3; Phillips-Vering VIII, 200. Das Konkordat vom 11. Jan. 1753 (Benedikt XIV.) konstatiert ausdrücklich, dass das königliche Präsentationsrecht auf die Bistümer u. s. w. wie bisher weiter bestehen solle („ . . . si dichiara dover la Regia Corona restare nel suo pacifico possesso di nominare nel caso delle vacanze . . .“ Art. 1 bei Nussi 121 f.).

[2]) Phillips-Vering VIII, 219 ff. u. 224.

[3]) Hinschius II, 599, Anm. a. E.

[4]) So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, der König von Spanien freies Präsentationsrecht auf sämtliche Benefizien, bis auf 52, die sich der Papst im Konkordat von 1753 für die acht päpstlichen Monate namentlich reserviert hatte (vgl. Art. 2 ff.; Nussi 122 ff.). In Ungarn liess König Sigismund schon 1409 vom Reichstage das königliche Besetzungsrecht auf alle Benefizien für sich und seine Nachfolger bestätigen, ohne dass Rom dessen Ausübung hätte hindern können. Vgl. Hinschius II, 600, Anm. a. E.

nennungs- und Präsentationsrechte auf Bistümer, dadurch die Mediatisierung dieser, teilweise reichsständischen Bistümer bestätigend. So schon Eugen IV. 1445 dem Kaiser Friedrich III. für Brixen, Chur, Gurk, Triest, Trient und Pedena, während Paul II. dasselbe noch auf Laibach (1463), Wien und Wiener-Neustadt (1469) ausdehnte[1]. 1447 erhielt auch der Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg ein solches Indult für Brandenburg, Havelberg und Lebus, nachdem diese faktisch schon längst landsässig geworden waren[2]. Wenn im Jahre 1436 sich das Domkapitel zu Kamin verpflichtet, fortan nur dem Herzog von Pommern „behagliche“ Männer zu Bischöfen zu wählen, widrigenfalls dieser unter Verwerfung der Wahl einen Kandidaten bezeichnen, das Kapitel zu dessen Annahme gehalten sein sollte[3] (also eine Art fürstliches „Devolutions“recht), so lief dies im Grunde gleichfalls auf ein Ernennungsrecht hinaus.

Allmählich erlangten die Kaiser aber auch für ihre Kronländer Oesterreich, Böhmen, Mähren u. s. w.[4] uneingeschränktes Nominationsrecht[5], das durch die Konvention von 1784 auf die italienischen Besitzungen Mailand und Mantua ausgedehnt wurde, als ein „semper et quandocumque ad praesens usque tempus“ vom Kaiser ausgeübtes Recht[6]. Den beiden Kapiteln von Salzburg und Olmütz verblieb jedoch, kraft besonderer Privilegien, das alte Wahlrecht[7].

Salzburg nahm noch eine besondere Ausnahmestellung ein; denn seinen Erzbischöfen stand seit dem 11. Jahrhundert auf Grund kaiserlicher und päpstlicher Bestätigung das Recht zu,

---

[1] Das Privileg Eugens bei Galante 208 f. Vgl. Hinschius II, 610, 13; Werminghoff I, 256; Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (in Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs von Dopsch Bd. I, 1), Innsbruck 1904. S. 83.

[2] Hinschius a. a. O. n. 14; Werminghoff I, 246 f.; 256.

[3] Werminghoff I, 262.

[4] Auffallenderweise aber nicht in dem landsässigen Bistum Breslau.

[5] Phillips V, 408.

[6] Vgl. die Konvention bei Nussi 138 ff.

[7] Phillips a. a. O.

ihre Suffragane von Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee zu ernennen, konfirmieren, konsekrieren und als Lehnsherr mit den Temporalien zu investieren. Bezüglich Gurks wurde jedoch durch einen Vergleich mit dem österreichischen Hause (1535) das Ernennungsrecht auf jeden dritten Erledigungsfall beschränkt, und für die beiden andern dem Herzog bezw. dem Kaiser das Präsentationsrecht an den Erzbischof zugesprochen[1]).

In den Bistümern, denen die Kapitelwahl verblieb (also vor allem in den reichsunmittelbaren), suchten die Kaiser ihren Einfluss durch Empfehlung von Kandidaten an die Kapitel oder auch dadurch auszuüben, dass sie vom Papste ihnen nicht genehme Wahlen — „ex causa rationabili et evidenti" [2]) (!) — kassieren und die von ihnen begünstigten Kandidaten ernennen liessen[3]). Hatte ja sogar Sixtus IV. (1471—1484) den Kapiteln einer ganzen Reihe von Erzbistümern und Bistümern, so u. a. Köln, Mainz, Salzburg, Trier, Bamberg, Eichstädt, Freising, Passau, Regensburg, Speier, Strassburg und Würzburg, das Verbot erteilt, eine Wahl oder sonstige Besetzung vor Aufforderung seitens des Kaisers vorzunehmen[4]).

Nur ein Beispiel aus der Breslauer Geschichte[5]). Am 15. Dezember 1596 war „suffragiis concordantibus", „unani-

---

[1]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861) S. 285 ff.; Hinschius II, 611 f. und 612, 3. Bezüglich der Gerechtsame des Erzstifts über Gurk vgl. R. A. S. S. 133 n. 27; S. 135 n. 31 u. 34 (vgl. Anm. S. 483 n. 16; S. 485 n. 22 u. 25; S. 498 n. 31; S. 499 n. 38); S. 170 n. 9; S. 192 n. 103; S. 259 n. 403; S. 240 n. 314; über Chiemsee, Seckau, Lavant vgl. ebd. S. 208 n. 164; S. 216 n. 203; S. 218 n. 209; S. 235 n. 291 u. 293; S. 241 n. 316 u. 317. Vgl. auch Krabbo, Ostdeutsche Bistümer 89 f.; 97 ff.

Dies ist wohl das einzige Beispiel dafür, dass noch ein Erzbischof die Konfirmation bezw. Institution auf ein Bistum erteilt, was sich besonders im Falle der kaiserlichen Präsentation auf Gurk zeigt. Hier könnte sogar gegebenenfalls Devolution an den Erzbischof eintreten.

[2]) Vgl. oben S. 229 und 233. [3]) Hinschius II, 575 ff.

[4]) Werminghoff I, 256.

[5]) Kastner, Archiv für die Geschichte des Bistums Breslau (1863) Bd. III, S. VIII ff.

miter libera electione" Bonaventura Hahn gewählt worden, während der Kaiser zwei andere Kandidaten empfohlen hatte. Aus letzterem Grunde versagte der Kaiser die Genehmigung der Wahl und bewirkte beim Papste die Kassation derselben und die Anordnung einer Neuwahl, welche ohne Angabe besonderer Gründe befohlen wurde [1]).

Es war also selbst dort, wo noch Bischofswahlen vorkamen, infolge des kaiserlichen Einflusses schwer, das Devolutionsrecht geltend zu machen. Andrerseits mögen auch die Kapitel sich bemüht haben, rechtzeitig und in kanonischer Weise würdige Bischöfe zu wählen und für ihre Kandidaten, bei deren Auswahl sie schon die Wünsche des Kaisers zu berücksichtigen suchten, auch die päpstliche Konfirmation zu erhalten, um so der selbständigen Besetzung durch den Papst nach Möglichkeit vorzubeugen. Wenn allerdings wirklich Verfehlungen vorkamen, dann scheuten sich die Päpste auch nicht, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und kraft des durch das Wiener Konkordat bestätigten Devolutionsrechtes die betreffende Wahl zu kassieren und die Provision selbst vorzunehmen.

So kamen seit dem 14. Jahrhundert wiederholt Wahlkassationen infolge der sogen. Wahlkapitulationen vor, die Rom als unkanonisch und simonistisch verurteilen musste. Benedikt XIV. sagt [2]): „Capitulationes, quas Canonici Colonienses, Brixinenses et Vratislavienses cum suis episcopis ante electio-

---

[1]) Ebd. S. 323: „. . . Cum vos nuper . . . dilectum filium Bon. Hannium . . . elegissetis . . ., nos in ea electione, quae coram nobis deduci fecistis, ac praeterea aliqua etiam, quae . . . Rodulphi, Romanorum . . . regis in imperatorem electi, nomine proposita fuerunt, . . . audivimus . . . motu proprio . . . deque apostolica potestatis plenitudine ex iustis et rationalibus causis (vgl. oben S. 229) . . . electionem . . . auctoritate apostolica tenore praesentium cassamus et annullamus . . . vobisque . . . mandamus, ut ad novam et liberam electionem futuri episcopi Vratislaviensis quamprimum deveniatis . . ."

[2]) De Synodo Dioecesana L. XIII c. 13 n. 15. Bezüglich der Breslauer Kirche nimmt hier der Papst Bezug auf die Capitula Rudolphi vom 8. Januar 1468 „De iuramentis per episcopum ante eius receptionem",

nem inierant, decretis suis obliterarunt proscripseruntque Urbanus VIII., Innocentius X. et Alexander VII. summi Pontifices."

Als zum Beispiel am 19. April 1664 [1]) Sebastian von Rostock zum Bischof von Breslau erwählt worden war, kassierte Alexander VII. die Wahl, weil die Wahlkapitulationen teils den Kanones zuwiderlaufend, teils simonistisch, teils für den Gewählten odios befunden und deshalb verworfen wurden, ernannte dann aber nach langen Verhandlungen aus päpstlicher Machtvollkommenheit den Erwählten zum Bischof und zwar „auf Empfehlung des Kapitels und vieler anderer" [2]). Dass sich hier der Papst nicht auf das Devolutionsrecht beruft, sondern kraft seiner apostolischen Machtfülle die Besetzung vornimmt, dürfte seinen Grund in den Verhandlungen des Kapitels in Rom haben, zum Beweise dafür, dass ihm jede simonistische und unkanonische Absicht fernlag.

In gleicher Weise musste sich der kaiserliche Einfluss bei den reichsunmittelbaren Abteien geltend machen, während die landsässigen Abteien — soweit sie nicht gerade exemt waren — ähnlich den landsässigen Bistümern unter die Gewalt der Landesherren gerieten. So beanspruchte der Herzog von Oesterreich [3]) seit Ende des 14. Jahrhunderts das Recht, die Aebte seines Landes ein- und abzusetzen, soweit Wahlen gewährt wurden, sie zu bestätigen und bei strittiger Wahl die Entscheidung zu treffen. In Bayern [4]) musste seit Beginn des 16. Jahrhunderts zu jeder Prälatenwahl die staatliche Erlaubnis

---

die in die Kapitelstatuten übergegangen sind. Letztere sind bisher noch nicht im Druck erschienen, finden sich aber in mehreren Abschriften im Breslauer Domarchiv. Einen ziemlich genauen Inhalt der Rudolphinischen Kapitel bietet Jungnitz, Martin Gerstmann (Breslau 1898) S. 113 ff. Ich hoffe, binnen Jahresfrist die sämtlichen Breslauer Wahlkapitulationen edieren zu können, nachdem ich einen Teil der Vorarbeiten hierzu schon erledigt habe.

[1]) Jungnitz, Sebastian von Rostock (Breslau 1891) S. 86 ff.

[2]) Ebd. S. 97.

[3]) Vgl. Werminghoff I, 262.

[4]) Vgl. Friedberg, Gränzen 189 ff.

eingeholt und ein Vertreter des Herzogs bezw. Kurfürsten zugelassen werden, welcher die landesherrliche Bestätigung erteilte. Nicht genug damit, selbst ein Devolutionsrecht wurde geltend gemacht. Herzog Albrecht IV. befiehlt 1486 dem Pfleger zu Altenberg der Abtswahl beizuwohnen und dem Konvent zu drohen, bei Wahl eines Untauglichen werde der Herzog selbst einen Abt ernennen. 1578 ermahnt Albrecht V. das Stift Vilshofen, sofort einen Prälaten zu wählen, widrigenfalls er selbst einen solchen einsetzen werde. Aehnlich wie vor 1179 seitens der Kaiser und Fürsten, wird also hier ein landesherrliches Devolutionsrecht geltend gemacht. Damit aber war das kirchliche Devolutionsrecht so gut wie ausgeschlossen, wie ja wohl überhaupt stets dort, wo sich ein weitgehender Einfluss der Landesfürsten auf die Benefizienbesetzung zeigt.

War demnach die Mitwirkung des Kaisers und der Fürsten bei den Bischofs- und Abtswahlen wieder bedeutend gestiegen, wodurch diese so ziemlich dem Devolutionsrecht entzogen waren, so sollte es mit den niederen Benefizien nicht anders sein.

Es war oben[1]) gesagt worden, dass sich trotz der Patronatsgesetzgebung Alexanders III. Reste des Eigenkirchenrechts in Deutschland erhalten hatten. Ratione fundi stand zwar den Fürsten auf Grund früherer Stiftungen der Patronat an einer Anzahl von Kirchen, Stiften und Klöstern zu. Hierzu kam der Erwerb neuer Patronatsrechte durch Kauf, Tausch u. s. w. patronatsberechtigter Grundstücke[2]). Eine eigenartige Tendenz machte sich nun aber schon früh geltend: das Streben, den fürstlichen Patronat auf immer mehr Kirchen und Pfründen innerhalb des einzelnen Territoriums auszudehnen[3]), eine Bewegung, die überall, wenn auch nicht gleichzeitig, so doch allmählich, zu demselben Ziele führte: zu der Auffassung, dass dem Fürsten in seiner Eigenschaft als Landesherrn der Patronat

---

[1]) S. 152.

[2]) Vgl. Werminghoff I, 259.

[3]) Ebd. 260.

an sämtlichen Kirchen seines Gebietes zustehe. Diese Strömung setzt schon im 13. Jahrhundert und zwar, wie es scheint, zunächst in Norddeutschland ein. Das Habsburgische Urbar aus der Zeit Albrechts I. kennt nur erst einen Patronat, welcher den Habsburgern über zahlreiche Einzelkirchen am Oberrhein „die ere und den gewalt“ gewährt[1]). Für Brandenburg ist dagegen erwiesen[2]), dass bereits im 13. Jahrhundert der Patronat zur Landeshoheit in engste Beziehung trat. Dem Landesherrn, nicht dem Stifter einer Kirche, steht grundsätzlich allein die Verleihung einer jeden neuen Kirche oder Pfründe zu. Ein anderer kann Patronatsrechte nur in so weit besitzen, als der Landesherr sie ihm für eine einzelne, schon vorhandene Stiftung oder zugleich mit der Erlaubnis zum Kirchenbau verleiht. In Oesterreich[3]) spricht sich der Herzog seit Beginn des 14. Jahrhunderts über einzelne seiner Patronatskirchen die Patronatsrechte nicht mehr wie andere Laienpatrone ratione fundi, sondern als Landesherr, ratione ducatus, zu.

Es taucht also schon bald nach der Zerstörung des Eigenkirchenrechts durch die päpstliche Gesetzgebung ein praktischer landesherrlicher Patronat auf, welcher, bedingt durch die Entstehung der Landeshoheit, als eine Fortsetzung der alten Eigenherrschaft anzusehen ist[4]).

Parallel hierzu vollzieht sich die Entwicklung des landesherrlichen Vogteirechts[5]). Anfänglich nur im Besitz der Vogtei über wenn auch zahlreiche Einzelkirchen, fassen die Fürsten

---

[1]) Vgl. Stutz in Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. XXV (1904), S. 227 ff.

[2]) v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden II. Berlin 1904. Vgl. bes. S. 5 ff.; 39 ff. Für Ost- und Westpreussen vgl. ebd. I (1902) S. 7 ff.

[3]) v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters (in Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs von Dopsch I, 1), Innsbruck 1904, S. 92 ff. Vgl. auch Stutz a. a. O. 254 ff.; Werminghoff a. a. O.

[4]) Stutz a. a. O.

[5]) Vgl. Werminghoff I, 260 f.

bereits im 13. Jahrhundert die Vogtei als Zubehör ihrer Landeshoheit auf. Eine Reichssentenz von 1279[1]) erklärt den Anfall der Vogtei über die einer kirchlichen Anstalt geschenkten Güter an den Landesherrn, sobald die Familie des Stifters ausgestorben sei. Wenn auch die Herzöge von Oesterreich um die Wende des 13. Jahrhunderts noch nicht eine allgemeine, aus der Landeshoheit fliessende Vogteiherrlichkeit über alle Kirchen des Landes beanspruchten[2]), so wurde dieses Ziel im Anfang des 15. Jahrhunderts erreicht[3]).

Diese beiden auf die Landeshoheit gestützten Gerechtsame, Patronat und Vogtei sollten die Grundlage für das spätere landesherrliche Kirchenregiment bilden, auf Grund dessen sich die Fürsten das Recht zusprachen, in alle Zweige der kirchlichen Verwaltung einzugreifen. Was besonders die Besetzung der kirchlichen Aemter anlangt, so zeigt sich schon früh das Streben, ausgedehnte Verleihungs- oder wenigstens Präsentationsrechte geltend zu machen, die man sich durch päpstliche Indulte und Privilegien noch bestätigen lassen will. Einige Beispiele genügen.

Schon Nikolaus V. hatte, um die Anerkennung des Wiener Konkordats zu erlangen, weltlichen und geistlichen Fürsten besondere Bewilligungen, so vor allem Besetzungsrechte in den päpstlichen Monaten[4]), gewähren müssen. Die weltlichen Fürsten

---

[1]) M. G. Const. III, 254.

[2]) v. Srbik a. a. O. 78 ff.

[3]) Werminghoff I, 261.

[4]) Vgl. z. B. oben S. 234.

Auch später haben die Päpste einzelnen Bischöfen dies Indult gewährt. So z. B. Clemens VIII. (von Benedikt XIV. erneuert) dem Fürstbischof von Breslau Philipp Ludwig Kardinal Sinzendorf (1732—1747). „. . . Vacante Canonicatu", heisst es in der bischöflichen Investiturkunde für Graf Kokorzova vom 25. Nov. 1734, „die 9. mensis Septembris proxime elapsi in dicta Ecclesia nostra Cathedrali Wratisl. per obitum Rev. et Ill. D. Cornelii Comitis a Strattmann ultimi et immediati ejusdem Possessoris, cuius collatio, provisio seu quaevis alia juris dispositio, alias iuxta concordata Germaniae ad S. Sedem Apo-

aber wussten sich immer mehr Indulte auf Nominations- oder Präsentationsrechte zu erwerben[1]), sei es für einzelne Fälle — wie 1446 Friedrich III. von Eugen IV. das Verleihungsrecht auf 100 Benefizien unter Aufhebung jeglicher Reservation oder Herzog Albrecht von Oesterreich 1450 von Nikolaus V. auf 20 Benefizien —, sei es auch für immer. So erhielt Kurfürst Ernst von Sachsen für sich, seinen Bruder und seine Nachfolger von Sixtus IV. 1476 das Nominationsrecht auf alle Dignitäten und Prälaturen der Kathedrale von Meissen („es sey Dhum-Probstei, Techaney, Scholasterei und ander Archidiakonat doselbst . . . zum ewigen Gezeiten von der Hand verleihen"); ferner 1444 der Herzog von Kleve das Präsentationsrecht auf alle nicht reservierten Benefizien, „quae in turno sive mense ordinariorum vacare contigerit"; der Herzog von Pommern 1498 und 1514 ebenfalls das Präsentationsrecht auf die Propsteien verschiedener Kollegiatkirchen.

Im 16. Jahrhundert mussten alsdann die protestantischen Anschauungen vom landesherrlichen Kirchenregiment auch die Mitwirkung der katholischen Fürsten auf die Benefizienbesetzung steigern[2]). Zogen sie anfänglich, mit Berufung auf ihre Ad-

---

stolicam spectare, nobis autem ex speciali Indulto concessa dignoscitur, Nos Rev. et Ill. D. Franciscum Josephum Comitem de Kokorzowa nobis fidelem dilectum ad dictum Canonicatum investivimus Praesentibusque authoritate a Sede Apostolica nobis collata investimus." Noch deutlicher geht dies aus der Bulle vom 1. Febr. 1735 hervor, in welcher der Papst diese Provision bestätigt: „indultum conferendi omnia et singula Beneficia Ecclesiastica Civitatis et Dioecesis Wratisl. pro tempore vacantia et Sedi Apostolicae praefatae reservata Apostolica sibi authoritate concessum" (Liber receptionum Bd. 1724—1736 im Domarchiv zu Breslau III a 12a ohne Foliobezeichnung). Von diesem Indult macht der Kardinal ferner Gebrauch am 11. Mai, 7. Mai 1737, 15. Okt. 1738, 26. Mai, 31. Mai 1739, 28. Juli 1740, 14. Sept. 1741, 29. Sept. 1742 (ebd.).

[1]) Vgl. zum folgenden Hinschius III, 99 ff.; Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856, S. 14 ff.; Werminghoff I, 262 ff.

[2]) So zog Kaiser Ferdinand II. nach Bekehrung der Protestanten im Erzherzogtum Oesterreich (1623—1625) die Patronatsrechte derselben

vokatierechte, die Besetzung der besonders durch die alternativa mensium dem Papste reservierten Benefizien an sich, z. B. der Herzog Johann von Kleve, die Kurfürsten von Bayern[1]), so suchten sie im 16. und 17. Jahrhundert, als sich ihre Macht bei dem sinkenden Ansehen des Kaisers zur Souveränität steigerte, dieselben Rechte über die katholischen Kirchenämter zu gewinnen, welche die protestantischen Fürsten über ihre Kirchen besassen, das volle Verleihungs-[2]) oder wenigstens Bestätigungsrecht.

Die Päpste wagten nichts dagegen zu tun; handelte es sich doch darum, nicht auch noch die wenigen katholischen Fürsten Deutschlands, welche dem Protestantismus fernblieben, von sich zu stossen[3]). Wenn Rom auch die Anmassung derartiger Verleihungsrechte niemals zugestehen konnte, so duldete es diese doch aus jenem Grunde[4]). Es beruhten daher die Rechte, wenn man sie überhaupt als solche bezeichnen kann, auf keiner anderen rechtlichen Basis als der der Toleranz seitens der Päpste, während die Fürsten selbst sie aus ihrer Landeshoheit abzuleiten suchten[5]). Nominell bildete zwar das Wiener Konkordat bis zur Auflösung des alten Deutschen Reiches (1806) die Grundlage für die Besetzung der Benefizien, jedoch war dessen Anwendung einerseits, wie wir sahen, durch päpstliche Indulte, andrerseits durch das immer mehr in An-

---

über ihre Kirchen, selbst über die nun wieder katholisch gemachten, an sich. Hinschius, Patronatsrecht 15, 1.

[1]) Gestützt auf eine „uralten hergebrachten Gewohnheit; non fiduciario iure pontificis Romani, sed originario Theodonis, Thassilonis, Arnulfi,“ ein Beweis für das zähe Fortleben der alten eigenkirchenrechtlichen Anschauungen. Ebd. 14, 2.

[2]) So verliehen die Kurfürsten von Bayern die Propsteien der Stiftskirchen und Dekanate. Hinschius III, 101, 2.

[3]) Hinschius III, 101.

[4]) So wurde im Jahre 1550 das Gesuch des Herzogs von Kleve um ein päpstliches Indult für das angemasste Besetzungsrecht (vgl. oben im Texte) abgeschlagen, aber die Ausübung desselben toleriert (Hinschius III, 101, 2).

[5]) Ebd. n. 3.

spruch genommene Kollationsrecht der Fürsten auf das Aeusserste beschränkt.

Im 18. Jahrhundert hatten sich diese Rechte unter dem Einfluss territorialistischer und gallikanischer Ideen noch bedeutend vermehrt; zog doch Joseph II., durchdrungen vom Staatsabsolutismus, die Kollations- und Präsentationsrechte sämtlicher 1782—1785 säkularisierten Klöster an sich[1]), hob die Reservation der päpstlichen Monate auf und unterwarf die betreffenden Benefizien der kaiserlichen Nomination[2]).

Friedrich II. ging nicht so weit, begnügte sich in Schlesien aber andrerseits nicht, wie angenommen wird[3]), allgemein mit der staatlichen Genehmigung bei der Besetzung der Benefizien. Wenigstens für die Kanonikate des Breslauer Domstifts ist dies nicht der Fall. Denn hier hat, wie sich aus dem Liber receptionum des Kapitels ergibt, Friedrich (ebenso seine Nachfolger bis 1810) seit 1764 mit wenigen Ausnahmen einer freien päpstlichen Besetzung dauernd entscheidenden Einfluss, sei es durch Nomination, sei es durch Kollation, oder nur durch sein königliches Plazet, auf die Verleihung ausgeübt.

Es begegnet uns nämlich seit 1764 auch nicht eine einzige Kanonikatsbesetzung im bischöflichen Monat, bei welcher der König nicht konferiert oder nominiert hätte, — erst seit 1802 begnügt er sich mit dem Plazet auf Grund bischöflicher Präsentation —, andrerseits kommen seit 1764 allerdings 15 päpstliche Verleihungen vor, bei welchen der König sich jeder Beteiligung enthalten zu haben scheint. Bei den sonstigen niederen Kirchenämtern mag man sich wohl mit der staatlichen Genehmigung der Besetzung begnügt haben. Ja das A. L. R. erkannte sogar das Recht der Devolution an den höheren geistlichen Oberen an[4]), machte aber andrerseits die päpstliche Be-

---

[1]) Hinschius, Patronatsrecht 18; Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich, II, 1896, S. 31 f.

[2]) Hinschius III, 166, 1.

[3]) Hinschius, Patronatsrecht 66 ff.

[4]) II, 11 §§ 398 ff.; 1093.

setzung von der „ausdrücklichen Einwilligung des Staates“ [1]) abhängig; erst die K.O. vom 30. September 1812 [2]) behielt die päpstlichen Monate für Erzpriestereien, Pfarreien und Kuratien, deren Besetzung vor der Säkularisation dem Bischof oder Kapitel von Breslau oder den aufgehobenen Stiften und Klöstern Schlesiens zustand, der landesherrlichen Besetzung vor.

In weit grösserem Massstabe ward die Säkularisation von Bayern und den Staaten der späteren oberrheinischen Kirchenprovinz ausgenützt [3]). Mit den eingezogenen geistlichen Gütern beanspruchten die Fürsten auch die Sukzession in die jenen Klöstern, Stiften und geistlichen Fürsten zustehenden Präsentations- und Kollationsrechte d. h. das freie Verleihungsrecht, gestützt teils auf ein aus der Landeshoheit fliessendes Besetzungsrecht, teils auf ihre Sukzession als Landesherrn in den früher geistlichen Territorien (sogen. landesherrlicher Patronat). Aber nicht genug damit, suchten sie diese Befugnisse nun auch in ihren bisherigen Ländern geltend zu machen [4]). Auch nach Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz hielt man an diesen Ansprüchen fest, während man in Bayern, wo diese Verhältnisse durch das Konkordat von 1817 geordnet wurden [5]), dann ebensowenig wie in Preussen, Hannover u. a. einen allgemeinen landesherrlichen Patronat beanspruchte, sondern sich mit einem Bestätigungsrecht begnügte [6]).

Aus jenem allgemeinen Verleihungsrecht musste aber folgen, dass bei dem Privatpatronate, für welchen man das Be-

---

[1]) Ebd. § 136.

[2]) Vogt, Kirchen- u. Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den königlich Preussischen Staaten (Breslau 1857) I, 281 c.; Hinschius, Das Preussische Kirchenrecht, Berlin 1884, S. 312, 5.

[3]) Vgl. zum folgenden Hinschius III, 177 ff. und besonders sein Patronatsrecht sowie Goenner und Sester a. a. O. 43 ff., 51 ff., 59, 173 ff. u. ö.

[4]) Vgl. die bayr. Verordnung von 1803 bei Hinschius, Patronatsrecht 20, 3.

[5]) Hierauf kommen wir noch im dritten Teil zurück.

[6]) Hinschius, Patronatsrecht 57.

stätigungsrecht verlangte, auch das Devolutionsrecht geltend gemacht wurde. Während in den andern Ländern, z. B. Baden, den Kirchenoberen das Devolutionsrecht verblieb, beanspruchte man folgerichtig auch dies Recht in Württemberg nach Ablauf von 4 Monaten für den König[1]. So sagt ein Spezialdekret vom 6. Dezember 1814: „Da keine Nominationsurkunde zur Bestätigung dahier eingekommen, so habe sich das Devolutionsrecht für S. K. Majestät gegründet“[2]. Erst durch königliche Entschliessung vom 10. Juli 1844 wurde das Devolutionsrecht dem Bischof überlassen[3], und dies durch Verordnung vom 5. März 1853 nochmals anerkannt[4].

Der unberechtigte landesherrliche Patronat und damit die letzte Spur des alten Eigenkirchenrechts[5] hielt sich trotz aller Anfeindungen, bis nach 1848 besondere Vereinbarungen mit den einzelnen Bischöfen getroffen wurden, auf die wir im dritten Teil noch zurückkommen werden.

So tritt uns denn am Anfang des 19. Jahrhunderts das Devolutionsrecht in sehr beschränktem Umfange entgegen. Es dürfte dasselbe nur noch praktisch gewesen sein: bei den Bischofs- und Abtwahlen in Deutschland[6], bei Bestellung des

[1] Ebd. S. 55; Richter, K.R. in den ältern Auflagen, so z. B. in der fünften (1858) S. 413, 10; Friedberg, Gränzen 387, 1; Kremski 60.

[2] Hinschius a. a. O.

[3] Ebd.; Richter a. a. O.

[4] Hinschius a. a. O. 60.

[5] Stutz a. a. O. 255.

[6] Dies geht z. B. aus einem Schreiben Clemens VII. vom 11. Juni 1553 (Theiner II, 552) hervor, in dem er das Kapitel von Oesel in Livland auffordert, „infra trimestre“ zur Postulation zu schreiten, widrigenfalls „ius postulandi aut eligendi vobis ex iuris aut concordatorum praedictorum (inter Sedem apostolicam et nationem Germanicam celebratorum) dispositione spectans ad illum, ad quem pertinet, iuxta eandem dispositionem devolvatur.“

Kapitelsvikars und Oekonomen, bei den niederen Benefizien, soweit sie nicht bei anerkannter alternativa mensium in die Monate des ordentlichen Kollators fielen und nicht der landesherrlichen Besetzung unterlagen, sowie, ausser in Württemberg, bei den Patronatspfründen.

Wir verlassen hiermit die geschichtliche Darstellung, um jetzt zunächst das Devolutionsrecht in systematischer Weise nach dem gemeinen Recht kennen zu lernen; erst dann wenden wir uns der heutigen Geltung des Devolutionsrechts zu.

Zweiter Teil.

Systematische Darstellung des Devolutionsrechtes.

---

§ 13.

A. Begriff und Natur des Devolutionsrechtes.

Die geschichtliche Betrachtung hat gezeigt, wie unser Rechtsinstitut aus dem Bestreben hervorgegangen ist, die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften über Form und Frist der Verleihung sowie über die Eigenschaften in der Person des Erwerbers eines Kirchenamts zu erzwingen und den schuldigen Uebeltäter zu strafen, jedoch ohne dass das betreffende Kirchenamt selbst vakant gelassen zu werden brauchte. Dies wurde dadurch erreicht, dass man der collatio ordinaria eine collatio extraordinaria gegenüberstellte, einem an sich nicht Berechtigten die Befugnis gab, ausnahmsweise, nur in dem einzelnen Erledigungsfalle an Stelle des Berechtigten das vakante Kirchenamt zu besetzen, in dessen Verleihungsrecht einzutreten. Eine derartige Befugnis, welche so sehr in die Rechte des ordentlichen Kollators eingriff, konnte nur dann wirksam sein, wenn dem betreffenden collator extraordinarius auch hierzu die genügende kirchliche Autorität und Macht zu Gebote stand. Einem gleichgestellten oder gar untergeordneten Kirchenbeamten musste diese fehlen. Entspricht es ja ausserdem der hierarchischen Ordnung, dass einen anderen nur derjenige supplieren soll, welcher auch mit einer höheren Jurisdiktion

ausgestattet ist. Darin ist denn auch der Grund zu suchen, dass die Vorschrift des dritten Lateranense, nach welcher das Kapitel für den in der Besetzung der Benefizien säumigen Bischof eintreten soll[1]), durch die Praxis aufgehoben wurde, dass ferner schon unter Innocenz III. der Grundsatz durchdrang: „devolutio fit ad superiorem proximum“[2]).

Das Devolutionsrecht stellt sich demnach dar als: das ausserordentliche Verleihungsrecht des nächsthöheren Kirchenoberen für den Fall, dass die zur Besetzung eines kirchlichen Amtes oder zu entscheidender Mitwirkung bei derselben berufenen Personen schuldhafterweise ihre Rechte gar nicht oder den kanonischen Vorschriften zuwider ausgeübt haben. Im objektiven Sinne lässt sich das Devolutionsrecht bezeichnen als der Inbegriff der Normen, welche den Eintritt jenes ausserordentlichen Besetzungsrechts regeln, die Voraussetzungen, das Subjekt, die Ausübung und den Geltungsbereich desselben bestimmen[3]).

Wesentlich ist also für unser Rechtsinstitut die an bestimmte Voraussetzungen, besonders an ein Verschulden[4]) geknüpfte Uebertragung[5]) der Rechte des hierzu Berufenen auf einen anderen, bisher Nichtberufenen, der Eintritt in die Besetzungsbefugnis[6]) des Berechtigten. Dieses ausserordent-

---

[1]) Siehe oben S. 174 ff.

[2]) Vgl. oben S. 183.

[3]) Die einzelnen Punkte werden in den folgenden Paragraphen erörtert werden.

[4]) Hinschius III, 167 lässt dies Moment wenigstens in seiner Definition unberücksichtigt.

[5]) Mit Recht wird daher die Devolution von Leuren (q. 737) bezeichnet als „iuris conferendi in alium transitus seu translatio“, von Lotter (n. 5) als „transitus de persona ad personam“, von Hedderich (§ 3, 1) als „translatio iuris“, desgleichen von Wernz (II, 440).

[6]) „Besetzungsrecht“, „Kollator“, „Besetzungsberechtigter“ soll im folgenden zunächst ganz allgemein verstanden werden, ohne dass zwischen collatio, electio, institutio, praesentatio etc. unterschieden wird.

liche Besetzungsrecht ist aber nicht ein mit dem des Berechtigten konkurrierendes Recht wie das päpstliche Provisionsrecht[1]), sondern es ist bedingt von der Entziehung jenes Rechtes, nicht des blossen Ausschlusses, wie bei der päpstlichen Provision (die Verleihung seitens des Papstes auf Grund des Devolutionsrechtes, die zwar auch unter das päpstliche Provisionsrecht fällt, sich aber auf den besonderen Titel der Devolution stützt, sei hier beiseite gelassen). Denn hier wird das Besetzungsrecht dem ordentlichen Kollator nicht entzogen, sondern nur, und zwar erst in dem Augenblick der Provision — es handle sich denn um eine generelle Reservation — ausgeschlossen; bis dahin steht dem ordentlichen Kollator das Besetzungsrecht zu. Die Verleihung kraft Devolutionsrechts hängt dagegen von der vorangehenden Entziehung des Besetzungsrechts ab, der devolutionsberechtigte Obere kann erst eine Verleihung vornehmen, nachdem der collator ordinarius seines Rechts verlustig gegangen ist. Der Zusammenhang von Verlust und Uebergang des Besetzungsrechts ist demnach ein überaus enger[2]); erfolgt der eine, so ist damit auch der andere gegeben.

Diese Entziehung und Uebertragung des Besetzungsrechts ist nun aber im Gegensatz zu den früheren Strafen der partiellen Suspension nicht dauernd oder zeitweilig, nicht durch einen Zeitraum abgegrenzt, sondern — und dies ist ein weiteres wesentliches Merkmal des Devolutionsrechts — auf ein einzelnes bestimmtes Ereignis bezogen, auf den betreffenden Erledigungsfall beschränkt, bei welchem der Kollator sein Recht gar nicht oder unkanonisch ausgeübt hat. „Ita tamen", bestimmt Inno-

---

[1]) Dieses wird übrigens mit Unrecht als ausserordentliches Besetzungsrecht bezeichnet. Denn ausdrücklich erklärte das Vaticanum die päpstliche Jurisdiktion als „ordinaria et immediata" über alle Kirchen und Diözesen (Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 c. 3, bei Galante 405 ff.). Nur in so fern, als speziell die Reservationen historisch und jetzt auch wieder praktisch die Ausnahme bilden, aber juristisch inkorrekt, kann man von einem ausserordentlichen Besetzungsrechte des Papstes sprechen.

[2]) Vgl. auch Kremski 3.

cenz III.[1]), „quod ex hoc nullum praeiudicium in posterum generetur," was die Glosse[2]) mit „hac vice tantum" erklärt. Eine nach Zeit bemessene oder gar dauernde Entziehung wäre eine zu harte Strafe für derartige Verfehlungen und könnte andrerseits dahin führen, dass die Kollatoren allmählich sämtlich ihre Rechte an andere, besonders den Papst, verlören.

Aus diesen beiden Merkmalen, welche das Wesen des Devolutionsrechts ausmachen: Uebergang des Provisionsrechts, und zwar allein für den betreffenden Erledigungsfall, ergeben sich einige Folgerungen, deren Inhalt für unser Rechtsinstitut, wenn auch nicht begrifflich wesentlich, so doch charakteristisch ist.

Stellt sich das Devolutionsrecht als der Eintritt in die Rechte des dazu Berufenen dar, gehen diese Rechte an einen Dritten über, so kann dieser Dritte nur ein solcher sein, dem bisher derartige Rechte gefehlt haben. An einen kirchlichen Oberen, welcher bereits diese Rechte kraft seiner Jurisdiktion besitzt, ist daher eine Devolution begrifflich unmöglich[3]). Dies ist besonders von Wichtigkeit für die Frage, ob bei Patronatsbenefizien die Devolution an den Bischof eintreten kann, d. h. ob der Bischof bei Verfehlungen des Patrons iure devolutionis oder iure collationis, iure ordinario das vakante Benefizium besetzt, eine Frage, deren Beantwortung erst weiter unten erfolgen kann, da diese zunächst die Darlegung der Voraussetzungen verlangt.

Büsst ferner der schuldige Kollator nur einmal sein Recht ein, so folgt daraus, dass, falls der Devolutionsberechtigte die Besetzung vorgenommen hat, und somit jener bestraft ist, diese Verleihung kraft Devolutionsrechts indessen unverschuldeterweise keine Wirkung aufweist (weil z. B. der vom Oberen Erwählte stirbt oder verzichtet oder infolge verborgener Fehler

---

[1]) c. 2 X. I. 10; c. 27 X. III. 38. Vgl. c. 41 X. I. 6.

[2]) s. v. in posterum. Vgl. ferner gl. zu c. 7 und c. 25 X. I. 6 s. v. tunc.

[3]) Hinschius III, 172.

untauglich ist), der schon bestrafte Kollator nunmehr sein Recht wieder ausüben darf[1]); denn nur einmal soll er bestraft werden.

Eine Ausnahme davon macht der Fall, dass der Papst kraft Devolutionsrechts eine Besetzung vorgenommen hat, denn selbst wenn diese keinen Erfolg hat, wacht das alte Verleihungsrecht des schuldigen Kollators doch nicht auf; dadurch nämlich, dass der Papst auf dieses Benefizium die Hand gelegt hat, unterliegt dasselbe der Affektion des Papstes, welche nicht eher aufhört, als bis durch diesen eine dauernde Besetzung erfolgt ist[2]).

Hier geht also das Devolutionsrecht in das allgemeine päpstliche Provisionsrecht über, es offenbart sich als ein Zweig desselben, nur gegründet auf einen besonderen Titel. Und in der Tat ist, wie wir sahen, unser Rechtsinstitut unter Anlehnung an ähnliche, von den Königen beanspruchte Befugnisse aus dem päpstlichen Primat, der plenitudo potestatis, hervorgewachsen. Das Devolutionsrecht zeigt sich geschichtlich als eine Etappe in der allmählichen praktischen Ausgestaltung des allgemeinen päpstlichen Besetzungsrechtes, nachdem es als virtuell im Primat ruhend theoretisch schon längst überall Anerkennung gefunden hatte.

Es steht demnach dem Papste, wie das Besetzungsrecht kraft seiner iurisdictio ordinaria et immediata, so auch das Devolutionsrecht für alle Benefizien grundsätzlich zu[3]). Um aber seine Durchführung zu erleichtern, also aus Zweckmässigkeitsgründen, hat er es an niedere Organe, an die Erzbischöfe, Bi-

---

[1]) Vgl. c. 25 X. I. 6; Glosse zu c. 26 in VIto I. 6 s. v. integrum; Leuren q. 332, 2; q. 746 i. f.; Reiffenstuel I. 6 n. 259; Helfert 218.

[2]) Chokier, ad reg. 8 canc. gl. 19 n. 4 (bei Schmalzgrueber I. 10 n. 6 i. f.): „quia per appositionem manus Papae etiam inutiliter factam beneficium sit affectum et proinde donec istius provisio effectum sit consecuta, ab alio conferri non potest.“ Vgl. Hinschius III, 142.

[3]) Vgl. auch Phillips V, 392. Es sei daran erinnert, dass selbst Febronius das Devolutionsrecht dem Papste als ius essentiale, nicht als ius acquisitum zuspricht.

schöfe und (nach der Anordnung des dritten Lateranense) an die Kapitel delegiert, wie sich deutlich aus dem Wechsel des devolutionsberechtigten Oberen bei den Bischofswahlen (ursprünglich der Papst, dann der Metropolit, schliesslich wieder der Papst) ergibt. Nur der Bischof scheint bei dem Patronat eine Ausnahme zu bilden, da er in einem solchen Falle die Besetzung kraft seiner ordentlichen Jurisdiktion vornimmt. Hier handelt es sich aber, wie wir sehen werden, gar nicht um eine Besetzung ex iure devoluto, sondern tatsächlich um eine solche ex iure ordinario.

Seiner Natur nach gehört das Devolutionsrecht dem kirchlichen Verwaltungsrechte, der Lehre von der Verwaltung der Benefizien an. Dies ergibt sich aus seinem Objekt: die Besetzung kirchlicher Aemter; denn nur um diese handelt es sich.

Die älteren Kanonisten haben allerdings das Devolutionsrecht, besonders das des Erzbischofs, auf alle möglichen Fälle der Nachlässigkeit des Suffragans ausgedehnt sehen wollen; jedoch mit Unrecht.

Schon Hostiensis führt in seiner Summa aurea de off. iud. ord.[1]) in den bekannten Memorialversen „officium varium" etc., in denen er die Fälle angibt, wo der Erzbischof Jurisdiktion über seinen Suffragan bezw. dessen Untergebene hat, auch an: „deses praesul", d. h. in allen Fällen von Nachlässigkeit des Bischofs habe der Erzbischof kraft Devolutionsrechts einzutreten. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die Glosse[2]), wenn sie sagt, die Jurisdiktion des Erzbischofs trete ein, „quando episcopus negligens est in eo, quod ipse facere debet". Noch Gonzalez Tellez (1690) verteidigt diese Ansicht[3]): „Item cum constat de nimia negligentia suorum suffra-

---

[1]) n. 7 (aufgenommen in die Glosse zu c. 1 in VIto 1. 8 s. v. additio zu subditis).

[2]) Glosse zu c. 11 X. I. 31 s. v. exceptis. Vgl. auch Glosse zu c. 1 cit. s. v. culpis.

[3]) I. 31 c. 9.

ganeorum in obeundis muneribus, ad quae ratione ordinis vel lege iurisdictionis aut diocesana tenetur; quia tunc iurisdictio ad archiepiscopum devolvitur." Ebenso Engel (1671), der sich gegen die Anschauung wendet, dass die Devolution bei Negligenz nur in einzelnen vom Gesetz genau bestimmten Fällen eintreten darf, indem er ausführt[1]): „Magis tamen placet aliorum sententia, qui generaliter ex negligentia episcopi devolutionem concedant cum Glossa ‚culpis', Host. . . ." Die Ansicht der Gegner, dass die Devolution wegen Nachlässigkeit nur in den gesetzlich bestimmten Fällen eintrete, sei „contra verba et mentem capituli[2]), contra generalitatem rubricae . . . et demum contra utilitatem publicam".

Wie schon angedeutet, hatte sich eine grosse Anzahl von Kanonisten gegen die Devolution in allen Fällen der Nachlässigkeit ausgesprochen, indem sie dieselbe nur „in casibus a iure expressis" eintreten lassen wollten[3]). Sie beriefen sich hierbei vor allem auf die Bestimmung: „ubi aliquid alicui generaliter prohibetur, quod expresse non conceditur, intelligitur denegatum"[4]), dass in Strafsachen nicht über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen werden darf[5]), ferner auf verschiedene Dekretalen, die ihre Ansicht stützen. Und in der Tat wird den Erzbischöfen nicht nur das Eingreifen in die Jurisdiktion ihrer Suffragane untersagt, sondern sogar ausdrücklich die Anschauung, dass sie bei jeder Nachlässigkeit der Suffragane eintreten können, zurückgewiesen. So sagt c. 11

---

[1]) I. 10 n. 6 u. 7.

[2]) Nämlich c. 1 in VI^to I. 8.

[3]) So Barbosa n. 6 ff.; n. 11 sagt er: „Ad inducendam iurisdictionis devolutionem ad archiepiscopum ex capite negligentiae vel ex alia qualibet causa non est satis eam non inveniri prohibitam archiepiscopo, sed oportet, ut inveniatur expresse in Jure eidem concessa." Vgl. auch Pirhing n. 11 ff. und bes. Reiffenstuel I. 10 n. 9 ff., ferner Schmalzgrueber I. 10 n. 7.

[4]) Clem. c. 1 § Porro V. 11.

[5]) Leuren q. 472, 4: „In materia poenali non licet facere extensionem."

X. I. 31 der Erzbischof habe gegenüber dem Suffraganbischof keine Gewalt, „exceptis quibusdam articulis". Ebenso c. 9 eod.: „cum sit in canonibus definitum, Primates vel Patriarchas nihil iuris prae ceteris habere, nisi quantum sacri canones concedunt vel prisca illis consuetudo contulit ab antiquo." In c. 1 in VI^{to} I. 8 begründet Innocenz IV. seine Ansicht, dass die Jurisdiktion eines exkommunizierten Bischofs nicht an den Metropoliten devolviert, mit den Worten: „cum id non inveniatur a iure concessum".

Jene Kanonisten stellten nun für das Devolutionsrecht des Erzbischofs bei Nachlässigkeit des Suffragans eine Reihe von „casus in iure expressi" fest, von denen die wesentlichsten und meist angeführten folgende sind[1]):

1. wenn der Bischof versäumt, den Oekonomen einzusetzen (nach c. 3 C. 9 q. 3);
2. wenn er einem Exkommunizierten ohne Grund die Absolution verweigert (nach c. 40 X. V. 39; c. 25 X. II. 28; c. 8 X. I. 31);
3. wenn er notorische Verbrechen seiner Diözesanen ungestraft lässt (nach c. 1 in VI^{to} III. 20);
4. wenn er versäumt, die Benefizien seiner Kollation sowie die der collatio simultanea von Bischof und Kapitel zu besetzen[2]);
5. wenn er den auf eine Pfarrei Präsentierten nicht innerhalb zweier Monate instituiert (nach der Bulle Pius' V. „In conferendis" § 4);
6. wenn er in der Ausführung von Testamenten ad pias causas säumig ist;
7. wenn er in der Rechtspflege sich nachlässig zeigt.

Diese Aufzählung der einzelnen casus hat sich bis in neuere Zeit in verschiedenen Lehrbüchern erhalten, so besonders bei

---

[1]) So Reiffenstuel I. 10 n. 17 ff. mit Berufung auf Barbosa, Quaranta u. a.

[2]) Die Belegstellen werden wir weiter unten bei Darlegung der betreffenden Verhältnisse noch genauer kennen lernen.

Phillips[1]), der diese Fälle mit Ausnahme von Nr. 7 ebenfalls anführt; Laemmer[2]) und Vering[3]) folgen demselben, allerdings noch mit Ausschluss von Nr. 6.

Wenn diese drei Autoren auch noch die tridentinischen Bestimmungen über die Devolution bei Verfehlungen des Kapitels während der Sedisvakanz erwähnen, so kommt dies für uns hier nicht in Betracht, da es sich nicht um eine zu supplierende Nachlässigkeit des Bischofs handelt.

Aber auch diese wenigen Fälle lassen sich noch beschränken, da das Supplierungsrecht des Erzbischofs teilweise als Ausfluss anderer Rechte, nicht des Devolutionsrechts angesehen werden muss. So betont Hinschius, dass der unter 2 aufgeführte Fall dem Erzbischof kraft seiner Stellung als zweite Instanz zustehe[4]); ebenso dürften auch die Fälle 6 und 7 hierzu gerechnet werden müssen; das unter 3 genannte Recht ist dagegen dem Korrektions- und Visitationsrechte des Erzbischofs zuzuschreiben[5]). Ebensowenig kann als Devolutionsrecht das von Phillips nach c. 48 C. 12 q. 2 angeführte Recht des Erzbischofs angesehen werden, während der Vakanz des Bischofsstuhles die Güter der ihres Klerus beraubten Kathedrale zu bewahren[6]).

Mit Recht haben eine Reihe neuerer Kanonisten das Devolutionsrecht des Erzbischofs auf die Verfehlung des Bischofs bei Besetzung der Benefizien beschränkt. So sagt, um nur ein Beispiel anzuführen, Wernz[7]): der Erzbischof habe (abgesehen bei Wahl des Kapitelsvikars und Oekonomen) Jurisdiktion auf Grund des Devolutionsrechts, „conferendi beneficia vacantia infra semestre a suffraganeo non collata, si ad ipsum spectet

---

[1]) VI, 832 ff.

[2]) S. 213.

[3]) S. 557.

[4]) II, 15, 9.

[5]) Ebd. 15, 10.

[6]) Ebd.

[7]) II, 852. Vgl. auch Stutz, K.R. 929.

collatio. Deinde instituendi praesentatos a patronis in ecclesias parochiales, quibus suffraganeus ex negligentia infra duos menses institutionem non concessit."

Damit hat sich also wieder der Gedanke, welcher zur Blütezeit des Devolutionsrechts herrschte, Bahn gebrochen, dass das Devolutionsrecht sich nur auf die Besetzung der Benefizien beziehen darf, nicht aber auf alle möglichen Fälle der Nachlässigkeit[1]).

Eine Uebertragung des Devolutionsgedankens auf ein dem Devolutionsrecht fremdes Gebiet ist es, wenn Alexander III.[2]) und Innocenz III.[3]) für die Kirche Devolution der Gerichtsbarkeit im Falle einer Justizverweigerung seitens der weltlichen Gerichte beanspruchen, oder wenn Johannes XXII.[4]) im Streite Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen um die deutsche Krone Robert von Neapel die Reichsvikarie von Italien auf Grund des Devolutionsrechts übergab, weil „vacante imperio

[1]) Wenn daher Scherer I, 545 f. sagt: „Das Recht der Devolution wurde im Mittelalter auf alle Fälle der Säumnis des Ordinarius ausgedehnt, später von der Doktrin auf die Fälle des Benefizialrechts eingeschränkt" (mit Berufung auf die zitierte Glosse s. v. exceptis und culpis, Reiffenstuel I. 10 n. 10 ff.; Phillips VI, 833 ff.; Hinschius II, 15), so verkennt er den Gang der Entwicklung. Denn wie die Darstellung ergibt, ist das Umgekehrte der Fall. Das Devolutionsrecht war anfänglich auf das Benefizialwesen beschränkt, wurde dann erst von der Doktrin auch auf andere Fälle (zunächst ganz allgemein, später auf einzelne, genau umschriebene Fälle) der Nachlässigkeit ausgedehnt, bis es in der neuern Zeit wieder auf sein altes Geltungsgebiet beschränkt ist.

[2]) c. 6 X. II. 2.

[3]) c. 10 eod.

[4]) c. un. Xvag. Joh. XXII. tit. V. Wenn das Tridentinum in Sess. XXV. de ref. c. 6 von einer Devolution des Wahlrechts an den nächsten Bischof spricht, so ist dies gleichfalls nur eine Uebertragung des Devolutionsgedankens, da es sich hier nicht um ein Benefizium handelt, andrerseits gar keine Schuld vorliegt, die das Devolutionsrecht herbeiführen könnte. Scherer (I, 546, 59) spricht daher mit Unrecht davon, dass das Tridentinum in diesem Falle das Devolutionsrecht nicht an den Erzbischof, sondern den nächsten Bischof eintreten lasse.

. . . ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii praedicti iurisdictio, regimen et dispositio devolvuntur et ea ipse (durante ipsius vacatione imperii) per se vel alium seu alios exercuisse noscitur in imperio vacante", Ansprüche, welche sich aus der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat erklären.

Das Devolutionsrecht ist also rein kirchlicher Natur. Daran ändert auch keineswegs der Umstand, dass weltliche Fürsten dies Recht für sich in Anspruch genommen, andrerseits staatliche Gesetzgebungen, wie z. B. das A. L. R. (II. 11 §§ 398 ff.; 1093) sich mit demselben beschäftigt haben.

Das Devolutionsrecht gehört näherhin dem kirchlichen Aemterverwaltungsrechte an, aber nicht, wie es scheinen möchte, dem kirchlichen Strafrechte. Denn sein strafender Charakter, die Entziehung des Besetzungsrechts, ist nicht primärer, sondern sekundärer Zweck; als primärer Zweck zeigt sich vielmehr die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Benefizienbesetzung. „Non diu maneant (beneficia) in suspenso", sagt das dritte Lateranense[1]), „sed infra sex menses personis, quae digne administrare valeant, conferantur." Denn nur durch die ordnungsmässige, d. h. rechtzeitige, in der kanonischen Form, an geeignete Personen erfolgende Verleihung, können die Gefahren vermieden werden, die sonst der geistlichen Wirksamkeit sowie den Einkünften der verwaisten Kirche drohen[2]). Das Devolutionsrecht hat vor allem das Wohl der Kirche im Auge, ist „propter utilitatem publicam"[3]) eingeführt, d. h. sein primärer Zweck ist, wie schon gesagt, die ordnungsgemässe Besetzung

---

[1]) Kan. 8 = c. 2 X. III. 8.

[2]) Vgl. c. 41 X. I. 6: „Ne pro defectu pastoris gregem dominicum lupus rapax invadat aut in facultatibus suis ecclesia viduata grave dispendium patiatur, volentes in hoc etiam occurrere periculis animarum et ecclesiarum indemnitatibus providere, statuimus . . ." Vgl. auch Kremski 4 ff.

[3]) Leuren q. 738; Lotter n. 1.

der Kirchenämter. Haben ja doch die Fristbestimmungen selbst prohibitive, nicht schon vindikative Absicht; „non approbantes, quod tamdiu vacent, sed praecaventes, ne diutius“, sagt der dritte Innocenz bezüglich der dreimonatlichen Wahlfrist für die höheren Benefizien[1]).

B. Begründung des Devolutionsrechtes.

Begründet wird das Devolutionsrecht, wie aus der Definition hervorgeht, durch zwei Momente: einmal muss eine Verletzung der kanonischen Vorschriften über die ordentliche Benefizienverleihung vorliegen, dann aber darf diese Verfehlung nicht unverschuldet d. h. unwissentlich oder infolge eines rechtmässigen Hindernisses eingetreten sein.

Dagegen kommt eine Verletzung der Vorschriften rücksichtlich des Verleihungsberechtigten oder des Benefiziums selbst hier nicht in Betracht. Falls daher ein anderer als der eigentlich Berechtigte ein Kirchenamt verliehen hat, ist die Besetzung zwar auch nichtig, aber von Devolution kann keine Rede sein; fehlt es ja hier an einem Verschulden des ordentlichen Kollators, für das allein die Strafe der Devolution festgesetzt ist. Es würden denjenigen, der unbefugterweise eine Verleihung vornimmt, allerdings auch kirchliche Strafen und zwar ebenso wie den in solcher Weise Eingesetzten, ipso facto die dem Papste speciali modo reservierte Exkommunikation treffen[2]).

In gleicher Weise ist die Verleihung, ja schon das Versprechen (Exspektanz oder Anwartschaft) eines noch nicht vakanten Kirchenamts nichtig und zieht kirchliche Strafen arbiträrer Natur, so z. B. die Erteilung einer Anwartschaft die excommunicatio ferendae sententiae nach sich[3]).

---

[1]) Ep. I, 460 (Migne I, 433).

[2]) c. 3 X. III. 7. Vgl. auch Sägmüller S. 241.

[3]) c. 7 § 1 C. 2 q. 1; c. 5, 6, 10, 40 C. 7 q. 1; c. 1, 2 X. III. 8; c. 28 in VIto III. 4. Vgl. Hinschius II, 474 ff.; Sägmüller S. 243

Es kommen somit für das Devolutionsrecht nur die Vorschriften für die ordentliche Verleihung der Kirchenämter in Frage. Des Näheren tritt das Devolutionsrecht in Kraft,

1. wenn die Bestimmungen hinsichtlich der Verleihungsfrist[1]);
2. bezüglich der erforderlichen Eigenschaften des Erwerbers[2]);
3. betreffs der kanonischen Verleihungsform[3]) verletzt werden.

Dass die Doktrin auch in dem letzten Falle das Devolutionsrecht Platz greifen lässt, geht, wie schon oben[4]) ausgeführt, aus der Erwägung hervor, dass die in unkanonischer Weise erfolgte Verleihung nichtig und daher einer überhaupt

---

und n. 1. Trotz aller Verbote nahmen die Anwartschaften seit Ausgang des Mittelalters eine gewaltige Ausdehnung an, bis sie das Tridentinum (Sess. XXIV. de ref. c. 19) gänzlich untersagte, mit der einzigen Ausnahme der coadiutores cum iure succedendi. Nur dem Papst steht auf Grund seines obersten Besetzungsrechts die Befugnis zu, gratiae exspectativae zu erteilen.

[1]) c. 2, 15 X. III. 8; c. 3, 4, 5 X. I. 10; c. 41 X. I. 6; c. 18 in VI^to I. 6; Clem. c. un. I. 5. Garcias n. 1: „Si ii, ad quos spectat, non provident de beneficiis vacantibus infra tempus praefixum, ad superiores . . . fit devolutio.“ Leuren q. 739: „(Contingit devolutio) primo ob negligentiam seu omissionem provisionis intra tempus concessum ad providendum.“

[2]) Schon Kan. 3 des dritten Lateranense (c. 7 X. I. 6) schreibt in § Clerici ausdrücklich die Devolution bei Einsetzung eines Unwürdigen vor (vgl. oben S. 174 ff.), was auffallenderweise einzelnen neueren Kanonisten wie z. B. Hinschius III, 168, Sägmüller 270, v. Schulte 163, Heiner II, 214 f. entgeht. Ferner c. 18 in VI^to I. 6. Vgl. auch c. 25 und 40 X. I. 6. Garcias n. 2: „Idem est, ubi provident indignis seu inhabilibus et incapacibus.“ Leuren a. a. O.: „secundo ob provisum scienter indignum seu inhabilem; cum sit idem inhabilem promovere et neminem providere.“ Vgl. auch Barbosa n. 88; Pirhing III. 8 n. 36; Schmalzgrueber I. 10 n. 1 sowie die Entscheidung der Rota in una Toletana vom 9. Dez. 1559 (bei Garcias n. 3).

[3]) c. 18 in VI^to I. 6.

[4]) S. 201.

nicht vorgenommenen gleich zu achten ist[1]), so dass die Devolution schon auf Grund der Fristversäumnis eintreten muss. Denn eine neue Besetzung steht dem schuldigen Kollator nicht zu, da er nicht ein Variationsrecht, wie der Laienpatron bei der Präsentation[2]), hat[3]) und auch analog eine in unkanonischer Form erfolgte Verleihung nicht dadurch gut machen kann, dass er sie den kanonischen Satzungen gemäss wiederholt.

§ 14.

1. Die Verletzung der Vorschriften über die ordentliche Verleihung der Kirchenämter.

Schon die ältesten kanonischen Bestimmungen müssen für die Besetzung der Bistümer eine dreimonatliche Frist angeordnet haben. Wie hätte sonst Gregor d. Gr. im Jahre 597 an den Erzbischof von Ravenna schreiben können: „ultra tres menses ecclesiam vacare pontifice statuta sacrorum canonum non permittunt“[4]).

Diese Bestimmung wurde in der Folgezeit immer und immer wieder eingeschärft[5]), bis sie das vierte Lateranense von neuem aufnahm[6]), zugleich aber auch auf die Regularprälaturen

---

[1]) Garcias IX. 1 n. 1: „Oportet in collatione et provisione beneficiorum observare formam a iure, statuto, consuetudine vel fundatione praescriptam, alias nulla est.“ Vgl. ferner Leuren a. a. O.; Reiffenstuel III. 5 n. 127; Hinschius III, 168, 10. Vgl. auch c. 2 (Innocenz III.) X. I. 7: „illa dicitur ecclesia viduata, quae, licet episcopum habere, inutilem tamen perhibetur habere.“

[2]) c. 24 X. III. 38.

[3]) Leuren q. 763: „. . . Collatorem postquam semel indigno praesertim scienter contulerit, non posse iterato illud beneficium conferre alteri ad eandem vacationem, sed esse locum devolutioni.“

[4]) c. 11 D. 50.

[5]) Vgl. Kan. 28 des 2. Lat. (s. ob. S. 142, 3): „quoniam ultra tres menses vacare ecclesiam sanctorum patrum prohibent sanctiones.“ Vgl. auch c. 12 X. III. 8.

[6]) Kan. 23 = c. 41 X. I. 6.

ausdehnte[1]). Gilt diese Frist auch für die Prälaturen an Säkularkirchen? Wir müssen hier unterscheiden zwischen den Prälaturen, welche eine leitende Stellung mit iurisdictio episcopalis oder quasi-episcopalis einnehmen, und den Prälaturen, welche nur eine Dignität im Kapitel ohne bischöfliche oder quasibischöfliche Jurisdiktion bilden[2]).

Mit Recht hat die Doktrin den Begriff der ecclesiae viduatae im Sinne des Kan. 23 nur auf die ersteren, die Prälaturen an Kollegiatstiften mit bischöflicher und quasi-bischöflicher Jurisdiktion bezogen, nicht aber auf Kanonikate und blosse Stiftsprälaturen[3]).

Steht einem Herrscher kraft päpstlichen Indultes das Nominations- oder Präsentationsrecht auf diese Prälaturen zu, so hat er gewöhnlich „intra tempus a iure praefixum"[4]) dieses Recht auszuüben. Doch kommen auch andere Fristen vor. So hatte der König von Frankreich nach dem Konkordat von 1516 eine sechsmonatliche Frist zur Nomination[5]). Durch das Konkordat vom 17. August 1886 mit Portugal bezüglich des Patronatrechts in Ostindien wurde für die Diözesen Bombay,

---

[1]) Vgl. die Glosse zu c. 41 cit. s. v. regularis.

[2]) So z. B. die sieben Prälaturen des früheren Breslauer Domkapitels: Propst, Dechant, Archidiakonus, Scholastikus, Kantor, Kustos und Kanzellarius, von denen jetzt nur noch die beiden ersten als Prälaturen, die vierte als Dignität bestehen. — Prälaturen, die nur ein Titel sind, wie die der päpstlichen Protonotare, Geheimkämmerer, Ehrenkapläne u. s. w. kommen hier nicht in Betracht, da sie mangels der Benefizialqualität keiner Besetzungsfrist unterliegen können.

[3]) Vgl. die Glosse zu c. 42 eod. s. v. ecclesiis viduatis; ferner Reiffenstuel I. 6 n. 110 ff.; n. 280 ff.; Hinschius II, 699, 4 und III, 103, 7.

[4]) So in den Indulten für Budweis (1785) und Triest (1791) (bei Hinschius II, 693, 3), in der Konvention mit Sardinien 1817 Art. 31 (Nussi 173), mit Sizilien 1818 Art. 27 („tempore debito") (ebd. S. 187).

[5]) Art. 7 und 10 (Nussi, 22 ff.). Im Konkordat von 1801 wurde diese sechsmonatliche Frist in eine dreimonatliche umgewandelt (Art. 4 und 5, ebd. S. 140; Schneider, Kirchenrechtsquellen 197; Galante 275 f.).

Mangalor, Quilon und Maduré ein besonderer Besetzungsmodus aufgestellt, wobei die Krone ebenfalls innerhalb sechs Monaten ihr Präsentationsrecht ausüben muss[1]).

Die Konkordate mit den Republiken in Mittel- und Südamerika setzen sogar die Frist eines Jahres fest. So Art. 7 des Konkordates mit Costa-Rica („non ultra annum") von 1853[2]), mit dem die Konkordate von Guatemala 1853[3]), Honduras 1861[4]), Nicaragua 1862[5]), San Salvador 1862[6]) zum Teil wörtlich übereinstimmen. Art. 12 der Konvention Leos XIII. mit Equador 1881[7]) setzt dieselbe Frist. Die Konvention mit Venezuela 1862[8]) sagt dagegen in Art. 8. nur: „Reipublicae autem Praeses quamprimum idoneos hosce viros proponet."

Begegnen wir also schon früh einer Fristbestimmung für die bischöflichen Kirchen, so fehlte es lange Zeit an einer solchen für die niederen Benefizien, so dass die Besetzung vollständig dem guten Willen des Verleihungsberechtigten anheimgestellt war. Ob man, wie Kremski[9]) will, aus der uns bekannten Bestimmung der römischen Synode von 826[10]) darauf schliessen darf, dass die dreimonatliche Frist auch für die niederen Benefizien bevorzugt war, ist doch sehr zweifelhaft. Denn das Kirchenkapitular von 818/819 und die ihm folgende römische Synode führen ja überhaupt zum erstenmal, wenigstens für die Eigenkirchen, die Bestimmung ein, dass die Kirchen besetzt

---

[1]) Vgl. Conventiones sub Pontif. Leon. XIII. S. 46 ff., bes. Art. 7: „. . . (Corona) dovrà presentare dentro sei mesi alla Santa Sede."

[2]) Nussi 299.

[3]) Ebd. 303 ff.

[4]) Ebd. 349.

[5]) Ebd. 361 ff.

[6]) Ebd. 367 ff.

[7]) Conventiones 7. Wernz II, 442 erwähnt einen gleichlautenden Art. 12 einer Convention mit Argentinien ebenfalls von 1881. Es scheint jedoch eine Verwechslung mit obiger Konvention vorzuliegen.

[8]) Nussi 356 ff.

[9]) S. 14.

[10]) Siehe oben S. 107.

werden müssen. Andrerseits wird ja auch hier nicht etwa eine Präsentationsfrist festgesetzt[1]). Erst das dritte Lateranense schuf für die niederen Benefizien eine Verleihungsfrist und zwar von sechs Monaten[2]): „Cum vero praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, ... infra sex menses personis ... conferantur."

Es fragt sich nun, auf welche niederen Benefizien diese Frist Anwendung findet. Aus dem Zusammenhang geht hervor, dass zunächst alle Benefizien und Offizien gemeint sind, welche der freien Verleihung des Bischofs, des Kapitels oder eines sonstigen ordentlichen Kollators unterstehen. Innocenz III.[3]) dehnte die Vorschrift auch auf die der collatio simultanea von Bischof und Kapitel unterliegenden Kirchenämter aus.

Die Doktrin baute dann den Begriff der „praebendae et officia" weiter dahin aus, dass nicht nur eigentliche Benefizien unter die Regel fallen, sondern auch solche Aemter, denen die Benefizialqualität fehlt[4]); jedoch nur in so weit, als ihnen wenigstens die objektive Perpetuität d. h. „die dauernde Verbindung gewisser Vermögensmassen (beneficium) mit dem Kirchenamt (officium)"[5]) zukommt, oder so weit als ihre einmal getroffene Einrichtung eine fortdauernde Erhaltung verlangt wie bei den officia in den Kapiteln. Deshalb kann z. B. die Einhaltung der Frist dort nicht geltend gemacht werden, wo die Zahl der Kanonikate nicht festgesetzt ist[6]); dagegen ist die subjektive Perpetuität d. h. „die lebenslängliche Verleihung des Amtes an den Träger desselben"[7]) nicht erforderlich. Infolgedesssen gilt die Frist recht wohl für die Manual-[8]) und Regularbenefizien, aber

---

[1]) Siehe ebd.

[2]) Kan. 8 = c. 2 X. III. 8; siehe oben S. 173.

[3]) c. 15 X. III. 8.

[4]) Vgl. zum folgenden Hinschius III, 103 ff.

[5]) Ebd. II, 368.

[6]) Vgl. c. 10 X. III. 8 und die Glosse hierzu s. v. distinctae.

[7]) Hinschius II, 368.

[8]) Leuren q. 789 n. 1: „... item (extenditur semestre) tam ad

nicht für solche Aemter, welche keine unbedingte Neubesetzung erfordern, wie z. B. die des Generalvikars, der Räte des Offizialats und des Konsistoriums u. s. w.

Eine Ausnahme bilden die Aemter der ständigen Vikare bei Inkorporationen und Kapiteln mit cura habitualis. Denn trotz des Mangels an objektiver Perpetuität — es kommt ihnen ja nur die portio congrua zu[1]) — wendet die Praxis der S. C. C. auch für die Nomination und Präsentation auf diese analog der Präsentationsfrist der geistlichen Patrone die Frist des Lateranense an[2]).

Gleichgültig für die Geltung der Regel ist es, ob dem Kollator die freie Verleihung immer oder nur zufällig für einen vorliegenden Fall zusteht z. B. infolge der Versäumnis der Präsentationsfrist durch den Patron[3]). Der Schwerpunkt liegt vielmehr in dem freien Verleihungsrechte, der collatio libera; denn bei solchen Benefizien, für die eine collatio necessaria besteht, d. h. wo der Kollator an die Wahl oder Nomination oder Präsentation eines andern sich gebunden sieht und nur die confirmatio oder institutio collativa vorzunehmen hat[4]), findet für letztere die sechsmonatliche Frist keine Anwendung[5]).

---

collatores manualium quam beneficiorum non manualium, quia textus cap. nulla (= c. 2 X. III. 8) loquitur generaliter et ratio decidendi aeque in manualibus quam aliis procedit, nempe ne ecclesiae maneant in suspenso . . ."

[1]) Vgl. Hinschius II, 449.

[2]) Z. B. S. C. C. vom 24. Sept. 1864 (Acta S. Sed. 3, 401 ff.). Vgl. auch oben S. 250.

[3]) Leuren a. a. O.: „Item (semestre extenditur) ad eos, ad quos fit devolutio a patrono . . . negligente praesentare . . ., quia illa beneficia pertinentia ad eius collationem liberam."

[4]) Hinschius II, 650.

[5]) Garcias X. 4 n. 1: „Ad institutionem vero praesentati et confirmationem non est praefinitum tempus a iure." Leuren a. a. O. n. 2: „. . . (institutio) post factam legitime praesentationem terminum a iure praefixum non habet, . . . quia non est collatio libera, sed necessaria; semestre autem designatur et relinquitur collatoribus libere conferentibus." Vgl. auch q. 189, 1; Rebuf n. 6; Barbosa n. 82; van Espen II. 26 c. 1 n. 17.

Dasselbe gilt analog für die dreimonatliche Frist der Prälatenwahlen, bei denen gleichfalls der Konfirmation keine Zeitbestimmung gesetzt ist. Die einzige Ausnahme bilden die Pfarrbenefizien jeder Art des Patronats. Hier ist nach der Konstitution Pius' V. „In conferendis" von 1576 § 4[1]) die Institution binnen zwei Monaten zu erteilen.

Aus demselben Grunde lässt die Doktrin auch bei solchen Benefizien, die durch Tausch vakant werden, die Regel nicht gelten[2]).

Was bei Verweigerung der collatio necessaria geschieht, werden wir weiter unten bei der Frage zu untersuchen haben, ob bei der Konfirmation und Institution das Devolutionsrecht Platz greift.

Bezüglich der Fristen beim Patronat fanden wir[3]), dass dem Laienpatron vier, dem geistlichen Patron sechs Monate[4]) Präsentationsfrist gegeben sind, weil, wie die Glosse[5]) sagt, der Laienpatron bei der Präsentation eines Unwürdigen nochmals präsentieren darf, der geistliche dagegen in diesem Falle

---

[1]) Richter, Tridentinum 577.

[2]) Garcias a. a. O. n. 2 und 3; Rebuf a. a. O.; Leuren a. a. O.; von Espen a. a. O.; Reiffenstuel III. 7 n. 72.

[3]) Siehe oben S. 182.

[4]) Wenn Leuren (q. 135, 3) dem geistlichen und Laienpatron mit Berufung auf die Konstitution „In conferendis" § 5 Prohibentes (Richter, Trident. 577) bei den dem Konkurs unterliegenden Benefizien nur eine Präsentationsfrist von 20 Tagen zuspricht, so beruht dies auf einer falschen Auffassung des § 5. Denn hiernach sollen die 10 Tage oder das „aliud tempus ab episcopo praescribendum", welche das Tridentinum (Sess. XXIV de ref. c. 18) für die Ausübung des Vorschlagsrechts des Bischofs und Patrons, wie jedes anderen, zum Konkursexamen bestimmt hat, nicht über 20 Tage ausgedehnt werden. Es kann somit, braucht aber nicht, der geistliche Patron innerhalb dieser Frist eine oder mehrere Personen zum Konkurs vorschlagen, muss aber aus den approbierten den würdigsten Kandidaten dem Institutionsberechtigten innerhalb sechs Monaten präsentieren. Benefizien des Laienpatronats fallen nach dem Tridentinum überhaupt nicht unter den Konkurs.

[5]) Glosse zu c. 4 X. I. 31 s. v. minus idoneae.

sein Präsentationsrecht absorbiert hat. Es bleibt hier nur noch zu erwähnen übrig, dass bei gemischtem Patronat die Doktrin die Frist auf sechs Monate festsetzt[1]), da „ratione communionis privilegium ecclesiae transeat ad laicum“ [2]).

Es entsteht nun eine Frage, deren Beantwortung für die Ausübung des etwaigen Devolutionsrechts wichtig ist: darf der Institutionsberechtigte, bevor der Patron präsentiert hat und die Frist abgelaufen ist, das Benefizium selbständig besetzen?

Kremski[3]) ist der Ansicht, dass eine derartige Besetzung absolut nichtig sei, und beruft sich hierfür auf Kan. 2 der Synode von Toledo im Jahre 655[4]), welche bestimmt, eine vom Bischof „spretis fundatoribus“ vorgenommene Besetzung einer Kirche sei ungültig, und er habe einen andern, von den fundatores präsentierten, würdigen rector ecclesiae einzusetzen; ferner auf die Worte des c. 2 X. I. 10: „ . . . nisi . . . tibi personas idoneas praesentaverint, ex tunc tibi liceat . . . ordinare rectores“.

Wenn nun auch jener Kanon diese Ansicht zu stützen scheint — die Worte des c. 2 cit. kommen wohl gar nicht in Betracht, da es sich dort nur um das Devolutionsrecht des Bischofs bei Versäumnis der Präsentationsfrist handelt — so verliert er für unsere Frage jede Bedeutung, wenn wir die Verhältnisse — Ausgleich der spanischen Kirche mit der Eigenkirchherrschaft — nicht übersehen, aus denen der Kanon erwuchs. Dagegen spricht der Kanon 17 des dritten Lateranense[5]), nach dem der Bischof, falls bei Institution eines von uneinigen Patronen Präsentierten Aergernis entstünde, nach seinem Gutdünken selbständig die betreffende Kirche besetzen

---

[1]) Leuren q. 18; Reiffenstuel III. 38 n. 52; Hinschius III, 59 u. a.

[2]) Glosse zu c. un. in VI^to III. 19 s. v. ecclesiasticus.

[3]) S. 57 ff.

[4]) Siehe oben S. 61 f.

[5]) c. 3 X. III. 38, siehe oben S. 173.

soll[1]), für die entgegengesetzte Ansicht: eine spreto patrono vorgenommene Besetzung sei nicht absolut, sondern nur relativ nichtig, d. h. auf Antrag oder auf eine diesem gleichstehende, noch in laufender Frist erfolgende Präsentation zu kassieren[2]).

Diese Ansicht ist denn auch schon von den älteren Kanonisten, wie Garcias[3]), Gonzalez[4]), Barbosa[5]), Leuren[6]), van Espen[7]), Reiffenstuel[8]) vertreten worden.

Auch folgender innerer Grund, auf den Hinschius[9]) aufmerksam macht, spricht für die relative Nichtigkeit: da das Präsentationsrecht nur ein Recht, keine Pflicht, nur ein Vorteil für den Patron ist, und andrerseits ein kirchliches Interesse durch Verletzung dieses seines Rechtes nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, genügt es zur Wahrung des letzteren vollkommen, die Verleihung erst auf seinen Antrag hin zu kassieren.

Auf niedere Benefizien, und zwar besonders auf Kapitelsstellen kommen gleichfalls Nominationsrechte des Landesherrn vor, die sich jedoch, ebenso wie bei den Bistümern, rechtlich mehr als Präsentationsbefugnisse[10]) zeigen. Eine Frist ist hier meistens nicht festgesetzt[11]); ebenso lässt sich die sechsmonat-

---

[1]) „Ordinet antistes ecclesiam sicut melius eam secundum Deum viderit ordinandam" (Hinschius, III, 50, 3 zitiert versehentlich c. 8).

[2]) S. C. C. vom 22. September 1877 (Acta S. Sed. 10, 550 ff.). Vgl. Hinschius III, 50.

[3]) V. 9 n. 231: „Institutio seu collatio ab ordinario facta spreto patrono infra tempus datum ad praesentandum nulla est ipso iure reclamante tamen et contradicente patrono infra dictum tempus ad praesentandum, alias sustinebitur et valebit provisio ordinarii."

[4]) Gl. 56 n. 78.

[5]) n. 86: „Si ordinarius iure ordinario beneficium iuris patronatus contulerit spreto patrono infra tempus datum ad praesentandum, talis collatio valet non praesentante nec contradicente patrono." Vgl. auch alleg. 72 n. 171.

[6]) q. 181. [7]) II. 25 c. 5 n. 26.

[8]) III. 38 n. 70. Von Neueren Phillips VII, 791.

[9]) A. a. O. n. 3.

[10]) Vgl. auch zum folgenden Hinschius III, 102.

[11]) Die sechsmonatliche Frist schrieb dagegen das der Königin von

liche Frist des gemeinen Rechts nicht darauf anwenden, da die Nomination „kein auf dem Boden des gemeinen Kirchenrechts erwachsenes Rechtsinstitut ist“ [1]), sondern auf Indult, Konkordat oder päpstlicherseits geduldetem Gewohnheitsrecht beruht.

Nicht zu verwechseln mit diesen Nominationsbefugnissen ist das wirkliche landesherrliche Recht zur Ernennung der Hof- und Militärgeistlichen, wofür wohl erst recht von der Kirche keine Frist festgesetzt werden kann.

Die Frist selbst wird kalendermässig berechnet [2]). Während einige Kanonisten wie Hostiensis [3]) die Frist nicht als ein halbes bezw. Vierteljahr ansehen, sondern so berechnet wissen wollen, dass „in singulis mensibus XXXI dies numerentur“, also 6 bezw. 3×31 Tage gezählt werden, sind die meisten Kanonisten [4]) der Ansicht Garcias', die auch schon die Glosse [5]) ausspricht, und damit begründet, dass im anderen Falle das Jahr 12×31 = 372 Tage, wollte man 30 Tage zählen, 12×30 Tage = 360 Tage hätte.

Dagegen ist die Ansicht einer computatio a momento ad momentum, wie sie Garcias [6]), Leuren [7]), Pirhing [8]),

---

Polen, Sophie, erteilte Privileg: „nominandi certos ad certa beneficia“ vor (Theiner II, n. 86).

[1]) Hinschius a. a. O.

[2]) Garcias X. 2 n. 42: „Menses debent computari secundum Calendarium et secundum quod menses occurrunt, et quod deficit de I. mense, accipiendum est de ultimo, cum assignetur tempus, a quo debeant incipere, v. g. si beneficium vacat VIII. Februarii, VII. die Julii finietur semestre, etiam si bissextilis.“

[3]) Vgl. bei Garcias X. 2 n. 42 i. f.

[4]) Vgl. die bei Garcias zitierten Autoren; ferner Leuren q. 328; Schmalzgrueber III. 8 n. 42.

[5]) Zu c. 6 in VIto I. 6 s. v. mensem.

[6]) A. a. O. n. 43: „. . . ita quod si beneficium vacavit et fuit nota vacatio I. Martii hora XI., usque ad. I. Septembr. hora X. per totam et non post providere possunt.“

[7]) A. a. O.

[8]) III. 8 n. 32.

van Espen[1]) vertreten, kaum richtig, da sie keinen gesetzlichen Anhalt hat und höchstens eine Ausnahme bilden kann[2]).

Bezüglich der erforderlichen Eigenschaften des Erwerbers haben wir schon oben[3]) gesehen, wie mit dem Aufkommen der absoluten Ordinationen die negativen Vorschriften über die zum Empfange derselben erforderlichen Eigenschaften nicht mehr genügten, und infolgedessen mehr positive Idoneitätsbestimmungen für den Erwerber gegeben wurden, die sich nur teilweise mit jenen deckten. Eine Hauptsorge musste es ja für die Kirche sein, die Benefizien nur solchen Personen zu verleihen, die geeignet waren, den Anforderungen derselben zu genügen[4]). Mit Recht konnte Innocenz III. sagen: „illa dicitur ecclesia viduata, quae, licet episcopum habeat, inutilem tamen perhibetur habere“ [5]), ein Wort, das man für jedes Benefizium gelten lassen darf.

Neben den allgemeinen Vorschriften für den Empfänger der Ordination hat die Doktrin im wesentlichen folgende Erfordernisse für den Erwerber eines Amtes aufgestellt[6]):

1. legitima nativitas, 2. aetas,
3. ordo, 4. scientia,

auf die hier näher einzugehen sich erübrigt. Erfolgt eine Besetzung unter Nichtachtung dieser Bestimmungen, so ist sie nichtig, und es tritt Devolution ein. Während für den Mangel

---

1) n. 5.

2) Hinschius III, 105, 1. Auf die Frage nach dem Beginn der Frist kommen wir noch zurück.

3) S. 153.

4) Vgl. Kan. 28 des 2. Lateranense (s. ob. S. 142, 3), nach dem nur „honesta et idonea persona in episcopum eligatur“; c. 29 X. III. 5.

5) c. 2 X. I. 7.

6) Vgl. zum folgenden Garcias P. VII.; Leuren P. I q. 212 ff.; Schmalzgrueber L. I t. 14; Hinschius II, 476 ff.; Sägmüller 243 ff.

solcher Eigenschaften noch Dispens seitens des Papstes oder Bischofs möglich ist, sind Verheiratete, Irreguläre, Zensurierte, Ketzer, Schismatiker und Apostaten gänzlich ausgeschlossen, indes auf der andern Seite eine Reihe von Eigenschaften nur eine relative Unfähigkeit[1]) hervorrufen.

Der Bischof soll zwar ex gremio ecclesiae, capituli, dioecesis aut provinciae (wenn auch nicht de necessitate, so doch de honestate) gewählt werden; indessen ist aus diesem Grunde die Wahl eines Extraneus nicht ohne weiteres nichtig[2]), ausser es schrieben die Statuten die Wahl ex gremio ausdrücklich vor[3]). Ueberhaupt sind für den Erwerb von Kirchenämtern gemeinrechtlich weder Indigenat[4]) noch Adel[5]) noch Zugehörigkeit zur Diözese[6]) vorgeschrieben; sind solche oder auch andere Eigenschaften aber statutarisch[7]) oder fundationsmässig bestimmt, so ist eine widersprechende Besetzung ungültig, und muss sie die Devolution herbeiführen.

Beim Patronat ist noch zu beachten, dass non idoneus der Patron selbst ist, sich also auch nicht selbst präsentieren darf[8]); wohl aber kann er um Uebertragung des Amtes bitten[9]); dagegen ist es gestattet, dass Kompatrone einen aus ihrer Mitte präsentieren, sowie der Patron seinen eigenen Sohn[10]).

---

[1]) Z. B. sind die Regularen für Säkularpfründen relativ unfähig und umgekehrt. Vgl. auch Hinschius II, 488 ff.

[2]) Glosse zu c. 21 X. I. 6 s. v. aliam; Reiffenstuel I. 6 n. 233.

[3]) Leuren q. 293.

[4]) c. 5 X. III. 7.

[5]) c. 37 X. III. 5.

[6]) c. 21 X. I. 6.

[7]) Vgl. z. B. die Urkunde Bischof Konrads von Breslau vom Jahre 1435, nach der nur Schlesier ein Breslauer Kanonikat erlangen konnten (bei Heyne a. a. O. III, 527, 1).

[8]) c. 26 X. III. 38.

[9]) S. C. C. vom 21. Nov. 1739 (bei Richter, Trid. 455 n. 17). Vgl. auch S. C. Ep. et Reg. vom 1. Mai 1874 (Acta S. Sed. 8, 110 ff.).

[10]) Gl. zu c. 15 X. III. 38 s. v. concedant: „episcopo praesentare potest patronus filium. Sed si plures sunt patroni, numquid possunt unum de se praesentare? Credo, quod sic.“ Reiffenstuel III. 38 n. 72 ff.

Kremski[1]) verlangt, dass vakante Benefizien, damit sie nur würdigen Personen verliehen werden, mindestens die portio congrua besitzen; denn sonst würden sich zu diesen Aemtern nur solche Kandidaten finden, denen die kanonischen Eigenschaften fehlten. Würde ein Benefizium ohne die portio congrua verliehen, so müsste das Devolutionsrecht Platz greifen, da der Kandidat sicher unwürdig sei. Kremski beruft sich für seine Ansicht mit Unrecht auf c. 2 X. I. 10. Denn in dieser Dekretale sagt zwar der Papst, dass die Kleriker ohne die portio congrua ungeeignete Geistliche wären, verlangt aber nicht etwa, dass die portio congrua gewährt werde, sondern vielmehr, dass auf die Benefizien, welche die betreffenden Klöster, um die Einkünfte selbst zu geniessen, widerrechtlich statt mit Pfarrern nur mit Vikaren besetzt hatten, innerhalb der vorgeschriebenen Frist würdige Personen präsentiert würden, widrigenfalls Devolution eintreten solle. Der Papst will also nicht das Devolutionsrecht wegen Verweigerung der portio congrua, wie Kremski unrichtigerweise schliesst, Platz greifen lassen, sondern wegen Versäumnis der Präsentationsfrist oder wegen Präsentation Unwürdiger. Die Verweigerung der portio congrua steht mit dem Eintritt des Devolutionsrechts nur in so fern in Verbindung, als dadurch leicht ungeeignete Personen das betreffende Benefizium erhalten können, wodurch dann die Devolution herbeigeführt würde. Auch aus den Kanones des Tridentinums, welche die Gewährung der Kongrua vorschreiben[2]), lässt sich, wie Kremski selbst sagt[3]), hierfür kein Devolutionsrecht ableiten.

Eine Person, welcher keine der angegebenen Eigenschaften fehlt, heisst „persona digna“[4]). Sind jedoch mehrere personae dignae vorhanden, so soll das Benefizium der „persona dignior“ verliehen werden d. h. nicht demjenigen, welcher vielleicht gelehrter oder frömmer als die andern ist, sondern demjenigen, welcher gerade für das betreffende Amt am geeignetsten er-

---

[1]) S. 34 ff.

[2]) Sess. VII de ref. c. 7 und Sess. XXV de ref. c. 16.

[3]) S. 36. [4]) Reiffenstuel I. 6 n. 235.

scheint („non censendus est dignior, qui sanctior et doctior, sed qui iuxta munus et rem, cui praeficiendus est, aptior“ [1])). Nichtigkeit der Besetzung zieht jedoch die Verletzung dieser Vorschrift gewöhnlich nicht nach sich. Nur bei Kuratämtern, bei welchen zur Ermittlung der persona dignior das Tridentinum [2]) ein besonderes Verfahren eingeführt hat, den sogen. concursus parochialis, Pfarrkonkurs, eine Anordnung, die durch Konstitutionen Pius' V. [3]) und Benedikts XIV. [4]) noch ergänzt wurde, ist eine Besetzung ohne diesen Konkurs null und nichtig; das Benefizium gilt weiter als vakant, und seine Verleihung ist durch Pius V. [5]) dem päpstlichen Devolutionsrecht reserviert.

Da sich in Deutschland und Oesterreich der Durchführung der tridentinischen Bestimmungen zu grosse Schwierigkeiten entgegenstellten, ist im 19. Jahrhundert der Konkurs wesentlich erleichtert worden [6]). Infolgedessen ist auch die erwähnte Devolution und Reservation Pius' V. für diese Länder unpraktisch geworden [7]); in den Ländern [8]) dagegen, wo der gemeinrechtliche Konkurs stattfindet, hat auch die Konstitution „In conferendis“ weiterhin Geltung, wie die Entscheidungen der S. C. C. vom 28. Januar 1865 [9]) und 27. Januar 1877 [10]) zeigen.

---

[1]) Leuren q. 193 n. 3; vgl. Reiffenstuel I. 6 n. 235.

[2]) Sess. XXIV de ref. c. 18.

[3]) „In conferendis“ vom 18. März 1567 (Richter, Trid. 576, der Pius IV. zitiert).

[4]) „Cum illud“ vom 14. Dez. 1742 und „Redditae nobis“ vom 19. April 1746 (bei Richter, Trid. 578 und 586). Vgl. auch die Entscheidungen der S. C. C. ebd. 379 ff..

[5]) „In conferendis“ § 3. Diese Reservation galt in Deutschland nicht, da sie dem Wiener Konkordat unbekannt war (vgl. oben S. 236 und Anm. 1 und 2), so dass die Devolution an den superior proximus eintrat.

[6]) Vgl. Hinschius II, 500 ff. [7]) Ebd. III, 173, 8.

[8]) Italien, Spanien und Portugal. Kein Konkurs besteht dagegen in Frankreich, Belgien, England und Nordamerika. (Vgl. Sägmüller 249, 1). Für Südamerika ist er neuestens durch S. C. C. vom 4. Mai 1900 (Acta S. Sed. 34, 629) aufgehoben.

[9]) Bei Mühlbauer IV, 1041 ff.; Acta S. Sed. 2, 67 ff.

[10]) Acta S. Sed. 11, 81 ff.

Aber auch die einzelnen Staaten haben Vorschriften gegeben[1]), welche bestimmte Eigenschaften für den Erwerb eines Amtes fordern. Die wichtigsten sind Indigenat, allgemeinwissenschaftliche Vorbildung, sittliche und politische Unbescholtenheit. Zu diesem Zwecke beanspruchen sie die sogen. Anzeigepflicht, welche mitunter vom hl. Stuhl zugestanden wurde, sowie auch das Einspruchsrecht (Exclusive).

Ist nun eine Besetzung wider diese staatlichen Vorschriften nichtig, sodass das Devolutionsrecht eintritt? Wir müssen hier unterscheiden: soweit diese Vorschriften auf mit Rom geschlossenen Konkordaten beruhen, ist eine gegenteilige Besetzung mindestens relativ nichtig, d. h. sie muss auf Verlangen der betreffenden Regierung als vertragswidrig kassiert werden. Der Kollator verfällt der Strafe der Devolution nur dann, wenn die konkordatsmässig vorgeschriebenen Eigenschaften als kanonisches Requisit anzusehen sind, was eine Tatfrage bleibt. Eine Verleihung aber, welche wider rein staatliche Vorschriften vorgenommen wird, ist zwar im staatlichen Bereich nichtig, sodass die Regierung eine solche Besetzung nicht anerkennt, im kirchlichen Sinne kann sie dagegen nicht als ungültig bezeichnet werden; daher greift hier auch das Devolutionsrecht nicht Platz, weil dieses nur eine kirchliche Strafe ist. Diese Auffassung wird auch von einzelnen Gesetzgebungen anerkannt, so von der sächsischen[2]) und österreichischen[3]), welche nur die Nichtigkeit einer solchen Verleihung im staatlichen Bereich, nicht aber auch im kirchlichen beanspruchen. Der Staat kann für Uebertretung seiner rein staatlichen Gesetze nur exekutive und strafrechtliche Zwangsmittel[4]), nicht dagegen kirchliche Strafen,

---

[1]) Hinschius II, 503 ff. Vgl. das „Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" vom 11. Mai 1873 und die dasselbe abändernden Novellen von 1880, 1882, 1883, 1886, 1887.

[2]) Gesetz vom 23. August 1876 § 25 (vgl. Hinschius II, 507, 5).

[3]) Gesetz vom 7. Mai 1874 § 8 (vgl. ebd. n. 6).

[4]) Vgl. z. B. § 22 des zitierten Gesetzes vom 11. Mai 1873 und Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1874.

wie die Devolution, androhen. Höchstens stände ihm bei zu grossem Widerstande noch die Verhandlung mit Rom offen[1]).

Was die kanonische Form der Verleihung betrifft, so hatte Bonifaz VIII.[2]) die Devolution an den Papst angeordnet, falls bei Prälatenwahlen die „forma tradita in generali concilio“ nicht beachtet wird d. h. die Vorschriften des Kan. 24 des vierten Lateranense (1215)[3]) über den dreifachen Wahlmodus (Skrutinium oder Kompromiss oder Quasi-Inspiration = Akklamation). Nach den Worten Bonifaz' „secus autem in inferioribus ecclesiis est censendum“ soll aber bei den beneficia minora wie früher die Devolution an den superior proximus eintreten, also auch wenn gegen die Vorschriften der Verleihungsform dieser Aemter gefehlt ist. Zwar mangelt es an einer Dekretale, welche die Devolution bei unkanonischer Besetzung eines niederen Benefiziums bestimmt, doch haben die neueren Kanonisten auf Grund der Anordnung der Nichtigkeit einer solchen Verleihung den Eintritt der Devolution auch bei derartigen Verfehlungen angenommen[4]).

Auf Grund des Dekretalenrechts hat die Doktrin eine Reihe Bedingungen bezüglich der Art der Verleihung aufgestellt[5]). Die Benefizien sollen übertragen werden:

1. certe et libere, bestimmt und frei d. h. ohne Furcht, Zwang oder Betrug.

Da jede Amtsübertragung eine Willenserklärung des Verleihungsberechtigten mit rechtlicher Wirkung ist, muss sie auch den allgemeinen Erfordernissen rechtsbeständiger Willens-

---

[1]) Diese Ausführungen müssen auch für etwaige staatliche Bestimmungen über Form oder Frist der Verleihung gelten, wie z. B. das preussische Gesetz vom 1. Mai 1873 eine Frist festsetzte.

[2]) c. 18 in VIto I. 6. Siehe ob. S. 192.

[3]) c. 42 X. I. 6.

[4]) Siehe oben S. 201 f. und S. 281 f.; Hinschius III, 168, 10.

[5]) Vgl. zum folgenden Hinschius III, 105 ff.; Garcias P. VIII; Leuren q. 767 ff.

erklärungen genügen, also zunächst bestimmt und ernstlich sein[1]. „Eine in zweifelhaften Ausdrücken gegebene, sich selbst oder dem Begriff des Aktes widersprechende oder nur zum Schein oder scherzweise gemachte Erklärung ist absolut nichtig"[2]. Des weiteren verlangt eine rechtsbeständige Willenserklärung, dass sie frei, ohne Zwang, Furcht oder Betrug abgegeben ist[3].

Eine dadurch veranlasste Provision kann als nicht zu Recht bestehend widerrufen werden[4], so dass keine Devolution eintritt, zumal da ja kein Verschulden des Obern vorliegt, es sei denn, der Obere habe sich selbst des Betruges schuldig gemacht; denn dann wäre die Bedingung der Schuld gegeben, die Besetzung wäre nichtig, und es müsste das Devolutionsrecht eintreten.

Es sollen die Benefizien ferner unter Strafe der Nichtigkeit und daher der Devolution vergeben werden:

2. gratis, unentgeltlich, ohne Simonie,
3. absolute et pure, ohne Bedingung und Vertrag,
4. ex integro, sine deminutione, ohne Mehrbelastung der Pflichten oder Schmälerung der Einkünfte,
5. in titulum, zum unwiderruflichen Besitz, es sei denn, dass es sich nur um ein Manualbenefizium bezw. ein Kirchenamt ohne subjektive Perpetuität oder um ein Provisorium handelt.

---

[1] c. 2 in VI^to I. 6.: „In electionibus et postulationibus . . . vota . . . alternativa vel incerta penitus reprobamus." Die Glosse s. v. incerta bezieht diese Anordnung auch auf die collatio, provisio und praesentatio. Daher ist z. B. die gleichzeitige Verleihung eines Amtes an zwei Kandidaten verboten. Vgl. Leuren q. 772: „(Provisionem) debere esse certam et determinatam; hinc fieri non posse sub disiunctione v. g. dicendo: confero Titio aut Gaio."

[2] Hinschius III, 105.

[3] Die Quellen erwähnen meist nur „libere, sine vi ac metu . . ." Vgl. den Titel der Dekretalen Gregors IX., De his quae vi metusve causa fiunt, I. 40.

[4] c. 2 eod.: „. . . quae metu et vi fiunt, de iure debent in irritum revocari . . ." Vgl. Glosse s. v. coactus; ferner c. 3, 4, 6 eod.; Garcias VIII. c. 1 u. 3; Leuren q. 775; Reiffenstuel III. 5 n. 130.

Endlich sind die Benefizien

6. aperte, palam, non clandestine, öffentlich und in der gebräuchlichen Form zu verleihen, um jeden Verdacht unerlaubter Handlungen zu vermeiden. Doch ist eine sogen. collatio occulta nicht absolut nichtig, sofern kein sonstiger Grund der Nichtigkeit vorliegt[1]. „Tamen si ille," sagt die Glosse[2], „cui datum est occulte, sit capax, occulta donatio non vitiat donationes." Dass die übrigen kanonischen Bestimmungen: tempore competenti, personae idoneae, modo canonico nicht verletzt sind, hat der Kollator zu beweisen[3]. Heimliche Prälatenwahlen sind dagegen absolut nichtig[4].

Des weiteren sind für die Verleihung der einzelnen Benefizien bestimmte Formen aufgestellt, deren Verletzung Nichtigkeit und damit Devolution zur Folge hat.

Bezüglich der höheren Benefizien, Prälaturen mit bischöflicher und quasi-bischöflicher Jurisdiktion[5], die durch Wahl zu besetzen sind, hat das vierte Lateranense, welches, wie wir sahen, diese durch Gesetz dem Devolutionsrecht unterwarf, in Kan. 24[6] die Wahlformen neu geregelt und festgesetzt. Nach demselben hat die Wahl entweder durch Skrutinium d. h. geheime Wahl oder durch Kompromiss d. h. Wahl von einigen wenigen für die Gesamtheit oder durch sofortigen einstimmigen Zuruf — „quasi per inspirationem" — zu erfolgen[7]. Als gewählt gilt der Kandidat der pars maior et sanior. Unter pars maior ist absolute Majorität zu ver-

---

[1]) c. un. X. III. 12.

[2]) Glosse zu c. un. cit. s. v. occulta. Vgl. Leuren q. 773.

[3]) c. un. cit. Vgl. auch die Glosse s. v. inquisitionem; Garcias VIII. c. 4 n. 3 u. 4.

[4]) c. 42 § 2 X. I. 6: „electiones quoque clandestinas reprobamus." Vgl. Garcias a. a. O. n. 5; Leuren a. a. O.

[5]) Vgl. gl. zu c. 42 cit. s. v. ecclesiis viduatis. [6]) c. 42 cit.

[7]) Doch darf gemäss Trid. Sess. XXV de reg. c. 6 bei Abtswahlen nur per vota secreta gewählt werden. Vgl. auch S. C. C. vom 17. August 1872 (Acta S. Sed. 7, 536 ff.).

stehen; denn während zum einfachen Kapitelsbeschluss nur relative Majorität erforderlich ist, wird für Wahlhandlungen absolute Majorität verlangt[1]).

Die pars maior soll aber zugleich auch die pars sanior sein[2]); allerdings hat die pars maior stets die Vermutung für sich, auch pars sanior zu sein[3]), doch steht einer Minorität das Anfechtungsrecht zu, falls sie der Majorität diese Eigenschaft nicht zuerkennt[4]).

Des weiteren sind heimliche Wahlen[5]), Teilnahme von Laien[6]) und Wahl durch das Los[7]) bei Strafe der Nichtigkeit verboten.

Fehlen einem Bischofskandidaten die vorgeschriebenen Eigenschaften — und zwar das erforderliche Alter oder die eheliche Geburt oder der bestimmte Weihegrad[8]); dagegen nicht in schwereren Fällen, wie gänzliche Unwissenheit[9]), Verstümmelung[10]), Verbrechen[11]), Bigamie[12]), Erzeugung im Inzest oder Ehebruch[13]) u. s. w., widrigenfalls Devolution eintritt[14]) — oder ist er bereits Bischof einer anderen (wenn auch nur Titular-[15])) Diözese, so darf er bei Strafe der Nichtigkeit nicht

---

[1]) Reiffenstuel I. 6 n. 139: „Sufficit quicumque excessus ultra medietatem, etsi foret unius medii voti."

[2]) c. 1, 4 X. III. 11; c. 42, 57 X. I. 6.

[3]) Reiffenstuel a. a. O. n. 143: „In dubio maior pars numero praesumitur etiam sanior."

[4]) c. 1 cit.

[5]) c. 42 X. I. 6. [6]) c. 43 eod.

[7]) c. 3 X. V. 21. Doch kam die Wahl durch Los in früheren Zeiten vor; so setzte Kan. 3 der Synode zu Barcelona im Jahre 599 fest, dass Klerus und Volk dem Metropoliten und seinen Mitbischöfen zwei oder drei Kandidaten vorstellen sollten, unter denen das Los zu entscheiden habe (Mansi X, 482). Vgl. Hefele III, 60; ferner Phillips-Vering VIII, 183.

[8]) c. 6, 19, 20, 22 X. I. 5; c. un. Xvag. comm. I. 2.

[9]) Vgl. c. 15 X. I. 14. [10]) c. 6 X. I. 20.

[11]) c. un. D 85. [12]) c. 2 X. I. 21.

[13]) c. 10 X. I. 9. [14]) Leuren q. 219.

[15]) Hinschius II, 677, 6.

gewählt, sondern nur vom Papste erbeten, postuliert werden[1], es sei denn, der betreffende Kandidat habe bereits vorher ein päpstliches breve eligibilitatis erhalten. Im übrigen kommen dieselben Formen bei der Postulation in Betracht wie bei der Wahl[2]. Nur darf unter Strafe der Nichtigkeit ein bloss postulierbarer Kandidat nicht „gewählt" werden, sondern die sonst wahlberechtigten Kanoniker müssen bestimmt erklären „postulo"[3]. Ferner entscheidet auch hier die absolute Majorität; nur bei Konkurrenz von Wahl und Postulation muss der Postulierte Zweidrittelmajorität für sich haben, während für den Gewählten eine Stimme über ein Drittel genügt[4].

Die Besetzung der Kanonikate an Kollegiatstiftern erfolgt durch Wahl des Kapitels einschliesslich des Prälaten mit nachfolgender Institution des Bischofs[5].

Für die Besetzung der Kathedralkanonikate ist gemeinrechtliche Form die collatio simultanea von Bischof und Kapitel[6]. Infolgedessen wird Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Faktoren erfordert[7]. Das Kapitel hat seinen Kandidaten ebenso, wie wenn ihm die Verleihung allein zusteht, entweder durch Kapitelsbeschluss zu wählen, zu dem bei der Abstimmung (für die gemeinrechtlich keine Form vorgeschrieben ist[8]) gleichfalls absolute Majorität[9], sowie die pars sanior[10]) ver-

---

[1]) c. un. in VI^{to} I. 5. Vgl. die Dekretalen Gregors IX., De postulatione praelatorum, I. 5; Liber sextus, eod. tit., I. 5; Leuren q. 206 ff.; Reiffenstuel I. 5.

[2]) Hinschius II, 681.

[3]) c. 6 X. I. 5; c. un. in VI^{to} I. 5.

[4]) c. 3 X. I. 5; c. 30, 40 X. I. 6 („duplo maior numerus").

[5]) Hinschius II, 614; 615.

[6]) Glosse zu c. 31 X. I. 6 s. v. postulavit; Garcias V. c. 4 n. 13; Gonzalez gl. 45 n. 35; Leuren q. 670 n. 1 u. 2; Lotter II q. 21 n. 8 ff.; Bouix 224; 228; Hinschius II, 614 u. a.

[7]) Garcias V. c. 4 n. 35; Leuren q. 745 n. 1.

[8]) Hinschius II, 129.

[9]) Siehe oben S. 298 f.

[10]) Siehe oben S. 299 f.

langt wird, — oder durch Nomination per turnum zu bezeichnen[1]). Doch kann bei Vergebung durch das Kapitel nach einer Entscheidung der S. C. C. von 1857[2]) auch das Los entscheiden, da c. 3 X. V. 21 nur die Bischofswahlen betrifft. Andrerseits darf auch die collatio simultanea per turnum zwischen Bischof und Kapitel erfolgen[3]).

Steht dem Bischof das Verleihungsrecht zu, so ist er ebensowenig wie bei Besetzung der Benefizien freier Kollation[4]) an eine Form gebunden. Allerdings ist, falls der Bischof die Besetzung cum consilio vel consensu alterius z. B. des Kapitels, vorzunehmen hat, eine gegenteilige Verleihung ipso iure nichtig[5]), eine Anordnung, die jetzt, wenigstens für die Kapitel in Deutschland, kaum noch praktisch sein dürfte.

Auch für die Präsentation und Nomination sowohl auf Kanonikate wie auf andere Benefizien ist keine bestimmte Form vorgeschrieben, sondern sie richtet sich nach den partikulären Gewohnheiten der einzelnen Länder. Sie hat schriftlich oder mündlich gewöhnlich durch Ueberreichung der Präsentationsurkunde, und zwar — bei Strafe der Nichtigkeit — an den institutionsberechtigten Oberen zu erfolgen[6]). Jedoch müssen alle Ausdrücke vermieden werden, die eine Verleihung des Amts bedeuten, widrigenfalls die Präsentation nichtig ist[7]),

---

1) c. 41 in VIto III. 4. Vgl. Hinschius II, 137 ff.

2) Analecta iur. pont. 1858, S. 119. Vgl. auch Hinschius II, 699, 5.

3) Hinschius II, 695.

4) Garcias IX. c. 3 n. 2: „In provisione beneficiorum simplicium spectantium ad liberam collationem ordinariorum etiam inferiorum Episcopo nulla specialis forma a iure praescripta reperitur.“

5) Leuren q. 779; 780.

6) Hinschius III, 45.

7) So sagt Alexander III. (c. 5 i. f. X. III. 38): „si laici clericis vel collegiis de concessionibus vel donationibus instrumenta confecerint in haec verba vel similia: concessi vel dedi ecclesiam et praesenti charta firmavi, si consensus episcopi non accesserit, nihil agi videtur: quia pro non dato habetur, quod ab illo datur, qui non potest de iure donare.“ Vgl. auch c. 10 eod.

denn „non concessio, sed praesentatio pertineat ad patronum“ [1]). Kompatrone können entweder jeder einzeln [2]), so dass der Institutionsberechtigte die Wahl hat, oder im Turnus [3]) oder gemeinsam nach relativer Stimmenmehrheit [4]) (Korporationen dagegen mit absoluter Majorität [5])) präsentieren. Auch hier macht die Entscheidung durch das Los die Präsentation ungültig [6]).

Für die Besetzung der Pfarrbenefizien ist in dem Pfarrkonkurs eine besondere Form aufgestellt, auf die schon oben [7]) hingewiesen wurde.

Für die eigentliche Amtsübertragung (institutio, confirmatio), der eine designatio personae durch Wahl, Nomination, Präsentation vorangeht, ist zwar gemeinrechtlich keine besondere Form vorgeschrieben, so dass sie mündlich oder schriftlich, gewöhnlich durch Zustellung einer Urkunde geschehen kann [8]); indessen ist der zur Institution oder Konfirmation berechtigte Obere vor Erteilung derselben bei Strafe der Nichtigkeit [9]) an einige Vorschriften gebunden. Er hat nämlich genau zu prüfen, ob die Vorschriften über die Idoneität, Frist und Form bei der Wahl, Präsentation u. s. w. beachtet sind. Zwecks einer eingehenden Untersuchung ist das Ediktal-

---

[1]) c. 31 eod.

[2]) Clem. c. 2 III. 12.

[3]) Ebd.

[4]) c. 3 X. III. 38. Das A. L. R. a. a. O. § 344 u. 345 verlangt dagegen, wenn es von „überwiegender Mehrheit“ spricht, absolute Majorität.

[5]) c. 6 X. III. 10.

[6]) Siehe die Entscheidung der S. C. C. vom 17. Februar 1821 bei Richter, Trid. 456 n. 20.

[7]) S. 294.

[8]) Hinschius II, 699 f.; III, 106. Vgl. Leuren q. 494, 1: „non esse certam formam a iure praescriptam ideoque per se loquendo sufficit, quod confirmator verbo vel scripto vel facto suam ostendit voluntatem approbantem illius electionem.“

[9]) Ob hier Devolution eintritt, ist weiter unten zu untersuchen.

verfahren[1]), wodurch Ansprüche Dritter bekannt werden sollen, einzuleiten, nach dessen Ablauf noch eine spezielle Prüfung zu erfolgen hat, welche schon in einer Dekretale Innocenz' III.[2]) angeordnet wird: „Ille, qui confirmat electionem," sagt die Glosse[3]), „debet inquirere de modo electionis, an sit canonice facta, de persona etiam electi, an sit idonea." Zu diesem Zwecke ist für die Bistümer und Konsistorialabteien der sogenannte Informativprozess eingeführt, welcher der Konfirmation bezw. Admission (bei Postulation) sowie der institutio canonica (bei landesherrlicher Nomination) vorangeht[4]).

Aber auch für die niederen Benefizien hat ein Examen zu erfolgen[5]). So schrieb die Provinzialsynode von Petrikow im Jahre 1510[6]) vor: „Item: quod non instituantur ad parochiales ecclesias, nisi docti et de bonis moribus et quod ante institutionem examinarentur", eine Anordnung, die kaum allein dastehen dürfte. Ausdrücklich hat dann das Tridentinum die Institution oder Konfirmation ohne vorangegangenes Examen, in welchem der Kandidat für geeignet befunden worden ist, verboten[7]). Zwar spricht hier das Konzil nur von ecclesiasticae personae, welchen die Präsentation zukommt, um wieviel mehr ist es dann erst beim Laienpatron erforderlich[8]). Nur die Präsen-

---

[1]) Vgl. Garcias P. IX. c. 4 n. 1 ff.; Leuren q. 192. Das Ediktalverfahren ist in Deutschland nicht mehr üblich (vgl. Hinschius III, 53, 2), wohl aber noch z. B. in Italien (vgl. Acta S. Sed. 10, 551).

[2]) c. 19 X. I. 6.

[3]) Glosse zu c. 19 cit. s. v. ex officio.

[4]) Vgl. Hinschius II, 672 ff.; 681; 694.

[5]) Vgl. zum folgenden Garcias a. a. O. n. 5 ff.; Pirhing III. 7 n. 3 ff.; Leuren q. 185; Reiffenstuel III. 7 n. 13 ff.

[6]) Bei v. Montbach, Statuta Synod. Dioec. Wrat.[2], Breslau 1855, S. 116.

[7]) Trid. Sess. VII de ref. c. 13: „Praesentati seu electi vel nominati a quibusvis ecclesiasticis personis, etiam sedis apostolicae nuntiis, ad quaevis ecclesiastica beneficia non instituantur nec confirmentur neque admittantur, . . . nisi fuerint prius . . . examinati et idonei reperti."

[8]) Pirhing III. 7 n. 3: „multo magis a laicis."

tationen seitens einer Universität sind von der Vorschrift des Tridentinums ausgenommen[1]).

Steht einem Inferior die Institution zu, so hat der Bischof das Examen vorzunehmen, widrigenfalls erstere nichtig ist[2]).

Natürlich kommen auch noch in allen Fällen die besonderen Vorschriften in Betracht, welche einzelne Statuten, Fundationsbestimmungen u. s. w. etwa auch über die Form der Verleihung aufstellen.

§ 15.

2. Das Erfordernis einer Schuld.

Zur Begründung des Devolutionsrechts genügt indessen nicht allein die Verletzung einer der eben geschilderten Kollationsvorschriften, es muss vielmehr diese Uebertretung durch eigene Schuld hervorgerufen sein. Denn soll das Devolutionsrecht strafenden Charakters sein, so muss es auch eine Verschuldung zur Voraussetzung haben; ohne Schuld keine Strafe[3]). Ist daher einer jener Vorschriften zuwidergehandelt, ohne dass den betreffenden Kollator (im weiteren Sinne) eine Schuld trifft, so kann auch nicht von Devolution die Rede sein[4]).

Wann trifft nun den Kollator eine Schuld, wann nicht? Es lässt sich dieses besser negativ beantworten: nach dem

---

[1]) Trid. a. a. O., a. E. Dies ist z. B. noch für die Wiener Universität praktisch (Hinschius II, 699, 8).

[2]) Trid. Sess. XXV. de ref. c. 9.

[3]) c. 5 X. III. 8: „cum illa Lateran. concilii constitutio contra negligentes tantum fuerit promulgata." Vgl., auch zum folgenden, Kremski 37 ff.; Hinschius III, 168 ff.

[4]) S. C. C. vom 19. Juli 1806 „Devolutio iuris nominandi, quae a ss. canonibus infligitur patronis, si intra quadrimestre non nominaverint, poena est eorum negligentiae imposita . . . Ubi igitur abest negligentia patroni, profecto vel devolutio locum non habet vel saltem ei concedenda est sanatio, si nominationem facere omisit." (Mühlbauer IV, 1041). Vgl. auch S. C. C. vom 19. Febr. 1817 (ebd.) sowie vom 28. Jan. 1865, 4. März 1876, 10. Dez. 1892, 1. Nov. 1894 und S. C. Ep. et Reg. vom 11. Dez. 1903 (Acta S. Sed. 2, 67 ff.; 9, 259 ff.; 25, 396 ff.; 27, 557 ff.: 36, 665 ff.).

Grundsatz „agere non valenti non currit praescriptio“[1]) trifft ihn keine Schuld, falls ein gerechtfertigtes Hindernis vorhanden war, welches ihn die kanonischen Vorschriften nicht innehalten liess[2]).

Was zunächst die Besetzungsfrist betrifft, so ist sie ein tempus utile[3]), nicht aber ein tempus continuum, d. h. ihr Lauf wird durch den Eintritt eines solchen Hindernisses, sei es eines impedimentum iuris, sei es eines impedimentum facti[4]) gehemmt, selbst wenn dieses Hindernis durch eigene Schuld herbeigeführt wurde[5]). Indessen darf das Hindernis nicht doloserweise nur zu diesem Zwecke verursacht sein, sondern nur mittelbar auf eigener Schuld beruhen, wie z. B. bei der Suspension[6]). Infolgedessen ist der behinderte Kollator auch ver-

---

[1]) Glosse zu c. 41 X. 1. 6 im casus: „Illi, qui non potest agere, non currit praescriptio.“ Vgl. c. 5 X. III. 8: „. . . Et tunc, si voluerit, non tamen valuerit archiepiscopus uti in conferendis praebendis propria potestate.“

[2]) Vgl. Glosse zu c. 41 cit. s. v. iusto impedimento cessante. Schon das Chalcedonense (s. ob. S. 10) hatte die Bestellung der Bischöfe binnen drei Monaten eingeschärft, „nisi forte inexcusabilis necessitas coegerit tempus ordinationis amplius protelari.“ Vgl. die Entscheidung der S. C. C. vom 28. Januar 1865 (Mühlbauer IV, 1045; Acta S. Sed. a. a. O.).

[3]) Glosse zu 2 X. III. 8 s. v. infra sex menses: „Item tempus istud utile est, quia tempus illud non currit a tempore suspensionis sententiae (eines iustum imped.), quo eligere non possint.“ Hinschius III, 105.

[4]) Garcias X. c. 2 n. 16 u. 17: „Istud tempus datur in odium negligentis et sic etiam non currit impedito, sive fuerit impedimentum iuris sive facti.“ Vgl. Rebuf n. 14; Pirhing III. 8 n. 31; Leuren q. 741; Lotter n. 18; Schmalzgrueber III. 8 n. 40; Boehmer J. P. § 3.

[5]) Lotter a. a. O.: „Impedimentum sive facti sive iuris etiam causatum ex propria culpa excusat a negligentia.“ Vgl. Leuren q. 741; Schmalzgrueber a. a. O.

[6]) Vgl. c. 5 X. III. 8; die Glosse hierzu s. v. suspensus; Leuren a. a. O. Dies dürfte wohl auch Boehmer a. a. O. meinen, wenn er mit Berufung auf Leuren q. 741 sagt: „Impedimentum procuratum ex culpa propria contingens non excusat.“ Vgl. ferner Lotter n. 20 u. 21; Pirhing a. a. O. n. 32.

pflichtet sich nach Kräften um die Hebung des Hindernisses zu bemühen[1]), und muss nötigenfalls beweisen, dass trotz aller aufgewandten Sorgfalt das Hindernis nicht konnte beseitigt werden[2]). Denn während dem das Devolutionsrecht beanspruchenden Oberen die Beweislast der Negligenz des Inferior zukommt[3]), hat letzterer, falls er die Einrede eines Hindernisses geltend macht, das Vorhandensein eines solchen zu beweisen[4]); nur bei dem impedimentum ignorantiae, d. h. wenn der Inferior sich auf die Unkenntnis der Vakanz beruft, hat der Superior den Gegenbeweis zu führen, da für ersteren nach der reg. XLVII iuris in VIto[5]) die Vermutung der Unkenntnis spricht[6]).

Hemmt also das gerechtfertigte Hindernis den Lauf der Frist, so kommt dem Kollator nach Fortfall desselben die ungeschmälerte Besetzungsfrist zu statten, d. h. die Zeit der Dauer jenes Hindernisses muss der ursprünglichen Frist zugerechnet werden[7]).

Das Hindernis, welches am häufigsten vorkommen dürfte, ist das impedimentum ignorantiae. Es kann sich hier nur um eine Unkenntnis der Vakanz, nicht aber der Besetzungsfrist handeln; denn: „ignorantia facti non iuris excusat“[8]). Die etwaige Unkenntnis der kanonischen Besetzungsfrist würde

---

[1]) c. 60 X. I. 6. Glosse zu c. 5 cit. s. v. suspensionis; vgl. Pirhing a. a. O. n. 31; Leuren q. 329, 1.

[2]) Vgl. Leuren q. 741; Lotter n. 22.

[3]) Lotter n. 6: „(Negligentia) omnino est probanda videlicet iustificando eundem inferiorem potuisse et nihilominus noluisse conferre.“

[4]) Leuren a. a. O.: „Unde qui ad excusandam negligentiam et evitandam poenam devolutionis praetendit impeditum, debet illud probare.“ Vgl. Lotter n. 22.

[5]) „Praesumitur ignorantia, ubi scientia non probatur.“

[6]) Rebuf n. 12: „Qui allegat scientiam, eam probare debet, quia ignorantia praesumitur.“ Vgl. Lotter n. 12 u. 13.

[7]) Vgl. Leuren q. 790: „Indulgeri denuo semestre integrum a cessante impedimento“; Lotter n. 27; Hinschius III, 105.

[8]) Reg. XIII iur. in VIto.

daher den Lauf der Devolutionsfrist nicht aufhalten[1]), könnte deshalb auch nicht als Einrede erhoben werden.

Für den Beginn der Besetzungsfrist gilt der Grundsatz „tempus currit a die notitiae non vacationis“[2]), die Frist läuft von dem Augenblick der erlangten Kenntnis der Vakanz an[3]). Dies gilt ebenso für den Patron[4]); ferner auch dann, wenn das Besetzungsrecht erst infolge besonderer Umstände eintritt z. B. auf Grund des Devolutionsrechtes[5]). Bei neu errichteten Aemtern läuft die Frist von dem Augenblick der Errichtung an[6]).

Wir begegnen jedoch auch hier einigen Ausnahmen, bei welchen die Frist a die vacationis, nicht a die notitiae läuft. Einige Kanonisten, z. B. Flores[7]), behaupteten, aus der Konstitution Pius' V. „In conferendis“ gehe hervor, dass bei den unter den Konkurs fallenden Benefizien die Frist schon a die vacationis laufe. Tatsächlich spricht die Konstitution vom Eintritt der päpstlichen Reservation, falls die ordentlichen Kollatoren „intra sex mensium spatium a die vacationis perfecto examine“[8]) die Besetzung nicht vornehmen würden. Jedoch haben wiederholt Urteile der Rota[9]) entschieden, dass die Frist auch hier a die notitiae vacationis laufe, so dass jene Ansicht hinfällig wurde.

---

[1]) Vgl. Kremski 40.

[2]) Vgl. c. 3 X. I. 10; c. 5 X. III. 8; S. C. C. vom 28. Januar 1865 und 4. März 1876 (a. a. O.).

[3]) Garcias X. c. 2 n. 15: „Et dicti sex menses dati ad conferendum sunt a tempore scientiae vacationis numerandi . . . et de tempore dato ad eligendum idem.“

[4]) Ebd. n. 34; Leuren q. 139, 2. Vgl. S. C. Ep. et Reg. vom 11. Dezember 1903 (a. a. O.).

[5]) Hinschius III, 104, 7.

[6]) Leuren q. 142.

[7]) Bei Garcias a. a. O. n. 25.

[8]) § 4 „Insuper . . .“ (Richter, Trid. 577).

[9]) So in „una Placentina“ vom 28. Juni und 20. Dezember 1585, 24. März 1586 und 29. Mai 1610 (bei Garcias a. a. O. n. 21 ff.).

Anders verhält es sich bei dem landesherrlichen Nominationsrecht. Zuerst wurde diese Frage streitig infolge der Worte des französischen Konkordats vom Jahre 1516[1]: „. . . idoneam (personam) infra sex menses a die vacationis Ecclesiarum earundem computandas nobis . . . nominare.“ Rebuf[2]) vertrat die Ansicht, diese Nominationsfrist laufe a die vacationis und zwar, weil der Text des Konkordats es ausdrücklich so bestimme. Garcias[3]) glaubte zwar die Rotaentscheidungen auch hierauf ausdehnen zu können, doch mit Unrecht. Denn bei den Konkursbenefizien handelt es sich um ein gemeinrechtliches Institut, für welches der gleichfalls gemeinrechtliche Grundsatz „tempus currit a die notitiae“ Geltung hat; das Nominationsrecht dagegen ist dem gemeinen Recht fremd und hängt als ein meist vertragsmässiges Privileg in seiner näheren Ausübung von den speziell getroffenen Bestimmungen ab. Daher haben sich die späteren Kanonisten wie z. B. van Espen[4]) mit Recht der Ansicht Rebufs angeschlossen. Lassen ja die neueren Konkordate mit den südamerikanischen Staaten gleichfalls die Frist a die vacationis laufen; so Art. 7 des Konkordats mit Costa-Rica[5]) und der diesem gleichlautenden Konkordate mit Guatemala, Honduras, Nicaragua und San Salvador[6]), desgleichen Art. 12 der Konvention mit Equador von 1881 („infra annum a vacatione sedis“)[7]).

In der Regel läuft also die Frist a die notitiae d. h. wie die Glosse erklärt[8]), a die „quo scire potuit“, von dem Tage, an welchem der Kollator von der Vakanz bei der schuldigen Aufmerksamkeit hätte wissen können und müssen[9]). Daher

---

[1]) Nussi 20 ff. Art. 7.

[2]) A. a. O. Tit. „de regia ad praelaturas nominatione facienda“ § 1 n. „a die vacationis.“

[3]) A. a. O. n. 26. [4]) I. 13 c. 4 n. 6. [5]) Nussi 299.

[6]) Siehe oben S. 284. [7]) Ebd.

[8]) Glosse zu c. 3 X. I. 10 s. v. notitia; vgl. auch Glosse zu c. 2 X. III. 8 s. v. infra sex menses.

[9]) Garcias X. c. 2 n. 27: „Intelligi autem sex menses numerandos a tempore scientiae vel a tempore, quo scire potuit et debuit collator.“

genügt auch schon die Wahrscheinlichkeit, dass er die Kenntnis gehabt haben dürfte[1]); so, wenn z. B. die Erledigung an dem Ort des Benefiziums notorisch war[2]). In diesem Falle kann daher nicht die Einrede des impedimentum ignorantiae erhoben werden. Es gilt somit die Unkenntnis als gerechtfertigtes Hindernis nur dann, wenn sie trotz der schuldigen Aufmerksamkeit nicht beseitigt werden konnte.

Eine Ausnahme besteht für den Patron, welcher nicht verpflichtet ist, eine besondere Aufmerksamkeit anzuwenden[3]). Infolgedessen fällt für ihn der Grund der Wahrscheinlichkeit fort; ihm muss eine ganz bestimmte Kenntnis der Vakanz nachgewiesen werden, um ihm die Einrede des impedimentum ignorantiae abzuschneiden. Versäumt der Landesherr die Nominations- bezw. Präsentationsfrist, so spricht für ihn die Vermutung, dass irgend ein rechtliches Hindernis vorliege[4]); der Satz: „nullum regibus currere tempus ad praesentandum, quia semper supponitur eos esse probabili detentos impedimento" wurde von der S. C. C. vom 24. Februar 1770 in una Mantuana ausdrücklich anerkannt[5]).

---

[1]) Lotter n. 16: „Rota tenet, in hac materia sufficere scientiam verisimilem et tempus currere nedum ex die, quo probatur collatorem vere et certe scivisse, sed ex die, quo potuit id verisimiliter scire." Vgl. Leuren q. 740, 1; Hinschius III, 168.

[2]) Vgl. Clem. c. un. i. f. III. 3.

[3]) Garcias a. a. O. n. 34: „Patronus non debet censeri negligens, si ignorat vacationem tametsi notam in loco . . ., quia is investigare non tenebatur." Hinschius III, 46 u. 47 und 47, 2 schreibt allerdings dem Patron die Pflicht zu, sich auch um sein Patronatsbenefizium zu kümmern, so dass der Fall des notorischen Bekanntseins der Vakanz am Orte keine Entschuldigung wäre, wie Garcias will. Vgl. aber S. C. Ep. et Reg. vom 11. Dezember 1903 (a. a. O.).

[4]) Leuren q. 135, 2: „. . . In regibus et summis principibus praesumatur semper impedimentum ob plura, quibus implicantur, negotia . . ."; ferner Garcias a. a. O. n. 34; Rebuf n. 43; Kremski 40; Hinschius II, 693, 5; III, 102, 5.

[5]) Richter, Trid. 455; 456.

Als weitere iusta impedimenta, welche die Devolutionsfrist in ihrem Laufe aufhalten, gelten folgende:

1. eine amtliche Reise des Verleihungsberechtigten im Interesse der Kirche oder des Papstes[1];
2. Suspension und Exkommunikation; doch ist möglichst schnell deren Aufhebung nachzusuchen[2];
3. Vakanz des bischöflichen Amtes; denn die zu verleihenden Benefizien müssen dem Nachfolger reserviert bleiben[3]. Unterliegen die vakanten Benefizien der collatio simultanea von Bischof und Kapitel, so ist das Kapitel berechtigt, in den beiden letzten Fällen diese selbst zu verleihen[4];
4. Streit über das Kollationsrecht[5].

Dasselbe gilt bei einem Streite um die Existenz des Patronatrechts zwischen dem Institutionsberechtigten und dem angeblichen Patron[6]; in diesem Falle hat ersterer einen Administrator einzusetzen, bis der Prozess beendet ist[7]. In gleicher Weise läuft die Frist nicht, bevor Streitigkeiten zwischen Patron und Präsentiertem oder unter den Präsentierten selbst beigelegt sind, so dass auch der Obere weder die Institution noch die Besetzung vornehmen darf[8]. Eine einzige Ausnahme von diesem impedimentum und zugleich von der Regel: agere non valenti

---

[1]) Vgl. c. 5 X. III. 8; Kremski 38; Hinschius III, 168.

[2]) c. 5 cit.; c. 1 in VI^to I. 8; vgl. Glosse zu c. 5 cit. s. v. suspensionis; Garcias a. a. O. n. 18; Leuren q. 752; Kremski 38; Hinschius III, 105, 2.

[3]) Vgl. c. 2 X. III. 9; c. 1 in VI^to III. 6; c. un. § 2 in VI^to III. 8.

[4]) c. un. cit. § 1.

[5]) Garcias a. a. O. n. 19: „Durante lite super iure conferendi seu eligendi non currit tempus.“ Ein Hindernis, das von den neueren z. B. Kremski, Hinschius übersehen wird.

[6]) Leuren q. 140, 3; Reiffenstuel III. 38 n. 103; vgl. zum folgenden auch Hinschius III, 60.

[7]) c. 4 X. I. 31; Glosse zu c. 4 s. v. causa.

[8]) Reiffenstuel a. a. O. n. 105. S. C. C. vom 4. März 1876 (Acta S. Sed. 9, 259 ff.).

non currit praescriptio bildet ein Streit zwischen mehreren Personen, von denen jede für sich das Patronat- bezw. Präsentationsrecht beansprucht[1]. Befindet sich allerdings einer bona fide in quasi-possessione, hat er z. B. das letzte Mal erfolgreich präsentiert, so muss der Obere den von ihm Präsentierten instituieren, und diese Präsentation und Institution bleibt auch bei etwa verlorengehendem Prozess gültig[2].

Wenn sich dagegen keine der streitenden Parteien im Quasibesitze des Präsentationsrechts befindet, hat das impedimentum litis keine Geltung, die Präsentationsfrist läuft weiter, und es tritt, falls der Streit binnen 4 bezw. 6 Monaten nicht erledigt ist, die freie Besetzung durch den Oberen ein[3], gleichviel, ob eine Präsentation, die als ungültig zurückzuweisen wäre, erfolgt ist oder nicht[4]. Doch kann der Sieger im Prozess den vom Bischof Eingesetzten noch nachträglich präsentieren[5], um den Besitz des Präsentationsrechts zu erlangen[6].

Kremski[7] gewährt dagegen auf Grund des c. 12 X. III. 38 dem in erster Instanz siegenden Prozessgegner das

---

[1] Garcias a. a. O. n. 19 (s. ob. S. 310, 5) fährt fort: „secus in patronis."

[2] c. 19 X. III. 38; Leuren q. 140, 2 i. f.; Reiffenstuel a. a. O n. 100.

[3] c. 3. 12. 22. 27 X. III. 38; Leuren a. a. O.: „Mota et pendente lite, dum lis est inter patronos, quolibet praetendente sibi competere praesentationem, currit illis tempus ita, ut, si intra tempus a iure datum ad praesentandum lis non fuerit finita et ob hanc causam omiserint praesentare, ordinarius pro libitu suo conferre possit beneficium . . . Proceditque hoc ipsum tantum, dum nullus contendentium patronorum est in possessione praesentandi aut super possessione lis movetur"; Reiffenstuel a. a. O. n. 99; S. C. C. vom 4. März 1876 (a. a. O.). Ob die Besetzung beim Patronat kraft Devolutionsrechts geschieht, ist weiter unten zu untersuchen.

[4] Lotter II. q. 6 n. 26.

[5] c. 12 cit.: „. . . Ita quod repraesentetur ab eo, qui ius evicerit patronatus."

[6] Glosse zu c. 12 cit. s. v. repraesentetur: „. . . Per hanc repraesentationem nullum ius acquiritur, sed praesentatur, ut patronus per hoc fit in quasi possessione sui iuris, ne postea vexetur de facto."

[7] S. 29 ff.

Präsentationsrecht, falls das Urteil noch vor Ablauf der Frist erfolgt, selbst wenn der Streit infolge der Möglichkeit einer Appellation noch nicht erledigt ist, so dass eine daraufhin erteilte Institution unanfechtbar („appellatione remota") sein solle. Dies widerspricht jedoch dem klaren Wortlaut[1]) der Dekretale. Nach demselben hat der Institutionsberechtigte, falls die Besetzung einer Kirche infolge eines Prozesses unter Laienpatronen um den Besitz des Patronatsrechts hingezogen zu werden droht („si . . . prorogatur"), weil der Streit innerhalb der Frist nicht entschieden wird, die Besetzung ohne Rücksicht auf eine etwaige Appellation vorzunehmen, „ita quod repraesentetur ab eo, qui ius evicerit patronatus", so dass der Sieger im Prozess den betreffenden nachpräsentieren kann.

Kremskis Beweisführung krankt vor allem an dem Fehler der falschen Auffassung des Wortes „repraesentetur". Da er ein Nachpräsentieren d. h. eine Präsentation nach erfolgter Einsetzung durch den Bischof für unerträglich hält, tut er dem Wortlaut unberechtigten Zwang an, und fasst das „ita quod repraesentetur . . ." nicht als eine Folge der vom Bischof vorgenommenen Besetzung auf, sondern als Grund für die bischöfliche Institution, so dass er die Stelle mit „si repraesentetur" interpretiert, der Bischof könne die Institution vornehmen, w e n n der Sieger erster Instanz präsentiere. Dieser Auffassung gemäss muss er alsdann die Worte „appellatione remota" dahin erklären, dass eine Anfechtung der auf Grund jener Präsentation erfolgten Institution ausgeschlossen sein solle.

Der einfache Wortlaut spricht aber für die gegenteilige Ansicht: solange der Prozess läuft, gleichgültig, ob in erster oder zweiter Instanz (hiervon spricht die Dekretale an sich nicht, doch ergibt es der Zusammenhang: „pro controversia laicorum de iure patronatus inter se disceptantium"), hat keiner der Gegner ein Präsentationsrecht, und dem Bischof steht, falls der Prozess über die Frist hinaus verzögert wird, die Besetzung zu.

---

[1]) Siehe oben S. 180.

Die Worte „appellatione remota“ sind also auf die so erfolgte Verleihung seitens des Bischofs, nicht mit Kremski auf eine Institution zu beziehen, welche dem vom Sieger erster Instanz lite pendente Präsentierten erteilt wird. Durch unsere Auffassung wird auch weit mehr der Einklang mit c. 3 und 27 X. III. 38 gewahrt. Vor allem aber widerspricht es dem Wesen der Appellation, dem Sieger erster Instanz die Ausübung eines Rechts zu gewähren, das noch angefochten wird. Denn durch Einlegen der Appellation wird ja die Rechtskraft des Urteils suspendiert, es bleibt das Patronatsrecht streitig, bis in zweiter, im Notfall dritter Instanz ein rechtskräftiges Urteil ergeht. Dem stehen auch die erwähnten Worte „appellatione remota“ nicht entgegen. Denn nicht die Appellation gegen die Verleihung seitens des Bischofs soll überhaupt ausgeschlossen sein. Vielmehr wird hier, wie ja stets bei dieser uns in dem Liber X vielfach begegnenden Klausel der Appellation nur der Suspensiveffekt genommen [1]), der Bischof soll die Verleihung vornehmen ohne Rücksicht darauf, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden, die Appellation eingelegt oder noch möglich ist.

Selbstverständlich steht dem Sieger erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils das Präsentationsrecht zu, falls die Frist noch nicht verstrichen ist. Doch ist dies weder in dem zitierten Kapitel noch von Kremski gemeint.

Als weitere Einrede kann ein Hindernis geltend gemacht werden, das ich als impedimentum vis ac metus dolive bezeichnen möchte [2]). Denn wie eine unter Anwendung dieser Faktoren erfolgte Besetzung nichtig ist bezw. widerrufen werden kann [3]), so darf auch eine durch dieselben bewirkte Fristversäumnis dem betreffenden Kollator nicht zur Last fallen. Hierher gehört z. B. die dolose Handlungsweise des Bischofs,

---

[1]) Pirhing II. 28 n. 74; Schmalzgrueber II. 28 n. 31; Hinschius VI, 131.

[2]) Vgl. Kremski 38 ff.; 40; 44 ff.; Hinschius III, 168 u. 170, 4.

[3]) Vgl. oben S. 297.

falls er in seiner Eigenschaft als Domherr die Besetzung von Kanonikaten, welche dem Kapitel allein zusteht, verhindert, um sie kraft Devolutionsrechts selber verleihen zu können. Es tritt dann keine Devolution ein, vielmehr ist der Lauf der Devolutionsfrist gehemmt[1]). Wenn die Glosse zu c. 15 X. III. 8 s. v. dolus im zweiten Teile davon spricht, die Besetzung devolviere an den Erzbischof, so will sie damit, wie aus dem Hinweis auf c. 60 X. I. 6 hervorgeht, nur sagen, dass das Kapitel dann allein sein Recht verliere, falls es säumig ist, das impedimentum doli zu beseitigen, nicht aber, wie Kremski[2]) glaubt, dass dem Kapitel diese Einrede überhaupt nicht zu gute komme[3]). Das Devolutionsrecht greift erst recht nicht Platz, falls der Bischof als solcher auf das Kapitel einen Druck ausübt, und es so an dem Einhalten der Frist hindert[4]).

Es sind im vorigen nur die wichtigsten und gesetzlich normierten Hindernisse angeführt, welche den Lauf der Frist aufhalten. Indessen können auch andere Tatsachen als iusta impedimenta angesehen werden; Sache des Richters ist es dann, genau zu prüfen, ob die Umstände es erlauben, in dem betreffenden Falle ein gerechtfertigtes Hindernis zu sehen.

Bei der Verletzung der Vorschriften über die Idoneität, also bei Besetzung mit einer unwürdigen Person, begegnet uns gleichfalls als wichtigste Einrede die des impedimentum ignorantiae.

---

[1]) c. 15 X. III. 8: „... In hoc casu, cum dolose impedierit, dolus ei suffragari non debet.“ Vgl. die Glosse hierzu s. v. dolus.

[2]) S. 39.

[3]) Vgl. Leuren q. 745, 1 i. f.: „[Fit devolutio ad episcopum,] nisi tamen ipse in hoc casu dolose impedierit, ut collatio fieret intra tempus datum ad conferendum: tunc enim devolutio non fiet ad ipsum, etiamsi collationi in capitulo interfuerit non tamquam episcopus, sed ut canonicus: sed ad metropolitanum (nisi dolus ille episcopi probabiliter excuset capitulum a negligentia, in quo capitulum restituetur in integrum), quia dolus non debet patrocinari.“

[4]) Vgl. c. 60 X. I. 6.

Hat der Kollator ohne sein Wissen einer unwürdigen Person das vakante Benefizium verliehen, so tritt keine Devolution ein, vielmehr steht dem Kollator das Besetzungsrecht innerhalb der von neuem laufenden Frist zu[1]). Aber auch hier gilt der Satz: „ignorantia facti non iuris excusat“[2]). Die Unkenntnis darf sich nicht auf die gesetzlichen Vorschriften erstrecken (dann würde Devolution eintreten), sondern nur auf einen verborgenen Fehler beziehen[3]).

Im Gegensatze zum impedimentum ignorantiae bei der Frist hat hier der Kollator die Beweislast[4]), da die Doktrin ihm den Vorteil der Rechtsregel[5]): „Praesumitur ignorantia, ubi scientia non probatur“ nicht zuerkennt, und zwar aus dem Grunde, weil ihm die Pflicht obliegt, sich genau nach den Eigenschaften seines Kandidaten zu erkundigen[6]). Er hat daher nicht nur seine Unkenntnis, sondern auch die Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit[7]) nachzuweisen; hat er doch darauf zu achten, keine unkanonische Besetzung vorzunehmen[8]).

Kann er seine Unkenntnis nicht nachweisen, so verliert er sein Verleihungsrecht, und es tritt das Devolutionsrecht in Kraft. Auch hier besteht für den Laienpatron eine Ausnahme, da ihm auf Grund des Variationsrechts selbst bei wissentlicher Präsentation eines Unwürdigen eine weitere Präsentation innerhalb der ersten Frist zusteht[9]).

---

[1]) Vgl. Glosse zu c. 18 in VI^to I. 6 s. v. scienter: „secus, si ignoranter [indignum elegissent], quia tunc ad eos rediret electio et a die cessationis tempus integrum haberent“; S. C. C. vom 1. Juni 1866 (Acta S. Sed. 2, 226 ff.).

[2]) Reg. XIII. iur. in VI^to.

[3]) Vgl. c. 26 in VI^to I. 6: „Si electio . . . propter occultum [electi] vitium irritatur, electores . . . habebunt, . . . ac si vacatio nova esset, tempus integrum ad electionem aliam celebrandam.“

[4]) Vgl. c. 20 X. I. 6. [5]) Reg. XLVII. iur. in VI^to.

[6]) Leuren q. 472, 3 mit Analogie auf c. 10 X. V. 41 und c. 3 X. IV. 3; Reiffenstuel I. 6 n. 254 ff.

[7]) Vgl. die Glosse zu c. 20 X. I. 6 s. v. ignorantiam.

[8]) c. 7 X. I. 6. Vgl. Hinschius III, 169, 3.

[9]) Glosse zu c. 4 X. I. 31 s. v. minus idoneae. Früher wurde dies bestritten; neuerdings herrscht dagegen durchgängig die angegebene

Als weitere Einrede muss wie bei der Fristversäumnis auch hier das impedimentum vis ac metus dolive gelten. Denn es kann in gleicher Weise ein Dritter Gewalt, Zwang, weniger dolus anwenden und so den Kollator bewegen, aus Furcht einen Unwürdigen einzusetzen.

Hat demnach der Kollator ein Benefizium schuldhafter Weise einem Unwürdigen verliehen, so tritt Devolution ein. Doch ist dies dahin zu beschränken, dass vorausgesetzt werden muss, die Kollation habe auch Erfolg gehabt. Dies kommt besonders dann in Betracht, wenn eine von der Verleihung gesonderte Designation erfolgt, also bei Wahl, Präsentation, Nomination. Dringt z. B. bei einer Wahl der unwürdige Kandidat nicht durch oder nimmt er die Wahl nicht an, so steht den Wählern ihr Recht mit neulaufender Frist zu, ohne dass das Devolutionsrecht Platz greifen kann [1].

Bei der Uebertretung der Vorschriften über die Form der Verleihung dürfte höchstens als entschuldigendes Hindernis Zwang oder Furcht, weniger dolus geltend gemacht werden können. Denn Unkenntnis kann nicht entschuldigen, da hier nur eine ignorantia iuris möglich wäre, aber keine ignorantia facti. Deshalb kann den Kollator auch nicht die Anwendung der nötigen Aufmerksamkeit entschuldigen [2]. Dagegen muss der eben erwähnte Fall, dass die Designation eines Unwürdigen ohne Erfolg die Devolution nicht nach sich zieht, auch hier analoge Anwendung finden.

Es fragt sich noch, ob bei mehreren gleichzeitig zur Designation Berechtigten (z. B. Kompatrone, Kapitel, Bischof und

---

Ansicht; vgl. Hinschius III, 54, 6. Nur Kremski (S. 43) lässt bei doloser Präsentation das Devolutionsrecht Platz greifen, indem er die Strafe der Devolution für andere Kollatoren (c. 25 X. I. 6; c. 2 X. I. 10; c. 18 in VI^to I. 6) analog angewandt wissen will.

[1] Vgl. c. 7. 26 in VI^to I. 6; Rebuf n. 25; Leuren q. 790; Lotter n. 27; Reiffenstuel I. 6 n. 257.

[2] Dies scheint dagegen Hinschius III, 169 anzunehmen.

Kapitel bei collatio simultanea) die Schuld eines oder mehrerer derselben schon die Devolution herbeiführt oder nur die Schuld der Gesamtheit.

Da dieselben bei Ausübung ihres Rechts als ein geschlossenes Ganzes auftreten, so kann auch das Devolutionsrecht nur dann eintreten, wenn alle beteiligten Faktoren sich verfehlen [1]. Daher ist von Devolution nicht die Rede, wenn ein Teil, selbst die Minorität, schuldlos ist, z. B. ihm die Einrede eines impedimentum zusteht; vielmehr gilt die Designation desselben, mag sie bereits erfolgt sein oder mag sie noch in laufender (ungehinderter) Frist vor sich gehen. Denn „pars non peccans fungatur vice capituli" [2].

So darf, wenn von Kompatronen einem einzigen die Kenntnis der Vakanz auch nur nicht nachgewiesen werden kann, während die übrigen die Frist haben verstreichen lassen, dieser auch noch nach Ablauf der Frist mit Ausschluss der übrigen präsentieren [3]; oder hat sich nur ein Teil des Kapitels verfehlt, sei es, dass er einen Unwürdigen wählte, sei es, dass er die kanonische Form verletzte, so gilt die Wahl des andern Teils, bezw. dieser kann zu einer Neuwahl mit Ausschluss der übrigen schreiten [4].

Dasselbe gilt bei der collatio simultanea. Denn aus dem Wesen derselben ergibt sich, dass die Devolution nur eintritt, wenn beide Teile sich verfehlen [5], ja schon, wenn sie sich nicht einigen können [6], folglich wenn der Bischof oder das

---

[1] Darüber, dass dies auch bei Kompatronen der Fall sein muss, vgl. Hinschius III, 16.

[2] Glosse zu c. 18 in VI^to I. 6. s. v. devolvetur. Doch kann der unschuldige Teil den schuldigen zur Designation zulassen; vgl. c. 25 X. I. 6. Dasselbe gilt, wenn Kompromissare einen Unwürdigen wählen, es sei denn, sie hätten die dreimonatliche Frist überschritten, in welchem Falle Devolution einträte. Vgl. c. 37 in VI^to I. 6; Schmalzgrueber I. 6 n. 63.

[3] Leuren q. 139, 6. [4] c. 53 X. I. 6; vgl. Rebuf n. 20.

[5] Vgl. c. 15 X. III. 8; c. 3. 5 X. I. 10.

[6] Garcias V. c. 4 n. 35: „Episcopus et capitulum, qui in discordia contulerunt, cum neutra collatio valeat, . . . poterunt intra semestre da-

Kapitel allein schuldig ist, die richtige Besetzung durch den andern Teil gültig ist, bezw. die Besetzung, falls die Frist noch nicht abgelaufen ist, noch vorgenommen werden muss [1]).

Kremski [2]) ist dagegen der Ansicht, dass infolge der „iuris coniunctio utriusque“ keiner ohne den andern die Besetzung vornehmen könne. Daraus schliesst er, dass, falls der eine Teil die Besetzung nicht vornähme, der andere gleichfalls daran gehindert, bezw. wenn er eine solche vornähme, dieselbe nichtig sei, und somit Devolution eintreten müsse. Er beruft sich hierfür auf c. 5 X. I. 10 [3]), in welchem Innocenz III. die Wahl eines gewissen P. als „minus canonice“ erfolgt verwerfe und zwar wegen Versäumnis der Frist, vor allem aber, weil sie nach den Worten „prout communiter spectabat ad eos“ deshalb ungültig sei, weil das Kapitel ohne den Bischof die Wahl vorgenommen habe.

Kremski bezieht indessen das „minus canonice“ falsch. Gewiss wurde die Wahl wegen Fristversäumnis verworfen; aber für den zweiten Grund, den Kremski anführt, haben wir keinen Anhalt. Denn die Worte „prout communiter spectabat ad eos“ haben nicht, wie Kremski meint, begründenden, sondern nur erklärenden Inhalt [4]). Der zweite Grund für das „minus canonice“ ist vielmehr der Umstand, dass nicht das

---

tum ad conferendum concordare in unum ex provisis in discordia vel in alium, . . . alias, si . . . intra semestre (non) concordaverint . . . devolvetur provisio ad superiorem“; Pirhing n. 2 i. f.

[1]) Vgl. van Espen n. 11; Schmalzgrueber I. 10 n. 2; Bouix 208; Hinschius II, 695; Schneider 229.

[2]) S. 32 ff.

[3]) „. . . Quia nobis constitit a Salamantino decano et eius sequacibus post elapsum sex mensium spatium, intra quod episcopus et capitulum (prout communiter spectabat ad eos) procedere ad electionem neglexerant, electionem supradicti P. minus canonice celebratam, eam decernimus irritam et inanem.“

[4]) Wäre ersteres der Fall, so hätte wohl das „Exemplar Romanum“ diese Worte nicht in Klammern gesetzt. Richter und Friedberg lassen diese in ihren Ausgaben allerdings fort.

ganze Kapitel zur Wahl schritt, sondern nur ein Teil („a . . . decano et eius sequacibus“) sich Besetzungsrechte anmasste, die ihm nicht zustanden. Wäre dies Kremski nicht entgangen, so hätte er sich wohl auch nicht in Gegensatz zu der allgemeinen Ansicht gestellt, die dahin geht, es sei eine einseitige Besetzung recht wohl gültig, da die Vermutung dafür streite, dass der zögernde Teil mit derselben einverstanden sei [1]). Daraus folgt aber, dass, falls ein Teil sich verfehlt z. B. die Frist versäumt, einen Unwürdigen einsetzt, auch den andern, wenn er nichts dagegen unternimmt, die gleiche Schuld und die Strafe der Devolution trifft.

Dies hat wohl auch für Kompatrone und Kapitelwahlen Geltung.

Es kann aber die Wahl resp. die Präsentation „in turno“ erfolgen. In diesem Falle vertritt der „turnarius“ die Gesamtheit und sein Verschulden trifft auch die übrigen. Haben also Kompatrone den Turnus eingeführt, und versäumt z. B. derjenige die Frist, welcher gerade zur Präsentation an der Reihe ist, so geht das Präsentationsrecht nicht auf die übrigen zurück, sondern dem Obern steht die freie Besetzung zu [2]).

In gleicher Weise tritt Devolution ein, wenn bei collatio simultanea der Modus des Turnus eingeführt ist. Versäumt z. B. das Kapitel als Turnarius die Frist oder wählt es einen Unwürdigen oder in unkanonischer Weise, so verliert auch der Bischof sein Besetzungsrecht [3]), weil das Kapitel ihn zugleich

---

[1]) Garcias V. c. 4 n. 42: „Collatio autem praebendae spectantis ad collationem episcopi et capituli simul facta ab episcopo valet non contradicente capitulo infra semestre et e contra, quia potest fieri separatim.“ Vgl. auch die Rotaentscheidungen ebd.; ferner Lotter II. 21 n. 24 ff.; Hinschius II, 695 n. 1.

[2]) Hinschius III, 58 f. und 59, 1 mit Recht gegen Phillips VII, 800, der es für billig hält, wenn der Bischof den übrigen Kompatronen es gestattet, sich in kürzester Frist über eine anderweitige Präsentation zu einigen. Vgl. auch S. C. C. vom 28. Jan. 1893 (Acta S. Sed. 25, 686 ff.).

[3]) Garcias n. 35; Barbosa n. 77; Leuren q. 745, 1; van Espen n. 12; Hinschius III, 170 (vgl. auch II, 695).

mit repräsentiert [1]). Ist die Vergebung von Kanonikaten oder Benefizien innerhalb des Kapitels per turnum geteilt, so tritt der betreffende Turnarius namens des ganzen Kapitels („vice ac auctoritate capituli“ [2])) auf. Da diese Art des Turnus nicht ein gemeinrechtliches Institut [3]) ist, so musste den einzelnen Kapiteln die Regelung desselben überlassen bleiben [4]).

Als allgemeine Vorschriften können (soweit sie hier in Betracht kommen) folgende aufgestellt werden: der betreffende

---

[1]) Hinschius ebd. n. 8. [2]) c. 41 in VIto III. 4.

[3]) Hinschius II, 137.

[4]) Vgl. folgende Bestimmungen hierüber in den unedierten Breslauer Kapitelstatuten: Art.: de collatione beneficiorum per Praelatos et Canonicos praebendatos iuxta vicem et turnum: Anno domini MCCCCI die 23. Septembris in Capitulo celebrato circa festum B. Johannis decollationis domini decreverunt et ordinaverunt de Altaribus, Vicarialibus et aliis beneficiis ad praesentationem Capituli spectantibus communiter, quod, postquam deinceps vacare contigerit aliquod talium, maior Praelatus et completo numero Praelatorum senior Canonicus ad illud Capitulo irraequisitio praesentet ordine servato infra scripto. Quod prior Praelatus hoc faciat intra mensem incipiendo a primo die Septembris et completo huius modi mense sequens in ordine infra mensem immediate sequentem hoc ipsum faciat, dummodo sit praesens et Capitularis existat. Tempus dicti mensis incipiat currere a prima hora noctis (hoc autem intellegitur de Praelatis Canonicales praebendas habentibus, excepto Praeposito, qui praesentare poterit, etiam licet non sit Canonicus praebendatus, dummodo alias iuxta dispositionem statutorum habilis fuerit) et isti menses ex toto currunt cuilibet. Ita quod, si aliquem infra huius modi mensem se absentare contingeret et in eius absentia aliquod vacare Altare vel aliud beneficium, ad illud praesentetur per dominum immediate sequentem taliter, quod si infra mensem dictum rediret et aliud seu beneficium vel altare vacaret, ad illud per eum posset fieri praesentatio ac si, ut praefertur, non fuisset absens. Sequens vero nihilominus habebit mensem suum complete ac si prius ad altare vel beneficium, quod in priore mense vacavit, minime praesentasset et ordo iste iuxta vocationem cuiuslibet servabitur, quem si quis neglexerit, quousque eum ordo tanget de nova tenebitur exspectare. Et si durante mense plura vacarent Altaria vel beneficia nihilominus ad omnia poterit praesentare, sub sigillo tamen Capituli et mense lapso tenebitur praesentare registrum beneficiorum sive librum turnalem sequenti ex ordine domino

Turnarius hat innerhalb einer bestimmten kurzen Frist (einer Woche [1]) oder eines Monats [2])) auf das vakante Amt zu nominieren, widrigenfalls das Recht an den der Reihe nach nächsten Turnarius übergeht [3]) (also eine Art partikularrechtlicher „Devolution"). Infolgedessen tritt die gemeinrechtliche Devolution an den Obern erst nach Versäumnis der kanonischen Besetzungsfrist [4]) ein. Nominiert der Turnarius einen Unwürdigen, so kann, so lange die Frist noch läuft [5]), der nächste Turnarius entweder die Nomination vornehmen oder bei unverschuldetem Hindernis jenem eine zweite Nomination mit neuer Frist gewähren [6]).

§ 16.

C. Eintritt des Devolutionsrechtes.

Unter den angegebenen Voraussetzungen tritt also das Devolutionsrecht ein. An sich wäre ein Strafverfahren erforderlich, um den Kollator seiner Rechte für verlustig zu erklären und deren Ausübung durch einen Dritten anzuordnen. Aber gerade ein langwieriger Prozess sollte im Interesse der kirchlichen Aemter vermieden werden; denn diese verlangen ihrer Natur nach eine möglichst schnelle Wiederbesetzung. Sind ja auch zu diesem Zwecke die Verleihungsfristen eingeführt: „cum

---

in principio instantis mensis sub poena unius sexagenae denariorum in usum pauperum scholarium erogandae. Proviso tamen, quod talis, qui velit, et debet esse, turni capax ac habilis idoneusque ad nominandum sive conferendum huius modi beneficia, ut praedictum est, tenebitur prius per integros sex menses apud Ecclesiam Vratisl. personaliter residere. Sic similiter de optantibus corpora praebendarum consensus pari ratione iudicandum."

[1]) Hinschius II, 139, 5.

[2]) Vgl. das angegebene Breslauer Statut.

[3]) Hinschius II, 139. Vgl. das Breslauer Statut.

[4]) Garcias n. 36; Leuren q. 745, 1; van Espen n. 13.

[5]) Garcias n. 38.

[6]) Vgl. Garcias n. 37; Hinschius a. a. O.

vero praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses . . . conferantur“ [1]). Durch einen kanonischen Prozess aber mussten leicht die Fristen überschritten werden. Aus diesem Grunde ist der Eintritt des Devolutionsrechtes ipso iure d. h. ohne jeden Richterspruch angeordnet.

Die älteren Quellen [2]) sagen dies indirekt, wenn sie davon reden, dass das Devolutionsrecht sofort („tunc“) eintreten solle; Bonifaz VIII. [3]) spricht dagegen schon ausdrücklich davon. Auch die Glosse [4]) erklärt die Bestimmung des Kan. 3 des dritten Lateranense: „Clerici . . . tunc potestate privatos“ mit den Worten „ipso iure“. Diese Ansicht wird seitdem von allen Kanonisten übereinstimmend geteilt [5]). Nur der ältere Boehmer [6]) ist gegenteiliger Meinung: Das Devolutionsrecht trete nicht ipso iure, sondern erst „per sententiam“, auf Grund eines richterlichen Spruches ein. Seine Begründung (das Lateranense spreche nicht ausdrücklich davon; die Worte „ex tunc etc.“ in c. 2 X. III. 8 gäben nur allgemein den Zeitpunkt an, wann das Devolutionsrecht Platz greife, sagten aber nicht, dass dies ipso iure geschehe) ist zu wenig stichhaltig und auch schon von Kremski [7]) genügend widerlegt, als dass hier näher darauf einzugehen wäre.

Indessen gibt es eine Ausnahme, wo das Devolutionsrecht tatsächlich erst infolge eines Urteils eintritt. Bonifaz VIII. [8]) schreibt dies nämlich ausdrücklich für solche Prälatenwahlen vor, bei denen infolge Verletzung der durch das vierte Latera-

---

[1]) Kan. 8 des dritten Lateranense = c. 2 X. III. 8.

[2]) Vgl. c. 3. 4. 5 X. I. 10; c. 41 X. I. 6.

[3]) c. 18 in VIto I. 6.

[4]) Gl. zu c. 7 X. I. 6 s. v. privatos. Vgl. auch Gl. zu c. 40 eod. s. v. privari; zu c. 42 eod. s. v. priventur; zu c. 50 eod. s. v. privantes.

[5]) Vgl. Rebuf n. 27; Pirhing n. 1; van Espen n. 7; Reiffenstuel I. 10 n. 23; G. L. Boehmer § 6; Kremski 46 ff.; Hinschius III, 170; Sägmüller 271 u. a.

[6]) J. P. § 6 und 7. [7]) S. 49 ff. [8]) c. 18 in VIto I. 6.

nense [1]) vorgeschriebenen Wahlformen Devolution eintritt. Der Grund für diese Milderung dürfte darin liegen, dass bei schuldhafter Versäumnis der Frist oder Wahl eines Unwürdigen der Provisionsberechtigte gar nicht den Willen hat, eine kanonische Besetzung vorzunehmen, wer aber zur rechten Zeit und einen Würdigen wählt und dabei nur die vorgeschriebene Form nicht beachtet, nicht so strafbar sein kann als jener [2]). Vor allem aber ist zur Fällung der sententi declaratoria, welche die Nichtbeachtung der Wahlformen und die Kassation der Wahl ausspricht, wodurch die Grundlage für den Eintritt des Devolutionsrechts erst geschaffen wird, eine längere Zeit nötig, um die Wahlvorgänge genau prüfen zu können.

Diese Bestimmung scheint von den früheren Kanonisten teilweise übersehen zu sein, jedoch nicht so ganz, wie Kremski [3]) annimmt, welcher glaubt, vor ihm habe niemand darauf hingewiesen; denn abgesehen von der Glosse [4]) zitieren schon Leuren [5]), Reiffenstuel [6]) u. a. die Vorschrift Bonifaz'.

Tritt also das Devolutionsrecht in der Regel ipso iure ein, so ist in dem Augenblick, wo die Voraussetzungen erfüllt sind, das Verleihungsrecht des ordentlichen Kollators suspendiert und macht dem des superior proximus Platz.

Infolgedessen kann der niedere Kollator, sobald das Devolutionsrecht erst einmal wirksam wird, eine Besetzung nicht mehr vornehmen. Zweifellos ist dies der Fall, wenn die Devolution wegen Verletzung der Idoneitäts- oder Formvorschriften erfolgt; denn dann hat ja der Kollator sein Besetzungsrecht ausgeübt, und von einer zweiten Geltendmachung dieses Rechts kann nicht die Rede sein [7]).

Eine Ausnahme besteht auch hier wieder für den Laienpatron, welcher auf Grund des Variationsrechts nach erfolgter

---

[1]) c. 42 X. I. 6.

[2]) Vgl. Glosse zu c. 50 eod s. v. privantes; Kremski 51 f.

[3]) S. 50.

[4]) zu c. 42 X. I. 6 s. v. priventur und zu c. 50 eod. s. v. privantes.

[5]) q. 281. [6]) I. 6 n. 276 ff. [7]) Vgl. Leuren q. 763.

(ja sogar wissentlicher) Präsentation (eines Unwürdigen) noch andere Kandidaten innerhalb der ersten Frist präsentieren kann[1].

Anders liegt es bei der Verletzung der Fristbestimmungen, wo des Kollators Recht noch nicht konsumiert ist. Indessen auch in diesem Falle darf er keine Besetzung mehr vornehmen, da das Devolutionsrecht ipso iure eintritt. Nimmt er dennoch eine Besetzung vor, so ist diese nichtig; denn „pro non dato habetur, quod ab illo datur, qui non potest de iure donare“ [2].

Diesen Standpunkt vertritt schon die Glosse, wenn sie sagt[3]: „hic fuit nulla electio, quia fuit facta post sex menses“, und im Anschluss an sie wohl alle Kanonisten[4].

Es kann jedoch der Devolutionsberechtigte die nachträglich „re integra“ erfolgte Kollation, falls sonst kein kanonisches Hindernis im Wege steht, genehmigen, so dass die nichtige Besetzung zu einer gültigen wird. Die Doktrin hat dies im Anschluss an die Worte Innocenz III. festgelegt: „quatenus si beneficia vel dignitates noveritis personis idoneis assignatas esse, de patientia permittatis ab ipsis pacifice possideri“ [5].

Es fragt sich nun, welchen Charakter diese Billigung trägt. Gonzalez Tellez[6] vertritt die allein dastehende Ansicht, dass unter „patientia“ eine päpstliche Dispensation

---

[1]) S. oben S. 287. [2]) c. 5 X. III. 38 i. f.

[3]) Glosse zu c. 3 X. I. 10 s. v. imponatis; vgl. ferner die Glosse zu c. 4 eod. s. v. patientia; zu c. 5 eod. s. v. irritam; zu c. 2 X. III. 8 s. v. infra sex menses.

[4]) Vgl. Garcias n. 48; Rebuf n. 27; Barbosa n. 55; 56; Pirhing I. 10 n. 4; Leuren q. 137, 2; Lotter n. 54; Schmalzgrueber I. 10 n. 5; Reiffenstuel I. 10 n. 23; Kremski 23; Hinschius III, 170; Sägmüller 271 u. a. Garcias a. a. O. lässt allerdings bei den beneficia manualia die Möglichkeit zu, „re integra“ auch nach Ablauf der Frist noch zu besetzen, weil jene Benefiziaten ad nutum amovibel seien. Indessen kann diese Behauptung kaum als richtig angesehen werden.

[5]) c. 4 X. I. 10.

[6]) A. a. O. zu c. 5 X. I. 10 n. 17: „nam ibi ex dispensatione R. Pontificis sustinetur collatio elapso semestri facta, quae iuxta iuris rigorem nulla est.“

zu verstehen sei. Indessen kann nicht allgemein eine Dispensation für eine unkanonische Handlung gegeben sein, sondern sie müsste für den einzelnen Fall erst ausgesprochen werden, würde auch andrerseits die Freiheit des Devolutionsberechtigten arg schmälern.

Vor allem aber kann, wie Hinschius[1]) mit Recht bemerkt, eine Dispensation die nichtige Besetzung nachträglich nicht zu einer gültigen machen. Denn „ex postfacto non valet, quod ab initio non valuit“.

Eine weitere Meinung erblickt in dem „de patientia permittere“ eine stillschweigende, neue Verleihung auf Grund des Devolutionsrechtes, so dass jene Besetzung erst von diesem Augenblicke an, „ex nunc“, nicht aber schon „ex tunc“, vom Augenblick der nichtigen Verleihung an gültig ist. Diese Ansicht vertritt schon die Glosse[2]), wenn sie sagt „sola patientia dat hoc ius talibus institutis non ex illa institutione ex tunc, sed ex nunc ex tali patientia“, und nach ihr eine Reihe von Kanonisten wie Leuren[3]), Schmalzgrueber[4]), Reiffenstuel[5]), Ferrari[6]), Kremski[7]).

Andere z. B. Lotter[8]) verlangen dagegen nicht eine stillschweigende Tolerierung, sondern eine ausdrückliche („scripto vel verbo aut facto aliquo positivo“). Erfolgt diese, dann könnte man allerdings eher von einer neuen Verleihung auf Grund des Devolutionsrechts sprechen. Wird dagegen stillschweigend jene nichtige Besetzung geduldet, so liegt wohl nur eine nachträgliche Genehmigung und Heilung (Ratihabition) vor. Dies scheint auch nur der Text besagen zu wollen, da ja die be-

---

[1]) III, 170, 13. [2]) zu c. 4 cit. s. v. patientia.
[3]) q. 756. [4]) I. 10 n. 5.
[5]) A. a. O. n. 25.
[6]) s. v. beneficium, art. III n. 103.
[7]) S. 24: „‚patientiam‘ illam nihil aliud esse, nisi provisionem ab ipso superiore iure devoluto factam, quae eam ob causam a ‚patientiae‘ demum tempore numeretur“.
[8]) n. 56, indem er sich auch auf Hostiensis beruft.

treffenden Amtsinhaber in dem Besitz ihrer ungültig erlangten Benefizien nicht gestört werden sollen [1]). Der devolutionsberechtigte Obere verzichtet somit auf sein Recht, duldet die ungültige Besetzung und macht sie mit rückwirkender Kraft zu einer gültigen. Denn die Besetzung an sich ist ungültig und nur in so fern relativ gültig, als sie der Obere nachträglich durch seine Tolerierung heilt. In diesem Sinne kann allein das Wort Pirhings [2]), dass „collatio beneficiorum post incursam privationem facta aliquo modo valida“ sei, Anwendung finden.

Reiffenstuel [3]) und Kremski [4]) machen hiergegen geltend, dass eine nichtige Besetzung nicht durch blosse Genehmigung des Obern zu einer gültigen wird; ersterer beruft sich hierfür auf c. 29 X. I. 6, in dem Innocenz III. eine Wahl für ungültig erklärt, die anfänglich von der pars minor vorgenommen, dann von dem ganzen Kapitel gebilligt ward [5]). In diesem Falle liegt die Sache jedoch anders. Eine unter Verletzung der kanonischen Form erfolgte Besetzung kann ebensowenig durch eine nachfolgende Zustimmung, sei es, wie hier, der übrigen Wähler, sei es durch den devolutionsberechtigten Obern geheilt werden, wie die Verleihung an eine unwürdige Person. Denn in beiden Fällen ist eine neue kanonische Besetzung unbedingt erforderlich.

Anders bei der Ueberschreitung der Frist. Hier ist vorauszusetzen, dass die Verleihung in kanonischer Form vorge-

---

[1]) Hinschius III, 170, 13; auch Scherer I, 590 n. 113 scheint eine Ratihabition anzunehmen.

[2]) n. 5; Schmalzgrueber a. a. O. sagt sogar im Anschluss an diese Stelle: „talis collatio, spectato Jure naturali, est valida ante sententiam declaratoriam iudicis“.

[3]) A. a. O.

[4]) S. 23.

[5]) „ . . . Cum ex postfacto nequiverit convalescere, quod ab initio non valebat, quoniam electio, quae fuerat irrita ipso iure, per subsequentem consensum . . . non poterat esse rata.“

nommen, und das Amt auch einem Geeigneten übertragen wurde. Das Verschulden, welches die Provision ungültig macht, liegt nur in der Versäumnis der Frist. Es ist daher nicht unbedingt nötig, dass eine neue Besetzung erfolgt. Andrerseits steht es dem Obern frei, auf sein Devolutionsrecht zu Gunsten des niederen Kollators zu verzichten, sofern nicht Dritte darunter zu leiden haben. Dies dürfte schon daraus hervorgehen, dass der Devolutionsberechtigte dem zögernden Kollator die Frist auf weitere drei bezw. sechs Monate verlängern kann[1].

Versagt der devolutionsberechtigte Obere einer zu spät erfolgenden Besetzung die Tolerierung, so ist sie nichtig.

Anders liegt naturgemäss der Fall, in dem die Devolution erst per sententiam eintritt, bei Verletzung der Formen über die Prälatenwahlen. Da hier erst ein richterliches Urteil zu fällen ist, bevor der Obere das Devolutionsrecht geltend machen kann, muss es den Wählern zustehen, durch eine zweite, innerhalb der laufenden Frist vorzunehmende Wahl die erste ungültige zu beseitigen und so den Verlust ihres Wahlrechtes sowie den Eintritt des Devolutionsrechtes zu vermeiden[2].

Kann der ordentliche Kollator nach Eintritt des Devolutionsrechtes die Besetzung nicht mehr vornehmen, so ist auch vice versa der Devolutionsberechtigte gehindert, vor Eintritt seines Rechts dieses auszuüben, widrigenfalls die Verleihung nichtig ist, und der ordentliche Kollator sein Recht in laufender Frist noch geltend machen darf. Jene Verleihung wird auch nicht dadurch gültig, dass letzterer die Frist versäumt und Devolution eintritt[3]; vielmehr muss in diesem Falle der Obere eine neue Verleihung iure devolutionis vornehmen.

---

[1] Rebuf n. 30; Pirhing n. 5; S. C. C. vom 27. Dezember 1877 (Acta S. Sed. 10, 534 ff.). Eine längere Frist ist nicht möglich, da dann, wie wir noch sehen werden, bereits das Devolutionsrecht des weiteren Oberen eintritt.

[2] So auch Hinschius III, 170.

[3] Garcias n. 31; Rebuf n. 32; Barbosa n. 85; Pirhing III. 8 n. 34; Leuren q. 755, 1; Schmalzgrueber III. 8 n. 46.

D. Subjekt des Devolutionsrechtes.

§ 17.

1. Bei den beneficia provisionis plenae.

Tritt das Devolutionsrecht in Kraft, so geht das Besetzungsrecht an einen bisher Nichtberechtigten über. Als das Subjekt dieses Rechtes am Verleihungsrechte zeigt sich im allgemeinen derjenige, welcher nach der hierarchischen Ordnung der superior proximus ist, näherhin der, welchem das ius confirmandi vel instituendi zusteht: „ad superiorem proximum", sagt die Glosse[1]), „ad quem spectat confirmatio vel institutio, devolvit potestas, sive sit Dioecesanus sive alius". Wenn auch anfänglich einem gleichgestellten oder gar niederen Kirchenbeamten das Supplierungsrecht gegeben wurde, so drang aus Zweckmässigkeitsgründen, wie wir sahen[2]), schon unter Innocenz III. der Gedanke durch, dass nur ein mit höherer Jurisdiktion ausgestatteter Oberer das Devolutionsrecht ausüben könne.

Es ist nun zu untersuchen, wer in den einzelnen Fällen der superior proximus ist.

Hat ein unter dem Bischof stehender niederer Kollator (Prälat, Kapitel u. a.) volle Besetzungsrechte, so dass die Mitwirkung des Bischofs gänzlich ausgeschlossen ist, so devolviert das Verleihungsrecht an den Bischof als superior proximus[3]), und zwar näherhin an den Bischof, in dessen Diözese das betreffende Benefizium sich befindet, nicht etwa an denjenigen, welchem sonst der betreffende Kollator untersteht[4]).

---

[1]) gl. zu Clem. c. un. I. 5 s. v. dispositionem.

[2]) S. ob. S. 269 f.

[3]) Vgl. Clem. c. un. I. 5; Rebuf n. 25: „Quando collatio ad inferiores spectat, tunc devolutio fit ad episcopum."

[4]) Rebuf n. 39: „Is episcopus (iure devoluto) conferat, in cuius dioecesi sita sunt beneficia"; van Espen n. 9: „Et quidem devolutio

Leuren[1]) will in diesem Falle kein eigentliches Devolutionsrecht gelten lassen, da der Bischof die Besetzung iure proprio et veluti reassumptionis vornehme, weil sein Verleihungsrecht nur durch das Kollationsrecht des Inferior beschränkt, nicht aufgehoben sei. Mit Recht verwirft Hinschius[2]) diese Ansicht, da das Kollationsrecht des Bischofs durch das Recht des Inferior nicht beschränkt, sondern tatsächlich ausgeschlossen ist. Nur bei den Besetzungsrechten der früheren Archidiakone konnte der Bischof neben ihnen solche Besetzungsrechte ausüben[3]), da sie diese nur specialiter vom Bischof erhalten hatten[4]).

Bei exemten Regularprälaturen und -kapiteln wäre der superior proximus eigentlich der Papst, doch steht seit Clemens V. dem Bischof als päpstlichen Delegaten („apostolica auctoritate") das Devolutionsrecht zu[5]). Dieses päpstliche Indult findet indessen auf die praelati nullius keine Anwendung, da diese gänzlich ausserhalb der Diözese stehen, so dass der Papst allein der superior proximus ist[6]).

Steht dem Kathedralkapitel die Besetzung von (niederen) Benefizien zu, so ist der Bischof naturgemäss der superior proximus[7]).

---

fit ad episcopum non collatoris negligentis, sed ad illum, in cuius dioecesi situm est beneficium, in cuius collatione negligentia est commissa"; vgl. Pirhing n. 8.

[1]) g. 747, 9.

[2]) III, 172, 6.

[3]) Hinschius ebd. [4]) Leuren q. 723.

[5]) Clem. c. un. cit.; Lotter n. 50—52: „Quamvis enim episcopus fundet intentionem suam de iure communi etiam in provisionibus regularium respectu institutionis sive confirmationis, id tamen intelligitur de non exemptis, non autem de exemptis, et licet illud ius supplendi ipsis quoque dioecesanis permissum sit ex dispositione Clem. cit. tamen, ut patet ex eius textus lectura, id habent vi delegationis et sic nullo iure proprio; eatenus enim ordinarii supplent negligentiam regularium, quatenus sibi in specie indultum sit." Vgl. ferner Rebuf n. 37; Barbosa P. III, alleg. 58 n. 13 und 14; Leuren q. 754, 4.

[6]) Hinschius III, 169, 5.

[7]) c. 2 X. III. 8; Reiffenstuel I. 10 n. 22.

Bei Verfehlungen des Bischofs bezüglich des Kollationsrechts schreibt das dritte Lateranense Devolution an das Kapitel vor: „Episcopus autem, si contra haec (die Vorschriften über die Idoneität) fecerit . . ., in conferendis praedictis officiis et beneficiis potestatem amittat et per capitulum ordinetur“ [1]); ferner: „. . . Si autem episcopus ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur“ [2]).

Der Grund für diese überraschende Vorschrift — tritt doch hier die Devolution nicht an den superior proximus, ja nicht einmal an einen par collator ein, sondern an einen c. inferior, so dass man der Definition gemäss eigentlich von Devolution nicht sprechen darf — ist darin zu suchen, dass zur Zeit dieses Konzils und auch später der Bischof Pfründen nur cum consilio capituli vergeben konnte [3]). Indessen verlor sich seit dem 13. Jahrhundert dieser Einfluss, da die Kanoniker nach Erlangung wichtiger Rechte bezüglich der Kanonikatsbesetzung (z. B. der collatio simultanea oder gar freien Verleihung) kein so grosses Interesse mehr an der Provision der niederen Benefizien zu haben brauchten [4]). Daher hat sich, wenn auch noch im 14. Jahrhundert „Devolutions“fälle vom Bischof an das Kapitel vorkommen [5]), die Praxis dem Kan. 23 des vierten Lateranense [6]) angeschlossen, und, wie bei den Bischofswahlen, auch hier die Devolution an den superior proximus, den Erzbischof eintreten lassen [7]).

Schon Rebuf [8]) spricht davon, dass zu seiner Zeit („hodie“ um 1600) in ganz Frankreich die Bestimmung des dritten Lateranense keine praktische Geltung mehr habe, da

---

[1]) Kan. 3 § Clerici = c. 7 X. I. 6.

[2]) Kan. 8 = c. 2 X. III. 8;

[3]) c. 4 X. III. 10.

[4]) Phillips VII, 478; Hinschius II, 617.

[5]) Vgl. die beiden S. 240 f. angegebenen Beispiele unter Johannes XXII. und Benedikt XII.

[6]) c. 41 X. I. 6.

[7]) Vgl. Hinschius III, 169, 7. [8]) n. 23.

es um die „communio" zwischen Bischof und Kapitel (auf welche die Gegner sich berufen) schlecht bestellt sei, vielmehr Zank und Streit („rixae et controversiae") zwischen diesen beiden herrsche.

„Devolutio", sagt Leuren [1]), „semper fit ab inferiore ad superiorem, ut inferioris negligentiam suppleat . . . Hinc ab episcopo negligente conferre aut delinquente in collatione non fit devolutio propria ad capitulum. Et licet iure antiquo nimirum iuxta c. 2 X. III. 8 et c. 7 X. I. 6 propter magnam communionem episcopi cum capitulo ab episcopo ad capitulum et e contra a capitulo ad episcopum fiebat devolutio, iam tamen consuetudine inductum est, ut a capitulo fiat devolutio ad episcopum et non e contra." Derselben Ansicht ist van Espen [2]), Gibert [3]), Pichler [4]), J. H. Boehmer [5]), von neuern Helfert [6]), Kremski [7]), Richter-Dove-Kahl [8]), Hinschius [9]), v. Schulte [10]), Sägmüller [11]) u. a.; Vering teilt zwar auch diese Ansicht [12]), lässt aber an einer andern Stelle [13]) doch die Devolution an das Kapitel eintreten, widerspricht sich also selber.

Die dauernde Geltung der Konzilsvorschrift, welche nach dem Gesagten zwar durch kein Gesetz, wohl aber durch das

---

[1]) q. 745, 1.

[2]) n. 11 (Hinschius a. a. O. zitiert tit. 22 statt tit. 21).

[3]) II, 175 und III, 24.

[4]) III. 8 n. 11.

[5]) J. P. § 9.

[6]) S. 217 (nicht wie Hinschius a. a. O. zitiert S. 247): „Jetzt ist dieses, wie alle Kirchenrechtslehrer bemerken, nicht mehr in Uebung, sondern es macht sogleich der Metropolit die Besetzung".

[7]) S. 11. [8]) S. 700. [9]) A. a. O.

[10]) S. 163, 4. [11]) S. 271.

[12]) S. 467: „Wenn der Bischof säumig ist, devolviert das Besetzungsrecht an den Metropoliten" mit Berufung auf c. 2 X. III. 8.

[13]) S. 557, 18 sagt er: „Wenn der Bischof in gewöhnlichen Fällen seiner Kollation säumig ist, so devolviert dieselbe an das Kapitel", indem er auf die Anm. 12 zitierte Stelle verweist.

Gewohnheitsrecht aufgehoben ist, wird dagegen von einer Reihe Kanonisten selbst bis in die heutige Zeit behauptet [1]). So hält neuestens noch an der Devolution vom Bischof an das Kapitel Klein [2]) fest, der die gegenteilige Ansicht für die Praxis nur in so weit gelten lässt, als auch jetzt die Devolution von dem Bischof an den Erzbischof kaum von Bedeutung sei.

Den Widerspruch mit der Regel devolutio fit ad superiorem proximum, welcher durch die Devolution an das Kapitel hervorgerufen wurde, sucht man dadurch zu lösen, dass man sagt, durch die gesetzliche Bestimmung werde das Kapitel, in diesem Falle infolge der engen Verbindung mit dem Bischof („tamquam caput et membra eiusdem corporis mystici“ [3])), der Superior des schuldigen Bischofs [4]).

Indessen lassen auch diese Autoren die Devolution an das Kapitel allein dann zu, falls der Bischof sich bei einer Kollation verfehle, die ihm iure proprio et ordinario zustehe, nicht aber bei einer solchen, die er nur zufällig (iure extraordinario) ausübe, da in diesem Falle das enge Band zwischen Bischof und Kapitel nicht berührt werde [5]).

---

[1]) Garcias n. 33; Barbosa n. 75; Pirhing n. 2 u. III. 8 n. 34; Lotter n. 40 ff.; Engel I. 10 n. 1; Schmalzgrueber I. 10 n. 3; Reiffenstuel I. 10 n. 22 u. III. 5 n. 162; Ferrari s. v. beneficium art. III. n. 94; Thomassin n. 6; G. L. Boehmer § 13.

[2]) Die landesgesetzliche Stellung der Domkapitel in der oberrheinischen Kirchenprovinz hinsichtlich der Diözesanverwaltung (Arch. Bd. 41, S. 244, 1). Mit Berufung auf Ferrari, Vering u. a. sagt er: „Allerdings wird sich schwerlich ein Fall nachweisen lassen, wo ein Domkapitel seinen Bischof bezüglich der Benefizienverleihung suppliert hätte oder vice versa: Das gilt aber in gleicher Weise auch von einer Supplierung durch den Erzbischof. Man könnte daher eher versucht sein, etwa den Satz aufstellen zu wollen, dass die Vorschrift in c. 3 (sic!) X. de conc. Praeb. überhaupt der Anwendung entbehre, würde aber damit etwas Erhebliches kaum statuieren.“

[3]) Reiffenstuel I. 10 n. 22.

[4]) Lotter n. 42; vgl. Leuren a. a. O.

[5]) Reiffenstuel a. a. O: „... Quod si autem collatio beneficii non pertineat ad episcopum iure proprio, sed ex iure speciali v. gr. ex

Es tritt also nach neuerem Rechte die Devolution vom Bischof an den Metropoliten ein. Ist dagegen der Bischof exemt oder selbst Erzbischof, so kann das Besetzungsrecht nur an den Papst devolvieren, „quod . . . alium superiorem non habet“ [1]). In diesen beiden Fällen gestehen auffallenderweise auch einige Verteidiger [2]) der Devolution an das Kapitel zu, dass nicht das Kapitel, sondern der Papst der Devolutionsberechtigte sei.

Dagegen gilt ein Bischof, der zugleich Kardinal ist, deshalb noch nicht als exemt oder dem Papste unmittelbar unterworfen; daher kann bei Benefizien seiner Kollation die Devolution nur an den Erzbischof in Betracht kommen [3]).

Eine strittige Frage ist es, ob infolge Verfehlungen des bischöflichen Generalvikars bei Verleihung von Benefizien die Devolution an den Bischof oder Erzbischof eintritt. Hinschius [4]) nimmt letzteres an, weil der Generalvikar an des Bischofs Stelle trete, und dieser in so weit nicht dessen Oberer sei. Andere wieder besonders unter den Aelteren [5]) sind, vor allem im Falle der Verleihung an einen Unwürdigen, gegen-

---

delegatione, privilegio aut devolutione ob negligentiam inferioris collatoris, tunc episcopo negligente ius conferendi non ad capitulum, sed immediate ad archiepiscopum devolvitur, quia quoad huius modi beneficia cessat dicta communio inter episcopum et capitulum“. Vgl. ferner Garcias n. 34; Barbosa n. 78; Pirhing a. a. O.; Leuren a. a. O.; Lotter n. 41; Schmalzgrueber a. a. O.

1) c. 3 X. I. 10. Vgl. Garcias n. 3; Rebuf n. 36; Reiffenstuel III. 5 n. 166 sowie auch die Entscheidung der Rota in una Toletana bei Garcias a. a. O.

2) z. B. Barbosa n. 79; Pirhing a. a. O.

3) Vgl. Garcias V. c. 1 n. 631; Gonzalez gl. 24 q. 4 n. 78—107; Leuren q. 749.

4) III, 169, 6.

5) Vgl. Rebuf, tit.: „forma vicariatus . . .“ n. 139: „Per collationem vicarii indigno factam non est episcopus privatus potestate conferendi, quia dolus ipsius non debet episcopo, qui non est in culpa, imputari;“ n. 141: „. . . Limita, nisi episcopus ratam collationem habuerit“; Barbosa n. 89; Leuren q. 753.

teiliger Meinung, wenigstens solange der Bischof einer derartigen Besetzung nicht ausdrücklich zustimmt.

Da der Generalvikar das Recht der Benefizienverleihung nur durch Spezialmandat erlangt [1]) (also dasselbe nicht schon aus seiner iurisdictio quasiordinaria fliesst), und er andrerseits nach der Natur des Mandats dieses nicht überschreiten, z. B. die Vorschriften über die Benefizienverleihung nicht verletzen darf, so kann den Bischof ein derartiges Vorgehen des Generalvikars nicht treffen. Denn die Rechtsregel: „qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum" [2]), kann nur in so weit Geltung haben, als der Mandatar wirklich als solcher handelt, d. h. die Vorschriften des Mandates nicht überschreitet [3]). In dem Spezialmandat liegt aber unzweifelhaft der Befehl des Bischofs, die Benefizien auch in der kanonischen Weise (zur rechten Zeit u. s. w.) zu besetzen [4]). Verletzt er diesen indirekten Befehl, so überschreitet er sein Mandat und haftet dem Bischof, diesen aber trifft keine Schuld. Infolgedessen kann der Bischof die Benefizien selbst verleihen und gegen den Generalvikar strafend mit Entziehung des Spezialmandats, Absetzung u. s. w. vorgehen. Besetzt der Bischof in diesem Falle die Benefizien selbst, so geschieht dies nicht auf Grund des Devolutionsrechtes, da er nur seine Kollationsbefugnisse, welche er dem Generalvikar mandiert hatte, wegen Missbrauchs selbst ausübt. Es ist somit Hinschius mit seiner oben angegebenen Meinung im Unrecht.

---

[1]) c. 3 in VIto I. 13; Garcias V. 8 n. 80; Hinschius II, 214.

[2]) Reg. LXXII. iur. in VIto.

[3]) Friedle, Ueber den bischöflichen Generalvikar (Arch. Bd. 15 [1866] S. 356).

[4]) Vgl. Leuren q. 753: „. . . . Cum episcopus committens Vicario facultatem conferendi, censeatur mandasse, ut idoneae personae conferatur, adeoque Vicarius conferens indigno transgressus est limites mandati, id ipso episcopo nocere non debet, quo minus ad eum redeat potestas conferendi seu is digno conferre possit; neque enim culpa . . . Vicarii Domino nocere debet . . ."

Anders liegt der Fall, wenn der Bischof dem Generalvikar befiehlt, die Verleihung in einer bestimmten unkanonischen Weise vorzunehmen, oder die erfolgte Besetzung gutheisst. Denn dann trifft auch den Bischof die Schuld, und es muss Devolution an den Superior des Bischofs, den Erzbischof, eintreten [1]).

In gleicher Weise dürfte den Bischof eine Schuld treffen, falls er nicht sorgfältig genug bei der Auswahl einer geeigneten Person zum Generalvikar gewesen ist [2]), sowie wenn er ihn nicht genügend beaufsichtigt hat [3]), und so die unkanonische Besetzung hätte vermieden werden können.

§ 18.

2. Bei den beneficia provisionis minus plenae.

Wie wir im Verlauf der historischen Darstellung sahen, hat Innocenz III. bei Versäumnis der dreimonatlichen Frist für Bischofswahlen die Devolution an den Erzbischof als superior proximus gesetzlich festgelegt [4]).

Bei unkanonischen und bei Wahlen Unwürdiger hätte analog gleichfalls der superior proximus eintreten müssen; doch scheinen die Päpste dieses Recht für sich beansprucht zu haben [5]), bis dies sogar von Bonifaz VIII. gesetzlich sanktioniert wurde [6]). Aber auch das Devolutionsrecht bei Fristversäumnis musste den Erzbischöfen verloren gehen, sobald die Päpste das Konfirmationsrecht der Wahlen gänzlich an sich zogen [7]), und so ist denn seither der Papst der alleinige superior proximus für die Bischofswahlen [8]).

---

[1]) Vgl. Rebuf n. 41; Barbosa a. a. O.; Leuren a. a. O.

[2]) Vgl. Hinschius II, 223.

[3]) Friedle a. a. O. 355.

[4]) c. 41 X. I. 6; s. oben S. 187 f.

[5]) Vgl. oben S. 198.

[6]) c. 18 in VI^{to} I. 6; siehe oben S. 192.

[7]) Siehe oben S. 229.

[8]) Vgl. Reg. I. Canc. oben S. 235 und dazu S. 224.

Was die Wahlen auf Regularprälaturen betrifft, so erfolgt die Devolution nach Kan. 23 des vierten Lateranense [1]) „ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur“, also bei nicht exemten Klöstern an den Ordinarius, bei exemten ebenso wie bei praelati nullius an den Papst als den Obern, dem das Konfirmationsrecht zusteht. Aber nicht nur bei Fristversäumnis ist dies der Fall, sondern auch bei unkanonischen und Wahlen Unwürdiger. Denn die Dekretale „Quanquam“ [2]) des achten Bonifaz reserviert die beiden letzten Fälle dem päpstlichen Devolutionsrecht nur bezüglich der Bischofswahlen, nicht aber betreffs der Abtswahlen [3]).

In gleicher Weise wie bei den Bistümern übt der Papst das Devolutionsrecht bei den sogen. Konsistorialabteien [4]) aus, d. h. jenen Klöstern, deren Einnahmen jährlich 200 Kammergulden übersteigen; ursprünglich waren sie durch die zweite Kanzleiregel der päpstlichen Besetzung reserviert [5]) und wurden im päpstlichen Konsistorium verliehen. Später haben die Päpste denselben wieder Wahlrechte zuerkannt [6]), so dass nur die Präkonisation wie die der Bischöfe im Konsistorium vollzogen wird.

Steht einem Kapitel die Besetzung der Kanonikate allein zu (collatio simplex), so ist der Bischof, welcher die Institution erteilt, auch der devolutionsberechtigte Obere [7]). Dasselbe ist der Fall, wenn der Bischof an der Wahl in seiner Eigenschaft als Kanoniker [8]), nicht als Bischof teilnimmt [9]). Ist das Kapitel

---

[1]) c. 41 cit.

[2]) c. 18 cit.

[3]) Vgl. die Glosse zu c. 18 cit. s. v. in inferioribus.

[4]) Hinschius III, 169.

[5]) Siehe oben S. 236.

[6]) Hinschius III, 148.

[7]) c. 2 X. III. 8; c. 15 eod.

[8]) In früheren Zeiten reservierten sich die Bischöfe öfters Kanonikate. Vgl. Hinschius II, 614.

[9]) c. 15 cit.; vgl. c. 11 in VIto II. 15; Leuren q. 745, 1: „Quod si tamen episcopus ex consuetudine vel concessione speciali simul etiam sit canonicus capitularis suae ecclesiae cathedralis et sic valens duplicem

ein Metropolitankapitel, so erfolgt die Devolution naturgemäss an seinen Bischof, den Erzbischof.

Unterliegen jedoch die Kanonikate der collatio simultanea, so ist der Erzbischof der superior proximus [1]). Da, wie wir sahen [2]), die Devolution nur dann eintritt, wenn beide Teile sich verfehlen, kann die Besetzung auch nur an den Obern beider Faktoren, den Erzbischof, devolvieren. Wollte der Bischof das Devolutionsrecht ausüben, so würde, wie Leuren sagt [3]), eine Devolution „ab eodem ad eundem" eintreten, da hier der Bischof nicht der Superior des Kapitels, sondern diesem gleichgestellt sei, die Devolution aber stets an den Superior erfolgen müsse [4]).

Ist der Wahlmodus „in turno" üblich, so ist gleichfalls der Erzbischof der devolutionsberechtigte Obere, falls sich der

---

repraesentare personam interessendo actibus capitularibus veluti episcopus seu praelatus vel ut canonicus interfuit collationi beneficii, devolutio ob negligentiam fit ad eundem ut episcopum, sicut ut caput capituli; quia tunc non supplet negligentiam propriam, sed capituli; cum interessendo collationi beneficii non ut praelatus, sed ut canonicus; ut praelatus non fuerit negligens, sed ut singularis canonicus una cum caeteris capitularibus." Vgl. auch Barbosa n. 71; 72; Pirhing III. 8 n. 39; Schmalzgrueber I. 10 n. 3; Hinschius III, 170, 4.

[1]) Vgl. c. 15 cit.; c. 3. 5 X. I. 10; Leuren a. a. O.: „. . . Dum . . . capitulum et episcopus simultanee habent conferre et . . . neglexerunt conferre, devolutio neque fit ad episcopum neque ad capitulum, sed ad superiorem illorum, quia, cum tam episcopus quam capitulum sit in culpa seu negligentia, ut supponitur, neutra pars inde commodum referre debet..."

[2]) S. 317 ff.

[3]) A. a. O.; vgl. auch Garcias V. c. 4 n. 35 (siehe oben S. 317, 6); Pirhing n. 2 u. 3.

[4]) Vgl. die Rotaentscheidungen in una Romana vom 28. April 1595, 20. November 1596 und 8. März 1602 (bei Garcias n. 39): „Devolutionem fieri ad papam, cui ecclesia est immediate subiecta, capitulo, a quo provisio revertitur, non conferente infra tempus digno et non (ad) archipresbyterum, qui est par collator cum capitulo et devolutio fit ad superiorem. Nec obstare dictam divisionem, quia ea non tollit aut mutat ius devolutionis, quod datur ad proximum superiorem et non ad eundem inferiorem, qualis in hoc casu erat archipresbyter."

Turnarius verfehlt[1]), weil, wie Garcias sagt, „divisio non tollit aut mutat ius devolutionis, quae est ad proximum superiorem et non ad eundem inferiorem“.

Mit Unrecht lässt daher Kremski[2]) die Devolution von dem als Turnarius sich verfehlenden Kapitel an den Bischof erfolgen. Er stützt sich dabei auf die unbegründete Behauptung, der Bischof sei zwar bei Ausübung des Besetzungsrechtes durch das Kapitel nicht der Superior, sondern „par iuris particeps“, bleibe dagegen stets der Obere, dem es zustehe, eine Verfehlung des Kapitels zu supplieren; „nihilo minus (episcopus) in supplenda eius negligentia puniendave eius culpa praeesse capitulo non desinit, quod privilegio conferendi quoddam beneficium non omnino a iurisdictione episcopi sibi praefecti eximitur.“ Kremski übersieht dabei, abgesehen von den oben angegebenen Gründen, völlig, dass das Kapitel ja in diesem Falle auch den Bischof mitrepräsentiert[3]).

Handelt es sich in den Fällen der collatio simultanea um Erzbischof und Metropolitankapitel, so erfolgt die Devolution an den Papst als superior proximus.

Bei Verfehlung des Patrons wäre der superior proximus, dem das Besetzungsrecht zusteht, derjenige, welcher die Institution vorzunehmen hat, also in der Regel der Bischof. Eine Ausnahme bildet wohl nur das Institutionsrecht einiger unter dem Bischof stehender Regularprälaten[4]). Schon mehrfach

---

[1]) Garcias n. 35: „... Si capitulum in suo turno non confert infra tempus a iure statutum aut confert indigno, non fit devolutio ad episcopum, qui est par collator cum capitulo, sed ad superiorem, quia divisio etc. (s. ob. im Text). Vgl. Leuren a. a. O.; Barbosa n. 77; van Espen n. 12; Hinschius III, 170; S. C. C. vom 28. Januar 1893 (Acta S. Sed. 25, 686 ff.). Siehe auch oben S. 319 f. [2]) S. 9.

[3]) Vgl. Hinschius III, 170, 8.

[4]) Glosse zu Clem. c. un. I. 5 s. v. dispositionem; Barbosa P. III. alleg. 72 n. 108: „Et ubicunque [in iure patronatus] devolutioni locus est, non modo ad episcopum, sed ad alterum quemcumque inferiorem praelatum fit devolutio, ad quem spectat collatio vel institutio.“ Vgl. Rebuf n. 26.

wurde erwähnt, dass es sehr zweifelhaft ist, ob man bei einer Besetzung, welche der Bischof bei Nichtbeachtung der Vorschriften seitens des Patrons vornimmt, überhaupt von Devolution reden darf. Wir haben jetzt dieser Frage näher zu treten.

Das Devolutionsrecht ist, wie wir sahen, der Eintritt in ein fremdes Besetzungsrecht für den Fall, dass der dazu Berufene seine Verleihungsrechte schuldhafterweise gar nicht oder den kanonischen Vorschriften zuwider ausübt. Dies setzt einmal voraus, dass letzterer nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die ihm zustehende Befugnis in der vorgeschriebenen Weise auszuüben. Denn eine Strafe — und dies ist doch die Entziehung des Provisionsrechtes — kann nur auf ein Verschulden, auf die Nichterfüllung einer Pflicht gesetzt sein. Des weiteren folgt aus dem Begriff des Devolutionsrechtes als des Eintritts eines Dritten in ein fremdes Recht, dass dieser Dritte nur ein solcher sein kann, dem bisher dieses Recht nicht schon auf Grund seiner Jurisdiktion zustand.

Treffen diese Voraussetzungen nun für den Patronat zu?

Das Präsentationsrecht des Patrons ist, wie wir bei Betrachtung der Umwandlung der Eigenkirchenherrschaft in den Patronat sahen, eine von der Kirche dem Patron aus Gründen der Dankbarkeit gewährte Vergünstigung. Daher darf dieser dem Bischof einen Geistlichen zur Anstellung an der betreffenden Kirche vorschlagen, er braucht es aber nicht; er hat das Recht dazu, aber nicht die Pflicht. Macht er von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch, so liegt darin kein Verschulden; infolgedessen kann ihn auch keine Strafe treffen. Denn „iure suo uti nemo cogi potest". Will er es aber ausüben, so ist auch er an bestimmte Vorschriften gebunden: er hat innerhalb der gesetzlichen Frist eine persona idonea in der vorgeschriebenen Form zu präsentieren. Verletzt er diese Vorschriften, so lässt sich allerdings von einem Verschulden des Patrons reden — es stehen ihm ja ausschliesslich in dieser Beziehung auch die erwähnten impedimenta als Einreden zu —, aber dieses ist an sich ohne be-

sondere Folgen. Denn präsentiert er zwar vor Ablauf der Frist, aber einen Unwürdigen, so geht er seines Rechtes nicht etwa aus diesem Grunde verlustig, sondern es gilt die Präsentation als nicht erfolgt, die Befugnis als diesmal nicht ausgeübt, weil eine unkanonische Präsentation einer gar nicht erfolgten gleich zu achten ist. Er hat dann von seinem Rechte keinen (entsprechenden) Gebrauch gemacht.

Gerade hierbei zeigt sich, dass die Präsentation ein Recht, keine Pflicht ist. Denn wäre sie dies, so müsste mit der einmal erfolgten Präsentation die Befugnis absorbiert, und nur bei unwissentlicher, also entschuldbarer Präsentation eines Unwürdigen eine nochmalige möglich sein. Nun aber ist wenigstens dem Laienpatron — der Präsentation seitens eines geistlichen Patrons wird vis electionis [1]) zugeschrieben, so dass bei wissentlicher Präsentation eines Unwürdigen die Präsentation als nicht innerhalb der Frist erfolgt anzusehen ist — gestattet, solange der Bischof noch keine Entscheidung getroffen hat, nach einander mehrere Kandidaten, selbst wenn er die Unwürdigkeit des zuerst präsentierten gekannt hat, vorzuschlagen, unter denen alsdann der Bischof die Wahl hat (ius variandi) [2]). Auch der Umstand, dass dem Laienpatron der Nachweis seiner Unkenntnis von dem Eintritt der Präsentationsfrist erleichtert ist [3]), muss darauf zurückgeführt werden, dass die Präsentation ein Recht, keine Pflicht ist.

Kann man also zum mindesten beim Laienpatron — beim geistlichen Patron könnte es zweifelhaft erscheinen —, wenn er gar nicht oder nicht vorschriftsmässig präsentiert, von einem Verschulden, welches mit Entziehung des Rechts zu strafen wäre, nicht sprechen, so ist auch von Devolution nicht die Rede. Denn was sollte, und damit kommen wir zur Be-

---

[1]) Erwirbt doch auch der vom geistlichen Patron Präsentierte das ius ad rem (Hinschius III, 51), was bei dem Laienpatron nicht der Fall ist.

[2]) c. 24 X. III. 38.

[3]) Siehe oben S. 309.

antwortung der zweiten Frage, devolvieren? welcher Nichtberechtigte sollte in die Befugnisse des Patrons eintreten?

Macht der Patron von seinem Rechte keinen Gebrauch, so besetzt, das ist zweifellos, der Bischof das betreffende Benefizium. Dasselbe ist aber auch der Fall, wenn er auf Vorschlag des Patrons das Benefizium verleiht. Denn der Bischof ist der collator ordinarius aller Kirchenämter der Diözese. Diese collatio ist nun der Regel nach eine freie (collatio libera); besitzt jedoch ein Patron auf das betreffende Benefizium das Präsentationsrecht, so ist die bischöfliche Verleihung nicht frei, sondern beschränkt, gebunden an den etwaigen Vorschlag seitens des Patrons (collatio non libera, collatio necessaria); der Bischof ist verpflichtet, dem Präsentierten das Benefizium zu verleihen, sobald der Patron von seiner Befugnis vorschriftsmässigen Gebrauch macht. Hält der Patron die Frist nicht inne, oder schlägt er eine persona non idonea vor, so verzichtet er diesmal stillschweigend auf die Ausübung der ihm gewährten Befugnis. Die Folge ist, dass die Beschränkung des Kollationsrechtes fortfällt, der prinzipielle Rechtszustand, die collatio libera, eintritt, der Bischof frei besetzt, also nicht ein fremdes Recht ausübt, sondern nur ein solches, das ihm schon längst zusteht, an dessen Geltendmachung er allein durch die Befugnis des Patrons gehindert war.

Nach alledem kann juristisch beim Patronat von Eintritt des Devolutionsrechts keine Rede sein, der Bischof verleiht in einem solchen Falle nicht iure devoluto, sondern iure ordinario. Allerdings hat man teilweise bis in die neueste Zeit ein wirkliches Devolutionsrecht angenommen. Die Quellen [1]) lassen beide Deutungen zu; denn sie reden nur von dem Verluste des Präsentationsrechts einerseits und dem Besetzungsrechte andrerseits. Die älteren Kanonisten hatten bei der Präsentation das Devolutionsrecht uneingeschränkt gelten lassen, z. B. Pirhing, wenn er sagt: „Propter negligentiam patroni ecclesiastici in

---

[1]) z. B. c. 2 X. I. 10; c. 3. 12. 22 X. III. 38.

praesentando devolvitur potestas providendi ad superiorem" [1]), oder Rebuf: „Fit Devolutio de patronis ad episcopum vel alium habentem institutionem" [2]). Allmählich brach sich jedoch die Erkenntnis Bahn, dass es sich hier keineswegs um eine Devolution im strengen Sinne handeln könne. Man sagte zwar auch, es trete Devolution ein, stiess sich aber daran, dass dem devolutionsberechtigten Bischof eigentlich das Besetzungsrecht zustehe. Es wurde daher die Fiktion aufgestellt, dem institutionsberechtigten Obern erwachse ein neues Recht der freien Besetzung, nachdem das (in unkanonischer Weise ausgeübte) Präsentationsrecht vernichtet sei [3]); die Devolution selbst leugnete man keineswegs [4]). Dagegen machte schon Barbosa [5]), der auch an der Devolution festhielt, geltend, dass der Obere „non nova et aliena, sed antiqua et sua potestate" das Besetzungsrecht ausübe, die collatio non libera also zur collatio libera werde.

Erst seit der Zeit van Espens drang die oben vertretene Ansicht durch, welche jetzt fast allgemein vertreten wird. „Si patronus non praesentaverit episcopo," führt van Espen [6]) aus, „ad quem institutio pertinet, poterit episcopus pleno iure tamquam ordinarius beneficiorum collator conferre idque non

[1]) n. 3.

[2]) n. 54; vgl. ferner Garcias n. 4 ff.; Boehmer J. P. III. 38 § 37; Boehmer § 19.

[3]) z. B. Lotter n. 4: „In beneficiis iuris patronatus vel electionis proprie loquendo non cadit devolutio, nisi prius perempta atque extincta facultate praesentandi vel eligendi atque inde creato novo iure libere conferendi in eo, qui alio non habebat nisi ius instituendi vel confirmandi"; ebenso, fast wörtlich, Leuren q. 754, 6.

[4]) Vgl. Leuren q. 153, 2: „Devolutio ob non praesentatum idoneum fit ad superiorem"; q. 153, 1: „Quotiesquumque patronus scienter praesentaverit indignum, . . . pro ea vice privatus est potestate praesentandi devolviturque collatio ad superiorem."

[5]) n. 67.

[6]) II. 25 c. 5 n. 25; ebenso Helfert S. 219, wenn er sagt: „hier devolviert nicht das Recht zur Präsentation an den Bischof oder sonst jemand, sondern es erlischt ein Servitut (!), welches den Bischof in der freien Kollation hindert, und dieser besetzt ohne Präsentation kraft seines

iure devoluto, sed ordinario, quia ordinarius non confert vigore iuris ex negligentia patroni ad se de novo devoluti, sed vigore iuris primitivi collatoris, quod semper penes episcopum vel alium ius instituendi habentem remansit."

Nun hat sich allerdings durch eine seit langem bestehende Gewohnheit auch für unseren Fall die Bezeichnung „Devolution" erhalten. Es sei nur an die Ausdrucksweise der früher angeführten Provinzialsynoden nach 1179 erinnert. Noch bis in die neueste Zeit lässt in gleicher Weise die Konzilskongregation in ihren Entscheidungen, auch des verflossenen Jahrhunderts, die Besetzung an den Bischof, falls keine Präsentation erfolgt, devolvieren. Folgende seien angeführt: am 20. März 1830 entschied sie in una Albinganensi: „Lege cautum est, ut elapso quadrimestri, ubi per patronorum culpam et negligentiam nemo ad beneficium praesentatus fuerit, nominandi ius ad Ordinarium illico devolvatur. . . . Devolutio ex absoluta tantum modo et omnimoda patronorum negligentia et culpa derivat, ubi omnis defuerit intra quadrimestris limites nominatio et praesentatio" [1]); ferner S. C. Ep. et Reg. vom 30. Mai 1873 und 1. Mai 1874: „Ordinarius provideat ex iure devolutionis salvo patronis iure" [2]).

Aber höchstens sprachlich, nicht juristisch kann man dies gelten lassen. Denn tatsächlich erfolgt ja nur die designatio personae jetzt durch einen anderen, tritt nur in dieser Beziehung, in dem ersten Akte der Provision, ein Personenwechsel ein, den man zur Not sprachlich als devolutio bezeichnen könnte.

Es lässt sich daher sagen: bei Patronatspfründen ist juristisch eine Devolution unmöglich, der Bischof verleiht

---

ursprünglichen freien Verleihungsrechtes." Ferner Hinschius III, 50. 5 u. 172 f.; Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht (Leipzig 1866) II, 136; Friedle (Arch. Bd. 23 [1870] S. 38); Stutz K.R. 951.

[1]) Mühlbauer IV, 1041; vgl. die Entscheidungen vom 18. August und 24. September 1860, 22. Dezember 1855, 19. Dezember 1878, 12. Mai 1804, 19. Juli 1806 (ebd. S. 1029 ff.), ferner vom 14. Juni 1823 (bei Laemmer 605, 3), vom 4. März 1876, 22. August 1885, 17. August 1895 (Acta S. Sed. 9, 264; 18, 288 ff.; 28, 489 ff.) [2]) Acta S. Sed. 7, 639; 8. 120.

im gegebenen Falle das vakante Benefizium nicht iure devoluto, sondern iure ordinario, kraft seines nunmehr frei gewordenen Kollationsrechtes. Nur wegen einer gewissen Aehnlichkeit mit den wirklichen, echten Devolutionsfällen ist man seit langem gewöhnt, auch hier von Devolution zu reden. Bei Patronatsbenefizien findet nur scheinbar eine Devolution statt; ich möchte sie als „unechte Devolution" bezeichnen.

Diese Ansicht scheint auch Phillips[1]) zu teilen, wenn er sowohl von dem frei werdenden Kollationsrechte des Bischofs als auch zugleich von der Devolution redet; ebenso Sägmüller[2]), welcher das Provisionsrecht vom Patron an den Bischof devolvieren lässt, dies aber näherhin als den Eintritt der freien bischöflichen Kollation, an einer anderen Stelle aber ausdrücklich als keine Devolution erklärt.

Einige von den neueren, so Richter-Dove-Kahl[3]), Laemmer[4]), Heiner[5]), Hergenröther-Hollweck[6]), Wernz[7]), nehmen mit Unrecht sogar eine Devolution im strengen Sinne an, während v. Schulte[8]) hier zwar keine Devolution im strengen Sinne gelten lässt, die gegenteilige Ansicht aber als schon lange bestehende Gewohnheit bezeichnet.

Das eben Ausgeführte gilt in gleicher Weise auch für die präsentationsartigen Nominationsrechte der Landesherrn; auch hier kann höchstens von einer „unechten Devolution" die Rede sein, wofür der Wortlaut von einigen der neuen Konkordate spricht, wie wir in folgendem sehen werden.

Da nun aber, wie oben[9]) dargelegt, den Fürsten die Frist nicht läuft, weil man annimmt, sie seien rechtlich verhindert gewesen, dieselbe inne zu halten, so dürfte der kirchliche Obere

---

[1]) VII, 802; 803. [2]) S. 271 u. n. 3; S. 291, 4.

[3]) S. 689. [4]) S. 605.

[5]) II, 214. [6]) S. 449.

[7]) II, 443: „Devolutioni subiecta sunt . . . patronata officia, quae ad eum superiorem devolvuntur, qui habet ius concedendi institutionem canonicam.

[8]) S. 162. [9]) S. 309.

in einem solchen Falle mit der Regierung in Verhandlung treten[1]. Erst wenn diese zu keinem Ziel führt, tritt die unechte Devolution ein, der Obere kann die Besetzung kraft seines nun wieder freigewordenen ordentlichen Verleihungsrechtes vornehmen. Diese Annahme des Hindernisses ist aber keineswegs gesetzlich begründet, sondern nur ein Akt der Praxis. Denn einzelne der neueren Konkordate drohen z. B. bei den Bistümern sofortige Devolution an den Papst an, falls die Nominationsfrist überschritten wird. So bestimmt die Konvention mit Equador vom 2. Mai 1881 in Art. 13 „. . . Reipublicae Praeses candidatum (in episcopatum) praesentabit intra annum a vacatione sedis. Quod nisi praestiterit, S. Sedi devolvetur“ [2]. Aehnlich setzt die Konvention mit Portugal vom 7. August 1886 betreffs der ostindischen Diözesen Bombay, Mangalor, Quilon und Maduré die Devolution an den Papst fest, falls die Krone auf den Ternavorschlag der Bischöfe nicht innerhalb von sechs Monaten nominiert[3]. Theoretisch wird also bis in die neueste Zeit die (unechte) Devolution bei Versäumnis der Devolutionsfrist festgehalten, praktisch indes wohl nicht angewandt. Dasselbe dürfte der Fall sein, wenn ein Unwürdiger, oder, wenn gegen die kanonischen Vorschriften bezüglich der Form, z. B. simonistisch, nominiert wird. An sich wird dadurch das Besetzungsrecht des Obern frei, sobald eine solche Nomination vorgenommen und der Kandidat zurückgewiesen wird, die ursprüngliche Frist aber zu keiner neuen Nomination mehr ausreicht[4]. Aber auch in diesem Falle dürfte in der Praxis dem Landesherrn eine

---

[1]) Vgl. Hinschius III, 102, 6. So muss in Bayern der König nach Ablauf der Frist an die Ausübung seiner Nominationsrechte erinnert werden, bevor „Devolution“ eintritt. Richter-Dove-Kahl 699, 2; Hergenröther-Hollweck 447, 3.

[2]) Conventiones 7.

[3]) Conventiones 46 ff. Art. 7: „. . . (La Corona) dovra presentare dentro sei mesi alla S. Sede un Candidato fra i tre inclusi nella terna, trascorso il quale termine la libera scelta è devoluta alla S. Sede.“

[4]) Vgl. Hinschius II, 694 u. Anm. 1.

neue Frist bewilligt werden. Bestimmte doch schon das französische Konkordat vom Jahre 1516 bei Nomination eines Unwürdigen auf ein Bistum eine Nachfrist von drei Monaten, nach deren erfolglosem Verlauf Devolution eintreten sollte [1]). In ähnlicher Weise gewährte die Konvention mit Haïti von 1860 dem Präsidenten eine nochmalige Nomination, falls der ernannte Kandidat zurückgewiesen würde [2]).

Das Subjekt des unechten Devolutionsrechtes ist bei der landesherrlichen Nomination gleichfalls der institutionsberechtigte Obere, also bei den beneficia maiora der Papst, bei den beneficia minora der Bischof.

Greift nun bei der collatio necessaria, Konfirmation und Institution (confirmatio bei Wahl, admissio bei Postulation, institutio collativa bei Präsentation und Nomination [3])) unter den angegebenen Voraussetzungen das Devolutionsrecht Platz oder nicht?

Da weder für die Konfirmation noch für die Institution Fristen gesetzt sind [4]), so kann auch von Devolution wegen Fristversäumnis keine Rede sein. Die einzige Ausnahme bildet die Institution auf die jeder Art des Patronats unterstehenden Pfarrbenefizien. Denn nach der Konstitution Pius' V. „In conferendis“ [5]) hat dieselbe binnen zwei Monaten zu erfolgen, widrigenfalls bei schuldhafter Versäumnis das päpstliche Devolutionsrecht eintritt [6]).

---

[1]) Art. 7 (Nussi 23); vgl. Leuren q. 10, 4; Lotter II, 15 n. 32.

[2]) Art. 4 (Nussi 346).

[3]) Wirkliche Nominationsrechte wie bei der Hof- und Militärgeistlichkeit u. s. w. kommen nicht in Betracht, da hier der Nominationsberechtigte auch das volle Verleihungsrecht, der Kirchenobere aber nur die institutio autorizabilis, approbatio, missio canonica, die Befugnis zur Ausübung des Amtes zu erteilen hat.

[4]) Siehe oben S. 286 f.

[5]) § 4 (bei Richter, Trid. 577); vgl. auch Hinschius III, 55.

[6]) Es steht aber dem Patron frei, statt des Papstes den Metropoliten

Ist also einerseits für die Erteilung der Konfirmation oder Institution keine Frist gesetzt, so fehlt es andrerseits auch an jeder gesetzlichen Bestimmung darüber, was bei Nachlässigkeit in dieser Beziehung zu geschehen habe[1]). Es bleibt hier dem Patron bezw. den Wählern — die Bischofswahlen kommen nicht in Betracht, da bei ihnen seit der Zeit der Reformkonzilien ausschließlich dem Papste, welchen bei Verzögerung, wie wir sehen werden, keine Strafe treffen kann, das Recht der Konfirmation zusteht — nichts anderes übrig, als sich auf dem Beschwerdewege an den vorgesetzten Kirchenobern zu wenden[2]). Letzterer kann dem Konfirmations- bezw. Institutionsberechtigten eine Frist setzen, nach deren Ablauf zu exekutiven Massnahmen geschritten werden darf. Ob er aber kraft seines richterlichen Amtes[3]) oder vielleicht kraft des Devolutionsrechtes jene Rechte selbst ausüben kann, ist sehr zweifelhaft, da ihm vom Gesetz diese Befugnis nicht zugesprochen ist.

Einen einzig dastehenden Fall von Fristversäumnis der institutio canonica auf Grund landesherrlicher Nomination hat das Konkordat von Fontainebleau[4]) vom Jahre 1813 statuiert,

---

oder den nächsten Bischof um Erteilung der Institution anzugehen. (Vgl. § 4 der Konstitution.)

[1]) Vgl. Hinschius III, 173.

[2]) Vgl. S. C. C. vom 11. Dez. 1875 (Acta Sed. 9, 99 ff.). Vgl. auch die zahlreichen Beispiele, wo der Papst einem anderen Bischof gestattet, die verweigerte Institution vorzunehmen, oder den benachteiligten Patronen erlaubt, sich an einen anderen Kirchenoberen zu wenden oder auch (bei geistlichem Patronat) selbst die Institution vorzunehmen. So z. B. Jaffé n. 13610, 14406, 17560 u. 17559, 16334, 16976; Potthast n. 79, 1790 u. a.

[3]) So Leuren q. 789: „Si (provisionem necessariam) omittat episcopus v. g. potest compelli ad faciendam institutionem a metropolitano vel nuntio apostolico, cui si non obediat faciendo institutionem intra terminum sibi praefixum, potest ipse nuntius vel metropolitanus instituere seu conferre non tam ob devolutionis titulum quam titulum avocationis et iniusti gravaminis tollendi." Bezüglich der Konfirmation vgl. q. 420, 1; 456, 2; 464. Vgl. ferner q. 177, 2; Lotter II, 13 n. 61 ff.; Reiffenstuel III. 7 n. 73 u. a.

[4]) Art. 4 (bei Münch II, 51). Zunächst vom Pariser „National-

indem es bestimmte: „Les six mois (qui suivront la notification d'usage de la nomination) expirés, sans que le Pape ait accordé l'institution, le métropolitain et, à son défaut, ou s'il s'agit du métropolitain, l'évêque le plus ancien de la province procèdera á l'institution de l'évêque nommé." Indessen dürfte diese Anordnung kaum zur Anwendung gekommen sein, da nach dem Sturze Napoleons das Konkordat von 1801 wieder hergestellt wurde.

Wie steht es aber, wenn der zur Konfirmation oder Institution berechtigte Obere diese in schuldhafter Weise einer Person erteilt, die unwürdig oder unkanonisch [1]), z. B. simonistisch gewählt bezw. präsentiert ist, statt, wie es seine Pflicht wäre, sie zurückzuweisen und auf Grund des Devolutionsrechtes die Besetzung selbst vorzunehmen? Die Kanonisten lassen diese Frage meist unbeachtet, weil sie das Devolutionsrecht hauptsächlich bei Fristversäumnis in Betracht ziehen.

Wie wir sahen [2]), hatte das dritte Lateranense für die Institution und das vierte für die Konfirmation eines Unwürdigen die Devolution angeordnet. Demgemäss geht der konfirma-

---

konzil" 1811 beschlossen und alsbald von Pius VII. in dem sogenannten Edikt von Savona am 20. Sept. 1811 (bei Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage [Freiburg 1885] I, 360, 1) zugesagt, wurde dieser Punkt endgültig erst zu Fontainebleau 1813 festgesetzt. Derselbe Gedanke, ein Ausfluss febronianisch-josephinischer Ideen, tauchte dann bei den Reformvorschlägen für die katholische Kirche Deutschlands wieder auf und wurde besonders auf dem Wiener Kongress von dem bekannten Wessenberg in seinem Projekt einer deutschen Nationalkirche vorgebracht. (Vgl. Mejer a. a. O. I, 460 ff.; Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert [Mainz 1887] I, 313 f.). Auch Preussen scheint bei den ersten Beratungen über das Konkordat diese Forderung gestellt zu haben. (Vgl. Mejer a. a. O. II, 1, 103, 3).

[1]) Eine nach Ablauf der Frist vorgenommene Wahl oder Präsentation kommt hier nicht in Frage, da, wie wir gesehen haben (S. 324), der Devolutionsberechtigte eine solche „ex patientia" anerkennen kann.

[2]) Siehe oben S. 176 f. und 190 f.

tions- bezw. institutionsberechtigte Obere dieses seines Rechtes an den superior proximus verlustig [1]).

Es ist aber nicht zu übersehen, dass in diesen Fällen eine doppelte Devolution zu erfolgen scheint. Vergegenwärtigen wir uns dies an einem Beispiel: Ein Stiftskapitel hat einen Unwürdigen zum Abte gewählt, welchem der Diözesanbischof, als der dazu berechtigte Obere, die Konfirmation erteilt. Nun aber ist die Wahl an sich schon nichtig, so dass Devolution eingetreten ist; der Bischof hätte auf Grund des Devolutionsrechtes frei besetzen können; statt dessen bestätigt er die nichtige Wahl und konfirmiert den Unwürdigen. Dadurch macht er sich desselben Vergehens schuldig, seine Konfirmation ist ebenfalls nichtig, und der Abtstuhl ist noch unbesetzt. Darf nun der Bischof innerhalb von drei Monaten (die ihm, wie wir weiter unten sehen werden, als devolutionsberechtigtem Obern seit Eintritt des Devolutionsrechtes zustehen) die Abtei frei besetzen oder hat er dieses Recht durch die Konfirmation des Unwürdigen verwirkt? Es dürfte wohl letzteres der Fall sein. Dann muss also der nächsthöhere Obere die Besetzung kraft des Devolutionsrechtes vornehmen.

Andrerseits schreibt aber das vierte Lateranense, wenigstens für Prälatenwahlen, ausserdem noch die Devolution des Konfirmationsrechtes selbst für das nächste Mal vor. Infolgedessen müsste in unserem Falle den schuldigen Bischof die Strafe der Devolution nicht nur bezüglich der Besetzung des vakanten Benefiziums, sondern auch rücksichtlich der Konfirmation gelegentlich der nächsten Wahl (confirmandi primum successorem illius caveat potestate) treffen.

Widerspricht diese doppelte Strafe der Devolution aber nicht dem alten Grundsatze „ne bis in idem“? Es lässt sich hier schwer ein sicheres Urteil fällen, zumal es an Belegen fehlt, wie die Praxis hierzu sich stellte.

---

[1]) Vgl. auch Leuren q. 472, 1 u. 3; Laymann zu c. 44 X. I. 6 n. 2 und zu c. 7 eod. n. 5 u. 8; Pirhing III. 8 n. 36; auch Helfert 215 nimmt bei Institution eines Unwürdigen Devolution an.

Nur ein hierher gehöriges Beispiel habe ich finden können[1]). Am 25. August 1220 kassiert Honorius III. die Wahl eines gewissen Bartholomäus zum Bischof von Fünfkirchen „propter defectum aetatis legitimae et scientiae litterarum" und suspendiert ihn von der Ausübung der bischöflichen Rechte „in spiritualibus usque ad suae beneplacitum voluntatis". (Hierin ist also zugleich eine Dispensation ausgesprochen, da er ihn nicht gänzlich absetzt und ihm auch die Leitung der Temporalien des Bistums überlässt.) Den Erzbischof Johannes von Gran (Strigoniensis), der die Konfirmation und Konsekration wider die Vorschriften des allgemeinen Konzils erteilt habe, wolle er damit bestrafen, dass er nicht allein „confirmandi primum eius successorem careat potestate", sondern auch vom Genuss seines Benefiziums suspendiert sei.

Meines Erachtens dürfte die Lösung folgende sein: Bei Konfirmation eines Unwürdigen devolviert das Besetzungsrecht an den nächsthöheren Obern, weil der Konfirmator das infolge der nichtigen Wahl eines Unwürdigen an ihn devolvierte Verleihungsrecht missbraucht und den Unwürdigen konfirmiert oder vielmehr auf Grund des Devolutionsrechts eingesetzt hat, diese Besetzung also nichtig ist.

Dasselbe gilt analog auch von der Institution.

Es wurde bisher stillschweigend vorausgesetzt, dass die der Konfirmation vorausgegangene Wahl eines Unwürdigen auch eine bewusste, also schuldhafte war. Wie nun, wenn für die Wähler ein gerechtfertigtes Hindernis, z. B. das impedimentum ignorantiae, spricht? Dann steht ihnen doch eine Neuwahl zu, so dass keine Devolution eintreten, und nur den die Konfirmation schuldhafterweise vornehmenden Obern Strafe treffen kann (schon weil er nicht die genügende Aufmerksamkeit bei der Prüfung des Gewählten angewandt hat).

---

[1]) Potthast n. 6337 u. 6338; vgl. 6526, wo der Papst seine Strafsentenz aufhebt, da sich herausgestellt habe, dass jene Defekte nicht vorhanden seien.

In diesem Falle muss dann die Vorschrift des vierten Lateranense eintreten: „confirmandi primum successorum illius careat potestate." Der Obere darf die neu erfolgte Wahl nicht konfirmieren, sondern an seine Stelle tritt der superior proximus.

Also nur bei schuldhafter Konfirmation oder Institution (denn auch hier muss dies gelten) der unverschuldeterweise erfolgten Wahl, Präsentation oder Nomination eines Unwürdigen, tritt die Devolution des Konfirmations- bezw. Institutionsrechts ein. Ist die Wahl u. s. w. hingegen selbst verschuldet, so devolviert nicht das ungültig ausgeübte Konfirmations- bezw. Institutionsrecht, sondern das ungültig angewandte, devolvierte Besetzungsrecht.

Subjekt des Devolutionsrechtes ist in diesen Fällen beim niederen Prälaten der Bischof, beim Bischof nach älterem Rechte das Kapitel[1]), nach neuerem der Metropolit, bei exemten Bischöfen und Erzbischöfen der Papst.

Finden die eben entwickelten Grundsätze nun auch dann Anwendung, wenn der Konfirmations- bezw. Institutionsberechtigte die für die Ausübung dieser Befugnisse vorgeschriebenen Bestimmungen, also das Ediktalverfahren und das Examen ausser acht lässt?

Die gesetzlichen Vorschriften sprechen nur von der Nichtigkeit der ohne jene erfolgten Konfirmation oder Institution, ohne dass die nichtig erfolgte Designation davon getroffen wird[2]). Auch lässt sich nicht analog verfahren, wie bei einer unter Verletzung der Formvorschriften erfolgten Wahl oder freien Kollation. Bei diesen nehmen die Kanonisten Devolution an, weil eine nichtige Besetzung einer nicht innerhalb der Frist stattgefundenen gleichzuachten ist; dies lässt sich aber bei der collatio necessaria nicht sagen, da dieser keine Frist gesetzt ist. Höchstens könnte man dies für die unter Patronat stehenden Pfarrbenefizien gelten lassen, so dass sich hierdurch benachteiligte Personen an den Papst oder Metropoliten oder den

[1]) Vgl. Kan. 3 des dritten Lateranense und oben S. 330 ff.

[2]) S. ob. S. 302 ff.

nächsten Bischof wenden können[1]. Oder könnte man die Folgen der Konfirmation bezw. Institution eines Unwürdigen deswegen hier annehmen, weil die Vorschrift des Edikts und des Examens zwecks Prüfung der Idoneität gegeben ist? Wohl kaum; höchstens dann, wenn durch deren Unterlassung ein Unwürdiger bestätigt wird; dann tritt aber die Devolution mehr aus letzterem Grunde ein. Es wird sich sonst hier nur auf dem Wege der Appellation erreichen lassen, dass der Obere als Richter die Angelegenheit regelt.

Uebrigens ist hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass nach der ersten Kanzleiregel sämtliche Benefizien, sofern sie wider die tridentinischen Bestimmungen verliehen werden, der päpstlichen Besetzung reserviert sind[2]. Hierunter fällt die Konfirmation bezw. Institution eines Unwürdigen sowie diejenige, welche ohne das erforderliche Edikt und Examen erteilt wird, da das Tridentinum sich eingehend damit beschäftigt hat[3].

§ 19.

3. Bei dem Amte des Kapitelsvikars.

Es wurde bereits oben[4] erwähnt, dass das Tridentinum dem Devolutionsrechte in so fern eine Erweiterung zu teil werden liess, als es ihm das Amt des Kapitelsvikars unterstellte.

Da die Bestimmungen über die Frist und Form der Bestellung sowie über die erforderlichen Eigenschaften, andrerseits auch das Amt des Kapitelsvikars ganz eigener Natur sind, wurde dies bisher nicht erwähnt und muss daher jetzt nachgeholt werden. Infolge ihrer Wichtigkeit möge die Vorschrift des Tridentinums hier wörtlich folgen[5];

---

[1]) Vgl. ob. S. 346 und Anm. 6.

[2]) Vgl. ob. S. 235 f.

[3]) Vgl. ob. S. 236, 1 und 303.

[4]) S. 238 f.

[5]) Sess. XXIV de ref. c. 16.

„Capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri. Item officialem seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere, vel exsistentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in iure canonico sit doctor vel licentiatus, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus. Si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur. Et si ecclesia ipsa metropolitana fuerit aut exempta, capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior episcopus ex suffraganeis in metropolitana, et propinquior episcopus in exempta oeconomum et vicarium idoneos possit constituere."

Es hat demnach das Kapitel acht Tage nach dem Tode des Bischofs, d. h. nach Erlangung der sichern Kenntnis der durch Tod des Bischofs oder sonstiger Weise eingetretenen Vakanz des bischöflichen Stuhles[1]) den Kapitelsvikar, Kapitelsverweser zu wählen[2]).

---

[1]) Die Vorschrift gilt nur für Kathedralkirchen. Denn an Kollegiatkirchen kann das Kapitel die Jurisdiktion des Prälaten im Vakanzfalle selbst ausüben, ohne verpflichtet zu sein, einen Kapitelsvikar nach den tridentinischen Bestimmungen zu wählen. (Vgl. Bouix 536 und die dort angeführte Entscheidung der S. C. C.; ferner Hinschius II, 247.) Bei den Abteien nullius dioeceseos darf überhaupt kein K. V. gewählt werden, da hier die Jurisdiktion an den Papst übergeht, der einen apostolischen Vikar bestellt. So entschied ausdrücklich die Congr. Ep. et Reg. in una Guastallen. am 11. Nov. 1792: „Siccome nelle Abbazie nullius, che non hanno cathedra, ma la giurisdizione è conceduta al solo Abbate e non si devolve al Capitolo della Collegiata per di lui morte o vacanza, non ha luogo l'elezione del Vicario Capitolare et tutta la giurisdizione si devolve alla S. Sede, che deputa perciò per l'amministrazione della medesima durante la vacanza un Vicario Apostolico" (bei Laemmer 238, 6).

[2]) Benedict XIV., De Syn. Dioeces. II, 9 n. 2: „Tenetur capitulum intra octo dies post mortem episcopi aut aliter inductam ecclesiae vacationem seu verius ab habita vacationis notitia, vicarium constituere." Vgl.

Diese Frist trägt den Charakter eines absoluten Fatale[1]), so dass nach deren Ablauf dieselben Folgen eintreten, wie wir sie bei Wahl, Kollation u. s. w. kennen gelernt haben, also gemäss den Worten: „si secus . . .“ das Devolutionsrecht Platz greift.

Als erforderliche Eigenschaften verlangt das Tridentinum: „qui saltem in iure canonico sit doctor vel licentiatus vel alias, quantum fieri poterit, idoneus.“ Die Doktrin hat dann den Begriff „idoneus“ näher spezifiziert und eine Reihe von Eigenschaften als notwendig hingestellt, auf die hier näher einzugehen sich erübrigt[2]). Nur der eine Punkt muss hervorgehoben werden: Der zu wählende Kapitularvikar darf sich nicht wegen schwerer Verbrechen in Untersuchung befinden; wird er dennoch gewählt, so tritt nach einem Dekret der Congr. Ep. et Reg. vom 21. Mai 1656 Devolution ein[3]).

Ob der Kapitularvikar ex gremio capituli zu wählen sei, spricht das Tridentinum nicht aus. Wiederholte Entscheidungen der S. C. C.[4]) erklären die Wahl eines dem Kapitel nicht Angehörenden nur in dem Fall unter der Strafe der Devolution für nichtig, wenn sich im Kapitel auch nur eine, den Vorschriften genügende, Persönlichkeit findet[5]).

Das vom Tridentinum aufgestellte Erfordernis der Doktor- oder Lizentiatenwürde des kanonischen Rechtes hat nun eine Reihe von Kontroversen hervorgerufen, da nach den Worten „vel alias, quantum fieri poterit, idoneus“ zweifelhaft wurde, ob die Uebergehung eines Graduierten die Wahl nichtig mache.

Ferrari s. v. capitulum, art. III, n. 37; Ritter, Der Kapitularvikar, Münster 1842. S. 42; Bouix 485 (den ich im Gegensatze zu Hinschius und Korn nach der zweiten Auflage zitiere); Hinschius II, 234, 7; Schneider 426, 1.

1) Vgl. Hinschius II, 234; Korn, Die rechtliche Stellung des Kapitularvikars, Diss. Breslau 1882. S. 20; Schneider 426.

2) Vgl. Bouix 525 ff.; 528; Ritter a. a. O. 61; Hinschius II, 235 f.; Korn a. a. O. 24; Schneider 433 f.

3) Vgl. c. 4 X. V. 1; Ritter a. a. O.; Hinschius 235; Korn a. a. O.; Schneider 434. 4) Vgl. Richter, Trid. 373, n. 5 und 8.

5) Ritter 60 f.; Bouix 520 ff.; Hinschius 235; Korn 23.

Man konnte dabei auf verschiedene, scheinbar sich widersprechende Entscheidungen der S. C. C. hinweisen. So bezeichnete die Kongregation am 19. Dezember 1569[1]) ausdrücklich die Wahl eines Nichtdoktors als nichtig: „Archiepiscopus constituere debet capitulo octo dierum spatium ad eligendum vicarium doctorem, casu quo elegisset non doctorem, et eo non electo, omnis electionis potestas ad archiepiscopum transfertur“; ebenso in una Tarraconen. im Januar 1590 und noch wiederholt[2]). Selbst wenn nur ein Doktor im Kapitel vorhanden ist, soll dieser gewählt werden: in una Neritonen. am 24. Juli 1643 und oft[3]). Dieser Standpunkt geht auch aus mehreren Wahlkassationen hervor, in denen die Minorität einen Doktor, die Majorität einen Nichtgraduierten gewählt hatte, so in una Acernen. am 16. Dezember 1708[4]) und in una Nazarena am 11. September 1717[5]).

In anderen Entscheidungen wird dagegen gestattet, falls zwar ein Doktor vorhanden, aber nicht geeignet sei, andere aber, die das Doktorat nicht besässen, durch grösseres Wissen und Klugheit hervorleuchteten, einen der letzteren vorzuziehen. So entschied die S. C. C. in una Carinolen. am 22. September 1714[6]), als aus diesem Grunde das Kapitel einen Nichtgraduierten gewählt, der Erzbischof diese Wahl verworfen und für sich das Devolutionsrecht in Anspruch genommen hatte, zu Gunsten des Kapitels.

Aber auch über die Frage, was zu geschehen habe, falls gar kein Graduierter sich im Kapitel befinde, herrscht Unklarheit. Sagt das Tridentinum „vel alias, quantum fieri poterit, idoneus“, d. h. ist kein Graduierter vorhanden, so soll ein sonst Geeigneter gewählt werden, und hat sich die S. C. C. diesem

---

[1]) Richter a. a. O. n. 4 (in una Mazariensi).

[2]) Ebd.

[3]) Ebd.

[4]) Ebd. n. 6.

[5]) Ebd. n. 7 (vgl. auch die Entscheidungen bei Garcias V. 7 n. 10 ff.).

[6]) Ebd. n. 4.

angeschlossen, als sie in una Triventina am 15. Dezember 1586[1]) entschied: „eligendos in vicarium doctores aut licentiatos, si qui sint in capitulo, sin minus, ut quantum fieri poterit, idoneus eligatur" — so bestimmte die Kongregation hinwiederum in una Tricaricen. 1592[2]), falls sich im Kapitel kein Doktor finde, sei ein Graduierter extra capitulum zu wählen.

Diese Widersprüche in den verschiedenen Entscheidungen fallen in sich zusammen, wenn wir bedenken, dass die S. C. C. in jedem einzelnen Falle die besonderen Umstände berücksichtigen muss und auch berücksichtigt[3]). Infolgedessen lässt sich die Ansicht einiger Kanonisten, wie Garcias'[4]) u. a., die Wahl eines Nichtgraduierten mit Uebergehung eines Graduierten sei unter allen Umständen nichtig, keineswegs halten, vielmehr dürfte folgende Meinung richtiger sein: die Doktor- bezw. Lizentiatenwürde allein gibt noch kein Vorrecht auf das Amt des Kapitelsvikars, wenn mit ihr nicht auch die erforderliche Tauglichkeit zur Verwaltung dieses Amtes verbunden ist; wenn also nur ein Graduierter im Kapitel sich befindet, so braucht dieser nicht unbedingt gewählt zu werden[5]).

Andrerseits genügt nicht etwa die akademische Würde in der Theologie oder dem weltlichen Rechte, wie man aus den Worten „saltem in iure canonico doctor vel licentiatus" geschlossen hat[6]); es kommt vielmehr, soweit die Graduierung überhaupt in Frage steht, nur die im kanonischen Rechte in Betracht. Ausdrücklich wurde die gegenteilige Ansicht verworfen; so erklärte, um nur eine Entscheidung anzuführen, die S. C. C. in una Astensi am 11. Juli 1626[7]) eine Wahl für ungül-

---

[1]) Ebd. [2]) Ebd.

[3]) Vgl. Hinschius 236.

[4]) A. a. O. Korn (S. 22) rechnet auch Bouix hierher, indessen vertritt er die Ansicht des Textes, wie aus S. 517, VI hervorgeht.

[5]) Hinschius a. a. O.; Korn 22. Vgl. Bouix a. a. O.; Schneider 436.

[6]) So Ricci (decisiones curiae Neap. P. IV, dec. 305) bei Bouix 514.

[7]) Richter, Trid. a. a. O. n. 4.

tig, falls trotz Anwesenheit eines Doktors des kanonischen Rechtes ein Doktor des weltlichen Rechtes oder der Theologie gewählt würde. Auch muss dieser Grad an einer päpstlich approbierten Universität erworben, nicht aber von einer Privatperson verliehen sein[1]). Es fehlt somit, abgesehen von diesen letzten, an bestimmten Normen, an die sich die Wähler halten können, zumal da die S. C. C. es wiederholt abgelehnt hat, allgemeine Regeln aufzustellen, und auf derartige Bitten stets antwortete: „providebitur in casibus singularibus“[2]). Infolgedessen haben auch im Jahre 1868 einige deutsche Bischöfe in ihrer Antwort auf 17 Fragen der S. C. C. eine Revision des Tridentinums bezüglich dieser Bestimmungen empfohlen, mit der Begründung, dass in den deutschen Diözesen schon durch die partikulären Vorschriften über die Eigenschaften der Domherren grössere Sicherheit für einen würdigen Kapitelsvikar gegeben sei als durch die Forderungen des Tridentinums[3]).

Zwar soll nach dem Tridentinum bei Verletzung des Doktorrequisits Devolution eintreten; doch hat sich infolge der obigen Kongregationsentscheidungen die Praxis herausgebildet, dass die Devolution nur bei absichtlich erfolgter Wahl eines Untauglichen zum Kapitelsvikar eintritt, in anderen Fällen dagegen die Sache dem nächstberechtigten Obern oder der S. C. C. zur Entscheidung vorgelegt wird, welche dann bei Verwerfung der Wahl dem Kapitel eine neue Frist zur nochmaligen Ausübung ihres Rechtes stellen[4]).

Die Form der Bestellung des Kapitelsvikars bezeichnet das Tridentinum mit „constituere“ oder „deputare“, aber nicht mit „eligere“; infolgedessen nehmen die meisten Kanonisten

---

[1]) S. C. C. in una Montis Regalis vom 19. Jan. 1664 (ebd.); vgl. Bouix 515, IV.

[2]) So noch am 25. Januar 1862 (Acta S. Sedis 4, 464).

[3]) Vgl. Hinschius a. a. O. n. 6; Schneider 438, 1.

[4]) Vgl. die angeführten Entscheidungen der S. C. C.; ferner Bouix 530 ff.; Hinschius 236; Schneider 437.

mit Recht an, dass das Tridentinum infolge der Kürze der Frist die Bestellung nur durch einfachen Kapitelsbeschluss, nicht durch die feierliche Wahlhandlung, wie bei Bischofswahlen, erfolgen lassen will[1]).

Wird dagegen, was ja frei steht, feierliche Wahl vorgenommen, so sind natürlich auch die betreffenden Vorschriften zu beachten[2]).

Es fragt sich noch, ob das Kapitel mehrere Vikare oder bei Strafe der Devolution nur einen wählen darf. Während ihm nach dem Dekretalenrecht ersteres frei stand, ergibt sich aus dem Wortlaut des Tridentinums („item officialem seu vicarium constituere teneatur"), dass nur ein Kapitularvikar bestellt werden kann, widrigenfalls nach wiederholten Entscheidungen Roms Devolution eintritt[3]).

Ausnahmsweise[4]) ist die Wahl zweier Kapitelsvikare zulässig, wenn nach einer praescriptio immemorialis von dem betreffenden Kapitel ununterbrochen zwei Vikare gewählt wurden, welche alternis mensibus die Regierung führen. Ferner dort, wo infolge des Umfanges der Diözese (die sich vielleicht, wie das Bistum Breslau, auf verschiedene Ländergebiete erstreckt) oder infolge Union mehrerer Diözesen (wie Gnesen-Posen), welche deshalb auch zwei Kapitel haben, zwei Generalvikare zu bestellen sind.

Gänzlich ausgeschlossen ist dagegen die successive Wahl mehrerer Kapitelsvikare, vielmehr ist und bleibt der zuerst ge-

---

[1]) Garcias V. 7 n. 21 und 22; Ritter 53 ff.; Bouix 536—548; Hinschius 236 ff.; Korn 25 ff.; Schneider 428 ff.

[2]) Vgl. die Entscheidungen der S. C. C. vom 9. August 1862, 20. März 1880, 18. April 1885 (Acta S. Sed. 8, 389 ff.; 13, 390 ff.; 18, 97 ff.).

[3]) So die S. Congr. Ep. et Reg. in una Cassanien. am 3. Aug. 1569, in una Babiens. am 12. März 1607, in una Potentina am 30. Aug. 1641 bei Ferrari a. a. O. n. 40; vgl. ferner Ritter 51, Bouix 489; 490 ff.; Hinschius 237; Korn 27; Schneider 431 ff.

[4]) Vgl. Ritter 52; Bouix 401 ff.; Hinschius 237; Korn 27 ff.; Schneider 431.

wählte auch der Kapitelsvikar[1]), es sei denn, dass er aus besonderen Gründen, Tod, Krankheit, Resignation u. s. w. unfähig würde, sein Amt auszuüben. In diesem Falle könnte das Kapitel binnen 8 Tagen einen neuen Kapitelsvikar wählen, wenn nicht die S. Congr. Ep. et Reg. inzwischen einen apostolischen Vikar eingesetzt hat. Auf keinen Fall aber darf, nach der Konstitution Pius' IX. „Romanus Pontifex" vom 28. August 1873, der bereits erwählte oder nominierte Bischof zum Kapitelsvikar bestellt werden, widrigenfalls Wähler und Gewählten die excommunicatio specialiter Pontifici reservata und der Verlust aller Rechte aus der Wahl bezw. Nomination sowie des Genusses ihrer Benefizien trifft[2]). Ausdrücklich wird die Revozierung des Kapitelsvikars in den neuen Konventionen mit Südamerika als eine „consuetudo penitus abolita" verboten, so in der Konvention von 1853 mit Costa-Rica[3]) und Guatemala[4]), 1861 mit Honduras[5]), 1862 mit Venezuela[6]) und Equador[7]).

Werden nun die dargelegten Vorschriften über Frist und Form der Bestellung, sowie die Erfordernisse des Kapitelsvikars verletzt, so tritt mit den angegebenen Beschränkungen Devolution an den kirchlichen Obern ein. „Si secus factum fuerit," sagt das Tridentinum, „ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur."

Bei einem Suffragankapitel ist naturgemäss der Metropolit das Subjekt des Devolutionsrechts. Kommt indessen ein Metropolitan- oder exemtes Kapitel in Frage, so steht eigentlich dem Papste das Devolutionsrecht zu; indes hat das Triden-

---

[1]) Ferrari a. a. O. n. 41; Ritter 51; Bouix 496.

[2]) Hinschius II, 711 im Nachtrag zu 236; Schneider 441 ff.; Wernz II, 971 ff.

[3]) Art. 12 (Nussi 300).

[4]) Art. 13 (ebd. 307).

[5]) Art. 13 (ebd. 349).

[6]) Art. 14 (ebd. 358).

[7]) Art. 15 (ebd. 353).

tinum aus praktischen Gründen, um, wie Korn[1]) mit Recht bemerkt, infolge der Entfernung die Bestellung des Kapitelsvikars nicht zu verzögern, bestimmt, dass bei einem Metropolitankapitel der älteste Suffraganbischof, bei einem exemten der zunächstwohnende Bischof das Devolutionsrecht ausüben soll[2]).

Fehlt dagegen an der vakanten Suffragankirche ein Kapitel, so hat nach einer Entscheidung der S. C. C. vom 28. August 1683[3]) der Metropolit, im Falle eines exemten oder Metropolitankapitels der Papst[4]) den Kapitelsvikar einzusetzen. Dies ist aber, da es an einem schuldigen Kapitel fehlt, natürlich keine Ausübung des Devolutionsrechts. Ist der Bischofssitz, dessen Inhaber der devolutionsberechtigte Obere wäre, selbst vakant, so steht nach den Entscheidungen der S. C. C.[5]) vom 28. August 1683 und vom 14. April 1685 dessen Kapitel bezw. Kapitelsvikar das Devolutionsrecht zu. Daher ist es unrichtig, wenn Phillips[6]) in diesem Falle bei Erledigung des Metropolitansitzes an den Papst, das Wiener Provinzialkonzil von 1858[7]) an den ältesten Suffragan das Recht devolvieren lässt[8]).

Ausser dem Kapitelsvikar sollen nach der angeführten Vorschrift des Tridentinums vom Kapitel auch ein oder mehrere Oekonomen eingesetzt werden. Zwar geht aus den ersten Worten jener Anordnung noch nicht hervor, dass die Wahl, bei Strafe der Devolution, ebenfalls binnen acht Tagen zu erfolgen habe; indessen spricht die Schlussbestimmung, in der das Subjekt des Devolutionsrechtes festgesetzt wird, davon, dass

---

[1]) S. 21.

[2]) Vgl. die Entscheidung der S. C. C. in una Turritana vom 21. November 1722 (Richter, Trid. 370, 1).

[3]) Bei Richter, Trid. 375, 24.

[4]) Ferrari s. v. vicarius capituli art. I, n. 48; Ritter 48.

[5]) Richter, Trid. a. a. O.; Ritter a. a. O.

[6]) Lehrbuch des Kirchenrechts (Regensburg 1859 und 1862) I, 416.

[7]) Tit. II. c. 5 (Arch. Bd. 4 [1859] S. 626).

[8]) Vgl. auch Schneider 426, 3.

der betreffende devolutionsberechtigte Obere: „oeconomum et vicarium possit constituere“, setzt also den Oekonom dem Vikar gleich, und will deshalb auch dieselben Folgen für die Bestellung des Oekonomen eintreten lassen[1]).

Als Eigenschaften werden von den Oekonomen nur verlangt, dass sie „fideles ac diligentes“ seien; deshalb sind auch Laien, weil es sich nur um eine Vermögensverwaltung handelt, nicht ausgeschlossen, dagegen darf, nach dem Wortlaut des Tridentinums zu schliessen, niemals der Kapitelsvikar auch Oekonom sein[2]).

Indessen ist die Bestellung des Oekonomen meist unpraktisch geworden, da entweder die Bistümer in der heutigen Zeit kein eigenes Vermögen mehr besitzen und durch Staatsunterstützung unterhalten werden[3]), oder die Vermögensverwaltung schon sede plena durch einen nach modernen Grundsätzen eingerichteten Verwaltungsapparat besorgt wird, der sede vacante, unter Aufsicht des Kapitels oder des Bistumsverwesers, einfach weiter amtiert.

Im übrigen kommen die allgemeinen Regeln des Devolutionsrechtes auch für die Bestellung des Kapitelsvikars und Oekonomen in Betracht, da kein Grund vorliegt, sie hier nicht geltend zu machen[4]).

Einige Kanonisten haben dies nicht so allgemein angenommen. Garcias[5]) will z. B. auch nach Ablauf der Frist gestatten, „re integra“ die Bestellung gültig vorzunehmen, da das Amt des Kapitularvikars nur ein Offizium, aber kein Benefizium sei, besonders aber weil die Devolution nach dem Tridentinum nur in dem Sinne stattfinden solle, dass der devolutionsberechtigte Obere bei Nachlässigkeit des Kapitels eintreten könne („possit“)[6]), aber nicht dazu verpflichtet sei, so

---

[1]) So die allgemeine Annahme. Vgl. die bei Hinschius II, 20, 6 und Schneider 448, 1 zitierten Autoren, sowie diese selbst.

[2]) Ritter 52; Hinschius II, 240; Schneider 448.

[3]) Ritter ebd.; Bouix 448; Schneider ebd.

[4]) Vgl. Hinschius 235, 5.

[5]) V. c. 7 n. 7.

[6]) S. ob. S. 353 den Wortlaut der tridentinischen Vorschrift a. E.

dass dem Kapitel nicht „omnino tollatur facultas eum deputandi et purgandi moram“. Garcias dürfte den Wortlaut des Tridentinums falsch verstanden haben. Denn das „possit constituere“ soll wohl nur die Ausnahme ausdrücken, dass statt des Papstes, welcher bei exemten und Metropolitankapiteln eigentlich zuständiger Oberer wäre, der nächste Bischof bezw. der älteste Suffragan das Devolutionsrecht ausüben könne. Jene Anschauung würde auch der klaren Bestimmung: „si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur“ widersprechen.

Allerdings muss es, da die allgemeinen Regeln für das Devolutionsrecht in Betracht kommen, dem Devolutionsberechtigten wie bei den Benefizien, so auch hier freistehen, „ex patientia“ die nach Ablauf der Frist vorgenommene und somit nichtige Bestellung durch Ratihabition zu einer gültigen zu machen[1]).

§ 20.

E. Ausübung des Devolutionsrechtes.

Sind die Voraussetzungen für den Eintritt des Devolutionsrechtes gegeben, so kann der dazu berechtigte Obere dieses Recht sofort und ohne weiteres ausüben[2]), da, wie wir sahen, das Besetzungsrecht ipso iure an ihn übergeht. Nur bei Verletzung der vorgeschriebenen Form für die Prälatenwahlen muss er erst nach der Vorschrift Bonifaz' VIII.[3]) das richterliche Urteil abwarten, welches die Wahl für nichtig erklärt und ihm so das Devolutionsrecht zuspricht.

An welche Vorschriften ist nun der Devolutionsberechtigte bei der Ausübung seines Rechts gebunden?

---

[1]) Ritter 49; Hinschius 235; Schneider 427. Scherer I, 590 n. 113 will dies nicht gelten lassen, indem er sich ohne Grund darauf beruft, dass die 8 Tage eine Fallfrist seien.

[2]) Vgl. die Glosse zu c. 2 X. III. 8 s. v. infra sex menses.

[3]) c. 18 in VIto I. 6.

Schon Clemens V. hatte bestimmt[1]), dass im Falle der Devolution das betreffende Benefizium, wenn es vorher ein Regularkleriker inne hatte, auch nur einem solchen wieder verliehen werden sollte, und entsprechend ebenso bei Säkularklerikern.

Im Anschlusse hieran hat die Doktrin den allgemein anerkannten Grundsatz aufgestellt: „Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione“[2]). Der Devolutionsberechtigte hat sich nicht nur an alle Vorschriften des gemeinen und partikulären Rechts, sondern auch an die Fundationsbestimmungen selbst zu halten, an die der eigentlich zur Verleihung Berechtigte gebunden war. Denn da die Devolution eine Strafe für den schuldigen Kollator ist, kann sie auch nur ihn treffen, nicht aber das Benefizium. Daher wird durch den Eintritt der Devolution nur die Person des Besetzungsberechtigten eine andere, es ändert sich jedoch nicht die Natur der betreffenden Pfründe. Auf die Frage: „An devolutio immutet naturam seu statum beneficii?“ antwortet daher Leuren[3]) mit: „negative; fit enim cum onere et qualitatibus beneficii annexis in eius institutione et cum quibus conferendum in prima provisione, quia est prioris provisionis omissae surrogatio et consequenter illius conditionem subire debet. . . . Hinc sequitur superiorem, ad quem fit devolutio, teneri illud conferre eisdem personis, quibus ex fundationis lege vel alio iure speciali tenebatur conferre is, a quo facta devolutio.“

Noch in der neuesten Zeit wird diese Ansicht durch die S. C. C. aufrecht erhalten, wenn sie in una Albingensi am 20. März 1830 bezüglich des Patronats entscheidet: „devolutio omnia secum fert onera et qualitates, quae sive ex lege fun-

---

[1]) Clem. c. un. I. 5.

[2]) Rebuf n. 40; vgl. Garcias n. 42; Gonzalez gl. 46 n. 33; Barbosa III. 72 n. 109; Pirhing III. 8 n. 35; Leuren q. 743; Lotter n. 63; van Espen n. 16; Schmalzgrueber I. 10 n. 6; Hinschius III, 171, u. a.

[3]) A. a. O.; vgl. die in der vorigen Anm. angeführten Autoren.

dationis sive ex legitima consuetudine inhaerent iuri patronatus nec aliud quidpiam nisi nominandi facultatem in episcopum traducit"[1]).

Nur bei den beneficia provisionis minus plenae erleidet die Besetzungsform in so fern eine Aenderung, als statt der Wahl oder Präsentation freie Besetzung eintritt[2]).

Der Kan. 8 des dritten Lateranense[3]) hatte die Vorschrift gegeben, dass der devolutionsberechtigte Bischof bei Supplierung seines nachlässigen Kapitels dieses Recht „cum religiosorum virorum consilio" ausüben solle. In ähnlicher Weise bestimmte Kan. 23 des vierten Lateranense[4]) für den infolge unkanonischer Prälatenwahl zur Besetzung Berechtigten: „cum consilio capituli sui et aliorum virorum prudentium". Dies gilt indessen nur für die ältere Zeit, als der Einfluss des Kapitels und der städtischen und höheren Diözesangeistlichkeit überhaupt bei der Benefizienbesetzung, besonders bei der Bischofswahl[5]), noch grösser war. Sobald dieser verschwand, verloren auch jene Konzilsbestimmungen ihre Bedeutung. Sagt doch schon die Glosse[6]), dass der Devolutionsberechtigte zwar den Rat des Kapitels hören solle, aber nicht daran gebunden sei, da die Devolution an ihn allein, nicht aber zugleich an das Kapitel erfolge. Anders natürlich, wenn das Benefizium gemäss den Fundationsbestimmungen nur mit dem Rate des Kapitels oder eines Mönchskonvents und dergleichen vergeben werden darf[7]). Abgesehen von diesem Falle, werden jene Anordnungen daher auch von sämtlichen Kanonisten als unpraktisch verworfen[8]).

---

[1]) Mühlbauer IV, S. 1041.

[2]) Vgl. Hinschius III, 171, 4.

[3]) c. 2 X. III. 8 s. o. S. 173.

[4]) c. 41. X. I. 6 s. o. S. 187 f.

[5]) Vgl. Kan. 28 des 2. Lat. ob. S. 142 u. 148 f.

[6]) zu c. 41 cit. s. v. consilio.

[7]) Vgl. Leuren q. 743; Kremski 33 ff.

[8]) Vgl. Gonzalez gl. 46 n. 35; Leuren q. 757; Hinschius III, 170, 2.

Aus dem vorhin angegebenen Grundsatz: „Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione", folgt aber auch für den Devolutionsberechtigten die Pflicht, die Vorschriften zu beachten, deren Verletzung die Voraussetzung des Devolutionsrechts bildet. Infolgedessen hat auch er nur eine Frist von drei[1]) bezw. sechs Monaten (letztere auch beim Laienpatronat, da die allgemeine Frist für die niederen Benefizien sechs Monate beträgt, die vier Monate für den Laienpatron dagegen eine Ausnahme bilden[2])), innerhalb deren er das vakante Benefizium an eine würdige Person und in kanonischer Weise verleihen muss[3]), widrigenfalls die Besetzung weiter an den nächsthöheren Oberen devolviert. Doch kommen ihm dieselben Hindernisse zu gute wie dem ordentlichen Kollator; so läuft auch ihm vor allem die Frist erst vom Augenblick der Kenntnis seines Devolutionsrechtes an, nicht aber vom Zeitpunkt des Eintritts desselben[4]).

Es erfolgt somit die Devolution unter denselben Voraussetzungen gradatim vom niederen Kollator stets zum höheren[5]); näherhin vom Kapitel und niederen Prälaten zum Bischof, von diesem zum Erzbischof und weiter zum Primas, Patriarchen

---

[1]) c. 41 cit.: „. . . Is vero, ad quem fuerit devoluta potestas, . . . non differat ultra tres menses . . . viduatam ecclesiam de persona idonea . . . canonice ordinare, si canonicam voluerit effugere ultionem."

[2]) Leuren q. 755, 2: „Quilibet superior, ad quem gradatim fit devolutio, habet semestre aliud ad conferendum proceditque id ipsum, etiamsi devolutio facta a patrono laico, qui tantum habet quadrimestre." Vgl. Garcias n. 9; Pirhing III. 8 n. 35: Schmalzgrueber I. 10 n. 6; Lotter II. 13 n. 60.

[3]) c. 41 cit. vgl. Leuren q. 746.

[4]) Garcias a. a. O.: „Cuilibet superiori, ad quem gradatim fit devolutio, non currit semestre . . . nisi a die notitiae." Vgl. die Entscheidung der Rota vom 31. Jan. 1594 (ebd. n. 11); ferner Pirhing a. a. O.; Leuren a. a. O.; Schmalzgrueber a. a. O.; Hinschius III, 171, 5.

[5]) Garcias n. 1: „ad superiores gradatim fit devolutio". Vgl. Rebuf n. 7; Barbosa n. 64 u. 80; P. III. alleg. 58 n. 11.

und schliesslich zum Papst. „Fit igitur," sagt Leuren[1]), „devolutio ab inferiore collatore ad episcopum, ... ab episcopo ad archiepiscopum seu metropolitanum, ab hoc ad primatem vel etiam patriarcham, si illi subiectus est metropolitanus." Die Devolution tritt also streng nach der hierarchischen Reihenfolge ein, so dass kein Oberer übersprungen werden darf[2]).

Eine Ausnahme bilden die Besetzungen exemter Kollatoren sowie die Bischofs- und Konsistorialabtswahlen bezw. -nominationen, für die, wie wir sahen, der Papst als Konfirmationsberechtigter auch derjenige ist, dem das Devolutionsrecht zusteht; daher kann hier von einer devolutio gradatim ad Papam nicht die Rede sein.

Bei den exemten niederen Prälaten, welchen Clemens V. bekanntlich[3]) als devolutionsberechtigten Oberen den Diözesanbischof gesetzt hat, übt dieser das Devolutionsrecht „auctoritate apostolica" aus; infolgedessen devolviert bei Verfehlung dieses Oberen das Besetzungsrecht nicht gradatim an den Erzbischof u. s. w. bis an den Papst, sondern sofort an diesen[4]).

Auch die Devolution an den Primas und Patriarchen[5]) ist unpraktisch geworden, da im Abendlande diese Würden nur noch Ehrentitel sind ohne jurisdiktionelle Rechte[6]). Ausnahms-

---

[1]) q. 745, 3. Vgl. Pyrrhus Corradus V. 1 n. 61; Lotter n. 43.

[2]) Leuren a. a. O. n. 2: „Devolutio fit gradatim et non per saltus, ita ut, si alius inferior episcopo collator negligeret conferre, non illico devolutio fiat ad Papam, ... sed ad immediatum superiorem nempe episcopum."

[3]) Clem. c. un. I. 5. Vgl. von Schulte 163, 4.

[4]) Gonzalez gl. 24 n. 85: „Si ob negligentiam praelati exempti fit devolutio ad episcopum, data etiam negligentia in episcopo non devolvitur collatio ad archiepiscopum, sed ad Papam." Vgl. auch ebd. n. 103.

[5]) Vgl. das S. 241 angegebene Beispiel, wo der Patriarch von Konstantinopel das Devolutionsrecht für sich beansprucht.

[6]) So die Patriarchen von Venedig, Lissabon, der Grosskaplan und Armeebischof des Königs von Spanien, ferner als Primas von Deutsch-

weise stand dem Primas und Erzbischof von Lyon im 18. Jahrhundert das Devolutionsrecht bei Nachlässigkeiten der Erzbischöfe von Sens, Tours und Paris zu[1]), doch verschwand auch dieses Vorrecht, wie so manches andere der französischen höheren Geistlichkeit, in den Stürmen der Revolution.

In letzter Instanz geht also jedes Devolutionsrecht an den Papst über[2]). Eine weitere Devolution würde dem hierarchischen Prinzip widersprechen. Zwar versuchte Napoleon I. in dem schon erwähnten Konkordate von Fontainebleau[3]) eine Devolution an den Erzbischof bezw. den ältesten Suffragan zu konstruieren, indes konnte dies praktisch nicht durchgeführt werden. Allerdings kann der Papst als der ordinarius ordinariorum auch kraft seiner apostolischen Machtfülle ein jedes vakante Benefizium verleihen und bedarf daher nicht erst des Rechtstitels der Devolution. Verleiht er indessen ein gradatim an ihn devolviertes Benefizium auf Grund des Devolutionsrechtes, so gilt nach übereinstimmender Ansicht der Kanonisten auch für ihn der Satz: „devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione", besonders bezüglich der Fundationsbestimmungen. So sagt, um nur einen Rechtslehrer anzuführen, Lotter[4]): „Quod (fit devolutio cum omnibus oneribus et qualitatibus) etiam procedit in provisionibus apostolicis, quae fiunt tanquam de devolutis; etenim eo ipso, quod Papa confert iure devoluto, censetur restringere provisionem

land der Erzbischof von Salzburg, von Böhmen der von Prag, von Polen der von Gnesen-Posen, seit 1807 auch der von Warschau. Nur der Primas von Ungarn, Erzbischof von Gran übt, noch allein dastehend, jurisdiktionelle Rechte über seine Suffragane aus. Vgl. hierüber Sajó, Die Primatialwürde des Fürsterzbischofs von Gran (Arch. Bd. 55 [1886] S. 353 ff.).

[1]) Rebuf n. 24; van Espen n. 10; Héricourt, Lois ecclésiastiques de France (bei Hinschius I, 605; 625).

[2]) Vgl. die zahlreichen Beispiele, welche oben S. 204 ff. und S. 240 f. angegeben sind.

[3]) S. oben S. 347 f. Vgl. über ähnliche Versuche ebd.

[4]) n. 64. Vgl. Leuren q. 743; Hinschius III, 171.

suam ad eius normam nec velle uti ea potestatis plenitudine, qua uti consuevit, ubi providet iure proprio de affecto aut reservato."

Infolgedessen hat der, welcher den Papst um die Verleihung eines an letzteren devolvierten Benefiziums (tamquam ad sedem apostolicam devolutum) angeht, die Qualitäten, Fundationsbestimmungen u. s. w. desselben anzugeben[1]. In der Supplik[2] ist zugleich der Eintritt der Devolution bedingungsweise (etiamsi beneficium sit devoluta) oder unbedingt (dispositive)[3] hinzustellen. Dementsprechend wird auch in der Provisionsbulle das Benefizium verliehen. Eine Besetzung, quod detur devolutio dispositive, schränkt indessen die päpstliche Verleihung auf den Devolutionsfall ein, schliesst somit jede andere Besetzungsart aus, so dass, falls die Devolution nicht eingetreten ist, der Bittsteller das Benefizium nicht erhält, selbst wenn die päpstliche Verleihung auf Grund einer anderen Erledigungsart (Resignation, Reservation u. s. w.), auf welche in der dem Provisionsmandate herkömmlicherweise beigefügten Klausel Bezug genommen wird, möglich wäre[4]. Deshalb hat der mit der Ausführung des Provisionsmandats beauftragte Kirchenbeamte genau nachzuforschen, ob die Devolution tatsächlich gradatim bis zum Papste erfolgt ist[5]. Die Beweislast selbst fällt dagegen dem Bittsteller zu: er hat den Nach-

[1] Leuren a. a. O.: „Jam in impetratione beneficiorum ad Papam devolutorum qualitates in institutione et fundatione beneficii appositae Pontifici sunt exprimendae." Vgl. auch q. 758, 2; ferner Lotter n. 39 ff.; Hinschius a. a. O. n. 8.

[2] Vgl. das Formular hierfür bei Pyrrhus Corradus V. 1 n. 65. Ein Formular aus der Zeit Innocenz' IV. hat Teige in den Mitt. d. Inst. f. öster. Gesch. Bd. 17 (1896) S. 411 veröffentlicht.

[3] Garcias n. 17; Leuren q. 758, 2; Hinschius a. a. O.

[4] Leuren a. a. O.: „Ita etiamsi probatur beneficium esse reservatum, impetratio foret nulla." Vgl. Hinschius a. a. O.

[5] Leuren a. a. O.: „Quapropter iam executor istius modi litterarum apostolicarum debet omnino et exacte investigare in devolutionem." Vgl. Pyrrhus Corradus a. a. O. und besonders die Entscheidung der Rota in una Spoletana vom 31. Jan. 1594: „devolutionem debere probari gradatim de inferiore ad proximum superiorem" (bei Garcias n. 11).

weis zu liefern, dass jeder der niederen Kollatoren Kenntnis von seinem Devolutionsrecht hatte, dieses aber gar nicht oder in unkanonischer Weise ausübte. Indessen ist dieser Beweis schwer zu erbringen, da auch hier die ignorantia vermutet wird, sobald die scientia nicht bestimmt erwiesen ist[1]). Klar und deutlich sprechen dies verschiedene Entscheidungen der Rota aus, so in una Firmana vom 27. Januar 1595[2]): „Qui impetrat uti devolutum, debere probare scientiam collatoris, a quo tempore currit tempus conferendi"; ebenso in una Casertana vom 5. Mai 1595[3]): „Dummodo collatio devoluta existat, debet probare gradatim lapsum temporis praefixi inferioribus collatoribus innota eorundem scientia usque ad sedem apostolicam"; desgleichen in una Calciaten. 1584[4]): „Devolutionem ad Papam non probari, nisi constet de lapsu temporis superioribus etiam praefixi, de quo non constat, nisi probetur scientia illorum." Kann der Bittsteller diesen Beweis nicht führen, oder stellt sich heraus, dass die Verleihung dem Papste infolge einer anderen Erledigungsart oder auf Grund der Reservation zusteht, so erlangt der Bittsteller das Benefizium nicht.

Wir haben bisher nur den Fall der tatsächlichen Devolution gradatim bis zum Papst beachtet. Es steht jedoch dem Papste kraft seines obersten Besetzungsrechts zu, mit jedem niederen Kollator, an den die Besetzung eines Benefiziums devolviert ist, zu konkurrieren[5]); daher kann auch ein Bene-

---

[1]) Vgl. Lotter n. 45: „Qui impetrat beneficium tanquam devolutum ad sedem apostolicam, necesse habet iustificare praemissorum omnium scientiam id est in primo collatore de vacatione et in aliis de devolutione ad eos facta." Vgl. Garcias n. 21 ff.; Rebuf n. 105; Leuren q. 745, 2.

[2]) Bei Garcias n. 12.

[3]) Ebd. n. 14.

[4]) Ebd. n. 10.

[5]) Garcias n. 30: „Papa potest concurrere cum episcopo seu archiepiscopo aut capitulo, ad quos facta est devolutio." Vgl. Gonzalez § 3 prooem. n. 3 ff. und § 4 prooem. n. 88 ff.; Pyrrhus Corradus a. a. O. n. 62; Leuren q. 758, 1.

fizium „tamquam devolutum ad inferiorem“ erbeten werden, wobei nur die Devolution an den betreffenden Oberen nachzuweisen ist[1].

Wenn der Papst sich nun auch an den Satz „devolutio fit cum qualitatibus etc.“ bindet, so kann ihn doch bei Nichtachtung der Vorschriften, auf deren Verletzung die Strafe der Devolution festgesetzt ist, diese Strafe nicht treffen, da er ausserhalb und über dem gemeinen Rechte steht. Insbesondere ist er, was vor allem praktisches Interesse hat, nicht verpflichtet, ein an ihn devolviertes Benefizium innerhalb einer bestimmten Frist zu besetzen[2]. Der Grund hierfür ist ausser dem schon angegebenen der, dass er keinen Superior hat, welcher seine Nachlässigkeit supplieren könnte[3], ein Rückfall des Besetzungsrechts an einen Inferior aber dem Begriff des Devolutionsrechtes widersprechen würde[4].

Man hat allerdings versucht, die einmonatliche Frist, welche Gregor X.[5] für die päpstliche Verleihung der in curia vakant werdenden Benefizien festgesetzt hatte, widrigenfalls der ordentliche Kollator sein Besetzungsrecht wieder geltend machen könne, auch auf die Provision der an den Papst devolvierten Benefizien anzuwenden. Ausdrücklich wird diese Ansicht schon von älteren Kanonisten verworfen. So sagt Garcias[6] von dieser Frist: „habet locum tantum in reservatis propter vacationem in curia, in caeteris autem nullum tempus est Papae praefixum ad conferendum.“

---

1) Garcias a. a. O.

2) Garcias X. 2 n. 12: „Papae nullus terminus est praefixus.“

3) Rebuf n. 5: „Papae vero non est aliquod tempus praefixum, cum non habet superiorem, qui possit eius negligentiam supplere.“ Vgl. auch Barbosa n. 53.

4) Hinschius III, 172.

5) c. 3 in VI^{to} III. 4 = Kan. 21 des zweiten Konzils zu Lyon. S. oben S. 222.

6) V. c. 1 n. 97. Vgl. ferner Gonzalez § 5 prooem. n. 143 ff.; van Espen II, 23 c. 3 n. 10.

Noch in der neuesten Zeit vertritt Kremski[1]) jene Ansicht, indem er sich auf folgende falsch verstandenen Worte Thomassins[2]) beruft: „Cum vero nullus sit Pontifice superior, negligentiae eius suppleri non potest, nisi ut habetur in cap. Statutum[3]), v. si Papa intra mensem non conferat ea beneficia, quae in curia vacant, tunc enim ab ordinario conferuntur. Quae profecto iam non est devolutio alieni iuris, sed proprii recuperatio post summotum obicem." Thomassin will augenscheinlich damit sagen, der Papst habe im allgemeinen keinen Superior, der im Falle der Nachlässigkeit supplierend eintreten könne. Nur die eine Ausnahme bestehe, wo der Papst sich selbst die Frist eines Monats für die Besetzung der in curia vakant gewordenen Benefizien bestimmt habe. Keineswegs aber soll diese Ausnahme auch auf die Verleihung der an den Papst devolvierten Benefizien angewandt werden.

Mit noch weniger Berechtigung verlangt Permaneder[4]), dass der Papst, wenn für ihn auch keine Frist bestimmt sei, sich doch an die kanonischen Fristen mit Rücksicht auf die Vorschrift des vierten Lateranense halte.

Die Kanonisten erörtern noch die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein päpstlicher Legat die an den Papst devolvierten Benefizien verleihen kann. Da der päpstliche Legat kraft der ihm delegierten apostolischen Machtfülle alle Benefizien seiner Legationsprovinz besetzen darf[5]), so steht ihm zweifellos das Recht zu, die an den Papst devolvierten Benefizien zu verleihen. Diese Ansicht vertritt schon die Glosse, wenn sie die Frage[6]): „Potestne legatus cardinalis conferre

---

[1]) S. 13.

[2]) II. 1 c. 51 n. 6.

[3]) c. 3 cit.

[4]) § 216, S. 417. Gemeint ist wahrscheinlich die Bestimmung, dass der devolutionsberechtigte Metropolit die Bistumsbesetzung nicht über drei Monate aufschieben soll.

[5]) Garcias V. c. 3 n. 4: „Legati a latere possunt conferre beneficia suae provinciae." Vgl. ebd. n. 6; 12; 17; 19.

[6]) Zu c. 1 in VI^{to} I. 15 s. v. ampliori.

beneficia, quorum collatio devoluta est ad Papam per Lat. conc.?" dahin beantwortet: „Videtur, quod sic per decr. Venerabilis[1]), ubi legatus tale beneficium contulit . . ., omnes dicunt, quod legatus a latere bene potest conferre talia beneficia", und an einer anderen Stelle[2]): „Quod legatus Papae possit talia beneficia ad Papam devoluta conferre". Verleiht der Legat nun solche Benefizien, so ist er, da er an Stelle und im Auftrage des Papstes die Verleihung vornimmt, auch nur an dieselben Bedingungen gebunden wie letzterer. Es gilt daher für ihn, wie für den Papst, zwar wohl der Satz: devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione, aber in gleicher Weise ist auch er an keine Frist gebunden, da von ihm aus eine weitere Devolution an den Papst eigentlich nicht möglich ist[3]). Denn da der Legat als Mandatar des Papstes handelt, und letzteren die Strafe der Devolution nicht treffen kann, muss auch der Legat von dieser Strafe frei bleiben. Nur könnte ihn der Papst, ähnlich wie der Bischof seinen nachlässigen Generalvikar, wegen schlechter Amtsführung belangen.

Hierher gehört schliesslich noch die Frage, ob die Devolution gradatim ad superiores auch erfolgt, falls einer der Bischofsstühle, dessen Inhaber devolutionsberechtigter Oberer wäre, vakant ist, oder ob vielleicht in diesem Falle das Kapitel bezw. der Kapitelsvikar, an welche doch im allgemeinen die

---

[1]) c. 37 X. III. 5, wo Gregor IX. die Besetzung eines an ihn devolvierten Benefiziums durch den Bischof von Porto als päpstlichen Legaten bestätigt.

[2]) Zu Clem. c. 5 III. 2 s. v. ad nos. Vgl. Garcias a. a. O. n. 20: „Possint conferre beneficia, etiamsi eorum collatio sit ad sedem apostolicam devoluta."

[3]) Garcias a. a. O. n. 21: „Legato non currit tempus sex mensium ad conferendum, sicut currit aliis ordinariis; nam devolutio ab eo non potest fieri, nisi ad Papam, cum nulli alii subit et devoluta ad Papam ipse confert." Vgl. auch n. 26; ferner Leuren q. 750, der Garcias fast wörtlich zitiert und dann schliesst: „. . . adeoque minus proprie dicitur devolvi ab eo collationem ad Papam."

bischöfliche Jurisdiktion übergeht, das Devolutionsrecht des Bischofs ausüben darf. Keins von beiden. Eine Devolution ad superiorem ist schon deshalb nicht möglich, weil keine Schuld des devolutionsberechtigten Inferior vorliegt, vielmehr die Vakanz des Bistums als iustum impedimentum[1]) gilt. Aber auch das Kapitel bezw. der Kapitelsvikar kann die Verleihung des betreffenden Benefiziums, dessen Kollation an den Inhaber des vakanten Bischofsstuhles devolviert ist, deshalb nicht vornehmen, weil es ihm ausdrücklich verboten ist, Benefizien, deren Besetzung dem Bischof iure proprio oder iure devoluto zustehen würde, während der Vakanz zu verleihen[2]). Es muss die Provision also dem künftigen Bischof vorbehalten bleiben, sofern nicht etwa die päpstliche Reservation nach der zweiten Kanzleiregel[3]) Anwendung findet.

§ 21.

F. Geltungsbereich des Devolutionsrechtes.

Auf die Frage: Welche Benefizien unterliegen dem Devolutionsrechte? können wir kurz antworten: Alle Benefizien, für deren Besetzung gemeinrechtlich eine Frist festgesetzt ist. Es lässt sich daher auf das in § 14[4]) Ausgeführte hinweisen und sagen[5]): Dem Devolutionsrechte unterliegen zunächst die höheren und niederen Benefizien im eigentlichen Sinne, ferner von den uneigentlichen die Manual- und Regularbenefizien[6]), aber nicht solche, welche nicht unbedingt eine Neu-

---

1) Vgl. oben S. 310.

2) c. 2 X. III. 9; c. 1 in VI^{to} III. 6; c. un. § 1 in VI^{to} III. 8.

3) Vgl. oben S. 236.

4) S. 282 ff.

5) Vgl. zum folgenden Leuren q. 754, 3 ff.; Hinschius III, 172.

6) Vgl. Clem. c. un. I. 5; Gonzalez gl. 4 § 6 n. 55: „Et in beneficiis manualibus habet locum devolutio ita, quod episcopi possunt providere iure devolutionis beneficia manualia regularia.“

besetzung verlangen. Steht eines dieser Kirchenämter unter Patronat, so tritt die Devolution in dem angegebenen weiteren Sinne [1]) ein. Dasselbe gilt auch bei den Aemtern der Vikare bei Inkorporationen und Kapiteln mit cura habitualis, da die Praxis der S. C. C. für diese analog die Präsentations- bezw. Nominationsfrist von sechs Monaten vorschreibt [2]).

Ob bei diesen Vikarämtern die anderen Devolutionsfälle (Präsentation eines Unwürdigen oder in unkanonischer Form) Platz greifen, ist zweifelhaft. Hinschius [3]) verneint es, da es einerseits an positiven Vorschriften hierfür fehle, andrerseits die gemeinrechtlichen Bestimmungen sich deshalb nicht analog auf sie anwenden liessen, weil ihre Befugnisse nur als Ausfluss und in Stellvertretung eines anderen Amtes vorgenommen würden, und infolgedessen der Superior diese nicht mandieren oder delegieren könne. Wenn aber die S. C. C. analog die gemeinrechtliche Präsentationsfrist von sechs Monaten vorschreibt und auch die Strafe der Devolution eintreten lassen will [4]), so dürften wohl ebenfalls die anderen Devolutionsfälle analog Anwendung finden, da auch bei Ausübung des Devolutionsrechtes auf Grund der Fristversäumnis der Superior Amtsbefugnisse delegiert, die ihm an sich nicht zustehen. Warum sollte der sogenannte parochus habitualis oder primitivus nicht verpflichtet sein, einen würdigen Vikar in kanonischer Form einzusetzen [5])? Stellt doch auch Clemens V. [6]) einen solchen Vikar bezüglich der Eigenschaften einem Kuratgeistlichen gleich.

Bestimmte positive Vorschriften bestehen dagegen, wie wir sahen, für den Kapitelsvikar.

---

[1]) S. 343 f. [2]) S. oben S. 286. [3]) A. a. O.

[4]) S. C. C. vom 24. September 1864 (Acta S. Sed. 3, 401 ff.) schreibt bei Versäumnis der sechs Monate ausdrücklich Devolution vor.

[5]) Ich habe leider keine Belege für oder wider finden können. Vgl. aber z. B. die partikularrechtlichen Bestimmungen der Breslauer Vikarienkommunität oben S. 219.

[6]) Clem. c. un. I. 7. Vgl. Reiffenstuel I. 28 n. 31 ff.

Andrerseits sind dem Devolutionsrechte alle Benefizien entzogen, welche der päpstlichen Besetzung reserviert sind. Denn päpstliche Reservation oder Affektion schliesst die Devolution begriffsmässig aus [1]), da hier von einer Nachlässigkeit des eigentlichen Kollators nicht die Rede sein [2]), andrerseits auch den säumigen Papst keine Devolution treffen kann [3]). Infolgedessen sind nach gemeinem Rechte generell dem Devolutionsrechte entzogen [4]), zunächst alle in curia vakant werdenden Benefizien, ausser den Manual- und den unter Laien- oder gemischtem Patronate stehenden Kirchenämtern [5]), ferner im wesentlichen die Bistümer und sogenannten Konsistorialabteien, die erste Dignität nach der bischöflichen an den Kathedralkirchen und die Hauptdignität an den Kollegiatkirchen sowie die Priorate, Propsteien u. s. w. der Regular-Konventualkirchen.

Ausserdem steht dem Papste stets zu, noch speziell dies oder jenes niedere Benefizium zu reservieren, so dass es gleichfalls dem Devolutionsrechte entzogen wird. Indessen mussten die Päpste, gedrängt von den Reformkonzilien, dies Recht einschränkend dahin regeln, dass sie sich nur die in den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November vakant werdenden Benefizien generell reservierten, die übrigen aber der Besetzung der Kollatoren überliessen, sodass sie gegebenenfalls den Regeln des Devolutionsrechts besonders hinsichtlich des Superior unterliegen.

---

[1]) S. C. C. vom 28. Jan. 1865: „Distinguendum esse ius devolutionis a iure reservationis" (Mühlbauer IV, 1045; Acta S. Sed. 2, 73).

[2]) Garcias n. 18: „Devolutio non cadit in beneficiis reservatis, cum in eis non detur negligentia ordinarii." Vgl. ferner Gonzalez gl. 11 n. 16; Barbosa n. 87; Leuren q. 754, 8.

[3]) Lotter n. 34: „Si ad summum Pontificem propter affectionem vel reservationem aliquam spectet provisio, impossibile est, ut ex quantacumque procrastinatione ad alium inferiorem fiat devolutio." Vgl. Leuren a. a. O. n. 1.

[4]) Vgl. die Reservationen der Kanzleiregeln oben S. 235 ff.

[5]) Vgl. S. C. C. vom 8. Juli 1866, 16. Febr. 1867, 28. Aug. 1886; S. C. Ep. et Reg. vom 4. März 1864 (Acta S. Sed. 2, 209 ff.; 3, 229 ff.; 19, 286 ff.; 1, 169 ff.).

Jedoch konnten und können die Bischöfe (aber nicht andere Kollatoren) vom jeweiligen Papst für die Zeit ihrer Residenz das Indult der sogenannten alternativa mensium erhalten, d. h. das Recht, die in den sechs geraden Monaten vakant werdenden Benefizien ihrer freien Kollation selbst zu besetzen, während die übrigen dem Papst reserviert bleiben[1]).

Zweifellos tritt bei Verfehlungen der mit diesem Indulte ausgestatteten Bischöfe Devolution ein, nur fragt es sich, wer in diesen Fällen der devolutionsberechtigte Obere ist. Da dieses Besetzungsrecht ein päpstliches Indult ist, welches den Eintritt der Reservation verhindert, so kann ebenso wie bei anderen, infolge Indultes die Reservation einschränkenden Besetzungsrechten, nach fast einstimmiger Annahme der Kanonisten, die Devolution nicht an den durch die Reservation ausgeschlossenen, sonst berechtigten Obern, sondern nur an den Papst selbst eintreten. „In beneficiis," sagt Leuren[2]), „vacantibus in mensibus spectantibus ad ordinarium vi alternativae, dum is conferre differt, locum non habet devolutio illa, quae fit ad immediatum superiorem, cuius fundamentum est, quod dicta gratia alternativa perimat reservationem, propter quam alias devolvitur collatio immediata ad Papam." Nur Gonzalez[3]) ist der Ansicht, dass auch bei diesen Besetzungen die Devolution an den superior immediatus und nicht sofort an den Papst eintrete, weil durch die Alternative die Besetzung des Bischofs „tamquam libera ab omni reservatione" würde[4]). Er verkennt hierbei, dass die alternativa mensium nur ein Indult, also eine Gnade von seiten des Papstes ist, aber kein Recht, auf das die Bischöfe unbedingten Anspruch haben. Bei Indulten dagegen, z. B. für die Besetzung der Hauptdignität, lässt auch Gonzalez die Devolution unmittelbar eintreten[5]).

---

[1]) S. ob. S. 237.

[2]) q. 754, 2. Vgl. ferner ebd. n. 8; Garcias X. c. 2 n. 10; c. 3 n. 20; Hinschius III, 172. [3]) Gl. 53 n. 27 ff.

[4]) Gegen ihn schon Lotter n. 36, ebenso Hinschius III, 172, 4.

[5]) A. a. O. n. 41 u. 42.

Nach der allgemeinen Ansicht tritt also, wenn der Kollator in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember sich bei der Besetzung verfehlt, Devolution an den Papst ein; indessen dürfte dies für die Monate Juni nnd Dezember nicht zutreffen, sondern Devolution an den Papst nur für die Monate Februar, April, August und Oktober eintreten, die eigentlich dem Papste reserviert sind und erst durch das Indult der Alternative den Bischöfen eingeräumt werden. Auch Hinschius scheint diese Ansicht zu teilen, wenn er sagt [1]): „Daher (infolge des Indults) devolviert die Besetzung eines Benefiziums, welches in einem päpstlichen Monate erledigt worden war, bei bestehender alternativa mensium an ihn (den Papst)."

Im Anschlusse an diese Erörterungen beschäftigen sich die älteren Kanonisten noch mit der Frage, ob ein der Devolution verfallenes Benefizium dadurch, dass die Besetzungsfrist in einem päpstlichen Monate endigt, zu einem reservierten wird. Allgemein wird diese Frage aus dem Grunde verneint, weil bezüglich der Reservation der Augenblick des Eintritts der Vakanz in Betracht kommt, beim Eintritt des Devolutionsrechtes aber die Vakanz nicht von neuem beginnt, sondern weiter läuft [2]).

Wie wir sahen, ist der Papst an keine Frist zur Verleihung von Benefizien gebunden. Es kann das Gegenteil nur dann der Fall sein, wenn er sich selbst eine solche setzt.

---

[1]) A. a. O.

[2]) Garcias n. 19: „Vacationis tempus non devolutionis debet considerari, ut dicatur beneficium liberum vel reservatum." Gonzalez gl. 15 § 2 n. 21: „Quaero, an beneficia devoluta lapso semestri concesso ordinario ad conferendum . . . dicantur de novo vacare ita, ut si lapsus semestris finiatur in mense apostolico, ex tunc intret reservatio nostrae regulae (reg. 8. canc. de altern. mense)? Conclude quod non, quia beneficium devolutum non dicitur vacare de novo, sed semper durat prima vacatio et ideo non intrat reservatio." Vgl. gl. 11 n. 66 u. 67; gl. 24 n. 90 u. 91.

Für die Verleihung der beneficia in curia vacantia hat so Gregor X. die Frist eines Monats vom Tage der Vakanz an festgesetzt [1]), widrigenfalls der ordentliche Kollator das betreffende Benefizium selbst besetzen darf. Dasselbe Recht steht diesem nach dem Konstanzer und Wiener Konkordat [2]) zu, wenn für ein niederes Benefizium, dessen Verleihung dem Papste infolge der Vakanz im päpstlichen Turnus bezw. Monat reserviert ist, sich nicht binnen drei Monaten a die notae vacationis ein mit päpstlichem Provisionsmandat versehener Kandidat einfindet.

Nimmt auf Grund dieser Bestimmungen der ordentliche Kollator die Besetzung vor, so geschieht dies nicht, weil etwa das auf der Reservation beruhende päpstliche Provisionsrecht an ihn devolviert ist, sondern auf Grund seines durch die Reservation gehinderten, jetzt wieder frei gewordenen, ordentlichen Verleihungsrechts. Denn einmal ist, wie schon ausgeführt, eine Devolution vom Papste aus unmöglich, sodann kann auch ein reserviertes Benefizium dem Devolutionsrechte nicht unterliegen. Dagegen nimmt Gonzalez wirkliche Devolution an, wenn er sagt [3]): „Beneficia vacantia in curia, si infra mensem non conferantur a Papa, eorum collatio devolvatur ad ordinarios iuxta c. 3 in VI^to III. 4." Die meisten Kanonisten [4]) vertreten jedoch die eben dargelegte Auffassung.

Bezüglich der angegebenen Konkordatsverhältnisse hält der jüngere Boehmer [5]) die Ausübung des Besetzungsrechtes

---

[1]) Kan. 21. des zweiten Konzils zu Lyon = c. 3 in VI^to III. 4; S. oben S. 222.

[2]) S. oben S. 230 und 234.

[3]) § 4 prooem. n. 95.

[4]) So van Espen II. 23 c. 3 n. 8: „Si intra mensem sedes apostolica non contulerit, cessat reservatio adeoque obstaculum collationi ordinarii iniectum censetur sublatum. Hoc igitur casu proprie non fit devolutio a Pontifice ad ordinarium, quae a superiore ad inferiorem fieri nequit, sed ius ordinarii tantummodo relaxatur, seu impedimentum iniectum tollitur." Vgl. auch Hinschius III, 172.

[5]) § 16.

durch die niederen Kollatoren für eine Geltendmachung des Devolutionsrechtes: „Si Pontifex," sagt er, „provisionem beneficiorum, quam vigore concordatorum nationis Germanicae inter catholicos in mensibus Papalibus habet, intra tres menses a die vacationis in loco beneficii facere neglexerit, vel saltim, si intra tres menses non constiterit in loco beneficii de huiusmodi provisione, collatio beneficii devolvitur ad ordinarium collatorem." Indes schon Mayer, der Boehmers Thesen in seinen thesaurus novus aufnahm, bemerkt hierzu [1]): „Verum in hisce casibus locum non habet ius devolutionis, sed remoto ordinariae potestatis obstaculo ex reservatione orto, collator ordinarius procedit et providet."

Dieses Wiedererwachen des ordentlichen Kollationsrechtes wird von einigen [2]) unzutreffenderweise [3]) ius postliminii genannt, ein Ausdruck, den man dem bekannten Rechtsinstitute der Römer entlehnte. Auch sie verwerfen damit die Ansicht, dass hier Devolution vom Papste an den niederen Kollator eintrete. Permaneder [4]) scheint jedoch noch in gewisser Beziehung die Devolution gelten zu lassen, wenn er sagt, das ius postliminii sei ein blosses Wiedererwachen der provisio ordinaria, auf welche der Begriff einer Devolution nicht strenge passe. Helfert [5]) dagegen trennt das Devolutionsrecht scharf von dem ius postliminii: „Unterlässt der römische Papst die ihm vermöge einer Reservation gebührende Besetzung innerhalb der bemessenen Frist, so macht sie der ordentliche Verleiher, jedoch nicht kraft des Devolutionsrechtes, sondern iure postliminii, da nach Behebung des Hindernisses der Reservation das Recht der ordentlichen Verleihung wieder auflebt (c. 3 in VI^to III. 4)." Falsch ist sicher die Ansicht

[1]) Annot. [t]) zu § 16.

[2]) Helfert 217; Permaneder 418.

[3]) Hinschius III, 172, 5; er bezeichnet das ius postliminii als nie anerkannt.

[4]) A. a. O.

[5]) A. a. O.

Permaneders, dass bei allen Reservatpfründen der Papst an die kanonischen Fristen gebunden sei, widrigenfalls das ius postliminii eintrete [1]. Auch die Behauptung, dies sei unbestritten, ist zu weitgehend, denn wohl die meisten Kanonisten lassen das Verleihungsrecht der niederen Kollatoren nur in den oben bezeichneten Fällen wieder aufleben und auch nicht die kanonischen Fristen gelten.

---

[1] S. 417; s. oben S. 371; vgl. auch Hinschius III, 172, 5.

Dritter Teil.

Heutige Geltung des Devolutionsrechtes, insbesondere innerhalb des Deutschen Reiches.

Wir haben im ersten Teile die Geschichte des Devolutionsrechtes bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts verfolgt und gesehen, wie dieses Rechtsinstitut an sich in allen seinen Teilen gemeinrechtliche Geltung hatte und dieselbe auch jetzt noch hat, soweit es nicht durch die gleichfalls allgemein geltenden päpstlichen Reservationen, sowie durch Indulte und Konkordate beschränkt wird. — Ganz besonders reich an Konkordaten bezw. konkordatsähnlichen Uebereinkünften ist das 19. Jahrhundert.

Die Revolution, welche mit ihrem Feuerbrande nicht nur Europa in Flammen setzte, sondern auch fast die ganze Neue Welt auf das tiefste erschütterte, rief in der Folge so gewaltige Umwälzungen auf staatlichem Gebiete hervor — vernichtete alte Staatsgebilde, wie die geistlichen Territorien in Deutschland, schuf neue, wie in Südamerika nach Losreissung der spanischen Kolonien vom Mutterlande —, dass infolge der gänzlich veränderten kirchlichen Verhältnisse eine Neuordnung, zumal in Deutschland, auf dem Wege des Konkordats zwischen Staat und Kirche erfolgen musste.

Durch diese Konkordate sind, das müssen wir festhalten, die gemeinrechtlichen Bestimmungen nur in so weit aufgehoben, als dies das betreffende Konkordat ausdrücklich sagt, oder als es entgegenstehende Vorschriften gibt.

A. Beneficia maiora.

Wie wir sahen, ist das Devolutionsrecht da gänzlich ausgeschlossen, wo die Prälaturen [1]) durch päpstliche Ernennung besetzt werden, und tritt nur im beschränkten Masse ein, wo diese dem landesherrlichen Nominationsrecht unterstehen.

Daher kann von Devolution keine Rede sein in Italien [2]), Frankreich [3]), Belgien [4]) und Holland [5]), England, den Ver-

---

[1]) Es werden hier vor allem die Bischöfe in Betracht gezogen, da im allgemeinen die Besetzungsart der Regularprälaturen sich in den einzelnen Ländern nach der Art der Bistumsbesetzung richtet. Vgl. aber ob. S. 298, 7.

[2]) Auf die Nominationsrechte einzelner italienischer Fürsten wurde im Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 (Art. 15 [Friedberg, Gränzen 920]: „E fatta rinunzia dal Governo . . . in tutto il Regno al diritto di nomina o proposta nella collazione dei benefizj maggiori") verzichtet und nur das staatliche Exequatur verlangt, was 1876 die Kurie zugab.

[3]) Art. 5 des Konkordates von 1801 (vgl. oben S. 251, 3), welcher Napoleon I. und seinen katholischen Nachfolgern Nomination gewährte, ist durch das Trennungsgesetz vom 9. Dez. 1905 (s. ebd.) aufgehoben, so dass dem Papste das freie Besetzungsrecht zusteht, das auch bereits durch die am 21. Febr. 1906 erfolgte Ernennung (und Weihe) von 15 Bischöfen auf die damals vakanten Bischofsstühle Frankreichs durch Pius X. betätigt worden ist. Der Erzbischof von Carthago wurde indessen schon gemäss der Konvention vom 7. Nov. 1893 (Conventiones 108, Art. 1: „L'Arcivescovo di Cartagine sarà nominato dal Sommo Pontifice previo accordo col Governo Francese") vom Papste im Einverständnisse mit der Regierung ernannt.

[4]) Das Konkordat von 1827 (Nussi 232 ff.), welches Wahl durch das Kapitel festsetzte, wurde durch Art. 16 der belgischen Verfassung vom 7. Febr. 1831 aufgehoben, wie auch die Anfang 1906 durch Pius X. erfolgte Besetzung von Mecheln zeigt (vgl. auch Vauthier, Das Staatsrecht des Königreiches Belgien [in Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechtes Bd. 4, 1892, Abt. V] S. 230).

[5]) Mit welchem Rechte Hinschius (II, 658, 5) und Schneider (Domkapitel 472, 4) aus der Bulle Pius' IX. „Ex qua die" vom 4. März 1853 (Pii IX. P. M. Acta. Rom 1854. I, 1 S. 416 ff.), durch welche in Holland die Hierarchie wieder eingerichtet wurde, Besetzung der Bis-

einigten Staaten von Nordamerika, Canada und im ganzen Missionsgebiet, wo der Papst frei ernennt oder höchstens auf den Vorschlag der Kapitel oder Prälaten der betreffenden Provinz hört [1]).

Die unechte Devolution tritt infolge landesherrlicher Nomination ein in Bayern [2]), den österreichischen Kronländern [3]) (ausser Olmütz und Salzburg), Spanien [4]), Portugal [5]) und den katholischen Staaten von Mittel- und Südamerika [6]). Inwieweit indes die Praxis hier selbst das unechte Devolutionsrecht nur gelten lässt, wurde schon oben S. 344 f. dargelegt.

Das Ernennungsrecht der Salzburger Erzbischöfe auf Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee [7]) hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, allerdings mit der Beschränkung, dass Chiemsee nach Abtretung an Bayern (1805) im Konkordat mit diesem Lande (1817) [8]) unterdrückt wurde. Hier tritt

---

tümer durch Wahl herleiten, ist nicht ersichtlich, da in der Bulle überhaupt nicht von einem Besetzungsmodus die Rede ist, und somit die ordentliche Besetzungsform, die libera collatio durch den Papst eintritt.

[1]) So in Holland, England und Nordamerika (vgl. Hinschius II, 690, 5; Sägmüller 256 f.).

[2]) Art. 9 des Konkordates von 1817 (Nussi 149; Schneider 6 f.).

[3]) Art. 19 des Konkordates von 1855 (Nussi 314; Schneider 174; Galante 305). Ebenso für Bosnien und Herzegovina durch die Konvention von 1881 (Conventiones 25): „Il S. Padre ... concede alla ... Maestà Sua il privilegio di nomina dell' Arcivescovo e dei Vescovi nella Bosnia e nell' Erzegovina“.

[4]) Art. 5 des Konkordates von 1753 (Nussi 124).

[5]) Vgl. Phillipps-Vering VIII, 219 ff.; 224. Vgl. auch die Konvention vom 7. Aug. 1886 betr. der ostindischen Kolonien (Conventiones 46 ff.; siehe auch oben S. 283 f. und 345 f.).

[6]) Vgl. die oben S. 284 angeführten Konkordate sowie das mit Haïti von 1860 (Nussi 346 ff.). In Columbien hat dagegen nach der Konvention vom 31. Dez. 1887 Art. 15 (Conventiones 79) das Staatsoberhaupt nur ein Empfehlungs- („commendare“) und Ausschliessungsrecht, während dem Papste die Ernennung zusteht.

[7]) Siehe oben S. 256 f.

[8]) Art. 2 (Nussi 146; Walter 204; Schneider 2).

unbedingt bei gegebenen Voraussetzungen Devolution an den Papst ein (sofern nicht der Kaiser das Präsentationsrecht auf Gurk auszuüben hat), und auch die Praxis wird, da es sich um keinen weltlichen Fürsten handelt, von der Theorie nicht abweichen.

Eine eigentliche, echte Devolution kann nur dort vorkommen, wo die Prälaturen durch Wahl besetzt werden. Schon seit langer Zeit war Deutschland das einzige Reich, wo sich infolge des Wiener Konkordats die Bischofswahlen durch das Kapitel erhalten hatten. Als dann infolge der Säkularisation der geistlichen Gebiete die Neuordnung der Diözesen erforderlich wurde, hat man dieses Wahlrecht, ausser in Bayern, den Kapiteln gelassen, einerseits wohl mit Rücksicht auf die historische Vergangenheit, andrerseits, weil man den protestantischen Fürsten keine Nominationsrechte gewähren konnte. So kommt die Besetzung der Bistümer durch Wahl im jetzigen Deutschen Reiche: in Altpreussen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz vor, ferner in der Schweiz[1]) und nach altem Privilegium in Salzburg[2]) und Olmütz[3]). In Metz und Strassburg erfolgt dagegen bis auf weiteres eine jeweilige Verständigung zwischen Rom und Berlin, weil, als Elsass-Lothringen an Deutschland fiel, das Nominationsrecht des französischen Staatsoberhauptes nicht an den evangelischen Kaiser übergehen konnte[4]).

---

[1]) Const. Leonis XII. „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828 (Nussi 246 ff.; Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897. 267 ff.); Konvention von 1845 (Nussi 269) betr. Basel und St. Gallen.

[2]) Erneuert durch Leos XII. Const. „Ubi primum“ von 1825 (Hinschius II, 658, 6).

[3]) Erneuert durch Pius' VI. Const. „Suprema“ von 1777 (ebd. 658, 7).

[4]) Ausdrücklich bestimmt Art. 17 des Konkordates von 1801 (Nussi 142; Schneider 168; Galante 278), dass, falls ein Nachfolger „hodierni primi consulis“ sich nicht zur katholischen Religion bekennen würde, bezüglich des Nominationsrechtes eine neue Vereinbarung getroffen wer-

Jene Wahlrechte sind indes nicht die alten unbeschränkten des kanonischen Rechts, auf die ohne weiteres auch die Regeln des Devolutionsrechtes Anwendung finden würden [1]). Vielmehr sind einerseits die den Kapiteln vom hl. Stuhle verliehenen Wahlrechte durch die den Staaten gemachten Konzessionen sehr beschränkt, andrerseits können sie, da sie keinen selbständigen Charakter haben, stets vom Papste im Einvernehmen mit der Regierung aufgehoben werden.

Um nun zu erkennen, inwieweit die ausserordentliche Besetzung seitens des Papstes auf Grund des Devolutionsrechtes möglich ist, müssen wir den Wahlbestimmungen, die für Hannover, Alt-Preussen und die oberrheinische Kirchenprovinz gegeben sind, etwas näher treten. Wir beginnen mit Hannover, da der Wahlmodus in diesem Lande der einfachste ist, um dann die Bestimmungen für Preussen und schliesslich die für die oberrheinische Kirchenprovinz kennen zu lernen, welche Bestandteile des hannoveranischen und preussischen Wahlmodus aufweisen.

1. Die neueren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22.

a) Hannover.

Die Besetzungen der Bistümer Hildesheim und Osnabrück des ehemaligen Königreiches Hannover wurde durch die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ vom 16. März 1824 [2]) ge-

den sollte; diese ist aber bisher nicht erfolgt. Deshalb machte Kardinalstaatssekretär Antonelli in dem Schreiben vom 10. Februar 1872, in welchem die Aufrechterhaltung des Konkordates erklärt wurde, — dasselbe war seitens der deutschen Regierung durch Erlass vom 12. September 1870 (Arch. Bd. 24 [1870], S. 307) geschehen — darauf aufmerksam, dass bezüglich der Ausübung der Rechte des Staatsoberhauptes eine Neuregelung erforderlich sei (vgl. den Artikel im Arch. Bd. 42 [1881], S. 302).

[1]) Anders, aber ohne nähere Begründung Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Freiburg i. B. 1900, S. 53.

[2]) Walter 265 ff.; Schneider 88 ff.

regelt, welche auch nach der Annexion von 1866 ihre volle Gültigkeit behalten hat, ebenso wie in Fulda und Limburg der Modus der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1827.

Der die Besetzungsformen anordnende Teil der Bulle lautet: „(XIII) Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi . . . vacaverit[1]), illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis[2]) computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. At si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. . . . (XV). Si vero aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere."

Die Vorschriften über die persona idonea haben somit in der Bulle Aenderungen erfahren: eine Erleichterung, indem statt des vom Tridentinum vorgeschriebenen Doktorates nur

---

[1]) Durch die Worte „Quotiescumque . . . vacaverit" ist übrigens auf jede Art der Reservation verzichtet. Vgl. Friedberg 405; Rosner Bd. 35 [1876], S. 406.

[2]) Bei Walter 268 versehentlich „vocationis".

die löbliche Absolvierung der theologischen und kanonischen Studien erforderlich ist, eine Erweiterung dadurch, dass ausser den sonst erforderlichen Eigenschaften noch das Indigenat [1]) und eine ausgezeichnete Amtsführung in der Seelsorge oder Seminarlehrtätigkeit oder kirchlichen Verwaltung verlangt wird. Des weiteren muß der Kandidat auch der Regierung genehm sein [2]). Um dem zu genügen, hat das Kapitel eine Liste aufzusetzen, aus der die Regierung so viel Namen streichen kann, dass noch ein numerus candidatorum sufficiens [3]) übrig bleibt („irischer Wahlmodus").

Wenn trotzdem ein „minder genehmer" Kandidat gewählt wird oder ein solcher, dem eine der eben genannten oder der kanonischen Eigenschaften fehlt, so muss der Papst die Wahl wegen Nichterfüllung des Vertrages kassieren. Ob unter den Worten „praedictis dotibus instructus" [4]) auch die Genehmheit mit zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. Ist sie als kanonisches Requisit aufzufassen (wir kommen auf diese Frage bei Darlegung der entsprechenden Verhältnisse in Preussen noch zurück), so müssen gegebenenfalls dieselben Folgen wie bei Verletzung der übrigen Idoneitätsvorschriften eintreten. Doch greift, auch wenn die Wahl kassiert wird, nicht sofort, gemäss den Bestimmungen des gemeinen Rechts, das Devolutionsrecht Platz. Denn der Papst hat „ex speciali gratia" den Kapiteln gestattet, bei Wahl eines Unwürdigen, ebenso

---

[1]) Seit 1866 genügt das preussische Indigenat, da das hannoveranische in dem preussischen aufgegangen ist. Vgl. Friedberg 407. Verzichtet der Staat auf derartige Erfordernisse, so hört auch für die Wähler die Verpflichtung auf.

[2]) Dies wurde den deutschen Bischöfen bezw. Kapiteln aufs neue eingeschärft durch das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900 (im Arch. Bd. 81 [1901], S. 525). Vgl. auch den Artikel von Rösch (ebd. 685 ff.) hierüber.

[3]) Zu der bekannten Streitfrage, ob zum numerus sufficiens zwei oder drei Namen erforderlich sind, Stellung zu nehmen, gehört nicht hierher. Vgl. darüber neuestens Stutz KR. 948, 1 u. 3.

[4]) Alin. XV.

wie bei unkanonischer, zu einer Neuwahl zu schreiten. Dagegen darf das Kapitel nicht eine dritte Wahl vornehmen, falls es sich bei der zweiten Wahl wiederum durch einen Verstoss gegen die Wahlordnung oder durch die Wahl eines Ungeeigneten verfehlt hat. Denn die Verleihung des Rechts zu der Neuwahl im Fall eines Selbstverschuldens ist ein ganz besonderer Gnadenakt („ex speciali gratia“) seitens des Papstes, welcher nicht beliebig auf eine dritte oder gar auf eine vierte Wahl ausgedehnt werden darf. Es tritt vielmehr in diesem Falle zweifellos die Devolution an den Papst ein[1]), der allerdings bei Ausübung seines Rechtes auch nur einen der Regierung genehmen Kandidaten einsetzen kann, da er gleich dem Kapitel an die Vorschriften der Bulle gebunden ist; zu diesem Zwecke dürften erst Verhandlungen mit der Regierung eingeleitet werden.

Wie steht es nun aber, falls die für die Bischofswahl kanonisch festgelegte Frist von drei Monaten versäumt wird? Unzweifelhaft ist die Wahl innerhalb dieses Zeitraumes vorzunehmen, wie deutlich aus der Bezugnahme der Bulle auf das kanonische Recht hervorgeht[2]). Wird trotzdem die Wahl gar nicht oder erst nach Ablauf der Frist vorgenommen, so muss, sobald das Kapitel eine Schuld trifft, das Devolutionsrecht Platz greifen, und dem Kapitel steht eine zweite Wahl nicht mehr zu. Denn dieses Recht ist ihm nur für den Fall einer unkanonischen Wahl oder der Wahl eines Unwürdigen gewährt. Daraus folgt aber durch argumentum e contrario:

1. dass, falls gar keine Wahl erfolgt, Devolution eintritt[3]); und dies nicht nur, wie Hinschius[4]) will, wenn das Kapitel nicht zu einer Wahl bewogen werden konnte, sondern auch, wenn es aus Nachlässigkeit die Wahl nicht vornahm;

---

[1]) So auch Rösch, Bischofswahlen 54.

[2]) Vgl. auch Hinschius II, 660, 8.

[3]) Friedberg 405; 410; Rosner Arch. Bd. 35 [1876], S. 407; Rösch 55.

[4]) II, 675, 2.

2. dass auch bei Vornahme der Wahl nach Ablauf der Frist Devolution erfolgt [1]).

Denn wenn die Wahl in kanonischer Weise („iuxta consuetas formas") erfolgen soll, muss sie auch innerhalb der dreimonatlichen Frist vor sich gehen, widrigenfalls das Kapitel dieselbe Strafe trifft, wie wenn es die Wahl gar nicht vorgenommen hätte. Der Ansicht derer, die das Recht einer zweiten Wahl in diesem Falle etwa aus den Worten folgern möchten: „Si . . . electio minime fuerit canonice peracta", wobei unter „unkanonisch" eine Verspätung der Wahl mit verstanden würde, steht entgegen die ausdrückliche Gegenüberstellung der unkanonischen Wahl und der Wahl eines Unwürdigen in der Bulle, so dass unter unkanonischer Wahl nur eine solche verstanden werden kann, welche gegen die Vorschriften der Wahlformen erfolgt ist. Selbst wenn in der verspäteten Wahl ein Verstoss gegen die Wahlform oder gegen die Vorschriften betreffs der erforderlichen Eigenschaften vorgekommen wäre, könnte von einer Neuwahl keine Rede sein [2]), da das erste Erfordernis: Innehaltung der Frist, nicht erfüllt wäre. „In der Tat ist," wie Rösch [3]) mit Recht bemerkt, „die Annahme absolut ausgeschlossen, der hl. Stuhl habe durch jene Klausel (das Recht der Neuwahl betreffend) einem pflichtvergessenen Kapitel die Möglichkeit gewähren wollen, nach seinem Belieben die Besetzung eines bischöflichen Stuhles hintanzuhalten; vielmehr sollte jene Nachsicht nur Platz greifen in den leichter verzeihlichen Fällen einer Unkenntnis der kanonischen Bestimmungen [4]), oder eines Sichvergreifens in der gewählten Person." Dass dies wirklich die Ansicht der Kurie ist, wird sich

---

[1]) Rösch a. a. O. Ohne jede Begründung will Hinschius a. a. O. hier das Recht der Neuwahl gelten lassen.

[2]) So auch Rosner a. a. O.

[3]) S. 57, 1.

[4]) Dies kann nicht als iustum impedimentum geltend gemacht werden, da „ignorantia facti, non iuris excusat" (Reg. XIII. iuris in VI^to^); s. oben S. 306.

aus den weiter unten zu besprechenden Fällen ergeben, in denen der päpstliche Stuhl das Devolutionsrecht beansprucht hat.

In der Bulle begegnen wir noch einer Frist: der von einem Monat, innerhalb welcher das Kapitel die Liste an die Regierung einzusenden hat. Es entsteht nun die Frage, ob bei schuldhafter Versäumnis dieser Frist gleichfalls Devolution eintritt oder nicht. Friedberg [1]) lässt in diesem Falle das Besetzungsrecht an den Papst devolvieren, weil die sogen. Vorwahl zwar keinen Bestandteil der kanonischen „electio“ bilde, aber doch wesentliche Bedingung der wirklichen Wahl sei, so dass dem Kapitel das ganze Wahlrecht verloren gehe. Diese Frist ist indessen nur eine Ordnungsfrist, welche die Wahl beschleunigen und den Eintritt der Devolution verhindern soll, so dass ihre Versäumnis höchstens Disziplinarstrafen, nicht aber die Devolution nach sich ziehen könnte [2]). Infolgedessen muss das Kapitel das Recht haben, die Vorwahl auch nach Ablauf des Monats vorzunehmen, vorausgesetzt, dass dadurch die dreimonatliche Frist nicht zu Schaden kommt [3]).

Bisher haben wir nur die Fälle in Betracht gezogen, in denen dem Kapitel eine Schuld zuzuschreiben ist. Wie steht es nun mit dem Devolutionsrechte, wenn die Regierung mit Rücksendung der Liste so lange zögert, dass die drei Monate verstreichen? Kann da auch Devolution eintreten, obwohl das Kapitel keine Schuld trifft? Nein. Denn, wie wir sahen, ist das Vorhandensein einer Schuld die wichtigste Voraussetzung für den Eintritt des Devolutionsrechtes. Andrerseits kann dem Kapitel, welches durch Einsendung der Liste bis dahin seine Pflicht getan hat, sein Wahlrecht durch die Willkür der Regierung nicht entzogen werden. Aus diesen Gründen spricht sich auch Friedberg [4]) gegen den Eintritt des Devolutionsrechtes aus. Wenn Rosner [5]) hiergegen geltend macht, jene

---

[1]) S. 406.

[2]) Rosner Arch. Bd. 35 [1876], S. 408; Hinschius II, 683, 4.

[3]) Rosner a. a. O.; Hinschius 683.

[4]) S. 406. [5]) A. a. O. S. 409.

beiden Gründe kämen gegenüber den feststehenden, gemeinrechtlichen Regeln nicht in Betracht, ja verdienten nicht einmal vom Standpunkte der Billigkeit aus Berücksichtigung, weil die Sorge für die rechtzeitige Wiederbesetzung eines Bischofsstuhles eine so wichtige Pflicht des Oberhauptes der Kirche sei, dass dagegen die Rücksicht auf das Wahlrecht der Kapitel in den Hintergrund treten müsse, — so ist seine Begründung irrig. Denn einerseits beruht ja die Voraussetzung der Schuld auf gemeinrechtlichen Regeln [1]), andrerseits ist es Tatsache, dass Rom nur bei einer durch das Kapitel verschuldeten Verzögerung das Devolutionsrecht geltend gemacht hat [2]). Nicht genug, dass das Kapitel keine Schuld trifft, stellt sich die durch die Regierung zu spät erfolgte Rücksendung der Liste sogar als ein iustum impedimentum im Sinne des vierten Lateranense dar. Die Rücksendung muss aber wirklich zu spät erfolgt sein d. h. nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, oder wenigstens so kurz vor Ablauf derselben, dass die Zeit für die Vornahme der Wahl nicht mehr ausreicht. Denn kehrt die Liste früh genug z. B. einen Monat vor Ablauf jenes Zeitraumes zurück, so dass ganz gut das Wahlgeschäft mit den übrigen Vorbereitungen vor sich gehen kann, ist, wie Böckenhoff [3]) mit Recht ausführt, ein impedimentum iustum nicht vorhanden, welches dem Kapitel gestatten dürfte, die Wahl über die drei Monate hinauszuschieben. Dieses gewöhnliche Hindernis hat nämlich die Bulle schon vorausgesehen und doch drei Monate für alle diese Vorgänge als ausreichend angeordnet. Erfolgt die Wahl in diesem Falle nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraume, dann geht das Kapitel seines Wahlrechts verlustig, und es greift das Devolutionsrecht Platz.

Anders aber im ersten Falle. Hier ist nach Friedbergs [4]) Ansicht die Zeit von der Insinuation der Liste an

---

[1]) Siehe oben S. 304 ff. [2]) Rösch, Bischofswahlen 55, 2.

[3]) Welchen Einfluss hat eine verspätete Zurücksendung der Wahlliste von seiten der Regierung auf das Wahlrecht des Kapitels? (Arch. Bd. 80 [1900] S. 305 ff.) S. 308. [4]) S. 406.

die Regierung bis zur Insinuation der Antwort an das Kapitel als ein den Lauf der Frist hemmendes iustum impedimentum aufzufassen. Stehe der Regierung ausserdem das Recht zu, den Termin zur Vorwahl zu bestimmen, so müsse auch die Zeit von der Vakanz bis zu diesem Termine als iustum impedimentum angesehen werden, so dass die Frist der drei Monate vom Tage der Vorwahl an mit Hinzurechnung jenes Zeitraumes laufe.

Wenn Rosner[1]) diese Meinung als im Widerspruche mit den Bestimmungen des vierten Lateranense stehend bezeichnet, so folgt dies einerseits aus seiner eben angegebenen irrigen Ansicht, andrerseits übersieht er, dass schon dasselbe Konzil die Einrede des iustum impedimentum gelten lässt[2]).

Indessen lassen sich gegen Friedbergs Berechnungen einige Einwendungen machen.

Es kann unmöglich jene ganze Zeit, die Friedberg angibt, als impedimentum iustum angesehen werden, sondern nur die, welche den schon in der Bulle als gewöhnliches (nicht aussergewöhnliches oder gerechtfertigtes) Hindernis in Rechnung gezogenen Zeitraum überschreitet. Es müsste also dieser von der Frist, die von der Absendung bis zur Rückkehr der Liste verstrichen ist, abgezogen werden. Dies stösst aber auf Schwierigkeiten, da in der Bulle nicht festgelegt ist, innerhalb welcher Zeit die Regierung die Liste zurückzusenden hat. Wäre das der Fall, dann würde eben mit Ueberschreitung dieser Frist das iustum impedimentum eintreten, und die Zeit von diesem Augenblick bis zum Rückempfang der Liste dem Kapitel zu den drei Monaten als weitere Wahlfrist zuzurechnen sein[3]). Leider hat die Bulle aber eine solche Frist nicht festgesetzt, so dass man nur den Versuch machen kann, ungefähr den Zeitraum zu bestimmen, welcher dem Kapitel zu gute kommt. Von der dreimonatlichen Wahlfrist ist ein Monat auf die Vorbereitungen, Wahl des Kapitelsvikars, Feststellung und

---

[1]) A. a. O. S. 410. [2]) c. 41 X. I. 6.

[3]) Vgl. auch Böckenhoff a. a. O. 310 ff.

Absendung der Liste gerechnet. Daraus darf man wohl mit Recht schliessen, dass auch für die Vorbereitungen der eigentlichen Wahl sowie für diese selbst und die Absendung des Wahlinstrumentes nach Rom ein Monat beansprucht werden kann[1]). Der Regierung verbliebe somit gleichfalls ein Monat zur Prüfung und Rücksendung der Liste, ein Zeitraum, der hierzu ganz gut ausreichen dürfte, wie einige der neuesten Wahlen zeigen, so in Fulda 1898, Rottenburg 1898 (zweimal), Freiburg 1898 und Mainz 1903/04.

Böckenhoff[2]) zieht daraus den Schluss, dass nach dem Sinne der Bulle das Kapitel, wenn die Liste auch noch so spät zurückkehrt, stets mindestens noch einen Monat zur Verfügung hat. Diese Folgerung kann aber nicht ohne weiteres gezogen werden. Das Kapitel hat die Wahl innerhalb dreier Monate vorzunehmen. Als den Lauf dieser Frist hemmendes Hindernis kommt jener Zeitraum hinzu, der von der Insinuation der Liste an die Regierung, bis zur Insinuation derselben an das Kapitel, aber mit Abzug ungefähr eines Monates als des durch die Bulle vorgesehenen, ordentlichen, also den Lauf der Frist nicht aufhaltenden Hindernisses. So kommen wir allerdings gleichfalls zu der Frist von rund einem Monat, die dem Kapitel in jedem Falle nach Empfang der Liste zusteht. Damit fällt aber zum Teil Friedbergs Ansicht, nach dessen Rechnung dem Kapitel noch ungefähr zwei Monate zur Verfügung stehen würden.

In gleicher Weise sind die Ausführungen Friedbergs zurückzuweisen, dass, falls die Regierung den Tag der Vorwahl zu bestimmen habe, die Zeit vom Tage der Vakanz bis zu diesem Termin als impedimentum iustum den Lauf der Wahlfrist hemme, und damit dem Kapitel noch ausserdem zu gute komme. Denn, abgesehen davon, dass kein Fall bekannt ist, wo die Regierung ein solches Recht hat, ist von der Bulle ja ein Monat dafür vorgesehen. Erst wenn der Termin so

---

[1]) Vgl. ebd. [2]) A. a. O. S. 311.

weit vorgerückt wäre, dass innerhalb dreier Monate keine Wahl mehr stattfinden könnte, dürfte analog dem obigen Falle die Frist von der Vakanz bis zu dem Termine als iustum impedimentum zu den drei Monaten hinzugezählt werden können, aber mit Abzug des einen Monats, der von der Bulle für die Vorwahl festgesetzt ist und somit nicht als ausserordentliches, die Wahlfrist hemmendes Hindernis angesehen werden kann.

Durch diese Ausführungen wird auch die Meinung von Rösch[1]) widerlegt, nach welcher der Papst, falls die Liste erst nach Ablauf des dritten Monats oder wenigstens kurz vorher zurückkehrt, berechtigt sei, ohne Rücksicht auf die Regierung das Kapitel zur Wahl zu veranlassen. Denn keine Macht habe das Recht, die Besetzung der Bistümer zu verzögern. Letzteres ist zwar richtig, doch dürfte die Kurie, falls die Verzögerung zu lange dauert, nur Verhandlungen zwecks Hebung dieses Wahlhindernisses einleiten können.

§ 23.

b) Alt-Preussen.

Für die preussischen Bistümer Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster wurde das Wahlrecht durch die Bulle „De salute animarum“[2]) und das Breve „Quod de fidelium“[3]), beide vom 16. Juli 1821, geordnet. Für die preussisch-polnischen Bistümer Gnesen-Posen, Kulm und Ermland sollte jedoch nicht, wie vielfach nach dem Wortlaute der Bulle[4]) angenommen

---

[1]) S. 61.

[2]) Walter 239 ff.; Schneider 46 ff.; Galante 281 ff.

[3]) Walter 262 ff.; Schneider 69 ff.

[4]) (XXIII) „Nihil vero in capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis, invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus, ut Gnesnenses et Posnanienses Capitulares ad archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere.“

wird [1]), der status quo erhalten bleiben. In Kulm, Gnesen, Posen galt die Gewohnheit, dass der König auf Grund einer Scheinwahl des Kapitels ernannte, in Ermland gemäss dem Petrikauer Vertrage [2]) präsentierte [3]). Aber dieser Einfluss des preussischen Königs war nur ein tatsächlicher und nie von Rom anerkannt, also kein rechtlicher, zumal die Rechte des katholischen Königs von Polen nicht ohne weiteres auf den protestantischen König von Preussen übergehen konnten [4]). Der Papst ernannte vielmehr entweder motu proprio, unter Berücksichtigung des vom Könige ausgesprochenen Wunsches, oder fingierte freie Wahl [5]). Aus den Verhandlungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können [6]), ergibt sich des weiteren zweifellos, dass Rom unter dem Vorschlage Preussens, in den östlichen Bistümern bezüglich der Bischofspromotion nichts zu ändern, die Erhaltung des freien kanonischen Wahlrechts verstand [7]). Und auch der Wortlaut der Bulle spricht dies deutlich aus. Denn einmal sagt sie in Absatz (XXIII), die Kapitel von Gnesen und Posen sollten fürderhin gemeinsam wählen, sodann verspricht der Papst in Absatz (XXIV), welcher sich nur auf die beiden vorhergehenden, die Bistumsbesetzung der östlichen und westlichen Diözesen betreffend, beziehen kann, die Erteilung der Konfirmation nur dann, wenn diese Wahlen (d. h. sei es in den westlichen oder sei es in den östlichen Bistümern) in kanonischer Form erfolgen. Daraus geht aber hervor, dass als die Besetzungsform in allen Bistümern der ganzen Monarchie dieselbe festgesetzt war: freie kanonische Wahl. Zur vollen Gewissheit wird dies

---

[1]) So z. B. Friedberg 44 ff.

[2]) Siehe oben S. 253.

[3]) Friedberg a. a. O.

[4]) Vgl. das Analogon in Metz und Strassburg oben S. 384.

[5]) Vgl. Rösch 105 f.; Rosner Arch. Bd. 30 [1873], S. 438 ff.; Bd. 33 [1875], S. 128 ff.

[6]) Vgl. hierfür Rösch 106 ff.; Rosner a. aa. OO.

[7]) Vgl. bes. die Note Consalvis vom 6. Oktober 1820 bei Rösch 108 (Friedberg lässt in Beilage VI die entscheidenden Worte aus!).

durch die Tatsache, dass der preussische Bevollmächtigte Niebuhr für alle Diözesen Exemplare des Breve erhielt und — annahm, die dann von der Regierung auch an die östlichen Kapitel abgesandt wurden[1]). Das Uebereinkommen vom 23/24. September 1841[2]) hat demnach nicht erst das Recht der Bulle auf die ganze Monarchie ausgedehnt[3]), sondern es war nur die Rückkehr zur Vertragstreue[4]), wie sich auch aus den Worten der preussischen Note ergibt: Die Vorschriften der Bulle werde man fürderhin gewissenhaft (scrupuleusement) in der ganzen Monarchie beobachten[5]).

Der hier in Betracht kommende Teil der Bulle lautet:

„(XXII.) Rem denique . . . Capitulis praedictis (von Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster) . . . facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam[6]) vel per earum sedium resignationem et abdicationem . . . infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis[7]) quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint . . .“

Die betreffende Stelle des Breve hat folgenden Wortlaut:

„. . . Cum vero ad religionis incrementa, utilioremque Episcopalis muneris procurationem summopere intersit, mutuam servari utriusque potestatis concordiam, quandoquidem ex Ivonis Carnotensis testimoniis, cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia:

---

[1]) Vgl. Rösch 108f.; Rosner Arch. Bd. 33 [1875], S. 137ff. Friedberg 59 erklärt dies als einen Misserfolg Niebuhrs. Dies schafft aber die Tatsache nicht aus der Welt.

[2]) Bei Friedberg Beilage XVI.

[3]) So Friedberg 61. [4]) Rösch 109.

[5]) Vgl. Rosner a. a. O. 140 f.

[6]) Hierdurch wird also die Reservation in curia aufrecht erhalten, während in Hannover gar keine gilt.

[7]) Walter (S. 245) hat „Ecclesiastis“.

Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis . . .

Si in presbyterum ex Germanica natione, praecipua laude praeclarum, qui extra Borussiae dictionis fines habitet, vota Vestra inclinent, eum, assentiente Rege, in Episcopum eligi a Vobis posse, libentissime declaramus."

Als Frist für die Wahl wird somit ausdrücklich die kanonische von drei Monaten festgehalten. Die Wahl selbst hat „servatis Canonicis regulis" zu geschehen[1]). Die Vorschriften für die persona idonea sind die kanonischen („digni et iuxta Canonicas sanctiones idonei"); nur das preussische Inkolat wird ausserdem noch verlangt; nach dem Breve (a. E.) können jedoch mit Zustimmung des Königs auch auswärtige deutsche Geistliche gewählt werden.

Während die Bulle nichts über die Genehmheit der Kandidaten sagt, bestimmt das Breve ausdrücklich, das Kapitel habe sich vor der Wahl darüber zu vergewissern. Indessen ist es dem Kapitel freigestellt, auf welche Weise es dies tun will. Daher kann es durch einfache Anfrage oder auch durch Einsendung einer Liste die Meinung des Königs erforschen. Jetzt ist das Listenverfahren als der bequemste Modus üblich, nachdem es von Gregor XVI. im Jahre 1844 dem Kapitel von Posen für den damaligen Vakanzfall gestattet, und von Pius IX. im Jahre 1865 dem Kölner Kapitel zwar nicht als obligatorisch, aber doch als der beste Weg, die Willensmeinung des Königs zu erfahren, empfohlen war[2]).

---

[1]) Nur ist das discrimen electionis et postulationis aufgehoben, so dass in Alt-Preussen (nicht aber in Hannover und am Oberrhein) ein bloss Postulierbarer auch gewählt werden kann.

[2]) Friedberg 258. Vgl. auch das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Antonelli ebd. Beilage LXI.

Wählt das Kapitel einen von den als minus gratus bezeichneten Kandidaten, so ist der Papst naturgemäss verpflichtet, auf Verlangen der Regierung, wegen Nichterfüllung des Vertrages, die Wahl zu kassieren. Es bleibt dagegen fraglich, ob eine solche Wahl als nichtig zu bezeichnen ist. Friedberg[1]) hält die Genehmheit des zu Wählenden für ein durch das Breve aufgestelltes kanonisches Requisit, dessen Ausserachtlassung die Wahl nichtig mache; andere[2]) nehmen dagegen, wohl mit Recht, an, dass die Wahl zwar nicht an sich nichtig sei, dass aber der Papst derselben die Bestätigung verweigern muss, da die gewährleisteten Rechte der Regierung verletzt sind. Daher dürfte von Devolution keine Rede sein[3]). Der Papst würde wohl im Einvernehmen mit der Regierung entweder eine Neuwahl anordnen (besonders in Hannover und am Oberrhein, wo eine Neuwahl für den Fall der Wahl eines Ungeeigneten gewährt ist) oder auf Grund von Verhandlungen die Besetzung selbst vornehmen.

Kann in Preussen nun überhaupt ein Devolutionsrecht geltend gemacht werden?

Klar und deutlich spricht die Bulle von dem dreimonatlichen Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zu erfolgen hat. Unzweifelhaft geht, falls die Frist verstreicht, das Wahlrecht dem Kapitel verloren[4]). Es fragt sich nur, ob für die preussischen Kapitel ebenfalls die zu spät erfolgte Rücksendung der Liste als ein impedimentum iustum gelten kann. Da für Alt-Preussen das Listenverfahren nicht eingeführt war, müsste es dem Kapitel, falls es doch eine Liste einsendet, bei Säumigkeit der Regierung freistehen, auf andere Weise sich von der Ge-

---

[1]) S. 382; dazu neustens Stutz, K.R. 948, 1.

[2]) Rosner Arch. Bd. 35 [1876], S. 112; Rösch 77, 2. Auch Hinschius scheint dieser Ansicht zu sein, wenn er II, 686 eine solche Wahl als vom staatlichen Standpunkte aus für nichtig erklärt. Vgl. auch oben S. 295 f.

[3]) Dasselbe gilt dann auch für Hannover s. oben S. 387.

[4]) Friedberg 390.

nehmheit der Kandidaten zu überzeugen, um dann zur Wahl zu schreiten. Nachdem aber das Listenverfahren jetzt allgemein eingeführt ist und ein gegenteiliges Verfahren zwar theoretisch noch zu Recht besteht, praktisch aber gänzlich aus dem Bewusstsein geschwunden ist, muss, zumal wenn erst eine Liste abgesandt ist, das Kapitel auf deren Rücksendung warten, ehe es zur Wahl schreiten kann. Daraus folgt aber, dass dann auch für die preussischen Kapitel, ebenso wie für die Hannovers, die Säumigkeit der Regierung ein impedimentum iustum mit denselben Folgen ist, die Seite 392 ff. dargelegt wurden[1].

Das Kapitel verliert ferner sein Wahlrecht, wenn die Wahl auf einen Ungeeigneten gefallen oder unkanonisch vorgenommen ist. Denn weder in der Bulle noch im Breve ist den Kapiteln, wie in Hannover, eine zweite Wahl gewährt.

Was geschieht nun weiter?

Friedberg[2]) ist der Ansicht, die Bulle übergehe das Devolutionsrecht mit Stillschweigen. Die Einführung des Wahlrechts sei einerseits eine Konzession des Königs, der aber nur dieses, nicht das ganze kanonische Recht habe rezipieren wollen, andrerseits eine Konzession des Papstes, die dieser durch die Frist beschränkt habe. Die Regierung habe nicht die Absicht gehabt, das Devolutionsrecht gelten zu lassen, folglich habe es auch keine Geltung. Es bleibe daher nur eine Vereinbarung zwischen Papst und Regierung übrig, da einseitige Massnahmen seitens des Papstes oder des Staates infolge der Bulle unmöglich seien. Friedberg verkennt indessen die Tatsachen. Wenn auch die Bulle das Devolutionsrecht nicht direkt erwähnt, so ist damit keineswegs ein Verzicht auf dasselbe seitens des Papstes ausgesprochen[3]), vielmehr ist das Devolutionsrecht dadurch gewahrt, dass die Wahl „intra consuetum trimestris spatium“ erfolgen soll[4]). Das Wahlrecht kann aber durchaus nicht als eine

---

[1]) Vgl. auch Böckenhoff a. a. O. 309 ff.

[2]) S. 388 ff.

[3]) Richter 701, 12.

[4]) Rosner a. a. O. S. 117.

Konzession des Königs aufgefasst werden; sagt doch die Bulle selbst: „Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si . . . ius electionis redintegretur.“ Eher könnte man es als eine Konzession seitens des Papstes auffassen, in so fern als er seinem obersten Besetzungsrecht entsagt und das historische Wahlrecht der Domkapitel wieder hergestellt hat. Sollte dies geschehen, so mussten mit dem kanonischen Wahlrechte auch die übrigen kanonischen Bestimmungen, so besonders bezüglich der Frist, in Kraft treten, so dass man diese Fristbestimmung nicht als eine Beschränkung ansehen darf. Andrerseits folgt aber auch daraus, dass bei Verletzung der kanonischen Bestimmungen ebenfalls die kanonischen Konsequenzen, das Devolutionsrecht, eintreten sollten.

Wenn auch die Regierung die Absicht hatte, das Devolutionsrecht nicht gelten zu lassen, so ist daraus noch keineswegs auf die tatsächliche Nichtgeltung zu schliessen. Denn mit dem gleichen Rechte kann man sagen, der andere Teil der den Vertrag schliessenden Parteien wollte das Devolutionsrecht gelten lassen, folglich hat es Geltung. Kommt es doch bei einem Vertrage — und als Ausfluss eines solchen stellt sich die Bulle dar — auf die Absicht beider Kontrahenten an. Wollte die Regierung das Devolutionsrecht nicht anerkennen, so musste dies ausdrücklich festgelegt werden. Dies ist aber nicht geschehen.

Entweder lässt sich nun die Sachlage so auffassen, dass dieser Punkt noch der Erledigung harrt, so dass bis dahin von Fall zu Fall zwischen Rom und Berlin auf dem Wege der Verhandlung eine Vereinbarung erzielt werden muss[1]), zumal in einer Kabinettsordre vom 7. Februar 1830 (als man gelegentlich der Wahl Dunins zum Erzbischof von Gnesen-Posen nach einer Vakanz vom 21. Dezember 1829 bis zum 15. März 1830 [also innerhalb der kanonischen Frist] im Ministerium

[1]) So Hinschius II, 675; Laemmer 244, 1; Sägmüller 271, 6.

jener Frage näher trat) ausdrücklich erklärt wurde, dass ein Devolutionsrecht seitens der preussischen Regierung nie anerkannt werden sollte[1]; — oder man stellt sich auf den Standpunkt, dass das gemeine Recht und somit das Devolutionsrecht in so weit rechtlich Geltung hat, als es nicht durch entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben ist[2]. Letzteres ist aber nicht der Fall, da in den Vereinbarungen des Devolutionsrechts keine Erwähnung getan wird.

Mag nun immerhin dem Papste streng genommen das Devolutionsrecht zustehen, so wird er es in der Praxis doch nicht ausüben, schon weil die preussische Regierung dasselbe nie anerkannt hat. Die Kurie wird vielmehr in solchen Fällen, wie es auch tatsächlich geschehen ist, um des Friedens willen mit der Regierung in Verhandlung treten und im Einverständnisse mit dieser entweder dem Kapitel eine Neuwahl bezw. eine neue Frist gewähren oder selbst den Bischof ernennen. Letzteres wird übrigens auch dann der Fall sein, wenn die Verhältnisse zwischen Regierung und Kapitel so verwickelt geworden sind, dass eine Einigung nicht so bald zu erwarten steht. Denn die Kapitel haben kein absolutes Wahlrecht, vielmehr kann der Papst zu jeder Zeit mit der Regierung direkt in Verbindung treten, um das betreffende Bistum zu besetzen, wie es z. B. am Ausgange des kirchenpolitischen Kampfes der Siebzigerjahre wiederholt geschah.

Ja selbst wenn Preussen das Devolutionsrecht anerkennen würde, dürfte, wie Friedberg[3] mit Recht aufmerksam macht, keine wesentliche Aenderung eintreten. Denn auch in diesem Falle würde der Papst sich mit der Regierung in Verbindung setzen, um keine persona minus grata auszuwählen, da auch er sich an die Vorschriften des Breve gebunden sieht[4].

---

[1] Bei Friedberg 389.

[2] So Rosner a. a. O.; Rösch 54 ff.; 60.

[3] S. 390.

[4] So auch Rösch 63, 3.

§ 24.

c) Oberrheinische Kirchenprovinz.

Nach langen Verhandlungen wurde am 16. August 1821 durch die Bulle „Provida solersque“ [1]) die oberrheinische Kirchenprovinz mit den Diözesen Freiburg (als Metropole), Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda gegründet und damit einer uralten, historisch überlieferten, kirchlichen Organisation ein Ende bereitet. Die Bistümer Konstanz und Worms wurden unterdrückt, der erzbischöfliche Sitz von Mainz nach Freiburg verlegt, die Diözese Freiburg aus Teilen von nicht weniger als sieben Diözesen: Konstanz, Strassburg, Speyer, Worms, Würzburg, Basel und Regensburg gebildet [2]). Die definitive Einigung, besonders bezüglich der Bistumsbesetzung, erfolgte aber erst durch die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 [3]) und das Breve „Re sacra“ [4]), das an jedes Kapitel nach seiner Konstituierung erlassen wurde (so für Freiburg und Limburg vom 28. Mai 1827).

Die in Betracht kommende Stelle der Bulle lautet:

„I. Quotiescumque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit reliquo tamen manente sufficienti Candida-

---

[1]) Walter 322 ff.; Schneider 110 ff.

[2]) Vgl. Alin. VI der Bulle.

[3]) Walter 335 ff.; Schneider 123 ff.

[4]) Nussi 379; Schneider 127 f.

torum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit . . .

III. Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, Canonica methodo valeat procedere."

Aus dem Breve ist folgende Stelle zu beachten:

„. . . Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu, florere inspiciatur et fructificare Ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, Vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse . . ."

Vergleichen wir die Stelle der Bulle mit dem oben angegebenen Teile der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum" für Hannover, so begegnet uns nicht nur eine sachliche, sondern auch fast wörtliche Uebereinstimmung. Der einzige wesentliche Unterschied ist höchstens der, dass als Eigenschaft nicht das Indigenat, sondern die Zugehörigkeit zum Diözesanklerus verlangt wird. Seine Erklärung findet dies darin, dass die Erzdiözese Freiburg verschiedenen Landesherren untersteht. Die Stelle des Breve hinwiederum lautet fast wörtlich wie die betreffende des preussischen Breve. Während das letztere aber die Bulle ergänzt, indem es das Erfordernis der Genehmheit des Kandidaten aufstellt, ist das oberrheinische Breve nicht die Ergänzung der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam", sondern nur eine Erklärung derselben, da schon durch die Bulle jene Vorschrift gegeben war.

Ob nun das Breve eine Erweiterung des staatlichen Ex-

klusivrechts feststellt oder nicht[1]), kommt für das Devolutionsrecht nicht in Betracht. Bezüglich dieses gilt infolge der erwähnten Uebereinstimmung der Bullen dasselbe, was über das Devolutionsrecht gemäss der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ gesagt ist, auch für die oberrheinische Kirchenprovinz.

Auch für Belgien und Basel hat dasselbe, was von Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz über das Devolutionsrecht ausgeführt wurde, Geltung. Denn die Konvention mit Belgien von 1827[2]) weist fast wörtlich dieselben Bestimmungen, soweit sie hierher gehören, auf, wie die Bulle „Impensa“. Ebenso zeigt die Erektionsbulle „Inter praecipua“ sowie das Breve „Quod ad rem sacram“[3]) an den Domsenat für Basel (Solothurn) vom Jahre 1828 eine beinahe wörtliche Uebereinstimmung mit den betreffenden Stellen derselben Bulle, besonders mit dem Abschnitte „Si vero . . .“ bezw. des preussischen Breve „Quod de fidelium“[4]) auf.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen: In Hannover, am Oberrhein, in Basel tritt wie früher in Belgien, Devolution ein, sobald das betreffende Kapitel schuldhafterweise die Wahl gar nicht oder erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist vorgenommen hat. Wird dagegen die Wahl zwar innerhalb dieser Frist, aber unkanonisch vollzogen, oder fällt sie auf einen Ungeeigneten, so greift infolge ausdrücklichen Verzichts das Devolutionsrecht nicht Platz, das Kapitel hat vielmehr das Recht, zu einer zweiten Wahl zu schreiten. Wird indes auch bei dieser zweiten Wahl gefehlt,

---

[1]) Auf die hier sich anknüpfende Kontroverse, ob dem Landesherrn ein absolutes oder nur negatives Vetorecht zukommt, näher einzugehen, verbietet der Rahmen der Arbeit.

[2]) Ueber die heutige Geltung aber vgl. oben S. 382, 4.

[3]) Bei Fleiner a. a. O. 273 f.

[4]) Vgl. über die Geltung des Devolutionsrechts ebd. 201 ff.

so steht dem Eintritte des Devolutionsrechts nichts im Wege. — In Preussen kann streng genommen die Geltung des Devolutionsrechts in allen drei Fällen nicht zweifelhaft sein.

2. Die praktische Anwendung.

Prüfen wir nun die praktische Anwendung des Devolutionsrechtes in den erwähnten deutschen Staaten, so ergibt sich, dass dasselbe zwar angedroht und beansprucht, aber bisher nie ausgeübt worden ist. Man muss sich hüten, etwa in jeder vom Papste vorgenommenen Besetzung gleich eine Anwendung des Devolutionsrechtes sehen zu wollen. Denn so oft bisher eine solche vorkam, wurde sie durch nicht zu hebende Schwierigkeiten zwischen Kapitel und Regierung veranlasst, infolge deren letztere sich direkt mit dem Papste in Verbindung setzte, und das Wahlrecht des betreffenden Kapitels für diesmal ausgeschaltet wurde. Wenn andrerseits so oft die dreimonatliche Frist überschritten wurde[1]), ohne dass der Papst ein Devolutionsrecht geltend gemacht hat, so dürfte dies seinen Grund darin haben, dass dem Kapitel keine Schuld vorzuwerfen war, und die Versäumnis entweder durch Verzögerung bei der Rücksendung der Liste oder durch ernste Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Kapitel oder Papst über die Auslegung der Bullen verursacht wurde.

---

[1]) Ueberschritten wurde die Frist in Hildesheim 1829 und 1841, Breslau 1835 (fast vier Jahre), 1841, 1845, 1853, Gnesen 1830, Münster 1846, Trier 1842 (sechs Jahre), 1865, Köln 1865 (5/4 Jahre), Rottenburg 1847 (fast zwei Jahre), Fulda 1830, Mainz 1850 (über ein Jahr), Freiburg 1882 (14 Jahre!), 1898 (1½ Jahr), Kulm 1898, Osnabrück 1899 (vgl. Rösch 54, 4). Diese letzten beiden Bischofssitze waren je sieben Monate vakant. Ferner gehört hierher Limburg 1898 (fünf Monate), Köln 1899 (fünf Monate) und 1902 (sechs Monate), Hildesheim 1905/06 (vier Monate).

Innerhalb der Frist konnte in neuester Zeit die Wahl vorgenommen werden in Fulda 1898, Rottenburg 1898 (zweimal), Freiburg 1898 und Mainz 1903/04.

§ 25.

a) Hannover.

Das erste Mal beanspruchte Rom ein Devolutionsrecht bei der Hildesheimer Bischofswahl 1841[1]). Bischof Fritz war am 6. September 1840[2]) gestorben. Die Wahlliste, welche am 3. Oktober zusammengestellt war, kehrte am 2. (?) Dezember von der Regierung zurück[3]). Die Wahl aber wurde erst auf den 4. Januar 1841 festgesetzt. Nachdem vier vergebliche Skrutinien erfolgt waren, erklärte die Majorität (vier Domherren) zu Protokoll: „sese in hac episcopi electione eligere non velle", und wollte dem Papste die Entscheidung übertragen, während die Minorität ein neues Skrutinium verlangte. Das Kapitel sandte am 27. Januar Bericht an den Papst: „Quam ob causam (exceptis DD. W. et R., qui novam electionem episcopi sibi reservant et petunt) memoratam electionem in Vestrae Sanctitatis manus humillime ponit cum devotissima precatione, ut Vestra Sanctitas, ad cuius Sedem tota electio iamiam devoluta est, episcopum Hildesimensi ecclesiae deputare dignetur." Das Kapitel bezw. die Majorität hielt also selbst die Frist schon für überschritten (6. September bis 4. Januar).

Ehe von Rom eine Antwort kam, hatte das Ministerium durch eine Note vom 31. März 1841 verlangt, der Papst solle zwar das Verfahren der Majorität nicht billigen und das Recht der Minorität andrerseits nicht kürzen, letztere aber zum Verzicht auf ihre Befugnisse veranlassen und dann eine Neuwahl anordnen.

---

[1]) Friedberg 274 ff.

[2]) Nicht, wie Friedberg sagt, am 7. oder, wie Rösch 55, 4 gar will, am 27. September. Denn sein Grabstein lautet: „Denatus die 6to Septembris 1840 ..." (vgl. Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim, Hildesheim 1893, S. 283).

[3]) Friedberg nimmt den 2. Dezember an, wohl infolge eines Druck- oder Schreibfehlers in dem gleich zu erwähnenden Berichte des hannoveranischen Gesandten.

Lambruschini erklärte nun in einem Schreiben vom 8. Oktober 1841[1]): „Bei solchem Stande der Sache hätte der Hl. Vater, Seine höchste Autorität gebrauchend, die vacante Kirche zu Hildesheim motu proprio providiren können, um so mehr, da die Mehrzahl des Capitels es begehrte, da das tempus utile, um die Wahl vorzunehmen, nach canonischem Rechte und der bezüglichen Bulle Leos XII. hl. Angedenkens nicht allein längst verflossen sei, sondern bereits einen Monat aufgehört hatte, als die Capitularen sich zu dem fraglichen Gegenstande vereinigten." Trotzdem gewähre der Papst eine Neuwahl, die aber innerhalb eines Monats vorzunehmen sei, widrigenfalls er das Devolutionsrecht ausüben würde; . . . „. . . von welchem Rechte er gleicherweise nicht anstehen wird, Gebrauch zu machen, so oft die Wahl nicht in vollem Einklange mit den kirchlichen Regeln ausgeführt, oder der Gewählte mit den Eigenschaften, so die heiligen Canones erfordern, nicht versehen befunden werden sollte."

Die Frist war in der Tat schon am 6. Dezember abgelaufen. Das Kapitel konnte, vorausgesetzt, dass die Liste am 2. Dezember zurückkam, selbst bei gutem Willen die Frist kaum innehalten. Darin aber, dass man den Wahltermin erst einen Monat später setzte, liegt zweifellos ein gewisses Verschulden, wenn man auch annehmen wollte, der Lauf der Frist sei während der Zeit, in welcher die Liste bei der Regierung lag, gehemmt gewesen.

Die hannoveranische Regierung liess darauf durch ihren Gesandten am 18. Dezember 1841[2]) eine weitere Note überreichen, in der zunächst der Ablauf der Frist bestritten und dann unter Hinweis auf die Bulle in einem solchen Falle für das Kapitel das Recht einer zweiten Wahl verlangt wurde: „Le Gouvernement de Sa Majesté . . . continue à s'opposer contre l'existence du cas d'une provision extraordinaire ex iure

---

[1]) Im Auszuge bei Friedberg, Beilage LXV.

[2]) Friedberg 277 ff.

devoluto, surtout comme suite de résolution de la majorité simple du chapitre cathédral de Hildesheim. Le royal Gouvernement a aussi relevé l'erreur qui doit régner dans l'opinion prononcée . . . que le chapitre cathédral s'était rassemblé pour l'élection après le terme fixé par la Bulle: en effet la liste des candidats avait été renvoyée par le Gouvernement au chapitre le 2. (!) Décembre, par consequent le terme courrait jusqu'au 21. Janvier (!). Or l'acte de l'élection ayant été fixé au 4. Janvier il a en lieu dix sept jours avant l'écoulement du terme fixé dans la Bulle: Impensa." Die Drohung, der Papst werde fernerhin sein Devolutionsrecht regelmässig ausüben, sei mit der Bulle unverträglich (incompatible). „Le gouvernement . . . n'y voit quelque raison pourquoi dévier de l'application de la Bulle, et si contre toute attente, un des deux cas supposés dans ce passage, existerait un jour, le St. Siège ne saurait disconvenir que le Gouvernement de Hannovre aurait alors le droit de reclamer ce que la Bulle a permis, c'est à dire que le chapitre cathédral procéderait à une élection nouvelle." Inzwischen wolle man jede Diskussion vermeiden, da die Regierung mit dem Papste völlig einverstanden sei, und auch die dem Kapitel eingeräumte einmonatliche Frist zwecks nochmaliger Wahl den Ansichten der Regierung entspräche.

Die hannoveranische Regierung geht von der falschen Voraussetzung aus, dass die Wahl innerhalb eines Monats nach Rückempfang der Liste zu erfolgen habe. Die Bulle besagt dies aber nicht, verlangt nur, dass nach erfolgter Wahl das Wahlinstrument binnen Monatsfrist nach Rom gesandt werde. Auf Grund dieser falschen Voraussetzung leugnete die Regierung den Ablauf der Devolutionsfrist.

Es macht sich hier ein Widerspruch bezüglich der Daten geltend: jener Monat sei erst am 21. Januar abgelaufen, da die Liste am 2. Dezember zurückgekehrt sei. Deshalb nehmen Rosner[1]) und Rösch[2]) einen Druckfehler Friedbergs und

[1]) Arch. Bd. 34 [1875], S. 101, 1. [2]) S. 55, 4.

statt des 2. den 21. Dezember an. Daraus schliesst dann Rösch, dass der Todestag des Bischofs Fritz auch unrichtig angegeben sei und statt 7. September 27. September lauten müsse, um zu zeigen, dass das Kapitel noch innerhalb der dreimonatlichen Frist hätte wählen können, dies aber nicht getan hat. Nun ist aber Fritz am 6. September gestorben[1]). Folglich war die dreimonatliche Frist am 6. Dezember abgelaufen. Wäre die Liste aber tatsächlich schon am 2. Dezember zurückgekehrt, so läge ein offenkundiger Irrtum im Berichte des Gesandten vor. Dann wäre der 2. Januar der letzte Termin der angeblichen Monatsfrist, und die Wahl erst nach Ablauf derselben, also sicher zu spät erfolgt. Man müsste daher tatsächlich einen Druckfehler annehmen und den Rückempfang der Liste auf den 21. Dezember verlegen. Unter diesen Umständen konnte das Kapitel aber überhaupt nicht mehr, und zwar ohne seine Schuld, innerhalb der dreimonatlichen Frist die Wahl vornehmen. Wenn nun Lambruschini in seiner gleich anzuführenden Entgegnung davon spricht, dass die Liste kurz vor Ablauf der drei Monate eingetroffen sei, so kann hinwiederum das Datum des 21. Dezember nicht stimmen, oder aber es müsste der Kardinalstaatssekretär über den Todestag des Bischofs falsch unterrichtet gewesen sein. Da Friedberg die betreffenden Urkunden leider nur unvollständig und, wie wir sehen, mit widersprechenden Daten gibt, lässt sich auch kein klares Bild gewinnen über die etwaige Berechtigung, das Devolutionsrecht in diesem Falle zu beanspruchen.

Der Kardinalstaatssekretär wies die Anschauungen der Regierung in seiner Note vom 26. Februar 1842 zurück[2]), indem er ausführte: „Die Bulle hat nicht die allgemein geltenden in einem allgemeinen Conzil festgesetzten alten Grundsätze abgeändert, dass die Vacanz der Bistümer, in welchen die

---

[1]) Vgl. oben S. 406, 2.

[2]) Friedberg 279 ff.

Wahl den Capiteln zusteht, nicht länger als drei Monate dauern dürfe, und daher die Wahl, wenn diese Frist nicht beobachtet worden, auf den hl. Stuhl devolvirt werde. Vielmehr ist nicht zu verkennen, dass die Bulle, indem sie dem Capitel auferlegt, der Regierung die Namen der Candidaten binnen des ersten Vacanz-Monates zu präsentiren, hat Sorge tragen wollen, dass die zu den präparatorischen Handlungen hinsichtlich der Wahl und zur Sendung des Wahlinstrumentes nach Rom erforderliche Zeit nicht unter irgend einer Beziehung die canonische Zeit von 3 Monaten überschreiten könne. Und es ist in der Tat nicht einzusehen, welcher Passus der Bulle Ew. etc. den Anlass gegeben, zu glauben, dass der canonische Termin nicht überschritten sei, weil das Capitel zur Wahl geschritten sei binnen eines Monats nach Zurücksendung der Candidatenliste von Seiten des K. Gouvernements. Ew. etc. nehmen in Ihrer Note an, das Domcapitel habe nach Zurückempfang gedachter Liste noch immer einen Monat Zeit für Vollführung der Wahl. Nun ist aber dies überall nicht in der Bulle ausgedrückt; vielmehr muss man sagen, das Gegenteil sei darin festgesetzt: Denn nachdem darin gehandelt ist von den Namen der Candidaten, die der Regierung anzuzeigen wären, und nachdem bestimmt war, dass Si forte etc. wird sogleich hinzugefügt: Tunc[1]) vero capitulum etc. Wenn also die Zeit von drei Monaten der Sedisvacanz ihrem Ablauf nahe war, als das Gouvernement die Candidatenliste dem Capitel zurücksandte, so hatte gewiss das Capitel kein Recht, die Wahl noch einen Monat hinauszuschieben. Zweitens könnte der H. Stuhl nicht zulassen, dass die specielle Indulgenz, den Capiteln von der Bulle zugestanden, zu einer zweiten Wahl zu schreiten, in den beiden einzigen Fällen, dass die erstere minime fuerit canonice peracta, und dass der Gewählte nicht mit den canonischen Requisiten ausgestattet befunden würde, auf jeden anderen Fall Anwendung finden

---

[1]) Friedberg gibt: „Cum vero . . .“

müsste, sei es nun, dass wegen Uneinigkeit, oder wegen Ablaufs des Wahltermins oder aus andern Gründen die Wahl sei vereitelt worden . . ."

Die Regierung wusste am 6. Mai 1842 darauf nur zu erwidern[1]: „. . . mais qu'à l'égard des considérations y ajoutées par S. E. on se borne à se rapporter au contenu de la note du 18. Décembre sans trouver motif de s'écarter des vues y exprimées; sur quoi le Gouvernement de Sa Majesté a jugé une discussion d'autant moins à propos que S. E. avait déclaré elle-même de n'avoir pas voulu par ses remarques amener une controverse en voyant écarté chaque motif."

In der Tat konnte die Regierung sich jeder weiteren Diskussion enthalten, da bereits am 9. Dezember 1841 Domkapitular Wandt zum Bischof erwählt war, nicht ohne dass der Wahlkommissar Graf Stollberg zu Protokoll gab, die Regierung könne die in dem Breve bezüglich des päpstlichen Devolutionsrechtes ausgesprochene Ansicht in keiner Weise billigen.

Dieser Notenwechsel ist etwas genauer dargelegt worden, da er den obigen Ausführungen zur Bestätigung dient.

§ 26.

b) Alt-Preussen und oberrheinische Kirchenprovinz.

In Alt-Preussen ist bisher das Devolutionsrecht erst einmal betont worden, und zwar nach dem Tode des Erzbischofs von Köln, Kardinal Geissel (8. September 1864)[2]. Hier hatte, als das Kapitel sich nicht einigen konnte, die Majorität eine Liste eingesandt, welche von der Regierung jedoch nicht

[1]) Ebd. 281.

[2]) Friedberg 251 ff. Rösch scheint dies übersehen zu haben, wenn er S. 60 sagt, das Devolutionsrecht sei in Preussen bisher nie geltend gemacht worden.

angenommen wurde, weil sie hoffte, durch direkte Verhandlungen mit Rom die Erhebung des Fürsten Hohenlohe auf den Erzstuhl zu bewirken. Die Minorität des Kapitels hatte dagegen erst in Rom über die Wahlform anfragen wollen. In der Antwort des Kardinalstaatssekretärs Antonelli vom 10. Dezember wurden genauere Normen in einem späteren Schreiben verheissen[1]. Eigentlich sei, weil die Wahlfrist verstrichen wäre, das Recht an den Papst devolviert, doch wolle er vorläufig von seiner Befugnis keinen Gebrauch machen und zu Gunsten der von der Majorität aufgestellten Liste die Fortsetzung des Wahlverfahrens gestatten: „. . . Il S. Padre . . . si riserva di prescrivere in avvenire quelle norme che nella Sua Sapienza giudicherà più opportune ad ovviare a somiglianti questioni . . . Desidera pertanto il S. Padre che tutt' i membri di si rispettabile corpo convengano nella liste anzidetta . . . Egli è a questo fine che il S. Padre accorda la proroga de (soll wohl heissen del) tempo utile per l'elezione, il quale essendo spirato nel giorno 8 del mese corrente avrebbe divoluto di diritto l'istessa elezione alla S. Sede . . ."[2].

Die Regierung wollte die Geltendmachung des Devolutionsrechtes nicht anerkennen; indessen wurde der Gesandte angewiesen, sich in keine prinzipielle Unterhandlung hierüber mit der Kurie einzulassen. „Die Frage, auf welchem canonischen Grunde die Institution durch den Papst stattfinde, braucht dabei ebensowenig berührt zu werden, wie die Frage, ob derselbe einseitig das Wahlrecht des Capitels hätte verlängern können"[3].

Da sich jedoch Regierung und Kapitel trotz aller Verhandlungen nicht einigen konnten, setzte sich die Regierung mit der Kurie unmittelbar in Verbindung, und der Papst ernannte am 21. Dezember 1865 Melchers zum Erzbischof.

---

[1] Dieses erfolgte am 5. August 1865 und billigte das Listenverfahren auch für Preussen. Vgl. das Schreiben bei Friedberg, Beilage LXI.

[2] Ebd. 253, 1. [3] Ebd. 254.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz wurde das Devolutionsrecht das erste Mal in Limburg im Jahre 1841 geltend gemacht[1]. Nach dem Tode des Bischofs Bausch (9. April 1840) hatte das Kapitel der nassauischen Regierung eine Liste mit neun Namen eingereicht. Der herzogliche Wahlkommissar erklärte zwei davon als minus grati gestrichen, fünf weitere hätten dem Herzog den Wunsch ausgesprochen, nicht gewählt zu werden (sie wurden also nicht direkt als minus grati bezeichnet); das Kapitel habe daher auf Grund der Liste aus den noch übrig bleibenden zwei Kandidaten, Dekan Mohr und Pfarrer Blum, den würdigsten zu wählen. Das Kapitel ging darauf ein und fragte diese beiden, ob sie gegebenenfalls die Wahl annehmen würden. Während Blum eine verneinende Antwort gab, sagte Mohr zu und wurde am 9. Juli 1840 (genau drei Monate nach dem Eintritt der Vakanz) gewählt.

Ganz abgesehen davon, ob der Regierung das Recht zusteht, einen solchen Einfluss auszuüben, hat das Kapitel unzweifelhaft dadurch sich in grober Weise vergangen, dass es an die beiden Kandidaten die Frage stellte, ob sie die Wahl annehmen würden, und dann den wählte, welcher durch die Erklärung der eventuellen Annahme sein passives Wahlrecht schon verloren hatte. Ausserdem war ja auch gar keine Wahl mehr möglich, da jetzt nur noch ein Kandidat in Frage kam.

Infolgedessen wurde in einem Schreiben Lambruschinis vom 17. September 1841[2] die Wahl verworfen: Darin, dass dem Kapitel eigentlich nur noch zwei Kandidaten übrig blieben, sei infolge der allzugrossen Streichung ein abusus laicae potestatis zu erblicken. Vor allem aber sei die Wahl ungültig, weil Mohr zunächst seine Zustimmung zu seiner etwaigen Wahl gegeben habe (ambitus) und er deshalb nach den Kanones nicht gewählt werden dürfe. „Itaque," fährt das Schreiben fort,

---

[1] Ebd. S. 300 ff.

[2] Bei Friedberg, Beilage LXXII.

„. . . cum Congregatio peculiariter, ad hoc a Ssmo. Dno. deputata iudicaverit, peractam per vos, Illmi. Dni., electionem nullitatis vitio non uno ex capite laborare, immo vero omni canonicae electionis forma destitui, potuisset utique Sanctitas Sua, nulla alia interposita mora, viduitati Limburgensis Ecclesiae consulere, eum ipsi motu proprio assignans Antistitem, quem magis idoneum existimaret. Nec profecto abstitissent ea, quae Art. III. . . . Pontificiae Constitutionis (‚Si vero . . .‘ in der Bulle ‚Ad Dom. greg. cust.‘) habentur: quippe indulgentiae et speciali gratiae locus esse non potest, ubi tam multipliciter tamque culpabiliter, electionis ratio et ipsius Constitutionis praescriptio fuerint subversa.“ Nichtsdestoweniger gewähre der Papst „ex singulari benignitate“ dem Kapitel das Recht, nochmals eine Liste einzureichen und binnen drei Monaten zu einer anderen Wahl zu schreiten, widrigenfalls er „statim devolutionis iure ad canonicam novi Episcopi institutionem sit progressurus. Quo etiam iure Sanctitas Sua uti minime differet, siquidem nova electio ad sacrorum Canonum tramites celebrata non fuerit, vel electus iis non polleat dotibus, quas ecclesiasticae sanctiones requirunt.“

Beachtenswert ist, dass der hl. Stuhl dem Kapitel das Recht der zweiten Wahl nur zuerkennt, wenn es sich um leichtere Fälle einer Unkenntnis der kanonischen Bestimmungen oder eines Sichvergreifens in der gewählten Person handelt [1]), nicht aber sobald ein grober, offen zu Tage liegender Verstoss gegen die kanonischen Satzungen vorliegt.

Die Regierung antwortete durch eine Verfügung vom 18. Dezember 1841 [2]), dass sie die Neuwahl gestatte, das Devolutionsrecht aber nicht anerkenne: „. . . Höchstdieselben (Se. Herzogliche Durchlaucht) halten übrigens den in der oberrheinischen Kirchenprovinz allein geltenden Grundsatz, dass

---

[1]) Vgl. Rösch 57, 1.

[2]) Friedberg 304.

die bischöflichen Stühle nur durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt werden können, für unabänderlich und würden daher nie gestatten, dass die bischöfliche Würde zu Limburg in irgend einer anderen Weise an Genannten übertragen werde. Höchstdieselben werden ferner nie zugeben, dass die Höchst Ihnen zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche und der nur unter diesem Vorbehalt angenommenen päpstlichen Bullen ‚Provida sollersque' und ‚Ad Dominici gregis custodiam' den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zuwider beschränkenden Auslegungen unterworfen werden oder dass deren Ausübung als eine Beschränkung der canonischen Wahlfreiheit gedeutet werde." Das Kapitel reichte darauf eine Liste von acht Kandidaten ein und wählte aus den sechs stehen gebliebenen den Pfarrer Blum.

Aus demselben Grunde eines groben Verschuldens seitens des Kapitels beanspruchte der Papst das Devolutionsrecht bei der Bischofswahl in Rottenburg im Jahre 1846 [1]).

Nach dem Tode des Bischofs Keller (17. Oktober 1845) sandte das Kapitel am 12. November 1845 eine Liste von zwölf Namen ein, von denen drei gestrichen und dann vier bei der Wahl als positiv genehm bezeichnet wurden. Ausserdem hatten zwei von diesen vier vorher in die Hände des Domdechanten Verzicht geleistet, ebenso wie dieser selbst, so dass schliesslich nur noch ein positiv genehmer Kandidat vorhanden war [2]), der auch in der Person des Domherren Ströbele gewählt wurde (8. Januar 1846).

Wie bei der Limburger Wahl machte sich auch hier ein Einfluss der Regierung geltend, der nicht erlaubt war. Denn nach der Bulle hat sie nur das Recht, minder genehme Kandidaten auszuschliessen, aber nicht einzelne als positiv genehm zu erklären. Auch das Breve lässt diese Deutung nicht zu.

---

[1]) Ebd. 289 ff.

[2]) Die Gründe, welche Rosner (Arch. Bd. 34 [1875], S. 114) hierfür angibt, erscheinen mir durchschlagend.

Andrerseits war gleichfalls von einer eigentlichen Wahl nicht mehr die Rede, sobald nur ein Kandidat übrig war. Das Hauptvergehen bestand aber in folgendem [1]): Das Kapitel suchte, im Bewusstsein seiner Schuld, dem Papste gegenüber die ganzen Vorgänge zu verheimlichen, welche die Wahl zu einer reinen Scheinwahl gemacht hatten. Deshalb verschwieg man sowohl die Anzahl der Kandidaten, welche auf der Liste standen, als auch die, welche gestrichen wurden. Als Rom vom Domdechanten die Liste verlangte, sandte dieser eine mit zwölf Namen ein, von denen drei als nicht genehm gestrichen seien, ohne zu erwähnen, dass vier Kandidaten als positiv genehm bezeichnet waren; infolgedessen wurde der Eindruck hervorgerufen, das Kapitel habe unter neun Kandidaten frei wählen können.

Bald erfuhr jedoch Gregor XVI. von diesem Versuche, ihn zu hintergehen, da Beweise von dem zweiten, indirekten Ausschliessungsakte der Regierung erbracht wurden. Ebenso war die Wahlrede des Domdechanten bekannt geworden, aus der sich ergab, dass mehrere der Kandidaten die Wahl nicht annehmen würden, so dass schliesslich nur noch ein Kandidat zur Wahl übrig geblieben sei. Pius IX., der am 16. Juni 1846 Gregor XVI. auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, sandte nun am 14. November ein Schreiben an den König [2]), in welchem diese Verhältnisse dargelegt und die Ansicht ausgesprochen wurde, dass das Kapitel, indem es bei einer solchen Sachlage seine Stimmen zu Gunsten jenes Kandidaten vereinigte, sich dadurch nicht nur einer den Kanones zuwiderlaufenden Handlung schuldig gemacht, sondern auch einen Akt abgeschlossen habe, der von einer Wahl nicht mehr als den Namen aufweise. Ausserdem sei erwiesen, dass sich in den Heften

---

[1]) Die folgenden Tatsachen ergeben sich aus dem Schreiben Pius' IX. vom 14. November 1846 an den König von Württemberg (bei Friedberg, Beilage LXVI).

[2]) A. a. O.

des Kanonikus Ströbele Stellen vorfänden, die mit einer eines katholischen Schriftstellers gänzlich unwürdigen Lehre behaftet seien. Selbst Unwissenheit vorausgesetzt, würde diese Unwissenheit in Sachen, die unter Katholiken so ganz bekannt seien, ihn schon selbst ganz untauglich zum bischöflichen Amte machen. Aus diesen Gründen kassiere er die Wahl. Zwar habe die Bulle aus besonderer Gnade dem Kapitel gewährt, bei unkanonischer Wahl oder bei der Wahl eines Unwürdigen zu einer neuen Wahl zu schreiten; indessen könne eine solche Nachsicht in diesem Falle nicht stattfinden, in welchem das Kapitel, abgesehen von der ganz irregulär getroffenen Wahl, teils mit unvollständigen, teils mit falschen Berichten den hl. Stuhl zu täuschen versucht habe. Das Kapitel verdiene vielmehr eine strengere Massregelung, damit es seine Pflichten mit Fleiss und Treue erfüllen lerne. Um die Besetzung nicht zu verzögern, mache er dem König drei Priester, Lipp, Oehler und Welte namhaft, aus denen er den Bischof wählen wolle. Falls einer derselben dem König verdächtig, bitte er, ihn davon in Kenntnis setzen zu wollen, damit nicht etwa seine Bestimmung auf ihn falle.

Auch hier zeigt es sich, dass der hl. Stuhl dem Kapitel das Recht der Neuwahl nur bei leichteren Fällen einer unkanonischen Wahl oder der Wahl eines Unwürdigen zuerkennt. Andrerseits ist das Schreiben ein Beweis für die mehrmals geäusserte Ansicht, dass der Papst, falls er das Devolutionsrecht ausübt, sich gleichfalls an die Vorschrift der Genehmheit des Kandidaten bindet und deshalb erst die Regierung um Auskunft über die Person des zu Ernennenden ersucht.

Der König bemühte sich (ebenso wie das Kapitel)[1]) durch ein persönliches Schreiben unter Beifügung einer Denkschrift[2]) die Vorwürfe zu entkräften. Bezüglich des Devolutionsrechtes sagt das kgl. Schreiben: „. . . Welches aber auch immer die

---

[1]) Ebd. S. 292 ff.

[2]) Ebd. Beilage LXVII und LXVIII, beide ohne Datum.

letzte Entschliessung Eurer Heiligkeit in dieser Beziehung sein möchte, so dürfen Wir schon jetzt nicht bergen, wie Uns nichts so fest zu stehen scheint, als die in der schon erwähnten Darstellung ebenfalls entwickelte Ansicht, welcher zufolge dem Domcapitel vorkommenden Falles die Befugniss von neuem zu wählen, unter keinerlei Umständen entzogen werden kann." Deshalb könne die vorgeschlagene Weise der Besetzung nicht angenommen werden, um nicht die Rechte der Krone und des Kapitels zu gefährden. Die beigefügte Denkschrift sagt hierüber: „. . . Nach diesen ganz bestimmten Ausdrücken (Art. III ‚Si vero . . .' der Bulle) und nach dem Zusammenhang dieses Satzes mit den übrigen den Rechtszustand der oberrheinischen Kirchenprovinz begründenden Bestimmungen der Bulle kann es gewiss nicht auch nur mit einem Scheine von Recht bezweifelt werden, dass damit dem Domcapitel die Befugniss, im Falle der Nichtbestätigung der vorausgegangenen Wahl von neuem zu wählen, ein für allemal und unabhängig von jeder künftigen Willkür des Heil. Stuhles in Zulassung oder Versagung einer neuen Wahl eingeräumt, zugleich aber auch für die Staatsregierung das Recht begründet sei, auf die unverkümmerte Anerkennung dieser Zuständigkeit des Capitels im vorkommenden Falle zu dringen."

Am 20. März 1847 lief ein neues Schreiben des Papstes ein, in dem er aus besonderer Gnade dem Kapitel gestattete, innerhalb von drei Monaten eine nochmalige Wahl vorzunehmen.

In dieser Gewährung ist aber sicher kein Aufgeben des päpstlichen Rechtes zu erblicken, sondern ein reiner Gnadenakt, um einen Konflikt zu vermeiden. Das Kapitel reichte eine andere Liste mit zwölf Namen ein, von denen zwei gestrichen wurden, während zwei Kandidaten verzichteten. Ausserdem eröffnete die Regierung schriftlich jedem der Kapitularen, dass Lipp, welchen der Papst bezeichnet hatte, vorzüglich genehm sei. Und so wurde auch Lipp am 14. Juni 1847 einstimmig gewählt und von Rom bestätigt.

Wir begegnen noch einem Falle, wo das Devolutionsrecht zwar betont, aber nicht ausgeübt wurde [1]). In einem päpstlichen Breve vom 7. Dezember 1849 wurde die Wahl des Professors Schmidt auf den Mainzer Stuhl als eines non idoneus verworfen, zugleich aber dem Kapitel, obwohl schon Devolution eingetreten sei, gestattet, zu einer neuen Wahl zu schreiten. Das Kapitel einigte sich jedoch dahin, mit Zustimmung der Regierung dem Papste drei Kandidaten zu präsentieren, aus denen dann Pius IX. den Propst von Ketteler zum Bischof von Mainz ernannte.

Alle diese Fälle zeigen, dass, wenn auch der Papst das Devolutionsrecht geltend machte, er einerseits auf den schärfsten Widerstand von seiten der Regierung stiess, andrerseits aber stets auf die Ausübung seines Rechtes verzichtete, um den kirchenpolitischen Frieden zu erhalten.

§ 27.

B. Beneficia minora.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass bei den niederen Benefizien das Devolutionsrecht mehr oder weniger gilt, je nachdem sie der freien bischöflichen Kollation oder der Nomination bezw. Präsentation unterliegen, es sei denn, sie fielen unter eine päpstliche Reservation, oder eine entgegenstehende Konkordatsbestimmung verhindere den Eintritt.

Da es unmöglich ist, an dieser Stelle die so mannigfache Art der Verleihung der niederen Benefizien (Reservation, Nomination, Präsentation, Kollation) in den einzelnen Ländern darzulegen, müssen wir uns hier mit Darstellung der Verhältnisse in Deutschland begnügen.

---

[1]) Vgl. Friedberg 296 ff.

Wir wenden uns zunächst zu der Frage: inwieweit ist Devolution bei den deutschen Kanonikats- und Stiftsstellen möglich?

Was Bayern anlangt[1]), so ist jede Propstei dem Papste reserviert, der sie auf Vorschlag des Königs besetzt. Für die Dechantei und die in den sechs päpstlichen Monaten erledigten Kanonikate nominiert der König, auf die der Monate April, August und Dezember nominiert das Kapitel dem Bischof, über die der Monate Februar, Juni und Oktober hat der Bischof freies Verfügungsrecht.

Eine Frist für die Besetzung der Kanonikate ist nicht festgesetzt; daraus kann entweder gefolgert werden, dass eine Bindung an eine Frist nicht bestehe, infolgedessen auch an Devolution nicht zu denken sei[2]), und schliesslich nur der Weg der Verhandlung mit Rom übrig bleibe — oder dass mangels anderer Bestimmungen die gemeinrechtliche Frist gelte, so dass nach Ablauf der sechs Monate Devolution eintrete. Die erstere Ansicht scheint die richtigere zu sein. Denn während hier das Devolutionsrecht keine Erwähnung findet, wird in Art. 11 des Konkordats für die Präsentation auf die niederen Benefizien die kanonische Frist vorgeschrieben, widrigenfalls die freie bischöfliche Kollation eintrete. Folglich soll für die Besetzung der Kanonikate keine Frist gelten.

Wie steht es aber, falls das Kanonikat einem Unwürdigen verliehen oder in unkanonischer Weise besetzt wird? Tritt da Devolution ein? Die Rechtslehrer äussern sich, soviel ich sehe, nicht über diese Frage. Meines Erachtens kann hier mit Recht die Devolution geltend gemacht werden. Denn da eine solche Besetzung nichtig ist, darf der schuldige Teil doch nicht wiederum die Verleihung vornehmen, so dass wohl nur der superior proximus eintreten kann. Andrerseits ist ja

---

[1]) Art. 10 des Konkordats von 1817 (Walter 208; Schneider 7), bayerische Zirkumskriptionsbulle von 1818 (Schneider 10 ff.).

[2]) Hinschius III, 173; Sägmüller 271.

auch im Konkordat nicht das Gegenteil gesagt, weswegen die gemeinrechtlichen Bestimmungen als bindend anzusehen sind. Auf die Besetzung innerhalb einer bestimmten Frist kann die Kirche wohl verzichten, nicht aber darauf, dass die Verleihung an einen Geeigneten und in kanonischer Form erfolgt; nur bei der Nomination durch den Landesherrn wird auch bei Ernennung eines Unwürdigen neue Nomination gestattet[1]).

In Preussen soll nach der Bulle „De salute animarum“[2]) die Propstei und die in den päpstlichen Monaten zur Erledigung kommenden Kanonikate an den Kathedralen und dem Kollegiatstift zu Aachen der Papst nach dem sogenannten Breslauer Modus[3]), d. h. auf Grund einer landesherrlichen Nomination verleihen, die Dechantei und die in den übrigen Monaten frei werdenden Kanonikate der Bischof. Da hier gleichfalls keiner Frist gedacht ist, gilt das von Bayern Gesagte[4]).

In Hannover[5]) und der oberrheinischen Kirchenprovinz[6]) werden die Dechantei und die Kanonikate alternativ nach den einzelnen Vakanzfällen von Bischof oder Kapitel besetzt, indem der betreffende Turnarius dem Landesherrn binnen sechs Wochen vier Kandidaten vorschlägt, von denen dann nach eventuell erfolgter Streichung der Turnarius einem das Amt innerhalb vier Wochen verleiht bezw. dem Bischof präsentiert.

---

1) Sägmüller 270, 7.

2) Art. (XXI) (Walter 245; Schneider 52 f.; Galante 284).

3) Dieser Modus kam unter Friedrich d. Gr. auf.

4) Dass auch die gemeinrechtliche Frist keine Anwendung findet, geht daraus hervor, dass meistens die sechs Monate ohne Nachteil für den betr. Bischof überschritten wurden, so in Breslau, wo unter den zuletzt erledigten Kanonikaten eins von April 1900 bis April 1901, ein anderes vom 9. Februar bis 10. Sept. 1903 vakant blieb, während das vorletzte erledigte schon binnen vier Monaten, 6. Juni bis 4. Okt. 1904, besetzt wurde. Auf das zuletzt vakant gewordene Kanonikat (27. Sept. 1904 bis 1. Febr. 1905) hatte der König zu nominieren.

5) Art. (XVIII) der Bulle „Impensa“ (Walter 269; Schneider 93).

6) Art. IV der Bulle „Ad Dominici“ (ebd. 337; ebd. 125).

Wir begegnen somit hier zwei Fristbestimmungen: einerseits soll die Liste binnen sechs Wochen an den Landesherrn eingesandt werden, andrerseits hat nach Rückempfang derselben die Besetzung innerhalb vier Wochen zu erfolgen. Kann hier das Devolutionsrecht geltend gemacht werden? Die sechsmonatliche Frist ist ebenso wie der Monat, welcher für die Feststellung der Liste bei Bischofswahlen bestimmt wurde[1]), nur eine Ordnungsfrist, deren Versäumung allein Disziplinarstrafen bezw. direkte Verhandlungen mit Rom nach sich ziehen kann[2]). Anders steht es mit dem Zeitraume von vier Wochen; dieser ist an Stelle der gemeinrechtlichen Besetzungsfrist getreten; infolgedessen muss seine Uebertretung mangels anderer Bestimmungen die Devolution nach sich ziehen[3]).

Betreffs der unkanonischen Verleihung oder der Verleihung an einen Unwürdigen kann gleichfalls auf das von Bayern Gesagte verwiesen werden[4]).

In Elsass-Lothringen besetzt der Bischof allein die Kanonikate, wenn auch das Konkordat von 1801 nichts darüber bestimmt hat, da die „collatio simultanea“ in Frankreich nach 1801 ausser Uebung gekommen ist[5]). Somit dürfte hier das Devolutionsrecht des gemeinen Rechts Geltung haben.

Bezüglich der Anwendung des Devolutionsrechtes bei dem Amte des Kapitelsvikars findet sich keine entgegenstehende Vorschrift, so dass dessen Ausübung nichts im Wege steht[6]).

Was die übrigen niederen Benefizien anbetrifft, so sahen wir[7]), wie einzelne deutsche Fürsten das sogenannte landesherrliche Patronatrecht d. h. volles Verleihungsrecht

---

[1]) S. ob. S. 390.

[2]) Vgl. Hinschius II, 696; Schneider, Domkapitel 233.

[3]) Hinschius a. a. O.

[4]) S. 420 f.

[5]) Bouix 414 ff.; Hinschius 699.

[6]) Vgl. Hinschius III, 173.

[7]) S. ob. S. 266 f.

bezw. beim Privatpatronat Bestätigungsrecht und somit teilweise wie in Württemberg sogar das Devolutionsrecht beanspruchten.

Für Bayern wurden im Konkordate von 1817[1]) die Verhältnisse dahin geregelt, dass der König für Benefizien, auf welche schon vor der Säkularisation seine Vorgänger präsentiert hätten, auch fernerhin dieses Recht ausüben solle, desgleichen für die Benefizien, auf welche säkularisierte Korporationen Präsentationsrechte gehabt hätten; die Präsentation auf beide Arten von Benefizien müsse aber ebenso wie die des Privatpatrons binnen sechs Monaten („intra tempus a canonibus praescriptum") erfolgen, widrigenfalls die freie Verleihung des Bischofs d. h. Devolution im weiteren Sinne eintrete. Alle übrigen Benefizien ständen der bischöflichen Besetzung zu, die aber nur „personis Majestati Suae gratis" zu erfolgen habe.

In den anderen deutschen Staaten wurden erst nach den Wirren von 1848 Vereinbarungen getroffen, die diesen landesherrlichen Patronat beseitigten, indem nach Möglichkeit auf Grund des historischen Ursprunges den einzelnen Bischöfen eine bestimmte Anzahl von Benefizien besonders Pfarreien zur eigenen Besetzung überwiesen, ein anderer Teil aber dem Präsentations- bezw. Nominationsrechte der Regierung vorbehalten wurde[2]).

In Oesterreich hat, wenn dies wegen des Beispiels, das Joseph II. gab, erwähnt werden soll, der Kaiser nach dem Konkordate von 1855[3]) das Nominationsrecht auf die Pfründen

---

[1]) Art. 11 (Walter 209; Schneider 77).

[2]) Hinschius III, 182. So in Württemberg 1858 (178 bischöfliche: 318 königliche: 30 bes. Bestimmungen), Baden 1861 (163 : 304 : 132 [Goenner u. Sester 98; 212; 215 f.]), Preussen: mit Gnesen-Posen 1854 (65 : 51 : 47 und 15 auf Kapitelsvorschlag), mit Breslau 1867 (135 : 96 [Laemmer 599 gibt an 132 : 101]), mit Paderborn 1852 (221 : 51), mit Münster 1854 u. 1868 (50 : 33 : 1), mit Trier 1870 (16 : 9), mit Fulda 1871 u. 1872 (nur 6 kgl.), mit Limburg 1873 (nur 28 kgl.), mit Culm 1848 (alternativa mensium) (bei Hinschius a. a. O. n. 1).

[3]) Art. 25 (Nussi 315; Schneider 175; Galante 306).

des sogenannten Religions- und Studienfonds, die übrigen niederen Benefizien verleiht der Bischof frei, soweit sie nicht einem Privatpatronate unterstehen.

In Deutschland steht daher bei den niederen Benefizien, wenigstens soweit sie bischöflicher Kollatur sind, der Geltendmachung des Devolutionsrechtes nichts im Wege[1]).

Bei den dem landesherrlichen Patronate zustehenden Pfründen ist, ausser in Bayern, die Anwendbarkeit der unechten Devolution zweifelhaft[2]), da keine Fristen hierfür festgesetzt zu sein scheinen. Bei der Nomination eines Unwürdigen wird, wie schon erwähnt[3]), neue Nomination gewährt.

Was schliesslich die Pfründen anbelangt, die einem Privatpatronate unterstehen, so hat ohne Zweifel das (unechte) Devolutionsrecht Geltung[4]).

Fassen wir das Gesagte zusammen: bei Kanonikaten kann das Devolutionsrecht beansprucht werden in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz bei Fristversäumnis, überall bei unkanonischer Besetzung oder Verleihung an einen Unwürdigen, ferner bei dem Amte des Kapitelsvikars, bei den Benefizien freier bischöflicher Kollatur und bei allen nicht dem Landesherrn zustehenden Patronatspfründen.

Es wurde gesagt, das Devolutionsrecht kann geltend gemacht werden. Eine andere Frage ist es, ob es tatsächlich geltend gemacht wird. Da muss man sagen, dass es praktisch wohl nur noch beim Kapitelsvikar und vor allem bei den dem Privatpatronate unterstehenden Benefizien ist[5]).

---

[1]) Hinschius III, 173; Sägmüller 271.

[2]) In Sachsen-Weimar ist im Gesetze vom 7. Okt. 1823 § 17 (Schneider 435) ausdrücklich das Devolutionsrecht ausgeschlossen.

[3]) S. ob. S. 421.

[4]) v. Schulte 164; Sägmüller a. a. O.

[5]) Bezüglich der Benefizien freier bischöflicher Kollatur sagt v. Schulte (S. 164, 13) wohl mit Recht: „Ich möchte bezweifeln, dass ein Fall in unserem Jahrhundert praktisch vorgekommen ist.“

Nur ist die Devolution an den Papst bei den Benefizien, die dem Pfarrkonkurs unterliegen, infolge der veränderten Gestaltung des Konkurses unpraktisch geworden [1]).

Bei Privatpatronatspfründen wird sogar noch — wenigstens ist dies in der Breslauer Diözese der Fall — der säumige Patron kurz vor Ablauf der Frist gemahnt, sein Präsentationsrecht auszuüben. Dass beim Patronate tatsächlich das Devolutionsrecht auch praktisch noch vorkommt, zeigen die zahlreichen Entscheidungen der S. Congregatio Concilii [2]) [3]).

Zu erwähnen wäre schliesslich, dass das preussische Gesetz vom 20. Mai 1874 Art. 13 und 15 ein der Devolution ähnliches Recht aufstellte, indem es dem Patron, falls ein Bistum unter kommissarischer Vermögensverwaltung stände, gestattete, ein seiner Präsentation unterworfenes Kirchenamt, das inzwischen vakant würde, selbst zu besetzen; tue er dies innerhalb eines Jahres nicht, oder sei kein Patron vorhanden, so stehe der Gemeinde dies Recht zu. Diese Bestimmungen wurden indessen durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 aufgehoben [4]).

---

[1]) S. ob. 294.

[2]) Vgl. die Entscheidungen vom 18. August, 24. September, 22. Dezember 1860; 22. Dezember 1855; 10. September 1835; 19. September 1878; 20. März 1830; 12. Mai 1804; 19. Juli 1806; 19. September 1818 (Mühlbauer IV, 1029 ff.); 28. Juni 1864 und 28. Januar 1865; 4. März 1876; 27. Januar 1877; 28. August 1885; 10. Dezember 1892; 1. September 1894; 17. August 1895; 13. Juni 1896, sowie die Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. vom 30. Mai 1873; 1. Mai 1874; 11. Dezember 1903 (Acta S. Sed. 2, 67 ff.; 9, 259 ff.; 10, 534 ff.; 18, 288 ff.; 25, 396 ff.; 27, 557 ff.; 28, 489 ff.; 29, 159 ff.; 7, 631 ff.; 8, 110 ff.; 36, 665 ff.).

[3]) Vgl. auch aus der neuesten Zeit den im Arch. Bd. 85 (1905) S. 367 ff. mitgeteilten Fall der Geltendmachung des Devolutionsrechtes.

[4]) Schneider 261 f.; 270; vgl. Friedberg KR. 357.

Anhang.

Das Devolutionsrecht nach evangelischem Kirchenrecht.

Zum Schluss sei noch ein Blick auf das Devolutionsrecht nach evangelischem Kirchenrecht geworfen. Wir können uns hier um so kürzer fassen, als seine Grundlagen im kanonischen Rechte ruhen, und es sich darüber hinaus nicht entwickelt hat. Demnach sind nur die Unterschiede anzugeben, durch die das evangelische Devolutionsrecht vom katholischen etwa sich abhebt. Schon das Anwendungsgebiet des Devolutionsrechts ist im evangelischen Kirchenrecht sehr beschränkt; kommt doch einerseits, neben den evangelischen Stiftsstellen, welche durch kanonische Wahl besetzt werden, nur ein Kirchenamt in Frage: das geistliche Amt, das Pfarramt. Denn die übrigen Aemter sind entweder solche des Kirchenregiments oder Organe der kirchlichen Selbstverwaltung, so dass das Devolutionsrecht auf sie keine Anwendung finden kann. Sodann leidet das Devolutionsrecht in seinem Umfang durch den Mangel einer Hierarchie, da es nur einen Devolutionsberechtigten: den Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments gibt. Denn die Konsistorien können als kirchenregimentliche Behörden an sich keine devolutionsberechtigte Instanz sein[1]). Ueben sie solche Rechte aus,

---

[1]) Wie z. B. Boehmer §§ 24 ff. will. Dagegen schon sein Vater J. P. § 8.

so tun sie dies kraft Mandats des Landesherrn[1]), eben als kirchenregimentliche Behörden.

Ja, es wird sich die Frage erheben, ob es im evangelischen Kirchenrecht überhaupt ein Devolutionsrecht — wenigstens im strengen Sinne — gibt. Wenn nämlich dem Landesherrn als Inhaber des Kirchenregimentes prinzipiell die Besetzung aller Pfarrämter zusteht, und die rechtlich begründete Beteiligung Dritter (Patron, Gemeinde) sich nur als eine Beschränkung seiner collatio libera, welche dadurch zu einer collatio nec libera, collatio necessaria wird, darstellt, kann von Devolution nicht mehr die Rede sein. Wir haben alsdann dasselbe Verhältnis vor uns, wie es uns im katholischen Kirchenrecht zwischen Patron und Bischof begegnete. Man kann dann auch hier nur noch von einer „unechten" Devolution in dem oben[2]) angegebenen Sinne sprechen.

§ 28.

A. Ueberblick über die Geschichte des Devolutionsrechtes.

Auch für das evangelische Kirchenrecht ist es von Vorteil, um die Entwicklung des Devolutionsrechts prüfen zu können, kurz auf die Geschichte der Besetzung der Kirchenämter, hier also vor allem des Pfarramtes, einzugehen.

Dem Prinzip des allgemeinen Priestertums hätte es entsprochen, den Gemeinden das Wahlrecht auf die Pfarrämter zu gewähren. Den Reformatoren aber scheint dieser Gedanke des sogen. Gemeindeprinzips fern gelegen zu haben, wenigstens in so weit, als sie nicht daran dachten, ihn dauernd und allgemein durchzuführen. Die Stellen aus ihren Schriften,

---

[1]) Vgl. z. B. § 15 des preussischen Kirchengesetzes vom 15. März 1886 „das . . . Pfarrwahlrecht betreffend (bei Friedberg, Verf.-Gesetze. 1. Erg.-Bd. S. 9); ferner die alte sächsische Kirchenordnung bei Boehmer J. P. § 8.

[2]) Siehe oben S. 343 f.

auf die man sich zur Unterstützung der gegenteiligen Meinung beruft, lassen entweder auch die Auffassung der Gemeinde als der Gesamtheit der Christen, der Kirche, zu[1]) oder sie beziehen sich auf Notstände und wollen nur ein Notrecht der Gemeinde anerkennen, zumal falls die Obrigkeit ihrer Pflicht nicht genügt[2]). Allerdings hat Luther dem Kurfürsten von Sachsen die „Ordnung eines gemeinen Kastens“ für das Städtchen Leisnig im Jahre 1523 empfohlen[3]), welche in Art. 1 die „berufung erwelunge, setzunge und entsetzunge unser selen sorger“ durch die Gemeinde bestimmte[4]).

Diese Empfehlung der „Ordnung“ mag sich aber mehr auf das Kirchenvermögen als auf die Gemeindewahl bezogen haben. Denn schon im Mai 1525, zu einer Zeit, wo er der Bauernbewegung noch günstig gegenüber stand und die Forderungen ihrer 12 Artikel[5]) nicht ungerecht fand, weist er den in Art. 1 erhobenen Anspruch, „ain gantze gemayn sol ain pfarrer selbs erwoelen und kyesen, auch gewalt haben, den selbigen wider zu entsetzen, wann er sich ungepürlich hieldt“, zurück und verlangt die Wahl „christlich“ vorzunehmen, d. h.

---

[1]) So z. B. Art. Smalcald.: Tract. de potest. et primatu Papae von 1537, alin. 65 ff. (Müller, Die symbol. Bücher der evang.-luth. Kirche[8] 1898, S. 341 f.).

[2]) Wie z. B. Luthers Sendschreiben an den Rat und die Gemeinde der Stadt Prag (in der Ausgabe von Walch X, 1857) sowie sein Schreiben: dass eine christliche Versammlung Recht und Macht habe, alle Lehr zu beurteilen und Lehrer zu berufen ein und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift (Erl. Ausg. XXII, 140 ff.), beide vom Jahre 1523. Vgl. zu der Frage bes. Rieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands 1893, S. 71 ff., bes. 85 f.; Friedberg K.R. 81 ff.

[3]) Vgl. die Vorrede Luthers zur „Ordnung“ in der Erl. Ausg. XXII, 106 ff.

[4]) Bei Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 1846, I, 10; Sehling, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 1902—04, I, 1, S. 598.

[5]) Abgedruckt bei Baumann, Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern, 1525 1896, S. 129 ff. Vgl. auch Götze, Die Artikel der Bauern 1525 (Hist. Vierteljahrsschrift 1901), S. 1 ff.

den Pfarrer von der Obrigkeit zu erbitten und nur im Falle der Weigerung selbst zu wählen[1]). Die Greuel der Bauernkriege machten diesen Forderungen bald ein Ende[2]).

Auch ein anderer Grund sprach gegen das Gemeindewahlrecht. Konnte man dem Adel, dessen Unterstützung man bedurfte, die alten Patronatrechte nehmen, wenn man ihn zugleich für die neue Lehre gewinnen wollte? So verloren denn auch die Gemeinden, welche wirklich das Wahlrecht erlangt hatten, dieses bald wieder und zwar an die adligen Grundbesitzer und an die Landesherrn[3]).

Selbst in den Städten, zumal den Reichsstädten, wo die Bedingungen für ein Gemeindewahlrecht am günstigsten lagen, vermochte es sich nicht zu halten, sobald der Magistrat das Kirchenregiment ausübte, und der Gemeinde bei der Bestellung der Prediger nur eine beschränkte Beteiligung zustand. Fast durchgängig bildete sich denn auch als Modus der Pfarrwahl die Bestellung durch den Magistrat[4]) und einen Ausschuss der betreffenden Gemeinde (Kirchspielherren, Schatzkastenherren) heraus[5]).

Soweit nun die Pfarrämter nicht einem Patronat oder der Besetzung eines Magistrates unterlagen, wurde deren Verleihung von den Landesherrn, denen schon früh das sogen. Kirchenregiment zustand, beansprucht. Die Fürsten gründeten diese ihre Kollationsrechte zunächst auf ihre Landeshoheit und auf ihr Eigentum an patronatsberechtigten Grundstücken, welche sie

---

[1]) Sein Schreiben: „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben" (Erl. Ausg. XXIV, 257 ff.).

[2]) Vgl. Richter, Verf.-Gesch. 25 ff.; F. V. 221; Müller, Kirchengeschichte II (1902), 320 ff.; 324; Stutz K. R. 889.

[3]) F. V. a. a. O.

[4]) In Stralsund, Basel und Goslar erfolgte die Besetzung der Pfarrämter durch den Magistrat allein. Vgl. Frantz, Die evang. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrh., 1878, S. 63.

[5]) Vgl. Frantz a. a. O. 61 ff. v. Schulte 260. Vgl. auch die Kämpfe in Strassburg bei Baum, Magistrat und Reformation in Strassburg, 1887, S. 79 ff.

teils schon besassen, teils noch durch Säkularisationen erhielten[1]). Brachten ihnen diese Rechte an sich auch nur Präsentationsrechte ein, so mussten sich diese in volle Kollationsrechte umwandeln, sobald mit dem Religionsfrieden von 1555 die bischöfliche Jurisdiktion über die Augsburgischen Konfessionsverwandten suspendiert wurde, und die Fürsten, wenn auch nicht rechtlich — denn der Religionsfrieden spricht nichts von einem Uebergang der suspendierten bischöflichen Rechte auf die Fürsten[2]) — so doch tatsächlich in die Rechte der Bischöfe sukzedierten. Damit erlangten sie zugleich auch die sonstigen Besetzungsrechte der Bischöfe[3]).

Was die Macht der Tatsachen gezeitigt, suchte man nun auch theoretisch, anfänglich mit theologischen, dann vorwiegend mit kanonistischen Gründen, als berechtigt nachzuweisen. Unter den kanonistischen Theorien haben wir hier kurz die sogenannte Devolutionstheorie zu streifen, die mit unserem Rechtsinstitut nur den Namen gemein hat und auf einer unberechtigten Ausdehnung des Devolutionsgedankens beruht.

Entsprechend der Anschauung der Reformatoren, dass die weltliche Obrigkeit als custos primae et secundae tabulae, als membrum praecipuum der Kirche, falls die geistliche Obrigkeit (d. h. die Bischöfe) versage, einzutreten habe[4]), sagte schon Melanchthon in der Rechtfertigungsschrift für den Kurfürsten von Sachsen vom Jahre 1530[5]): „Ueberdies ist vielmehr jeglicher Patron schuldig nach geistlichen Rechten, de iure patronatus, seine Kirchen darin zu schützen wider unrechte Gewalt der geistlichen Prälaten, sonderlich so der Patron nicht denselben Prälaten untertan ist, denn es hat auch der Patron die Macht, einen tüchtigen Priester auf eine Pfarr zu setzen

---

[1]) F. V. 222.

[2]) Vgl. Rieker a. a. O. 118 f.; 125 ff.

[3]) F. V. 222.

[4]) Fort und fort kehrt diese Auffassung in ihren Schriften wieder. Vgl. bes. Rieker a. a. O. Kap. 2.

[5]) Bei Richter, Verf.-Gesch. 77.

wider des Prälaten Willen, der ihm einen untüchtigen gesetzt hat, c. decernimus (c. 32) C. 16 q. 7"[1]). „Dieser Beweis deutet," wie Richter mit Recht bemerkt[2]), „soweit er sich auf ein Recht der Devolution bezieht, gewiss nicht auf eine sonderliche Ergründung der Bestimmungen des kanonischen Rechtes, obschon er deshalb merkwürdig ist, weil er zeigt, dass die Devolutionslehre nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, eine Erfindung der spätern Juristen ist."

Wenn sich somit schon bei Melanchthon die Devolutionstheorie in Begründung aus dem kanonischen Rechte findet, so ward bald allgemeiner die Anschauung verteidigt, dass die durch den Religionsfrieden suspendierten bischöflichen Jurisdiktionsrechte bis zur endgültigen Vergleichung durch ein allgemeines Konzil an die Landesherrn devolviert seien. Parallel mit dieser Auffassung ging eine andere, welche behauptete, den Fürsten sei durch den Religionsfrieden nicht ein den Berechtigten entzogenes Recht zeitweise „anvertraut", sondern ein ihnen unrechtmässigerweise verloren gegangenes Recht nunmehr wieder zurückgegeben, „restituiert" worden[3]). Diese beiden Ansichten fanden in den Vertretern des Episkopalsystems ihre Verteidiger, bis sie zugleich mit dieser Theorie dem Territorialsystem weichen mussten. So viel über die Devolutionstheorie.

Wie stand es nun mit dem Devolutionsrecht?

Solange Gemeindewahl und Patronat noch nicht in das System des landesherrlichen Kirchenregiments eingegliedert waren, konnte naturgemäss von Devolution keine Rede sein.

---

[1]) Die angezogene Bestimmung des 9. Konzils zu Toledo, der wir schon oben S. 61 ff. begegneten, erklärt aber nur eine spretis fundatoribus vom Bischof vorgenommene Besetzung für nichtig und die Verleihung durch den Bischof an vom Stifter präsentierte, würdige Personen für erforderlich.

[2]) A. a. O.

[3]) Vgl. ebd. 195 und besonders Rieker a. a. O. 208 ff., der eingehend die Ansichten der einzelnen Vertreter des Episkopalsystems darlegt.

Doch schon früh erfolgt diese Unterordnung. Ja das Gemeindewahlrecht scheidet aus den angegebenen Gründen bald für das Devolutionsrecht gänzlich aus. Daher hatte denn auch die Bestimmung der Reformatio eccl. Hassiae von 1526: „Eligat quaevis Ecclesia aut deponat Episcopum suum, quod ad eam spectet iudicare de voce pastorum ... Si ecclesia inutilem et insincerum Episcopum elegerit, deponatur a Visitatoribus et alium mittant“ [1]), abgesehen von der geringen Dauer ihrer Geltung, nur vorübergehende Bedeutung [2]). Auch in den Städten musste die Gemeindewahl für das Devolutionsrecht verloren gehen, sobald der Magistrat an der Besetzung der Pfarreien beteiligt war, da von ihm als Inhaber des Kirchenregiments eine Devolution an einen höheren Oberen nicht erfolgen konnte, eben weil es an einem solchen fehlte. Nur die landsässigen Städte bildeten eine Ausnahme. Denn ihre Wahlrechte stellten sich dem Kirchenregiment, dem Landesherrn gegenüber als präsentationsähnliche Befugnisse dar, welche der kirchenregimentlichen Bestätigung bedurften [3]).

Bei den Patronaten der Grundherrn mussten im allgemeinen die kanonischen „Devolutions“bestimmungen in Geltung bleiben, sobald erst eine kirchenregimentliche Bestätigung erforderlich war, gleichviel, ob sich die grundherrlichen Rechte nur als Präsentation oder auch als Kollation darstellten. So bestimmten, um ein Beispiel anzuführen, Moritz und August von Sachsen in der Bestellung des Merseburger Konsistoriums und der Instruktion für den bischöflichen Koadjutor Georg von Anhalt vom 11. Februar 1545 [4]): „wan auch wir gebrudere, oder unser under-

---

[1]) c. 23 bei Richter, Kirchenordnungen I, 66; Friedrich, Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae, Giessen 1905, S. 113 mit S. 29; 60; 61.

[2]) Vgl. auch die devolutionsähnliche Anordnung in der kursächsischen Instruktion für die Visitatoren von 1527 (Richter, Kirchenordnungen 78; Sehling, Kirchenordnungen I, 1, S. 143).

[3]) Inwieweit hier wie beim Patronat ein wirkliches Devolutionsrecht anzunehmen ist, wird im nächsten Paragraphen zu untersuchen sein.

[4]) Bei Sehling a. a. O. I, 2, S. 9 f.

thanen . . . pfar lehen . . . verleihen", solle der Administrator die präsentierte Person auf ihre Tauglichkeit hin prüfen und gegebenenfalls die Präsentation einer andern verlangen, „oder in mangel des und do der lehen herr uber einen Monat seumig, soll auf ansuchen der pfarkinder seine liebe (Georg v. Anhalt) einen tuchtigen kirchendiener in des lehen hern negligenz zu vervorden haben." Mit dem Aufhören der bischöflichen Periode infolge Augusts von Sachsen Verzicht auf die Administration[1]) verlor auch diese in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts einzig dastehende Bestimmung ihre Geltung.

Ende des 16. Jahrhunderts war die Verfassung der lutherischen Kirche überall im wesentlichen in gleicher Weise abgeschlossen. An der Spitze steht der Landesherr, dem als Inhaber des Kirchenregiments die Verleihung sämtlicher Pfarrämter zusteht, ein Recht, das nur durch Patronatrechte beschränkt ist. Der Gemeinde steht mit geringen Ausnahmen nicht mehr das Wahlrecht, sondern höchstens ein Einspruchsrecht gegen Person, Lehre und Wandel des bezeichneten Kandidaten zu[2]).

Es blieb somit für das Devolutionsrecht nur in so weit Raum, als die Pfarrämter dem Patronat unterstanden. Denn die Pfarrstellen, welche der Vergebung des Landesherrn zustehen, können nicht dem Devolutionsrecht verfallen, da er keinen Obern über sich hat, der ein solches Recht ausüben könnte. Dasselbe ist der Fall, wenn das Konsistorium bei Besetzung eines Pfarramtes die Voraussetzungen erfüllt, die den Eintritt des Devolutionsrechtes herbeiführen. Denn, falls die Konsistorien Besetzungsrechte haben, sind ihnen diese nur durch ein Mandat des Landesherrn eingeräumt; sie üben dieselben nur als Mandatare, als Verwaltungsbehörden, als kirchenregimentliche Be-

---

[1]) Vgl. Sehling a. a. O. I, 1, S. 95 ff.; I, 2, S. 3 ff.; ders., Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt, 1899, S. 117.

[2]) Vgl. Richter, Verf.-Gesch. 192 f.; 143.

hörden[1]), aber nicht kraft eigenen Rechts. Somit haben sie grosse Aehnlichkeit mit den bischöflichen Generalvikaren[2]), von denen auch eine Devolution an den Bischof unmöglich ist[3]). Der Landesherr kann daher seine Behörden in solchen Fällen nur wegen Amtsmissbrauch belangen.

Wie stand es aber mit den protestantisch gewordenen Stiften, deren es bis zur Säkularisation eine grosse Anzahl gab?

Soweit die betreffenden Stellen nicht der landesherrlichen Verleihung unterlagen, z. B. infolge alter Präsentationsrechte oder Eintritts in die päpstliche alternativa mensium, ist sicher ein Devolutionsrecht anzunehmen. Ganz besonders wird dies bei den reichsunmittelbaren Stiften der Fall sein. Ausdrücklich betont der Westfälische Frieden das Devolutionsrecht, anlässlich der Regelung der Verhältnisse der gemischten Kapitel[4]): „ . . . Et si electiones debito tempore modove non fiant, praebendarum vacantium distributio et collatio in eiusdem Religionis personas, cuius decedens fuit, ex iure devoluto ad eosdem pertineat, modo per hoc in istiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis instituto Catholicae Religionis nihil praeiudicetur, et Magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua iura ex instituto ordinis in ipsos Religiosos competentia salva et illibata sint. Quibus etiam si electiones aut collationes praebendarum vacantium debito tempore factae non fuerint, Jus devolutum salvum esto“[5]). Es sollte demnach bei Kapitelswahlen in gleicher Weise das Devolutionsrecht für die Protestanten, wie für die Katholiken gelten. Aber auch in rein protestantischen Stiften wurde das Devolutionsrecht geltend gemacht,

---

[1]) Vgl. ebd. 192; 97.

[2]) Ebd. S. 96.

[3]) Siehe oben S. 333 ff.

[4]) So bestanden in Halberstadt und Minden derartige vom Westfälischen Frieden garantierte Kapitel bis zur Säkularisation. Vgl. Vering, K.R. 669, 2.

[5]) Art. V § 26 (bei Emminghaus 451 f.; Zeumer 344; Galante 245).

wie z. B. im Herzogtum Magdeburg, in dem „hoc ius [devolutionis] tam in patronatis ecclesiis quam capitularibus praebendis obtinere, indubia praxis docet“ [1]).

In den reformierten Kirchen, in welchen sich das Gemeindewahlrecht besser erhielt [2]) als in den lutherischen, dürften anfänglich die höheren Synoden ein etwaiges Devolutionsrecht ausgeübt haben. Sobald erstere aber nach Deutschland kamen, verblieb den Synoden und Klassen zwar das Besetzungsrecht, indessen stand dem Landesherrn neben dem Bestätigungsrecht auch das Devolutionsrecht [3]) zu. So bestimmt § 17 der reformierten Kirchenordnung für Cleve-Mark, Jülich und Berg von 1662: „Wenn Patrone und Kollatoren untüchtige Subjekte vocieren und in drei Monaten keine Qualifizierten berufen, behalten wir uns vor, die Kirche mit einem nützlichen Subjekt zu versehen“ [4]).

Auch durch die Verbindung der presbyterial-synodalen mit der landesherrlich-konsistorialen Verfassung im 19. Jahrhundert hat sich bezüglich des Devolutionsrechtes nichts geändert, da ebenso wie die Besetzung der Kirchenämter auch die Ausübung eines etwaigen Devolutionsrechtes Sache des Kirchenregiments geblieben ist. Dadurch aber, dass in der neuesten Zeit einerseits alle Patronatrechte in das System des landesherrlichen Kirchenregiments eingegliedert sind [5]), andrerseits den Gemeinden wieder mehr Wahlrechte eingeräumt werden [6]), ist dem Devolutionsrecht auch ein weiterer Raum gewährt worden.

---

[1]) Boehmer, J. P. § 8.

[2]) Vgl. z. B. Conf. helv. post. von 1562 tit. 18 (Müller, Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, 1903, S. 201); Conf. Gall. von 1559 Art. 31 (ebd. S. 229).

[3]) Richter a. a. O. 221.

[4]) Jacobson, Geschichte und Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen, S. 182 der Urkunden.

[5]) F. V. 223.

[6]) Ebd.

§ 29.

B. Systematische Darstellung des (geltenden) Devolutionsrechtes.

Prinzipiell steht die Besetzung der Kirchenämter dem Kirchenregiment zu. Wie der Bischof in seiner Diözese der eigentliche Verleihungsberechtigte, der collator ordinarius, für alle Aemter ist, so auch der Landesherr, der Inhaber des Kirchenregiments als summus episcopus für seine Diözese, seine Landeskirche. Eine Devolution ist aber bei Besetzung seitens des Kirchenregiments, wie schon ausgeführt, nicht möglich. Daraus folgt, dass das Devolutionsrecht nur dort Platz greifen kann, wo einem anderen, als dem Kirchenregiment, das Recht zur entscheidenden Designation des Kandidaten zusteht; dies wäre der Fall beim Patronat und beim Wahlrecht der Gemeinde. Hinzu kommen die durch kanonische Wahl zu besetzenden protestantischen Stiftsstellen. Es scheiden aber die ersten beiden Gattungen, d. h. alle Stellen, welche dem Patronat oder Gemeindewahlrecht unterliegen, aus. Denn für diese trifft das oben[1]) Angedeutete zu. Sie bilden nur eine Beschränkung der collatio libera des Landesherrn, so dass gegebenenfalls nicht Devolution eintritt, sondern der Landesherr auf Grund seiner nunmehrigen collatio libera, die bis dahin impedita, nec libera war, das betreffende Amt besetzt.

Gilt dies sicher für die analog den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts zu behandelnden Patronatrechte sowie für die neueren Gemeindewahlrechte, so könnte es für jene Patronate, deren Präsentationsrecht sich im Laufe der

---

[1]) Siehe oben S. 427. „Bei schuldhafter Versäumung des Konsistoriums in der Ausübung des landesherrlichen Besetzungsrechtes greift nur die Beschwerde an den Oberkirchenrat, äusserstenfalls an den Landesherrn Platz“; Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 364.

Zeit zur Kollationsbefugnis gesteigert hat, sowie für die älteren historischen Wahlrechte einzelner Gemeinden zweifelhaft sein. Es liesse sich dann an Stelle des Freiwerdens des kirchenregimentlichen Besetzungsrechts mit Friedberg[1]) ein wirkliches Devolutionsrecht annehmen. Kann man nun schon keine sichere Grenze zwischen jenen Patronatsrechten ziehen, so stellen sich andrerseits die „zur Kollationsbefugnis gesteigerten patronatischen Präsentationsrechte" — mögen sie sich früher auch vielleicht geradezu als eine Verleihung gezeigt haben — zum mindesten seit ihrer Unterordnung unter das Kirchenregiment doch als eine Beschränkung von dessen freiem Besetzungsrechte dar. Die Beteiligung des Kirchenregiments, die Bestätigung bei derartigen Besetzungen wird sich kaum von der bei reiner Präsentation unterscheiden. Es ist daher auch überflüssig, erstere mit der institutio autorizabilis oder missio canonica des katholischen Kirchenrechts zu vergleichen[2]). In beiden Fällen wird die kirchenregimentliche Bestätigung der institutio collativa entsprechen. Dasselbe muss für die historischen Gemeindewahlrechte gelten. Denn es stehen diesen gegenüber, wie Friedberg selbst sagt[3]), dem Kirchenregiment mit wenigen Ausnahmen[4]) dieselben Befugnisse, zumal bezüglich des Bestätigungsrechts, zu wie dem Patron gegenüber.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass es für das geistliche Amt in der evangelischen Kirche kein Devolutionsrecht im strengen Sinne gibt. Man kann daher mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch[5]) höchstens von einer „un-

---

[1]) K.R. 372; F. V. 232; 234; 249. Richter 729 und v. Schulte 320 nehmen beim Patronat ohne Unterschied Devolution an.

[2]) So Friedberg, K.R. 369. [3]) F. V. 234.

[4]) So in den niedersächsischen konföderierten Gemeinden und der Kirche von Siebenbürgen. Vgl. ebd. 224.

[5]) Vgl. z. B. § 5 des sächs. K.G. vom 15. April 1873: „Der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums umfasst insbesondere ... (n. 10) die Besetzung solcher geistlichen Stellen, welche nach dem Devolutionsrecht von dem Kirchenregiment" zu besetzen sind (Friedberg, Verf.-Ges. S. 381).

echten" Devolution reden, wie sie uns beim Patronat und beim Nominationsrechte im katholischen Kirchenrecht begegnete. Aber gerade jener Sprachgebrauch nötigt uns, auch die Voraussetzungen u. s. w. dieser „unechten" Devolution kurz darzulegen. Wenn daher im folgenden beim Patronat oder der Gemeindewahl von Devolution die Rede ist, so gilt dies nur in dem dargelegten Sinn.

Hat nun das Devolutionsrecht im strengen Sinn in der evangelischen Kirche gar keinen Raum? In dem Organismus der kirchlichen Aemter, wie wir sahen, nicht. Wohl aber hat es sich in einer der evangelischen Kirche eigentlich fremden Institution erhalten: in den evangelischen Kapiteln und Stiften. Soweit die alten Statuten und Observanzen nichts anderes bestimmen, hat das kanonische Recht auch bezüglich der Stellenbesetzung noch seine Geltung[1]). Sie erfolgt demnach grundsätzlich durch electio collativa d. h. canonica mit ihren kanonischen Folgen: dem Devolutionsrecht. Hier tritt uns also das „echte" Devolutionsrecht zum ersten Male entgegen — und dies ist auch der einzige Fall im evangelischen Kirchenrecht[2]). Wird ja doch bei den evangelischen Stiftsstellen, sobald die Voraussetzungen für die Devolution gegeben sind, nicht die collatio nec libera des Landesherrn, dem als Summepiskopus in diesem Falle die Besetzung zusteht, zu einer collatio libera; er nimmt vielmehr die Besetzung als ein bisher durchaus Nichtberechtigter vor. Er hat auf die Verleihung der Stiftsstellen an sich absolut kein Recht, wie etwa bei den Pfarrämtern. Denn wie das Besetzungsrecht der letzteren historisch durch Sukzession in die bischöflichen Rechte auf den Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments übergegangen ist, so kann er umgekehrt nicht ohne weiteres Rechte

---

[1]) Vgl. Richter, K.R. 528; Schoen, Das evang. K.R. in Preussen I, 1903, S. 290.

[2]) Sehling allein scheint diese Ansicht zu teilen. Vgl. seinen Artikel „Devolutionsrecht" in Herzogs Realenzyklopädie IV, 599 f.

auf die Besetzung protestantisch gewordener Stiftsstellen beanspruchen, die in gleicher Weise auch der Bischof nicht besass. Er nimmt demnach gegebenenfalls die Verleihung nicht iure ordinario, wie beim Patronat und der Gemeindewahl, sondern iure devoluto vor.

Indessen stehen den Landesherren jetzt in den wenigen noch vorhandenen Stiften mehr Besetzungsrechte zu, die teils auf dem landesherrlichen Patronat, teils auf der Nachfolge in die päpstlichen Reservatmonate[1]) oder wohl überhaupt in das päpstliche Ernennungsrecht beruhen[2]). Andrerseits haben auch Privatpersonen, Familien, Korporationen und Universitäten, wie z. B. Leipzig, Breslau, Präsentationsrechte. Es dürften daher kanonische Wahlen und damit gegebenenfalls Devolution nur noch wenig vorkommen, am ehesten vielleicht in den adligen Damenstiften, deren es in Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westfalen, Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein[3]) noch eine Reihe gibt.

Aus alledem geht hervor, dass heute für die echte Devolution in dem evangelischen Kirchenrecht nur noch ein äusserst geringes Anwendungsgebiet geblieben ist.

Was nun die Voraussetzungen des Devolutionsrechtes betrifft, so lässt sich im allgemeinen sagen, dass die kanonischen Voraussetzungen auch hier gelten. Indessen sind die Verhältnisse teils partikularrechtlich geordnet, teils sehen sie, wie besonders bei den neueren Gemeindewahlen, noch einer genaueren Regelung entgegen. Es kann daher nicht allgemein, wie im kanonischen Recht, gesagt werden: unter den und den Voraussetzungen tritt das Devolutionsrecht ein; vielmehr zeigt

---

[1]) Wie z. B. in dem früheren Stift St. Bonifaz zu Hameln. Vgl. Richter 528, 1.

[2]) So hat in den preussischen Kapiteln: Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz der König freies Kollationsrecht, das nur durch einige alte Präsentationsrechte beschränkt ist. Vgl. Schoen a. a. O. S. 291.

[3]) Vgl. Vering, K.R. 669 ff.

es sich, dass dieses Recht in der einen Landeskirche diese, in der anderen jene Voraussetzungen hat. Wir müssen deshalb, um einen einigermassen klaren Ueberblick zu gewinnen, die Voraussetzungen getrennt beim Patronat, bei der Gemeindewahl und bei der Stiftswahl, und zwar vor allem nach ihrer heutigen Geltung, betrachten.

1. Die Voraussetzungen beim Patronat[1]).

Wird die Präsentationsfrist versäumt, so tritt in Preussen (A. L.R. II, 11, § 389), Lüneburg, Kalenberg, Hildesheim (ein Monat Nachfrist), Schleswig-Holstein, Kurhessen, Sachsen, Württemberg, Baden, Weimar, Gr. Hessen und Braunschweig[2]) — also ziemlich allgemein das Devolutionsrecht ein. Die Frist selbst, welche dem kanonischen Recht gegenüber gewöhnlich nicht a die notitiae, sondern schon a die vacationis läuft[3]), ist partikularrechtlich verschieden festgesetzt. Sechs Monate sind vorgeschrieben in Preussen (A. L.R. § 393, 398), Hannover-Kalenberg (bei weltlichem Patron), Hildesheim (bei geistlichem Patron), Ostfriesland, Lauenburg, Bayern, Baden, Thüringen und Braunschweig; vier Monate in Schleswig-Holstein, Herzogtum Magdeburg, Württemberg; drei Monate in Hildesheim (für den weltlichen Patron), Ostpreussen, Rheinland-Westfalen (falls kein Nachjahr stattfindet, sonst sogar neun Monate), Lüneburg, Bremen-Verden, Sachsen, Gr. Hessen; zwei Monate in Kurhessen; innerhalb des Gnadenjahres in Mecklenburg[4]).

---

[1]) Nach Dove (Zeitschrift für K.R. II, 122) hat übrigens, falls der Patron griechisch-katholisch wird, das Präsentationsrecht zu ruhen und „Devolution“ einzutreten. Vgl. auch Richter 724, 4. Dasselbe gilt gemäss einer Entscheidung der S. C. C. vom 28. Januar 1893 (Acta S. Sed. 25, 686 ff.) nach katholischem Kirchenrecht, wenn der Patron Jude wird. Vgl. zum folgenden F. V. 232 ff.; Richter 721 ff.; v. Schulte 320; Schoen, Das evang. K.R. in Preussen, II, 1, Berlin 1906. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass nach dem S. 436 ff. Ausgeführten beim Patronat und bei der Gemeindewahl nur von „unechter“ Devolution die Rede sein kann.

[2]) F. V. 232, 21. [3]) F. V. 229, 12; Schoen II, 78, 2.

[4]) F. V. 229, 12; für Preussen jetzt auch Schoen II, 78, 2.

Die sofortige Devolution bei Präsentation eines Ungeeigneten tritt nur ganz partikulär auf; so in Preussen (A.L.R. § 392, auch nur beim geistlichen Patron) und in Kurhessen[1]). Als erforderliche Eigenschaften für das geistliche Amt werden in allen Kirchen neben Taufe und männlichem Geschlecht folgende verlangt: Alter von mindestens 21—25 Jahren, geistige und körperliche Gesundheit, makelloser Ruf, Staats- bezw. Reichsangehörigkeit, wissenschaftliche Kenntnisse[2]). In einzelnen Kirchen, wie in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, hat man sich auch an die Beförderungsordnung zu halten[3]).

Es tritt also in Preussen nach dem A. L.R. (beim geistlichen Patron) und in Kurhessen sofortige Devolution ein, während sonst in den meisten Fällen dem Patron gestattet wird, innerhalb der noch laufenden Frist oder gar einer besonderen Nachfrist die Präsentation zu wiederholen; so besteht in Preussen (für den weltlichen Patron) sechs Wochen Nachfrist (A. L.R. § 398), Gandersheim (für den weltlichen Patron), Lauenburg, Bremen-Verden (drei Monate Nachfrist), Kurhessen (sechs Wochen, aber nur, falls ein Ausländer präsentiert ist), Baden (ein Monat), Weimar (Nachfrist wird jedesmal besonders festgesetzt), Braunschweig[4]). Verstreicht die etwa gewährte Nachfrist ohne neue Präsentation, so muss das Devolutionsrecht Platz greifen, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt ist, ebenso wenn zum zweiten Male ein Untüchtiger (ausser in Baden, wo nochmals ein zweiter Monat Nachfrist gegeben ist[5])), präsentiert wird[6]).

Bezüglich der vorgeschriebenen Form scheint das Devolutionsrecht im allgemeinen nur einzutreten, falls Simonie vorliegt. Diese zieht aber fast in allen Landeskirchen die Devo-

---

[1]) F. V. 232, 23; Schoen II, 83, 2.

[2]) Vgl. F. V. 212 ff.; Richter 706 ff.; v. Schulte 288 ff.

[3]) F. V. 232, 23; für Baden vgl. Goenner u. Sester 103; 111.

[4]) F. V. 233, 26.

[5]) Ebd. [6]) Schoen II, 83 f.

lution nach sich, so in Preussen, Hannover, Kurhessen, Bayern, Württemberg, Baden (hier verliert der Patron sogar sein Präsentationsrecht auf Lebenszeit), Braunschweig, Weimar (nach dem Patent von 1741 war im Wiederholungsfalle Todesstrafe festgesetzt)[1]; in Schleswig-Holstein[2] ist ebenso, wie in Braunschweig und Kurhessen[3] ein Simonieeid zu leisten. In Sachsen genügt dagegen nach einem königlichen Gesetz vom 25. Mai 1902 schon der Verdacht der Simonie, um einstweilen die Ausübung des Kirchenpatronats zu suspendieren[4].

Ferner tritt in Preussen (A. L. R. §§ 346, 347), Hannover, Kur- und Grossherzogtum Hessen die Devolution ein, falls die Patrone sich nicht einigen können[5], in Hannover, Kurhessen und Weimar auch, wenn der Besitz des Patronatsrechts strittig ist[6].

Schliesslich finden sich in einzelnen Landeskirchen noch besondere Bestimmungen, deren Uebertretung Devolution nach sich zieht, so z. B. in Kurhessen infolge Erteilung von Anwartschaften[7].

Wie steht es nun mit dem Erfordernis der Schuld? Gewiss ist auch im evangelischen Kirchenrecht schuldhaftes Handeln[8] nötig, um das Devolutionsrecht zu begründen. Denn

---

[1] F. V. 232, 22; für Preussen Schoen II, 84 mit 38.

[2] Ebd.

[3] v. Schulte 320, 12.

[4] § 1 bei Friedberg, Verf.-Ges. 4. Erg.-Bd. S. 782. Das Gesetz führt eine grosse Reihe von Gründen auf, welche die Ausübung des Kirchenpatronats verhindern. Alsdann sagt es in § 9: „Solange ein Kirchenpatronat weder vom Inhaber noch durch dessen Vertreter noch durch einen Beauftragten ausgeübt werden kann, steht die Ausübung dem evang.-luther. Konsistorium zu“ (a. a. O. S. 794).

[5] F. V. 233, 24.

[6] Ebd. n. 25; Schoen II, 84.

[7] v. Schulte 320, 13. Vgl. das in Anm. 4 zitierte Gesetz.

[8] Auch hier gilt nach dem S. 436 f. Ausgeführten für die Frage der Bedeutung der Schuld und der Einreden ähnliches, wie das oben S. 339 f. beim Patronat des katholischen Kirchenrechts Gesagte.

ohne Schuld keine Strafe. Indessen scheinen hier die so zahlreichen Einreden des kanonischen Rechtes, die impedimenta iusta, keinen Platz zu finden. Einmal ist schon dadurch, dass die Präsentationsfrist gewöhnlich vom Augenblick der Erledigung an läuft und nicht erst vom Augenblick der erlangten Kunde derselben [1]) die wichtigste Einrede, die der Unkenntnis, ausgeschlossen. Denn nur ganz vereinzelt, wie z. B. in Baden [2]), scheinen gerechtfertigte Entschuldigungen bei Fristversäumnis zulässig zu sein. Als Einreden können daher nur in Betracht kommen: vis, metus, dolus. Wie jede Willensäusserung, welche unverschuldetermassen unter Anwendung von Gewalt, Zwang, Betrug eines Dritten erfolgt ist, nicht rechtsverbindlich wirken kann, so auch hier, sei es, dass die Präsentation dadurch nicht innerhalb der bestimmten Frist oder gar nicht erfolgt, sei es, dass ein Unfähiger oder unter Anwendung von Simonie präsentiert wird. Voraussetzung ist natürlich auch hier, dass diese Gewalt, Zwang u. s. w. seitens des Dritten nicht durch eigene Schuld hervorgerufen ist.

Wie aber, wenn das Kirchenregiment dem Präsentierten die Bestätigung versagt, weil er zwar an sich fähig ist, ein Pfarramt zu bekleiden, jedoch gerade für das betreffende Amt als nicht geeignet, mithin nur relativ unfähig erscheint? Geht da der Patron gleichfalls seines Präsentationsrechtes verlustig und tritt das Devolutionsrecht ein? Keineswegs. Denn der Patron hat dadurch, dass er nach seinem Ermessen einen Fähigen präsentiert hat, sein Recht gewahrt. Wird dieser aus Gründen zurückgewiesen, die dem Patron unbekannt sein mussten oder doch wenigstens unbekannt sein konnten, so hat letzterer sich auch keiner Handlung schuldig gemacht, welche Devolution herbeiführen könnte. Es steht somit dem Patron das Recht zu, nochmals, vielleicht in einer neuen Frist, einen Kandidaten zu präsentieren [3]).

---

[1]) Siehe oben S. 440. [2]) v. Schulte 320, 10.
[3]) Vgl. F. V. 233; Lüttgert 363, 3.

2. Voraussetzungen bei der Gemeindewahl[1]).

Die Rechte der Gemeinde[2]) bei der Pfarrbesetzung haben sich teils im Lauf der Geschichte, teils durch neuere Kirchengesetze sehr verschieden gestaltet. Bald steht der Gemeinde das Recht des blossen Einspruchs zu, bald positives Zustimmungsrecht, bald Wahlrecht, sei es ein Auswahlrecht unter mehreren von der Kirchenbehörde Vorgeschlagenen, sei es ein gänzlich freies Wahlrecht.

Für uns kommen nur die Wahlrechte in Betracht.

Hier ist nun zu unterscheiden zwischen Wahlrechten, welche der Gemeinde schon früher zustanden, und solchen, welche ihr von dem Kirchenregiment erst in neuerer Zeit eingeräumt und die somit an Stelle der kirchenregimentlichen Besetzung getreten sind.

Friedberg scheint die Devolution bei den ersteren Wahlrechten nur dann anzunehmen, falls ein absolut Unfähiger gewählt wird[3]). Da indessen dem Kirchenregiment diesen Wahlen gegenüber, wie wir sahen[4]), dieselben Befugnisse, wie dem Patron gegenüber, zustehen, besonders bezüglich des Bestätigungsrechtes, so dürfte, wenn auch nicht bei Fristversäumnis, da eine Frist nicht festgesetzt zu sein scheint, doch wenigstens bei Simonie, das Devolutionsrecht in gleicher Weise wie beim Patronat geltend gemacht werden können.

Bei der zweiten Art von Wahlrechten tritt die Devolution unter folgenden Voraussetzungen ein: sobald die vorgeschriebene Frist nicht innegehalten wird, in Preussen[5]) und Sachsen[6]),

---

[1]) Vgl. zum folgenden ebd. 234 ff.; Richter 723 ff.; v. Schulte 320 ff.; Schoen II, 95.

[2]) Die Wahlrechte der Magistrate werden als Patronatsrechte einer juristischen Person betrachtet. Vgl. Richter 729; F. V. 238.

[3]) F. V. 234; 249.

[4]) Siehe oben S. 437.

[5]) K.G. vom 15. März 1886 § 15 bei Friedberg, Verf.-Ges. 1. Erg.-Bd. S. 9; Schoen II, 95. Die Frist wird vom Konsistorium bestimmt.

[6]) F. V. 236, 59 (sechs Wochen).

oder falls gar keine Wahl erfolgt, und dies sich auch nach einjähriger, provisorischer Besetzung durch das Kirchenregiment wiederholt in Hannover (ref. Kirche) und Nassau [1]). In Preussen kann aus jedem anderen Grunde die Bestätigung versagt werden; es tritt jedoch nicht sofort Devolution ein, sondern binnen sechs Wochen hat eine Neuwahl zu erfolgen, nach deren ergebnislosem Ablauf oder nochmaliger Nichtbestätigung erst das Devolutionsrecht Platz greift [2]). Aehnlich auch in Baden [3]). In einzelnen Kirchen kann dagegen die Bestätigung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen verweigert werden. So in Hannover (ref. Kirche), Nassau und Schleswig-Holstein bei gesetzwidrigem Wahlverfahren, Mangel an der gesetzlichen Wählbarkeit, körperlicher oder geistiger Unfähigkeit; in der letzteren Kirche auch bei persönlichem Stimmwerben oder anderen unwürdigen Mitteln. Aehnlich in der lutherischen Kirche Hannovers [4]).

Das Devolutionsrecht tritt ferner ein: falls die Gemeinde sich weigert, einen der vom Kirchenregiment Vorgeschlagenen zu wählen, in Weimar und Sachsen [5]); falls die erforderliche (absolute bezw. qualifizierte) Majorität nicht erreicht wird, in Preussen (A. L. R. § 369), Baden, Oldenburg, Birkenfeld, Fürstentum Lübeck [6]); in Schleswig-Holstein, Weimar, Lippe, Bremen dagegen entscheidet relative Mehrheit bezw. das Los [7]). Bei Stimmengleichheit greift gleichfalls das Devolutionsrecht Platz in Schleswig-Holstein, Baden, Oldenburg, Fürstentum

---

[1]) Vgl. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evang.-luth. K. Hannovers vom 12. April 1882, § 51 (Friedberg, Verf.-Ges. S. 176), für Wiesbaden vom 4. Juli 1877, § 49 (ebd. S. 245), für Frankfurt a. M. vom 27. Sept. 1899, § 41 (ebd. 4. Erg.-Bd. S. 686); Schoen II, 95.

[2]) K.G. vom 15. März 1886 (s. oben 444, 5).

[3]) F. V. 236, 58. Richter, K.R. 729 scheint überall bei Nichtbestätigung eine Neuwahl anzunehmen.

[4]) F. V. 235 f.

[5]) F. V. 236, 55.

[6]) Ebd. n. 57.

[7]) Ebd. n. 56.

Lübeck, Birkenfeld[1]), während in Altpreussen, Rheinland-Westfalen, Hannover, Nassau, Lippe, Lübeck, Hamburg und Bremen[2]), ferner in Frankfurt a. M.[3]), Oesterreich[4]) und Siebenbürgen[5]) Entscheidung durch das Los erfolgt.

Was die Frage bezüglich des Erfordernisses der Schuld bezw. der Einreden betrifft, so kann auf das über diesen Punkt beim Patronat Ausgeführte verwiesen werden[6]).

In anderen Fällen, in denen die freie Kollation des Kirchenregiments gleichfalls eintritt, wie z. B. im Fürstentum Lübeck, Lippe und Birkenfeld, falls sich nicht genügend Bewerber melden, um von der Kirchenbehörde der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden zu können[7]), kann selbst von „unechter“ Devolution keine Rede sein, da die Gemeinde frei von Schuld ist.

3. Voraussetzungen bei der electio canonica auf protestantische Stiftsstellen.

Gewöhnlich dürfte die Verleihungsart durch besondere Statuten vor allem bezüglich des Einflusses des Landesherrn geordnet sein. Fehlt es jedoch an solchen Bestimmungen, so werden mit entsprechenden Aenderungen die Anordnungen des kanonischen Rechtes über die erforderlichen Eigenschaften des Kandidaten, Frist und Form der Wahl in Betracht kommen[8]).

---

[1]) F. V. 248, 112.

[2]) Ebd. n. 111.

[3]) Der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 27. Sept. 1899 § 41 (Friedberg, Verf.-Ges. 4. Erg.-Bd. S. 686).

[4]) Bekanntmachung die Verf. der ev. K. betr. vom 23. Jan. 1866 § 36 (Friedberg, Verf.-Ges. S. 1037) und Kundmachung die Verf. . . . betr. vom 15. Dez. 1891 § 8 (ebd. 3. Erg.-Bd. S. 188).

[5]) Kirchengesetz von 1861 § 220 (Friedberg, Verf.-Ges. S. 1126).

[6]) Siehe oben S. 442 f.

[7]) F. V. 236, 54; Verordnung betr. Besetzung der ref. Pfarrstellen im Fürstentum Lippe vom 7. Juli 1902 (Allgem. Kirchenblatt 51. Jahrg. 1902 S. 44 ff.) Art. 6.

[8]) Richter 528. Vgl. auch Boehmer, J. P. I, 5 § 19 ff. und I, 6 § 40 ff.

Unter den angegebenen Voraussetzungen greift das „echte“ oder „unechte“ Devolutionsrecht Platz. Das Subjekt des Devolutionsrechtes, der devolutionsberechtigte Obere, ist in allen Fällen das Kirchenregiment, also der Landesherr, dem das Bestätigungsrecht zusteht[1]), mag er es nun persönlich oder durch seine kirchenregimentlichen Behörden ausüben.

Ist der Landesherr nun aber auch devolutionsberechtigter Oberer, falls er einem andern Bekenntnis angehört? Durch den Westfälischen Frieden wurde der Streit, ob die lutherischen Fürsten die Episkopalgewalt auch über die reformierte Kirche ihres Landes hätten und umgekehrt, in bejahendem Sinne beendet[2]), und damit ist zugleich unsre Frage, soweit es sich um den Unterschied zwischen evangelischen Bekenntnissen handelt, beantwortet.

In ähnlicher Weise machte sich seit Ende des 17. Jahrhunderts infolge der territorialistischen Lehren die Anschauung geltend, dass auch dem katholischen oder katholisch gewordenen Landesherrn das Kirchenregiment über seine protestantischen Untertanen verbleibe, zumal man die Episkopalgewalt als unzertrennlich mit der Landesregierung verbunden auffasste[3]). Wenn nun gar der katholische Landesfürst die Ausübung seines Kirchenregiments einer protestantischen Behörde überliess, musste diese Einrichtung ihren dem protestantischen Gefühl widersprechenden Charakter verlieren. Die Devolution hat zwar an den katholischen Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments zu erfolgen[4]), indessen wird es gleichfalls durch die be-

---

[1]) Für Stiftswahlen vgl. A. L. R. § 1220; Richter 528. Heiss umstritten war früher die Frage, ob bei den reichsunmittelbaren Stiften der Kaiser devolutionsberechtigter Oberer wäre. Vgl. Boehmer, J. P. § 10 ff.; G. Boehmer § 23 und Mayers Annotationes hierzu.

[2]) Art. 5 § 48 und Art. 7 § 1 (bei Emminghaus 455 f.; 458; Zeumer 349; 352; Galante 251; 254). Vgl. F. V. 115; Richter, Verf.-Gesch. 218 ff.

[3]) F. V. 116; Richter a. a. O. 223 ff.; Rieker a. a. O. 316 f.; Stutz K.R. 894.

[4]) G. Boehmers Ansicht (§ 28 ff.), die Devolution könne nur an das Konsistorium eintreten, ist somit hinfällig.

treffende Behörde ausgeübt. So geht denn auch jetzt, um ein Beispiel anzuführen, in Sachsen die Ausübung des Devolutionsrechtes durch das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium vor sich, welches am 15. April 1873 gegründet wurde [1]), während sonst das Kirchenregiment durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister geführt wird, und der König nur durch die Ernennung dieser eine gewisse Mitwirkung hat [2]). Auch in Bayern und Oesterreich sind Konsistorien eingerichtet, die mehr oder weniger das Kirchenregiment führen [3]). In Russland ist dem Konsistorium ausdrücklich die Ausübung des Devolutionsrechts zugesprochen [4]).

Was endlich noch den Satz: „Devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione“ betrifft, so war er früher besonders bei den gemischten Kapiteln von Bedeutung. Ausdrücklich bestimmte der Westfälische Friede: „Et si electiones debito tempore modove non fiant, praebendarum vacantium distributio et collatio in eiusdem Religionis personas, cuius decedens fuit, ex iure devoluto ad eosdem pertineat“ [5]). Ebenso sind die Landesherrn bei Ausübung des Devolutionsrechts verpflichtet, einen Angehörigen der betreffenden (lutherischen oder reformierten) Konfession einzusetzen, abgesehen von den Ländern der Union, wo dieser Unterschied aufgehört hat.

Ausser diesem Falle aber dürfte jener Satz nur in so weit Geltung haben, als die allgemeinen Erfordernisse, eventuell die Beförderungsordnungen [6]) und bei Stiften die Statuten zu berücksichtigen sind.

---

1) Siehe oben S. 437, 5.

2) F. V. 117. 3) Ebd. 117 ff.; 121 ff.

4) Durch Art. 156 des Ges. vom 28/12. Dez. 1832 (bei Friedberg, Verf.-Ges. 2. Erg.-Bd. S. 127).

5) Siehe oben S. 434; vgl. auch Boehmer, J. P. § 13.

6) Vgl. oben S. 441.

